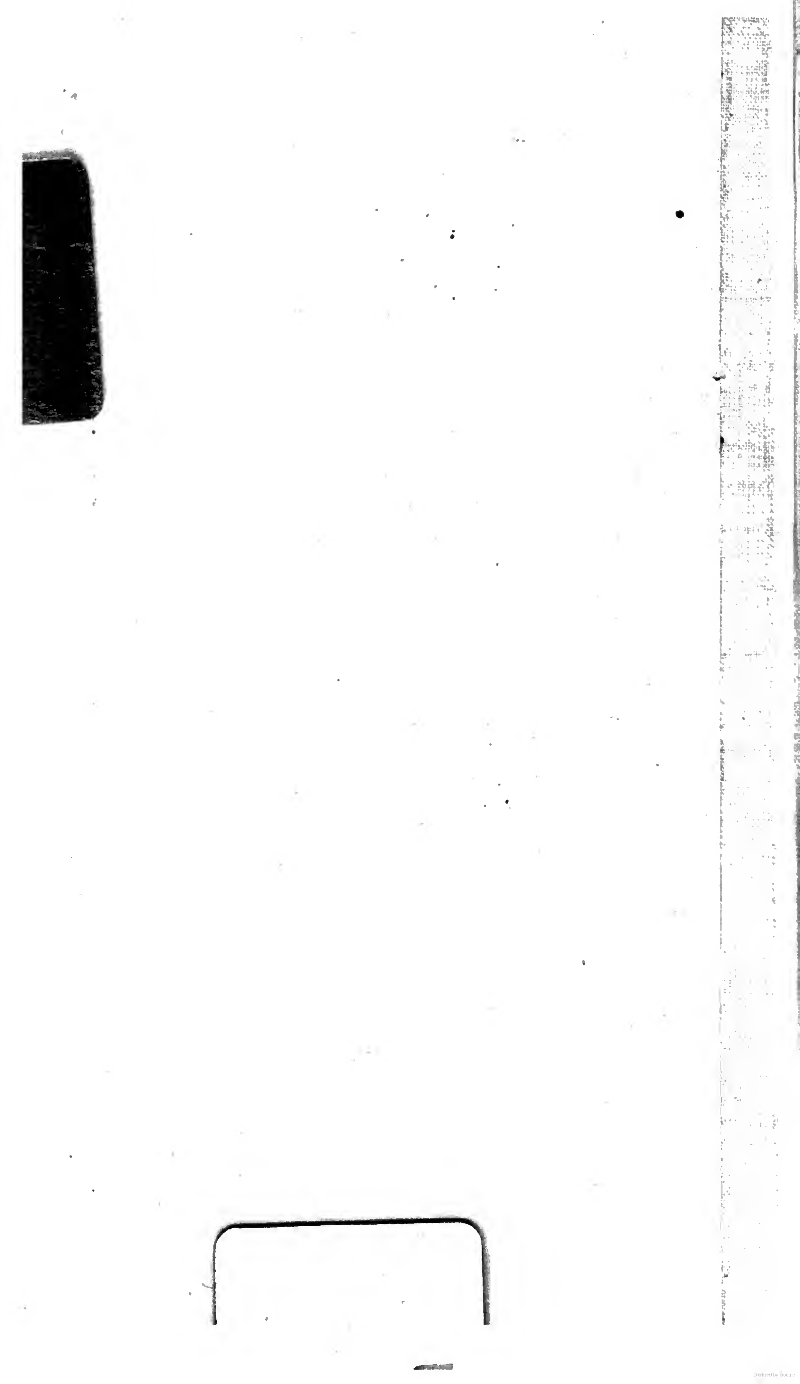
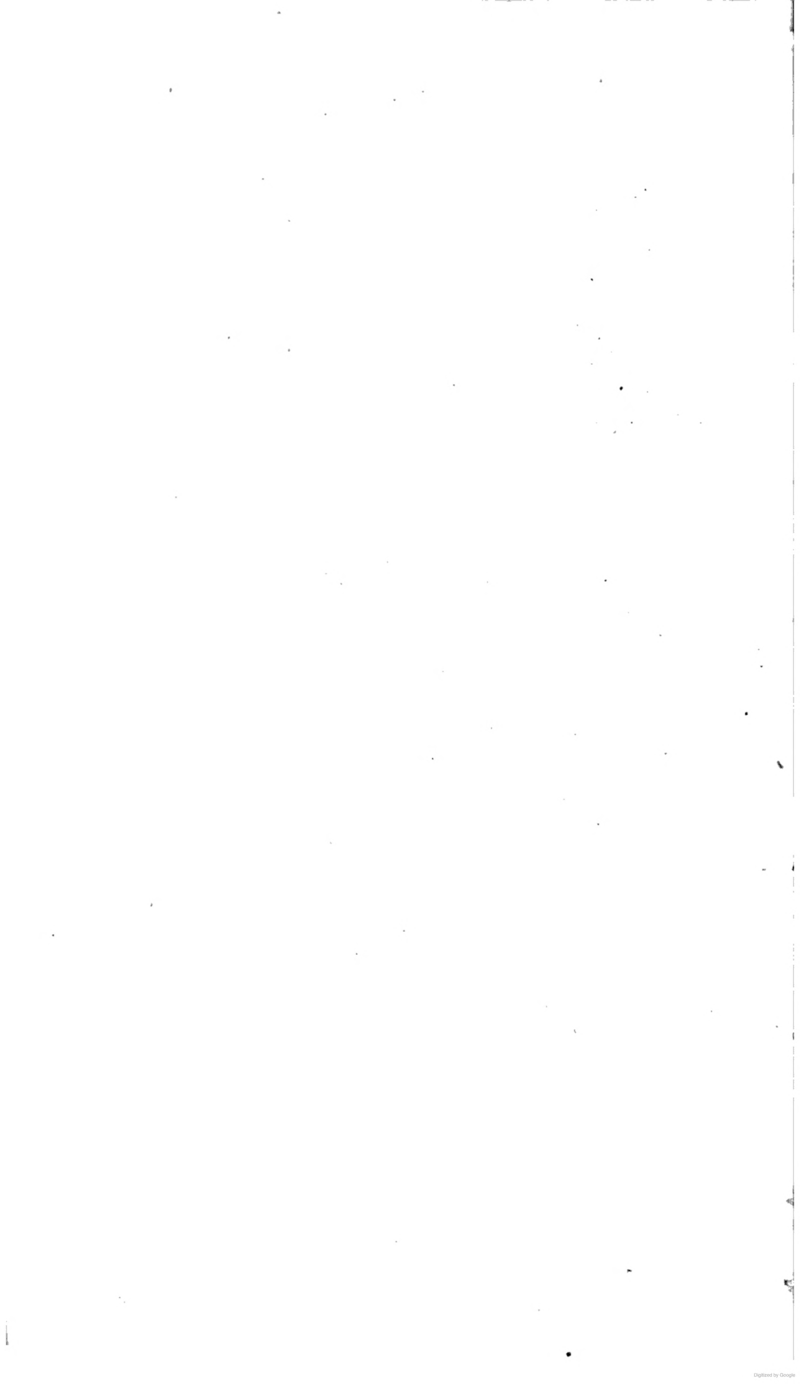


Friesland

Wiarda

EK2

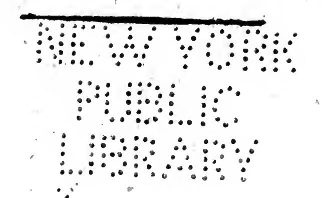

EKZ



Ostfriesische Geschichte

von

Tileman Dothias Wiarda,
Secretair der ostfriesischen Landschaft.



Achter Band
von 1734 bis 1758.

Aurich,
bei August Friedrich Winter.
1798.

Inhalt des achten Bandes.

Drey und dreyßigstes Buch.

Von 1734 bis 1744.

Erster Abschnitt.

§. 1. Fürst Carl Edzard tritt die Regierung an, §. 2. erhält von dem Kaiser veniam aetatis, §. 3. findet aber nicht gerathen, die Huldigung einzunehmen. §. 4. Der Canzler Brenneisen stirbt. §. 5. Obgleich der Fürst und die Stände sich nach der Ruhe sehnen; so werden doch keine Vorkehrungen zur Beilegung der Irrungen getroffen. §. 6. Um zu dem Effect der von dem Kaiser verliehenen Amnestie zu gelangen, senden die alten Stände eine Deputation nach Wien ab. §. 7 und 8. Diese bringet eine günstige kaiserliche Resolution unter dem 30ten Sep. 1734 aus. §. 9 Nach dem ausgebrochenen neuen Reichskriege wider Frankreich, wird Ostfriesland wegen der erlittenen Drangsalen von den Kreissteuern und Einquartierung verschonet, §. 10. muß aber die eingewilligten Römermonathe entrichten, und wird angewiesen, sein Reichsmannschafts-Contingent zu stellen. Dieses Contingent übernimmt der Kaiser gegen eine beglichene Summe Geldes. §. 11. Die Stände bestehen auf die Reduction der kaiserlichen Salvegarde, werden aber ungnädig beschieden.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Kunstgriffen zur Aufhaltung der Commission müssen die gehorsamen Stände Deputirte ernennen. §. 3. Die kaiserliche braunschweigische Commission wird eröfnet. Nur blos die Emder finden sich von Seiten der alten Stände ein, daher wird ein neuer Präjudicialtermin angeordnet. §. 4. Der Doctor Homfeld stellet sich als Bevollmächtigter der Ritterschaft und einiger Aemter ein. Wider seine Admission protestiren die Deputirten des Fürsten und der gehorsamen Stände. Ueber die Frage, ob eine öffentliche Vorladung aller Interessenten zu veranlassen sey? entstehen heftige Debatten. §. 5. Der Kaiser untersaget der Commission, eine öffentliche Citation zu veranlassen, und den Doctor Homfeld als Bevollmächtigten und Consulenten auftreten zu lassen. §. 6. Es wird auf den 18 December wiederum ein neuer Präjudicialtermin angeordnet. §. 7. In diesen Präjudicialtermin finden sich viele Deputirte ein. Die alten Stände oder Renitenten erhalten nun den Nahmen gravaminirende Stände. Die Frage, ob die vorigen Submittenten zu den gravaminirenden Ständen übertreten können, oder nicht? veranlasset heftige Streitigkeiten. §. 8. Besonders greift der Syndicus von Altena die Qualität der Deputirten der gehorsamen Stände an, und setzet die Administratoren in Verlegenheit. §. 9. Der Beitrag zu den Commissionskosten wird ein Gegenstand neuer Streitigkeiten. §. 10. Die Emder dringen darauf, daß mit Uebergehung aller Nebenpuncte sofort zur Hauptsache geschritten werden möge, beschweren sich auch über Verschleppung der Sache und andre Punkte bei dem Kaiser, werden aber abschlägig beschieden. §. 11. Die Generalstaaten intercediren bei dem Kaiser und dem Könige von England für die Emder. §. 12. Die Commissarien selbst bezeigen ihren Unwillen über das Benehmen der Deputirten des Fürsten und der gehorsamen Stände. §. 13. Wie die Emder nochmals andringen, daß die Hauptsache vorgenommen werden möge; berichten die Commissarien von dem langsamen Gang ihrer Geschäfte, und suchen Verhaltungsordre nach. §. 14. Nach der erfolgten kaiserl. Resolution soll der Legitimationspunkt ausgesetzet, und das Vergleichsgeschäfte mit der Stadt Emden, die für die mitgravaminirenden

Vierter Abschnitt.

Vier und dreyßigstes Buch.

Von 1744 — 1747.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

verrichteter Sachen wieder ab. §. 9. Der König von Preußen erhält von dem Kaiser ein Reichsoberhauptliches Manutenenz-Decret, nimmt die Gratulationen von den Reichsständen ein, legitimiret seine Gesandschaft zu dem ostfriesischen Voto, und läßt sich nachher von dem Reichsverweser förmlich mit Ostfriesland belehnen. §. 10. Die Sequestration der Emder Herrlichkeiten wird aufgehoben, und der Stadt wieder der Besitz ihrer Herrlichkeiten eingeräumt.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Der König bevollmächtiget den Etatsminister von Cocceji und den Kreisdirectorial Homfeld für die neu acquirirte Provinz alle zweckdienliche Anstalten und Verfügungen zu treffen. §. 2. Die Dänen verlassen diese Provinz und die kaiserliche Salvegarde geht auseinander. Die königlichen Bevollmächtigten heben das Collegium des geheimen Raths auf, und treffen einige Veränderungen bei der Regierung und Cammer. Der Kreisdirectorial Homfeld wird Canzler und Chef der Regierung. §. 4. Es wird ein allgemeiner freier Landtag ausgeschrieben und eröfnet. Den Ständen wird der königl. Schutz bei ihren Privilegien, Gewohnheiten und alten Rechten zugesichert. §. 5. Sie huldigen dem Könige ihrem neuen Landesherrn, erhalten Huldigungs-Reversalen, §. 6. schreiten zur Wahl ihrer Officianten, besetzen das Collegium mit neuen Gliedern, §. 7. verlegen es von Aurich nach Emden, §. 8. und treffen über die Landesverfassung eine Convention mit dem Könige. §. 9. Einhalt der zwischen dem Könige und den Ständen errichteten Convention. §. 10. Uebersicht der großen Veränderungen, die sich in so kurzer

kurzer Zeit nach Absterben des Fürsten ereignet haben. §. 11. Union der Ritterschaft mit der Stadt Emden, §. 12. Erklärung der Generalstaaten über die preußische Besitzergreifung. §. 13. Einleitung der Verhandlungen zwischen dem Könige und den Generalstaaten über das staatische Interesse auf Ostfriesland. §. 14. Es wird über die Sicherstellung der holländischen Schuldfoderungen eine Convention abgeschlossen. §. 15. Abzug der holländischen Besatzung aus Emden, und Leerort. §. 16. Fruchtlose Versuche des Emder Magistrats um Beibehaltung einer staatischen Garnison, §. 17. und um Wiederherstellung der eingegangenen emdischen oder ständischen Garnison.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Der auf den 6 Oct. prorogirte Landtag wird eröfnet. Streitigkeiten über die Admission des Kriegesraths Bügel, als königlichen Commissarii. §. 2. Verhandlungen über die königl. Landtags-Propositionen. §. 3. Die Stände entwerfen die noch nicht abgestellten und bei der Huldigung vorbehaltenen Gravamina. §. 4. Der Canzler erhält den königl. Auftrag, die Gravamina zu untersuchen und darüber gutachtlichen Bericht abzustatten. §. 5. Die Canzellei in Esens wird aufgehoben. §. 6. Die wider das Betragen der vormaligen Administratoren angeordnete Untersuchungscommission, §. 7. nimmt ihren Anfang, wird aber nachher aufgehoben, und die ganze Sache wird niedergeschlagen. §. 8. Streitigkeiten der Stadt Emden mit den Ständen über wechselseitige Forderungen und Gegenforderung. §. 9. Fernere Verhandlungen §. 10.

Fünfter Abschnitt.

Fünf und dreyßigstes Buch.

Von 1747 — 1756.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Sechs und dreyßigstes Buch.

Von 1756 — 1758.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Drey

Drey und dreyßigstes Buch

Von 1734 bis 1744.

Erster Abschnitt.

§. 1. Fürst Karl Edzard tritt die Regierung an. §. 2. Erhält von dem Kaiser veniam aetatis. §. 3. Findet aber nicht gerathen, die Huldigung einzunehmen. §. 4. Der Canzler Brenneisen stirbt. §. 5. Obgleich der Fürst und die Stände sich nach der Ruhe sehnen; so werden doch keine Vorkehrungen zur Beilegung der Irrungen getroffen. §. 6. Um zu dem Effect der von dem Kaiser verliehenen Amnestie zu gelangen, senden die alten Stände eine Deputation nach Wien ab, §. 7. und 8. diese bringet eine günstige Kaiserliche Resolution unter dem 30 Sept. 1734 aus. §. 9. Nach dem ausgebrochenen neuen Reichskriege wider Frankreich wird Ostfriesland wegen der erlittenen Drangsale von den Kreissteuren und Einquartierungen verschonet, §. 10. muß aber die eingewilligten Römer-Monate entrichten, und wird angewiesen, sein Reichsmannschafts-Contingent zu stellen. Dieses Contingent übernimmt der Kaiser gegen eine beglichene Summe Geldes. §. 11. Die Stände bestehen auf der Reduction der Kaiserlichen Salve-Garde, werden aber ungnädig beschieden.

§. 1.

Seitdem die schrecklichen Wasserfluthen mit ihren traurigen Folgen sich ereigneten, und dann die landverderblichen Unruhen ausbrachen, erblicken wir unter der Regierung des Fürsten Georg Albrechts eine an einander hangende Kette von Widerwärtigkeiten. Daß diese innerliche Unruhen sich

1734 bald endigen und Friede und Eintracht wieder eintreten würden, ließ sich noch nicht vermuthen. Zwar hatte der verstorbene Fürst, nach gedämpftem Bürgerkriege einige Jahre hindurch die besten Aussichten, die Renitenz mit der Wurzel auszurotten; allein die nun den Renitenten ganz wider seine Absicht verliehene Amnestie, und die Erlöschung der subdelegirten Commission, hatte ihm seinen ganzen Plan verrückt. Der Ausgang dieses verwirrten Zustandes ließ sich nun nicht mehr durchschauen, und der Gang, den die künftige Kaiserliche Hofcommission nehmen würde, ließ sich nicht voraussehen. Der Fürst besorgte daher, daß der Erbprinz Anstand finden möchte, in dieser critischen Lage und bei den erschöpften Finanzen die Bürde einer so lästigen Regierung selbst zu übernehmen. Ihm schwebte der Nachtheil vor den Augen, den die vormundschaftliche Regierung unter der Herzogin Christine Charlotte seinem Hause und dem Lande zugefüget hatte. Dieser Gedanke ließ ihn alles fürchten, wenn der Erbprinz, gleich nach seinem Absterben, das Ruder der Regierung nicht selbst anfassen sollte. Daher verordnete er unter dem 16. April 1734. „Da Unsers einzi„gen Sohnes und Erbprinzen Liebden das Alter von „18 Jahren würklich erreichet hat; so haben Wir „nochmals die Erklärung thun wollen, daß Wir „ernstlich begehren und verlangen, daß er nach Un„serm Absterben ungesäumt die Regierung antre„ten, und von Kais. Majestät veniam aetatis suchen „solle.“ An demselben Morgen, wie der Fürst verstorben war, ließ der Erbprinz Carl Edzard, seine geheimen Räthe, die Räthe der Regierung, der Cammer und des Consistorii, die vornehmsten Hofbedienten und alle Oberofficiere zu sich auf Sandhorst kommen. Ihnen machte er bekannt, daß er in Befolgung

folgung der väterlichen Verordnung die Regierung selbst antreten würde. Der Canzler Brenneisen und der geheime Rath und Hofmarschall von Langeln verpflichteten sich durch Darreichung der rechten Hand, den Erbprinzen, Carl Edzard, als ihren nunmehrigen Fürsten und Landesherrn zu erkennen, und ihm Treue, Gehorsam und Unterthänigkeit zu erzeigen. Zu eben dieser Verbindlichkeit wieß der Canzler Brenneisen in einer kurzen Anrede die übrigen anwesenden Officianten, bis zu ihrer speciellen eidlichen Verpflichtung, vorläufig an. Hierauf wurden an alle Beamte und Magistrate, jedoch mit Ausschluß der Stadt Emden Notificatorien von dem Absterben des Fürsten Georg Albrechts, und von dem Antritt der Regierung des Fürsten Carl Edzard erlassen. (a)

1734

§. 2.

Auf den 17. Jun. war von den Ständen mit Genehmigung des verstorbenen Fürsten der Landtag prorogiret. Bei dieser Prorogation ließ der neue Fürst, Carl Edzard, es bewenden. Bei Eröfnung dieses prorogirten Landtages machte der Canzler Brenneisen den Ständen das Absterben des Fürsten Georg Albrechts, und den Antritt der Regierung Carl Edzards feierlich bekannt, und foderte die ganze Versammlung zur Liebe, Treue, Gehorsam und Unterthänigkeit auf. Dann machte er die Stände aufmerksam, daß sie die Gevatterschaft des neuen Fürsten bei der Taufe übernommen hätten, und sie dadurch um so viel mehr verbunden wären, ihre Zuneigung und Anhänglichkeit zu dem Fürsten thätig zu bezeigen. Davon gleich eine Probe abzulegen,

(a) Regier. Acten.

1734 böthe sich itzt schon die schicklichste Gelegenheit dar, da der Fürst, der erst 18 Jahre erreichet hätte, bei dem Kaiser veniam aetatis nachsuchen müste. Sein Vorschlag war nemlich, die Stände sollten die Kosten übernehmen. Hiezu fanden sich auch die Stände sofort bereitwillig. Der Fürst suchte durch seinen geheimen Rath und an dem Kaiserlichen Hofe stehenden Envoye, Freyherrn von Gersdorf veniam aetatis nach, und die Stände bezahlten, nach ausgelöstem Diplom, die sämmtlichen Sporteln an das kaiserliche Reichs-Hofcanzeley Taxamt, mit 2166 Reichsgulden. (b)

§. 3.

Gewöhnlich kam bei dem ersten Landtag nach Antritt der Regierung eines neuen Landesherren die vorzunehmende Huldigung und der Entwurf der Huldigungs-Reversalen in Anregung. Diesmal wurde der Huldigung gar nicht erwähnet. Der Grund davon war wohl unstreitig, daß der Canzler voraus sahe, daß die Stadt Emden und der mehreste Theil der Ritterschaft sich zur Huldigung nicht verstehen würden. Nur blos von den gehorsamen Ständen würde der Fürst die Huldigung haben einnehmen können, und so würde er nur ein halbgehuldigter Fürst gewesen seyn. Dann sahe man von fürstlicher Seite die kaiserlichen Decrete von 1721. und den folgenden Jahren für Fundamental-Gesezze der ostfriesischen Landesverfassung an. Hierüber dachten die mehresten der gehorsamen Landesstände nur in sofern mit dem Fürsten gleichstimmend, als dadurch die Landesverträge nicht untergraben worden, und in soweit sie dadurch die Oberhand über die re-

niti.

(b) Landschftl. Acten.

nitirenden Stände behielten. Entweder musten nun die Huldigungs-Reversalen blos auf die Landesverträge, oder zugleich auch auf die kaiserlichen Decrete gerichtet werden. Im ersten Falle praejudicirte sich dadurch der Fürst, und in dem andern Falle ließ sich auch eine Trennung zwischen dem Fürsten und den gehorsamen Ständen befürchten, eine Trennung, die man bisher so sorgfältig von beiden Seiten zu vermeiden gesuchet hatte. Auch hatten die gehorsamen Stände wegen der noch fortwährenden dänischen Einquartierung, wegen der Justiz bei dem Hofgericht und andern Sachen mehr, verschiedene Beschwerden, auf deren Abstellung sie vor der Huldigung sicher würden angetragen haben. Auch dieses konnte bei diesen critischen Umständen gefährliche Folgen haben. Es läßt sich also leicht einsehen, warum das fürstliche Ministerium es nicht rathsam gefunden hat, die Huldigung vorzunehmen. Nie ist es nachher zur Huldigung gekommen, sondern dieser letzte Fürst ist ungehuldigt verstorben.

1734

§. 4.

Dies war der letzte Landtag, dem der Canzler Brenneisen beiwohnte. Die balsamirte Leiche des Fürsten Georg Albrecht wurde am 22ten Sept. mit außerordentlicher Pracht in der herrschaftlichen Gruft zu Aurich beigesetzet. Schon an dem Morgen fühlte der Canzler sich unpäslich, so daß er bei den Solennitäten nicht gegenwärtig seyn konnte. Grade wie die Procession ihren Anfang nehmen sollte, traf ihn, stehend am Fenster ein Schlagfluß. Dieser endigte schnell seine irrdische Laufbahn, fast in demselben Augenblick, wie die fürstliche Leiche in die Gruft gesenket wurde. So folgte der Canzler Brenneisen seinem Herren, dessen Staatsruder er mit

 so

1734 so vieler Treue, mit so vielem Eifer, mit unermüdetem Fleiß, aber leider! durch seinen Starrsinn mit unglücklicher Hand gelenket hatte. Unstreitig war der Canzler Brenneisen einer der merkwürdigsten Männer, die in der ostfriesischen Geschichte aufgetreten sind. Er war es der bei den innerlichen Landesunruhen von fürstlicher Seite die Hauptrolle übernahm, der die Plane dazu entwarf, und solche, da er das Zutrauen des Fürsten in einem so hohen Grade besaß, durchzusetzen vermochte. Von seiner merkwürdigsten Seite als Staatsmann, hat der Leser ihn aus dem vorigen Bande kennen gelernet. Ich enthalte mich daher einer Wiederholung. Als Gelehrter hat er sich durch die ostfriesische Geschichte und Landesverfassung, ferner durch die mit Anmerkungen begleitete Uebersetzung des Emmiusschen Tractats de statu rei publicae et ecclesiae in Frisia Orientali, durch die mit dem Prediger Funk gewechselten theologischen Streitschriften, durch verschiedene Staatsschriften, welche die Rechte des fürstlichen Regier-Hauses wider die Stände, wider die Stadt Emden und wider das Hofgericht betreffen, besonders aber durch seine unter Thomasius 1695 gehaltene Inaugural-Disputation: de Iure Principis circa adiaphora, bekannt gemacht. Der Hauptinhalt dieser Dissertation ist die Behauptung, daß ein Landesherr, er mag seyn von welcher Religion er wolle, die Befugsamkeit habe, in Mitteldingen und Cärimonien, welche auch in allgemeinen Concilien verordnet sind, Abänderungen zu machen. Diese Dissertation, wovon auch eine teutsche Uebersetzung unter dem Titel: Abhandlung vom Recht der Fürsten in Mitteldingen erschienen ist, machte vieles Aufsehen. Der Leipziger Professor Joh. Benedict Carpzov schrieb dagegen: de Iure deciden-

cidendi controversias theologicas, (c) und bewirk- 1734 te, daß die Brenneisensche Dissertation in Leipzig confisciret wurde. Der Professor Thomasius veranlaßte hierauf Brenneisen, sich in einem neuen Tractat: das Recht evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten, zu verantworten. Hierinn behauptete er: Es sey zur Ruhe und Frieden in dem gemeinen Wesen nicht nöthig, daß Unterthanen einerlei Religion zugethan seyen. In Religionssachen sey das beste Mittel die Toleranz der Dissentirenden. Die Pflicht eines Fürsten bestehe darinn, daß er den äußerlichen Frieden in seinem Staat erhalte, gehe aber nicht dahin, seine Unterthanen recht tugendhaft zu machen, und sey er um so viel weniger verbunden, um deren Seligkeit zu sorgen. Dagegen kam von dem Superintendenten Stolz zu Waldenburg 1697 heraus: Kurze doch nöthige Anmerkung über einige Lehrsätze, welche der Professor Thomasius und der Licent. Brenneisen in ihrem Tractat von dem Recht evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten zu behaupten gedenken. Brenneisen schrieb hierauf: Ausführliche Antwort auf Stolzens Anmerkungen über einige in dem Tractat von dem Recht evangelischer Fürsten enthaltne Lehrsätze 1698. Wie sehr aber der Canzler Brenneisen von diesen seinen Grundsätzen nachher abgewichen, dies

(c) Dieser Tractat war lange nachher dem Professor Just. Henning Böhmer sehr anstößig. Er drückt sich so aus: Carpzovius in Diss. de Iure decid. contr. theol. dominatum in conscientia adeo defendit, ut, si haec Protestantium communis esset sententia, crassissimum Papatum adhuc in nostris superesse ecclesiis, dicendum esset. Ius eccles. Protest. L. 1. T. 1. §. 27. p. 40.

1734 erhellet aus der bisherigen Geschichte. Er selbst drückt sich darüber in einem Schreiben vom 22. August 1730 an den Professor Walch so aus: „Es ist zu be„dauren, daß auf evangelischen Universitäten schänd„liche Dinge der Jugend beigebracht werden, wie „ich denn auch selbst nicht ohne Leidwesen daran ge„denke, daß in meinen academischen Jahren in der „Dissertation de Iure Principis circa adiaphora aus „den grundfalschen Principiis, so Puffendorf und „dessen Anhänger hegen, verschiedene Sätze zu fin„den sind, die ich nachher als irrige und schädliche „Dinge erkannt habe. Und hab ich daher in der „ostfriesischen Historie T. 1. L. 1. c. 1. Gelegen„heit genommen, von dem Recht evangelischer Für„sten in Kirchensachen, und von den Symbolischen „Büchern und was dazu gehöret, ganz anders zu „reden und zu schreiben; jedoch, daß ich von den „vorigen Dingen explicite nicht gedacht habe, um „mich darüber mit Niemand in ein Gezänk einzu„lassen. Aus den Schriften unserer Theolbgen, be„sonders Gerhards hab ich gesehen, daß darinn die „Lehre de Magistratu unvergleichlich besser, als in „Grotio und andern, die so hoch erhoben werden, „tractiret worden, und erkenne ich es mit dem „Herrn von Seckendorf vor eine schädliche Sache, „daß solche Doctrin aus der unreinen Pfütze der „Vernunft, und nicht aus der heiligen Schrift ge„leitet werden.“ (d)

Enno Rudolph Brenneisen war gebohren zu Esens am 27 Sept. 1670. Sein Vater Johann Carl Ludwig Brenneisen war Bürgermeister in Esens, seine Mutter hieß Tennke Schlechts. Die ersten

(d) Walchs Einleitung in die Relig. Streitigkeiten 3 Theil p. 22—31. und 5 Theil p. 89—1096.

ersten Grundlagen seiner Wissenschaften legte er in 1734 den Schulen zu Esens und Norden. Auf dem Gymnasio zu Bremen bereitete er sich zu seiner academischen Laufbahn vor. Diese trat er 1693 in Halle an, wo er sie auch vollendete. Er war ein aufmerksamer und fleißiger Schüler des berühmten Professors Thomasius, und dessen Liebling. Unter dessen Vorsitz disputirte er über die angeführte Dissertation, und erhielt die Licentiat-Würde. Auf den Vorschlag des Vicecanzlers Aveman wurde er 1697 fürstlicher Procurator generalis und Advocatus Fisci, und in dem folgenden Jahre fürstlicher Regierungsrath. Der Fürst, Georg Albrecht, ernannte ihn, gleich nach Antritt seiner Regierung, 1708 zu seinem Vicecanzler. Vierzehn Jahre hatte er die hohe Würde, womit der Vorsitz in allen Collegiis verknüpfet war, mit der größten Zufriedenheit des Landesherrn bekleidet, wie er so schleunig im 65sten Jahre seines Alters dahin starb. Zweimal ist er verheyrathet gewesen. Seine erste Gemalin war eine gebohrne Beckern, die zweyte eine Tammena. Ihn überlebte sein in der zwoten Ehe erzeugter einziger Sohn Georg Carl, nachheriger königlicher Regierungsrath, mit dessen Tode seine Nachkommenschaft erloschen ist. (e) Ich bemerke nur noch, daß der Fürst die Canzler-Stelle nicht wieder besetzet, indessen 1735 den bisherigen Regierungsrath, Hartmann Christoph Becker (f)

 zu

(e) Aus Gossels Trauer- und Gedächtniß-Rede auf den Canzler Brenneisen, und aus andern vermischten Schriften. Die Grabschrift des Canzlers auf dem Epitaphio in der Auricher Kirche, ist abgedruckt in Bertr. Anal. Ostfr. p. 96.

(f) Der Vater des Vicecanzlers, hieß Gottfried Becker, und war Amtmann in Esens. Er selbst war

1734 zu seinem Vicecanzler und geheimen Rath erhoben habe. Der Hofmarschall und geheime Rath von Langeln war der erste fürstliche Minister, und der Vicecanzler Becker Chef der Justiz.

§. 5.

Das Absterben des Fürsten Georg Albrechts machte in den Streitigkeiten zwischen dem Regierhause und den Renitenten nicht die mindeste Aenderung. Auf seinem Todes-Bette hatte der Fürst am 3 Jun. auch unter andern folgendes verordnet: „Wir ermahnen unsern lieben Sohn und Erbprinzen in der Sache unserer Stadt Emden und ihrer „Anhänger in dem bisherigen tramite fort zu gehen, „sich durch keine üble und nicht wohl unterrichtete „Rathgeber zu einem verderblichen Vergleich verführen, noch durch auswärtige Consilia sich misleiten zu lassen.“ (g) Der neue Fürst, Carl Edzard, hielt sich daher verbunden, die Sache grade in dem Gleise zu erhalten, wie sie auf ihn übergegangen war. Seines guten Herzens, seines sanftmüthigen Characters, seiner friedliebenden Gesinnungen ohnerachtet, war also eine Aussöhnung, die auch die vornehmsten Renitenten, (h) denn auch sie

war in Esens gebohren am 26 Aug. 1681. Mit seiner Frau Sophia Rosina Hegeler hat er 19 Kinder erzeuget. Er starb am 20 Jun. 1739.

(g) Regier. Acten.

(h) Selbst von Appel der erste unter den Renitenten sehnte sich nach dem Ausgang dieses Labyrinthes. Seitdem seine Güter sequestriret, und er als Administrator des aufgehobenen Emder Collegii außer Activität gesetzet war, mußte er sich von seinen Meublen und Prätiosen, die er vor und nach verkaufte, und von einigen Diäten,

sie waren der Unruhen müde, so sehr wünschten, un- 1734 möglich, und um soviel mehr unmöglich, so lange der Canzler Brenneisen lebte, denn dieser gieng so wenig itzt, wie vormals von seinem auf die strengste Bestrafung der Renitenten abzweckenden Plan ab. Daher wurde dem Magistrat der Stadt Emden, nicht wie den übrigen Magisträten und Beamten das Absterben des Fürsten Georg Albrechts und der Regierungs-Antritt des Fürsten Carl Edzard bekannt gemacht; daher wurden in allen Rescripten Bürgermeister und Rath in Emden, die disqualificirten und angemaßten Bürgermeister und Rath genannt; und daher wurde Emden so wenig, als die renitirenden Glieder der Ritterschaft zu dem ersten prorogirten Landtag berufen. Die Folge davon war, daß die Stadt Emden den Fürsten noch zur Zeit nicht für ihren Landes-Herren erkennen wollte, wider den Landtag und alle auf dem Landtag zu fassende Schlüsse, durch einen Notarium protestiren ließ, und besonders nicht zugeben wollte, daß die zum Behuf der fürstlichen Vermählung eingewilligte Kopf-

ten, die ihm dann und wann aus der Ember Cämmerey-Casse zuflossen, kümmerlich behelfen. Von 1729 hatte ihm indessen die Stadt Emden monatlich 40 Rthlr. ausgesetzet. Wie unzufrieden er kurz vor dem Absterben des Fürsten Georg Albrechts gewesen, dies gehet aus seinem Schreiben an den ständischen Agenten Breyer in dem Haag vom Febr 1735 hervor. Je me prepare — schreibt er — pour quitter ma Patrie et pour m'abandonner à la Providence du Tout-Puissant, à me procurer du Pain autre part. — Er würde wirklich das Land verlassen, und sich nach Lüneburg begeben haben, wenn ihn nicht der Doctor Homfeld von seinem Vorhaben schriftlich abgemahnet hätte. Landschl. Acten.

1734 Kopfschatzung beigetrieben würde. Sie die Emder und die vornehmsten Mitglieder der Ritterschaft hatten über die wider ihren Willen angeordnete Kopfschatzung an den kaiserlichen Reichshofrath appelliret, und auf eine Inhibition angetragen. Der Appellation ohnerachtet wurde die Kopfschatzung von der kaiserlichen Salve-Garde mit militairischer Execution in den Herrlichkeiten, und in einigen Aemtern so scharf beigetrieben, daß der größte Theil der bewilligten 20000 Rthl. zur fürstl. Cämmerey-Casse in dem Ausgang dieses Jahres ausgezahlet wurde. (i) Dieses vermehrte ungemein das Misvergnügen in dem Lande.

§. 6.

Die Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und der Stadt Emden und ihren Anhängern blieben also auf dem vorigen alten Fuß. Der Kaiser hatte in dem Patente vom 13 Sept. 1728 den Renitenten die Amnestie verliehen. Sie war in dem Decrete vom 22 Aug. 1731 dahin näher bestimmt, daß keine Strafen ferner exequiret, die sequestrirten Güter zurück gegeben, die Renitenten wieder zu dem Landtage zugelassen, und der Indemnisationspunkt vor einer besondern kaiserlichen Hofcommission erörtert werden sollten. Allein, dieser kaiserlichen Verordnung ohnerachtet, wurden die Monats-Gelder zum Behuf der Dänischen Einquartierung von den Renitenten beigetrieben, die Emder Herrlichkeiten

(i) Die Kopfschatzung betrug nach dem Register 24548 Rthr. 24 Sch. 7½ Pf. außer der Emder festgesetzten Quote zu 4909 Rthr. Dem Fürsten sind in diesem Jahre baar ausgezahlet — 17585 Rthr. 6 Sch. 17½ Pf. Landschl. Acten.

keiten und die Güter einiger Privatpersonen blieben 1734 sequestriret, die Stadt Emden und ihre Anhänger wären noch immer von dem Landtag ausgeschlossen, und die kaiserl. Hofcommission war noch nicht angeordnet. Um nun zu dem Genuß der Effecte dieser Amnestie zu gelangen, besonders aber auch um die Aufhebung des Auricher Collegii und die Translocation des Aerarii nach Emden zu bewirken, fanden die Emder gerathen, eine Deputation nach Wien zu senden. Diese Deputirten waren der Bürgermeister Wermelskirchen und der Syndicus Heslingh. Diese traten am 25. Jul. 1733 ihre Reise nach Wien an. Ihnen folgte einige Wochen nachher Namens der alten Stände, der Doctor Homfeld, ein Mitglied der geheimen Commission. Auch war in Wien Graf Fridag, Häuptling von Gödens anwesend, welcher sich eifrig der Stände und der Stadt Emden annahm. Aber alles, was diese Deputation baute, das riß der Freiherr Christoph Rudolph von Gersdorf, fürstlicher geheimer Rath und außerordentlicher Gesandte in Wien wieder nieder. Dieser arbeitete ihnen immer entgegen. Besonders zweckten seine Bemühungen auf die Ergänzung und Erneuerung der erloschenen subdelegirten Localcommission hin. Ein schlimmer Umstand für die Deputation, war ein unter sich selbst eingetretenes Mistrauen und Misverständniß, indem die Emder Deputirten alles nach ihrem Gutdünken lenken wollten. Emden muste und konnte allein das Geld zu den Deputationskosten herstrecken; daher glaubten auch die Emder Deputirten, daß sie zur Direction allein berechtiget wären. Der Doctor Homfeld, der einige mal aus Verdruß seinen Rapell vergebens nachsuchte, wollte nicht immer nachgeben,

und

1734 und so gieng der Gang ihrer Geschäfte langsam und träge. (k)

§. 7.

Schon über ein Jahr lag die Deputation in Wien, wie endlich am 30. Sept. 1734. eine kaiserliche Resolution ergieng. Den Emdern und den alten Ständen war 1729 nachgelassen, ihre Beschwerden wider die kaiserlichen Decrete, worüber sie bisher nicht gehöret waren, auszumachen und zu rechtfertigen. Sie, die Emder sowohl, als die alten Stände, hatten unter dem 10. und 29ten November diese ihre Gravamina dem Reichshofrath eingereichet, und unter dem 15. Sept. 1730. weiter ausgeführet. Bisher hatten diese Gravatorial-Schriften geruhet, weil nach der kaiserlichen Resolution vom 31. August 1730. der Fürst und die gehorsamen Stände sie beantworten sollten. Der verstorbene Fürst hatte sich nicht darauf einlassen wollen, weil er die vorigen kaiserlichen Decrete für Judicata ansah, die keine Abänderung litten; und die Emder und alten Stände hatten sich geweigert, den gehorsamen Ständen ihre Gravatorial-Schriften zur Beantwortung zuzustellen, weil dadurch die Streitigkeiten zwischen Stände und Stände wieder rege würden. In der jetzigen kaiserl. Resolution vom 30. Sept. 1734 wurde nun den Emdern und den alten Ständen aufgegeben, ihre 1729 und 1730 überreichte Beschwerden dem Fürsten und den gehorsamen Ständen binnen zwei Monaten insinuiren zu lassen, worauf der Fürst und die gehorsamen Stände binnen drei Monaten nach geschehener Insinuation ihre Beantwortung einbringen sollten. Nach

(k) Landschaftl. Acten.

Nach eingegangener Beantwortung sollte sowohl we- 1734
gen des Indemnisations-Punkte, als auch der Beschwerden die Güte von einer kaiserl. Hofcommission versuchet, und in deren Entstehung diese Streitigkeiten erörtert und decidirt werden. Vorher aber wurde der Agent der Emder und der alten Stände von Heunisch, (l) der nur blos von der Stadt Emden bisher die Vollmacht beigebracht hatte, angewiesen, sich auch von den Adhärenten der Emder oder den alten Ständen zu legitimiren. Der Landeskasten war von Emden nach Aurich verleget, theils zur Strafe für die Renitenz, theils wegen übler Verwaltung der Renitenten. Da nun, nach verliehener Amnestie alles das, was in poenam renitentiae verfüget worden, wieder aufgehoben werden sollte; so verordnete der Kaiser in dieser Resolution, daß provisorisch das Administrations-Collegium und der Landeskasten wieder nach Emden verleget, hingegen bis zur anbefohlenen summarischen Untersuchung und Erörterung der Beschwerden, es bei den vorigen Verordnungen, wegen Verwaltung der Landesmittel verbleiben sollte. Zugleich wurde den Emdern und ihren Anhängern bei Verlust dieser Begünstigung aufgegeben, das Endurtheil ruhig abzuwarten, wider die kaiserliche Jurisdiction und ihre Dependenz von dem Kaiser und dem Reich sich nichts anzumaßen, den gebührenden Antheil zu den Landeslasten beizutragen, sich aller Thätlichkeiten und ungebührlichen Unternehmungen zu enthalten, und die, welche sie wegen ihrer Submission aus ihren

(l) von Heunisch war vorher Substitut des Reichshofraths-Agenten Gräve, dieser hatte sich der Agentie der Emder und ihrer Adhärenten begeben, weshalb von Heunisch wieder in seine Stelle trat.

1734ren Aemtern ausgestoßen hatten, wieder einzusetzen. Ferner bestätigte der Kaiser die Resolution vom 22. August 1731, wornach alle nach dem 3 May 1729 beigetriebene Geldstrafen zurück gezahlet, und die sequestrirten Güter und Capitalien, besonders auch die Emder Herrlichkeiten restituiret werden sollten. Auch wiederholte der Kaiser die letztere Resolution, wornach die Stadt Emden und ihre Anhänger wieder zu den Landtagen berufen werden sollten. Dann sollten der in Norden abgesetzte Bürgermeister Palm und die beiden Rathsverwandten die Wiedereinsezzung in ihre Aemter zu gewärtigen haben, wenn sie sich bei dem Reichshofrath melden, und dorten ihre Submission beibringen würden. Wegen des begehrten Abzuges der Dänischen Miliz und des Gebrauchs der kaiserlichen Salve-Garde bei Executionen wurden die Stände an die künftige Hofcommission verwiesen. In Absicht des vormaligen Administratoris von Appel, welcher nun noch allein von der Amnestie ausgeschlossen war, wollte der Kaiser noch erst ein Gutachten des Reichshofraths abwarten. So sollte auch der Reichshofrath über die Streitigkeiten der fürstlichen Canzelei mit dem ostfriesischen Hofgericht über desselben Jurisdiction erst ein Gutachten abgeben, welches der künftigen Final-Resolution zum Grunde gelegt werden sollte. Da auch der Fürst sowohl, als die gehorsamen Stände sich beschweret, daß die Emder die Bedingungen, unter welchen ihnen die Amnestie zugesichert worden, durchaus nicht erfüllet hätten, indem sie unter andern ihre Quote zu den Landeslasten nicht entrichtet, die abgesetzten Officianten nicht restituiret, und sich bei Insinuationen kaiserlicher Notarien und fürstlicher Canzellei-Bedienten ungebührlich betragen hätten; so sollten sie sich darüber verantworten. Endlich

lich gab der Kaiser den Administratoren auf, den 1734 noch zurückgebliebenen Subalternen der subdelegirten Braunschweigischen Commission ihre Diäten auszuzahlen, und rescribirte an den Herzog von Braunschweig-Wolffenbüttel, die Subalternen zurück zu rufen. Dies ist der Hauptinhalt der kaiserlichen Resolution vom 30. Sept. 1734. Bei dieser Gelegenheit ließ der Kaiser noch einige Rescripte ergehen, als an den im Haag stehenden kaiserlichen Gesandten Grafen von Ulefeld, um diese Resolution den Generalstaaten mitzutheilen. Dabei wurde der Graf angewiesen, sich Nahmens des Kaisers zu beschweren, daß die staatische Miliz sich durch falsche Insinuation der Emder misleiten lassen, fürstliche Verordnungen abzureißen, und daß angeblich die staatische Garnison verstärket worden. Ferner ergieng an den König von Preußen ein Schreiben, weil der Obristlieutenant von Bezüc (m) sich in die einländische Irrungen mischte, und den Emdern und ihren Anhängern behülflich wäre, mit dem Ersuchen, den Obristlieutenant zur Verantwortung zu ziehen. Dem Fürsten von Ostfriesland gab der Kaiser auf, daß er für die richtige Zahlung des Soldes der kaiserlichen Salve-Garde sorgen, und bewerkstelligen sollte, daß dem katholischen Feldprediger in Leer bei seinen gottesdienstlichen Handlungen, die die Administratoren stören wollten, kein Eintrag geschehe. Dann wurde der kaiserliche Hofkriegsrath angewiesen, die Veranstaltung zu treffen, daß die Salve-Garde in den unausgemachten

(m) Der Obristlieutenant von Bezüc war seit 1725 Chef der zwei preussischen Compagnien. 1737 wurde er abberufen. An seine Stelle kam der Major von Ampach. Emder Acten.

1734 ten Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und dem Hofgerichte, keine Executionen vornehmen sollte. Endlich wurde den Emdern durch eine besondere Resolution anbefohlen, ihre Quote zu der Vermählungs-Steuer des Fürsten zu entrichten. (n)

§. 8.

Diese kaiserliche Resolution war für die Stadt Emden und ihre Anhänger sehr günstig. Lange waren sie von den Landtagen ausgeschlossen, bisher waren ihre Güter sequestriret, ihre Klagen, ihre Beschwerden wurden unter der Ausflucht der Rechtskraft verworfen, nie konnten sie Gehör erhalten, nie es dahin bringen, daß sie darüber vernommen wurden. Zwar hatte nach ertheilter Amnestie ihre Angelegenheit eine bessere Wendung genommen, zwar war ihnen schon vorher ihre Qualification zu den Landtagen, und die Aufhebung der Sequestration zugesichert; allein noch hatten sie zu dem Genuß dieser Begünstigung nicht gelangen können. Nun aber hatten sie dazu die größte Hoffnung, weil der Fürst nachdrücklich angewiesen war, sie wieder in den Besitz ihrer Güter zu setzen, und sie zu den ständischen öffentlichen Versammlungen zuzulassen. Ihre Aussichten wurden nun noch heiterer, da der Fürst und die gehorsamen Stände sich auf ihre Beschwerden einlassen, und dann die Streitigkeiten von einer kaiserlichen Hofcommission entschieden oder beigeleget werden sollten. So sehr sie vorhin wider die kaiserl. subdelegirte Commission, die sie so ofte perhorresciret hatten, eingenommen waren; so sehr erwarteten sie nun von einer Hofcommission eine strenge und unpartheiische Justiz. Besonders angenehm

(n) Sammlung kaiserl. Patente.

genehm war es ihnen daher, daß in dieser Resolu- 1734 tion die kaiserliche Commission ausdrücklich aufgehoben, und der Herzog Ludwig Rudolph von Braunschweig angewiesen war, die noch in Ostfriesland zurückgebliebnen Subalternen abzurufen. Dieses hieng so zusammen. Der Fürst Georg Albrecht hatte nach dem Rappel des Hofraths von Berger und dem darauf erfolgten Absterben des geheimen Justizraths von Röber sich die Redintegration der Commission sehr angelegen seyn lassen. Um wenigstens den Schein beizubehalten, daß die Commission nicht erloschen sey, hatte der Fürst es bei dem Herzog von Braunschweig ausgewirket, daß das Braunschweigsche Commissions-Archiv mit dem Commissions-Secretair Wurmb und den beiden Canzellisten, nicht abberufen wurden. Diese waren nun noch in Ostfriesland, und foderten, obschon sie ganz außer aller Activität waren, die ihnen anfänglich angewiesenen Diäten. Diese betrugen, für den Secretair 4 Rthl. und eben so viel für beide Canzellisten, also überhaupt täglich 8 Rthl. Nun sollten sie zufolge der kaiserlichen Resolution zwar abreisen, aber die gehorsamen Stände hielten sich nicht verpflichtet, ihnen wegen ihrer Unthätigkeit Diäten zu zahlen, und mit leeren Händen wollten der Commissions-Secretair und die Canzellisten die Rückreise nicht antreten. So stand diese Sache hin bis 1738. Durch ein kaiserliches Decret vom 31. Oct. 1738 wurde ihre Forderung auf 10000 Rthl. moderiret. Nach deren Auszahlung reiseten sie denn endlich ab. Der wichtigste Punkt in der kaiserlichen Resolution war wohl unstreitig, die provisorische Verlegung des Administrations-Collegii und des Landeskasten von Aurich nach Emden. Mit der Aufhebung des vormaligen Emder Collegii war

1734 die Quelle versieget, die den alten Ständen die Oberhand über die gehorsamen Stände verschaffet hatte. Kein Wunder war es daher, daß die Emder und ihre Anhänger so sehr darauf arbeiteten, daß sie wieder die Landesmittel in ihre Gewalt erhielten, oder welches einerlei ist, daß das Collegium wieder nach Emden verleget wurde. Anfänglich wurde nun freilich diese kaiserliche Resolution eine ungemeine Bestürzung bei dem fürstlichen Ministerio und den gehorsamen Ständen, allein der Gedanke, daß den kaiserlichen Verfügungen fast immer der gebührende Nachdruck fehlte, und daß die Emder schwerlich die Bedingungen erfüllen würden, worunter ihnen diese Begünstigungen verliehen worden, richtete sie bald wieder auf. (o) Und hier philosophirten sie, wie der Erfolg zeigen wird, ganz richtig.

§. 9.

Durch das Absterben des Königs August II. von Pohlen, gerieth das deutsche Reich in neue Unruhe. Rußland und der Kaiser nahmen sich seines Sohnes, des Churfürsten Friedrichs August, an. Diesem wollten sie die polnische Krone verschaffen, dagegen unterstützte der König von Frankreich seinen Schwiegervater Stanislaus Leszinsky, und brach in Verbindung mit Spanien und Sardinien mit dem Kaiser. So wie am 24. Februar 1734 dem Kaiser die Reichshülfe zugesichert ward; so entstand dann wieder ein neuer Reichskrieg wider Frankreich. Dieser Krieg hatte auf Ostfriesland außer dem geforderten Kreis- und Reichscontingent keinen Einfluß. Von dem Kreis-Contingent

(o) Landschaftl. Acten.

gent blieb Ostfriesland diesmal verschonet. Damit 1734
hatte es folgende Bewandniß. Im Februar 1731
war zu Achen eine Kreis-Versammlung angeordnet, um den Niederrheinisch-westphälischen Kreis in eine besondere Defensions-Verfassung zu stellen. Der Fürst Georg Albrecht hatte seinen Regierungsrath, Wilhelm von Hespen, nach Achen gesandt. Dieser hatte in einem der Kreis-Versammlung überreichten Memorial den traurigen Zustand dieser Provinz, welche erst durch die schweren Wasserfluthen zerrüttet, und dann durch die innerlichen Unruhen dem Grabe ihres gänzlichen Untergangs nahe gebracht war, geschildert. Den Schaden, den die Renitenten dem Fürsten und dem Lande verursachet, hatte er auf 4401296 Rthl. oder beinahe auf 12 Millionen ostfriesische Gülden angeschlagen. Diese Vorstellung machte viele Sensation, und hatte die beste Wirkung. Am 16. May 1731 hatte die Kreis-Versammlung beschlossen, nicht nur alle von Ostfriesland rückständige Kreissteuer niederzuschlagen, sondern auch diese Provinz von allen künftigen Kreislasten sechs Jahre lang zu verschonen. (p)

(p) Wie diese sechs Exemtionsjahre abgeflossen waren, sandte der Fürst seinen Regierungsrath und Amtmann Sebastian Eberhard Jhering im Jun. 1738 nach Cöln, wo damals eine Kreis-Versammlung gehalten wurde, um die Verlängerung solcher Begünstigung nachzusuchen. Zwar erreichte dieser nicht den eigentlichen Zweck seiner Besendung, indessen hemmte er doch einen von dem gräflichen Aldenburgischen Hause vorgenommenen dem Fürsten und den Ständen nachtheiligen Schritt. Es hatte nämlich der Graf bei der Kreisversammlung angetragen, die Herrlichkeit Kniphausen unter dem Kreise als eine unmittel-

1734 Nach dem nun wieder ausgebrochenen Reichskrieg wurde im October dieses Jahres 1734 zu Cöln ein Kreistag gehalten. Hier wurde unter andern beschlossen, Cöln wegen einer zu besorgenden feindlichen Sürprise in Defensions-Stand zu setzen. Zu den Kosten sollte auch Ostfriesland mit herbei gezogen werden. Hierwider protestirte der fürstliche Abgesandte, der Rath und Amtsverwalter Völger, und bezog sich auf das Conclusum des Achener Kreistages von 1731. wornach Ostfriesland von den Kreislasten bis 1737 befreiet war. Die Kreisstände ließen es nun bei ihrer ersten Resolution bewenden, und so blieb auch Ostfriesland für diesmal von den Kreiskosten verschonet. Indessen wurde Ostriesland mit einer preußischen Einquartierung bedrohet. Es sollte nämlich ein Corps preußischer Truppen in dem westphälischen Kreise die Winterquartiere beziehen. Die Subrepartition war dem Churfürsten von Cöln überlassen. Dieser legte auf Ostfriesland 77 Cavalleristen und 750 Infanteristen. Weil nun auf der von dem Könige von Preußen selbst vorgeschriebenen Quartier-liste Ostfriesland nicht benannt war, und dann der Kaiser dem

mittelbare Reichsherrschaft incorporiren zu lassen. Da der Prozes noch wegen dieser Herrlichkeit bei dem Reichskammergericht in Revisorio rechtshängig vorschwebte; so protestirte Ihering wider diesen Antrag, welcher wegen der Litis-Pendenz nicht vor die Kreis-Versammlung gehörte. Dadurch unterblieb denn die Incorporation. Die der Kreis-Versammlung übergebene gründliche Anweisung der fürstlichen Ostfr. Befugsamkeit wider die aldenburgische prätentirte Unmittelbarkeit der Herrlichkeit Kniphausen ist besonders abgedruckt.

dem Fürsten zugesichert hatte, daß Ostfriesland we- 1734
gen der erlittenen Landes-Calamitäten, von Ein-
quartierung verschonet bleiben sollte, so beschwerte
sich der Fürst über die von dem Churfürsten von
Cöln eigenmächtig gemachte Subrepartition an den
Kaiser, und an den König von Preußen; auch ließ
er seine feste Häuser und die Gränze mit der kaiserl.
Salve-Garde belegen. Seine Vorstellungen hat-
ten die beste Wirkung. Ostfriesland blieb von der
Einquartierung befreiet. (q)

§. 10.

Indessen blieb Ostfriesland von den Kriegesko-
sten nicht gänzlich verschonet. So mußte diese Pro-
vinz die auf dem Reichstage zu Regensburg einge-
willigten 30 Römermonate, in der zu 192 Reichs-
gülden, mit 5760 Reichsgulden an die Reichsope-
rations-Casse entrichten. Zwar suchten der Fürst
und die Stände auch hierüber wegen der bekannten
Landes-Calamitäten den Erlaß nach; allein der
Kaiser wollte sich mit keiner Nachsicht befassen, weil
keine Provinz von dieser allgemeinen Reichslast ver-
schonet bleiben sollte, und selbst die fast völlig ein-
geäscherte Stadt Goslar ihre Quote hatte entrich-
ten müssen. Daher mußte denn auch dieses Für-
stenthum die in dem folgenden Jahre wieder einge-
willigten 60 Römermonate mit 11520 Reichsgul-
den ebenfalls an die Reichsoperations-Casse aus-
zahlen. Außerdem wurde von Ostfriesland vermö-
ge des Reichsschlusses, nach dem Fuß des Tripli,
das Reichsmannschafts-Contingent gefordert. Hier-
über wurde zwischen dem kaiserl. Gesandten Grafen
von Plettenberg und dem fürstlichen Rath Völger

(q) Landschaftl. Acten.

1735 unter noch zu suchender kaiserl. Ratification in Cöln am 9. Febr. 1735 folgende Convention abgeschlossen: 1) Der Kaiser übernimmt das von dem Fürsten in Ostfriesland in dem gegenwärtigen Reichskrieg zu der Kaiserlichen und Reichs-Armade zu stellende Reichsmannschafts-Contingent mit allem Zubehör und der Feld-Artillerie vom 1. Jun. 1735 an zu stellen, und den Fürsten zu vertreten, und auch die Rekrutirung und Mondirung zu besorgen: Dagegen 2) verspricht der Fürst für jeden Mann ohne Unterschied, er sey Officier oder Gemeiner, 80 Gülden Rheinisch zu erlegen. 3) Die Frage, ob Emden ihr Contingent, mit $\frac{1}{6}$ selbst beitragen solle, wird ausgestellet. 4) Die Vertretungs-Convention währet bis zur Publication des Friedens. Weil indessen der Kaiser alsdenn noch nicht so fort die Truppen abdanken kann; so entrichtet der Fürst noch drei Monate nach dem Friedensschluß das behandelte Geld-Quantum. 5) Sollte Ostfriesland durch feindliche Macht selbst überzogen, oder durch andere schwere unvermuthete Unglücksfälle in solche Umstände versetzet werden, daß dessen Unvermögen von dem Reich und Kaiser anerkannt wird; so soll es auch einer billigen Moderation von diesem behandelten Quanto sich zu erfreuen haben. Und endlich 6) hegt der Fürst zu Ihro kaiserl. Majest. die allerunterthänigste Zuversicht, daß, gleichwie Allerhöchst Dieselben im vorigen Winter die beschwerliche Einquartierung und Concurrenz zum Geld-Beitrag für die in der Nachbarschaft einquartierten Truppen abgewendet, also auch geruhen wollen, dieses Fürstenthum während gegenwärtigen Reichskrieges von solcher Belästigung mittelst Dero allerhöchsten Protection zu verschonen. Unter dem 19. Merz erfolgte die kaiserliche Ratification. Sie lautet so:

„Wir

„Wir Carl VI. ꝛc. — lassen den errichteten Ver- 1735
„gleich dahin gnädigst genehm halten, daß Wir
„mit denen für jeden Mann, deren Anzahl sich
„vor $\frac{5}{6}$ des Contingents auf 298 Köpfe beläuft, ver-
„glichenen 80 Gulden Rheinisch zufrieden seyn, je-
„doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wenn,
„denen Rechten nach, die Stadt Emden, die an
„den 357 Mann noch restirende Quote nicht völlig
„zu bezahlen schuldig, selbige alsdenn von dem Für-
„sten, und den Landesständen quoad residuum ver-
„gütet werden sollen.“ Der Fürst gab den Stän-
den von dieser Convention ungesäumte Nachricht.
Diese dankten dem Fürsten für seine Vorsorge
und übernahmen die Vertretungs-Gelder, die
23840 rheinische Gulden betrugen, aus der Lan-
descasse zu entrichten, nur hielten sie sich wegen der
Harlingerländischen Quote ihr Recht bevor. Auf
die am 3. Oct. 1735 abgeschlossenen Friedens-Prä-
liminarien erfolgte erst ein Waffenstillstand, und
dann endlich im Novemb. 1738 der Wiener Frie-
densschluß. Bis dahin haben die jährlichen Ver-
tretungs-Gelder bezahlet werden müssen. Allein
mit diesen Vertretungs-Geldern ist Ostfriesland
von den Kriegesbelästigungen noch nicht ganz frei
gekommen. Es war nämlich ein Corps Auxiliair-
Truppen angewiesen, für den Winter 1735 in Ost-
friesland die Quartiere zu beziehen. Diese Trup-
pen hatte der Kaiser anderwärts untergebracht.
Dafür machte er einen Anspruch von 15307 Reichs-
gulden auf den Fürsten und die Stände. Zwar
protestirte dawider der in Wien noch anwesende fürstl.
geheime Rath, Freiherr von Gersdorf, und bezog
sich auf den sechsten Artickel der Vertretungs-Con-
vention. Der Reichs-Vicecanzler, Graf von
Didrichstein, legte aber dem Freiherrn die kaiserl.

1735 Ratification vor, und folgerte daraus, daß, weil darinn der Befreiung von Einquartierung nicht gedacht war, der sechste Artickel nichts mehr, als ein fürstliches Project oder Postulat vorstellen könnte. Aus dem bekannten Rechtssatz: Jedermann ist der beste Ausleger seiner Worte, bewies er, daß nicht von dem Fürsten, sondern von dem Kaiser die Interpretation der Ratification abhienge. Die Folge davon war, daß die Stände sich auch bequemen mußten, die 15307 Reichsgulden und 58 Kreuzer an die kaiserliche General-Kriegescasse auszuzahlen. Auch bemerk ich im Vorbeigehen, daß zur Fortsetzung des Krieges mit der ottomannischen Pforte vermöge Reichsschlusses vom 23 Dec. 1737 funfzig Römermonate mit 9700 Reichsgulden von der Landschaft entrichtet sind. (r)

§. 11.

Ueber die kaiserliche Salvegarde entstanden einige Verdrieslichkeiten. Ausser den monatlichen Verpflegungs-Geldern zu 1134 Thlr. musten die Stände noch einige Nebenkosten bestreiten. So hatten sie 1728 in Leer, hier war noch immer das Hauptquartier, ein neues Wachthaus (s) erbauen lassen, und 1730 die Salvegarde neu montiren müssen. Diese Montur kostete ihnen 5050 Thlr. Im Jahre 1731 verhöhte der Kaiser die monatlichen Verpflegungsgelder von 1134 Thlr. auf 1242 Thlr. (t) Aus diesem Ueberschuß zu 108 Thlr. monat-

(r) Landschaftl. Acten.

(s) Vorhin war die Wache auf der neuen Wage.

(t) Die Vertheilung war so gemacht; der Oberste erhielt monatlich für sich — 150 —
für den Stab — 110 —
für die erste Compagnie 491 —
für die zweite — 491 —

1242 Thlr.

natlich sollte der Chef die Montirung stehen. Die 1735
gehorsamen Stände fanden dabei Bedenklichkeiten,
und zahlten nur die gewöhnlichen 1134 Thlr. Monatsgelder aus. Der Chef, Oberste von Höflinger,
war ein alter friedliebender Mann, und ließ das
ständische Benehmen ungerüget. Da er um die
Kleidung seiner Truppen sich nicht bekümmerte, auch
für keine Recrutirung sorgte; so hatte er auch nicht
viele Ursache sich zu beschweren, indem er für die
Montur keine Ausgabe hatte, und die Löhnung der
fehlenden Soldaten ihm zu gute kam. Er konnte
also sehr gut mit den 1134 Thlrn. ausreichen. Er
der Oberste, Franz Ernst, Freyherr von Höflinger,
Herr zu Bruckhausen, Osterhausen und Alveskirchen,
starb am 11. Febr. 1735. Sein Nachfolger war
der Oberst-Lieutenant, Freyherr von Nesselrode, genannt Hugenpoet. Dieser fand die beiden Compagnien, wovon jede aus 100 Mann bestehen sollte,
kaum zur Hälfte vollzählig, und die Soldaten mit
zerrissenen Schuhen, geflickten Kleidern, und abgenutzten Hüten, kurz beinahe, nackend vor. Er foderte nun von den Ständen nicht nur 1242 Thlr.
monatlich, sondern auch den Rest der monatlich erhöheten 108 Thlr. von 1731 an. Hiezu hielten sich
die Stände nicht verbunden, glaubten auch, daß der
Nachstand, wenn sie ja solchen bezahlen sollten, den
Erben des Obersten von Höflinger, nicht aber ihm,
dem neuen Chef zustünde. Die Hitze, womit der
Oberste von Hugenpoet sein Gesuch anbrachte, veranlaßte die Stände, daß sie auf einem Landtage im
Januar und Februar 1736 auf die Reduction der
Salvegarde zur Hälfte, oder bis zu einer Compagnie
bestanden. Sie gaben den Administratoren auf,
von nun an durchaus nicht mehr, als 600 Thlr.
dem Obersten Monatlich auszuzahlen. Hierüber
be-

1735 beschwerte sich der Oberste bei dem Kaiser. Sehr ungnädig nahm der Kaiser das Benehmen der Stände auf. Unter dem 21. März 1736 rescribirte er unter andern an die Stände:

„Denenjenigen, welche an dem bei dem jüng„sten im Januar und Februar gehaltenen Landtage „der kaiserlichen Salvegarde halber gemachten nichti„gen, und daher von Ihro Kaiserl. Majestät cassir„ten Schluß Theil haben, verweisen Wir solches ihr „kühnes und verwegenes Unternehmen hiemit ernst„lich, und wird ihnen bei kaiserlicher schwerer Un„gnade und andern empfindlichen Strafen anbefoh„len, sich im geringsten nicht weiter, dergleichen et„was gelüsten zu lassen, sondern alles, was zur rich„tigen und schleunigen Bezahlung der kaiserlichen „Salvegarde sowohl ratione praeteriti, als futuri „beizutragen, und sollen Stände und Administrato„ren, binnen zwei Monaten davon Anzeige thun."

Dem Fürsten gab der Kaiser auf, die Veranstaltung zu treffen, daß die landschaftlichen Executoren unmittelbar an den Obersten von Hugenpoet erst den Rückstand von 1731 und dann monatlich die 1242 Thlr. auszahlen sollten. Dies bewog dann die Stände, noch vorerst diese Monatsgelder und den Rückstand selbst durch den Landrentmeister auszahlen zu lassen. Indessen suchten sie nochmals die Reduction der Salvegarde, wiewohl fruchtlos, nach. (u)

(u) Landschaftl. Acten.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Kaiserliche Commission auf Chur-Braunschweig zur Untersuchung und Abstellung der ostfriesischen Streitigkeiten. §. 2. Der Fürst ist mit dieser neuen Commission zufrieden. §. 3. Nicht aber die gehorsamen Stände, oder deren Repräsentanten, die diese Commission aufzuhalten oder gar wendig zu machen suchen. §. 4. Der Fürst läst den Ständen auf dem Landtage, und dem Emder Magistrat besonders die kaiserliche Resolution insinuiren. §. 5. Nachdem der König von England, als Churfürst von Braunschweig, seine Räthe, Voigt und von Schwarzenfels zu seinen subdelegirten Räthen ernannt hat, soll die braunschweigische Commission im Jun. 1737 zu Leer eröfnet werden. §. 6. Hiewider protestiren die Administratoren, Namens der gehorsamen Stände und appelliren an den Reichshofrath. §. 7. Auch sind die alten Stände unzufrieden, daß kein öffentlicher Landtag ausgeschrieben wird. Die subdelegirte Commission hebet den angeordneten Termin wieder auf. §. 8. Der Fürst will den nachgesuchten Landtag nicht verstatten. §. 9. Indessen herrschet nicht sowohl zwischen dem Fürsten und den alten Ständen oder Renitenten §. 10. als vorzüglich zwischen diesen und den gehorsamen Ständen eine starke Verbitterung. Letztere oder deren Repräsentanten suchen das vorzunehmende Vergleichsgeschäfte aufzuhalten und wendig zu machen §. 11. weil sie nach einem abgeschlossenen Vergleich, den Verlust ihrer Posten und eine Verantwortung ihrer schlechten Wirtschaft befürchten. §. 12. Die Administratoren erhalten auf ihre Appellation eine günstige kaiserliche Resolution, auch wird das Anerbieten der General-Staaten durch ihre Vermittelung das Vergleichs-Geschäfte zu erleichtern, abgeschlagen. §. 13. Die General-Staaten finden die kaiserliche Resolution widerrechtlich, und suchen die Aufhebung zu bewürken.

§. 1.

Nach der kaiserlichen Resolution vom 30. Sept 1734. sollten die Renitenten wieder zu den Landtagen zugelassen, die sequestrirten Güter den Eigenthümern zurückgegeben, und der Landeskasten provisorisch wieder von Aurich nach Emden verleget werden. Auch sollte der Fürst sich auf die Beschwerden der Emder und der alten Stände einlassen. Wenn alles dieses geschehen, sollte die Hofcommis- 1736

sion

1736 sion eröfnet werden. Um zu dem Effect dieser Begünstigungen zu gelangen, arbeiteten eifrig die noch immer in Wien anwesende Deputirte, (v) und eben so eifrig arbeitete ihnen der fürstliche geheime Rath von Gersdorf entgegen. Eine der ersten Bedingungen, die der Stadt Emden zur Pflicht gemacht war, bestand in der Entrichtung ihres Beitrages zu den Landeslasten. Der Fürst und die gehorsamen Stände wollten schlechterdings von der sechsten Quote nicht abweichen, dagegen hielten die Emder sich lediglich an den am 2. May 1723. mit den Ständen getroffenen Vergleich, wornach sie zu jeder einfachen Capital- und zwei Personal-Schatzungen 1100. Gulden erlegen musten. Dann war es dem Agenten von Heunisch unmöglich, von den alten Ständen zufolge der kaiserlichen Auflage sich zu legitimiren, weil eine solche Vollmacht nicht anders, als auf einem Landtage oder einer sonstigen öffentlichen Versammlung ausgestellet werden konnte. Die Renitenten wurden aber noch nicht zu dem Landtage berufen, und Conventikeln waren verboten. So lange daher der Agent sich nicht von den Renitenten legitimiret hatte, und so lange die Emder nicht würklich ihre sechste Quote zu den Landesmitteln von 1723. an erleget hatten, hielt der Fürst sich nicht verpflichtet, sich auf die wider ihn eingereichten Gravamina einzulassen, die sequestrirten Güter zurückzugeben, und die Emder und ihre Adhärenten zu den Landtagen zuzulassen. Nachdem hierüber viele Ballen Papier von 1734 bis 1736 beschrieben waren, und dadurch die Streitigkeiten immer verwickelter wurden, entschloß sich der Kaiser, nochmals einen Ver-

(v) Erst im März 1737. kamen sie von Wien zurück.

Versuch zur Sühne zu machen. Diese Commission 1736
vertraute der Kaiser dem Könige Georg II. von
Großbrittanien, als Churfürsten zu Braunschweig-
Lüneburg, an. So lautet die desfällige kaiserliche
Resolution vom 12. Oct. 1736. „Da die be-
„schwerlichen und in große Thätlichkeiten ausgebro-
„chenen Differenzien zwischen dem Fürsten zu Ost-
„friesland und seinen Landständen bis anhero noch
„nicht gehoben werden können; so halten Ihro kai-
„serl. Maiest. bei den vorkommenden Umständen,
„es für das beste und sicherste, wann diese, zwi-
„schen der Landes-Obrigkeit und Unterthanen ob-
„waltende Streitsachen per viam amicabilis com-
„positionis, geendiget würden. Es setzen Aller-
„höchst Dieselben desfalls Dero besonders kaiserliches
„Vertrauen auf den König von Grosbrittanien, we-
„gen dessen bekanten Gemüths-Billigkeit und Eifer
„für die Beilegung dergleichen höchst schädlichen
„Mishelligkeiten, und gesinnen Ihro kaiserl. Ma-
„jestät an denselben, sich dieser kaiserl. Commission,
„als Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg willig
„zu unterziehen, und durch Dero ad locum abzu-
„schickende Subdelegirten, die Güte unter denen
„Partheien, nicht allein über die in Libello grava-
„minum, so die Emder und es mit ihnen haltenden
„Landesstände unter dem 10. und 29. November
„1729 allhier eingereichet, enthaltene, sondern auch
„alle übrige Puncte und Beschwerden, so beide
„Theile gegen einander angebracht, insonderheit
„aber, wegen des Landeskastens, ob solcher zu Au-
„rich bleiben, oder wiederum nach Emden, oder ad
„locum tertium gebracht werden, ingleichen wie
„viel eigentlich die Stadt Emden zu den Landesla-
„sten, beizutragende Quote betragen solle, nach-
„drücklich pflegen, und die von kaiserl. Majest. ap-

1736 „probirte Landes-Accorden, sammt denen kaiserl. „Iudicatis fleißig beobachten, und über die vergliche„nen Puncte einen förmlichen Receß absassen, „bei denen übrigen aber, da die Güte wider Ver„hoffen nicht verfangen würde, beider Theile Fun„damente ad Protocollum nehmen, und alles mög„lichster massen, beschleunigen zu lassen." Der Kaiser machte dem Fürsten diese Resolution durch ein Rescript bekannt, und gab ihm auf, den sämmtlichen Ständen ein beigeschlossenes Decret insinuiren zu lassen. Sowohl in dem Rescripte an den Fürsten, als in dem Decret an die Stände, wurden Fürst und Stände ernstlich ermahnet, alles zu einem Vergleich beizutragen, „damit Jhro kaiserl. „Majest. hierunter führende reichsväterliche Inten„tion wegen völliger Herstellung eines beständigen „und dauerhaften Ruhestandes im Lande auf das „schleunigste erreichet werden möge." (w)

§. 2.

Nach dem bisher von dem fürstlichen Ministerio angenommenen Grundsatz waren die kaiserlichen Decrete Judicate, die unwandelbar fest stehen musten. Der Canzler Brenneisen hatte daher nie einen Vergleich, nie einen Versuch zur Sühne zugeben wollen, weil der Fürst bei einem Vergleich nach seinem Grundsatz wohl etwas verliehren nie aber gewinnen konnte. Die strengste Ausführung der kaiserl. Decrete war das Ziel, welches er zu erreichen sich vorgesetzet hatte. Nicht so dachte der nun regierende Fürst Carl Edzard, nicht so das milder gesinnte fürstliche Ministerium. Die Emder und ihre Anhänger sollten noch über die kaiserl. Decre-

(w) Sammlung kaiserl. Patente.

Decreten gehöret werden, ihre eingereichten Be- 1736 schwerden sollten erörtert werden, und so wankte natürlicher weise die von fürstlicher Seite immer behauptete Rechtskraft der kaiserl. Decrete, die auf einseitige Vorstellung, ohne vorhergegangene Vernehmung der Stände, erlassen waren. Dieses, was der Canzler Brenneisen nie einsehen wollte, war dem jetzigen fürstlichen Ministerio einleuchtend. Nur ein schicklicher Vergleich war das einzigste Mittel zur baldigen Beendigung der immer mehr sich verwickelnden Streitigkeiten. Dazu schien nun die dem Könige von England aufgetragene Commission den Weg zu bahnen. Der Fürst entschloß sich daher, sich dieser Commission zu unterwerfen. Er sandte zu dem Ende am 1ten November seinen Hofmarschall von Langeln nach Hannover, um sichere Nachricht einzuziehen, ob der König sich dieser Commission unterziehen wollte, und alsdenn ihn und sein fürstliches Haus in seiner itzigen Lage dem Könige zu empfehlen. Von Langeln erhielt Audienz bei dem Könige, der damals in Hannover anwesend war, vernahm aus dem Munde des Königes, daß er sich dieser Commission unterziehen wollte, und wurde mit den gnädigsten Aeußerungen entlassen. (x)

§. 3.

Weniger behagte den gehorsamen Ständen, oder vielmehr deren Repräsentanten, den Administratoren und ordinair Deputirten, diese neue Commission. Bisher lenkten sie alle ständische Angelegenheiten nach ihrem Gutdünken. Sie standen fest in ihren Posten, zogen ihre jährliche Gehälter und in außerordent-

(x) Regierungs-Acten.

1736 ordentlichen Fällen, die sie zu häufen wusten, ansehnliche Diäten. (y) Fanden sie etwa bei Landtagen oder ständischen Versammlungen Widerspruch, so musten sie solche Protestanten unter dem Vorwand der Renitenz von dem Landtage abzuweisen. Warscheinlich war es, daß erst nach eröfneter Commission ein allgemeiner freier Landtag ausgeschrieben werden würde. Dann konnten sie voraussehen, daß die Gewalt, die sie in ihren Händen hatten, wanken würde, und dann musten sie eine neue Wahl landschaftlicher Officianten befürchten. Aussöhnung, Friede und Eintracht war ihrem Interesse zuwider, und der Fortgang der Irrungen entsprach ihren Wünschen. Kein Wunder daher, daß sie sich wider die Eröffnung der Commission sträubten. Sie gänzlich wendig zu machen, dazu wurden triftige Gründe erfodert. Diese hatten sie nicht. Auch riethen ihnen in einer besondern Conferenz die fürstlichen Räthe das Protestiren wider die Commission ab, weil, wenn die Emder sich der Commission unterwerfen wollten, man sich durch ein solches Widerstreben nur gehässig machen, und der gerechten Sache schaden würde. Die Administratoren suchten daher erst Zeit zu gewinnen, um die Commission aufzuhalten. Daher ließen sie eine Bittschrift bei dem Kaiser einreichen. Hierin stellten sie vor, daß die rechtskräftigen kaiserlichen Decrete längstens exequiret worden, und blos aus kaiserlicher Gnade, die Renitenten über ihre vermeinte Beschwerden gehöret, und darüber eine Sühne versuchet werden sollte. Es musten daher die Emder und ihre Anhänger allein

(y) So hatten vier Administratoren, Ausweise der Landrechnung, in dem Jahre 1739 an Diäten 7430 F. gezogen, und so gieng es alle Jahre.

lein die Commissions-Kosten tragen. Hierüber ba- 1736 then sie vor Eröffnung der Commission beschieden zu werden. Gleich nachher in der Nacht vom 24. und 25. Novemb. brach eine schwere Wasserfluth ein. Man nennet sie die Catharinenfluth. Diese richtete einen beträchtlichen Schaden an den Deichen, besonders an der Niederemsischen Deichacht an. (z) Auch diese Wasserfluth nützten die Administratoren. Sie schilderten den elenden Zustand des Landes und folgerten daraus, daß die Provinz nicht im Stande wäre, solche beträchtliche Commissionskosten zu bestreiten. (a)

§. 4.

Dem Fürsten war in dem kaiserlichen Rescripte zur Pflicht gemacht, die Allerhöchste Resolution den sämmtlichen Ständen insinuiren zu lassen. Diese Auflage setzte den Fürsten in Verlegenheit, weil eine solche Insinuation nur auf einem allgemeinen Landtage vorgenommen werden konnte; denn auf den bisherigen gewöhnlichen Landtagen konnte nur den gehorsamen Ständen die kaiserliche Resolution bekannt gemacht werden. War also den Emdern und den übrigen Renitenten, die bisher von den Landtagen

(z) Emden wurde durch diese Fluth sehr mitgenommen. Die Thüren von der Kettenbrücke waren gesprengt, und die lange Brücke war völlig weggerissen. Beinahe die ganze Stadt stand unter Wasser, und besonders in Faldern waren sehr viele Häuser beschädiget. Ausserdem blieben in diesem stürmischen Herbst viele Emder Schiffe. Dadurch litt der während der Landes-Unruhen schon gesunkene Emder Handel einen neuen Stoß. Emder kleine Chronik ad an. 1736.

(a) Landschaftl. Acten.

1736 noch ausgeschlossen waren, die kaiserliche Resolution nicht insinuiret; so hatte der Fürst dem kaiserlichen Befehle nicht gelebet, und muste er sich einen gegründeten Gravamen von den Embdern und ihren Anhängern aussetzen, weil sie die kaiserliche Resolution zunächst angieng, und zwischen ihnen und dem Fürsten der Vergleich getroffen werden sollte. Da nun der Fürst durchaus keinen allgemeinen Landtag ausschreiben wollte, und doch den sämmtlichen Ständen, wozu ausser den Embdern auch die in dem Lande zerstreut wohnenden Renitenten gehörten, die kaiserliche Resolution insinuiren lassen sollte; so traf er folgendes Auskunfts-Mittel. Er ließ denen auf dem Landtage vom 27. Februar 1737 versammleten gehorsamen Ständen die kaiserliche Resolution vorlegen, mit der Auflage, sich darnach gebührend zu achten. Am 22. Merz ließ er die Resolution dem Magistrat und den Vierzigern in Emden durch einen Notarium insinuiren. Das fürstliche Rescript und das Notariat Instrument war an Bürgermeister und Rath, die Vierziger und die Adhaerenten der Stadt Emden gerichtet. Hierauf ertheilten der Magistrat und die Vierziger dem Notario folgende Antwort: „Wird allerhöchst besagtes Decret Ihro „kaiserlichen Majestät zum allerunterthänigsten Re„spect und Ehre vor insinuirt angenommen; so viel „aber die Adhaerenten oder dieser Stadt ständische „Mitglieder anlanget, können Magistrat und Vier„ziger sich so wenig ermächtigen, allerhöchstes De„cret als insinuirt anzunehmen, als wenig sie aus „dem kaiserlichen Insinuations-Auftrag die desfäl„lige allergnädigste kaiserliche Willensmeinung erse„hen können; derowegen sie Se. Hochfürstlichen „Durchlaucht die Ausschreibung eines allgemeinen „freien

„freien Landtages unterthänig anheim geben müs- 1737.
„sen.“ (b)

§. 5.

Der König von England hatte unterdessen die ihm, als Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, aufgetragene Commission angenommen, und dazu seinen Ober-Appellationsrath, Johann Justus Voigt aus Celle, und seinen Justizrath, Anton Gerlach von Schwarzenfels, aus Stade subdelegiret. Diese subdelegirten Commissarien sandten den Canzellisten Unruh nach Ostfriesland. Dieser insinuirte am 4ten April den Administratoren ein an die sämmtliche Landesstände, wie auch an die Deputirten und Administratoren der Landesmittel gerichtetes und von dem Könige in England unter dem 8. März unterschriebenes Rescript. Hierinn wurde ihnen bekannt gemacht, daß auf den 12. Junii in dem Flecken Leer die Commission zur Beilegung der Irrungen zwischen dem Fürsten und der Stadt Emden und ihren Anhängern durch die subdelegirten Commissarien eröfnet werden sollte. „Wir gesinnen an Euch — so lautet der Schluß — „zu solchem Ende durch „gnugsam bevollmächtigte Deputirte in obgedachtem „Termin zu Leer zu erscheinen, wie die kaiserliche Com„mission eröfnet, und die Güte gepflogen werde, zu „vernehmen, auch zur Erreichung Ihro kaiserliche „Majestät Intention alles Diensame nach Vermögen „beizutragen. (c)

§. 6.

Aus diesem Rescripte folgerten die Administratoren, daß sie und die gehorsamen Stände nur blos

 verab-

(b) Landschaftl. Acten.
(c) Landschaftl. Acten.

1737 verabladet worden, um dem Versuch zur Sühne zwischen dem Fürsten und den Renitenten mit beizuwohnen, und das Vergleichsgeschäfte erleichtern zu helfen. Da nun nicht blos zwischen dem Fürsten und den Renitenten, sondern auch zwischen diesen und den gehorsamen Ständen Streitigkeiten obwalteten, und dann die gehorsamen Stände bisher von dem Kaiser als die mit litigirende Hauptpartei angesehen worden: so hielten sie es seltsam und der kaiserlichen Intention widersprechend, daß die gehorsamen Stände, und sie, als deren Repräsentanten, nur bloße Zuhörer und Figuranten vorstellen sollten. Der Absicht der Emder und ihrer Anhänger, sagten sie, würde dadurch ein großes Feld eingeräumet werden, weil sie sich erkühneten, sich als die alleinigen und rechtmäßigen Stände auszugeben. Und eben darum hätten sie zwar dem Fürsten ihre vermeinte Gravamina mitgetheilet, sich aber des kaiserlichen Befehls ohnerachtet, nicht bequemen wollen, ihre Beschwerden denen gehorsamen Ständen zuzustellen. Dann aber hielten sie dafür, daß die Sache zur Eröfnung der Commission noch nicht reif genug wäre, so lange die nachgesuchte kaiserliche Resolution wegen der Commissions-Kosten nicht erfolget seyn würde. Endlich war es ihnen sehr zuwider, daß die Commission in Leer gehalten werden sollte, weil Leer zu weit abgelegen, und der vormalige Hauptsitz der Renitenten gewesen war. Sie bestanden auf Aurich, weil diese Stadt mitten im Lande lag, und dorten sowol die Regierung als Landesarchive vorhanden waren. Aus diesen Gründen liessen sie nicht nur durch einen Notarium, wider das insinuirte Rescript protestiren, sondern appellirten auch darüber an den Kaiser. Diese Appellation unterstützte der Fürst besonders wegen der in Leer zu eröf-

eröfnenden Commission durch eine dringende Vorstellung. (d) 1737

§. 7.

Das Churbraunschweigische Rescript gab denn also denen Administratoren die treflichste Gelegenheit an die Hand, die Commission aufzuhalten. So sehr dagegen die Emder die Beschleunigung der Commission wünschten; so waren sie doch nicht überall mit der itzigen Lage der Sache zufrieden. Der Kaiser hatte ihnen die Translocation des Landeskasten von Aurich nach Emden provisorisch zugesichert, und doch sollte dieser Punct zufolge des kaiserlichen Commissorii auf den König von England ein Gegenstand der commissarischen Untersuchung seyn. Noch mehr war es ihnen zuwider, daß kein öffentlicher Landtag zu der vorzunehmenden Sühne ausgeschrieben worden. Hierüber beklagten sie sich bei dem Kaiser sowohl, als bei der subdelegirten Commission. Die Protestation und Appellation der Administratoren, Namens der gehorsamen Stände, und die Beschwerden der Emder bewog die subdelegirte Commissarien nähere kaiserliche Befehle einzuziehen, und bis dahin den auf den 12. Jun. angesetzten Termin wieder aufzuheben. (e)

§. 8.

Das Ausschreiben eines allgemeinen Landtages, lag den Emdern, vorzüglich aber ihren Adhaerenten, die ebenfalls von den Landtagen ausgeschlossen blieben, sehr am Herzen. Da die fürstlichen Beamten ein wachsames Auge auf die in dem Lande wohnen-

(d) Landschaftl. Acten.
(e) Landschaftl. Acten.

1737 nenden Renitenten hielten, und keine Privatzusammenkünfte duldeten; so waren ihnen alle Wege abgeschnitten, sich unter sich zu besprechen, und über den künftigen Gang ihrer gemeinsamen Sache Entwürfe zu machen. Indessen wurden, der Wachsamkeit der Beamten ohnerachtet, doch in einigen Communen Conventikeln gehalten, und es gelang einigen Renitenten Vollmachten von ihren Communen zu erhalten, der Landrechnungs-Versammlung am 10. May als Deputirte beizuwohnen. Sie erschienen nun zwar nicht, als Renitenten, denn sonst würden sie sofort abgewiesen seyn, sondern unter der Maske gehorsamer Stände. Allein dieser Kunstgriff mislang, denn die fürstlichen Commissarien warfen alle Vollmachten der Deputirten, die ihnen verdächtig vorkamen, aus. So musten fast alle Deputirten Ember und Gretmer-Amts wieder abtreten. Weil indessen die Vollmachten an sich gültig waren, so veranlaßte dieses Benehmen der fürstlichen Commissarien eine Protestation der mehresten Deputirten des dritten Standes, und die Folge davon war, daß fast der ganze dritte Stand auf einen allgemeinen Landtag antrug. Einen Landtag hatten die mehresten Glieder der Ritterschaft längst verlanget, und Emden drang beständig darauf. Nun trug auch der dritte Stand, sogar der gehorsame dritte Stand, auf einen Landtag an. Dem fürstlichen Ministerio, noch mehr den Administratoren, war indessen alles daran gelegen, daß kein allgemeiner Landtag, wo jeder Comparent ungescheut sein Votum geben dürfte, eröfnet würde, weil alsdann das Uebergewicht nicht bei den gehorsamen Ständen seyn möchte. (x) Um nun das Verlangen des dritten Stan-

(x) Landschftl. Acten.

Standes nicht zu einer allgemeinen Volkssprache zu 1737
machen: so beschloß der Fürst schleunig alle Conventikeln ernstlich zu untersagen. So lautet die Verordnung vom 13. May: „Wir von Gottes „Gnaden Carl Edzard ꝛc. Fügen Unsern getreuen „Landes-Eingesessen Unterthanen gnädigst hiemit „zu wissen, welchergestalt Wir höchstmisfällig bei „der Landrechnung vernommen, daß die bekannten „Aufwiegler, Urheber und Mitschuldige der vormaligen Rebellion, sammt denenjenigen, welche sich „denen kaiserlichen Decreten und Resolutionen weder gehörig, noch zu rechter Zeit submittiret haben, sich unterstehen, durch Anstellung heimlicher „und unordentlicher Conventikeln dahin zu arbeiten, ihre verkehrte, und Unserer landesväterlichen „Intention zuwider laufende gefährliche Absichten, „nicht allein für sich durchzutreiben, sondern auch „unsere gehorsame Landeseingesessene von dem rechten Wege abzuleiten, und von ihrer gethanen Submission auf die allerhöchste Decrete wiederum abwendig zu machen. — Als wollen Wir mit Vorbehalt gebührender Ahndung denen Widerspenstigen alles Ernstes und bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe, sich hinkünftig bis zu ordentlicher „landesgesetzmäßiger Anweiß- und Verfügung still „zu halten, insonderheit aber aller eigenmächtigen „Privataustreibungen und Conventikeln sich gänzlich „zu enthalten, hiemit befohlen haben ꝛc. ꝛc. (g)

§. 9.

Aus den bisher erzählten Thatsachen muß man keine starke Verbitterung zwischen dem Fürsten auf der einen, und zwischen den Emdern auf der andern

(g) Aus dem gedruckten Edict.

1738 Seite folgern. So lange nicht wirklich ein Vergleich abgeschlossen war, wollte von beiden Seiten Niemand etwas von seinem Rechte vergeben, und jedweder dachte sich nur auf den Fall zu sichern, wenn keine Sühne zu Stande kommen sollte. Der Fürst war ein wohldenkender, sanftmüthiger und gerechter Herr. Diesen seinen vortreflichen Character miskannten selbst die Emder nicht. So sehr sie für ihre Rechte, und für ihre Privilegien eiferten; so sehr schätzten sie den Fürsten. Folgende Thatsache wird dieses bewähren. Der Fürst Georg Albrecht hatte nach dem Ausbruch der Landesunruhen sich nicht überwinden können, Emden mit seiner Gegenwart zu beehren, auch dem Prinzen war es nicht verstattet, dahin zu reisen. So hatte denn der nun regierende Fürst, Carl Edzard, nie, auch nicht einmal in seiner Jugend, diese Stadt gesehen. Am 9. Jan. 1738 bei einer Schlittenfarth entschloß sich der Fürst mit seiner Gemahlin bis an das Emder Thor zu fahren. So bald der Magistrat solches erfuhr, wurden die Kanonen geladen, um den Fürsten zu bewillkommen, und verschiedene Anstalten zum Empfang des Fürsten in der Eil getroffen. Die Glieder des Magistrats und eine Menge Bürger giengen vor das Thor, um dem so unvermuthet kommenden Fürsten ihre Ehrfurcht und Liebe zu versichern. Voran giengen die Schiffer mit ihren Flaggen. Willkommen, willkommen, Durchlauchtigster Fürst! Es lebe unser Fürst! war der allgemeine Ton, der die Luft durchschallte, wie der Fürst sich näherte. Die Menge des immer mehr andringenden Volks machte den Fürsten besorgt, daß das noch nicht allenthalben haltbare Eis brechen möchte. Bis nach Wolthusen war er gekommen, wie er wieder unter dem Donner der Kanonen, die von

den

den Emder Wällen abgebrannt wurden, erst nach 1738 Riepe und dann nach Aurich zurückkehrte. Vergnügt über die ihm bezeugte Ehrerbietung hatte er bei dem Rückzug den ihm entgegen gekommenen Emdern versprochen, am 13. Jan. die Stadt Emden mit seiner Gegenwart zu beehren. Er würde auch sicher Wort gehalten haben, wenn nicht ein unvermuthet eingefallenes weiches Wetter seine Reise unmöglich gemachet hätte. (k) Näher ist nachher der Fürst der Stadt Emden nicht gekommen. Es ist doch wohl Beispiellos, daß ein Landesherr, der ganze zehn Jahr lang regieret hat, niemals in der Hauptstadt seines Landes gewesen, die nur vier Stunden von seiner Residenz entfernet ist.

§. 10.

Also nicht zwischen dem Fürsten, und den Emdern und ihren Anhängern, oder den sogenannten Renitenten, auch nicht einmal zwischen diesen und dem fürstlichen Ministerio herrschte eine so große Abneigung und Erbitterung, wie vormals bei dem Leben des Canzlers Brenneisen. Selbst der Fürst wünschte die Ruhe, und die Emder und ihre Adhärenten waren ebenfalls der ewigen Streitigkeiten müde. Warum suchte man denn nicht von beiden Seiten die Beschleunigung der von dem Kaiser erkannten und auf gütliche Abstellung der Irrungen abzweckenden Commission? So auffallend diese Frage ist; so leicht läßt sie sich beantworten. Der Fürst war in der mislichen Lage, daß er sich, (ich werde dieses unten näher entwickeln,) den gehorsamen Ständen oder deren nun alles vermögenden Repräsentanten, öfters auch wider seinen Willen nach-

(k) Amsterdamse Courant von 1738. n. 11.

1738 nachgiebig bezeigen muste. Daher hielt er es auch der Klugheit gemäß, durch die Finger zu sehen, wenn sie die Eröfnung der kaiserlichen Commission zu verzögern suchten. Er würde sich unstreitig auch die gehorsamen Stände zu Feinden gemacht haben, wenn er die Beschleunigung der Commission durchgesetzt hätte, und die Sühne nicht zu Stande gekommen wäre. Die Repräsentanten der gehorsamen Stände waren die ordinair Deputirten und Administratoren. Deren Interesse erforderte es, immer den Ausgang aus diesem Labyrinth zu verstopfen, und Verwirrung auf Verwirrung zu häufen. Daher war ihnen die neue kaiserliche Commission zur Beilegung der Mishelligkeiten sehr zuwider. Diese ihre interessirte Absicht legten sie schon im Anfang Nov. 1736 an den Tag, wie sie die erste Nachricht von der erkannten Commission erhielten. Sie drangen in den Fürsten, sich schriftlich zu erklären, ob er mit ihnen darin gemeinschaftliche Sache machen wollte, daß das Aerarium nicht von Aurich verrücket werden sollte. (l) Dies war ihre erste Sorge, ihr Hauptbestreben, damit die Verlegung des Aerarii nicht eine Veränderung des Personale des Collegii nach sich ziehen möchte. Sie suchten daher alle Kunstgriffe hervor, die Commission, wo nicht gar wendig zu machen, dennoch aufzuhalten. Daß dem Fürsten ihre Absicht sehr wohl bekannt gewesen, dies gehet aus folgendem hervor. Die Generalstaaten waren, als Nachbaren und Gläubiger, der großen Vorschüsse, bei den ostfriesischen Verwirrungen nicht gleichgültig. Sie wünschten lange die Beilegung der Mishelligkeiten, und hatten, um das Vergleichsgeschäfte zu erleichtern, sich entschlossen,

(l) Landschaftl. Acten.

sen, einen Bevollmächtigten nach Ostfriesland zu 1738 senden. Dieses Geschäfte hatten sie dem Bürgermeister Cornelius Hop, vormaligen staatischen Ambassadeur in Paris, aufgetragen. Der Kaiser sowohl, als der König von England, die sie unverzüglich von dieser ihrer Absicht benachrichtiget hatten, erwiederten, daß ihnen diese Besendung angenehm seyn würde (m). Dem ohnerachtet blieb diese Deputation durch Betrieb der Administratoren zurück. Die Administratoren, die noch so gerne im Trüben fischen wollten, sahen ungerne, daß die staatische Vermittelung angenommen werden möchte. Sie trugen im April 1737 dem Landsyndicus Ennen (n) auf, die nachtheiligen Folgen einer staatischen Besendung dem Hofmarschall von Langeln vorzustellen, und allenfalls, vielleicht um nur erst Zeit zu gewinnen, es dahin einzuleiten, daß auf den Fall der Fürst sich einen Mitcommissarium von der Krone Dännemark ausbitten möchte. Nach dem Vortrage des Landsynd. Ennen erwiederte der Hofmarschall: „Ich kann meine Muthmaßung so mir beigehet, nicht bergen, wie es das Ansehen gewinnet, „daß die Herrn Administratoren mehr aus Furcht „ihrer schlechten Haushaltung, als wegen besorgter „Partialität und Influenz der Holländer die Commission abzulehnen trachten, und die Nothwendigkeit eines Concommissarii nur verlangen, damit „das ganze Geschäfte nur fein lange aufgehalten „werde, und nie zur Activität komme.“ Auch davon war selbst der Landsyndicus überzeuget. „Dies scheint

(m) Wagenaar vaderl. Gesch. T. 19. B. 76. p. 477.

(n) Im August 1735 hatte der Fürst den Landsynd. Matthias von Wicht zum Regierungsrath ernannt, sein Nachfolger war Ennen.

1738 scheint wohl überhaupt ihre wahre Absicht zu seyn," war seine Antwort (o). Dem ohnerachtet wusten die Administratoren es durchzusetzen, daß der Fürst mit ihnen gemeinschaftliche Sache machte, und durch seinen in Wien stehenden geheimen Rath von Gersdorf die staatische Deputation hintertrieb (p). Ob nun gleich der Fürst die Gesinnungen der Administratoren sehr wohl kannte, obgleich er überzeugt war, daß alle ihre Plane dahin giengen, um eine Aussöhnung zu erschweren; so durfte er ihnen doch nicht öffentlich widersprechen, durfte ihre Plane nicht ganz verwerfen, und muste öfters den Gang gehen, den die Administratoren wider seinen Willen, wider seine Absicht, einleiteten. In der That mußte dieser gute Fürst, in dieser seiner fatalen Lage, den Administratoren nach den Augen sehen, theils damit sie die gehorsamen Stände, über die sie alles vermochten, nicht wider ihn aufwiegelten, theils aber, damit ihm richtig seine Subsidien, deren er bei den erschöpften Finanzen so sehr bedurfte, aus der Landescasse bezahlet würden, und sie seinen sonstigen Anträgen und Propositionen sich nicht widersetzen möchten.

§. 11.

(o) Aus der in den Regler. Acten befindlichen von dem Hofmarschall eigenhändig aufgesetzten Registratur über diese Conferenz.

(p) Die von dem geheimen Rath von Gersdorf eingereichte und abgedruckte Schrift ist rubriciret: Abermaliges allerunterthänigstes Memorial, um oberstrichterliche Hintertreibung der von den Generalstaaten resolvirten Abschickung einer Deputation zu der erkannten kaiser.. Commission ad tentandam amicabilem compositionem.

§. 11.

Der Grund, warum die Administratoren und die ordinair Deputirten eine Aussöhnung zwischen dem Fürsten und den Renitenten zu vereiteln suchten, war die Furcht für dem Verlust ihrer Bedienungen, mit welchen die Gewalt, alle landschaftliche Angelegenheiten nach ihrem Gutdünken zu lenken, und dann eine gute Einnahme verknüpfet war. So lange die Verwirrungen nicht gehoben waren, und die Renitenten von dem Landtage ausgeschlossen blieben, ließ sich keine neue Wahl der landschaftlichen Officianten gedenken; bis dahin waren sie in ihren Posten gesichert. Sobald aber der Fürst und die alten Stände sich die friedliche Hand gereichet hätten, muste ein allgemeiner Landtag ausgeschrieben werden. Sie wusten es sehr wohl, daß bei einem solchen allgemeinen Landtage die alten Stände die Majorität ausmachen würden, denn die mehresten unter den gehorsamen Ständen hatten sich den kaiserlichen Decreten nur aus Furcht submittiret, um den wider die Renitenten verfügten Verfolgungen zu entgehen. Daß diese bei dem freien Landtage der Ritterschaft und der Stadt Emden wieder beitreten würden, ließ sich gar nicht bezweifeln. So ließ sich denn auch voraussehen, daß die, welche die Officianten der alten Stände aus ihren Posten verdränget hatten, das Wiedervergeltungsrecht erdulden müsten. Von der Aussöhnung des Fürsten mit den alten Ständen, waren also der Verlust ihrer einträglichen Einnahme, die Schmälerung ihres Ansehens und ihrer Gewalt, die Kränkung, ihre Feinde wieder in den ihnen genommenen Posten zu sehen, und dann die Verantwortung wegen der bisherigen Verwaltung der Landesmittel die unausbleiblichen Folgen. Grade so

1738

ergieng

1738 ergieng es bei dem allgemeinen Landtage 1744. Kein Wunder also, daß die Administratoren und auch die ordinair Deputirten sich wider die Aussöhnung des Fürsten mit den alten Ständen sträubten. Die ihnen bevorstehende Verantwortung über die Verwaltung der Landesmittel beunruhigte sie wahrscheinlich am mehresten. Denn obgleich der Fürst damals einen Inspector bei dem Collegio hatte, so war die Wirthschaft doch unordentlicher und schlechter, wie jemals vorher. Die Einnahme wurde durchaus vernachlässiget. Die ungeheure Summe von 478678 Gulden, die in ihrer letzten Rechnung als gültige Schatzungsreste aufgeführet war, bestätiget es. Nicht besser stand es mit dem Pachtungswesen. Gar zu leichtsinnig ertheilten sie den Pächtern Remissionen. So wurden einem Pächter 1290 Fl. nachgelassen, weil der Fürst den Gastwirthen verboten hatte, an Sonntagen Bier und Branntwein zu schenken; und einem andern Pächter wurden 2235 Fl. remittiret, weil er bei einer Pachtdefraudation Prügel bekommen hatte. Eben so war es auch mit der Ausgabe beschaffen. So trift man jährlich 12000 bis 17000 F. Commissionskosten, die für Administratoren und ordinair Deputirten verausgabet waren, an. Die großen Verzehrungskosten in den Wirthshäusern blieben auf dem vorigen Fuß. Sonderbar und unerhört ist es wohl, daß auch sogar für die Deputirten Elixire aus den Apotheken, zufolge der vor mir liegenden Rechnungen, in Ausgabe gestellet wurden. Seltsam ist die unter dem Kapitel von außerordentlichen Ausgaben vorkommende Position von Ausgaben, die auf mündliche Ordre des Collegii entrichtet waren. Ich übergehe andre ähnliche Posten, nur kann ich nicht unbemerkbar lassen, daß das Collegium

einem

einem Juden Berend Beer eine förmliche Bestal- 1738
lung eines ständischen Agenten ertheilet hatte. Ihm
war die Correspondenz nach Wien, Hannover und
Holland aufgetragen. Zwar war ihm, als Agen-
ten, nur ein mäßiges Gehalt von 150 Rthlr. zu-
geleget, indessen wuste er sich auf eine andre Art zu
helfen. Unter der Rubrik von Zinsen, Provi-
sion, Agio und Uebermachungskosten zog er jähr-
lich 12000 F. und darüber. Da bei einer sol-
chen Wirthschaft die Einnahme sich verringerte,
und die Ausgaben stiegen, so konnten die noth-
wendigen Ausgaben nicht bestritten werden. Man-
cher Gläubiger muste sich einen behandelten Abzug
gefallen lassen, und jeder nahm, bei dem immer
mehr geschwächten landschaftlichen Credit, vorlieb,
wenn er nur etwas bekam. Selbst der Fürst erhielt die
jährlichen 12000 Rthlr. Subsidien nicht richtig aus-
gezahlt, so daß die Landschaft immer in Rückstand
blieb. Hatte der Fürst dringende Ausgaben, so
ließ er sich von dem landschaftlichen Agenten, dem
Juden vorschießen, dem er wieder eine Assignation
auf die Landrentei ertheilte. Dieser stand sich sehr
gut bei dem Handel. Erst muste ihm der Fürst
opfern, und dann muste auch die Landschaft blu-
ten. So hatte nämlich dieser Jude 17 8 fürst-
liche Assignationen von 7219 Rthlr in Händen.
Außer der Bezahlung dieser 72 9 Rthlr. erhielt er
noch aus der Landrentey 3142 F für Zinsen und an-
gebliche Schaden (r). Bei einer so verwirrten
Wirthschaft verlohr die Landschaft allein bei einer
solchen Kleinigkeit über 3000 F. Man siehet also
aus diesen angeführten Thatsachen, daß sich die Un-
ord-

(r) Landschaftl. Acten.

1738 ordnungen und Misbräuche seit Aufhebung des Emder Collegii nicht vermindert, sondern gar vermehret haben. Die Wirthschaft möchte vielleicht noch ärger gewesen seyn, wenn nicht Männer selbst in dem Collegio daran ihr Misfallen gehabt hätten. Allein diese konnten die Unordnungen nicht heben, weil sie nicht immer im Collegio anwesend waren, denn selten war das Plenum versammlet. Was denn nun der eine gebauet hatte, das riß der andre in seiner Abwesenheit wieder nieder. Doch wollten sich einige mit keinen bedenklichen Posten befassen, und hüteten sich für deren Assignationen. Daher traf auch nachher die Verantwortung den einen stärker, wie den andern. Doch genug hievon. Es ist ausgemacht, daß ihr Interesse es erforderte, die Aussöhnung des Fürsten mit den alten Ständen zu verhindern.

§. 12.

In Leer sollte denn schon am 12. Juni 1737 die Commission eröfnet werden. Die von den gehorsamen Ständen interponirte Appellation, und die Beschwerden des Fürsten und der Emder hatten die subdelegirten Commissarien veranlasset, den Termin aufzuheben und die kaiserliche Resolution abzuwarten. Sie erfolgte unter dem 29. April 1738. Darnach wurde die Residenzstadt Aurich für den Ort bestimmt, wo die Commission vorgenommen werden sollte. Die gehorsamen Stände und die Administratoren sollten nicht blos, um das Vergleichs Geschäfte mit anzuhören, sondern als mitinteressirende Parteien vorgeladen werden. Das Gesuch der alten Stände, um wieder zu den Landtagen zugelassen zu werden, wurde abgeschlagen, theils,

theils, weil sie die ihnen in den vorigen Resolutio- 1738
nen vom August 1730 und 1731 und Sept. 1734
zur Pflicht gemachten Bedingungen noch nicht erfüllet hatten, theils aber weil eben dieser Punct ein Object des Vergleichs seyn sollte. Ferner sollten die Commissions-Kosten zur Hälfte von dem Fürsten und den gehorsamen Ständen, und zur andern Hälfte von der Stadt Emden und deren Adhaerenten getragen werden. Endlich wurde nun auch die von den Generalstaaten angetragene Vermittelung abgeschlagen. Das des Endes an den kaiserl. Abgesandten im Haag, Grafen von Ulefeld, erlassene Rescript lautet so: „Nachdem dieses Com-„missions-Geschäfte lediglich die gütliche Beilegung „der Landes-Differenzen in Ostfriesland, folglich „eine causa Imperii domestica betrift, und denn „durch einen ordentlichen Reichsschluß und Legem „Imperii von 1603 denen Herren Generalstaaten „von dem Kaiser und ganzen Reich schon öffentlich „improbiret worden, daß sie die Hände in diesen „ostfriesischen Streitigkeiten haben schlagen wollen, „und es daher in Ihro kaiserl. Maiestät Mächten, „wenn sie auch gleich wollten, nicht stehet, eine „solche Deputation zu verstatten; als hat Graf Ule-„feld dieses ermeldeten Generalstaaten behörig vor-„zustellen, und seine Officia dahin anzuwenden, da-„mit die intendirte Deputation unterbleibe.“ — Dann wurde der König von England, als Churfürst von Braunschweig-Lüneburg, ersuchet, die subdelegirten Commissarien anzuweisen, ohne fernern Anstand die streitenden Parteien nach dieser Resolution auf einen gewissen Termin nach Aurich zu verabladen, und die Citationen und Insinuationen durch Notarien und Zeugen insinuiren zu lassen, und

1738 ann ohne gnugsame Vollmacht Niemanden zu dem Commissions-Geschäfte zuzulassen. (s)

§. 13.

So günstig auch in allen Puncten diese kaiserl. Resolution vor die gehorsamen Stände ausgefallen war; so sehr waren sie, oder vielmehr ihre Repräsentanten, darüber unzufrieden. Nach ihrem Verzögerungs-Plan verlangten sie gar keine Resolution. Jede Resolution, sie mochte noch so vortheilhaft seyn, war ihnen zuwider. Dagegen hatten die Emder, die sich nach der Sühne sehnten, die Beschleunigung der Commission immer gewünschet. Sie beschlossen nun, so nachtheilig ihnen auch die kaiserliche Resolution war, sich der Commission zu unterwerfen, und zu dem Vergleichs-Geschäfte sich anzuschicken. Auch die Generalstaaten sahen gerne eine schleunige Beilegung der vorschwebenden Streitigkeiten. Zu dem Ende hatten sie durch ihren Envoie Hamel Bruyninx schon unter dem 24. Sept. 1737 inständigst den Kaiser ersuchen lassen, die Commission bald möglichst in Activität zu stellen. Die nun erfolgte kaiserliche Resolution entsprach indessen gar nicht ihrer Erwartung. Den vorigen kaiserlichen Resolutionen hielten sie es widersprechend, daß Emden, die wichtigste Stadt in dieser Provinz, noch nicht zu den Landtagen zugelassen werden sollte. Der

(s) Sammlung kaiserl. Patente. Eine vollständige Relation des Reichshofraths, worauf diese kaiserl. Resolution erfolgt ist, wie auch andere die ostfriesischen Streitigkeiten betreffende Relationen und kaiserl. Verfügungen trift man bei Wernher hinter dem dritten Tomo seiner observat. For. von pag. 120 bis 206. an.

Der Vorwand, daß die Emder die ihnen vorge- 1738 schriebenen Bedingungen nicht erfüllet hätten, war ihnen nicht einleuchtend. Die Bedingungen waren, daß sie sich auf den Landtagen ruhig betragen, und dann ihren Beitrag zu den Landeslasten entrichten sollten. Der ersten konnten sie erst dann nachkommen, wenn sie würklich den Landtagen beiwohnten und der Beitrag zu den Landeslasten war noch streitig. Der Fürst und die gehorsamen Stände verlangten die sechste Quote, die Emder bestanden auf die beglichenen 1100 F. zu jeder Schatzung. Und dann behaupteten die Emder, daß sie wegen des Deichwesens noch im Vorschuß wären, und die Compensation statt fände. So lange also diese Streitpuncte, die eigentlich ein Vorwurf der Commission seyn sollten, in der Güte oder durch rechtliche Entscheidung nicht ausgemachet waren, konnten die Emder keinen Beitrag entrichten, denn das Auricher Collegium wegerte sich die beglichenen und dargebotenen 1100 F. zu jeder Schatzung anzunehmen. Auch war es den Generalstaaten zuwider, daß den subdelegirten Commissarien eingeschärfet war, nur solche Deputirte zuzulassen, die mit hinlänglichen Vollmachten versehen seyn würden. So gegründet diese Auflage an sich zu seyn schien; so bedenklich war sie in dem vorliegenden Falle, weil solche Vollmachten nur auf einem öffentlichen Landtag, oder bei Dorfs-Versammlungen ertheilet werden konnten. Da indessen nur bloß die gehorsamen Stände zu den Landtagen zugelassen werden sollten: so waren den Adhärenten der Stadt Emden alle Wege abgeschnitten, zu der Commission zu gelangen, weil es nicht möglich war, daß sie Vollmachten erhalten konnten. Am mehresten aber befremdete es die Generalstaaten, daß der Kaiser ihre nach Ostfries-

 land

1738 land zu sendende Deputation nicht erlauben wollte, (t) da doch ihr Augenmerk lediglich dahin ginge, durch ihre Vermittelung das Vergleichsgeschäfte zu erleichtern. Sie verlangten nicht, sich mit den Ostfriesischen Streitigkeiten zu bemengen, wenn die Sühne nicht zu Stande kommen sollte. Diese Versicherung hatten sie schon vorhin dem Kaiser ertheilet. „Seltsam, sagten sie, wäre es, daß die kaiserliche Resolution den alten Reichsschluß von 1603 herbeihole, welcher in Absicht des darin vorkommenden Punkts von Ostfriesland durch einseitige Vorstellungen erschlichen worden. Dieses hätten auch gleich nachher die Reichsstände wohl eingesehen, daher wäre dieser Receß ohne Effect geblieben. Nicht nur in demselben Jahre, sondern auch lange nachher wären durch ihre Vermittelung verschiedene Ver-

(t) Anfänglich hat der Kaiser die Deputation zugeben wollen. So heist es wenigstens in der Europäischen Zeitung von 1738 n. 7. „Von Hannover hat man, daß die subdelegirten Commissarien in der ostfriesischen Sache an die Generalstaaten ein Schreiben ergehen lassen, des Inhalts: daß obzwar Ihro kaiserl. Maiest. nicht gehalten wären die Generalstaaten als eine interessirte Partei desfalls zu erkennen und anzunehmen, Sr. kaiserl Maiest. und das Reich nichts desto weniger aus Hochachtung vor Ihro Hochmög. geschehen lassen wollten, daß sich einige ihrer Commissarien bei den anzustellenden Conferenzen mit einfänden, iedoch mit der Bedingung, daß, wenn man sich genöthiget fände, wider die Renitenten zur Execution zu schreiten, Ihro Hochmögende sich darinn in keine Wege meliren würden." Verhält dieses sich so, so muste sie allerdings diese gleich darauf erfolgte kaiserl. Resolution sehr befremden.

Vergleiche getroffen, worüber sie auf Antrag beider 1738 Partheien die Garantie übernommen hätten. Da nun der Kaiser und das Reich es zugelassen, daß sie vorhin die ostfriesischen Streitigkeiten mit Bewilligung beider Parthey̆en theils entschieden, theils beglichen hätten, so sähen sie gar keinen Grund vorhanden, warum sie nicht jetzo zur gütlichen Abstellung der Irrungen ihre freundschaftliche Hand bieten sollten. Da sie außerdem wegen ihrer Besatzungen, die sie in Emden und Leerort hätten, wegen der vorgestreckten Anlehnen und wegen der Nachbarschaft bei den ostfriesischen Verwirrungen nicht gleichgültig seyn könnten." Dies waren die Hauptbemerkungen, die sie über die den Embdern so nachtheilige, und in Absicht ihrer so unfreundschaftliche (u) kaiserliche Resolution am 11. Jun. machten, and dem englischen Gesandten, Baron von Spörke, mittheilten. Diesen ersuchten sie, darüber an den König zu berichten, um als kaiserl. Commissarius die Abstellung dieser ihrer gerechten Beschwerden bei dem Kaiser zu bewirken. Auch scheinen die Generalstaaten sich zugleich unmittelbar an den Kaiser gewandt zu haben. So viel erhellet wenigstens aus den Acten, daß sie ihrem Abgesandten in Wien ihre Beschwerden sofort zugestellet haben. Dagegen suchte der Fürst der Vermittelung der Generalstaaten auszuweichen. Er klagte unter dem 4. August dem Kaiser ihr Andringen, und bat es bei der Resolution vom 29. April bewenden zu lassen. Am Schluß setzte er hinzu, daß wenn sich eine staatische

(u) Die so seer onvriendelyck is ten Ansien van haar Mogh. in het Stück van het doen van een Deputatie na Ostvriesland. Regier. Acten.

1738 Deputation in Ostfriesland einfinden sollte, ihm nicht verarget werden könnte, die Tractaten sofort abzubrechen, da er sonst alles, was zur Erreichung der kaiserlichen Intention dienen könnte, gerne beitragen wollte (v).

(v) Regier. Acten.

Dritter

Dritter Abschnitt.

§. 1. Die Churbraunschweigischen subdelegirten Commissarien treffen in Aurich ein. §. 2. Nach fruchtlosen Kunstgriffen zur Aufhaltung der Commission, müssen die gehorsamen Stände Deputirten ernennen. §. 3. Die kaiserliche Braunschweigische Commission wird eröfnet. Nur blos die Emder finden sich von Seiten der alten Stände ein, daher wird ein neuer Präjudicialtermin angeordnet. §. 4. Der Doctor Homfeld stellet sich als Bevollmächtigter der Ritterschaft und einiger Aemter ein. Wider seine Admission protestiren die Deputirten des Fürsten und der gehorsamen Stände. Ueber die Frage, ob eine öffentliche Vorladung aller Interessenten zu veranlassen sey? entstehen heftige Debatten. §. 5. Der Kaiser untersaget der Commission, eine öffentliche Citation zu veranlassen, und den Doctor Homfeld als Bevollmächtigten und Consulenten auftreten zu lassen. §. 6. Es wird auf den 18. Dec. wiederum ein neuer Präjudicialtermin angeordnet. §. 7. In diesem Präjudicialtermin finden sich viele Deputirte ein. Die alten Stände oder Renitenten erhalten nun den Nahmen, gravaminirende Stände. Die Frage, ob die vorigen Submittenten zu den gravaminirenden Ständen übertreten können oder nicht? veranlasset heftige Streitigkeiten. §. 8. Besonders greift der Syndicus von Altona die Qualität der Deputirten der gehorsamen Stände an, und setzet die Administratoren in Verlegenheit. §. 9. Der Beitrag zu den Commissionskosten, wird ein Gegenstand neuer Streitigkeiten. §. 10. Die Emder dringen darauf, daß mit Uebergehung aller Nebenpunkte sofort zur Hauptsache geschritten werden möge, beschweren sich auch über Verschleppung der Sache und andrer Punkte bei dem Kaiser, werden aber abschlägig beschieden. §. 11. Die Generalstaaten intercediren bei dem Kaiser und dem Könige von England für die Emder. §. 12. Die Commissarien selbst bezeigen ihren Unwillen über das Benehmen der Deputirten des Fürsten und der gehorsamen Stände. §. 13. Wie die Emder nochmals andringen, daß die Hauptsache vorgenommen werden möge; berichten die Commissarien von dem langsamen Gang ihrer Geschäfte, und suchen Verhaltungsordre nach. §. 14. Nach der erfolgten kaiserlichen Resolution soll der Legitimations-Punkt ausgesetzet, und das Vergleichsgeschäfte mit der Stadt Emden, die für die mit gravaminirende Stände de rato caviren soll, angefangen und fortgesetzet werden. §. 15. Bemerkungen über diese kaiserliche Resolution. §. 16. Die den Emdern auferlegte Caution veranlasset neuen Aufschub. §. 17. Mit dem Absterben Kaisers Carl VI. erlöschet die dem Könige von England ertheilte Vollmacht. Das commissarische Verfahren stockt, und die Commissarien treten unter königl. Genehmigung die Rückreise an. §. 18. Zwar erneuert der Churfürst von Sachsen, als Reichsverweser, die erloschene Commission, allein

die Streitfrage, unter welchem Vicariat Ostfriesland stehet? und denn der ausgebrochene östreichische Erbfolgekrieg verursachen, daß die Commission nicht wieder in Activitat kömmt.

§. 1.

1738 So bald die vorläufige Nachricht von der kaiserl. Resolution vom 29. April in Aurich eingieng, versammleten sich die Administratoren. Ihre Berathschlagungen betrafen die Frage, wie man am schicklichsten die Eröfnung der Commission aufhalten könnte? Sie beschlossen schleunig eine Vorstellung an das hannöverische Ministerium abgehen zu lassen. Hierinn schilderten sie ihren patriotischen Wunsch, zur baldigen Abstellung der landverderblichen Unruhen, und ihr Verlangen zur schleunigen Eröfnung der Commission, baten aber doch die Commissarien anzuweisen, ihre Anhero-Reise so lange zu verschieben, bis vorläufig ausgemacht worden, woher die Kosten zum Behuf der Commission genommen werden sollten. Hier hatten sie ein weites Feld vor sich, worin sie Jahre lang mit den Emdern und selbst mit dem Fürsten streiten konnten. Um desto eher ihre Absicht zu erreichen, ließen sie durch den Landsyndicus Ennen den Hofmarschall von Langeln ersuchen, den Fürsten zu bewegen, mit ihnen darüber gemeinschaftliche Sache zu machen. Dem Hofmarschall kam es seltsam vor, eine Zufriedenheit über die kaiserliche Resolution und ein Verlangen nach der commissarischen Activität zu bezeugen, und dann zugleich die Verzögerung der commissarischen Ueberkunft nachzusuchen. Er rieth ihnen diesen Schritt ab. Die Administratoren blieben indessen bei ihrer Meinung. Sie entwarfen wirklich eine solche Vorstellung. So wie sie am 27 May abgehen sollte, erfuhren sie, daß die Commissarien bereits ihre Reise ange-

angetreten hatten. Nun war es zu spät, und ihr an- 1738
gelegter Plan scheiterte (w). Da nach der kaiserl. Resolution vom 29. April ohne Anstand die Commission eröfnet werden sollte, so fanden sich unvermuthet die subdelegirten Commissarien, der Oberappellations-Rath Johann Justus Voigt, und der Justizrath Anton Gerlach von Schwarzenfels mit dem Commissions-Secretair, Johann Conrad Sigismund Topp (x) schon am 3 May zu Aurich ein. Am 5. Jun. hatten sie mit vielen Solennitäten Audienz bei dem Fürsten (y).

§. 2.

(w) Regier. Acten.

(x) Dieser ist der berühmte nachherige Hofrath und Helmstädtische Professor Topp, dem wir die juristische Tabelle und den systematischen Unterricht zur Erlernung der gemeinen Rechte zu danken haben.

(y) Den Zug eröfnete ein Hofjunker in einem zweyspännigen Staatswagen. Ihm folgten der Hoffurier und vier Laquaien. Dann fuhren die Commissarien in der sechsspännigen Paradekutsche. An beiden Seiten der Kutsche giengen Heiducken. Vor der Hauptwache trat die Wache aus und präsentirte das Gewehr. So auch die Wache bei der ersten Brücke. Bei der zweiten Brücke standen Trabanten, die sich auf ihr Gewehr stützten. In dem innern Hofe stiegen die Commissarien aus, und wurden von einem Hofjunker durch ein Gewimmel von Pagen, Kammerdienern, Trompetern, und Laquaien nach der Antichambre geführet. Hier waren alle Cavaliere, Hofjunker, Regierungs- und Cammerräthe versammlet. Der Hofmarschall führte sie demnächst in den Audienzsaal. Hier stand der Fürst, der ihnen zwei Schritte entgegen gieng. Nach der Audienz wurden sie zur fürstlichen Tafel gezogen. Auch hier wurde die vorgeschriebene Ettiquette bis auf die geringste Kleinigkeit genau beobachtet. Regier. Acten.

§. 2.

1738 Die Ankunft der Commissarien veranlaßte den Fürsten den im October zur Fortsetzung des noch immer fortdaurenden Landtages beliebten Termin auf den 18 Jun. zu anticipiren. Dazu wurden die gehorsamen und getreuen Landesstände verabladet, „damit nicht nur — so lautet die fürstliche gedruckte „Publication — die zu der allerhöchsten kaiserlichen „Commission subdelegirten königl. Großbrittanischen „und churfürstlich Braunschweigisch-Lüneburgischen „Herren Räthe die nöthige Abladung an sie ordnungsmäßig verrichten lassen, sondern auch Wir „mit Ihnen sothanen Commissionsgeschäfts wegen, „das Nöthige berathschlagen können. Es haben „demnach diese unsere gehorsamen Landesstände sich „gebührend darnach zu richten, sich gegen den vorgemeldeten Termin zeitig einzufinden, und ihre Bevollmächtigte anhero abzuschicken" (z). Auf diesem Landtag erschienen dann nur die gehorsamen Stände. Ihnen wurde bekannt gemacht, daß die Commission auf den 5. August eröfnet werden sollte. Dabei wurde ihnen aufgegeben, Deputirte zu ernennen, um im Nahmen der gehorsamen Stände die Vergleichs-Tractaten zu pflegen. Die jetzigen Landtags-Comparenten waren Dieselben, die gewöhnlich den Landtagen beiwohnten. Fast alle waren Männer, die mit den Administratoren und ordinair Deputirten einverstanden waren, oder sich wenigstens von ihnen lenken ließen. Da den Administratoren daran gelegen war, das Vergleichsgeschäfte aufzuhalten; so suchten sie verschiedene Winkelzüge hervor, um diesen Zweck zu erreichen.

Bald

(z) Aus dem gedruckten Placate.

Bald war die allerhöchste Resolution nicht in gehö- 1738 riger Form ihnen mitgetheilet, dann war ihnen das Commissorium der subdelegirten Räthe nicht in beglaubter Abschrift vorgeleget, dann war es ihnen anstößig, daß in der Citation die Adhärenten der Stadt Emden Stände genannt worden, bald drangen sie darauf, daß die ordinair Deputirten und Administratoren besonders verabladet werden müsten, und dann wieder bestanden sie darauf, daß der Termin viel zu eng wäre, und weiter ausgerücket werden müste, um von ihren Committenten gemessene Instructionen einzuholen. Alle diese ihre Einreden waren indessen fruchtlos angebracht. Die subdelegirten Commissarien ließen es bei dem auf den 5. August angesetzten Termin bewenden. Die gehorsamen Stände sahen sich also gemüßiget, Deputirte zu ernennen, die bei der Commission erscheinen sollten. Die Ritterschaft trug dieses Geschäfte Georg Melchior von Freese, Häuptling zu Hinte und Edzard Jacob Tiarda von Starkenborg Häuptling zu Middelswehr auf. Die Städte Norden und Aurich einigten sich über die Bürgermeister Bernhard Wilken und Hector Friedrich von Wicht, dagegen ernannte der dritte Stand acht Deputirte. Da die beiden erstern Stände dieses nicht zugeben wollten, so entstand darüber ein solcher Lerm, daß eine neue Trennung unter den gehorsamen Ständen unvermeidlich schien. Die Ritterschaft und der Städten Stand musten endlich nachgeben, doch protestirten sie wider die Kosten. Sie bestanden darauf, daß nur zwei Deputirte Leewe und Harringa aus der Landeskasse Diäten ziehen sollten. Da die Stadt Emden und ihre Adhärenten nicht mit zu dem Landtage verufen waren; so wurde ihnen die Citation durch einen Notarius insinuiret, mit der Auflage, ihre

1738 ihre Adhärenten von dem Termin zu benachrichtigen (a).

§. 3.

Am 5. August wurde denn die kaiserliche Commission von den subdelegirten Commissarien in Aurich eröfnet. Von fürstlicher Seite waren der Vicecanzler Becker und die Regierungsräthe Heinrich Sigismund Baemeister und Matthias von Wicht anwesend. Von den gehorsamen Ständen fanden sich die vorhin benannten Deputirten aus der Ritterschaft und dem Städten-Stande und acht Deputirte aus dem dritten Stande ein. Aus dem Administrations-Collegio erschienen sämmtliche Administratoren, und der Advocatus Patriä oder Landsyndicus Kettler. Die Deputirten der Stadt Emden waren, der Bürgermeister Houwo Bonno Pannenburg, der Secretair Mentetus Hankens, und der Vierziger Präses Enno Paul von Wingene. Wie das gewöhnliche Landtags-Ceremoniel geendiget war, äußerten die subdelegirten Commissarien ihr Befremden, daß sie außer den Deputirten der Stadt Emden keinen von den gravaminirenden Ständen, weder aus der Ritterschaft, noch aus den Städten Norden und Aurich, noch aus dem dritten Stande vorfänden. So wie die fürstlichen Commissarien und die Administratoren daraus folgerten, daß Emden nur wenige oder fast gar keine Adhärenten hätte, so führten dagegen die Emder an, daß von ihren Adhärenten Niemand erscheinen könnte, weil sie nicht zu dieser Commission verabladet waren. Die Commissarien erwiederten, daß eine besondere Citation unnöthig gewesen, weil in der an Emden erlassenen

(a) Landschaftl. Acten.

nen Citation, die Emder und die es mit ihnen hal- 1738
tende Stände verabladet worden. Unter diesem allgemeinen Ausdruck wären alle dazu gehörige Individua mit begriffen. Hierauf erwiederten die Emder Deputirten, daß der Magistrat keine Jurisdiction in den adlichen Herrlichkeiten, in den Städten Norden und Aurich und auf dem platten Lande hätte, folglich auch der Magistrat außer seinem Gerichtszwang keine Citation hätte veranstalten können. Außerdem wäre in der kaiserlichen Resolution vom 12 Oct. 1736 ausdrücklich vorgeschrieben, daß alle Interessenten vorgeladet werden sollten. Dieses könnte nur durch eine Edictal-Citation oder durch eine Publication von den Kanzeln bewerkstelliget werden. Dann suchten sie auszuführen, daß die Eingesessenen auf dem Lande, von den fürstlichen Beamten intimidiret worden, sich nicht bei der Commission einzustellen. Diese könnten auch keine Vollmachten von ihren Communen erhalten, weil sich die Dorfschaften unter dem Vorwand der verbotenen Conventikeln nicht versammlen dürften. Hierüber stritt man sich einige Tage hindurch. Unterdessen fanden sich noch aus den Aemtern vor und nach einige Deputirte ein. Da diese einstimmend auf eine öffentliche Vorladung aller Communen antrugen; so wurden ihre Vollmachten genau untersuchet. Bald fand man Mängel in den Formalien, bald in den Materialien vor, und so fand man Gelegenheit, sie fast alle zu verwerfen. Die geringe Anzahl der zugelassenen Deputirten aus zwei oder drei Aemtern konnten den ganzen dritten Stand nicht repräsentiren. Aus Norden und Aurich war kein Bevollmächtigter vorhanden, der für die Beschwerde führende Interessenten auftrat, und von der gravaminirenden Ritterschaft hatte sich Niemand eingefunden. Der

Baron

1738 Baron Carl Philipp von Kniphausen Lützeburg allein hatte schriftlich seine Abwesenheit entschuldiget, weil er weder mittelbar noch unmittelbar vorgeladen war. So stand von der mit dem Fürsten und den gehorsamen Ständen streitenden Parthey die Stadt Emden allein auf dem Kampfplatz. Da man nun hofte mit Emden, verlassen von ihren Anhängern, leicht fertig werden zu können; so accusirten die fürstlichen Commissarien und Nahmens der gehorsamen Stände der Landsyndicus Kettler Contumaciam der nicht erschienenen Committenten, und trugen auf die Präclusion an. Hierwider protestirten die Emder, weil keine gehörige Vorladung geschehen. Die subdelegirten Commissarien setzten hierauf, so sehr auch die fürstlichen Räthe und die Deputirten der gehorsamen Stände sich widersetzten, auf den 17. Sept. einen neuen Präjudicialtermin an (b).

§. 4.

In diesem Präjudicialtermin fand sich der Doctor Homfeld ein. Dieser war von einigen Gliedern der Ritterschaft, als von dem Grafen Burchard Philipp Fridag von Gödens, dem Würtembergischen geheimen Rath und Reichstags-Gesandten Johann Eberhard Fridag von Walbrun, dem Freyherrn Carl Philipp von Kniphausen Lütetsburg, von Friedrich Ernst von Kniphausen-Jennelt Wittwe, gebohrne von Ilgen, von dem Freyherrn von Wedel, Herrn zu Nesse, der Wittwe von Closter zu Langhauß, und den Curatoren der Minorennen von Polmanschen Kindern, bevollmächtiget. Dieser trug darauf an, daß die ritterschaftlichen Glieder dem Herkommen und der Landesverfassung gemäß, durch besondere

(b) Commissions-Acten.

sondere Anschreibungen zu der Commission vorgela- 1738
den werden mögten. In Absicht des dritten Standes, (denn von verschiedenen Communen und von den ganzen Aemtern Emden, Greetsyl und Leer war er ebenfalls bevollmächtiget,) trug er auf eine Edictal-Citation an. Er begründete sein Gesuch dadurch, daß die blos der Stadt Emden insinuirte Citation sich nicht auf die gravaminirende Ritterschaft und den dritten Stand erstrecken könnte, weil so wenig die Ritterschaft als der dritte Stand für Adhärenten der Stadt Emden angesehen werden könnten, indem Emden besonders, und die übrigen Beschwerde führende Stände ebenfalls besonders ihre Gravamina angebracht und ausgeführet hätten. Den fürstlichen Räthen war der Doctor Homfeld längst gehässig, noch mehr aber jetzt, weil er kurz vorher von dem König von Preußen zum Directorialrath des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises ernannt war. Die Administratoren konnten ihn noch weniger leiden, weil er ihnen so oft die dürre Wahrheit gesaget hatte. Man protestirte daher wider seine Admission, weil ihm von der vorigen kaiserlichen Commission die Advocatur untersaget war. Konnte er also in Privatprocessen die Feder nicht führen, um so viel weniger, folgerten sie daraus, könnte er als Consulent und Mandatarius einer ganzen Standschaft auftreten. Seltsam, erwiderte Homfeld, käme ihm diese Protestation vor, da er drei Jahre lang die Nothdurft seiner Mandanten an dem kaiserlichen Hofe in Wien durch mündlichen Vortrag und schriftliche Recesse beobachtet, man damals seine Qualification nicht angegriffen, und er von dem Kaiser als ständischer Mandatarius angenommen worden. Da diese Einreden so triftig waren, daß sie sich nicht so leichte widerlegen ließen; so zeigten

1738 die fürstlichen Räthe an, daß der Fürst sich nicht weiter in Tractaten einlassen wollte, so lange der Kreis-Directorial-Rath Homfeld, als Consulent aufträte. Dagegen liefen verschiedene Vorstellungen aus dem dritten Stande bei der subdelegirten Commission ein. Das Petitum gieng dahin aus, daß, da Homfeld bei dem kaiserlichen Hofe so lange Jahre ohne alle Widerrede zugelassen worden, die subdelegirte Commission doch keine Schwierigkeit machen mögte, ihn als ihren Consulenten und Bevollmächtigten anzunehmen. Sie, setzten die Supplicanten, hinzu, wären von des Kreis-Directorial-Raths langjährigen Erfahrung und seiner Kunde in den verwickelten Streitigkeiten, von seinem Patriotismus, und von seiner friedliebenden Absicht (c) überzeuget, und hätten ein solches Zutrauen zu ihm, daß sie sich seines Beyraths nicht entschlagen könnten. Sollte dieser Punkt bei dem Vergleichsgeschäfte einen Anstand geben, so wollten sie ihre Hände in Unschuld waschen. Aus den Aemtern fanden sich auch verschiedene Deputirte ein, die von ihren Communen bevollmächtiget waren. Hitzig war der Streit an beiden Seiten über die Qualification dieser Deputirten. Von der gravaminirenden Ritterschaft stellte sich der Freiherr Carl Philip von Kniphausen Lützeburg endlich selbst ein. Dieser hatte schon vorhin bei der Commission schriftlich angezeiget, daß er nie mit den Emdern gemeinschaftliche Sache gemacht hätte, sondern als ein ritterschaftliches Mitglied seine besondere ritterschaftliche

(c) Kurz vor seiner Abreise aus Wien hatte er ein Project zur Beilegung der Streitigkeiten entworfen und nach Emden gesandt. In der That gehen hieraus friedliebende sanfte Gesinnungen hervor.

liche Gravamina hätte. Nun überreichte er die von 1738 seinem Vater Friedrich Ferdinand von Kniphausen 1725 unterschriebene Submission, wornach dieser sich den kaiserlichen Decreten in so ferne unterworfen hatte, daß er sich auf die kaiserliche Zusage, daß die Stände und die Ritterschaft bei den Landesverträgen und ihren Gerechtigkeiten geschützet werden sollten, verlassen wollte. Dieser Submission trat er nunmehr bei. Weil nun diese Submission von dem verstorbenen Fürsten Georg Albrecht als hinlänglich angenommen war, und dann der Baron sich zugleich erklärte, daß er seine Gerechtsame selbst ausführen und die dem Kreis-Directorial-Rath Homfeld ertheilte Vollmacht revociren wollte; so konnten keine Einreden wider seine Person ausgesonnen werden. Er wurde nun in die landtagsfähige Ritterschaft aufgenommen, und in dem folgenden Jahre wurde ihm die noch erledigte zweyte ritterschaftliche Administratur anvertrauet. Die übrigen Sessionen wurden mit heftigen Debatten, über die Fragen, woher die Commissionskosten zu nehmen seyen, und ob noch eine öffentliche Vorladung aller Interessenten zu veranstalten, oder gar ein öffentlicher Landtag auszuschreiben sey? hingebracht (d).

§. 5.

Unterdessen hatten die subdelegirten Commissarien von den Präliminair-Streitigkeiten an den Kaiser berichtet. Hierauf verfügte der Kaiser unter dem 14. October, daß, da die bisher vorgenommene Citation dem Proceß und den Acten conform befunden worden, es dabei sein Bewenden haben, und keine von der Commission zu erlassende Citation unmittel-

(d) Commissions-Acten.

1738 mittelbar an die Ritterschaft, die beiden Städte Norden und Aurich, und die Communen auf dem platten Lande statt finden sollte. Dem Rath Homfeld wurde bei Strafe zehn Mark löthigen Goldes untersaget, bei dem itzigen Commissions-Geschäfte weder als Anwald, noch als Consulent, oder auf irgend eine Weise weder mittelbar noch unmittelbar sich gebrauchen zu lassen. Dann wurde der Stadt Emden besonders untersaget, sich des Homfelds als Anwald und Consulenten zu bedienen, auch sollte sie ihm nicht das erledigte Syndicat anvertrauen, und falls solches bereits geschehen seyn sollte, ihn sogleich wieder entlassen. Ferner genehmigte der Kaiser, daß zur Bestreitung und richtigen Abführung der Commissions-Kosten ein besonderer Fond errichtet werden sollte. Endlich wurde der Commission aufgegeben, einen neuen Präjudicial-Termin anzuordnen, und dazu die bisher nicht erschienenen, verabladen zu lassen. (e)

§. 6.

Diese kaiserliche Resolution relevirte in Absicht des Ember Syndicats nichts, weil der Magistrat diese durch das Absterben des Syndici Gerhard Hesling erledigte Stelle mit dem Doctor Nicolaus von Altena schon besetzet hatte. Hiedurch kamen die gehorsamen Stände von dem Regen in die Trauffe, denn der Syndicus Altena war weit hitziger, wie der Rath Homfeld. Er eiferte weit heftiger für die Freiheit des Landes und die Privilegien seiner Stadt, wie dieser, und drang nicht selten mit der satyrischen Geissel auf die gehorsamen Stände und deren Repräsentanten so los, daß sie keinen Aus-

(e) Sammlung kaiserl. Patente.

Ausweg finden konnten. Indessen blieb der Doctor 1738 Homfeld, so sehr sich auch die Ritterschaft, und besonders der Graf Fridag, und dann auch die Deputirten des dritten Standes sich für ihn verwendeten, von dem Commissions-Geschäfte ausgeschlossen. So bald nun die kaiserliche Resolution eingegangen war, setzten die subdelegirten Commissarien einen neuen Präjudicial-Termin auf den 18. Decbr. an. Diese Citation wurde vor der fürstlichen Canzellei und dem Rathhaus in Emden angeschlagen. Dem Magistrat in Emden wurde aufgegeben, ihren Adhärenten diese Citation zu insinuiren. Ueber diese commissarische Verfügung beschwerten sich die Emder Deputirten. Sie bestanden darauf, daß die Citation erst in den Aemtern publiciret, und alsdann Amtsversammlungen zur Ernennung der Deputirten erlaubet werden möchten. Auch verlangten sie, daß die Citation in den Städten Norden und Aurich angeschlagen werden sollte. Sie wurden mit ihrem Gesuch enthöret. Daher muste sich der Magistrat bequemen, zwei Notarien durch das Land zu senden. Diese insinuirten die Citation den Besitzern der Herrlichkeiten, oder deren Mandatarien, und dann denen vornehmsten Eingesessenen auf dem platten Lande. (f)

§. 7.

Am 18. Decemb. als dem Präjudicial-Termin fanden sich denn wieder viele Deputirten ein. Man beschäftigte sich, wie gewöhnlich, mit Bestreitung der Vollmachten auf der einen, und Rechtfertigung derselben auf der andern Seite. Hieraus entstand ein heftiger Streit über die Frage, welche Eingesessene gehö-

(f) Commissions-Acten.

1739 gehören zu den gehorsamen Ständen? welche zu den Emdern und ihren Anhängern? ein Streit, welcher sich in dem Ausgang dieses Jahres erhob, und in dem folgenden Jahre durchgesetzet wurde, ein Streit, welcher so verwickelt wurde, daß die subdelegirte Commission die beiden streitenden ständischen Parteien zur Sühne nicht gegen einander stellen konnte, nicht wuste, welche mit dem Fürsten, welche mit den gehorsamen Ständen, welche mit den Emdern gemeinschaftliche Sache machten. Nach Ausbruch der Landesunruhen, und nach der Spaltung unter den Ständen, haben wir zwei Factionen kennen gelernet, die alten und neuen Stände, oder wie man sie gewöhnlicher unterschied, die gehorsamen Stände und die Renitenten. Nach der von dem Kaiser den letztern verliehenen Amnestie verschwand allmälig der Name der Renitenten. Sie wurden, da Emden während der Landesunruhen die Hauptrolle übernommen hatte, durch Emder und deren Adhaerenten bezeichnet. Unpassend war diese Benennung, weil 1729 die Stadt Emden ihre besondere Gravamina, und dann die Glieder der Ritterschaft, und die Eingesessenen aus den Städten Norden und Aurich und dem dritten Stande, die sich von den gehorsamen Ständen abgesondert hielten, wieder ihre besondere Gravamina dem Reichshofrath übergeben hatten. Besonders wollte die querulirende Ritterschaft nicht für ein Anhang der Stadt Emden angesehen seyn. Um allen Anstoß zu vermeiden, bezeichnete die subdelegirte Commission die Emder und die übrigen Beschwerde führende Eingesessene unter der allgemeinen Benennung gravaminirende Stände. Von dieser Zeit an kennen wir, um beide Factionen zu unterscheiden, blos gehorsame und gravaminirende Stände. Die fürstlichen bevollmächtigten Räthe und die

Depu-

Deputirten der gehorsamen Stände, bestanden nun 1739 darauf, daß keine Deputirten für die gravaminirenden Stände auftreten sollten, die vorhin entweder selbst, oder deren Constituenten sich den kaiserlichen Decreten einmal submittirt hatten. Darauf erwiederten die Deputirten der gravaminirenden Stände, daß hier das Reciprocum statt finden müste. Sie hätten es sich gefallen lassen, wenn einige ihrer Anhänger zu den gehorsamen Ständen übergetreten wären. Eine ähnliche in den Rechten gegründete Toleranz erwarteten sie auch von ihren Gegnern. Dann führten sie aus, daß das Gravaminiren keinesweges für ein Symbol des Ungehorsams zu halten sey, und daß die Submission die Befugsamkeit zu gravaminiren, nicht wegnähme. Ganz Ostfriesland, selbst die Stadt Emden, hätte sich den kaiserlichen Decreten unterworfen. Sr. kaiserliche Majestät hätten in der Resolution vom 12. Sept. 1729 die Paritions-Anzeigen für hinlänglich erkannt, die Amnestie verliehen, und jedem frei gestellet, die Beschwerden wider die Reichshofraths-Decrete anzubringen und auszuführen. Es thäte also nichts zur Sache, ob dieser oder jener sich schlechterdings, oder in so ferne die kaiserl. Decrete von den Landesverträgen nicht abwichen, submittiret hätte. Genug, wer Beschwerden anführen wollte, der wäre dazu berechtiget. Es müste daher Jedem frei stehen, sich ungehindert zu erklären, ob er ihnen, denen gravaminirenden Ständen, die sich feste an den Landes-Verträgen hielten, ihnen den Kindern des alten Bundes, oder dem Fürsten und seinen Adhärenten beitreten wollte? So wie die Administratoren den ersten Ausdruck Kinder des alten Bundes für eine Blasphemie auslegten, so sehr fanden sie sich durch den Ausdruck: Adhaerenten des Fürsten, beleidiget,

 weil

1739 weil dieses einen üblen Eindruck auf ihre Constituenten machen möchte. Nach hitzigem Wortwechsel gaben die Commissarien beiden Parteyen auf, sich von beiden Seiten schlechtweg Deputirte zu nennen. (g)

§. 8.

Die Streitigkeiten über die Gültigkeit der Vollmachten, und besonders über die Frage, ob ein Submittent sich zu den gravaminirenden Ständen schlagen könnte? veranlaßte den Syndicus Altena, der fast immer nicht blos für Emden, sondern auch für den gravaminirenden dritten Stand h) das Wort allein führte, von den Administratoren und Deputirten eine bestimmte Erklärung zu fodern, ob sie es bei den kaiserlichen Decreten schlechterdings, auch in so ferne solche von den Landesverträgen abwichen, bewenden lassen wollten? und ob sie denn für sich und ihre Constituenten auf den Mitgenuß des Vortheils, der den gravaminirenden Ständen durch einen Vergleich, oder durch eine künftige Entscheidung zuwachsen würde, Verzicht leisten wollten? In dem Falle, sagte er, müste man die ostfriesischen Stände und Unterthanen in zwei Classen absondern, in privilegirte und unprivilegirte. Die Administratoren stutzten und geriethen in Verlegenheit. Bejahten sie die Frage, so setzten sie sich bei ihren Constituenten in große Verantwortung; gaben sie eine verneinende Antwort: so musten sie mit den gravaminirenden Ständen gemeinschaftliche Sache machen,

(g) Commiss. Acten.

(h) Er hatte speciale Vollmacht von vielen Communen, besonders aus Emder, Leerer, Stickhausener und Auricher Amt.

machen, und verlohren ihre Befugsamkeit, die, welche sich submittiret hatten, von der Commission zurückzuhalten. Durch Dilations-Gesuche und weite Umzüge wichen sie immer dieser oft wiederholten Frage aus, so daß der Syndicus sie nicht bei der Klinge halten konnte. Der Syndicus ließ aber nicht nach, sich über diese Materie weiter auszubreiten. Alle Landeseingesessene, sagte er, wären wohl darüber einig, daß die Landes-Verträge aufrecht erhalten werden müsten. So dächten die, welche sich den kaiserlichen Decreten, mit Vorbehalt der Landesprivilegien unterworfen hätten, so auch die, welche sich ohne irgend eine Restriction freiwillig, oder aus Furcht, oder aus Zwang submittiret hätten. Die Ausschreibung eines öffentlichen Landtages, und eine freywillige Erklärung der Landtags-Comparenten würde dieses bestätigen. Nicht aber so dächten die Administratoren, die nur im Trüben zu fischen suchten, die die Ausgaben nicht rechtfertigen könnten, und selbst die Einnahme nicht richtig aufführten. Würde dem Administrations-Collegio die Gelegenheit benommen, gar zu weit in das allgemeine Leder zu schneiden; so würde die Scheidewand zwischen gehorsamen und gravaminirenden Ständen von selbst wegfallen. Dies war eine harte Rede. Der Landsyndicus Kettler reservirte den Administratoren die Injurienklage, und trug bei der subdelegirten Commission an, dem Syndicus von Altena aufzulegen, die ehrenrührige Stelle aus diesem Recesse eigenhändig auszumerzen. Die Commissarien ließen aber stehen, was einmal geschrieben stand, ermahnten indessen beide Partheien ihre Hitze zu mäßigen. Der Syndicus von Altena fuhr aber immer weiter fort. Nun griff er auch die Qualität der Deputirten von den gehorsamen Ständen an. Die wenigen Comparen-

1739

1739 parenten auf dem im Junii eröfneten Landtage, sagte er, hätten sich ohne Rücksprache mit ihren Constituenten selbst zu Deputirten dieser Commission aufgeworfen. Rücksprache mit ihren Constituenten hätten sie auch gar nicht nehmen können, weil in dem Landtags Ausschreiben keiner zu ernennenden Deputation erwähnet worden. So lange sie also, die Deputirten der Ritterschaft, nicht eine in einer ritterschaftlichen Versammlung ausgestellte Vollmacht, die städtischen Deputirten nicht eine von den Magisträten und der Bürgerschaft unterschriebene Vollmacht, und die Deputirten des dritten Standes nicht eine in den Aemtern und Communen angefertigte Vollmacht beibringen könnten, so lange könnte man sich mit solchen disqualificirten Deputirten nicht einlassen. Er müste um so viel mehr darauf dringen, weil dem Deputirten Gretmer Amts von der dortigen Amtsversammlung alles Geschäfte bei der Commission förmlich untersaget worden, folglich könnte dieser nicht als ein Deputirter Gretmer Amts angesehen werden. So würde es in allen Aemtern gehen, wenn auch darinn Amtsversammlungen gehalten worden. Die Deputirten erwiederten, daß sie keiner Vollmachten bedürften, weil ihnen dieses Geschäfte auf einem öffentlichen Landtage anvertrauet wäre. Ich kann mich nicht länger bei diesem Streitpuncte aufhalten. Dies ist indessen der kurze Einhalt der darüber in so vielen Sessionen abgehaltenen Protokolle. (i)

§. 9.

Fast eben so viele Weitläuftigkeiten veranlaßte der Commissionskosten-Punct. Nach den kaiserl. Reso-

(i) Commissions-Acten.

Resolutionen vom 29. April und 14 Octob. 1738 soll 1739 ten die Commissionskosten zur Hälfte von dem Fürsten und den gehorsamen Ständen, und zur andern Hälfte von den gravaminirenden Ständen bezahlet werden, und dann sollte zur richtigen Abführung der Kosten ein besonder Fond errichtet werden. Die gehorsamen Stände fanden dabei wenige Schwierigkeiten. Sie schrieben Schatzungen aus und bezahlten daraus für sich und den Fürsten die Hälfte der Commissions-Diäten, und mit der andern Hälfte wiesen sie die subdelegirten Commissarien auf die Emder und ihre Anhänger hin. Dagegen wollte die Stadt Emden sich zur Entrichtung der andern Hälfte nicht verstehen. Ihre Deputirten bezogen sich auf den Emder Landtagsschluß von 1606 Art. 18. wornach alle kaiserliche Commissions- und Legationskosten aus der Landescasse bezahlet werden sollten. Sie erboten sich auch dazu ihre Quote zu liefern. Die Deputirten der gehorsamen Stände wollten aber keinesweges von den beiden kaiserl. Resolutionen von 1738 abweichen. In dem Fall erwiederten die Emder muß die Landescasse gar nicht angegriffen werden. Jedweder Theil bringet aus seinem eigenen Vermögen seinen Antheil in eine besonders zu errichtende Casse. Der Fürst zahlet dazu ein Viertheil, eben so viel die gehorsamen Stände, eben so viel die Stadt Emden, und eben so viel die gravaminirenden Stände. Aber dazu wollte sich der Fürst nicht verstehen. Und dann wurde wieder der Streit rege, welche Eingesessene, welche Aemter gehören zu der Classe der gehorsamen Stände, welche zu der Classe der gravaminirenden Stände? Auch bestanden die gehorsamen Stände darauf, daß die Stadt Emden die Commissionskosten für ihre Anhänger, oder für die gravaminirenden Stände, oder wel-

1739 welches einerlei ist, die Hälfte von dem Ganzen einlegen sollte. Der Syndicus von Altena erwiederte, daß wenn gleich der Stadt Emden durch die noch fortwährende Sequestration ihrer Herrlichkeiten und durch Vorenthaltung der Zinsen von den landschaftlichen Capitalien an ihre Eingesessenen ein solches Bad zubereitet worden, daß sie weder untertauchen noch schwimmen könnte: so wäre sie doch erbötig, zum Behuf der Commissionskosten ihre beglichene Quote an die Landescasse zu zahlen, oder wenn ein Fundus Separatus errichtet werden sollte, ihren vierten Theil zu erlegen. Mehr könnte von ihr nicht gefodert werden. Um indessen ihren guten Willen zu bezeigen; so wollten sie eine große originale landschaftliche Obligation in solutum und als eine Abschlagszahlung überreichen. Auch dieses wurde verworfen. Die subdelegirten Commissarien ließen es sich sehr angelegen seyn, diesen Punct in Richtigkeit zu bringen, weil sie bis dahin nur immer die Hälfte ihrer Diäten ausgezahlet erhielten. Aber alle ihre Arbeit, ihre Bemühung war umsonst. (k)

§. 10.

Die Ember gaben bei jeder Gelegenheit ihren Wunsch nach Abstellung aller Irrungen und nach einer Aussöhnung mit dem Fürsten zu erkennen. Sie trugen bei der Commission an, zu verfügen, daß die Kosten aus den allgemeinen Landesmitteln genommen, und dann sofort zur Hauptsache geschritten werden sollte. Ihre Gegner drangen aber darauf, daß zuvörderst der Qualifications- und Kosten-Punct ausgemittelt werden müste. Im Ausgang

Jul.

(k) Commissions-Acten.

Jul. wiederholten die Emder nochmals ihr Gesuch 1739
„lassen Sie sich — schrieben sie an die subdelegirten
„Commissarien — um der Liebe Gottes willen hoch-
„geneigtst gefallen, endlich zur Hauptsache zu schrei-
„ten. Wenn die Hauptpuncte zur beiderseitigen
„Zufriedenheit ausgemittelt worden; so werden die
„dilatorischen Umzüge schon von selbst wegfallen."
Sie beschwerten sich auch bei dem Reichshofrath
über die Commissionskosten, die man ihnen zur
Hälfte abdringen wollte, über die Verschleppung
der Hauptsache, über die verwegerte Mittheilung
einiger fürstlichen Eingaben, über ihre Ausschlies-
sung von dem Landtage, und über die nicht verstat-
tete Separat-Citation der gravaminirenden Glieder der
Ritterschaft und des dritten Standes. So be-
schwerte sich auch die gravaminirende Ritterschaft,
daß ihr Mandatarius, der Rath Hornfeld, von
dem Commissions-Geschäfte ausgeschlossen blieb.
Ueber diese Beschwerden, und über die Anfragen
der subdelegirten Commission, erließ der Kaiser un-
ter dem 7. August eine Allerhöchste Resolution, de-
ren wesentlichen Einhalt ich hieher setze: „Ihro
„kaiserliche Majestät approbiren gnädigst, was bis
„anhero von kaiserlicher Commissions wegen geschehen
„und verfüget worden. Es hat der Stadt Emden
„Begehren in puncto der Commissionskosten nicht
„statt; sondern ist dieselbe die ihr und ihren Adhä-
„renten zuerkannte Hälfte provisorisch, und bis diese
„ausfündig gemacht, und der fundus separatus in
„Richtigkeit gesetzet worden, inzwischen allein so-
„wohl ratione praeteriti als Futuri, abzuführen
„schuldig; und sind solche, da nöthig, per executi-
„onem von ihr einzutreiben, jedoch salvo regressu
„wider ihre Litisconsorten. Was hiernächst die
„zwischen dem Herrn Fürsten und der Stadt Em-
„den

1739. „den in ihren Particulier-Streitigkeiten angefange„ne gütliche Tractaten betrift, sind solche mit allem „Fleiß fortzusetzen, und wird die von der Stadt „Emden bedungene clausula resolutiva vel infecti (l) „als unzulässig verworfen. Wie es denn auch bei „dem kaiserlichen Commissorio die Meinung nicht „gehabt, einen gewissen ordinem tractandorum „vorzuschreiben, sondern der Commission allerdings „frei bleibet einen Punct vor dem andern vorzuneh„men. Es hat auch die von den Embern verlangte „Communication einiger fürstlichen Exhibitorum, da „es lediglich auf amicabilem compositionem an„kömmt, ingleichen wegen Homfelds gänzlicher „Ausschließung zu den Landtagen, und in puncto „Citationis separatae nicht statt. Endlich wird dem „Syndicus Altena seine ungebührliche Schreibart hie„mit verwiesen, und gewarnet, bei Vermeidung „willkührlicher Strafe sich dergleichen in Zukunft „gänzlich zu enthalten.“ (m)

§. 11.

Von dieser kaiserlichen Resolution erhielten die Generalstaaten von ihrem in Wien stehenden Envoye Burmannia sofort eine Abschrift. Sie fanden diese Verfügung den kaiserlichen Resolutionen vom 31. August 1730 vom 22. August 1731 und 30. September 1734 und besonders der ihnen von dem Grafen von Sinzendorf am 20. Febr. 1732 überreichten kaiserlichen Declaration durchaus nicht entspre-

(l) d. i. die erst vorgenommenen und beglichenen Puncte sollen keinen Effect haben, wenn kein generaler Vergleich statt finden sollte.

(m) Commissions-Acten und Sammlung kaiserl. Patenten.

sprechend, indem die Emder darnach noch von den 1739
Landtagen ausgeschlossen blieben, und die Sequestration ihrer Herrlichkeiten noch nicht aufgehoben worden. Empfindlich war ihnen dieses, weil sie eben durch diese kaiserliche Declaration sich hatten bewegen lassen, dem Wiener Tractate beizutreten. Sicher, sagten sie, wäre es für Emden und die mitgravaminirenden Stände ein trauriges Loos, daß die kaiserlichen Decrete und Resolutionen, die den Emdern die Amnestie und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand so heilig zusicherten, ohne Würkung blieben. Sie könnten keine Scheingründe ausfündig machen, woher die Emder und ihre Anhänger aus ihrem Privat-Vermögen die Hälfte der Commissionskosten stehen sollten, da der Fürst und die sogenannten gehorsamen Stände die andere Hälfte aus den allgemeinen Landesmitteln nähmen, wozu die Emder und ihre Adhärenten von ihren Landgütern ebenfalls contribuirten. Sie müsten also doppelt bezahlen. Unmöglich wäre es die Partheien zu vereinigen, und die Ruhe in Ostfriesland wieder herzustellen, so lange die unter dem Druck seufzende Partheien, die so sehr eine gütliche Auskunft wünschten, mit ihren Vorstellungen nicht gehöret, dagegen aber Incidentpuncte nur hervorgesuchet und aufgeführet würden, um die Hauptsache in die Länge zu ziehen, und die den Emdern zugestandene Amnestie wirkloß zu machen. Die Generalstaaten theilten diese ihre Bemerkungen dem englischen Gesandten, Baron von Steinbergen mit, und ersuchten ihn, davon an den König von England zu berichten. Sie versprachen sich von der Weisheit und Gerechtigkeit des Königes, daß er, als kaiserlicher Commissarius ein schickliches Mittel zur Beendigung der Unruhen ausfündig machen würde. Auch über-

1739 übersandten sie einen Extract dieser ihrer Resolution ihrem Envoye von Burmannia. Sie gaben ihm auf, davon bei der ersten Gelegenheit Gebrauch zu machen, und es dahin einzuleiten, daß die kaiserliche Resolution vom 7. August suspendiret werden möge. (n)

§. 12.

Die Emder interponirten wider die ihnen nachtheilige kaiserliche Resolution die Appellation. In der Zwischenzeit suchten die subdelegirten Commissarien, die nur noch immer die Hälfte ihrer Diäten monatlich erhielten, die streitenden Partheyen über die Errichtung eines fundi separati zu den Commissionskosten zu vereinbaren. Die Emder bestanden darauf, daß die sämmtlichen Kosten provisorisch aus der Landescasse genommen werden müsten, weil auch die gehorsamen Stände und der Fürst ihren Antheil aus der Landrentey entrichteten, und sogar selbst die Deputirten der gehorsamen Stände ihre schwere Diäten von dieser Commission aus den Landesmitteln zögen, ferner weil die Beilegung der Streitigkeiten das allgemeine Beste beziele, und also auch die Kosten aus den gemeinen Landesmitteln bestritten werden müsten, dann auch ohnedem die gravaminirenden Stände und sie selbst die Emder von ihren Landgütern die Schatzungen zu der Landescasse liefern müsten, und also nicht doppelt angestrenget werden könnten, und endlich bisher immerhin alle Commissionskosten von der Landschaft mit gleichen Schultern getragen worden. Die fürstlichen Räthe und die Deputirten der gehorsamen Stände konnten diese Grün-

(n) Extract uit de Regist. van de Hoog Moog. in den Landschaftlichen Acten.

Gründe nicht widerlegen, hielten sich aber lediglich 1739 an die kaiserliche Resolution. Die Emder boten hierauf mit Vorbehalt ihrer Appellation vorerst 2000 Rthlr. an. Auch dieses wurde von der Hand gewiesen. Die subdelegirten Commissarien entwarfen nun drei verschiedene Plane über die Errichtung eines Fundi separati. Die Deputirten der gehorsamen Stände wollten sich gar nicht darauf einlassen. Die fürstlichen Räthe fanden bei allen dreien Projecten so viel Bedenken, daß sie keins annehmen konnten. Daß das ganze Benehmen der gehorsamen Stände bei allen Verhandlungen sich um die Axe der Chicane drehte, und sich von ihnen auch selbst die fürstlichen Räthe misleiten ließen, dies gaben die Commissarien nicht undeutlich zu verstehen. Unwillig forderten sie die Räthe auf, ein viertes und besseres Project in Vorschlag zu bringen. Ihre Antwort war, daß sie keine Auskunftsmittel ausfündig machen könnten. Das Resultat war, daß die Commissarien nicht weiter vorwärts kamen, und nur die Hälfte ihrer Diäten erhielten (o).

§. 13.

Die Emder beschwerten sich bei der Commission, daß man sich so lange bei Vorbereitungs- und Nebenpunkten aufhielte. Sie baten inständigst, daß man solche Punkte vorerst ruhen lassen, und so fort zur Hauptsache schreiten mögte. Ihr Antrag fand in so ferne bei der Commission Eingang, daß sie die Streitfrage eröfnete, ob Emden nunmehr zu den Landtagen zugelassen werden könnte, oder nicht? Wichtig war allerdings diese Frage, weil bei einer beja-

(o) Commissions-Acten.

1739 bejahenden Entscheidung auch damit die Verlegung des Auricher Collegii nach Emden, und die Restitution der sequestrirten Herrlichkeiten verknüpfet war. Denn alles dieses war den Emdern von dem Kaiser zugesichert, wenn sie sich ruhig verhalten, und ihre Quote zu den Landesmitteln abführen würden. Ersteres, sagten die Emder, versprechen wir heilig, und in Absicht des letztern wollen wir von dem Augenblick an, daß wir auf den Landtagen erscheinen, nach der vor der letzten Unruhe in Observanz gewesenen Proportion, zu den Landeslasten beitragen. Ob sie aber die sechste Quote immerhin, oder, nach dem mit den Ständen getroffenen Vergleich, 1100 F. zu jeder Schatzung bezahlen sollten, dies wollten sie der kaiserlichen Entscheidung überlassen. Dieser Erklärung der Emder konnten die gehorsamen ständischen Deputirten keine triftigen Entkräftungsgründe entgegen setzen. Vielleicht würde es den Emdern nun gelungen seyn, endlich zu dem Genuß der ihnen versprochenen Amnestie zu gelangen. Ein Buchdrucker in Emden verdarb ihnen aber die ganze Sache. Dieser gab jährlich den sogenannten Uphuser Wunder-Almanach heraus. Dem Texte waren, wie gewöhnlich, kurze und elende Reimgedichte beigefüget. Diese spielten auf den damaligen Zustand dieser Provinz an. Besonders wurde darinn das unwirthschaftliche Verfahren der Administratoren bitter durchgezogen. Ich will einige Strophen daraus hieher setzen.

Hyr scheert er een het Schap,
 een ander scheert het Vercken
Noch is de Huismann blind,
 dat hy het niet kan merken.
 O Land! Land!

Hoe

Hoe hebt gy u Vriedoom verpannt
Door schone Woorden
En geen Accorden.
O Huysmann! Huysmann!
Beloven is der Edlen Gonst,
Woord houden is der Boeren Konst.
Hier staan wy Boeren,
Ons Hofd is beschoren
Om te eeren
Ons Land's Heeren!
De Knegt (p) bedriegt syn eigen Heer,
Syn Meester (q) doet van't selve weer!

1739

Das Gedicht endigt sich:

Elck doe syn best
Nu op het lest!
Doen ik dit schreef, sat
ik en dagt
Mog't Land van Twist
eens syn verloost.

Diesen Calender machten sich die Administratoren und Deputirten zu Nutze. Die Emder, sagten sie, predigen laut durch Schriften, die in die Hände des gemeinen Mannes kommen, Aufruhr. Wie kann man auf ihre Versicherung, daß sie sich ruhig verhalten wollen, bauen, da sie ihre aufrührischen Gesinnungen so öffentlich an den Tag legen? Es ist also noch nicht der Zeitpunkt da, daß man sie zu den Landtagen zulassen kann. Den Einwand der Emder, daß der Verleger es so arg nicht gemeinet

 habe,

(p) Der Landrentmeister.
(q) Die Administratoren.

1740 habe, und daß ohne Vorwissen des Magistrats der Calender abgedruckt worden wurde verworfen, da der Magistrat die Censur aller in Emden gedruckten Schriften hatte. Auch wurde den Embern vorgeworfen, daß auf ihr Ansuchen die Generalstaaten sich für sie an den König von England verwandt hätten, und sich wiederum in die hierländischen Streitigkeiten mischten. Hierüber beschwerte sich der Fürst durch eine besondere Vorstellung an den Kaiser. Hierin bat er am Schluß „den Emdern auf„zugeben, den so hoch verpönten Recours ad ex„teros nicht weiter fortzusetzen, sondern von ihrem „Ungehorsam abzustehen, und sich den kaiserlichen „Oberstrichterlichen Verordnungen gehorsamst zu un„terwerfen.“ Dagegen klagten die Emder in einer an den Kaiser gerichteten Bittschrift, daß man von Seiten des Fürsten und der gehorsamen Stände neue Streitigkeiten auf die Bahn brächte, wovon in den verhandelten Acten nichts vorkäme, und jede Kleinigkeit hervorsuchte, um nur die Hauptsache zu verewigen. Sie baten nochmals, ihnen endlich zuzustehen, was ihnen schon dreimal bewilliget worden. Auch die Commissarien berichteten nach Wien von dem bisherigen langsamen Gang der Sache, und suchten nähere Verhaltungs-Ordre nach (r).

§. 14.

Man wartete nun die kaiserliche Resolution ab. Sie gieng erst im September ein, obgleich sie bereits am 1. Jul. ausgefertigt war. In der Zwischenzeit vom März bis dahin stockte das commissarische Verfahren. Nach dieser kaiserlichen Resolution vom 1 Jul. wurden die Emder mit ihrem Gesuch

(r) Commissions-Acten.

sich wegen Translocation des Aerarii, Readmission 1740 zu den Landtagen und Restitution ihrer Herrlichkeiten an die Commission verwiesen. Diese sollte darüber unter den Partheien die Güte versuchen, und in Entstehung derselben ihren gutachtlichen Bericht abstatten. Auch sollte es bei der provisorischen Verordnung vom 7. August 1739 wegen der Commissionskosten sein Bewenden behalten. Dabei wurde der Stadt Emden zur Pflicht gemacht, das commissarische Verfahren ruhig abzuwarten, und sich nicht wieder unmittelbar an des Kaisers Majestät zu wenden. Dahingegen wollte der Kaiser geschehen lassen, daß die Sühne in der Hauptsache mit der Stadt Emden allein angefangen und fortgesetzet werden könnte, obgleich der Legitimationspunkt wegen ihrer Litisconsorten noch nicht erörtert worden; indessen sollte sie dieserhalb Cautionem rati, jedoch gestalten Umständen nach, nur mit ihren gemeinen Stadtgütern zu bestellen, schuldig seyn (s).

§. 15.

Dadurch, daß der Legitimationspunkt, welcher bisher die Zögerung veranlasset hatte, ausgestellet war, erhielt es das Ansehen, daß der Hauptsache näher getreten werden könnte, und das commissarische Geschäfte erleichtert würde. Dies war auch unstreitig die Absicht des Kaisers. Um nun allem Aufenthalt vorzubeugen, hatte der Kaiser verordnet, daß das Vergleichsgeschäfte allein mit der Stadt Emden vorgenommen werden sollte. Hieraus entstand nun die Frage, wie soll es mit den gravaminirenden Ständen, oder den Adhärenten der Stadt Emden gehalten werden? Diesen gordischen Knoten

 löste

(s) Sammlung kaiserl. Patente.

1740 löste der Kaiser mit der Caution de rato auf, die die Stadt Emden stellen sollte. Das war ein schlimmer Umstand für die mit gravaminirenden Stände aus der Ritterschaft, aus den Städten Norden und Aurich, und dem dritten Stande, daß sie sich unter die Curatel von Emden setzen lassen sollten. Auch hatte jeder Stand außer den allgemeinen Beschwerden, noch seine besondere Beschwerden. Auf diese konnten die Emder sich gar nicht einlassen, und in Absicht der erstern dachten die gravaminirenden Stände nicht überall gleichstimmend mit Emden. Ueberhaupt würde Emden ihr eigenes Interesse vorzüglich beherziget, und darauf die Sühne gebauet haben. Es ließ sich also wohl voraussehen, daß die gravaminirenden Stände den mit Emden zu treffenden Vergleich nicht genehmigen würden. Vorausgesetzt, daß der Vergleich zwischen dem Fürsten und den Ständen zu Stande kommen würde; so stand dem Fürsten auf den ohnehin wahrscheinlichen Fall, daß die gravaminirenden Stände dem Vergleich nicht beitreten würden, aus der von Emden geleisteten Caution de rato actio ex stipulato zu. Daß hieraus neue Weitläuftigkeiten hervorfließen würden, besonders da die zur Sicherheit und Entschädigung des Fürsten zu bestellende Caution nicht auf eine nahmhafte Summe eingerichtet war, fällt sofort in die Augen. Vielleicht würde gar die Aufhebung des geschlossenen Vergleichs, die Folge davon gewesen seyn. Das Vergleichsgeschäfte dürfte aber mehr simplificiret seyn, wenn der Kaiser der Commission aufgegeben hätte, zwischen dem Fürsten und der Stadt Emden ohne Rücksicht auf die gravaminirenden Stände, und ohne Belästigung der Stadt Emden mit der Caution de rato einen Versuch zur Sühne zu treffen. Mögte nun die

Sühne

Sühne getroffen werden, so würden dadurch die 1740 Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und Emden gehoben seyn, und blieben nur blos der Fürst und die gravaminirenden Stände aus der Ritterschaft, Norden und Aurich und dem dritten Stande auf dem Kampfplatz über. Diese würden, da sie die Emder, ihre Stütze, verlohren, sich gerne zu einer Ausgleichung bequemet haben. In Entstehung eines Vergleichs zwischen ihnen und dem Fürsten würde die kaiserliche oberstrichterliche Entscheidung ihrer angebrachten Beschwerden auch diese Zwistigkeiten schon beendiget haben. Aber noch ein größerer Stein des Anstoßes hätte billig aus dem Wege geräumet werden müssen. Die gehorsamen Stände, oder eigentlich deren Repräsentanten, die Deputirten und Administratoren fanden ihr Interesse nicht bei einer Aussöhnung. Sie waren es, die dem Vergleiche entgegen arbeiteten, und immer Winkelzüge hervorsuchten, das ganze Geschäfte in die Länge zu ziehen. Diese hätten vor allen Dingen dem Vergleichsgeschäfte zwischen dem Fürsten und der Stadt Emden nicht beiwohnen müssen. Hätte es daher in der letztern kaiserlichen Resolution geheißen, die Sühne soll zwischen dem Fürsten allein und Emden allein vorgenommen werden: so würden Fürst und Emden ein großes Feld gewonnen haben und sich vielleicht näher getreten seyn. Da aber der Kaiser verordnete, daß der Vergleich zwischen dem Fürsten und Emden allein, das ist mit Ausschluß der gravaminirenden Stände, nicht aber mit Ausschluß der gehorsamen Stände, angefangen werden sollte; so durfte die subdelegirte Commission es nicht wagen, die gehorsamen Stände, die auf kaiserlichen Befehl gleich anfangs mit zugegen waren, auszuschließen.

1740 Bei dieser Lage ließ sich schon erwarten, daß ein Vergleich zwischen dem Fürsten und Emden scheitern würde.

§. 16.

In Conformität dieser im September eingezogenen kaiserlichen Resolution ließ die subdelegirte Commission die fürstlichen Commissarien, die Deputirten der gehorsamen Stände, die Administratoren und die Deputirten der Stadt Emden auf den 19. Oct. vorladen, um, wie es in der Citation hieß, zu gewärtigen, daß mit dem Versuch zur Ausgleichung mit der Stadt Emden, ohnerachtet der Legitimationspunkt noch nicht erörtert worden, der Anfang gemachet werde. Die Cautio de rato war der erste ausgeworfene Zankapfel. Die Emder überreichten ein Instrument, worin der Magistrat diese Caution mittelst Verschreibung der sämmtlichen gemeinen Stadtgüter bestellte. Ihre Gegner hielten diese Verschreibung nicht für hinreichend. Sie verlangten eine fidejussorische Caution und dabei von Seiten der Emder eine förmliche Verzichtleistung auf die den Bürgen zustehenden Rechtswohlthaten. Dagegen bezogen sich die Emder auf die wörtliche Vorschrift der kaiserlichen Resolution, wodurch sie mit einmal die gegnerischen Einreden übern Haufen warfen. Nun bestanden die fürstlichen Commissarien und die Administratoren darauf, daß die Stadtgüter besonders namhaft gemacht werden müsten, und dann fanden sie in den Formalien der Verschreibung Mängel vor. Verdrießlich über solche dilatorische Einstreuungen, ersuchten die Emder Deputirten die subdelegirten Commissarien ein Formular zu entwerfen, und erboten sich die Unterschrift ihrer Mandanten zu besorgen. Aber auch diese Erklärung war den fürstlichen Commissarien und den Admini-

ministratoren nicht genugthuend. Sie bestanden 1740 darauf, daß man bei dem kaiserlichen Reichshofrath anfragen müste, wie die Cautio de rato einzurichten sey? Dann fanden sich einige Deputirte des gravaminirenden dritten Standes ein. Diese protestirten wider die mit Emden allein vorzunehmenden Verhandlungen, weil sie besonders wegen der Emder Garnison und Verlegung des Aerarii ganz anders dächten, wie die Ember. Die Ember Deputirten sagten laut, dies wäre eine Cabale. Sie wollten erweisen, daß diese Leute unter Verheißung der Befreiung von Dänischer Einquartierung und der Monatsgelder zu diesem Proteste aufgemachet worden. Auch könnten zwei oder drei Deputirte nicht den ganzen dritten Stand repräsentiren. Ihr Protest könnte also nichts releviren. Ueber diese und andere Nebenpunkte stritt man sich eben so heftig, wie vorhin (t).

§. 17.

Noch war man nicht zur Hauptsache geschritten, wie unvermuthet das ganze commissarische Verfahren stockte. Am 20. Oct. war der Kaiser Carl VI. verstorben. Die Nachricht von dem Ableben des Kaisers gieng am 4. November in Aurich ein, und von diesem Tage an, wurde das commissarische Verfahren abgebrochen, weil mit dem Tode des Kaisers die den Principal Commissarien ertheilte Vollmacht erloschen war. Es stand nun dahin, ob die Reichsverweser, oder der neu zu erwählende Kaiser die Commission erneuern würden. Dieses war nun freilich wohl zu vermuthen, um aber längern Aufschub zu erhalten, wünschten die Administratoren

(t) Commissions-Acten.

1740 nur erst der subdelegirten Commissarien los zu werden. Sie theilten ihr Gutachten den fürstlichen Räthen mit. Der Fürst fand aber gut, seine Erklärung bis den 6. December auszusetzen. Er genehmigte zwar an diesem Tage das Project der Administratoren, überließ ihnen aber die Ausführung. Sie ließen hierauf durch den Landsyndicum Kettler den beiden subdelegirten Commissarien eröfnen, daß sie aus besonderer Consideration dem Landrentmeister aufgegeben hätten, ihnen noch bis zu Ende dieses December-Monats die Hälfte der Diäten und der namhaft zu machenden Reisekosten auszuzahlen. Durch diesen unerwarteten Antrag glaubten die Commissarien beleidiget zu seyn. Sie gaben mündlich ihr Misvergnügen darüber zu erkennen, und antworteten an dem folgenden Tage schriftlich, daß, so lange sie von dem Könige von England den Allerhöchsten Befehl zur Abreise nicht erhalten, sie nicht abreisen dürften, dagegen aber hoften, daß ihnen bis dahin die Diäten richtig ausgezahlet werden würden. Die Unthätigkeit, worin die subdelegirten Commissarien durch das Absterben des Kaisers versetzet worden, noch mehr die Ungewißheit ob und woher sie ihre Diäten und Entschädigung erhalten würden, machte ihren längern Aufenthalt in Ostfriesland unangenehm. Sie traten unter Genehmigung des Königes im Anfang des Januars ihre Rückreise an (u).

§. 18.

Kurz vor ihrer Abreise gieng im December von dem König in Pohlen und Churfürsten von Sachsen, als Reichsvicarius, ein Rescript an den Fürsten

(u) Regier. und landschaftl. Acten.

sten ein. Hierin wurde dem Fürsten bekannt ge- 1740 macht, daß die durch das Ableben des Kaisers erloschene Commission von Reichsvicariats wegen auf den König von England, als Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg erneuert und transcribiret worden. Die unausgemachte Streitfrage, ob Ostfriesland unter das sächsische oder rheinische Vicariat gehöre? bot dem Fürsten die beste Gelegenheit an die Hand, der von Chursachsen erneuerten Commission auszuweichen. Der Fürst beantwortete das Rescript unter andern so: „Es haben „die Churfürsten von Pfalz und Bayern unter „dem Nahmen eines gemeinen Reichsvicariats eben- „falls ein Vicariats-Schreiben an mich ergehen „lassen (v). Da nun mir keinesweges gebühren „will, einem oder dem andern hohen Reichsvicariat „darunter vorzugreifen, und zu entscheiden, unter „welches von beiden Vicariaten diese oder jene Pro- „vinz gehöre; so habe zu Ew. Königl. Maj. das ge- „horsam zuversichtliche Vertrauen, Höchstdieselben „werden darunter nicht weiter in mich dringen." So bald die abgereisten subdelegirten Commissarien von der Renovation der Commission legale Nachricht erhielten, bestimmten sie unter dem 28. Jan. 1741 einen Termin auf den 12. April, um alsdenn die abgebrochenen Tractaten wieder anzufangen. Sie ersuchten den Fürsten diesen Termin gehörig bekannt machen zu lassen. Der Fürst und die Deputirten

(v) Dieses hatten unter dem 30. Oct. die beiden Churfürsten Carl Albrecht von Bayern und Carl Philipp von Pfalz nach der unter ihnen getroffenen Vereinbarung gemeinschaftlich von ihrem in Augsburg angeordneten Vicariats-Hofgericht ausfertigen lassen.

1740 ten der gehorsamen Stände befürchteten, daß die subdelegirten Commissarien ihre Reise beschleunigen mögten, und eben so unerwartet wie vorhin, sich einfinden würden. Dieses zu verhindern machte der Fürst sowohl dem hannöverischen Ministerio, als den Commissarien selbst, bekannt, daß er sich an den König von England gewendet habe. Dabei äußerte er den Wunsch, daß die Commissarien ihre Abreise aussetzen mögten, bis die königliche Resolution eingegangen seyn würde. In dem Schreiben an den König hatte der Fürst die Vicariats-Streitigkeiten über Ostfriesland entwickelt, und am Schluß gebeten, mit Eröfnung der erneuerten Commission bis zur verrichteten Kaiserwahl Anstand zu nehmen. Unter dem 10 März antwortete der König: „Gleich„wie die gemachte Einwendung eigentlich des Köni„ges von Pohlen Majestät, als Reichsvicarius „angehet; also lassen Wir auch es dahin gestellet „seyn, wie Dieselben solches ansehen, und was „Sie deshalben weiter verfügen werden" (w). An dem gleich nach dem Absterben des Kaisers Carl VI. ausgebrochenen östreichischen Erbfolgekrieg nahm auch der König von Pohlen Antheil. Daher war der Dresdner Vicariats-Hof mit Gegenständen beschäftiget, die wichtiger waren, als die Erneuerung der Commission zur Beilegung der ostfriesischen Streitigkeiten. Mitten unter diesen Unruhen bestieg am 24 Jun. 1742 Carl VII. den kaiserlichen Thron. Während seiner ganzen Regierung wurde der Erbfolgekrieg und zwar für ihn unglücklich fortgeführet. Er konnte sich noch weniger mit den ostfriesischen Streitigkeiten befassen. Da mittlerweile das fürstliche Regierhauß mit dem lezten Fürsten Carl

(w) Regier. und landschaftl. Acten.

Carl Edzard erlosch, und dadurch sich die Lage der Sachen in Ostfriesland durchaus veränderte; so ist die kaiserliche Commission nie wieder in Activität gekommen. So hörte denn mit dem Jahre 1740 auch diese letztere kaiserliche Commission auf, die dem Lande nichts gefrommet, aber viel gekostet hatte (x). Was so wenig die erste sächsisch-braunschweigische, als diese letztere hannöverische Commission in so vielen Jahren verrichten konnte, das brachte vier Jahre nachher der Groscanzler Coccei in wenigen Tagen zu Stande. Er riß die Scheidewand zwischen gehorsamen und gravaminirenden Ständen weg, legte die kaiserlichen Decrete bei Seite, gieng zur Quelle über, bestätigte die alten Landesverträge, und gründete darauf mit Zufriedenheit des Landesherrn und der Stände eine neue Constitu-

1740

(x) Die Commissarien erhielten täglich mit Einschluß des Secretairs 25 Rthlr. Diese ihre Diäten fingen schon zu laufen an wie sie ihre Instruction erhielten, und noch in Hannover und Zelle waren. Außer diesen Diäten musten Reisekosten, Quartiergelder, und außerordentliche Ausgaben entrichtet werden. Dieses alles beträgt nach ausweise der Landrechnungen eine Summe von ohngefähr 6000 Gulden, wovon die gehorsamen Stände indessen nur immer die Hälfte bezahlten, und die Commissarien mit der andern Hälfte auf Emden hinverwiesen hatten. Sie selbst, die Deputirten der gehorsamen Stände und Administratoren, haben öffentlich für sich ohngefehr 20000 F. an Commissions-Diäten berechnet, weit mehr aber unter den beiden Capiteln von Commissionskosten, und außerordentlichen Ausgaben versteckt, so daß diese Commission sicher dem Lande über 100000 F. gekostet hat.

1740 stitution. Von beiden Seiten wurden einstimmend die kaiserlichen Decrete verworfen, und so hatten sie, von der Zeit an, nicht den mindesten Einfluß mehr auf die ostfriesische Staatsverfassung.

Vier-

Vierter Abschnitt.

§. 1. Es fällt ein ungemein harter Winter ein. §. 2. Lange Heinrich, ein Schwärmer macht einige Proselyten. §. 3. Magister Rölling wird wegen seiner unitarischen Lehrsätze seines Predigerdienstes entsetzet. §. 4. Emder Prediger greiffen Verordnungen des Magistrats von den Canzeln an. §. 5. Die Stände reduciren eigenmächtig die kaiserl. Salvegarde. §. 6 Eine Criminal-Sache in Dornum veranlasset viele Weitläuftigkeiten. §. 7. Die Stadt Emden trift eine Convention mit dem Könige von Preußen. §. 8. Einhalt dieser Convention. §. 9. Absterben des letzten Fürsten, Carl Edzard.

§. 1.

1740

Merkwürdig bleibet das Jahr 1740 wegen des eingefallenen harten Winters. Ausserordentlich war der scharfe Frost in dem Jahre 1709. Die Strenge desselben fieng aber erst im Anfang Januar an, und ließ schon am 25. desselben Monates nach. Zwar setzte der Frost gleich darauf, aber lange so strenge nicht wieder an, indessen stellte in der Mitte des Februars sich schon wieder weiches Wetter ein. Der höchste Grad der Kälte war damals am 13. Jan. da das Thermometer auf 86 und einen halben Grad stand (y). Bertram glaubt, daß der Grad der Kälte in diesem Winter, der Kälte von 1709 gleichgekommen, wo nicht gar übertroffen habe. Er beziehet sich auf Wetterbeobachter (z). Soviel ist indessen gewiß, daß die Kälte in dem Winter 1740 anhaltender, und daher nachtheiliger gewesen ist, wie in dem Jahre 1709. Schon im November 1739. fieng der Frost an, und währte anhaltend fort, bis in

(y) Funk Chronik 8. Theil, p. 32.

(z) Bertrams Betrachtung der Winter-Kälte, von 1740. p. 15.

1740 in den Monat März herein. Der höchste Grad der Kälte war vom 9. bis 11. Januar. Auf diese Kälte folgte ein kalter Frühling. Der Landmann wurde durch den Frost verhindert, das Vieh in die Weide zu bringen. Dadurch entstand ein solcher Mangel an Heu, daß vieles Vieh vor Hunger und Kälte auf dem Stall umfiel. Das Heu war so rar, daß ein kleiner Haufen, welcher nicht einmal zwei Fuder enthielt, vor 95 Gulden bei öffentlicher Ausmunerei am 8. April verkauft wurde. Auch war ein solcher Mangel an Torf, daß jedes Stück für ein Viertel Stüber in Emden verkauft wurde (a). „Wie „schlecht und traurig — schreibt Bertram — „siehet es nicht itzt im Monat May bei uns in Ost„friesland aus! Welch eine Menge Viehes ist „darauf gegangen, und fällt noch täglich dahin, die„weil es kein Futter hat. In Harlingerland zählt „man bereits über drittehalb tausend Stück, klein „und großen Viehes, so dahin gefallen. Siehet man „noch lebendiges Vieh, so ist es ganz mager, kahl „und schmachtend, und zeiget durch das erbärmliche „Blöcken an, wie schlecht es darum stehe (b).“ Auch in dem Sommer hielt die kalte Witterung an. Am 17. Jun. fror es noch stark, und am 3. August reifte es noch. Da in dem vorigen Jahre 1739. das Getreide nicht gerathen war, und man wegen der lang anhaltenden Kälte wieder einen Miswachs befürchtete, so stiegen schon im Frühjahre die Preise des Getreides aller Art (c). Dies veranlaßte den Fürsten mit Beirath der Stände die Ausfuhr des Getraides so gar bei Strafe des Staupenschlages und

(a) Ravinga p. 164.
(b) Bertram Betr. der Winterkälte. p. 25.
(c) Ravinga p. 165.

und der Landesverweisung unter dem 11. März zu 1749
verbieten. So wie diese Sperre angelegt war, untersagte der Emder Magistrat bei schwerer Strafe die Ausfuhr des Getraides aus der Stadt. Der Fürst sandte zwei Notarien nach Emden, und ließ durch sie wider diese Sperre protestiren. Er befahl dem Magistrat, das Ausfuhrverbot innerhalb 12 Stunden wieder aufzuheben, und drohte, im Fall Bürgermeister und Rath diesem Befehl nicht gelebet würden, die Zufuhr nach der Stadt zu untersagen, und alles Commerz mit ihr aufzuheben. Bürgermeister und Rath erwiederten, daß das fürstliche Ministerium und die sogenannten gehorsamen Stände schon längstens wegen der schlechten Aussichten und des zu besorgenden Mangels auf Anlegung der Magazine in dem Lande hätten bedacht seyn müssen. Ihre Pflicht wäre es, erst für die Stadt zu sorgen. Zu dem Ende wollten sie Magazine anlegen, und damit diese ihre zum Besten der Stadt gereichende Absicht nicht vereitelt würde, hätten sie die Ausfuhr verboten. Aus dem Grunde könnten sie dem fürstlichen Befehl nicht nachkommen, und müßten sich die Erfüllung der angehängten Bedrohung verbitten. Gleich nachher liefen aus der Ostsee verschiedene reich mit Korn beladene Schiffe in den Emder Hafen ein. Dies veranlaßte den Magistrat, daraus ihre Magazine anzufüllen, und bei hinlänglichem Vorrath die Sperre wieder aufzuheben, dadurch fielen denn die hierüber erregten Streitigkeiten von selbst um so viel mehr weg, weil auch der Fürst unter dem 20. August die Ausfuhr wieder erlaubte (d). Uebrigens war nach diesem harten Winter die Erndte in dem Herbst so gesegnet, daß Vorrath genug vorhanden

(d) Landschaftl. Acten.

1740 den war. Noch ergiebiger war die Erndte des folgenden Jahres. Sie soll die reichste gewesen seyn, die sich bei Menschen Denken ereignet hat (e). Auch bemerke ich noch, daß der harte Winter von 1740 die hiesigen Auster-Bänke durchaus verdorben habe. Um sie wieder herzustellen, ließ der Fürst den Austerfang bei Confiscation der Schiffe nicht blos den Ausländern, sondern auch den Einländern untersagen (f).

§. 2.

Von der Reformation an ist Ostfriesland, es weisen dies die in den vorigen Bänden angeführten Thatsachen nach, voller Schwärmer gewesen. Auch itzo that sich eine neue Secte hervor, die sich besonders in dem Jahre 1740 sehr ausbreitete. Ihr Stifter war ein Bauer in Freysum, Heinrich Janssen, der wegen seiner langen Statur, hier unter dem Namen lange Hinrich bekännt ist. Ein auswärtiger Schriftsteller meldet von ihm: „Man hat in „Ostfriesland eine Rotte neuer Schwärmer und so„genannten Libertiner wahrgenommen, die sich hin „und wieder unter den Lutheranern und Mennoniten, „vorzüglich aber unter den Reformirten ausbreitet. „Ihr Stifter ist ein Bauer Heinrich Janssen, der „zwar in der lutherischen Religion gebohren, nach„her sich aber zu den Reformirten gewendet hat. „Sein ungeübter Verstand verwickelte sich in die „Lehre von dem unbedingten Rathschlusse Gottes, „so daß er in die abscheulichsten Irrthümer verfiel. „Er

(e) Ravinga l. c.

(f) Fürstl. Edict vom 24. Nov. 1741. zu Conservation der Auster-Bänke, findet man auch schon Edicte von 1730 und 1737 vor.

„Er rühmte sich göttlicher Offenbahrungen, verkün- 1740
„digte schwere Gerichte, und fand unter dem Schein
„der Gottseligkeit, besonders bei den Einfältigen
„vielen Eingang. Seine Irrthümer sind vorzüg-
„lich folgende: Die heilige Schrift redet nach Ein-
„bildung der Menschen, Gott ist das Leben und die
„ewige Kraft in allen Geschöpfen. Gleichwie alle
„Dinge aus dem göttlichen Wesen ausgeflossen, also
„müssen sie auch einmal in dasselbe wieder einkeh-
„ren. In dem göttlichen Wesen sind nicht drei un-
„terschiedene Personen. Christus hat erst angefan-
„gen zu seyn, als ihn Maria empfangen hat. Die
„Welt ist nicht aus nichts geschaffen, sondern aus
„Gott geflossen. Gute Engel sind von Gott aus-
„gesandte Boten oder Seelen seligverstorbener Men-
„schen. Die Teufel hingegen sind böse Menschen.
„Gott erbarmet sich nach seinem ewigen Rathschluß
„einiger Menschen, andere aber verhärtet und ver-
„stocket er. Die Bekehrung eines Menschen ist,
„wenn Gott zu einem gewissen Zeitpunct sich
„seinem Auserwählten offenbahrt. Uebrigens hal-
„ten Heinrich Janssen und seine Anhänger nicht
„viel vom Gebete, sondern rühmen sich göttlicher
„Offenbarung, predigen eine allgemeine zukünftige
„Bekehrung, und ziehen auf das Predigtamt und
„die Kirchen-Anstalt los (g)." Man siehet hieraus,
daß Heinrich Janssen theils aus der Quelle der Pie-
tisten geschöpfet (h), theils aber auch sich sein eigen

G 2 System

(g) Kurze Fragen aus der Kirchenhistorie nach der Methode Hübners Zweite Fortsetzung, p. 1290.

(h) Dies gehet noch mehr aus dem Emder Cötual-Protocoll vom 2 Junii 1739 hervor. Hy hefe smadelyk gesprooken van de Predik dienst, bezonder van onbekeerde Leeraren, dat die geen Waar-

1740 System gebildet habe. Der Emder Cötus foderte ihn 1739 einige mal vor sich, konnte aber nichts mit ihm anfangen. Wie sich seine Lehre immer weiter ausbreitete (i), berichtete der Cötus an den Fürsten. Der Fürst befahl dem Cötus, den Heinrich Janssen nochmals vorzunehmen, und ihn von seiner Irrlehre zurück zu führen. Wie er sich aber erklärte, daß er von seiner Meinung nicht abgehen könnte, so sollte er nach einer Sentenz vom Jul. 1740 das Land räumen. Er ließ sich durch dieses Urtheil nicht anfechten, blieb in seinem Dorfe und lehrte und predigte, wie vorhin. Hierauf wurde er ergriffen, eingeschiffet und nach Gröningerland gebracht. Bald nachher fand er sich unter dem Vorwand wieder ein, Gott habe ihm keinen Beruf gegeben, außer Ostfriesland zu lehren. Endlich wurde er wieder aufgeholet, und nach Gröningen gebracht. Dort endigte er nach einigen Jahren sein Leben in dem Zuchthause. Die Zahl seiner Proselyten soll sich auf einige hundert erstrecket haben (k). Noch bis auf diese Stunde ist seine Secte nicht völlig ausgestorben. Einer der ersten Discipeln des Heinrich Janssen war ein Bauer in Wirdum Abbe Gerdes. Der Prediger des Orts Menkema weigerte sich, auch nach erlassenem fürstlichen Befehl, dessen Kind zu taufen, und bezog sich auf die Grundgesetze der reformirten Religion. Der Fürst foderte hierauf ein Gutachten von dem Emder Cötus. Alle Glieder waren

Waarheid kunnen prediken, noch eenige Kenteekenen van Gnade voordragen, dus andre afraden van de middelen. Emder Acten.

(i) Dum Virus suum undequaque spargat in regione nostra prorsus blaspheme. Protoc. Coet. 3. May 1740.

(k) Kurze Fragen l. c. und Emder Acten.

waren zwar einstimmend der Meinung, daß ein 1740
Kind von einem Ketzer, der öffentlich die Dreieinheit abläugnete, nicht von einem reformirten Prediger getaufet werden könnte; doch hielten einige Glieder davor, daß der Prediger ohne Verletzung seines Gewissens in dem vorliegenden Fall das Kind wohl taufen könnte, weil die Großmutter, eine untadelhafte Frau, sich erboten hatte, die Stelle der Eltern zu vertreten, und das Kind zu erziehen. Die Majorität wollte aber diese Ausnahme von der Regel nicht gelten lassen, und so blieb das Kind ungetaufet. Nach einigen Monaten gab aber der Cötus, um ein größeres Uebel vorzubeugen, die Taufhandlung zu (l).

§. 3.

Ein andrer Mann, der zwar kein solcher Schwärmer war, wie der lange Heinrich, machte in Ostfriesland wegen seiner heterodoxen Lehrsätze vieles Aufsehen. Dieser war der Magister Johann Joachim Röling. Er war eines Predigers Sohn aus Dornum, und 1705 gebohren. Mit der Magister-Würde bekleidet, kam er von der jenaischen Academie nach Ostfriesland zurück, wurde 1732 Prediger zu Pogum, und in dem folgenden Jahre zu Bingum. Hier breitete er seine socinische oder eigentlich unitarische Lehre öffentlich aus. Hierüber gerieth er in Inquisition, und wurde von dem fürstli-

(l) Coetus iudicat, dictae sententiae — dem ersten Gutachten — esse inhaerendum, ast iam in casu infantis praescripti ob rationes sonticas concedendum baptismum, sive concedi posse autumant fratres unanimes, quo minus nempe periculum evitetur. Protoc. Coetuale de 1741.

1740 hen Consistorio im Jan. 1738 vorerst suspendiret. Daß er in Bingum einen starken Anhang gehabt, und sehr beliebt gewesen, ist schon daraus abzunehmen, daß die Gemeine die Aufhebung der Suspension bei dem Consistorio im Jun. desselben Jahres nachgesuchet hatte. Unterdessen waren die Inquisitions-Acten an die theologische und iuristische Facultät in Jena versandt. Nach der hierauf erfolgten Sentenz wurde es zwar bei der Suspension gelassen; indessen sollte er noch nicht als Ketzer seines Dienstes völlig entsetzet, sondern vorher von Sachkundigen Theologen geprüfet werden, ob er seine Meinung etwa geändert haben möchte? Wie ihn hierauf der Generalsuperintendent Lindhammer (m), der Hofprediger Bertram, und der Prediger Gossel (n) vornahmen, so zog er seine Lehrsätze zurück, gab

(m) Johann Ludwig Lindhammer war ein Sohn eines Predigers im Sulzbachischen. Er war gebohren 1689. Von 1715 arbeitete er mit Rambach an der Harmonie der Evangelisten, 1720 wurde er Prediger bei den Gens d'Armes in Berlin, 1725 Prediger in Halle, und nach dem Tode des Generalsuperintendenten Coldewey, 1730 Generalsuperintendent über Ostfriesland und Harlingerland, Oberhofprediger und Consistorialrath. Er erreichte 82 Jahre, und starb 1771. Von ihm und seinen Schriften s. Reershem. Luth. Pred. Denkmal, p. 95.

(n) Andreas Arnold Gossel war eines Predigers Sohn aus Esens, gebohren 1700. 1723 wurde er Prediger zu Werdum, 1730 Prediger an der Stadtkirche zu Aurich, 1741 Hofprediger und Consistorialrath, und nach des Fürsten Tode wieder Stadtprediger in Aurich und Consistorialrath. Er starb 1770. Seine Schriften sind von Reershem. angeführet. Luther. Pred. Denkmal, p. 98.

gab sie für Anfechtung des Teufels aus, und beharr- 1740
te dabei während der ganzen Inquisition. Immittelst wurden die Acten weiter nach Rostock versandt. Nach dem von der Facultät eingeholten Gutachten, sollte er zufolge der Sentenz vom 17. Jan. 1740 seines Predigerdienstes völlig entsetzet, aus dem geistlichen Orden ausgestoßen und des Landes verwiesen werden. In der Revisions-Instanz wurde dieses Urtheil am 4. Jul. 1741 dahin gemildert, daß er von der Landes-Verweisung verschonet bleiben, indessen sich ruhig verhalten sollte. Nun erst wurde die erledigte Stelle in Bingum besetzet. Er ließ sich hierauf erst in Dornum und dann in Nesse nieder, und lebte von einem Kram-Winkel (o). Wie er sich unter Königl. Regierung von neuen gerühret und eine unitarische Gemeine stiften wollen, wird in dem folgenden Bande vorkommen.

§. 4.

Der Magistrat in Emden hatte auch mit den Predigern dieser Stadt seine liebe Noth. Sie wollten gar zu gerne mit regieren. Dem Prediger Johann Christoph Brucherus behagten nicht so recht einige Verfügungen des Magistrats. Es gefiel ihm, heftig von der Canzel auf den Magistrat loszuziehen. Er wurde hierauf auf das Rathhaus vorgefordert, und erhielt eine scharfe Weisung. Sein hitziger Kopf verleitete ihn aber, nochmals den Magistrat von der Canzel anzugreifen. Dadurch zog er sich eine ihm auferlegte Geld-Buße zu, die er den Armen auszahlen muste. Dies verdroß seinen Collegen Gerhard Swarte. Dieser hielt ihm in der Kirche eine öffentliche Apologie, worinn er sein

 Beneh-

(o) Regier. Acten.

1740 Benehmen eifrig vertheidigte. Auch dieser muste darüber auf das Rathhaus, wo ihm seine Unvorsichtigkeit in ernsthaften Ausdrücken vorgehalten wurde. Dies wurmte den dritten Prediger Johann Heinrich Janssonius, der sich wieder seiner beiden gedemüthigten Collegen annahm. In einer am 21. December gehaltenen Predigt, drückte er sich unter andern so aus: „Nu moet ick voort laast noch de „Vryheid gebruiken ouse Machten an te spreken. „Ik hadde voorgenomen in't eerste hier van geheel „te swygen, om doch op allerlei Wyze te arbei„den op Vreedzamheid; maar nu konnen wy „niet swygen, naar dat op't niew twe van onse „Amptgenoten opentlyk zyn angetast. Ik moet „dit openbaer voor de ganze Gemeinte zeggen, „om de op te wecken uit den Slaap, en te roe„pen: t'is hoog Tydt om hier eindelyk te ont„waken en wacker te worden, daar des Heeren „Boden Smaatheyd word angedaan, und dann ferner: „Hoort dan ghy Richters der Aarde: waroom „woeden de Heydenen, en bedenken de Volcken „Ydelheyd! Die in den Heemel woont zal lachen. „Zekerlyk de Heere zal ze bespotten. Neemt „doch ter Oren en handelt verstandelyk. Ver„needert UE voor den Heere en doet Belydenis. „Geft Godt de Eere mischien zult ghy verbor„gen worden in den Dag des Quaats. Laat U „dan tügtigen en küsset den Zone, dat hy niet en„torne." — Nun wollte der Magistrat ernsthaftere Maasregeln wider diesen ungestümen Prediger treffen, das Consistorium in Emden legte sich aber in das Mittel, und bewog den Magistrat zur Gelindigkeit. Mit einer mündlichen Abbitte und Bezeugung seiner Reue kam der Prediger Janssonius frey. Er muß es aber nachher noch wohl ärger gemacht

macht haben, weil er 1745 seines Dienstes entlas- 1741
sen wurde (p).

§. 5.

Zwischen den Ständen und dem kaiserl. Obersten von Nesselrode genannt Hugenport herrschte schon lange kein gutes Vernehmen. Die Stände beschwerten sich besonders darüber, daß der Oberste liederliches Gesindel, Delinquenten und Zigeuner aufnahm, schlechte Mannszucht hielt, und auch solchen Leuten Militärpässe ertheilte, die keine würkliche Dienste thaten. Noch empfindlicher war es ihnen, daß der Oberste bis August 1741 an Montirungs-Geldern 13644 Rthl. aus der Landescasse gezogen, und dazu nur 3500 Rthl. verwendet hatte. Sie hielten davor, daß sie nach Absterben des Kaisers das Zwischen-Reich nutzen müsten, um sich des Obersten zu entledigen. Sie entschlossen sich, die Salvegarde eingehen zu lassen. Ihre Gründe waren folgende: Nie, sagten sie, wäre es die Intention des Kaisers gewesen, daß die Salve-Garde eine ewige Last des Landes seyn sollte. Da die Empörung der Renitenten in dem Lande längstens gedämpfet wäre: so würde nunmehr die Salve-Garde unnütz und überflüssig seyn, und könnten die Verpflegungs-Gelder zu Ausgaben verwendet werden, die dem Lande weit ersprießlicher wären. Ohnedem hielten sie eine kaiserl. Salve-Garde, zufolge des §. 18. der Artikel-Briefe der Kaiser Ferdinands und Leopolds, mit dem Tode eines Kaisers erloschen. Wenigstens hielten sie sich auf alle Fälle zu einer Reduction berechtiget, indem sie 1727 sich die Vermehrung der Salve-Garde unter der ausdrücklichen Bedingung gefallen lassen,

 daß,

(p) Ember Acten.

1741 daß, wenn die Gefahr für eine künftige Empörung überstanden, die Zahl der Salve-Garde verringert werden sollte. Nicht so dachte der Fürst. Er ließ den gehorsamen Ständen vorstellen, daß man sich, wenn sie auf ihren Vorsatz beharrten, neuen Thätlichkeiten der Stadt Emden bloß stellen würde, und dadurch die Aufhebung der Sequestration der Herrlichkeiten leicht bewürket werden könnte. Der schlimmste Umstand wäre noch, wenn der Oberste sich an eines der beiden Vicariat-Gerichte wenden würde, und man alsdenn vielleicht gezwungen werden sollte, entweder das sächsische oder rheinische Vicariat anzuerkennen, da doch Ostfriesland sich bisher in dem Besitz der Exemtion von dem Vicariate befunden hätte. Die Stände sahen nun wohl ein, daß die völlige Abschaffung der Salve-Garde schlimme Folgen haben könnte, daher entschlossen sie sich, sie so zu schwächen, daß nur bloß der Schatten überbleiben sollte. Sie ließen die eine Compagnie völlig eingehen, und reducirten die andere auf die Hälfte, oder auf 50 Mann. Zu deren Verpflegung setzten sie monatlich 462 Rthlr. 14 Schl. 10 Wpf. aus. Sie machten unverzüglich dem Obersten Hugenport diesen ihren Entschluß bekannt, und fügten, um selbigem Nachdruck zu geben, hinzu, daß sie nur bis Ausgang August die gewöhnlichen Verpflegungsgelder entrichten, vom Sept. an aber nur monatlich 462 Rthlr. auszahlen würden. Dadurch gerieth der Oberste in die größte Verlegenheit. Er ersuchte den Fürsten, nur vorerst, bis er gehörigen Orts Verhaltungs-Ordre eingezogen, eine interimistische Verfügung auf den vorigen Fuß zu treffen, damit seine Leute nicht auseinander liefen. Die deshalb veranlaßte fürstliche Proposition fand aber nicht den geringsten Eindruck bei den Ständen. Der

Ober-

Oberste beschwerte sich hierauf bei dem Vicariats 1741 Hofe in Dresden und brachte unter dem 27. October ein Rescript an den Fürsten aus. Hierin ward dem Fürsten aufgegeben, schleunig zu berichten, welche Bewandniß es mit der in Ostfriesland liegenden kaiserlichen Salve-Garde habe. Zugleich wurde dem Fürsten aufgegeben, die Veranstaltung zu treffen, die Salve-Garde in dem Stande zu lassen, worin sie bei dem Absterben des Kaisers gewesen, denn das Vicariat könnte nicht absehen, wie die Stände sich ermächtigen könnten, eine unter kaiserlicher Autorität getroffene Anordnung eigenmächtig abzustellen. Um das sächsische Vicariat nicht anzuerkennen, wurde diese Sache bis zur neuen Kaiser-Wahl verschleppet. Wie Carl VII. im Januar 1743 den kaiserlichen Thron bestiegen hatte, beschäftigte ihn der schwere oesterreichische Erbfolge Krieg so, daß er sich wenig um Ostfriesland bekümmern konnte. Erst unter dem 27. September erfolgte auf die wiederholte Beschwerden des Obersten ein kaiserliches Rescript. Hierinn wurde dem Fürsten anbefohlen, dem Obersten, dessen Corps durch den so lange zurückgehaltenen Sold in den kläglichsten Zustand gerathen war, die würkliche Befriedigung durch die schleunigsten Mittel angedeihen zu lassen. Diesem kaiserlichen Rescripte ohnerachtet, bestanden die Stände auf die Reduction, zahlten nur monatlich 462 Rthlr. aus, und ließen dem Kaiser ihre Verantwortung einreichen. Dadurch verzog sich diese Sache bis zu dem Absterben des Fürsten, mit dessen Tode bei der Successions-Veränderung die Salve-Garde aufhörte. (q)

§. 6.

(q) Landschaftliche Acten.

§. 6.

1741 Eine Criminal-Sache machte ein großes Aufsehen in dieser Provinz. Ein brutaler Kerl aus der Herrlichkeit Dornum, Weyert Wilms, gewöhnlich Knur genannt, verwundete im Juni 1741 erst auf der Heerstrate mit einem Messer einen Mann, und anderthalb Stunden nachher, einen andern in einem Wirthshause. Erster überlebte seine Wunde nur vier Stunden, und letzter starb acht Tage nachher. Er wurde in der Herrlichkeit Dornum ergriffen. Der Gerichtsverwalter, Doctor Eyels instruirte den Inquisitions-Proceß, und versandte die geschlossenen Acten nach Rinteln. Die dortige Juristen Facultät erkannte am 15. December, daß der Inquisit mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu bringen, und sein Körper auf das Rad zu flechten sey. Wie hierauf der Gerichtsverwalter Vorkehrungen zur Execution traf, wandte sich der Defensor des Inquisiten an den Fürsten, und bath, da er sowohl bei den Formalien als Materialien des Processes Mängel vorzufinden glaubte, um Avocation der Acten und um eine Inhibition, nicht mit der Execution fortzufahren. Die fürstliche Canzellei foderte am 22. Januar 1742 einen Bericht von dem Gerichts-Verwalter, und untersagte ihm bei 200 Gold-Gülden Strafe, mit der Execution bis zu Austrag der Sache Anstand zu nehmen. Von dieser Inhibition appellirte der Gerichtsverwalter an das Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar. Unterdessen requirirte er den Magistrat in Emden, um durch den dortigen Scharfrichter die Execution verrichten zu lassen. Der Scharfrichter fand sich würklich in Dornum ein um mit dem Gerichts-Verwalter sich vorläufig über die Execution zu besprechen. Wie der Fürst dieses erfuhr, ließ er am 7. Februar dem in

Dor-

Dornum anwesenden Scharfrichter bei Pranger-1742
Strafe untersagen, mit der Execution wider den
Weyert Wilms zu verfahren. Ich kann nicht um-
hin, hiebei anzumerken, wie sorgfältig die fürstli-
che Canzellei die Würde und Gerechtsame des Für-
sten in Absicht der Titulatur gegen den Scharfrichter
aufrecht zu erhalten gesuchet habe. In dem Man-
date an den Scharfrichter war derselbe Ihr genannt.
Dieser Fehler wurde erst ein halbes Jahr nachher
bemerket. Solchen zu verbessern wurde folgende
ausgefertigte Angabe in der Canzellei am 2. August
publiciret, und angeschlagen: „Wird der in der
„Ausfertigung begangene Irthum, da der Schar-
„richter Ihr anstatt Du genannt worden, hiemit von
„Gerichtswegen wieder aufgehoben, und sollen, wie
„sonst bishero, also auch künftig, die Scharfrichter
„nach Anleitung des 98 Artikels der peinlichen Hals-
„gerichts-Ordnung geduzet werden." Doch dieses
im Vorbeigehen. Eine Anzeige des Defensors, wor-
nach dieser vermuthete, daß der Scharfrichter die
Execution durch seine Knechte verrichten lassen wür-
de, veranlaßte die Canzellei sich des Abends spät zu
versammlen. Sie erließ ein Mandat an den Scharf-
richter, wornach ihm unter der nähmlichen Strafe
verboten wurde, den Delinquenten auch nicht durch
seine Knechte hinrichten zu lassen. Ein neues Ge-
rücht, daß aller dieser Verfügungen ohnerachtet die
Execution schleunig vollzogen werden sollte, bewürk-
te ein Mandat an sämmtliche Eingesessene der Herr-
lichkeit Dornum, daß sich keiner bei 1000 Gold-
Gülden Strafe unterfangen sollte, der Execution
beizuwohnen. Der Notarius Wilde wurde requiri-
ret, die sämmtlichen Eingesessene durch Glockenschlag
zu versammlen, und ihnen diesen fürstlichen Befehl
bekannt zu machen. Schon des Morgens am 8.
Februar

1742 Februar gleich nach fünf Uhr war diese Inhibition, und die Requisition an den Notarius wie auch ein geschärftes Rescript an den Gerichts-Verwalter expediret. Die Herren Räthe werden also eine kurze Nacht gehabt haben. Wie der Notarius, sich in Dornum einsand, insinuirte er das Rescript dem Gerichts-Verwalter. Dieser nahm zwar das Rescript an, protestirte aber wider den Glockenschlag, indessen erlaubte er dem Notarius, daß er das Mandat in den Wirthshäusern bekannt machen könnte. Von diesem ganzen Vorgang berichtete der Gerichts-Verwalter an seinen Herrn, den Besitzer der Herrlichkeit, Eberhard Friedrich von Walbrun, welcher als Würtenbergischer Comitial-Gesandter damals in Regensburg anwesend war. Dieser beschwerte sich im April bei dem Reichshofrath wider den Fürsten über die Beeinträchtigung seiner Criminal-Jurisdiction. Er deducirte seine Gerechtsame aus dem Ember Landtagsschluß von 1618, dem osterhusischen Accord, den Concordaten, und dem Hagischen Vergleich von 1662. Dagegen bezog sich der Fürst auf die kaiserliche Resolution von 1597, auf den Huldigungs-Eid der Ritterschaft, und vorzüglich auf die Territorial-Superiorität. Am mehresten befremdete es ihn, daß man ihm die Befugsamkeit, auf Nullitäts-Querelen und Klagen über denegirte oder verzögerte Justiz in bürgerlichen und peinlichen Fällen oberrichterliche Verfügungen zu treffen, streitig machen wollte. So weitläufig als hitzig wurde von beiden Seiten diese Streitsache durchgesetzet. Wie nun auch die Inquisitions-Acten dem Reichshofrath eingesandt waren; so erfolgte unter dem 1. März 1743 ein kaiserliches Decret. Darnach wurden, weil bei dem Inquisitions-Processe keine Nullitäten vorgefunden waren, und Inquisit selbst die

Thap

That eingestanden hatte, die Inhibitionen wieder 1742 aufgehoben. Nun säumte der Gerichtsverwalter nicht, den Inquisiten hinrichten zu lassen (r). Dieser Gerichtsverwalter Doctor Eyels scheint ein rechter Starrkopf gewesen zu seyn. Eine unter dem 20. November 1741 erlassene Trauer-Verordnung, und eine andere Verordnung vom 20. April 1742 wegen Unterhaltung verarmter Personen waren in dem ganzen Lande publiciret. Nur der Docter Eyles wollte die Publication dieser Verordnungen in der Herrlichkeit Dornum nicht zugeben. Beide Verordnungen waren auf öffentlichem Landtag zwischen dem Fürsten und den Ständen verabredet. Weil nun der Freiherr von Walbrun nicht zu den gehorsamen Ständen gehörte, also auch nicht zu den Landtagen zugelassen wurde; so mag vielleicht dieses den Gerichtsverwalter veranlasset haben, sich wider die Publication dieser Verordnungen zu sperren. Der Fürst gab hierauf einem Notario auf, unter Deckung eines Commando beide Verordnungen in Dornum zu publiciren und zu affigiren. Wie der Notarius mit dem Commando in Dornum erschien, fand er den Thurm verschlossen. Da er die Thüre nicht sprengen, und die Eingesessene durch Glockenschlag nicht versammlen konnte, publicirte er die Verordnung auf dem Kirchhofe und theilte einige Exemplare den zusammen gelaufenen Leuten aus. Wegen der aufgegangenen Kosten lies der Notarius den Gerichtsverwalter durch den Unterofficier und die Soldaten executiren. Der Gerichtsverwalter hatte schon einen andern Notarium bei der Hand, und ließ durch diesen wider dieses Verfahren protestiren und an den Reichshofrath appelliren. Da der Unter-

(r) Regierungs-Acten.

1742 Unterofficier sich durch Protestiren und Appelliren nicht stören ließ, und die gepfändeten Sachen mit sich nahm; so muste der Gerichtsverwalter sich durch Zahlung der Gebühren zur Einlösung anschicken (s).

§. 7.

Die gehorsamen Stände hatten sich wider die Eröfnung der kaiserlichen Commission lange gesträubet, nach der Eröfnung derselben das Vergleichsgeschäfte aufgehalten, und nachher der Ergänzung der erloschenen Commission entgegen gearbeitet. Aber auch die Emder, die sich doch so sehr nach der kaiserlichen Commission gesehnet, und eine gütliche Abstellung der Irrungen gewünschet hatten, ließen sich auch nicht mehr die Erneuerung der Commission angelegen seyn. Denn sie sahen es voraus, daß, so lange die gehorsamen Stände nicht von dem Vergleichsgeschäfte entfernet würden, nie eine Aussöhnung zu Stande kommen, und nie die Gravamina gehoben werden könnten. Die längst in Emden niedergesetzte geheime Deputation war gleich nach dem Absterben des Kaisers zusammen getreten. Sie hatte davor gehalten, daß, da bei allem commissarischen Verfahren nach der damaligen Lage nichts heraus kommen konnte, man einen andern Weg einschlagen müsse. Sie richtete nun ihr Auge auf Holland, und trug einem ihrer Mitglieder auf, bei dem Greffier Fagel schriftlich anzufragen, ob Emden und die gravaminirenden Stände sich auf eine thätige staatische Hülfe zur Handhabung der garantirten Verträge verlassen könnte? Von dem Greffier gieng auf dieses erlassene Schreiben gar keine Antwort ein. Wie nun bald darauf der Emder Agent in

(s) Landschaftl. Acten.

in Haag schrieb, daß die Generalstaaten, wie er 1742 aus sichern Umständen vermuthete, sich mit den ostfriesischen Angelegenheiten mit erforderlichem Nachdruck nicht befassen würden; so wurden die Deputirten schlüssig, sich an den König von Preußen zu wenden. Indessen fanden sie gut, vorher unmittelbar den Generalstaaten zu berichten, daß der gegenwärtige Nothstand sie zwänge, um einmal aus ihrem Elende erlöset zu werden, anderwärts ihre Zuflucht zu nehmen. Dabei setzten sie voraus, daß Ihro Hochmögenden diesen ihren Schritt nicht ungünstig aufnehmen würden. Da nun hierauf keine Antwort einging; so folgerten sie daraus eine stillschweigende Zustimmung. Sie eröfneten nun dem Niederrheinisch-Westphälischen Kreis-Directorialrath Homfeld, daß sie sich entschlossen hätten, sich mit dem Könige von Preußen in Tractaten einzulassen, doch unter der Vorbedingung, daß die Garantie der Generalstaaten und deren Besatzungsrecht dadurch auf keine Weise gekränkt werden sollte. Auf den hierüber von dem Directorialrath Homfeld an den König abgestatteten Bericht, erhielt dieser unter dem 18 März 1741 eine königliche Vollmacht, um sowohl über das königl. Interesse bei Ostfriesland, und über die förmliche Anerkennung der königl. Anwartschaft, als auch über die Abstellung der vorschwebenden Landes-Differenzen, und insonderheit über die Sicherstellung der Stadt Emden bei ihren Rechten und Freiheiten, jedoch unter Vorbehalt der königl. Ratification, eine schickliche Convention mit den Embdern zu treffen. Hierauf wurden die Tractaten zwischen dem Kreis-Directorialrath Homfeld an der einen Seite, und dem Bürgermeister Wermelskirchen, dem Vierziger-Präses von Wingen und dem Syndicus von Altena an der

1742 andern Seite, ungesäumt eröfnet. Wie diese Tractaten wider Vermuthen sich in die länge zogen; so setzten die Deputirten ein Mißtrauen auf den Directorialrath Homfeld, und gaben ihm selbst nicht undeutlich zu verstehen, daß sie nur ihm allein diesen Verzug zur Last legen könnten. Ihnen selbst, den Deputirten, war bei diesen Tractaten nicht wohl zu Muthe. Sie drangen in ihn, ihnen für ihre Personen ein königl. Protectorium auf den Fall zu verschaffen, wenn die Tractaten sich zerschlagen sollten. Ein solches Protectorium hielten sie um so viel nöthiger, weil das ganze Geschäfte heimlich betrieben wurde, und sie dazu keine besondere Vollmacht von dem Magistrat und den vierzigern hatten. So 1743 stand diese Sache bis 1743 hin, wie der Mitdeputirte, Bürgermeister Wermelskirchen starb. Dessen Stelle in dieser Separatcommission wurde nun zwar wieder durch den Bürgermeister Penneborg besetzt, allein die Deputirten trauten sich nun nicht mehr in dieser Sache für sich Fortschritte zu machen, und sie zum Schluß zu bringen. Sie hielten es, um sich demnächst keiner Verantwortung bey dem Könige und der Stadt auszusetzen, zuträglich, mit offenen Thüren zu handeln. Sie stellten daher dem Magistrat und den Vierzigern bei der kritischen Lage der Stadt die Nothwendigkeit vor, mit dem Könige von Preußen eine Convention zu treffen, und zeigten dabei an, daß sie zur Einleitung der Tractaten bereits den Anfang gemachet hätten. Hierauf erhielten sie im August eine unbedingte Vollmacht, die Tractaten mit dem königl. Bevollmächtigten Homfeld zum Schluß zu bringen. So wie die Tractaten nun fast zur Reife gediehen waren, suchte die Commission an, noch einen engern Ausschuß anzuordnen, dem sie den

Gang

Gang der bisherigen Geschäfte vorlegen, und mit 1744 dem sie vor dem Schluß darüber Rücksprache nehmen könnten. Diese im Febr. 1744 niedergesetzte Deputation bestand aus vier Gliedern des Magistrats, und vier Vierzigern. Nun wurde eifrig an der Convention gearbeitet. Sie kam bald zu Stande, und wurde nach ausgewechselten Vollmachten von dem Directorialrath Sebastian Anton Homfeld als königl. Bevollmächtigter und dann von dem Bürgermeister Penneborg, dem Syndicus von Altona, und dem Vierziger-Präses Enno Paul von Wingen am 11. März unterschrieben. Die königl. Ratification erfolgte am 10. April (t).

§. 8.

Die Hauptstellen aus dieser so merkwürdigen Convention sind folgende. §. 1. „Zuförderst haben „Bürgermeister und Rath, sammt den Deputirten „der Bürgerschaft oder den Vierzigern nachfolgen„de besondere Agnitionsacte des königl. Successions„rechtes ausgestellet, welche so lautet: Wir Bür„germeister, Syndicus und Rathsherrn, sammt den „Deputirten der Bürgerschaft oder dem Collegio der „Vierziger dieser Stadt Emden urkunden, beken„nen und declariren hiedurch wissentlich und wohl„bedächtlich vor uns, unsere Erben und Nach„kommen und von wegen dieser ganzen Stadt „Emden und derselben angehörigen Herrlichkeiten, „daß wir insgesammt und ein jeder insbesondere „das Sr. Königl. Majest. in Preußen, an dem „gesammten ostfriesischen Reichslehn zustehende „Successionsrecht, wie selbiges aus weil. Kaisers „Leopold dem Königl. Churhause Brandenburg

 „1694

(t) Emder Acten.

1744. „1694 verliehenen Expectanzbrief herfließet, allerdings vor gültig und rechtsbeständig kraft dieses halten und erkennen, und in Ansehung der, nach dem Eröfnungsfall anzutretenden Landesregierung, unter ausdrücklichem Vorbehalt aller und jeder der Stadt und derer Herrlichkeiten zuständigen Rechten, Privilegien und Statuten annehmen. Wir versprechen — bei wahren Worten, Treue und Glauben, anstatt eines solennen körperlichen Eides, daß wenn hiernächst bei gänzlich erlöschenden fürstl. ostfriesischen Mannsstamm, die ostfriesischen Reichslehnen, an höchstgedachte Sr. Königl. Maj. oder den alsdann regierenden König in Preußen und Churfürsten von Brandenburg sich eröfnen, und Ihnen heimfallen werden, Wir sammt und sonders — Sr. Königl. Maj., oder den zu der Zeit regierenden König für den alleinigen und rechtmäßigen Fürsten von Ostfriesland erkennen und annehmen, Dieselben davor respectiren, auch getreu und hold seyn wollen, und zwar alles nach dem Inhalt dieser Stadt Privilegien, Rechten, alten Herkommen, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten, wie auch zwischen den ostfriesischen Landesherren und dieser Stadt aufgerichteten — unverändert zu belassenden, und bey vorkommenden Successionsfällen — zu confirmirenden Accorden und Verträgen. Diese Agnitions-Acte soll bei Auswechselung der Ratificationen dieser Convention dem Directorialrath Homfeld eingehändiget werden. —

„§. 2. Wenn nun über kurz oder lang Sr. Königl. Majest. die ostfriesischen Reichslehen heimfallen möchten — so ist man übereingekommen, daß zur nöthigen Besitznehmung Sr. Königl. Majestät Wappen an dem Thore der hiesigen Burg, —

„ohne

„ohne Concurrenz eines Stadtdieners angeschlagen, 1744
„die dienlich gefundenen Patente aber, auf die von
„den königl. Commissarien bei dem präsidirenden
„Bürgermeister geschehene Requisition, von einem
„Stadtdiener unter Begleitung zweier Notarien,
„an gewöhnliche Oerter affigiret werden sollen.

„§. 3. Danebst hat man sich von Seiten der
„Stadt Emden — hiedurch auf das bündigste an-
„heischig gemacht, daß, nach dem Eröfnungsfall
„der ostfriesischen Reichslehne, der emdische Magi-
„strat sich sofort an Sr. Königl. Majestät oder
„Dero Nachkommen salvis ubique privilegiis, liber-
„tatibus et praerogativis verpflichten, und zu dem
„Ende den bei dem 31. Artikel der kaiserlichen Re-
„solution von 1597 festgesezten Eid — an die königl.
„Commissarien vorläufig ausstellen sollen.

„§. 4. Und wie Sr. Königl. Majestät die
„Commission ertheilen wollen, den auf den 1. Jan.
„erwählten und künftig dergestalt, ohne die gering-
„ste Sperrung zu erwählenden Magistrat auf den
„7. Jan. durch Dero verordneten Commissarium,
„welcher seinen Eid auf die Landesaccorde der Stadt
„Emden zuförderst wird eingesandt haben, — con-
„firmiren und nach berichtigtem Formular beeidigen
„zu lassen, oder in Entstehung solcher Confirmation
„die erwählten Personen nach Anleitung der Accor-
„de auf den gedachten wirklich unter sich geleisteten
„Eid, anzutreten befugt seyn sollen; also soll solche
„Confirmation und Beeidigung sowohl als die vor-
„läufige Ausstellung des schriftlichen Eides, im Fall
„alsdenn das Homagial-Geschäfte, und die dabei
„vorgehende solenne Confirmation der Stadt Em-
„den Privilegien — annoch nicht verfüget werden

1744 „können, besagter Stadt nicht allein unschädlich, „sondern vielmehr derselben in ihren Herrlichkeiten, „Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, ipso „jure, ipsoque momento der an Seiten des Ma„gistrats geschehenen Verpflichtung, als bestätiget „geachtet, und des Endes versichert seyn, daß Sr. „Königl. Majestät — es also achten, als wenn das „ganze Homagial-Geschäfte und was davon depen„diret, der Landes- und in specie der Stadt-Ver„fassung zufolge, bereits wirklich ad effectum obli„gationis vollzogen wäre.

„§. 5. Insonderheit haben Sr. Königl. Ma„jestät — denen von Emden zur Benehmung aller „Besorgniß versichern lassen, daß keine Person um „in Ihro Königl. Majestät hohen Nahmen — vo„tum et sessionem bei dem Magistrat zu prätendi„ren, demselben zugefüget, noch jemand der Ma„gistratspersonen oder der Stadt Bedienten, aus aller„höchster königlicher Autorität, außer dem ordent„lichen Wege Rechtens von seinem Amte oder Be„dienung suspendiret oder cassiret, — auch in bür„gerlichen Streitsachen dem Magistrat in Admini„stration der Justiz — einige Hinderung gemachet, „sondern alleine denen etwa gravirten Partheyen der „ordentliche Weg der Appellation an das Hofgericht „gestattet werden soll, — wie auch, daß der Juris„diction des Magistrats, durch die derselben nicht „unterworfene sondern davon eximirte Burg, oder „denjenigen, so darin jedesmal Befehl haben wird, „kein Eintrag geschehen, sondern ein Maleficant „oder anderer, so bei dem Magistrat einiger Mal„versation halber oder sonsten in Rechten besprochen „wird, seine Zuflucht dahin zu nehmen sich unter„fangen wollte, alsbald, auf des Magistrats Be-

„geh-

„gehren, ohnweigerlich, zur Vollführung der Ju- 1744
„stiz an ihn — ausgeliefert werden solle."

„§. 6. — Dann haben Se. Königl. Majest.
„zur Bezeugung Dero allergnädigsten Gemüthsnei-
„gung gegen die von Emden, für sich und Dero
„succedirenden Nachkommen, hierdurch verbindlichst
„declariren lassen, daß die Stadt bei dem alleinigen
„Genuß der Zoll- und Licentgelder sowohl, als auch
„der von Vergleitung der in ihren Ringmauern woh-
„nenden Mennoniten und Juden herrühren Gefällen —
„Sperrung oder Eintrag gelassen werden sollen, je-
„doch daß Juden, welche außerhalb Emden im Lan-
„de sich aufhalten und etwa Handel treiben wollen,
„die Vergleitung und den Schutz bei der hohen Lan-
„desobrigkeit zu suchen, schuldig seyn, die in Em-
„den wohnenden Mennoniten aber von allem an die
„hohe Landesobrigkeit zu gebenden Schutzgeld, nach
„wie vor befreiet bleiben sollen; ferner auch der Stadt
„weder das an das ostfriesische Regierhaus jährlich
„zu erlegende Recognitionsgeld gesteigert, noch ei-
„nige andere Abgaben wider die Landesaccorde und
„das Herkommen, unter einigem Vorwand, auf-
„gebürdet werden sollen."

„§. 7. Und wie nach Inhalt des 10. Artikels
„des delfsylischen Vergleichs und des 9 Artikels des
„Hagischen Accords von 1603 wegen der übrigen
„Stadteinkünfte, so wenig als wegen deren Ver-
„waltung, Verwendung und Berechnung einiger
„Streit vorwalten kann; so soll es auch dabei nach
„derer von Emden geschehenen Antrag (u) sein

 unver-

(u) Um nämlich niemals darüber zur Verantwor-
tung gezogen, auch ihnen nicht zugemuthet wer-
den

1744 „unveränderliches Bewenden haben, und die Stadt „wider das Herkommen und den bisherigen Gebrauch „auf keine Weise beeinträchtiget werden.“

„§. 8. Wie denn auch Sr. Königl. Maje„stät — allergnädigst versichern lassen, daß der „Stadt Emden zur Beförderung und Unterhaltung „guter bürgerlicher Policey nothwendige Statute zu „machen, doch, daß sie des Landesherrn Hoheit und „Gerechtigkeit nicht schmälern, noch des Hofgerichts „Jurisdiction unterbrechen, kein Eintrag gesche„hen, sondern dieselbe bei denen gemachten und fer„ner zu machenden Statuten, der kaiserl. Resolution „von 1597 gemäß allerdings geschützet und gehand„habet werden solle.“

„§. 9. Anreichend aber die denen General„Staaten aufzutragende Manutenenz, haben Se. „Kön. Majest. nicht gefunden, daß es dermalen „thunlich, desfalls etwas festzusetzen, so lange nicht „die Herren General-Staaten Sr. Königl Majest. „ostfries. Successions-Recht agnosciret haben: Im „Fall aber sothane Agnition von denenselben erfol„get seyn wird; so wollen Sr. Königl. Majestät ge„schehen lassen, daß das in denen Landes-Accorden „etablirte Garantie- und Manutenenzrecht, nach wie „vorhin, in Kräften bleiben möge.

„§. 10. — Auch haben Se. Königl. Majest. „denen von Emden für sich und dero Successoren in „dem ostfr. Reichslehn versichern lassen, — daß „den-

den sollen, bei Ab- und Einnahme der Rechnung einen königl Commissarium zuzulassen, oder die Rechnung einer Examination zu unterwerfen. So lautete ihr Antrag.

„denjenigen Eingesessen der Stadt und ihrer Herr- 1744
„lichkeiten, welche solche Fürstliche Obligationen in
„Händen haben, woraus ersichtlich, daß die Capi-
„talien zur Tilgung der Lichtensteinischen Schuld con-
„trahiret, deren Bezahlung als ein onus feudo in-
„cumbens angedeihen, oder ihnen der Genuß derer
„dafür im Besitz habenden Unterpfänder ungestört
„gelassen werden solle; wegen derjenigen Capitalien
„aber, — so ex allodio refundiret werden müssen, —
„versprechen Se. Königl. Majestät sothanen Credi-
„toren Ihre mächtige Protection, Assistenz und Hül-
„fe angedeihen zu lassen, damit solche von denen
„fürstlichen ostfriesischen Allodial-Erben ohne Weit-
„läufigkeit befriediget werden mögen, bis dahin
„aber ihre von dem fürstl. ostfriesischen Regierhause
„rechtmäßig erlangte und inne habende Hypotheken
„nicht entzogen werden sollen."

„§. 11. Nebst dem haben Sr. Königl. Maj. noch
„weiter in Conformität des vormaligen Commercien-
„Tractats von 1683 von neuen erklären lassen, —
„daß bei ereignenden Kriegen der Republik Holland
„oder anderwärtigen Kriegen zur See — Allerhöchst-
„dieselben aller Orten, da es nöthig und diensam,
„Sie sich bemühen wollen, damit die ostfriesischen
„Emdischen Schiffe, welche mit Se. Königl. Ma-
„jestät Pässen versehen, und Dero Flaggen führen,
„frei und ungehindert handeln, passiren und ihre
„Commerz treiben können."

„§. 12. Wollen auch Sr. Königl. Majestät
„bei Ihro Königl. Majestät zu Dännemark sich
„bewerben, damit solche emdische Commercianten
„in Zöllen, Visitationen der Schiffe und sonsten
„anderen Nationen und absonderlich Sr. Königl.

1744. „Majest. Unterthanen gleich tractiret — werden „mögen."

„§. 13. Haben Sr. Königl. Majestät denen „emdischen Commercianten allergnädigst verspro„chen, daß sie nicht allein in allen Dero Zöllen von „allen Waaren und Kaufmannschaften — Dero an„gebohrnen Unterthanen allerdings gleich tractiret „werden, sondern auch bei denen Zöllen einige hie„bei specificirte Vortheile zu genießen haben sollen, „wenn nämlich die den emdischen Eingesessenen zu„gehörigen Schiffe in die königlichen Häfen mit kö„nigl. Seepässen und unter Sr. Königl. Majestät „Pavillon segeln werden."

„§. 14. Wenn auch die emdischen — Schiffe, „welche nach erfolgter Landes-Succession unter Sr. „Königl. Majestät Protection und Flagge — gehen, „von Jemand wider das Völkerrecht — turbiret „und angehalten werden sollten: So versprechen Sie „Allerhöchst so viel möglich die wirkliche Redressi„rung und Ersetzung des Schadens zu befördern — „dahingegen versprechen die von Emden, daß Sr. „Königl. Majestät commercirenden Unterthanen in „der Stadt Emden eben dieselben Immunitäten „und Freiheiten, als deren Bürgern und Eingesesse„nen selbst genießen, auch ihre Schiffe und Waa„ren zu aller Zeit, jedoch vor Sonnen-Untergang „und Schließung des Baums, in Emden frei und „ungehindert herein und heraus gelassen werden sol„len, und mit vollkommner Sicherheit darin seyn „und verbleiben mögen."

„§. 15. Wie denn die von Emden auch ferner „versprechen, nicht allein nach den königl. Hafen in „der Ostsee, soviel immer wird geschehen können, „ihren

„ihren Handel zu richten, und ihre Commercia da- 1744
„hin zu dirigiren, sondern auch den Handel des
„Magdeburgischen Salzes in Emden, nach aller
„Möglichkeit, zu etabliren. Nicht weniger wollen
„alle emdische See-Commercianten — Ihro Ma-
„jestät Flaggen führen, und von Ihro die dazu be-
„nöthigten Seepässe nach ihrem freien Willen und
„Gutfinden, jedoch auch ohne Kränkung des dem
„emdischen Magistrat nach dem Art. 27. der kaiser-
„lichen Resolution von 1597 zustehenden Rechtes,
„Seebriefe auszugeben, als welches demselben aller-
„dings bevor bleibet, suchen, welche ihnen denn ge-
„gen Erlegung eines Rosenobels von jedem Schiffe
„— sollen gegeben werden."

„§. 16. Endlich haben Se. Königl. Maje-
„stät — versichern lassen, daß die Einwohner der
„Stadt und ihrer Herrlichkeiten denen Landesaccor-
„den gemäß mit Einquartirung und Enrollirung
„der Stadt nicht beschweret, auch auf keine gewalt-
„same Weise zu Kriegesdiensten angeworben oder
„angehalten werden sollen. Wobei gleichwohl die
„Emder sich verpflichten, daß sie im Nothfall —
„hinreichende Verwahrungsmittel an die Hand neh-
„men, und sich den Landesaccorden — allerdings
„gemäß betragen sollen, jedoch auch die landesherr-
„liche Protection erheischender Nothdurft nach aller-
„unterthänigst zu suchen, sich vorbehalten, und viel-
„weniger — die königl. erforderlichen Kriegesleute
„und Besetzung zur Defension der Stadt und des
„Landes einzunehmen verweigern wollen, noch sol-
„len; jedoch daß in solchem Nothfall Bürger und
„Einwohner der Stadt und derer Herrlichkeiten
„nicht genöthiget werden sollen, ohne der Stadt
„vorherige Einwilligung, Militairpersonen in ihre
„Häu-

1744 „Häuser aufzunehmen, oder denenselben auf ihre „Kosten Quartiere zu verschaffen, weniger dann zu „Nehmung einiger Kriegesdienste sich zwingen zu „lassen."

In der hierauf unter dem 10. April mit der königlichen Unterschrift vollzogenen Ratification, genehmigte der König diese Convention in allen ihren Puncten, und versprach für Sich und Dero Nachfolgern in der Krone und Chur, daß dieser Convention nach Eröfnungs-Fall des ostfriesischen Reichs-Lehns unverbrüchlich nachgelebet, in den Huldigungs-Reversalen namentlich bestätiget, und auch dawider unter dem etwaigen Vorwand ermangelnder kaiserlichen Confirmation nichts attentiret werden solle (v).

§. 9.

Diese Convention war nur auf den Fall errichtet, wenn das ostfriesische Reichs-Lehn eröfnet werden würde, und dieser Fall trat schon in demselben Monat ein, wie die beiden Originalen der Convention zwischen dem königlichen Bevollmächtigten und dem Magistrat gegen einander ausgewechselt wurden (w). Der Fürst starb in der Nacht vom 25. bis 26. May. Mit ihm erlosch der Mannstamm des ostfriesischen Regierhauses. Dieser letzte Fürst aus dem Hause Cirksena, Carl Edzard, war gebohren am 19. Juni 1716. Er hatte sich 1734 mit So-

(v) Diese Convention ist abgedruckt in der Ausführung des der Stadt Emden aus dem Privilegio Kaisers Maximilians zuständigen Rechts der Vorbeifahrt 1745.

(w) Die Auswechselung geschah am 13. May.

Sophia Wilhelmina, der dritten Tochter des Marg- 1744
grafen zu Brandenburg Culmbach vermählet, und
in demselben Jahre, nach Absterben seines Vaters
die Regierung angetreten. Mit einem Alter von
28 Jahren und einigen Monaten erreichte er schon
das Ende seiner irrdischen Laufbahn, worauf er mehr
Dornen als Rosen vorgefunden hatte. Er war ein
großer, starker, wohlgewachsener Herr. Regel-
mäßig war seine Gesichtsbildung, die durch eine ma-
jestätische Nase erhöhet wurde. Man hielt ihn all-
gemein für einen schönen Herrn, nur war er, nach
seinem Alter zu korpulent. Auch war er kurzsichtig
und muste seinen Augen mit einer Lorgnette zu Hülfe
kommen. Im Umgange war er leutselig, herab-
lassend, und höflich gegen jedermann. Den Elen-
den zu helfen, die Armen zu unterstützen war seine
Wonne. Treu und redlich waren seine Gesinnun-
gen. Er sprach, wie er dachte, und hielt seine
Zusage. Sein Ehebette hielt er so unbefleckt, wie
sein Gewissen. Er liebte die Religion, versäumte
nie den Gottesdienst. Das Lesen in der Bibel und
in theologischen Schriften war sein Tagewerk. Edel
war sein Herz und bieder seine Denkungsart. Ist
ein einziger Tadel auf diesen jungen Fürsten zu
werfen, so mag es dieser seyn, daß er die Lectüre
den Regierungs- Geschäften vorzog. Bei diesem
vortreflichen Character, den auch nie der eifrigste
Renitent verkannt hat, blieb dieser Fürst, der seine
Unterthanen liebte, und von ihnen wieder geliebet
wurde, ein unglücklicher Regent. Bei Antritt sei-
ner Regierung traf er eine erschöpfte Casse, und ein
zerrüttetes Finanz- Wesen vor, welches er nach der
damaligen Lage auch bei der strengsten Menage nicht
wieder herstellen konnte. So gerne er auch wollte,
und so sehr ihm sein vortreflicher Geheimer Rath

von

1744 von Langeln dazu die Hülfreiche Hand both, so wenig war er im Stande, die drückende Schuldenlast von seinem Hause abzuwälzen. Die richtige Zahlung der laufenden Zinsen und der Abtrag vieler rückständigen Zinsen, ist schon ein sicherer Beweiß, daß der Fürst ein guter Oeconom gewesen. Auf ihn verstammten die unseligen Mishelligkeiten zwischen dem Regierhause und den Ständen. Wie gerne hätte er nicht nach seinem sanften Character seine friedliebende Hand zur Beilegung dieser Streitigkeiten, die er nicht erreget hatte, und die nicht unter seiner Regierung entstanden waren, dargeboten! Wie gerne hätte er es gethan, da auch die gravaminirenden Stände sich nach einer Aussöhnung sehnten! Die, welche unter der Maske der gehorsamen Stände daher schlichen, die waren es, welche aus unlauterer Absicht Verwirrung auf Verwirrung häuften, und alle Quellen zu einer Aussöhnung verstopften. So starb dieser Fürst, welcher nie die Hauptstadt seines Landes gesehen hatte, unausgesöhnt mit seinen Unterthanen, und so wenig von gehorsamen als ungehorsamen Ständen gehuldiget. Auch als Ehegatte hatte ihm die Vorsehung wenige vergnügte Tage gewähret. Sein sehnlicher Wunsch den Fürstenhut auf seine Nachkommenschaft zu verpflanzen, blieb unerfüllt. Nur eine Prinzessin Elisabeth Sophie Magdalene Caroline, die seine Gemahlin am 5. December 1740 zur Welt brachte, war die einzige Frucht seines Ehestandes, und auch diese seine Prinzessin Tochter wurde ihm schon am 14. Juni 1742 wieder durch den Tod entrissen, wie er abwesend war, und sich mit seiner Gemahlin in dem Embser Bade befand. Zwar schmeichelte er sich, noch einige Monathe vor seinem Tode mit einer abermaligen Schwangerschaft seiner Gemahlin; allein er fand

bald

1744

bald darauf seine Hofnung getäuschet. Die schon abgedruckten Danksagungen und Vorbitten von den Canzeln wurden wieder eingezogen. Das lebhafte, muntere Temperament der Fürstin, und ihre Neigung zu Lustbarkeiten und Wolleben, ließen sich nicht immer mit der Religiosität des Fürsten, mit dessen stillem Character und eingezogenem Leben vereinbaren. Es war keine Harmonie in dieser Ehe. Man spürte besonders von Seiten der Fürstin mehr Abneigung, als Zuneigung. Es lebte also der Fürst, auch nicht einmal als Gemahl, seiner Tage froh (x). Eine schwache Leibes-Constitution, und gichtische Zufälle vermehrten die Zahl seiner Leiden. Im Jahr 1738 und nachher 1743 besuchte er ausländische Bäder, fand aber wenig Linderung. Seine letzte Krankheit nahm mit einem Froste am 16. May ihren Anfang. Der Arzt (y) vermuthete, daß der Fürst sich durch starkes Spatzirengehen erhitzet und durch den Genuß kalter Buttermilch geschadet habe. Erst des Abends am 24. May fand er die Unpäslichkeit des Fürsten bedenklich, wie sich erst ein gelindes frostiges Zeichen und Schaudern ohne alle äußerliche Kälte, und bald darauf Convulsionen einstellten. An dem folgenden Tage hatte der Arzt die beste Hofnung und sah auch keine Gefahr mehr ein, wie ein zurückgetretener Ausschlag und Geschwulst der Hände wieder zum Vorschein kamen. Am

(x) Aus verschiedenen Acten und mündlichen Relationen alter Leute, die den Fürsten gekannt haben.

(y) Wahrscheinlich der Leibarzt Mathias Jacob Bacmeister, der seinem zwey Jahr vorher verstorbenen Vater Eberhard Bacmeister als Leibarzt gefolget war.

1744 Am Abend des folgenden Tages fanden die Convulsionen sich wieder ein. Auf einmal richtete sich der Fürst aufrecht in dem Bette auf, fiel in horizontaler Lage nieder, und verlohr Sprache, Begriffe und Empfindung. Dies geschah in einem Augenblick gegen 11 Uhr. Vor zwölf Uhr erfolgte schon das selige und sanfte Ende dieses guten Fürsten (z). Ein langes Leben hatte man zwar dem Fürsten nicht zugeschrieben, indessen konnte doch Niemand ein so schleuniges Absterben vermuthen. Sonderbar, daß man von diesem letzten Fürsten außer einem Original-Portrait und einem von Eyben gezeichneten und von Fritsch gestochenen wohlgerathenen Kupferstich, vor dem ostfriesischen Gesangbuch von 1739 nicht das mindeste aufzuweisen hat. Keine von ihm verschönerte, vielweniger neu errichtete Gebäude, keine angelegte Gärten, keine eingedeichte Polder, fast gar keine Münzen (a), nicht einmal sonst gewöhnliche ge-

(z) Aus einem medicinischen Bericht an den Leib-Medicus Werlhof in Hannover.

(a) Außer Scheidemünzen findet sich nur ein $\frac{2}{3}$ von 1738 mit des Fürsten Brustbild vor. Indessen hat der Fürst 1734 vielleicht gleich bei Antritt seiner Regierung einen sehr raren Thaler schlagen lassen. Köhler hat von diesem Thaler in seinen Münzbelustigungen im 19. Theil S. 417 ein Kupfer geliefert und beschreibet denselben so: die vordere Seite zeiget des Fürsten schlecht geschnittenes geharnischtes und gegen der linken Seite gewendetes Brustbild, mit einer gar elenden Perugue, und umgeschlagenen Gewand mit dem Elephanten Ordensband, und umstehenden Titel: Carolus Edzardus D. Gr. Pr. Fr. Or. Auf der Gegenseite befindet sich das fürstliche Wappen mit der darunter gesetzten Jahreszahl 1734 Umher mit dem fortlaufenden Titel: Dominus Esen. Stedes. & Witm. So jung, setzt er hinzu, dieser Thaler ist,

gedruckte Personalien bei den Leichenreden sind von 1744 ihm vorhanden. Nur an seinem Sarge stehet auf einer silbernen Platte folgende Inschrift (b):

Adeste.
Pietas. Iuventa. Candor.
Parentalia. Paramus.
Non. Apio. Non Mola. Salsa.
Sed. Luctu. Salso.
Principi
Pio. Iuveni. Candido
EDZARDO. III.
Grethanorum. Postremo.
N. XV. Cal. Febr. MDCCXVI.
Sed VII. Cal. Iunii MDCCXLIV.
In Vivis. Nullo.
Hoc. Solum. Post. Fata. Felici.
Quod. Longa. Spe.
Scribendi. Heredis
Consumptus.
Ab
Intestato Heredem
ex Asse
Habuerit
FRIDERICUM BORUSSUM.
Ite
Actum Est.
a. m. o. q. p.

ist, so rar ist er zu schätzen, weil der übel geschnittene Stempel dem Fürsten so sehr misfallen hat, daß er denselben, nachdem nur einige Stücke davon gepräget worden, vernichten lassen. In der That ist dieser Thaler äußerst rar, und wird man denselben auch hier in der Provinz schwerlich erhalten, wenigstens ist es mir nicht gelungen.

(b) Der Verfasser war Christian Ludwig Pfizer, vormaliger Informator des Fürsten, damaliger Canzleyverwalter zu Esens, nachheriger königl. Regierungsrath und Director des Pupillencollegii.

Vier und dreyßigstes Buch.

Von 1744 bis 1747.

Erster Abschnitt.

§. 1. Nach Erlöschung des Mannstammes des ostfriesischen Regierhauses, fanden sich verschiedene Prätendenten ein. Es machen nämlich der König von Preußen, als Churfürst von Brandenburg. §. 2 und 3. Der König von England, als Churfürst von Hannover. §. 4. Die Prinzessin Friederike Wilhelmine von Ostfriesland, für sich und ihre beiden Schwestern. §. 5. Der Graf von Wied-Runkel. §. 6. Und die Gräfin Maria Franciska von Kaunitz-Rittberg Ansprüche auf ganz Ostfriesland §. 7. Auf Harlingerland besonders machen die Gräfin von Rittberg, und der Fürst von Lichtenstein Ansprüche. §. 8 So wie auch außerdem die Gräfin von Rittberg eine große Schuldforderung in Anregung bringet. §. 9. Gang und Verlauf dieser Successionsstreitigkeiten. §. 10. Ueberwiegende Gründe für die Gerechtsame des Königes von Preußen auf Ostfriesland. §. 11. Streitschriften über die ostfriesische Succession.

§. 1.

1744 Das bisherige ostfriesische Regierhaus hatte ohngefehr dreihundert Jahre, seit seiner Gründung gestanden, wie nun der Mannstamm desselben mit dem Absterben des letzten Fürsten, Carl Edzard erlosch (a). Ansprüche auf dieses Fürstenthum machte der König von Preußen, der König von England, die Gräfin von Kaunitz Rittberg, der Graf von Wied-Runkel, und

(a) Der Hauptstamm mit den Nebenlinien ist in der diesem Bande beigefügten Geschlechtstafel vorzufinden.

und die Prinzessin Friderike Wilhelmine für sich und 1744 ihre beide Schwestern (b). Außerdem suchten die Gräfin von Kaunitz-Rittberg und der Fürst von Lichtenstein einen Anspruch besonders auf Härlingerland zu begründen. Die triftigsten Gründe hatte wohl unstreitig der König von Preußen vor sich: Seinem Vorfahren, dem Churfürsten Fridrich Wilhelm dem Großen war bereits 1675 durch einen solennen Reichsschluß eine Indemnisation der durch den Reichskrieg erlittenen Schäden zugesichert. Dieser große Churfürst erlebte nicht die Erfüllung dieses solennen Versprechens. Erst 1694 verlieh Kaiser Leopold dem Churfürsten Friedrich III zu einiger Schadensersetzung bei Abgang des ostfriesischen Mannstamms die Anwartschaft auf Ostfriesland. Diese dem Churfürstlichen Hause Brandenburg ertheilte Anwartung ist von den Kaisern Joseph und Carl VI. 1707 und 1715 mit Zustimmung der Churfursten, welche zur Zeit der verliehenen Expectanz Sitz und Stimme in dem Churfürstlichen Collegio hatten, feierlich bestätiget worden. Dadurch hat denn diese verliehene Expectanz ihre völlige Reichsconstitutionsmäßige Gültigkeit erhalten.

§. 2.

Der König von England als Churfürst von Hannover gründete seine Ansprüche auf Ostfriesland auf die 1691 zwischen dem damaligen Herzog, nachherigen Churfürsten von Hannover, Ernst August errichtete Erbverbrüderung und Erbvereinigung, und war der Meinung, daß solche durch die drey Jahre

J 2 später

(b) Eine Stammtafel der aus dem ostfriesischen Hause entsprossenen Prätendenten ist ebenfalls diesem Bande beigefügt.

1744 später dem Brandenburgischen Hause verliehene Expectanz nicht habe entkräftet werden können. Es wurde denn von hannövrischer Seite behauptet, Ostfriesland sey ein wahres Erblehn, welches jeder Besitzer nach Gefallen, ohne Zustimmung des Lehn-Herrn und der Agnaten, veräußern könnte. Hieraus wurde gefolgert, daß Fürst Christian Eberhard befugt gewesen, dieses Erblehn durch eine Erbverbrüderung auf das Churhaus Braunschweig zu bringen. Folgende Sätze sind die wichtigsten, die zur Begründung des hannöverischen Anspruches dienen sollten. Die aufgetragenen Lehnen sind in Niederdeutschland gewöhnlich Erblehne. Dem Grafen Ulrich I. sind in dem ersten Lehnbriefe von 1454 die nähmlichen Verbindlichkeiten aufgeleget, wozu die Grafen von Bentheim und Steinfurth verpflichtet waren, welche ihre Grafschaften von jeher nicht als Mannlehne, sondern als Erblehne besessen haben. Graf Ulrich I. ist für sich und seine eheliche Leibeserben mit der Grafschaft belehnet, folglich sind die weiblichen Erben nicht ausgeschlossen: Also ist auch Ostfriesland kein Mannlehn. Diesen Gründen wurde von Seiten des Churhauses Brandenburg entgegen gesetzet, daß sich hier kein einziges Requisitum eines wahren und alienablen Erblehns vorfinden lasse, vielmehr aus den ostfriesischen Lehnbriefen hervor gehe, Graf Ulrich habe die Grafschaft für sich und seine eheliche Erben zu Lehn empfangen, also seyn alle fremde Erben, die nicht aus dem Lehn entsprossen, ausgeschlossen worden. Dann succedirten in ein wahres Erblehn die Vasallen nicht ex pacto et providentia maiorum, sondern ex beneficio ultimi defuncti. Da nun in dem Lehnbriefe alle Leibeserben namentlich zur Succession berufen, und dann in der Disposition des Grafen Edzard I., welche in dem

Lehn

Lehnbrief des Kaisers Rudolph II. ausdrücklich wie- 1744
derholet ist, die Erbfolge genau bestimmet worden:
so lasse sich hier keine Succession ex beneficio ultimi
defuncti gedenken. Endlich sey Ostfriesland um so
vielweniger ein alienables Lehn, weil in dem Primo-
genitur-Diplom und dem darauf erfolgten Lehnbrief
allen Besitzern der Grafschaft die Veräusserung des
ganzen Lehns oder eines Theiles derselben ausdrück-
lich untersaget worden. Uebrigens könne die Lehn-
barkeit der Grafschaft Bentheim und Steinfurt dem
ostfriesischen Lehn nicht zur Richtschnur dienen, weil
das Diplom von 1554 nie zur Consistenz gekommen,
und die angeführte Stelle — gleichwie der Graf von
Bentheim und Steinfurt verpflichtet ist — aus dem
neuen und ächten Diplom von 1464 ausgelassen
sey. Auch habe diese Stelle keinesweges Bezug auf
die Succession gehabt, sondern Graf Ulrich sey nur
zu ähnlichen Dienstpflichten, die den Grafen von
Bentheim und Steinfurt oblägen, angewiesen.
Wenn nun nach obigen Grundsätzen Ostfriesland
kein wahres Erblehn seyn könne, so müsse es ent-
weder ein Feudum hereditarium mixtum, das ist,
ein weibliches Lehn, oder ein Stamm- und Mann-
lehn seyn. In beiden Fällen sey die Erbverbrüde-
rung unstatthaft. In dem ersten Falle stehe dem
Churhause Hannover die noch nicht erloschene weib-
liche Linie des ostfriesischen Regierhauses, und in dem
letztern die dem Brandenburgischen Hause verliehene
Expectanz entgegen. Daß man aber hier nicht ein-
mahl ein weibliches Lehn annehmen könne, sondern
vielmehr Ostfriesland ein wahres Reichs-Mannlehn
sey, ist aus folgenden Gründen bewähret. Alle
Reichslehne sind gemeiniglich Mannlehne, worin
die Töchter von der Succession ausgeschlossen wer-
den, wenn sie nicht besonders in den Lehnbriefen

 benannt

1744 benannt sind. Daher kann man unter ehelichen Leibeserben nur männliche Erben verstehen. Man hat auch deshalb bei Reichslehnen keinen Unterschied unter gegebenen und aufgetragenen Lehnen zu machen, weil auch die aufgetragenen Lehnen propriam Feudorum indolem behalten, so lange nicht ein anders durch Verträge oder rechtliche Bestimmung ausgemacht worden, denn welcher seine Güter zu Lehn offeriret, unterwirft sich der gemeinen Feudalqualität, mithin auch der gewöhnlichen Feudalsuccession. Ein solches wahres Mannlehn hat das ostfriesische Regierhaus beständig anerkannt. So hat Graf Edzard I. in seinem Testament von 1512 die Lehnsfolge und Succession auf die männlichen Erben mit dem Vorzugsrecht der Erstgeburt eingeschränket, und darüber ein kaiserliches Privilegium erhalten. Hierin heist es: „Es wird ihm und seinen männlichen Leibeslehnserben, sammt derselben Erben, solche in dem Stamm und Geschlecht derer Grafen entstandenen Gewohnheit (die Primogenitur) confirmiret, dergestalt und also, daß die ganze Grafschaft dem erstgebohrnen Sohn, als dem einigen Lehnsfolger, oder da die erste Linie an männlichen ehelich gebohrnen Leibeslehnserben gänzlich verfiele, alsdenn dem andern Sohn, und nach dessen Abgang dem dritten, vierten etc. und derselben absteigenden Linien männlicher Geburt immer und ewiglich dahin zu verstehen, daß zwischen denen Grafen und derselben Geschlecht männlichen Stammes, zum ewigen unaufhörlichen Recht die Succession der Grafschaft auf den Primogenitum, dem es aus rechten ehelichen männlichen ostfriesischen Stamm zukömmt, vererbet, auch demselben primogenito und ehelich gebohrnen männlichen Erben alleine gehuldiget werden solle.“ Daher ist nachher die Erbfolge immer auf die männliche

lichen Lehnserben eingeschränket, ihnen ist allein ge- 1744 huldiget, und die Töchter haben sich ohne Reservation mit der Aussteuer begnüget. Es hat auch Graf Enno in einer Vorstellung an die Generalstaaten 1611 ausdrücklich erkläret, daß Ostfriesland ein männliches Lehn des Reiches sey, und er daher nicht befugt sey, eine Aenderung in seinem Staat zu machen. So hat auch die Herzogin Christine Charlotte, damalige vormundschaftliche Regentin, 1671 ein Attest von dem Magistrat in Emden verlanget und erhalten, daß Reiderland eine Pertinenz des ostfriesischen Reichs-Mannlehn sey. Auch hat der Fürst Christian Eberhard in dem Tractat von der Landessuperiorität, durch seinen Canzler Stamler 1687 öffentlich vor dem Reich declariret, daß Graf Ulrich I. mit Ostfriesland für sich und seine männlichen Descendenten und Lehnsfolger belehnet worden, und daß die Lehnsfolger in Feudo Ostfrisico ex pacto et providentia Majorum secundum mores imperii succediren. Endlich haben auch die Kaiser, als Oberlehnsherrn die Qualität des ostfriesischen Reichs-Mannlehens schon eben dadurch vor dem ganzen Reiche anerkannt, daß Kaiser Leopold dem Churhause Brandenburg die Expectanz auf Ostfriesland ertheilet, und dessen Nachfolger Joseph und Carl VI. diese Anwartschaft bestätiget haben. Nie hätte Brandenburg diese Anwartschaft erhalten können, wenn die Oberlehnsherrn die weibliche Linien successionsfähig gehalten hätten. Darinn also, daß in dem Lehnbrief der Vasall und dessen Leibeserben und zwar zum Reichslehn beliehen worden, ferner daß durch Familien-Verträge besonders durch die eingeführte Primogenitur die Succession blos auf den Mannstamm und dessen männliche Erben die Succession eingeschränket worden, und dann die

1744 Vasallen selbst sowohl als die Oberlehnsherrn das männliche Lehn anerkannt haben, ist die Behauptung des Churhauses Brandenburg, daß Ostfriesland ein Reichslehn sey, gegründet.

§. 3.

War nun Ostfriesland ein Reichs-Mannlehn, so muste Churbrandenburg, nach Erlöschung des Mannstammes nunmehr zur Succession gelangen, so bald die diesem Hause verliehene Expectanz ihre Richtigkeit hatte. Aber auch die Gültigkeit dieser Anwartschaft selbst wurde angegriffen, weil es an einem churfürstlichen Collegialschluß mangelte, und die Zustimmung des fürstlichen Collegii nicht erfolget war. Dagegen entkannte Churbrandenburg die Nothwendigkeit der Zustimmung des fürstlichen Collegii, weil sie nicht in den Leopoldinischen und Josephinischen Capitulationen erfodert wurde. Darüber war man indessen von beiden Seiten einig, daß der Consens der Churfürsten ein nothwendig Requisit zur Gültigkeit einer Anwartschaft auf Reichslehne sey, nur bestand man hannöverischer Seits auf einen churfürstlichen Collegialschluß. Hierwider behauptete Brandenburg, daß ein extracollegialiter ertheilter Consens der Churfürsten hinlänglich sey, und die Zustimmung der sämmtlichen Churfürsten bis auf Churbraunschweig-Hannover wirklich erfolget sey; dessen Zustimmung sey aber ganz überflüssig gewesen, weil Hannover, zu der Zeit, wie die Anwartschaft ertheilet worden, noch keinen Sitz in dem churfürstlichen Collegio gehabt hatte. Uebrigens könnte man auch sogar wohl annehmen, daß virtualiter ein churfürstlicher Collegialschluß vorhanden gewesen sey, weil das ganze churfürstliche Collegium einmahl collegialiter beschlossen, daß Brandenburg

denburg indemnisiret werden sollte, diese Anwart- 1744
schaft aber eben für die förmlich zugesicherte Entschädigung ertheilet worden. Dagegen wurde nun auch von brandenburgischer Seite die zwischen Hannover und Ostfriesland 1691 getroffene Erbverbrüderung selbst angegriffen. Folgende triftige Gründe, würden dieser Erbverbrüderung entgegen gestellet. 1) Es fehlten der nach den Reichsgesetzen erforderliche Consens des Kaisers, als Oberlehnsherrn. 2) Die Zustimmung der Stände, die nach der Meinung eines Grotius, Myler, Stryck, Schilter, Klock, Moser und aller bewährten Publicisten nothwendig sey, und 3) der Consens beiderseitiger Agnaten, auch sey 4) die Erbverbrüderung nie zur Consistenz gediehen, weil die Bedingungen nicht erfüllet worden. Es hatten nämlich die Contrahenten sich von beiden Seiten ausdrücklich verbunden, den Consens des Kaisers und der Agnaten beizubringen, dieser Consens ist aber niemals nachgesuchet worden. 5) Hätten Contrahenten diese Erbverbrüderung nur für ein Project, nicht aber als eine rechtsbeständige Handlung angesehen, indem nachher selbst der Churfürst von Hannover dem Fürsten Christian Eberhard angerathen hätte, eine Erbverbrüderung mit dem Churfürsten von Brandenburg einzugehen, worüber auch wirklich schon ein Plan projectiret worden. Diese Gründe suchte man von hannöverischer Seite dadurch zu entkräften, daß die Kaiser Leopold, Joseph und Carl VI. in ihren Wahlcapitulationen angelobet hätten, alle unter Fürsten aufgerichtete Erbverbrüderungen zu bestätigen. Es bedürfe also keiner besondern Bestätigung, da sie schon in diesen Wahlcapitulationen läge. Abseiten Hannovers sey eine solche Bestätigung ganz

1744 überflüssig, weil nach der goldenen Bulle (c) einem Churfürsten die Befugsamkeit zustünde, Land und Leute ohne kaiserlichen Consens an sich zu bringen. Die Einwilligung der Stände, sey auch heutigen Tages nicht mehr nöthig. Auch sey der Consens der Agnaten bei Erblehnen, worüber der lezte Vasall disponiren könnte, nicht erforderlich. Uebrigens sey die Erbverbrüderung zwischen Brandenburg und Ostfriesland nie zu Stande gekommen, und könne also auf diese Streitsache nicht den mindesten Einfluß haben, wie denn auch der in dem Erbverbrüderungs-Contract vorbehaltene Consens des Kaisers und des Reiches noch zu allen Zeiten nachgesuchet und beigebracht werden könnte. Dies sind die Hauptgründe und Gegengründe, welche in den über die ostfriesische Succession zwischen den Churfürsten von Brandenburg und Hannover gewechselten weitläufigen Schriften aufgestellet sind.

§. 4.

Der Mannstamm des fürstlichen ostfriesischen Regierhauses war mit dem lezten Fürsten, Carl Edzard, unstreitig erloschen. Denn von dem ersten Vasallen, Grafen Ulrich I. war kein Descendent männlichen Geschlechts, dessen Vater ein gebohrner Graf von Ostfriesland gewesen, mehr vorhanden. Nur waren verschiedene Descendenten, theils weiblichen Geschlechtes, theils auch männlichen Geschlechtes, welche leztere aber aus einer weiblichen Linie entsprungen waren, noch am Leben. Diese sämmtlichen Descendenten, machten nach dem Tode des lezten Fürsten Anspruch auf Ostfriesland, stritten mit dem Könige von Preußen über die Expectanz, und

(c) Tit. 10. §. 2.

und unter sich über die Proximität. Die Prinzessin Friderike Willhelmine und ihre beiden Schwestern Christine Sophie verwittwete Fürstin in Schwarzburg-Rudolstadt, und Maria Charlotta, Gräfin zu Ostfriesland und Chrichingen waren die nächsten Anverwandten des leztverstorbenen Fürsten, Carl Edzard. Sie, die Prinzessin, war der Meinung, daß Ostfriesland ein Weiberlehn sey, welches nach Erlöschung des Mannstammes den nächsten Verwandten des leztern Vasallen anheim fallen müsse. Da nun sie und ihre Schwestern volle Tanten des verstorbenen Fürsten waren, so glaubten sie alle übrige entferntere Collateral-Verwandten ausschließen zu können. Dies war wenigstens ihre Idee, wie sie gleich nach dem Absterben des Fürsten Vorkehrungen zur Possessions-Ergreifung traf. 1744

§. 5.

Nicht so dachte ihre Schwester, Maria Charlotte, Gräfin von Ostfriesland und Chrichingen. Zwar stimmte diese in der Hauptsache mit ihr darin überein, daß Ostfriesland ein Weiberlehn sey, nur behauptete sie, daß so lange in der weiblichen Linie Personen männlichen Geschlechtes vorhanden, kein Frauenzimmer, wenn es gleich dem leztern Vasallen näher stünde, zur Succession gelangen könne. Diese Meinung scheint wohl allerdings gegründet zu seyn, wenn man Ostfriesland für ein Weiberlehn halten will (d). Nach dieser ihrer Behauptung muste denn das Successionsrecht

(d) Non enim patet locus Feminae in Feudi successione, donec Masculus supersit ex eo, qui primus de hoc Feudo fuerit investitus. II. Feud. 17. pr.

1744 recht allein auf ihren ältesten Enkel, Carl Ludwig, Grafen zu Wied-Runkel und Chrichingen fallen. Das Wied- und Chrichingische Haus suchte aus den nämlichen Gründen, die zwischen Brandenburg und Hannover debattiret wurden die brandenburgische Expectanz und die hannöverische ostfriesische Erbverbrüderung zu entkräften, und dann zu deduciren, daß Ostfriesland so wenig ein Stamm- als Erblehn, sondern ein Feudum promiscuum sey, worin zwar das weibliche Geschlecht successionsfähig sey, indessen dem männlichen Geschlechte nachstehen müsse. Die Schlußfolge davon war, daß dem Grafen Carl Ludwig von Wied-Runkel, als dem nächsten Anverwandten männlichen Geschlechtes des lezverstorbenen Fürsten, die Lehnsfolge gebühre. Die Hauptgründe sind aus dem ersten Lehnbriefe von 1454 hergenommen, wornach die ehelichen Leibeserben dieses ersten Vasallen mit der Grafschaft Ostfriesland belehnet sind. Der Graf von Wied war der Meinung, daß bei einem aufgetragenen Lehn unter ehelichen Leibeserben, auch die weiblichen Descendenten verstanden werden müssen, und solche nach Abgang des Mannstammes zur Succession gelangen können. Er glaubte, daß das allgemeine Herkommen Niederteutschlandes, die gemeinen deutschen Lehnrechte, das longobardische Lehnrecht, das römischbürgerliche Recht und dann die Meinung der Feudisten ihm das Wort redeten. Dagegen bestand Churbrandenburg aus denen in der Streitsache mit Hannover bereits angeführten Gründen darauf, daß auch bei einem aufgetragenen Lehn durch das Wort eheliche Leibeserben besonders in diesem vorliegenden Falle blos heredes Feudi capaces, folglich blos männliche Erben verstanden werden können, und daß zur Zeit der Oblation diese Grafschaft ein wahres

res

res Mannlehn gewesen sey. Warum man von 1744 preußischer Seite beständig und ausdrücklich so schlechtweg zugegeben hat, daß Ostfriesland ursprünglich ein Feudum oblatum sey, vermag ich nicht einzusehen. Der erste Lehnbrief von 1454 worauf sich sowohl Churhannover, als der Graf von Wied-Runkel vorzüglich beziehen, und welcher nachher allen folgenden Lehnbriefen einverleibet ist, und also zur Grundlage derselben dienet, lautet wörtlich so: „— Haben mit wohlbedachten „Muth, guten Rath, Unser und des Reichs Fürsten, „Grafen, Edelen und Getreuen durch **Unser ei„gen Bewegniß** und rechten Wissen, den genanten „Ulrich, Herren zu Ostfriesland und seine eheliche „Leibeserben, **ohne einiges Bitten Uns der„wegen von ihm gethan**, mit den Schlössern, „Städten, Emden ꝛc. und sonsten andern Schlös„sern, Städten und Dörfern, die da liegen von der „Wester-Emse an Ostwärts bis an die Weser, mit „Butjadinger und Stadt-Land — alles und jedes „mit ihren Nutzungen, Herrlichkeit und allen Zu„gehörungen, **die Uns und dem heiligen Reich „von altem Herkommen rechtlich zugehören** „und zu mannigen Zeiten partheiisch und ungehorsam „gewest sind, und er dieselben Lande mit großer Tu„gend und Vernunft vereiniget hat, **und fürbaß „zu vereinigen gedenket**, und Uns und dem „heiligen Reiche alle und jede zu Lehn gemachet hat, „zu einer Grafschaft des heiligen römischen Reichs, „aus römischer kaiserlichen Macht-Vollkommenheit, „erhebt, gemacht und geschöpft ꝛc.“

Wenn der Eigenthümer eines Allodial-Gutes solches einem dritten unter der Bedingung übergiebt, daß dieser ihn wieder damit belehnet; so entstehet daraus

1744 daraus ein aufgetragenes Lehn (e). Nun gehet aus dem Diplom selbst hervor, daß Graf Ulrich auch mit Ländern belehnet worden, woran er nicht das geringste Eigenthum hatte, und deren Eingesessene ihn nicht für ihr Oberhaupt erkannten. Er hatte keine Besitzungen, keine Gerechtsame in Ostringen, Rüstringen, Wangerland, Butjadingerland und Stadtland. Er konnte also auch diese Länder, die er nicht besaß, sondern erst künftig, wie das Diplom lautet, fürbaß zu vereinigen dachte, dem Kaiser nicht zum Lehn darbieten, und dann wieder von dem Kaiser die Infeudation darüber nachsuchen. Dies hat er auch nicht gethan, sondern der Kaiser hat nach dem wörtlichen Einhalt des Diplom, den Grafen Ulrich ohne einiges Bitten, sondern aus eigener Bewegniß mit Ländern belehnet, die ihm, dem Kaiser und dem heiligen Reiche vorhin rechtlich gehöret, und die Graf Ulrich theils vereiniget hatte, theils noch zu vereinigen dachte. Nicht also darum wurde Ulrich I. mit den Ländern zwischen der Emse und der Weser belehnet, weil er sie als ein Allodial-Gut dem Kaiser aufgetragen, und die Infeudation wieder nachgesuchet hatte, denn beides verhält sich so nicht, sondern weil diese Länder vorhin zu dem deutschen Reiche gehöret, durch Widerspenstigkeit aber davon getrennet, Ulrich sie aber zum Theil schon vereiniget, und theils zum Besten des Reichs ferner zu vereinigen dachte. Als eine

(e) Quae ex allodio proprio in Feudum offeruntur, dicuntur Feuda oblata. Struvii Iurispr. Feudal. c. 10. §. 15. Feudum oblatum oritur ex oblatione rei in Feudum, qua quis alteri rem ea lege tradit, ut sibi infeudetur. Boehmeri Princip. Iur. Feud. L. 1. Sect. 1. §. 45.

eine Belehnung für diese seine zum Besten des Rei- 1744
ches angewandte Bemühung gab der Kaiser diese Länder zu einem Reichslehn. Nach dem ganzen Zusammenhang kann man sich hier kein aufgetragenes Lehn denken, sondern man muß ein nicht nachgesuchtes von dem Kaiser aus freien Willen gegebenes Reichslehn annehmen. Ist daher mein Satz richtig, daß Ostfriesland ein Feudum Imperii datum ist, so fallen alle aus dem Begrif eines Feudi oblati wider Churbrandenburg gezogene Folgerungen von selbst weg, so kann, nach den Grundsätzen der Lehnrechte, der Ausdruck: eheliche Leibeserben, nicht auf das weibliche Geschlecht ausgedehnet werden, und so muß nothwendig Ostfriesland ein Reichs-Mannlehn seyn.

§. 6.

Endlich glaubte die an den Grafen Maximilian Ulrich von Kauniz-Rittberg vermählte Gräfin Maria Franciska einen gegründeten Anspruch auf ganz Ostfriesland, besonders aber auf Harlingerland zu haben. Sie hielt so wenig die dem Churhause Brandenburg verliehene Expectanz, als die zwischen Churhannover und Ostfriesland getroffene Erbverbrüderung zu Recht beständig. Ihre Behauptung gieng dahin, daß Ostfriesland kein Feudum Imperii masculinum, sondern ad Foeminas transitorium sey, und ihr dieses Fürstenthum, als der nächsten weiblichen Descendentin, angefallen sey. Da sie keine neuen Gründe wider die Expectanz und Erbverbrüderung angebracht hat, so übergehe ich ihre Sätze, und beziehe mich auf das, was ich schon oben darüber vor und wider angeführet habe. Ich will hier nur blos die bisher noch nicht in Anregung gekommene streitige Frage kurz berühren, ob in dem

Falle

1744 Falle, wenn Ostfriesland kein Reichs-Mannlehn seyn sollte, dem gräflich Wied-Runkelschen oder Kauniz-Rittbergischen Hause der Vorzug gebühre? Die Prinzessin Friderike Willhelmine und ihre beiden Schwestern waren unstreitig die nächsten Anverwandten des leztverstorbenen Fürsten. Weil nun der Graf Carl Ludwig von Wied-Runkel behauptete, daß so lange noch männliche Descendenten vorhanden wären, diese das näher verwandte weibliche Geschlecht ausschlössen; so glaubte er zur Succession am ersten berechtiget zu seyn. Dagegen bestand die Gräfin Maria Ernestina Franciska von Kauniz-Rittberg darauf, daß man die Proximität nicht nach dem lezten Vasallen, sondern nach dem gemeinschaftlichen Stammvater und ersten Vasallen berechnen müste. In dem Falle war sie um einen Grad näher verwandt, als die Prinzessin Friderike Willhelmine und deren Schwester, und stand dem gemeinschaftlichen Stammvater um drei Grade näher als der Graf von Wied. Diesem wollte sie um so viel weniger den Vorzug einräumen, weil sie eine im Mannstamm gebohrne ostfriesische Agnatin war, die zugleich von urgroßmütterlicher Seite die Cognation und also ein doppeltes Vinculum vor sich hatte, er hergegen nicht in dem ostfriesischen Mannstamm erzeuget war, folglich als bloßer Cognatus einer gebohrnen Gräfin von Ostfriesland nicht vorgehen könne. In dem Fall aber, daß männliche Descendenten das weibliche Geschlecht ausschließen sollten, war ihr Sohn Graf Wenzel Anton vorhanden, welcher wiederum dem ersten Vasallen um zwei Grade näher trat, als der Graf von Wied. Dann sagte sie, daß es hier gar nicht auf die Proximität ankäme, weil von ihrer Urgroßmutter, der Gräfin Sabina Catharina, ein unumstößliches Succession-

cessionsrecht dadurch auf sie verstammet worden, daß 1744
diese und deren Schwester, die an das lichtensteinische Haus vermählte Gräfin Agnes, sich durch das in dem Berumischen Vergleich liegende Pactum successorium reciprocum den Rückfall der Grafschaft Ostfriesland für sich und ihre Erben unmittelbar nach Abgang des Mannstammes stipuliret und vorbehalten hätte. Wenn man nun diese leztere Behauptung, um sich nicht zu weit auszubreiten, bei ihrem Grund oder Ungrund bewenden läßt; so beruhet dieser Streitpunkt vorzüglich auf der bekannten Streitfrage, wird dem ersten Acquirenten oder dem leztern Besitzer succediret?

§. 7.

Der Gräfin von Kauniß-Rittberg scheint es wohl nicht so sehr Ernst gewesen zu seyn, zu der Succession von Ostfriesland zu gelangen, weil ihr die gültige brandenburgische Expectanz gar zu sehr in dem Wege stand. Mehr ließ sie sich es angelegen seyn, ihre Ansprüche auf Harlinger-Land, oder auf die Herrschaften Esens, Stedesdorf und Witmund geltend zu machen. Auf Ostfriesland machte sie, wie ich oben angeführet habe, privativen Anspruch, auf Harlinger-Land aber einen gemeinschaftlichen Anspruch mit dem fürstlichen Hause Lichtenstein. Aus folgenden Gründen wurde diese gemeinschaftliche Prätension deduciret. Harlingerland hat niemals zu Ostfriesland gehöret. Es ist ein gelderisches Weiberlehn geworden, worinn das weibliche Geschlecht immer successionsfähig gewesen ist. Die Erbtöchter Harlingerlandes waren die Gräfinnen Sabina Catharina und Agnes, die Stamm-Mutter der Rittbergischen und lichtensteinischen Häuser. Diese haben in dem Berumer

1744 Vergleich von 1600 ihrem Vater Grafen Enno III. von Ostfriesland das ihnen angestammte Harlingerland mit Bewilligung des geldrischen Lehnhofes so lange für 200000 Rthl. abgetreten, als Mann-Lehnserben von dem gräflichen Regierhause vorhanden seyn würden, wobei ihnen, den beiden Gräfinnen und deren Erben, nach Abgang des ostfriesischen Mann-Stammes, ihre gebührende Succession ausdrücklich vorbehalten ist. Nachher hat die Gräfin Sabina Catharina in einem Vergleiche von 1617 zwar auf alle ihre väterliche so wohl belehnte als unbelehnte Güter Verzicht gethan, aber nur so lange, als der väterliche Mann-Stamm blühen würde, indem sie sich alles das, was wegen der Succession und Lehns-Folge in Harlingerland, in dem berumischen Vergleich beglichen worden, ausdrücklich wieder vorbehalten hat. Auch waren That-Sachen vorhanden, woraus bewähret werden konnte, daß das ostfriesische Regierhaus beständig das Ritbergische und Lichtensteinische Successions-Recht auf Harlingerland anerkannt habe. Aus diesem Grunde glaubte die Gräfin Maria Ernestina Francisca, nach Erlöschung des ostfriesischen Mann-Stammes, das nun ihr und dem fürstlichen lichtensteinischen Hause zugefallene Erbrecht auf Harlingerland begründet zu haben, weil der Kaiser und das Reich nicht berechtiget gewesen, über ein geldrisches Lehn-Guth zu disponiren, und darüber zu ihrem Nachtheil einem dritten eine Expectanz zu verleihen. Sie war der Meinung, daß die brandenburgische Expectanz diese ihre Gerechtsame um so viel weniger wenig machen könnte, weil solche durch folgende dem Expectanz-Briefe einverleibte Clausel verwahret worden: „Jedoch soll diese Concession den männlichen Lehnserben und männiglich an ihren Rechten, so entweder

„erwie-

„erwiesen, oder inskünftige erwiesen werden möchte, 1744
„benanntlich aber dem Hause Lichtenstein und Rit-
„berg an den drei Herrschaften, Esens, Stedesdorf
„und Witmund competirenden Iuribus unvorgreif-
„lich und unschädlich seyn.“ Um nun diese Prä-
tension geltend zu machen, hatten der Fürst Carl
Nepomucenus von Lichtenstein, und der Graf Maxi-
milian Ulrich von Kaunitz-Ritberg bereits unter
dem 4. April 1740. auf die Churfürsten von Cöln
und Pfalz, als mit ausschreibende Fürsten des Nie-
derrheinisch-Westphälischen Kreises, ein kaiserliches
Commissorium ausgebracht. Darinn war beiden
Churfürsten aufgegeben, dem Fürsten von Lichten-
stein und den Grafen von Kauniz-Ritberg vor sich
und allen übrigen von der Gräfin Walpurgis von
Ritberg abstammenden Erben, männlichen und
weiblichen Geschlechts in die drei Herrschaften
Esens, Stedesdorf und Witmund, unter kaiserli-
cher Autorität, sogleich nach erfolgter gänzlichen Er-
löschung des ostfriesischen Mann-Stammes zu im-
mittiren, und sie in dem Besitz derselben zu hand-
haben und zu schützen. Dabei waren kaiserliche Pa-
tente an alle Unterthanen und Bediente der drei
Herrschaften ausgefertiget, worinn ihnen bekannt ge-
macht war, daß denen Häusern Lichtenstein und Kau-
niz-Ritberg ipso facto nach Erlöschung des ostfrie-
sischen Mann-Stammes die Possession zustehe, und
diese allein für die rechtmäßige Landesherren zu er-
kennen seyen. Dagegen behauptete Churbranden-
burg, daß aus diesen angeführten Thatsachen, die
Ansprüche des Kaunitz Ritbergischen Hauses auf
Harlingerland nicht gefolgert werden könne. Aus
der Geschichte wurde von brandenburgischer Seite
ausgeführet, daß Ostfriesland von den ältesten Zei-
ten her eine Pertinenz des deutschen Reiches, und

1744 Harlingerland von jeher eine Pertinenz von Ostfriesland gewesen sey, daß so gar Ulrich, ehe er in den Grafenstand erhoben worden, dem Sibet Attena von Dornum, die beiden Herrschaften Esens und Stedesdorf, als ein ostfriesisches Mann-Lehn übertragen habe, daß bald nachher 1454 Ulrich und seine Nachkommen von dem Kaiser mit ganz Ostfriesland und auch ausdrücklich mit Harlingerland, oder den Herrschaften Esens, Stedesdorf und Witmund belehnet worden, daß ferner die Häuptlinge von Harlingerland die Lehns und Landesherrlichen Rechte des gräflichen ostfriesischen Hauses anerkannt hätten, und solche nachher durch den zwischen Grafen Enno und Balthaser Häuptling von Harlingerland 1530 getroffenen Vergleich nochmals bestätiget worden. Aus diesem allen wurde gefolgert, daß Harlingerland bis 1530 zu dem Reichs-Mann-Lehn von Ostfriesland gehöret habe, und besonders auch die beiden Herrschaften Esens und Stedesdorf ein Afterlehn von Ostfriesland geworden sey. Hieraus wurde die Schluß-Folge gezogen, daß der von Balthasar, Häuptling von Harlingerland, vorgenommene geldrische Lehns-Auftrag null und nichtig sey, und weder dem deutschen Reiche, noch dem mit der Expectanz verliehenen brandenburgischen Hause nachtheilig seyn könne, sodann auch, daß der berumische Vergleich dem deutschen Reich an seinen Gerechtsamen nicht schaden könne. Auch wurde nachgewiesen, daß selbst der berumische Vergleich nicht einmal das Successionsrecht der Töchter des Grafen Enno und deren Erben in Harlingerland enthalte, indem nach dem ganzen Zusammenhange das darinn vorbehaltene Successions-Recht nur von den väterlichen und mütterlichen Allodial-Gütern zu verstehen sey, welches auch die Meinung des

Kai-

Kaisers, als Ober Lehnsherren, und auch selbst des 1744 gräflichen ostfriesischen Hauses gewesen sey. Es erhellte dieses klar aus dem bald nach dem berummischen Vergleich erfolgten Lehnbriefe, indem darinn Graf Enno III. und seine männliche Leibeserben, wie auch seine Brüder mit den harlinger Herrschaften, als zur Grafschaft Ostfriesland wiederherzugebrachten Pertinenzstücken, beliehen worden. Wäre also die ganze Grafschaft Ostfriesland ein Reichsmannlehn gewesen; so könnte auch Harlingerland als eine Pertinenz von Ostfriesland nicht von dieser Grafschaft getrennet werden. So hätte auch das gräfliche Haus gedacht, denn in der brüderlichen Erbvereinigung hätten sich die gräflichen Gebrüder, und unter diesen auch Graf Johann von Ostfriesland und Ritberg sich verpflichtet, alles dasjenige zu vertheidigen, was wegen des Rechts der Erstgeburt, der Succeßion der männlichen Lehnsfolge und der wieder erneuerten Vereinigung der Harlinger Herrschaften mit der Grafschaft Ostfriesland, von dem Kaiser Fridrich III. und allen nachfolgenden Kaisern verordnet und in der am 19. Sept. 1600 erlangten Reichs-Belehnung bestätiget worden. Es müste also mit der Succeßion und Lehnsfolge in Harlingerland eben die Bewandnis haben, wie mit der Succeßion und Lehnsfolge in Ostfriesland. Uebrigens könnte die in dem Expectanzbriefe enthaltene Clausel den lichtensteinischen und ritbergischen Häusern kein größeres Recht geben, als sie würklich hätten und nachweisen könnten, und wäre die 1740 ertheilte kaiserliche Immißion und Manutenenz-Verfügung auf einseitige Vorstellung offenbar erschlichen, könnte also keine rechtliche Würkung haben.

1744

§. 8.

Außer diesem Anspruch auf Harlingerland hatte auch der Fürst von Lichtenstein eine auf das fürstliche ostfriesische Regierhaus haftende große Schuldfoderung, die aus dem Berummischen Vergleich ihren ersten Ursprung genommen hatte. Ich habe dieser Schuldfoderung schon bei einer andern Gelegenheit im fünften Bande erwähnet, und beziehe mich ledig dahin. Dann behauptete auch die Gräfin von Kaunitz-Rittberg, daß ihr ein liquides und privilegirtes Capital von 130000 Rthlr. nebst vieljährigen Zinsen zustünde, so jedem Lehnsfolger des Fürstenthums Ostfriesland zur Last fiele. Es hatte nämlich Graf Enno III. in einem Vergleiche vom 13. December 1606 seinem Bruder Grafen Johann von Ostfriesland und Rittberg, ihrem Urgrosvater, und dessen Erben männlichen und fräulichen Geschlechts zur vollkommenen Abfindung 100000 Rthlr. verschrieben. Und dann hatte Graf Enno III. seiner Tochter Sabina Catharina, Grafen Johann Gemahlin, am 29. December 1606 zur Aussteuer 30000 Rthlr. ausgesetzet. Von beiden Capitalien waren bis 1689 die Zinsen bezahlet. Wie aber nach den churcölnischen Wahlstreitigkeiten und dem mit der Krone Frankreich entstandenem Krieg, der cölnische Domherr Graf Franz Adolph von Rittberg sich nach Strasburg begeben hatte, und auf die kaiserlichen Avocations-Mandate nicht wieder nach Cöln zurückgekehret war, so war 1689 von dem Kaiser dem fürstlichen ostfriesischen Hause aufgegeben, dem gedachten Domherrn und Grafen Franz Adolph so wenig das Capital, als die Zinsen auszuzahlen, sondern diese Gelder, bis auf fernere kaiserliche Verordnung verwahrlich aufzuheben. Seit dieser Zeit waren gar keine Zinsen bezahlet. Da indessen Graf

Fer-

Ferdinand Maximilian von Rittberg nachher nach- 1744
gewiesen, daß ihm diese Foderung von seinem Bruder dem Domherrn, vor dessen Abzug nach Strasburg, cediret worden; so hatte dieser im Jahre 1700 die Aufhebung des vorhin gedachten kaiserl. Mandats bewürket. Der Fürst hatte aber die Zinszahlung und die Abtragung des Hauptstuhls geweigert. Der darüber bei dem Reichshofrath entstandene Proceß lag damals noch unentschieden. Auf diese von der Gräfin von Kauniß-Rittberg angebrachte Thatsachen ließ der König von Preußen erwiedern, daß bereits in dem vorgedachten Processe von dem ostfriesischen Regierhause durch rittbergische Quittungen nachgewiesen worden, daß das Hauß Rittberg nicht nur diese Capitalien, sondern noch 224389 Rthlr. mehr, als demselben zugekommen, erhalten habe, welches dem allodio des ostfriesischen Hauses annoch ersetzet werden müste. Da auch Graf Enno III. vermöge des Primogenitur-Diploms nichts mehr, als ein gebührendes Deputat und gräflichen Unterhalt zu leisten, schuldig gewesen; so hätte er seinen Brüdern zur grösten Beschwerde des Reichslehns keine Tonnen Goldes zur Abfindung versprechen können. Dies wäre also eine Schuld, die nicht zum Besten, sondern zum Nachtheil des Lehns contrahiret worden, die also so wenig das deutsche Reich, als den Lehnsfolger verbinden könnte.

§. 9.

Die Prinzessin Friderike Wilhelmine hat ihre Ansprüche auf Ostfriesland gleich nach der preussischen Besitzergreifung schwinden lassen. Dagegen ließ der König von England als Churfürst von Hannover, die Gräfin Maria Ernestina Franziska von Kauniß-Rittberg, und der Graf Johann Ludwig

 wig

1744 wig Adolph von Wied, bereits im Juli 1744 bei dem Reichsporath wider die von dem Könige von Preußen nachgesuchte Investitur und alle vorzunehmende präjudicirliche Handlungen protestiren. Das gräfliche Wied-Runkelsche Hauß scheint bei dieser Protestation, und der zur Verwahrung seiner Gerechtsame abgedruckten Deduction, es bewenden gelassen zu haben. Desto mehr rührten sich Churhannover und die Häuser Kaunitz-Rittberg und Lichtenstein. Schon 1744 trug der hannövrische Gesandte bei dem Reichs-Convent an, nichts zu bewilligen, was dem Churhause Hannover nachtheilig seyn könnte, besonders aber es dahin einzuleiten, daß das von Churbrandenburg angemaßte Votum von Ostfriesland, bis die Streitsache ausgemachet worden, ruhen möchte. In einem am 9. August 1746 zur Dictatur gebrachten Memorial, wurde dieses Gesuch wiederholet. Die Gründe waren, weil Ostfriesland nie zu einem Fürstenthum erhoben worden, das Stimmrecht daher nicht auf dem Lande haftete, sondern nur dem Fürsten und dessen Leibes-Erben ertheilet worden, weshalb denn ein fremder Successor ohne erneuerte Bewilligung des Reichs sich dieses Stimmrecht nicht anmaßen könnte. Von brandenburgischer Seite wurde erwiedert, daß der König die Besitzergreifung den sämmtlichen Reichs-Ständen bekannt gemacht, zu dem ostfriesischen Voto seine Gesandtschaft ohne allen Widerspruch legitimiret, auch darüber die Gratulationen von allen Ständen empfangen habe. Hierin läge also schon die Bewilligung des Reiches zu dem Stimmrecht, die indessen überflüßig wäre, weil die ostfriesischen Fürsten nicht für ihre Personen, sondern, von dem Lande Sitz und Stimme in dem Fürsten-Rath geführt hätten. Erst 1751 stellte Churhannover den förm-

förmlichen Proceß über die ostfriesische Succession bei 1744 dem kaiserlichen Reichshofrath an. Eben diesen Weg schlugen die Fürsten Joseph Wenzel von Lichtenstein und Anton von Kauniß-Rittberg über die Succession von Harlingerland ein. Diese beiden Häuser sowohl, als Churhannover behaupteten, daß über die Apertur eines Reichslehns Niemand als des Reichs Oberhaupt, der Kaiser und dessen Reichshofrath, Richter seyn könnten, und daß der König von Preußen sich dem künftigen richterlichen Ausspruch des Reichshofraths um soviel mehr unterwerfen müste, weil der König in den bei der Occupation erlassenen Patenten sich ausdrücklich erkläret hätte, jedem gehörigen Orts zu Recht zu stehen, welcher an das Fürstenthum Ostfriesland Recht und Ansprüche zu haben vermeinte. Dagegen wollte der König von Preußen sich durchaus nicht vor dem Reichshofrath einlassen. Die Gründe waren folgende: Der Kaiser hätte mit Bewilligung des Reichs dem Churhause Brandenburg nach Abgang des ostfriesischen Mannstammes die Expectanz auf Ostfriesland verliehen. Nachdem dieser Mannstamm mit dem letzten Fürsten erloschen, hätte Brandenburg ruhig den Besiß ergriffen, diese Possessions-Ergreifung den sämmtlichen Reichsständen bekannt gemachet, darüber von dem Kaiser Carl VII., als Oberlehnsherrn, ein Manutenenz-Mandat, und gleich nach dem darauf erfolgten Absterben des Kaisers von dem rheinischen Vicariat die ordentliche Investitur erhalten. Ihm wäre seither von allen Reichsständen die Titulatur eines Fürsten von Ostfriesland zugestanden, hätte noch jüngst 1730 das Privilegium de non appellando für Ostfriesland erhalten, und würde von dem ganzen Reich als rechtmäßiger Landesherr von Ostfriesland anerkannt und gehalten.

1744 Der Majestät des Reiches würde es verkleinerlich seyn, über eine so klare Sache, die sich zu keinem richterlichen Ausspruch qualificirte, einen Proceß zu führen. Nicht umsonst, nicht als ein Geschenk, sondern titulo oneroso hätte das Churhauß Brandenburg diese Expectanz erhalten, wodurch sich der Kaiser und das Reich nur von einer übernommenen Schuldigkeit entladet hätten. Sollte also ja ein Proceß statt finden; so müste solcher nicht mit Brandenburg, sondern mit dem Kaiser und dem Reich geführet werden; und wenn es auch denklich wäre, daß der Reichshofrath günstig für die Prätendenten entscheiden könne; so wäre doch das brandenburgische Hauß befugt, sich so lange des Retentions-Rechtes zu bedienen, bis für dasselbe eine andere Schadloshaltung ausfündig gemachet und ihm würklich verschaffet worden. Da bei Reichslehnen sowohl nach den Longobardischen Lehnrechten, als nach den Reichsgesetzen das Fürstenrecht statt fünde, worinn Pares Curiae Richter seyn müsten: so könnte diese Sache der Entscheidung des kaiserlichen Reichshofraths nicht überlassen werden. Nicht also vor den Reichshofrath gehörten die Streitigkeiten über Reichslehne, sondern man müste darin die Entscheidung von dem Kaiser, von den Churfürsten und von den Ständen gewärtigen. Dieses Fürstenrecht wäre in dem Nördlinger Reichsabschiede von 1466, in dem passauer Vertrage von 1552 und in dem münsterischen Frieden (f) gegründet. Dieses Fürstenrecht, dieses Kleinod der deutschen Freiheit, hätte sich noch jetzo unter der neuern Benennung des Recursus ad Comitia erhalten. Daher wäre das Forum des Reichshofraths incompetent und müste sich der

(f) Art. V. §. 54.

der König des Recurses an den Kaiser und die 1744 Reichsversammlung bedienen, da denn diese wichtige Lehnssache von dem Kaiser mit Zuziehung der Churfürsten und einiger Fürsten, oder auf offenem Reichstage, abgemachet werden müste. Ueberdem wäre die reichshofräthliche Jurisdiction in der ersten Instanz nicht gegründet, weil der Reichsverfassung gemäß, erst die Austrägal-Instanz erlediget werden müste. Endlich aber gab der König gleich zu verstehen, wie er auf alle Fälle in dieser Sache das Reichshofgericht recusiren müste, weil die fürst- und gräflichen Häuser Lichtenstein und Kaunitz-Rittberg an dem kaiserlichen Hofe die vornehmsten Civil- und Militairchargen bekleideten, und sowohl in die Direction der Staatssachen, als in die reichshofräthlichen Geschäfte starken Einfluß hätten (g). Der Schluß

(g) Dies war allerdings wohl gegründet, denn der damals regierende Fürst Joseph Wenzel von Lichtenstein war kaiserlicher würklicher geheimer Rath und Generalfeldmarschall. Ihn ehrte die Kaiserin Maria Theresia, wie ihren Vater. Archenholtz Gesch. des siebenjährigen Krieges 1 Buch p. 186. Was der Graf nachheriger Reichsfürst, Wenzel Anton von Kaunitz-Rittberg, dieser berühmte Hof- und Staatscanzler, und erster Minister, an dem kaiserlichen Hofe vermogte, und wie sehr er dem preußischen Hause immerhin abgeneigt gewesen, dies ist allgemein bekannt. So sehr der Graf Brühl in Dresden, und der Graf Bestuschef in Petersburg, das preußische Haus zu untergraben suchten, eben so sehr, und noch mehr, ließ sich der Fürst von Kaunitz-Rittberg angelegen seyn, den König zu stürzen. Dieser Weise, dessen Adlersblicken nichts verborgen blieb, drückt sich darüber so aus: „Sobald der Fürst von „Kaunitz-Rittberg in das Ministerium kam, „arbeitete er daran, Bündnisse für die Kaiserin „zu

1744 Schluß der lezteren königl. Vorstellung an den Kaiser von 1755 lautet: „Sr. Königl. Majestät haben daher, vor der Hand für das beste und unschuldigste Mittel gehalten, deshalb mit geziemender Hochachtung, den Recurs an Se. Kaiserl. Majestät zu nehmen. In der ohngezweifelten Zuversicht, es würden Allerhöchstdieselben darauf allergerechtest reflectiren; und an hochpreißl. Reichshofrath die Verordnung ergehen lassen, um in dieser Sache mit weiterer Cognition an sich zu halten: allermaßen Se. Königl. Majestät auf solche Weise gegen alles etwa vorzunehmende reichshofräthliche Verfahren, geziemend protestiren, Dero Gerechtsame überall feierlich verwahren, und sich auf alle Fälle den Recursum ad Comitia, auch sonst alle andere reichssatzungsmäßige Beneficia ausdrücklich vorbehalten haben wollen." So stand diese wichtige Sache, wie gleich nachher der siebenjährige Krieg ausbrach, und auch dem Gang dieser Angelegenheit eine Aenderung verschafte. Bisher herrschte

„zu schließen, und den König von Preußen der Seinigen zu berauben, um auf diese Art den Entwurf vorzubereiten, welcher der Kaiserin so sehr am Herzen lag, nämlich: Schlesien wieder zu erobern, und den König niederzudrücken. Hinterlassene Werke Friederichs II. Kön. in Pr. 2 Th. p. 22" Ich merke nur noch an, daß der Fürst von Kaunitz sich beständig der Titulatur: Erbherr der Herrschaften Esens, Stedesdorf und Witmund bedienet habe. Vermögten wir die ganze Kette der Begebenheiten, welche den siebenjährigen Krieg und die angelegten Plane das preußische Haus zu schwächen, verursachet haben, zu überschauen, vielleicht möchten wir auch in Ostfriesland ein Glied dieser Kette finden.

herrschte zwischen den Kronen England und Preus- 1744
sen kein gutes Vernehmen. Der König von Preus-
sen nennet ausdrücklich den König von England ei-
nen Feind von Preußen (h). Es läßt sich hieraus
begreifen, woher diese Streitigkeiten über die ost-
friesische Succession von dem preußischen Gesandten
von Pollmann und dem englischen Gesandten Hugo
und nachher Behr mit so vieler Hitze, daß auch der
Anstand aus den Augen gesetzet wurde, bis 1755
auf dem Reichstag zur Dictatur gebracht worden (i).
Indessen veranlaßten die Gränzirrungen zwischen
Frankreich und England über Canada 1755 Unter-
handlungen zwischen England und Preußen, deren
Folge der am 16. Januar in London abgeschlossene
Vertrag war. In den ersten Artikeln versprachen
beide Mächte einander die Gewährleistung ihrer eig-
nen Staaten. Da nun der König von England
in dem gleich nachher ausgebrochenen siebenjährigen
Kriege ein Alliirter des Königs von Preußen wurde,
und er nach dem londner Vertrage die Gewährlei-
stung der preußischen Staaten übernommen hatte,
so konnten auch die Ansprüche aus der Erbverbrüde-
rung auf Ostfriesland nicht weiter fortgesetzet werden.
Auch die Häuser Lichtenstein, Kauniz - Rittberg
und Wied - Runkel haben ihr vermeintes Succes-
sionsrecht nicht weiter in Anregung gebracht. Es
würde dieses von ersteren aber wahrscheinlich gesche-
hen seyn, wenn der Plan gelungen wäre, das preußi-
sche Haus zu schwächen.

§. 10.

Aus dem, was über diese Successionsstreitigkeit
hier angeführt ist, gehet klar hervor, daß Ostries-
land

(h) Hinterlassene Werke des Königs 1 Theil 6 Kap.
(i) Die mehresten Memorialien sind abgedruckt.

1744 land ein Reichs-Mannlehn ist, und daß die dem Churhause Brandenburg verliehene Anwartschaft, ihre reichsconstitutionsmäßige Gültigkeit erhalten hat. Es haben auch wohl nie die übrigen Prätendenten auf eine günstigere richterliche Entscheidung Rechnung machen können. Weil über die verschiedenen Ansprüche auf Ostfriesland so viel geschrieben ist, und die preußische Succession hin und wieder in ein schiefes Licht gestellt ist: so habe nicht umhin gekonnt, diese Materie, um den Leser mit dem statu controversiae bekannt zu machen, etwas ausführlicher zu berühren.

§. 11.

Die bisher erwähnten Gründe, womit die verschiedenen Prätendenten ihre Ansprüche auf Ostfriesland und Harlingerland zu rechtfertigen gesuchet haben, hab ich aus den vorhandenen gedruckten Deductionen gezogen. Auch diese will ich dem Leser nicht vorenthalten. Zuerst und schon 1740 kam heraus: gründlicher Bericht von der Beschaffenheit des ostfriesischen Reichs-Mannlehns; und der dem Königl. und Churhause Brandenburg in diesem Reichslehn auf Abgang des ostfriesischen Mannstammes zustehenden Succession. Der ungenannte Verfasser war der damalige Kreis-Directorialrath, nachheriger Canzler Homfeld. Von dieser gründlichen Schrift sind 1744 Nachdrücke erschienen. Auch hat man eine französische Uebersetzung, unter dem Titel: Memoire instructif, dans lequel on etablit invinciblement, que la Comté d' Ostfrise est un Fief masculin de L'Empire, et que la Succession à la dite Comté sera devolue à la Maison Royale de Prusse. Die Streitigkeiten über die ostfriesische Lehnsfolge mit dem Könige von England, sind in folgenden Schriften aus einander gesetzet:

gründ-

gründlicher Unterricht von dem Sr. Königl. Maj. 1744 von Grosbrittanien, als Churfürsten von Braunschweig und Lüneburg zustehenden Successionsrecht in die Grafschaft Ostfriesland und dazu gehörigen Herrschaften. 1744. Hierauf folgte: Entdeckter Ungrund des sogenannten gründlichen Unterrichts von dem Sr. königl. Majestät von Grosbrittanien zur Ungebühr prätendirten Successionsrecht 1745. Der Verfasser soll der Großcanzler Samuel von Coccey gewesen seyn. Vertheidigung des gründlichen Unterrichts. Hannover 1745. Remarquen über die königlich grosbrittanische Vertheidigung des sogenannten gründlichen Unterrichts. Berlin 1745 (k). Auszug aus denen königl. preußischen Remarquen 1746. Prüfung der königl. preußischen Remarquen über die königl. grosbrittanische Vertheidigung des sogenannten gründlichen Unterrichts. Regensburg 1747. Der ungenannte Verfasser war der damalige Doctor nachheriger geheimer Rath, Professor und Director der Universität Frankfurth Joachim Georg Daries. Gutachten, wie ein patriotischgesinnter unpartheyischer Reichsstand die ostfriesische Sache bei dem Reichsconvent anzusehen habe. 1752. Pensées sur l' Avis nouvellement paru dans l' Affaire d' Ost-Frise. Betrachtung über dieses Gutachten 1753. Gegenanmer-

(k) Unter den Schriften des geh. Raths Formey finde ich in Meusels gelehrt. Teutschl. oder Lexic. itzt lebender teutschen Schriftsteller mit aufgeführt: Remarques de la Cour de Prusse concernant le droit à la succession de Ostfriese. Traduit de l'Allemand à Berlin 1746. Wahrscheinlich wird es die Uebersetzung obiger Remarquen seyn. Formey war damahls Traducteur beim auswärtigen Departement.

1744 merkungen zu den sogenannten Betrachtungen über das Gutachten, wie ein patriotischgesinnter Reichsstand die ostfriesische Sache anzusehen habe 1753. Von gräflich Wied-Runkelscher Seite erschien: Entwurf des gräflich Wied-Runkelschen Successionsrechts in Ostfriesland. Frankfurth 1744. Diese Schrift wurde beantwortet, durch: Schreiben eines Freundes an seinen Freund, betreffend des von gräflicher Wied-Runkelischer Seiten prätendirten Successionsrechts in Ostfriesland. Frankfurth 1744. Hierauf erschien: Beweis des gräflichen Wied- und Chrichingischen Successionsrechtes in Ostfriesland. 1746. Endlich ließ das gräfliche Kauniß Rittbergische Haus drucken: Vorläufiger Unterricht von dem der Frau Gräfin Maria Ernestina Franciska privative zustehendem Successionsrecht in die Grafschaft Ostfriesland, wie auch in die dem hochfürstlich Lichtensteinischen Hause und hochernannter Frau Gräfin gemeinschaftlich zurückgefallenen drei Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund. 1745. Diese Deduction wurde von königl. preußischer Seite beantwortet, durch: Beweis der Rechte Sr. Königl. Majestät in Preußen auf das Harlingerland, aus den Reichsgesetzen, actis publicis und Diplomatibus hergeleitet, worin zugleich die sämmtlichen Anfoderungen der Fürst- und gräflichen Häuser Lichtenstein und Rittberg auf eine überzeugende Art widerleget werden. Bremen, ohne Jahrzahl (l).

(l) Einige dieser Deductionen findet man auch in den Select. Juris publici novissimi von König theils vollständig, theils Auszugsweise vor, als von der Beschaffenheit des ostfriesischen Reichsmannslehns im 7. Theil p. 417—455. und im 8. Theil p. 360.

p. 360—418. Ferner von dem gründlichen Unterricht im 9. Theil p. 143—195. Von dem entdeckten Ungrund im 11. Theil p. 240—329. und 12. Theil p. 161—231. Von der Vertheidigung des gründlichen Unterrichts im 13. Theile p. 265—303. und 15. Theile p. 428—465. Von dem Auszuge aus den Remarquen im 17. Theile p. 80—155. Von der Prüfung der Remarquen im 18. Theile p. 336—448. und endlich von dem gräflichen Wiedischen Successionsrecht im 10. Theil p. 157—168. 1744

1744

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Das unvermuthete Absterben des Fürsten würket eine ungemeine Bestürzung in dem ganzen Lande. §. 2. Der König Friederich II. von Preußen ergreift durch Anschlagung der Adler und der Patente schleunig die Possession, §. 3. und läßt sich vorläufig von dem Emder Magistrat und den Vierzigern huldigen. §. 4. Einhalt der angeschlagenen Patente. §. 5. Die Prinzeßin Friderike Willhelmine läßt in Aurich die Possession ergreifen, §. 6. findet aber auch nicht einmahl bey den gehorsamen Ständen Unterstützung. §. 7. Die fürstliche Miliz tritt in königl. Dienste. Die Räthe, der Magistrat und die Bürgerschaft in Aurich erkennen die königliche Lehnsfolge an. Wider die Protestation der Prinzeßin reprotestiret der königliche Bevollmächtigte. §. 8. Das hannöverische Ministerium sendet einen Bevollmächtigten nach Aurich, um von dem Fürstenthum Ostfriesland Besitz zu nehmen. Dieser reiset unverrichteter Sachen wieder ab. §. 9. Der König von Preußen erhält von dem Kaiser ein reichsoberhauptliches Manutenenzdecret, nimmt die Gratulationen von den Reichsständen ein, legitimiret seine Gesandtschaft zu dem ostfriesischen Voto, und läßt sich nachher von dem Reichsverweser förmlich mit Ostfriesland belehnen. §. 10. Die Sequestration der Emder Herrlichkeiten wird aufgehoben, und der Stadt wieder der Besitz ihrer Herrlichkeiten eingeräumet.

§. 1.

Ueberall in dem ganzen Lande stellte sich eine bange Stille, eine allgemeine Betäubung ein, wie das Gerücht von dem schleunigen Absterben des lezten Fürsten erscholl. Die Fürstin hörte auf die Gemahlin eines regierenden Fürsten und Landesmutter zu seyn. Sie verlohr alles. Die Prinzeßin Friderike Willhelmine schwebte zwischen Furcht und Hofnung, entweder die Mitregierung auf sie verstammet zu sehen, oder sich mit einem schmalen Deputat begnügen zu lassen. Sollte der fürstliche Hof eingehen, so war das bisherige Personale des Hofes entbehrlich. Dies war ein schrecklicher Gedanke für die, welche bisher an dem fürstlichen Hofe gestan-

standen, und Besoldung und Unterhalt genossen hat- 1744
ten. Wer sollte nun für die fürstlichen Schulden, und für den richtigen Abtrag der Zinsen bürgen? Diese gleich mit dem Tode auffallende Frage, kümmerte die Menge der in dem Lande wohnenden Gläubiger. Alle Civil- und Militairbediente konnten nicht voraussehen, was aus ihnen werden sollte. Die gehorsamen Stände, besonders die damals alles vermögenden Administratoren zitterten. Bei den gravaminirenden Ständen lebte zwar die Hofnung eines bessern Schicksals auf, doch fürchteten sie eine neue Erschütterung der durch die kaiserlichen Decrete schwankend gewordenen Landesverfassung. Niemand konnte mit Gewißheit sagen, wem er als künftigen Landesherrn huldigen würde. Alle diese Besorgnisse verstärkte der große Comet, der im Anfang dieses Jahres einige Wochen lang sich gezeiget hatte. Unwissenheit und Aberglaube hielten diesen Cometen für einen Vorboten von Drangsalen und Landescalamitäten. Nicht blos der Pöbel, auch Leute von mehrerer Einsicht, hielten sich fest überzeuget, daß der lange Schweif des Cometen auf das Absterben des Fürsten hingewiesen habe. Nur allein der Magistrat in Emden und die Vierziger waren durch die am 14. März zwischen ihnen und den königl. preußischen Bevollmächtigten vollzogene aber noch nicht in dem Lande verlautbarte Convention beruhiget.

§. 2.

Kaum war das Gerüchte von dem Absterben des Fürsten erschollen, so sah man schon an dem nämlichen Tage die preußischen Adler an den Wachthäusern, Thoren und Posthäusern, erst in Emden und dann in dem ganzen Lande angeschlagen. Der Ostfriese staunte sie an. Es war ihm ein unauflösli-

1744 ches Räthsel, woher in so kurzer Zeit die schwarzen Adler gekommen seyn möchten, und wie so schleunig die angeschlagenen königl. Patente abgedrucket werden können. Alles schien ihnen ein Traum zu seyn. Allein das Wappen und die Patente lagen schon seit einigen Jahren vorräthig in Emden in der Wohnung des Majors von Kalkreuth, und so ließ sich dieses Räthsel leicht entwickeln. So gegründet auch die Ansprüche des königl. preußischen und Churhauses Brandenburg auf Ostfriesland waren: so hielt es doch der König Friedrich II. gerathen, den andern Prätendenten mit der Possessions-Ergreifung zuvorzukommen. Das unter dem 4. April 1740 von den Lichtensteinischen und Kaunitz-Rittbergischen Häusern auf die Churfürsten von Köln und Pfalz ausgebrachte Commissorium, um diese beiden Häuser nach Absterben des Fürsten in Harlingerland zu immittiren, mag vielleicht den stets wachenden großen König bewogen haben, sichere Maasregeln zur künftigen Besitzergreifung, wenn das ostfriesische Lehn erlediget seyn würde, zu fassen und zu beschleunigen. Nur einige Tage hatte der König den preußischen Thron bestiegen (m), so ertheilte er schon unter dem 6. Jun. 1740., dem Chef der in Emden liegenden beiden Compagnien, dem Major Ernst Georg von Kalkreuth (n) und dem Kreis-Directorialrath Homfeld speciale Vollmacht, um im Nahmen des königl. preußischen Hauses nach Ausgang des

(m) Der Vater König Friedrich Willhelm starb am 31 May 1740

(n) Er war vorhin Major bei dem Prinz Friedrichschen Regiment, und wurde damals 1740 nach Absterben des Major von Ampach Chef der beiden in Emden liegenden Compagnien.

des Mannstammes des ostfriesischen Regierhauses 1744 die Possession zu ergreifen, die in den fürstlichen Diensten gestandenen Officiere und Soldaten in Pflicht zu nehmen, alle zur Antretung und Fortführung der königlichen Regierung erforderliche Actus zu exerciren, besonders aber auch den Ständen und Unterthanen die Bestätigung ihrer Privilegien, die Abschaffung der Contraventionen und den königl. Schutz zu versichern (o).

§. 3.

Am 26. May zur frühen Tageszeit erhielten die königl. Bevollmächtigten der Major von Kalkreuth und der Kreis- Directorialrath Homfeld in Emden Nachricht von dem Absterben des Fürsten. Auf ihr Veranlassen versammleten sich der Magistrat und die Vierziger schon des Morgens um 8 Uhr. Sie erklärten sich sofort einstimmend, in Befolgung der Convention vom 14. März, da der fürstliche Mannstamm nunmehro erloschen war, den König Friedrich II. für den rechtmäßigen Lehnsfolger und ihren Landesherrn zu erkennen. Um diese ihre Gesinnungen zu bestätigen, nahmen sie keinen Anstand, einen ausgestellten und von sämmtlichen Gliedern unterschriebenen eidlichen Revers, worin sie dem Könige und dessen Nachfolgern in der Regierung Treue und Gehorsam zusicherten, den königlichen Bevollmächtigten einzuhändigen. Sie machten hierauf dem staatischen Commandanten, dem Generalmajor Veltman bekannt, daß sie den König von Preussen als ihren neuen Landesherrn erkennten, und sich bereits vorläufig von der Huldigungspflicht entlediget hätten. Sie eröfneten ihm zugleich, daß durch

(o) Diese Vollmacht ist besonders abgedruckt.

1744 Anschlagung der königl. Patente und des königlichen Wappens an der Burg die öffentliche Possessionsergreifung ihren Anfang nehmen würde. Der Generalmajor war erst verlegen, wie er sich dabei verhalten sollte. Wie ihm aber der Magistrat versicherte, daß in der mit dem Könige getroffenen Convention, die etwaigen Rechte und Befugnisse der Generalstaaten auf Ostfriesland, besonders aber das Garantierecht, ausdrücklich vorbehalten worden: so erklärte er sich, daß er sich bei der vorzunehmenden Possessionsergreifung passiv verhalten wollte. Hierauf ließen dann die königl. Bevollmächtigten durch einen Notarium das fürstliche Wappen von der Burg abnehmen, und dagegen das königliche Wappen, wie auch das gedruckte Patent wieder anschlagen. Auf eben diese Art wurde durch verschiedene Notarien, denen dieses Geschäfte aufgetragen war, in Ostfriesland sowohl, als in Harlingerland verfahren (p).

§. 4.

So lautet in den wesentlichen Stellen das königliche Patent: „Wir Friderich, König rc. thun „kund, was gestalt 1694 Kaiser Leopold, Unsers „Herren Großvaters des Königes Majestät, und „Dero Descendenten, auch von Unserem Herrn Aelter-Vater, Churfürst Friedrich Wilhelm, Christ„milder Gedächtniß, abstammenden Prinzen, zu ei„niger Indemnisation Unsers Churhauses in dem „wider Frankreich und Schweden geführten durch „den Nimwegischen Friedensschlus geendigten „Reichs-Krieg erlittenen großen Schadens und Un„gemachs die Anwartung auf Ostfriesland verliehen „hat — deswegen dann auch, nachdem der ostfrie„sische

(p) Ember Acten.

„sische Mann-Stamm ausgestorben, Wir aller- 1744
„dings befugt sind, den würklichen Besitz zu ergrei-
„fen, immaßen Wir dieselbe durch Unsere Bevoll-
„mächtigte so wohl, als durch Publicirung und Af-
„figirung dieses Unsers Patents vor Uns und Un-
„sere Nachkommen ergriffen und Uns zugeeignet ha-
„ben, in der zu Ihro Kais. Majestät, und gesamm-
„ten des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen
„gesetzten Zuversicht, Sie werden solch Unser recht-
„liches Verfahren nicht ungleich deuten, sondern es
„vielmehr approbiren, und Uns gegen Jedermän-
„niglich, welcher etwas thätliches dawider unterneh-
„men wollte, kräftig schützen und beistehen. — Wir
„erklären Uns dagegen, daß Wir durch diese von
„Ostfriesland thuende Possessions-Ergreifung Nie-
„manden an seinen Rechten Nachtheil oder Präjudiz
„zuzufügen gemeinet, sondern allen und jeden des-
„falls, gehörigen Orts, zu Recht zu stehen, erbötig
„sind. — Und igleichwie Wir das allgemeine Ver-
„trauen zu den ostfriesischen Landständen und Unter-
„thanen haben, daß sie sich an Uns, als ihren nun-
„mehrigen Fürsten und Herren, alleine halten, und
„es an schuldiger Treue und Unterthänigkeit gegen
„Uns nicht ermangeln lassen werden: also verspre-
„chen Wir auch hiermit, daß Wir ermeldete Stän-
„de und Unterthanen bei ihren alt hergebrachten Pri-
„vilegien, guten Gewohnheiten und allen Rechten
„kräftig schützen und dawider nicht das geringste,
„weder von Uns selbst thun, noch daß es durch an-
„dere geschehen dürfte, verstatten, auch was in vori-
„gen Zeiten dawider ergangen, baldmöglichst reme-
„diren, und sonsten auch alles, was zu der Stände
„und Unterthanen Besten gedeihen kann, landesvä-
„terlich vorkehren wollen (q).

L 4 §. 5.

(q) Aus dem gedruckten Patente.

§. 5.

1744 Der preußischen Possessionsergreifung hätte eine große Schwierigkeit entgegen stehen können, wenn die verwittwete Fürstin schwanger gewesen wäre, oder nur eine Schwangerschaft vorgeschützet hätte. Einen solchen Querstrich scheint der Kreis-Directorialrath Homfeld, wie aus einem gewissen Schreiben erhellet, befürchtet zu haben. Diese Besorgnis war um so viel mehr gegründet, weil die Fürstin sich mehrmalen schwanger wähnte, und noch vor einigen Monathen für ihre Schwangerschaft öffentliche Kirchengebete angestellet waren. Allein diese Schwierigkeit ward gleich gehoben. Die Fürstin erkannte sogleich nach Absterben ihres Gemahls die preußische Succession an, erklärte sich schriftlich, daß sie sich auch auf die entfernteste Art nicht in die Regierungsgeschäfte mischen wollte, und empfohl Sich als eine trostlose Wittwe der Protection und Generosität des Königs. So nahm denn ruhig in dem ganzen Lande, sowohl in Ostfriesland, als in Harlingerland die preußische Possessions-Ergreifung ihren schleunigen Fortgang. Doch fanden sich in Aurich noch einige Hindernisse vor. Die Prinzessin Friderike Wilhelmine ließ gleich in der Nacht, wie der Fürst verstorben war, das geheime Rathscollegium zusammen treten. Dieses bestand aus dem Chef aller Obercollegien, dem geheimen Rath und Hofmarschall von Langeln, aus den beiden Regierungsräthen, Heinrich Sigismund Bacmeister, und Matthias von Wicht, und aus dem Regierungs- und Cammerrath, Sebastian Eberhard Ihering. Sie, die Prinzessin, eröfnete ihnen, daß sie, als nächste Anverwandtin des verstorbenen Fürsten sich entschlossen hätte, für sich und in dem Namen ihrer beiden Schwestern Christine Sophie, verwittweten

Für-

Fürstin zu Schwarzburg Rudolstadt, und Marie 1744 Charlotte, verwittweten und regierenden Gräfin von Erichingen die Regierung anzutreten. Wie darüber der geheime Rath von Langeln möge gedacht haben, ist mir nicht bekannt; doch scheint er ihr das Wort nicht geredet zu haben, weil er auf der Stelle, oder wenigstens an dem folgenden Tage seine Dimission nahm. Auch der Regierungs- und Cammerrath Jhering fand nicht gerathen, sich mit dieser critischen Angelegenheit zu befassen. Er hielt sich vorerst neutral. Dagegen waren die Regierungsräthe Bacmeister und von Wicht der Meinung, daß die Prinzessin und ihre beide Schwestern, das nächste Recht zur Lehnsfolge hätten. Sie nahmen keinen Anstand, die anzutretende Landes-Regierung dieser dreien Damen als rechtmäßig anzuerkennen, und ihnen Gehorsam und Treue anzugeloben. Diese beide Regierungsräthe ließen verschiedene zur Begründung der Possessions-Ergreifung abzielende Handlungen verrichten, und sowohl das Auricher, als das Berummner Schloß mit 18 Mann von der dänischen Miliz besetzen. Dann verfügten sie sich in die Versammlung der Stände, welche, weil der abgebrochene Landtag von dem verstorbenen Fürsten auf den 26. May prorogiret war, damals grade zusammen getreten waren. Sie machten den Ständen bekannt, daß die Prinzessin Friderike Wilhelmine für sich und in dem Namen ihrer beiden Schwestern sich der Regierung dieses Fürstenthums unterzogen habe, und sie sich zu den treugehorsamen Standen in Gnaden versichert hielte, daß auch sie, da die Gerechtsame der fräulichen Descendenz gegründet wäre, die Befugnis der fräulichen Posterität zur Antretung der Regierung anerkennen würden. Daß die Stände keine cathegorische Erklä-

1744 rung von sich geben würden, war wohl zu vermuthen. Die Ritterschaft erwiederte, sie wäre in so geringer Anzahl gegenwärtig, daß sie noch vorerst mit ihrer Erklärung an sich halten müste. Die übrigen Deputirten antworteten, sie könnten ohne Rücksprache mit ihren Constituenten sich auf eine so wichtige Sache nicht einlassen. Auch von dem Hofgerichte, von der Regierung und dem Consistorio, erhielten diese beide bevollmächtigte Räthe der Prinzessin keine bestimmte Erklärungen, sondern dilatorische Antworten. Nur der Magistrat und die Vierziger der Stadt Emden, sagten deutlich ihre Meinung. An sie war ebenfalls von der Prinzessin folgendes Rescript am 26. May abgegangen: „Von „Gottes Gnaden, Friderika Wilhelmina, Fürstin „zu Ostfriesland, Frau zu Esens, Stedesdorf und „Wittmund. Nachdem es Gott gefallen, den Für„sten Carl Edzard in der nächst verwichenen Nacht „abzufodern, und also durch die solchergestalt gesche„hene Erlöschung des ostfriesischen Mann-Stam„mes die Regierung auf Uns und Unsere Schwe„stern, die Fürstin Maria Charlotta, verwittwete „und regierende Gräfin von Crichingen, und Chri„stina Sophia, vermählte Fürstin zu Schwarzburg „devolviret ist, Wir Uns auch durch Ergreifung der „Possession mit gewöhnlichen Solennitäten für Uns „und Unsere Schwestern unterzogen haben; als ver„sehen Wir Uns zu Euch, daß Unsere hohe Befug„nis darunter anerkannt, und bei einem landesge„setzmäßigem Regiment an Seiten unser Stadt „Emden, alle schuldige Treue und Gehorsam werde „bewähret werden.“ — Hierauf antworteten Magistrat und die Vierziger: „Da Ostfriesland ein „Reichs-Mannlehn ist, welches mit dem Tode des „Fürsten erloschen ist: so haben wir keinen Umgang

„neh-

„nehmen können, uns Sr. Königl. Majestät in 1744
„Preußen, als jetzigem rechtmäßigen Lehns-Erbfol-
„gern und unserm theuersten Landesvater zu unter-
„werfen. Es werden daher Ew. Durchl. es dieser
„Stadt zu Gnaden halten, daß selbige sich nicht
„ermächtiget siehet, sich Hochderoselben Ansinnen zu
„accommodiren (r).

§. 6.

Auf die gehorsamen Stände, hatte die Prinzessin noch das größte Zutrauen gesetzet. Aber auch diese nahmen sich, wie schon aus der vorgedachten zweideutigen Antwort erhellet, ihrer nicht an. Nach so schleunig veränderter Lage der Sachen, gieng vielmehr der Wunsch der gehorsamen Stände dahin, sich mit den Embdern auszusöhnen. Zu dem Ende hatten sie schon am 26. May den Magistrat ersuchen lassen, eine Deputation nach Aurich zu senden, um mit ihnen das Wohl des Vaterlandes in Erwägung zu ziehen, und einen gemeinsamen Schluß zu fassen. Die Emder, welche so viele Jahre lang von den ständischen Versammlungen in allen öffentlichen Landesangelegenheiten ausgeschlossen waren, lehnten dieses unerwartete Anliegen zwar auf eine höfliche Art ab; doch merkten die gehorsamen Stände daraus bald, daß die Emder sie ihrem Schicksal überlassen wollten. Wie sie nun wohl voraussehen konnten, daß die Prinzessin Friderike Wilhelmine, die

(r) Emder und Landschaftl Acten. Von dem Antritt der königl. Regierung, und von den dabei vorgefallenen Begebenheiten, findet sich in dem Regierungs-Archive wenig vor, weil der Großcanzler von Cocceij die Acten mit sich nach Berlin genommen haben soll.

1744 die dem brandenburgischen Hause verliehene Expectanz nicht wendig machen konnte: so machten sie dem königl. Bevollmächtigten, dem Kreis-Directorialrath Homfeld, am 29. May schriftlich bekannt, daß sie sich entschlossen hätten, die königl. Erbfolge anzuerkennen, und sie sich dagegen die Zusicherung der Landes-Constitutionsmäßigen Freiheiten und Vorzüge ausbäthen. Unterdessen führten die beiden Regierungsräthe Bacmeister und von Wicht, im Namen der Prinzessin und ihrer Schwestern die Regierung zwar fort, doch fanden sie gerathen, das dänische Commando, zur Verhütung etwaiger Collisionen wieder von dem Auricher Schloß abziehen zu lassen.

§. 7.

So standen die Sachen, wie der preußische Capitain von Treskau aus Emden am 1. Jun. mit 80 Mann in Aurich einrückte. Dieser nahm in Gegenwart des königl. Bevollmächtigten Homfeld auch in Aurich für den König von Preußen förmlich Possession. Sobald das königl. Patent vor der Hauptwache publiciret und affigiret war, trat der Oberst Schwerman, Chef der fürstlichen Truppen, mit seiner ganzen Mannschaft in königliche Dienste (s). Er selbst, die Officire und Gemeinen schworen dem Könige den gewöhnlichen Eid der Treue und des Gehorsams. Doch suchte der Oberste gleich darauf seine Dimission nach, die er auch auf eine ehrenvolle Art erhielt. Auch wurden die fürst-

(s) Noch ein Jahr lang trug diese Miliz die fürstliche Uniform, die aus rothen Röcken mit gelben Aufschlägen bestand, nachher erhielt sie erst die preußische Uniform.

fürstlichen Civilbediente aufgefodert, die königliche 1744 Regierung anzuerkennen. Dazu wurde der folgende Tag, der 2. Jun. angesetzet. Einige Räthe fanden annoch Bedenklichkeiten dabei vor, und frugen, um sich ausser Verantwortung zu setzen, bei der Prinzessin Friderika Wilhelmina um Verhaltung an. Hierauf erfolgte unter dem 2. Jun. nachstehendes Rescript: „Wir von Gottes Gnaden, Fri„derika Wilhelmina, für Uns und Unsere Frauen „Schwestern, urkunden und bekennen hiemit, daß „Wir auf unterthänigste Vorstellung der zum ost„fries. geh. Rathsdepartement verordneten Regie„rungs-Räthen, Bacmeister, von Wicht und Ihe„ring, wasmaßen ihre Erklärung in Absicht der „Beerbung dieses Fürstenthums abseiten Ihro Kö„nigl. Majest. von Preußen durch Deroselben Be„vollmächtigte dermalen gefodert worden, mithin sie „vorbemeldete Räthe sowohl für sich, als auch für die „übrigen Glieder der Regierung, des Consistorii, „und der Oberrentey und deren Subalternen darüber „mit unserer specialen Instruction versehen zu wer„den, submissest verlangten, und dann Wir „nach vorkommenden Umständen Bedenken finden, „besagten Räthen rc. zum Behuf Unser und Unserer „Frauen Schwestern weiter zu exponiren; Wir Uns „in Gnaden entschlossen haben, Sie sammt und son„ders ihrer Eiden und Pflichten, womit sie Uns „verwandt gewesen, von nun an völlig zu entlassen, „mithin verstatten, über sich in Absicht der Anneh„mung anderwärtiger Dienste und sonsten allenthal„ben nach eigener Willkühr zu disponiren." — Hierauf haben denn sämmtliche Räthe, wie auch die Subalternen, ferner das Hofgericht, dann der Magistrat, die Bürgerschaft und die Officiere der beiden Bürger-Compagnien, die eidlichen Reverse,

1744 dem Kreisdirectorialrath Homfeld, eingehändiget. Hierinn erkannten sie mit Vorbehalt der förmlich einzunehmenden General-Huldigung und der von dem Könige dagegen auszustellenden Huldigungs-Reversalen, die Königl. Regierung an. Dagegen aber ließ die Prinzessin Friderike Wilhelmine wider die Possessions-Ergreifung protestiren, und diese Protestation dem Kreisdirectorialrath Homfeld einreichen, welcher aber die Rechte seines Königes durch eine Reprotestation verwahrte. Wie nun auch in Aurich die Possessions-Ergreifung ohne Widerstand verrichtet war, zog der Hauptmann von Treskau mit seiner Mannschaft wieder nach Emden zurück (t).

§. 8.

Da der letzte Fürst, Carl Edzard, keine Leibeserben hatte; so war auch das hannöverische Ministerium auf den Fall vorbereitet, wenn derselbe mit dem Tode abgehen sollte, um andern Prätendenten mit der Possessionsergreifung vorzukommen. Warscheinlich hatte dieses Ministerium seinen Correspondenten in Aurich; denn schon unter dem 30. May war die königliche und churfürstliche Vollmacht auf den Ober-Appellationsrath Voigt bereits ausgestellet. Sie lautet: „Wir rc. bevollmächtigen unsern „Ober-Appellationsrath Voigt, daß er sich fördersamst nach Aurich verfügen solle, um das kraft „der Erbverbrüderung Uns und Unserm königlichen „und Churhause zugefallene von des Fürsten Liebden „bis in seinen Tod besessene Fürstenthum Ostfriesland in Besitz zu nehmen, und die Uns zustehende „Befugnisse und Jura zu beobachten und zu besorgen." Wie der Ober-Appellationsrath von Voigt

(t) Landschl., Emder und Auricher Acten.

Voigt sich in Aurich einfand, war schon überall die 1744 königlich preußische Lehnsfolge anerkannt. Die kurze Anzeige von der aus der 1691 errichteten Erbverbrüderung entspringenden Gerechtsame des Königes von England, als Churfürsten von Hannover, auf Ostfriesland, und die Protestation wider die königlich preußische Possessions-Ergreifung, konnte er sowenig bei dem Hofgerichte, bei der Regierung, und dem Auricher Magistrat, als bei den Ständen insinuirt erhalten, denn kein Notarius wollte sich dazu gebrauchen lassen. Er wandte sich endlich selbst an die Stände, und suchte sie auf die Ansprüche des Königs von England aufmerksam zu machen, fügte indessen hinzu, daß seine Absicht bei dieser Anzeige gar nicht wäre, die Stände von der bereits geschehenen Successions-Agnition abwendig zu machen, sondern nur um die Jura des königlichen und braunschweigischen-lüneburgischen Hauses zu reserviren. Die Stände erwiederten, daß die Erbverbrüderung, da sie nicht von dem Kaiser bestätiget, und ohne ihr Vorwissen getroffen worden, sie nicht das mindeste anginge. Dann gaben sie dem Ober-Appellationsrath ihre Befremdung zu verstehen, warum man mit dieser Entdeckung so spät hervor rückte, da doch der König von Preußen schon zehn Jahre und länger öffentlich Titel und Wappen von Ostfriesland angenommen hätte? Auch reichte er seine Vorstellung den königlichen Commissarien ein. Daß er auch hier keinen Trost fand, ist wohl zu vermuthen. Hierauf reisete denn der Ober-Appellationsrath von Voigt unverrichteter Sachen wieder ab (u).

§. 9.

(u) Landschaftliche und Ember Acten.

§. 9.

1744 So hatte denn der König von Preußen von diesem Fürstenthum, da das bisherige ostfriesische Regierhauß mit dem Absterben des letzten Fürsten, Carl Edzard, ausgestorben war, zufolge der dem brandenburgischen Hause von dem Kaiser und dem Reiche verliehenen Expectanz öffentlichen und ruhigen Besitz genommen. Diese Besitzergreifung ließ der König dem Kaiser gleich nachher bekannt machen, und erhielt darüber ein reichsoberhauptliches Manutenenz-Decret. Demnächst ließ auch der König diese Besitzergreifung den sämmtlichen Reichsständen eröfnen, legitimirte seine Gesandtschaft zu dem ostfriesischen Voto, nahm die Gratulationen von den Reichsständen ein, und ließ sich in dem folgenden Jahre am 16. September 1745 von dem Churfürsten von Bayern, als damaligen Reichsverweser, mit Ostfriesland belehnen (v). Wegen Harlingerlandes bemerke ich nur noch, daß der König in dem Jahre 1745 durch den Canzler Homfeld die österreichischen und staatischen geldrischen Lehnshöfe zu Rüremonde und Arnheim von der Possessions-Ergreifung benachrichtigen und dabei anzeigen lassen, daß wenn gleich das vorige ostfriesische Regierhauß gewissermaßen Harlingerland als ein geldrisches Lehn recognosciret hätte, man sich doch jetzo zu einer förmlichen Muthung nicht verstehen könnte, indem der erste Lehnbrief Grafen Ulrichs I. ferner das 1538 zwischen Grafen Enno II. und dem Herzog von Geldern geschlossene Bündniß und dann die Primogenitur-Ver-

(v) Gegen-Anmerk. über das Gutachten, wie ein patriot. gesinnter Reichsstand die ostfriesischen Sachen anzusehen habe p. 25.

Verschreibung von 1595 Harlingerland unter dem 1744 ostfriesischen Reichsmannlehn begriffen hätten. Indessen hat sich der König erboten, hierüber nähere Nachrichten einzuziehen, und für dieses mal von den beiden gelderischen Lehnshöfen, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Gerechtsame des Kaisers, des Reichs, und des Churhauses Brandenburg, sich belehnen zu lassen. Zu dieser bedingten und eventuellen Empfängniß war auch schon der Esener Drost von Larrey bevollmächtiget; sie unterblieb aber, wie der Fürst von Lichtenstein und der Graf von Kaunitz-Rittberg am 1. April 1746 die Lehnsmuthung in Rüremonde unvermuthet thun ließen. Doch diese Belehnung von dem östereichschen Lehnhofe hatte nicht die mindeste Würkung, und so blieb der König ohne sich mit dem Lehnsempfängniß zu befassen, auch in dem ruhigen Besitz von Harlingerland. Ich füge nur noch hinzu, daß, wie nach dem Absterben der Kaiserin Maria Theresia Kaiser Joseph II. zur Succession der östereichischen Erbländer gelangte, der König von Preußen 1781 von dem Statthalter der geldrischen Lehne zu Rüremonde zur Lehnserneuerung aufgefordert worden. Der König hat hierauf die Gründe ausführen lassen, warum er den geldrischen Feudal-Nexum fernerhin nicht anerkennen könne, er auch bereits die Lehnen über Ostfriesland und dem damit incorporirten Harlingerland gemuthet habe, und er daher dieselbe Handlung in Absicht Harlingerlandes nicht in Geldern noch einmal vornehmen lassen könnte. Hierauf ist gar keine Antwort erfolget, und so ist es dabei verblieben (w).

§. 10.

(w) Regierungs Acten.

1744

§. 10.

So bald die Stadt Emden die königliche Regierung am 26. May förmlich anerkannt hatte, erwartete sie auch schon die Aufhebung der Sequestration ihrer Herrlichkeiten. Lange hatte sie den Besitz derselben entbehret, und nun hoffte sie zufolge der mit dem Könige getroffenen Convention vom März wieder in den vorigen Stand zu treten. Ihr Wunsch wurde schon an dem folgenden Tage, am 27. May erfüllet. Ein preußisches Detachement ging nach Oldarsum, und wieß die auf der Burg stehende kaiserliche Salve-Garde an, abzuziehen. Diese fand dabei keine Bedenklichkeit, packte ein, und zog ab. Ein requirirter Notarius nahm das kaiserliche Salve-Garde Schild ab, und überlieferte mit den gehörigen Solemnitäten die nun erledigte Burg einer anwesenden Deputation aus dem Magistrat und den Vierzigern. Hierauf wurden alle Officianten, Prediger und Eingesessene der Herrlichkeit durch Glockenschlag zur Kirche eingeladen. Der Major von Kalkreuth machte der Versammlung bekannt, daß die Regierung dieses Landes, nach Abgang des ostfriesischen Mannstammes an Sr. königlichen Majestät in Preußen verfallen; wie auch, daß Allerhöchst Dieselben diese Herrlichkeit von der Sequestration erlediget, und solche hiemit der Stadt Emden, als vorigen rechtmäßigen Besitzerin, wieder eingeräumet habe. Alle anwesende Eingesessene bezeigten ihre Freude über diese schleunige Veränderung, und versprachen ihrem neuen Landesherrn Unterthänigkeit, Treue und Gehorsam. Auf die nämliche Art wurde die Stadt Emden noch an demselben Tage wieder in den Besitz der Herrlichkeiten Borssum und Up- und Wolthusen gesetzet. Der als Gerichts-Verweser dieser drey Herrlichkeiten bestellte Amtmann

mann Funk wurde seiner Dienste entlassen. Dagegen wurden Dothias Wilhelm Wiarda in Oldersum, Hemmo Suur in Borssum, und Johann Duif in Up- und Wolthusen wieder als Amtmänner angesetzet. Die Emder waren über diese für sie so beglückte Veränderung so erfreut, daß der Magistrat auf den 10. Juni einen allgemeinen Dank- und Bettag in der Stadt und in den Herrlichkeiten anordnete, um dem Höchsten für die ihnen geschenkte Gnade zu danken, und den Segen für den König und das Vaterland zu erbitten (w). 1744

(w) Ember Acten.

1744

Dritter Abschnitt.

§. 1. Der König bevollmächtiget den Etatsminister von Cocceji und den Kreis-Directorialrath Homfeld für die neu acquirirte Provinz alle zweckdienliche Anstalten und Verfügungen zu treffen. §. 2. Die Dänen verlassen diese Provinz und die kaiserliche Salvegarde geht auseinander. §. 3. Die königl. Bevollmächtigten heben das Collegium des geheimen Raths auf, und treffen einige Veränderungen bei der Regierung und Cammer. Der Kreis-Directorialrath Homfeld wird Canzler und Chef der Regierung. §. 4. Es wird ein allgemeiner freier Landtag ausgeschrieben und eröfnet. Den Ständen wird der königl. Schutz bei ihren Privilegien, Gerechtigkeiten und alten Rechten zugesichert. §. 5. Sie huldigen dem Könige, ihrem neuen Landesherrn, erhalten Huldigungs-Reversalen. §. 6. Schreiten zur Wahl ihrer Officianten, besetzen das Collegium mit neuen Gliedern. §. 7. Verlegen es von Aurich nach Emden. §. 8. Und treffen über die Landesverfaßung eine Convention mit dem Könige. §. 9. Einhalt der zwischen dem Könige und den Ständen errichteten Convention. §. 10. Uebersicht der großen Veränderungen, die sich in so kurzer Zeit nach Absterben des Fürsten ereignet haben. §. 11. Union der Ritterschaft mit der Stadt Emden. §. 12. Erklärung der Generalstaaten über die preussische Besitzergreifung. §. 13. Einleitung der Verhandlungen, zwischen dem Könige und den Generalstaaten über das staatische Interesse auf Ostfriesland. §. 14. Es wird über die Sicherstellung der holländischen Schuldfoderungen eine Convention abgeschlossen. §. 15. Abzug der holländischen Besatzung aus Emden und Leerort. §. 16. Fruchtlose Versuche des Emder Magistrats um Beibehaltung einer staatischen Garnison, §. 17. und um Wiederherstellung der eingegangenen emdischen oder ständischen Garnison.

§. 1.

Die Possessionsergreifung und alle darauf Bezug habende Vorkehrungen waren von den königl. Bevollmächtigten von Kalkreuth und Homfeld noch eher veranstaltet, als der König von dem Absterben des Fürsten benachrichtiget war. Der König war damals in Pyrmont und bediente sich der Brunnencur, wie ihm ein Courier, ein Offizier von dem Kalkreuthischen Bataillon, schon am 28 May den Bericht

richt von dem Tode des Fürsten überreichte. Unter 1744 dem 1 Jun. ertheilte der König dem geheimen Etatsminister, Freiherrn Samuel von Cocceji (x) und dem Kreis-Directorialrath Homfeld generale Vollmacht alles dasjenige, was zur Consolidirung des bereits ergriffenen Besitzes nöthig erachtet werden mögte, vorzunehmen, besonders aber alle Officiere und Soldaten, wie auch übrige Civilbediente, in Pflicht zu nehmen, und zur behörigen Verwaltung der Justiz und der Landeseinkünfte die erfoderlichen Anstalten zu machen. Vorzüglich aber sollten diese beiden Bevollmächtigten die Stände und Unterthanen des Fürstenthums Ostfriesland und zugehörigen Herrschaften die Bestätigung ihrer Privilegien und Abstellung aller etwaigen Contraventionen, wie auch den königl. starken Schutz und Protection bei ihrer gegen den König zu erweisenden Pflicht und Schuldigkeit auf das beste versichern. Weil auch etwa der Fortsetzung des ergriffenen Besitzes noch einige Hindernisse gemachet werden könnten, so traf der König die Veranstaltung, daß von der Garnison aus Wesel einige wenige Truppen nach Ostfriesland aufbrachen. Am 6 Jun. traf schon der Etatsminister von Cocceji mit seinem Sohn dem Legationsrath in Aurich ein. An dem folgenden Tage am 7. Jun. rückten unter dem Commando des Obersten

 Franz

(x) Freiherr Samuel von Cocceji war seit 1727 königl. Staats- und Kriegsminister, wurde 1738 Chef der Justiz in den sämmtlichen preußischen Staaten und 1746 Groscanzler. Wie sehr er sich die Justiz angelegen seyn lassen, zeiget der von ihm ausgearbeitete Codex Fridericianus. Er starb 1755., alt 76 Jahr.

1744 Franz Carl Ludwig, Grafen von Neuwied (y), 460 Mann aus Wesel in Ostfriesland, und am 8. Jun. in Aurich ein. Dieses Korps bestand aus einem Detachement von den Riedeselschen und Dohnaschen Regimentern (z).

§. 2.

Noch lag in Ostfriesland eine Compagnie Dänen. Ihr Chef war der Hauptmann von Röpsdorf. Diese Compagnie lag beständig auf der Gränze, und war in den Flecken Weener, Jemgum und Detern einquartieret. Die Renitenten musten monatlich eine Steuer erlegen. Diese floß in eine besondere Casse, die lediglich zum Unterhalt der Dänischen Compagnie bestimmet war. Diese Steuer hörte gleich mit dem Antritt der königl. Regierung auf. An dem nämlichen Tage wie der Graf von Neuwied in Ostfriesland einrückte, brach auch der Hauptmann von Röpsdorf mit seiner Compagnie auf, und führte sie in die Grafschaft Oldenburg zurück. Der Aufbruch geschah mit solcher Eilfertigkeit, daß er sich nicht die Zeit gönnte, alle seine Leute zusammen zu ziehen. Kaum hatte er bei dem Abzuge die halbe Compagnie bei einander. Von den zurückgebliebenen folgten ihm einige Soldaten nach, andre setzten sich in Ostfriesland an. Dies war das Ende der Dänischen Einquartierung, die nicht

(y) War ein Bruder des regierenden Grafen Johann Friedrich Alexander von Neuwied. Er starb 1765 als königlich preußischer Generallieutenant der Infanterie. Er war also nicht aus der Linie der Grafen von Wied-Runkel und Crichingen, die Prätension auf Ostfriesland machten.

(z) Landschaftl. und Emder Acten.

nicht nur den Renitenten so lästig gewesen war, son- 1744
dern auch die Unzufriedenheit der gehorsamen Stän-
de erreget hatte. Auch stand seit 1682 die kaiserli-
che Salvegarde noch in Ostfriesland. Ihr Haupt-
quartier war von ihrer ersten Errichtung an, bis
hiezu, in Leer. Ein kleines Commando stand in
Norden, und auf der Burg in Oldersum hielten sich
ein paar Soldaten mit einem Unterofficier auf. Da
diese kaiserliche Salvegarde dem Lande keinen wesent-
lichen Nutzen brachte, dagegen aber ihre Unterhal-
tung, die aus der Landescasse bestritten wurde, äus-
serst kostbar fiel: so hatten selbst die gehorsamen
Stände oft auf die Aufhebung derselben, wiewohl
fruchtlos, angedrungen. Wie bei der Possessions-
ergreifung die hin und wieder angeschlagenen Salve-
garden-Schilde abgenommen wurden, und mit
einmahl die Zahlung aus der Landescasse aufhörte,
konnte die kaiserliche Salvegarde schon ihr Schick-
sal von selbst voraussehen. Der Etatsminister von
Cocceij war kein Freund von Weitläufigkeiten. Er
machte der Salvegarde einen kurzen Proceß. Von
königl. Commissions wegen ließ er und sein Mitbevoll-
mächtigter Homfeld unter dem 11. Jun. den sämmt-
lichen Eingesessenen in Leer und Norden anweisen,
denen Leuten von der kaiserlichen Salvegarde kein
Obdach mehr einzuräumen. Nur denen könnten sie
Aufenthalt verstatten, die sich schriftlich erklären
würden, ihre bisherigen Dienste niederzulegen.
Hiezu verstanden sich fast alle Gemeine, die zum
Theil gebohrne Ostfriesen waren, oder als Hand-
werker und Arbeiter sich Unterhalt verschaffen konn-
ten. Selbst der Interims-Chef, Hauptmann
Krüger — die Stelle des verstorbenen Obersten
Hugenport war bisher unbesetzt — legte seine Dien-
ste nieder, und privatisirte in Leer. Einige wenige

1744 Officiere und Soldaten verließen diese Provinz. So gieng denn auch die kaiserliche Salvegarde auseinander. Ihr bisheriges Wachthaus wurde gleich nachher in ein Amthaus umgeschaffen (a).

§. 3.

Der Etatsminister von Cocceji traf während seiner Anwesenheit verschiedene zum Besten des königl. Hauses und des Landes abzweckende Verfügungen. So ließ er sich den Schuldenetat des verstorbenen Fürsten vorlegen, und fand zu seinem Erstaunen nach einem von ihm gemachten ungefähren Ueberschlag, daß diese Schuldenlast weit über eine Million Reichsthaler betrug. Daher war er schon gleich darauf bedacht, daß das Allodium von dem Feudo getrennet werden müste, ein öffentlich Proclama wider die fürstlichen Gläubiger zu veranlassen sey, und alle mögliche Menage zum Besten der Allodialgläubiger beobachtet werden müste. Daher kam es denn auch, daß bei dem fürstlichen Leichenbegängniß aller unnützer Pracht vermieden, und die Leiche zwar anständig, jedoch in aller Stille am 1. August in der herrschaftlichen Gruft in Aurich beigesetzet wurde. Das Collegium des geheimen Raths, worin der Hofmarschall von Langeln den Vorsitz hatte, und welches mit einigen Gliedern der Regierung und einem Mitglied aus der Cammer besetzet war, wurde völlig aufgehoben. Der Hofmarschall und geheimer Rath von Langeln (b) hatte schon gleich nach dem

(a) Landschaftl. Acten und Ravinga p. 169.

(b) Er war Hofmarschall, geheimer Rath, Chef des geheimen Raths-Collegii, der Regierung und der Cammer, und Drost zu Esens. Er war Ritter

dem Absterben des Fürsten die Entlassung seiner Be- 1744
dienungen genommen. Die beiden Cammerräthe
Olf und Ihering blieben. Ihnen wurde der Kriegesrath
Bügel, welcher bisher als Kriegesrath bei
der Mindenschen Cammer gestanden, vorgesetzet.
Dieser kam gleich nach dem Etatsminister von Cocceji
in Ostfriesland. Dieses Collegium welches damals
die Oberrentcammer hieß, erhielt bald nachher
das Prädicat einer Kriegs- und Domainencammer.
Die Canzeley und Regierung war bei dem
Absterben des Fürsten mit dem Hofmarschall von
Langeln, und den Regierungs- und Canzeleiräthen
Heinrich Siegismund Bacmeister, Matthias von
Wicht, Ihering und Coldewey besetzet. Die beiden
ältesten Räthe von Wicht und Bacmeister wurden
am 14. Jun. auf unmittelbaren königl. Befehl
unvermuthet aufgehoben, und nach Gretsyl gebracht.
Hier musten sie ohngefähr 18 Wochen ausharren (c),
und erlangten dann nach geleistetem Eide sich auf
keine Weise zu rächen, zwar ihre Freiheit, nicht
aber ihre Bedienungen wieder. Diese beiden Räthe
hatten für die Prinzessin Friderike Willhelmine
die Possession ergriffen, und in deren Nahmen die

M 5 Regie-

ter des Dannenbrog- Ordens und des Bayreuthischen
Ordens de la Sincerité. Wie er Ostfriesland
verließ, gieng er nach Wisbaden. Dort
wurde er bald nachher als Consistorial- Präsident
angestellet.

(c) Sie sollen hier anfänglich streng bewahret geworden
seyn. Auch scheint es, daß ihnen sogar
der Gebrauch der Feder und Dinte untersaget
worden. Ich vermuthe es daraus, weil ich unter
den vom Regier. Rath von Wicht aus seinem
Arrest geschriebenen Briefen, die ersteren mit einer
Bleifeder geschrieben vorfinde.

1744 Regierung zu verwalten angefangen. Unvorsichtige Aeußerungen oder gewagte Handlungen bei diesem ihren Benehmen, dienten zwar diesem Arrest zur Grundlage. Indessen war Rache einiger der vornehmsten vormaligen Renitenten und besonders des Emder Magistrats die erste veranlassende Ursache zu diesem Arreste. Kaum war der Minister Freiherr von Cocceij in Aurich angekommen, so zeigten schon am 7. Jun. die Ritterschaft und der Emder Magistrat in einer schriftlichen Vorstellung an, daß vorzüglich diese beiden Männer nicht nur die Uneinigkeiten zwischen dem vorigen Regierhause und den Ständen, sondern auch das Successionsrecht des Königes zu schmählern gesuchet hätten. Ihr Antrag gieng dahin, beide Räthe zur Beruhigung der Stände ihrer Dienste zu entlassen. Von Wicht (d) war

(d) Matthias von Wicht, dessen Vorfahren die alten ostfriesischen Häuptlinge von Wichte aus Berumer Amte waren, wurde gebohren am 24. März 1694. Er war erst Advocatus Patriä bei dem Auricher Collegio, nachher fürstlicher Regierungsrath. Wie er und der Reg. Rath Bacmeister ihres Arrestes entlassen waren, giengen beide schon im Anfang Novemb. 1744 nach Berlin. Der Endzweck ihrer Reise war, ihre Bedienungen wieder zu erhalten. Eine Vorschreibung der Herzogin von Braunschweig, die gnädigste Aufnahme bei der ihnen von der Königin verstatteten Audienz, das Wohlwollen und die Zuneigung des Justizministers von Cocceij, und noch mehr ein gutes Gewissen, und das Bewustseyn ihrer Unschuld, gaben ihnen die besten Aussichten das Ziel ihrer Wünsche zu erreichen. Vielleicht würde es ihnen gelungen seyn, wäre der König in Berlin gewesen. So kamen sie am 9. Decem-

war Syndicus oder Advocatus Patriä bei dem Au- 1744
richer Collegio gewesen, hatte viele Deductionen
wider die gravaminirenden Stände entworfen und
sie nicht selten heftig angegriffen. Bacmeister war
bei

December mit Vertröstungen zurück, die aber
nicht erfüllet wurden. Der Graf von Podewils
hatte ihnen zwar seine Unterstützung zu ausländi-
schen Beförderungen angetragen, sie fanden aber
Bedenken, sich darauf einzulassen. Bis 1747
privatisirte von Wicht in Aurich, damals wurde
er Hofgerichtsassessor, und bei der Combination
des Hofgerichts mit der Regierung wieder Regie-
rungsrath. 1768 wurde er als Emeritus auf
Pension gesetzet. Zwar nahmen mit dem wach-
senden Alter seine Geisteskräfte ab, ihm blieb aber
sein deutscher biederer Character und ein munte-
res immer fröhliches Herz, bis an sein Absterben
getreu. Dieses erfolgte am 17. April 1778. Die
Gröninger Societät pro exeolendo Jure patriae,
deren Mitglied er war, nennt ihn 1. T. 1. p. 126.
den grooten van Wicht, een Grysaert, die by
den Naneef de Graflamp der Oudheit zal heten.
Kein unpartheiischer Kenner deutscher Alterthümer,
der alten nordischen Sprachen und des germani-
schen Rechtes wird ihm den ersten Platz auf der
gelehrten Bank in diesem Fache versagen. Sein
Arrest und der Verlust seiner Bedienung gab ihm
Muße, und diese setzte ihn in den Stand, die
gelehrte Vorrede zu dem ostfriesischen Landrecht
und die schätzbaren Noten unter dem Texte zu be-
arbeiten. Unter seinem Handexemplar hinter der
Vorrede stehet: Scripsi maximam huius praefatio-
nis partem sub gladio, pari fere cum Menagio fato.
Wäre er in seinem geschäftvollen Posten geblieben,
so würde die Nachwelt keine Gelegenheit gehabt
haben, ihn so zu schätzen, wie er es verdiente.
So weiß die Vorsicht auch die größten Wider-
wärtigkeiten zum Besten einzuleiten.

1744 bei dem Absterben des Fürsten Regierungsrath und Inspector Collegii. In dieser lezten Qualität war er den Emdern und ihren Anhängern ein Stein des Anstoßes. Gründe genug, warum diese beiden Männer so sehr gehasset wurden, und nun auf eine nachtheilige und übertriebene Schilderung ihrer Personen ihre Bedienungen verlohren! An ihrer Statt wurden jedoch erst in dem folgenden Jahre zwei andere Räthe Pfitzer und von Velsen angesetzet. Nun fehlte es noch an einem Chef der Justiz, der den Vorsitz in der Regierung haben sollte. Diese wichtige Stelle wurde mit dem Kreis-Directorialrath Homfeld am 3. Jul. besetzet, den der König zum Canzler und geheimen Rath ernannte (e). Bei dem Hofgerichte fielen keine Veränderungen vor. Der Hofrichter von Starkenborg, der Vicehofrichter Tammena und die übrigen Assessoren von der adlichen

(e) Sebastian Anton Homfeld war im Sept. 1689 in Aurich gebohren. Er war verheurathet mit der Tochter des Canzlers Russel, und starb am 20. May 1761. Als Doctor Juris hatte er vorher eine ausgebreitete Praxis. Dabei war er Gerichtsverwalter in Jennelt, und Syndicus oder Advocatus Patriä bei dem Ember Administrationscollegio. Wie dieses eingieng, blieb er noch immer Consulent der alten Stände, wurde zugleich Gerichtsschulze bei dem preußischen Bataillon in Emden, dann königl. Kreis-Directorialrath, und nun nach Antritt der königl. Regierung geheimer Rath und Canzler. Seine Meditamenta theoretico practica. Bremen 1712. und Dissertatio epistolaris de ratione status. Auricae 1712. Sein Tractat von dem Rechte der Landtage, sein gründlicher Bericht von der Beschaffenheit des ostfries. Reichs-Mannlehns, und andere Schriften bewähren es, daß er ein gelehrter Mann gewesen.

adlichen und der gelehrten Bank behielten ihre Be- 1744 dienungen. Ueber die bisherige Verwaltung der Justiz sowohl bei dem Hofgerichte als der Regierung bezeigte der Minister seine Zufriedenheit. Nur mißfiel es ihm, daß die Unterthanen so sehr mit fiscalischen Processen über jede Kleinigkeit behelliget wurden. Er ließ sich dieses Sündenregister vorlegen, und cassirte über hundert fiscalische Processe. Die mehresten dieser Processe hatten den Uebertritt aus den Schranken der Keuschheit zum Gegenstand. Dann versuchte er es auch, die Esener Canzelei mit der ostfriesischen Regierung zu verbinden, doch dieses Project blieb noch erst ausgestellt. Bei den Magistraten und Beamten fielen gar keine Veränderungen vor (f).

§. 4.

Die Einnehmung der Erbhuldigung, und die darauf Bezug habenden Verhandlungen mit den Ständen, war das wichtigste Geschäfte, welches die königl. Bevollmächtigten vornahmen. Sie schrieben im Nahmen des Königes einen allgemeinen Landtag auf den 20. Juny nach Aurich aus. Zufolge des Landtagsausschreibens sollte das Homagial-Geschäfte die von dem Kaiser bereits 1734 verordnete Translocation des Landeskastens von Aurich nach Emden, und die den Ständen überlassene Wahl landschaftlicher Officianten, die ersten Gegenstände dieses neuen Landtages seyn. Durch diesen allgemeinen freien Landtag fiel die Scheidewand, welche so viele Jahre hindurch zum Ruin des Landes und selbst zum Nachtheil der beiden lezten Fürsten, die gehorsamen und gravaminirenden Stände getrennet hatte, mit einmal

(f) Regier. und landschaftl. Acten.

1744 mal nieder. Nunmehr sah man nur eine Heerde und einen Hirten. Die Wichtigkeit der vorzunehmenden Verhandlungen veranlaßte eine ungemeine zahlreiche Versammlung der Stände. Die ganze Ritterschaft, welche neune in der Provinz wohnende Glieder ausmachte, funfzehn Deputirte aus den Städten, und 180 aus dem dritten Stande, waren auf diesem Landtag anwesend. Der Graf Burchard Philip von Fridag, Häupfling von Gödens, der bisher von den Landtagen ausgeschlossen war, nahm nun als ältestes Mitglied der Ritterschaft, dem Herkommen gemäß, den Präsidentenstuhl an. Er machte die Stände auf diese so schleunige als große Veränderung aufmerksam, ermahnte sie alle bisherige Spaltungen und Irrungen zu vergessen, und foderte sie dagegen auf, mit zusammen gefügten Kräften und brüderlicher Einigkeit das Wohl des Vaterlandes auf diesem allgemeinen freien Landtag patriotisch zu beherzigen. Gleich nachher fanden sich die königl. Landtags-Commissarien, der Etatsminister von Cocceij und der Kreis-Directorialrath Homfeld ein. Der Etatsminister eröfnete durch eine kurze Anrede die von dem ständischen Präsidenten beantwortet wurde, diesen Landtag. Beide Commissarien übergaben ihre von dem Könige höchsteigenhändig unterschriebene Vollmacht, und ließen dann die abgedruckte Landtags-Proposition, welche die vorzunehmende Erbhuldigung betraf, publiciren. Die Stände konnten noch nicht mit Gewißheit voraussehen, was aus ihrer durch die kaiserl. Decrete erschütterten Landesverfassung werden sollte; allein die königliche Zusicherung in dieser Landtagsproposition beruhigte sie völlig. So lautet sie wörtlich:

„Se.

„Sr. königl. Majestät haben in der geschöpften 1744
„guten Zuversicht, es werden gesammte Landstände
„durch ein geziemendes, und der Landesverfassung
„gemäßes Betragen, Jhro höchste königl. Gnade,
„sich ein vor allemal zu erwerben, äußerst beflissen
„seyn, königlich entschlossen, als ein wahrer Lan-
„desvater, ermeldete Stände sammt und sonders bei
„ihren wohlhergebrachten Privilegien, guten Ge-
„wohnheiten und alten Rechten, kräftig zu schützen,
„und dawider nicht das geringste, weder vor Jhro
„Selbst zu thun, noch daß es durch andere geschehen
„dürfe, zu verstatten, auch, was in vorigen Zeiten,
„etwa dawider vorgegangen, bald möglichst zu re-
„mediren, und sonsten auch alles, was zu der
„Stände und Unterthanen Besten gereichen kann,
„landesväterlich zu befördern" (g).

Das war ein ungewöhnlicher Ton. Hätte auch der Fürst Georg Albrecht so gesprochen, hätte auch er einen allgemeinen freien Landtag ausgeschrieben, nie würde Ostfriesland in ein solches Labyrinth gerathen seyn.

§. 5.

Die königl. Bevollmächtigten und die Stände hatten sich über das Homagial-Geschäfte dahin verglichen, daß die Huldigung nach dem Fuß der jüngsten Huldigung von 1708 vorgenommen werden sollte, denn der lezte Fürst war ungehuldigt verstorben.

Der

(g) Landtags-Protokoll. Dieser Landtag ist erst 1748 geschlossen. Ein unvollständiger Auszug aus diesem Protokoll ist mit den wichtigsten Beilagen unter dem Titel Diarium des Landtags von 1744 abgedruckt.

1744 Der Huldigungseid der Stände lautete so: „Wir „Ritterschaft, Städte und dritter Stand, repräsentirende Stände von Ostfriesland geloben und versprechen den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, Herrn Friedrich König in „Preußen rc. als unsern allergnädigsten König, „Fürsten und Herrn zu erkennen, zu respectiren und „zu gehorsamen, auch Demselben getreu und hold „zu seyn; alles nach Einhalt der Accorde, bei wahren Worten, Treu und Glauben, anstatt eines solennen körperlichen Eides, ohne einige Exception „und Einrede. Urkundlich unserer eigenhändigen „Unterschrift und beigedruckten Petschaften. So „geschehen Aurich auf allgemeinem Landtage den 23. „Jun. 1744." Der von der Stadt Emden besonders ausgestellte Huldigungseid war von dem nämlichen Inhalt, nur hatte er folgenden Zusatz: „Alles nach Einhalt dieser Stadt Privilegien und Gerechtigkeiten, wie auch zwischen denen vormaligen „Fürsten und dieser Stadt aufgerichteten Accorden „und Verträgen, sodann Se. königl. Majest. unter „dem 14. März jüngsthin getroffenen und den 10. „April von Allerhöchstderoselben ratificirten Convention." Dabei stellte Emden einen Revers aus, daß diese schriftliche Huldigung weder dem Landesherrn, noch der Stadt Emden an ihren habenden Rechten in Foderung und Leistung des persönlichen Homagial-Eydes nachtheilig seyn sollte. In den königl. Huldigungs-Reversalen wurden die kaiserl. Decrete und Resolutionen von 1589 bis 13. Oct. 1597 bestätiget, mit dem Zusatz, daß der 20. Artikel dieser lezten kaiserlichen Resolution, daß nämlich in Landes- und Regierungssachen Eingebohrne und nicht Ausländer gebrauchet und bestellet werden sollen, würklich effectuiret werden sollte. Und denn heißt

heist es weiter „Versprechen auch ferner Unserer ge- 1744
„treuen Ritterschaft, Städten und dritten Stand,
„tam in genere quam in specie, dieselbe bei allen
„ihren Privilegien und Freiheiten, alten Herkom-
„men, Gebräuchen, Ordnungen, Recht und Ge-
„rechtigkeiten zu schützen und zu handhaben, und ge-
„ruhiglich dabei zu lassen. Wie Wir denn nicht
„weniger wohlwissentlich versprechen, die mentionir-
„ten kaiserl. Decrete, Executions-Recesse, und Re-
„solutionen, auch alle zwischen Unsern Vorfahren
„und denen Ständen errichtete Compacte, Verträ-
„ge, Recessen, Apostillen, Decisen, Abschiede,
„Siegel und Briefe sammt und sonders, in specie
„den Norder-Landtagsschluß von 1620., und was
„bis 1662 und 1663 inclusive und hiernächst 1693
„zu Hannover und 1699 zu Aurich geschlossen und
„verglichen worden — in allen Puncten und Clau-
„seln, kraft dieses wohlwissentlich und wohlbedächt-
„lich confirmiren und bestätigen, also, daß solches
„in allen Punkten stricte unterhalten, und dawider
„von Uns selbst noch Unsern Bedienten oder Je-
„mand anders nichts vornehmen, attentiret, oder
„gehandelt werden solle, in keinerlei Weise noch We-
„ge, daß auch alle dawider laufende Contraventio-
„nen dem zufolge ungesäumt abgeschaffet werden sol-
„len; getreulich und ohne Gefährde, bei königlichen
„Worten und Glauben an Eydes-Statt, ohne Ex-
„ception und Einrede.“ Die Stadt Emden erhielt
ebenfalls besondere Huldigungs-Reversalen. Hier-
in wurde außer den allgemeinen Verträgen auch die
Convention vom 14. März bestätiget, und dann
wurde ihr zugesichert, daß Canzler, Räthe, Land-
richter und Rentmeister bei Antritt ihrer Bedienung
auf die Accorde und die Convention vom 14. März
verpflichtet, und dem Magistrat die von diesen Be-

1744 dienten zu unterschreibende Eides-Formularen zugestellet werden sollten. Die Ritterschaft hatte in dem vorigen Säculo dem Landesherrn nur blos Treue und Huld, nicht aber Gehorsam geschworen. Da sie nun den generalen Huldigungseid mit unterschrieben, so hatte sie sich auch zugleich zum Gehorsam mit verpflichtet. Dann aber sahen auch die königl. Bevollmächtigten gerne, daß die Huldigung persönlich und mündlich, nicht aber schriftlich verrichtet würde. Ueber beide Punkte wurden Reverse ausgestellet; daß nämlich in Absicht der Ritterschaft das eingerückte Wort Gehorsam, und überhaupt die schriftliche Huldigung diesmal ohne Consequenz und Präjudiz jedes Theiles beliebet worden. Da ferner die Modification in wie ferne auch Ausländer zu Landes- und Regierungs-Aemtern befördert werden könnten, seit 1693 streitig geblieben war; so reservirten sich die königl. Bevollmächtigten und die Stände, daß die Ausstellung des königl. Huldigungs-Reverses in diesem Punkte nicht präjudicirlich seyn sollte. Endlich musten verfassungsmäßig vor Einnehmung der Huldigung die Gravamina abgestellet werden, da aber solches wegen Kürze der Zeit nicht geschehen konnte; so erhielten die Stände darüber folgende Versicherung: „Da die Stände „allerunterthänigst zu erkennen gegeben, daß vermöge derer Landesverträge vor Einnehmung der „Huldigung die Abthuung derer etwa vorhandenen „Beschwerden zu bewerkstelligen sey, solches gleich„wohl dermalen wegen verschiedener unterlaufenden „Umständen nicht füglich geschehen können; So „werden von Unserer allergnädigsten Willensmei„nung gesammte Stände hiedurch versichert, daß „Wir gnädigst gerne geneigt seyn, die Landes- und „jeden Standes Beschwerden innerhalb sechs Wo„chen

„chen a dato dieses, auf den Grund der Landesac- 1744
„corde, und nach aller Billigkeit zu schlichten und
„abzustellen rc." Diese Huldigungseide, die königl.
Huldigungs-Reversalen, und die wechselseitigen
Reversen wurden am 23. Jun. öffentlich vorgelesen,
collationiret, unterschrieben und besiegelt, und hier-
auf zu gleicher Zeit zwischen den königl. Commissa-
rien und den Ständen gegen einander ausgeliefert.
So war denn hiemit das Homagialgeschäfte unter
beiderseitiger Zufriedenheit beendiget (h). Die all-
gemeine Freude und der laute Jubelton über diese
so bald und so glücklich vollbrachte Erbhuldigung
hallte selbst aus Jena zurück. Die dortigen ostfrie-
sischen Studenten sangen unter andern:

Der Länder, die Dein Arm beschützt;
Der Länder reizendes Gedeihen,
Dies heist, o Herr! auch Friesland itzt
Ihm Heil und Glücke prophezeihen.
Da wallt das Herz in jeder Brust,
Und jeder bringt mit reger Lust
An jenen Ort, und schwört dir Treue:
Damit das Glücke, das dir dient,
Auch unter Deinem Schutz ihm grünt,
Und mit vermehrter Macht sich wiederum erneue.

O komm denn gütigster Trajan
In unsers Vaterlandes Grenzen!
Auch hier wirst Du dem Unterthan,
Was seinem Wohlseyn fehlt ergänzen.

N 2 Hier

(h) In dem Diario sind die Huldigungseide, die königl. Reversalen, und die verschiedenen Reversen vollständig abgedruckt. p. 8—31.

1744 Hier siehst Du ein verwaistes Land,
Das stets gehäuften Schmerz empfand,
Seit Edzards Rest die Grube füllet.
Ihm fehlt zu der gewünschten Ruh
Ein Fürst, ein solcher Fürst, wie Du:
Durch Dich und Deine Huld wird Schmerz und Wunsch gestillet ꝛc. (i).

An dem folgenden Tage nach eingenommener Huldigung wurden der Stadt Emden zwölf metallene und noch einige eiserne Kanonen wieder zugestellet, die der Fürst Georg Albrecht von ihr erbeutet hatte. Bei der Ueberlieferung wurden die emdischen Commissarien, welche diese Kanonen in Empfang nahmen, auf königlichen Befehl ermahnet, sich nicht wieder gelüsten zu lassen, dieses Geschütz je wider ihren Landesherrn zu gebrauchen (k).

§. 6.

Am 24. und 25. Jun. beschäftigten sich die Stände mit der Wahl landschaftlicher Officianten. Sie vereinbahrten sich, daß sie bei diesem Geschäfte lediglich das Wohl des Vaterlandes vor Augen halten, und blos auf redliche und geschickte Männer Rücksicht nehmen wollten. Zu dem Ende setzten sie feste, daß sowohl alle diejenigen, welche itzt oder künftig, bei Ambirung landschaftlicher Bedienungen Geschenke darböten, oder würklich geben, oder sich sonstiger Corruptions-Mittel bedienen würden, als

(i) Friedrich II. das Heil seiner Unterthanen bei der Erbhuldigungsfeier in einer Ode bewundert von denen in Jena studierenden Ostfriesen 1744.

(k) Ember Acten und Berliner Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen. 1744 n. 84.

als die, welche Geschenke annehmen sollten, auf im- 1744
mer von allen ständischen Bedienungen und Versammlungen ausgeschlossen bleiben sollten. Um denen Candidaten alle Wege zur Stimm-Werbung abzuschneiden: so untersagten sie ihnen unter gleicher Verwarnung, freye Zechen in den Wirthshäusern anzustellen. Es war ein ganz außerordentlicher Fall, daß alle landschaftlichen Officianten unter die Wahl gestellet wurden, und dennoch ist nie eine Wahl so ruhig, so friedlich abgegangen, wie diese. Blos zwischen Norden und Aurich entstanden über die Administratur einige Mishelligkeiten. Vorhin hatten diese beide Städte einen gemeinschaftlichen Administrator, der wechselsweise dann aus Norden, dann wieder aus Aurich genommen wurde. Seit dem aber Emden in Rebellions-Stand gesetzet, und sowohl von den Landtagen, als der Administratur ausgeschlossen war, hatten die Städte Aurich und Norden jede ihren besondern Administrator, um das Gleichgewicht des Städten-Standes mit den beiden andern Ständen zu erhalten, die ebenfalls zwei Administratoren in dem Collegio hatten. Nun aber Emden in ihre vorige Rechte eingetreten war, musten nothwendig Norden und Aurich sich wieder mit einem gemeinschaftlichen Administrator begnügen lassen. Es kam also nur darauf an, ob dieser Administrator aus Norden, oder aus Aurich genommen werden sollte! Und dis war der Gegenstand der Streitigkeiten. Die Stände traten in das Mittel, und stifteten einen Vergleich. Darnach sollte für dieses mal ein Norder die Administratur bekleiden, und bis May 1747. Session behalten; dann aber sollte wieder ein Administrator aus Aurich eingewählet werden. Auch konnte sich Friedeburger Amt über ihren ordinair Deputirten nicht einigen. Die De-

1744 putirten nahmen die Würffel zum Schiedsrichter, und so endigte friedlich das Loos auch diese Streitigkeit. Die Wahl als Administratoren traf aus der Ritterschaft den Herrn von dem Appelle, und den Freyherrn Carl Philipp von In und Kniphausen-Lütetsburg; aus dem Städten-Stände wegen Emden, den Vierziger Präses von Wingen, und wegen Norden und Aurich den Bürgermeister Palms; und aus dem dritten Stande, Johann Leonhard Bluhm und Heinrich Gronefeld. Der Freyherr von Kniphausen war also der einzige, der als bisheriger Administrator in das neue Collegium übergehen konnte. Auch blieben der Landsyndicus Kettler und der erste Secretair Harringa von Hätzum in ihren Posten. Dagegen wurde statt des bisherigen Landrentmeisters Schütte, so sehr er sich auch schriftlich und mündlich sträubte, der Doctor Ibeling Wilhelm de Pottere, und statt des zweiten Secretairs Hinrichsen, der Advocat Georg Ludwig Wiarda, erster zum Landrentmeister, letzter zum Secretair ernannt. Die Wahl der Procuratoren, Executoren, des Pedellen und der Boten, wurde zwar lediglich dem Administrations-Collegio überlassen, doch wurde dabey dem Collegio aufgegeben, vorzüglich auf alle vormalige Bediente Rücksicht zu nehmen, die durch die Landestroublen ihrer Dienste entsetzet worden. Von den ordinair Deputirten, wollen wir nur anführen, daß die Stände die mehresten abgehen, die übrigen aber continuiren ließen (l). Alle diese neu

(l) Die Ritterschaft, Emden und Norden hatten zwei Ordinair-Deputirten, Aurich einen, Emder-Amt 4, Gretmer und Leerer Amt 3, Aurich und Stickhauser Amt 2, Norder, Berümer und Friedeburger Amt einen Ordinair-Deputirten. Es

neu eingewählten Officianten musten in Gegenwart 1744 der ganzen ständischen Versammlung, mittelst Darreichung der rechten Hand an den ständischen Präsidenten, an Eidesstatt versichern, daß sie durch keine Geschenke und Gaben, oder durch unerlaubte Wege diese Bedienungen erhalten hatten (m).

§. 7.

Am 28. Juni wurde einhellig beschlossen, daß das Administrations-Collegium mit dem Landeskasten wieder nach Emden verleget werden sollte. Die königlichen Commissarien wurden ersuchet, diesen Schluß zum würklichen Effect zu bringen. Hierauf erfolgte schon an dem folgenden Tage nachstehende Resolution: „Nachdem Sr. königlichen Maje„stät zum allergnädigsten Wohlgefallen gereichet, „daß die Stände auch ihrer Seits durch einmüthige „Schlüsse, die Translocation des Collegii von hier „nach Emden bewilliget, und zur Bestellung sotha„nen Collegii die dazu gehörigen Officianten allent„halben per unanimia erwählet haben; als wird im „Namen Ihro königlichen Majestät die Transferi„rung des Landeskastens nach Emden hierdurch con„firmiret und bestätiget, und werden die Landstände „dieselbe ferner zu bewerkstelligen, auch die erwähl„ten Administratoren, nach deren Beeidigung,

Es waren also zusammen 24 Ordinair-Deputirten. Von diesen blieben nur 7 in ihren Posten, nämlich 2 aus der Ritterschaft, 2 aus Norden, 1 aus Aurich, 1 aus Auricher- und 1 aus Berumer Amt.

(m) Landtags-Protokoll.

1744 „Confirmation und Introduction, ihre Obliegen„heiten zu beobachten wissen.“ Am 30. Juni wurden bereits die Administratoren von dem Canzler Homfeld verpflichtet. Hierauf wurde das Archiv eingepacket, und mit dem Landeskasten nach Emden übergebracht. Die erste Session des Collegii wurde bereits am 9. Juli auf der Klunderburg gehalten. Denen Administratoren war die Anstellung der Subalternen überlassen. Der bisherige Pedell und die sechs Boten, welche sofort ihre Schilde ablegen musten, wurden dimittiret, und an deren Stelle wieder andere ernannt. Der neue Pedell und fast alle Boten waren grade die Leute, welche bei dem vorigen Emder Collegio in Diensten gestanden, und von dem Auricher Collegio entlassen waren. So musten auch diese brodlos gewordenen Leute für Sünden büßen, die sie nicht begangen hatten, und die nur ihren Vorgesetzten zur Last geleget wurden. Eben so wurde mit den Pacht-Procuratoren, Pacht-Comtoir-Schreibern, Executoren und Schatzungshebern verfahren. Um einen sichern Correspondenten in Berlin zu haben, ernannten die Administratoren den bei dem Tribunal angesetzten Procurator Neander mit einem jährlichen Gehalt von 150 Rthlr. zu ihrem Agenten. Eine Stelle blieb indessen bei dem Administrations-Collegio noch vorerst unbesetzt, und diese war das Inspectorat, welches bei dem Absterben des Fürsten der Regierungsrath Bacmeister bekleidet hatte. Ob überhaupt ein königlicher Inspector wieder anzustellen sey, wie seine Instruction abzufassen sey, ob er ein Einländer seyn müsse, und ob er mit unbeweglichen Gütern angesessen seyn müsse? darüber wurden weitläuftige Verhandlungen zwischen den königlichen Commissarien und den Ständen gepflogen. Erst 1746 wurde der Regierungs-

rungs-Director Ihering zum Interims-Inspector 1744 ernannt (n).

§. 8.

Der letzte Fürst hatte das Ende der auf ihn verstammten Streitigkeiten des Regierhauses mit den Ständen nicht erlebet. Auf den König von Preußen, der als Lehnsfolger in die Rechte und Verbindlichkeiten des erloschenen fürstlichen Hauses trat, waren denn auch nun diese noch weit aussehende Irrungen übergegangen. Drey Wege ließen sich zur Abhelfung dieser Streitigkeiten nur gedenken. Entweder muste der vor dem Reichshofrath schwebende so sehr verwickelte Proceß fortgesetzet werden, oder aber es muste die kaiserliche Commission zur gütlichen Abstellung der Streitigkeiten erneuert werden; oder endlich der Landesherr muste ohne fremde Vermittelung durch einen schicklichen Vergleich mit den Ständen diese Irrungen heben. Für letzteres waren so wohl die königlichen Bevollmächtigten, als die Stände. Die von dem Fürsten Georg Albrecht einseitig ausgebrachten kaiserlichen Decrete hatten bisher alle diese Verwirrungen angerichtet. Von der einen Seite hielt man sie für Judicate, von der andern für Nullitäten. Das fürstliche Hauß behauptete, daß diese Decrete der Landes-Verfassung entsprächen. Die Stände waren der Meinung, daß sie die Landes-Verträge durchlöcherten. Dieser wichtige Punct muste vor allen Dingen erst ausgemachet werden. Man wurde von beiden Seiten sofort darüber einig, daß diese Quelle aller unter den beiden letzten Fürsten entstandenen und fortgesetzten Unruhen verstopfet werden müste. Zu dem Ende

N 5 soll-

(n) Landt. Prot. und Landschaftl. Acten.

1744 sollten die kaiserlichen Decrete nicht mehr zur Grundlage der Landes-Verfassung dienen, sondern die Landes-Constitution und das Verhältniß des Landesherrn zu den Ständen und Unterthanen sollten auf die in dem hannöverischen Vertrage von 1693 bestätigten Accorde gebauet werden. Nach Anleitung dieser Landes-Verträge, wurden denn die wichtigsten Streit-Puncte kurz abgemacht. Andere Streitigkeiten von weniger Belang blieben ausgestellt, indem die Stände sich vorbehielten, die Gravamina aufzumachen, und die königlichen Bevollmächtigten die gütliche oder rechtliche Abstellung derselben versicherten. Die beiden schlimmsten Puncte betrafen eine jährliche Recruten-Lieferung, und die Bestimmung der königlichen Subsidien. Der Etats-Minister von Cocceji bestand feste darauf, daß das Land jährlich 400 Recruten liefern müßte. Dagegen wollten sich die Stände unter Provocation auf die Landes-Verträge und besonders auf den hagischen Vergleich von 1662 und den Emder Vergleich von 1663 durchaus nicht auf eine Recruten-Lieferung einlassen. Dann wollten die Stände anfänglich nicht mehr als 12000 Rthlr. jährlich an Subsidien aussetzen. Die königlichen Bevollmächtigten stellten ihnen dagegen vor, daß die Landescasse, die nun von der Löhnung der kaiserlichen Salve-Garde und mehreren andern Posten entlastet worden, zur Erhöhung der landesherrlichen Subsidien keine neue Einwilligung oder Belästigung der Unterthanen bedürfte. Dieser Bewegungsgrund schien den Ständen nicht einleuchtend genug, weil sie dafür hielten, daß dieses Land dadurch viel verliere, weil nicht nur diese Subsidien sondern auch landesherrlichen Einkünfte aus der Provinz gezogen würden; da unter der vorigen Regierung

rung diese ansehnlichen Summen immer in dem Lan- 1744 de circuliret hätten. Wie sich die Stände so wenig auf die Recruten-Lieferung, als die Erhöhung der Subsidien einlassen wollten, machte ihnen der Etats-Minister am 5. Juli bekannt, daß er an dem folgenden Tage abreisen wollte. Meine Gegenwart, so drückte er sich aus, scheint nunmehr unnütz zu seyn, darum kann ich hier nicht länger verweilen. Mein König wird indessen schon ein paar Regimenter in das Land senden, um die Ostfriesen zur Subsidien-Bewilligung und Recruten-Lieferung facil zu machen. Die Stände, besonders die Ember Deputirten ersuchten den Minister, nur noch einen Tag zu verweilen. Sie konnten ihn indessen nicht dazu bewegen. Nur zwey Stunden zum Aufschub dieser Abreise gab er nach. Endlich entschlossen sich die Stände 24000 Rthlr. an Subsidien, und 16000 Rthlr. für die Befreiung von aller Werbung zu erlegen. Solchemnach kam denn noch am 6. Juli die Convention zu Stande. Sie wurde an dem folgenden Tage unterschrieben, besiegelt und gegen einander ausgewechselt. Am 8. Juli trat der Etats-Minister die Rückreise an (o).

§. 9.

Diese zwischen den königlichen Bevollmächtigten und den Ständen getroffene Convention ist höchst eigenhändig von des Königs Majestät am 31. Juli bestätiget. Da die Landesverfassung noch jetzo auf dieser Convention beruhet: so kann ich nicht umhin, sie vollständig hierher zu setzen.

Nachdem Sr. königliche Majestät in Preußen, Sich von Uns, als zu Regulirung hiesigen Fürstenthums,

(o) Landschaftl. und Ember Acten.

1744 thums, allerhöchst verordneten Commissariis, allerunterthänigst vortragen lassen, wie denen getreuen Landständen es zur besondern Gnade gereichen würde, wenn Höchstdieselbe die Haupt-Gravamina, welche bishero in denen gedruckten Schriften zum Vorschein gekommen, vorläufig decidiren, und dadurch die Wurzel aller Mißhelligkeiten auf einmal ausreißen wollten: so haben Ihro königliche Majestät ohne der Stände Gravamina zu erwarten, und um solchen zu zeigen, wie willig Dieselben seyn, alles dasjenige, was zur Etablirung eines völligen Vertrauens zwischen dem Landesherrn und denen Ständen gereichen kann, Ihrerseits beizutragen, die Haupt-Gravamina zu heben befohlen: zu welchem Ende vorgedachte Commissarii, bis auf Sr. königlichen Majestät Ratification und Approbation, declariret haben:

1. Daß die Accorde, nach Anleitung des hannöverischen Vertrages vom 18. Februar 1693 Art. 1. und damals schon ergangenen und agnoscirten kaiserlichen Decreten, vor Grundfesten der ostfriesischen Regierung gehalten werden sollen.

2. Daß Dero getreuen Ständen freystehen solle, zu Behauptung Ihrer Gerechtsame, sich unter einander zu verbinden und zu vereinigen, mithin, conjunctim ihre Rechte zu vertreten, so wie es die Rechte und Landesverträge mit sich bringen, und daß dabei nichts gegen den Landesherrn, und dessen in denen Accorden fundirte Jura vorgenommen und beschlossen werde.

3. Sollen Sr. königlichen Majestät Canzler, Räthe, Landrichtere, Rentmeister und andere dergleichen Beamte, nach Maaßgebung des Auricher Vergleichs de Anno 1699 cap. 2. Art. 2. so

so dann dieser nunmehrigen Resolution, auf sothane 1744
Art. 1. berührte Accorden, vereidet, und soll davon ein Formular in authentica Copia, denen Ständen oder Deroselben Ordinair-Deputirten, und in specie der Stadt Emden, eingesandt werden.

4. Alles, was auf dem Landtage, in allgemeinen Landessachen, nach Landtagsrecht, per Majora, abgehandelt und beschlossen wird, soll zur Execution gebracht werden, wenn auch schon ein oder ander sich trennen und dissentiren wollte.

Ihro königliche Majestät versprechen auch, daß Sie alles dasjenige, was beschlossen worden, ohne die geringste Aenderung, confirmiren wollen, wenn nichts wider die Accorden und darinnen fundirte Landesfürstliche Hoheit enthalten ist.

5. Es soll der Landtag jedesmal, in einem unbefestigten Orte, gehalten werden.

6. Wann einige Uneinigkeit unter denen Ständen sich ereignet, wollen Sr. königliche Majestät, vor Sich, die Sache nicht decidiren, sondern zuförderst dergleichen Zwistigkeiten gütlich zu schlichten suchen: Wann aber die Güte bei einem oder dem andern Theile nicht verfangen wollte, soll die Sache an das Hofgerichte, als das Forum ordinarium (salvis remediis an die Reichsgerichte) remittiret werden.

7. Die Einwilligung, Erhebung und Verwaltung derer gesammten Landesmittel, insonderheit die Verwendung der Verschickungs-Commissions- und Landes-Proceßkosten, sollen denen Ständen und dem zu deren Administration bestelleten Collegio, in so weit solches denen confir-

mirten

1744 mirten Accorden und der wohlhergebrachten Landes-Verfassung gemäß ist, schlechterdings überlassen werden, und wollen der Landesherr, so wenig in Krieges- als Friedens-Zeiten, Sich einiger Cognition oder Direction darüber anmaßen; auch soll der landesherrliche Inspector, bei dem landschaftlichen Collegio, und der zur Abnahme der jährlichen Rechnung zu deputirende Commissarius, sich des Voti und der Cognition enthalten, jedoch muß dem besagten Inspectori, so wohl als dem Commissario, freystehen, bei Abnahme der Rechnung, Monita dagegen zu formiren, und wenn er gegen die Justification derselben etwas einzuwenden hätte, solches bei dem nächsten Landtage vorzutragen; da dann die Stände, in corpore, die Notata untersuchen und solche decidiren können, wobei es dann lediglich gelassen werden soll.

8. Soll die Entscheidung der Wahlstreitigkeiten wegen der neuen Administratoren, denen Ständen, nach Anleitung der Accorden lediglich überlassen werden.

9. Die Unterschrift derer von denen Advocaten verfertigten Schriften, als welche Ceremonie erst neuerlich erfordert worden, soll hiedurch abgeschaffet seyn.

10. Soll künftig das von denen Landständen aus der Landescasse accordirte Quantum, welches unten sub Num. 1. determiniret werden soll, zu ewigen Zeiten, es mag Krieg oder Friede seyn, nicht erhöhet, noch mit neuen königlichen Anforderungen vermehret, auch das Land weder mit Einquartirung noch mit einiger gewaltsamen Werbung, zu keiner Zeit, und unter keinem Prätext, bele-

beleget werden: wie dann auch nicht weniger al- 1744
len und jeden, jährlich in großer Anzahl, zur nothwendigen Arbeit dahin kommenden Fremden, sowohl als denen Handelsleuten und Reisenden, hiemit alle Freiheit wider alle Werbungen auf das kräftigste versichert, denen Landesständen auch zugleich verstattet wird, solches jetzt und künftighin in denen öffentlichen Zeitungen, oder sonsten bestermaßen bekannt zu machen.

11. Alle übrige unerledigt gebliebene gedruckte Gravamina, und diejenige welche die Stände noch einbringen werden, sollen binnen der gesetzten Zeit, entweder in der Güte oder durch Recht ausgemachet werden.

Gleichwie nun die Stände, diese Erklärung mit allerunterthänigstem Danke erkennen; also wollen Sie auch ihre Erkenntlichkeit gegen ihren so huldreichen Landesherrn darinnen zeigen, daß sie ein übriges hiebei thun, und ein mehrers als der gegenwärtige Zustand des Landesvermögens leiden mögte, zu accordiren entschlossen seyn.

Zu dem Ende versprechen dieselbe:

1. Sr. königl. Majestät jährlich 24000 Reichsthaler als ein perpetuum Subsidium, und vor die Recrutirung, sodann Abkaufung der Werb- und Einquartirung rc. rc. an Gelde 16000 Reichsthaler, einfolglich in allem Vierzig Tausend Reichsthaler, jeden zu 54 hier jetzt gangbarer Stüver (p) gerechnet, pro Ordinario & Extraordinario

(p) Damals waren die Münzen, nach dem Leipziger Fuß, die Mark fein zu 12 Rthlr. ausgepräget. Nachher 1750 kam der neue Münzfuß auf, wornach

1744 nario quartaliter mit Zehn Tausend Reichsthaler, in jedesmal allhier laufender unverrufener Gold- oder Silbermünze, an hiesige Oberrentecammer, ohne Aufgeld zu liefern, und ein Viertel-Jahr nach dem ersten dieses jezt laufenden Monats Julii damit den Anfang zu machen; jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß nicht allein versprochenermaßen, alle Einquartirung und gewaltsame Werbung, ratione der Ausländer und Einheimischen zu Krieges- und Friedenszeiten, auf ewig abgeschaffet, sondern auch die Vertretung des Reichs- und Kreiscontingents mit darunter begriffen seyn solle.

2. Bitten die Stände, daß es ihnen anheim gestellet bleiben möge, die ihnen und der gemeinen Landschaft zu Tragung und Tilgung der Landesschulden und oben versprochenen Abgabe der 40000 Reichsthaler am convenablesten vorkommende Modos collectandi & contribuendi generales,

nach 14 Rthlr. aus der Mark fein gepräget wurden. Dies veranlaßte den König 1768 auf die Ersetzung des dadurch der königl. Casse zugewachsenen Abganges bei den Ständen antragen zu lassen, indem die jährlich zu entrichtenden 40000 Rthlr. nach dem innerlichen Werth des Geldcourses zur Zeit des Contractes entrichtet werden müßten. Nach einigen Verhandlungen entschlossen sich die Stände, welche erst darauf bestanden, daß sie allenfalls mit Gold zufolge der Convention zustehen könnten, von 1768 an zu einem jährlichen Zuschuß oder einem Aversional-Quanto von 6666⅔ Rthlr. Von der Zeit an sind bis hiezu an Subsidien und für Befreiung von Werb- und Einquartirung statt der erst festgesetzten 40000 Rthlr. nun 46666⅔ Rthlr. jährlich entrichtet. Landschl. Acten.

rales, mithin auch über alle und jede königl. und 1744 Landschafts-Bediente, unter der Maßgebung, daß auch jene weiter als es die Landes-Accorden mit sich bringen, beschweret werden mögten, auszufinden und in den Gang zu bringen.

3. Wie nicht weniger, daß Ihro königl. Majestät im Fall allgemeine Ueberschwemmungen und Wasserfluthen oder andere Haupt-Calamitäten sich ereignen sollten, so lange dieselbe währen, in deren allergnädigster Consideration, pro rata, etwas von dem Quanto contribuendo fallen lassen.

4. Allerhöchstdieselbe auch, aus keinem Fundamento, wegen vorheriger Conventionum, einige Anforderungen auf dieses so tief verschuldete Land zu machen, sondern vielmehr solches alles für getödtet zu halten und zu declariren, allermildest geruhen mögten.

Was nun die erste Condition anbetrift, so haben Commissarii bis auf Sr. königl. Majestät allergnädigste Approbation, sothane sämmtliche Punkten accordiret.

Die andere Condition findet bey denen Commissariis, formirtermaßen kein Bedenken.

Ad 3tium zweifeln Commissarii nicht, daß Sr. königl. Majestät, wenn dergleichen Casus arrivirten, der Billigkeit nach, Sich würden finden lassen.

Ad 4tum ist verabredet worden, dieserwegen Sr. königl. Majestät die allerunterthänigste Vorstellung zu thun, daß dieses Begehren in der Billigkeit gegründet sey.

Urkundlich ist dieses in quadruplo von Ihro königl. Majestät Höchstverordneten Herren Commissariis und denen dazu specialiter auctorisirten

1744 Ständischen Herren Deputirten, subscribiret und mit ihren Pittschaften bedrucket. So geschehen zu Aurich den 7ten Julii 1744.

(L. S.) S. Freyherr Cocceji.
(L. S.) S. A. Homfeld.

Von wegen der Landstände.

(L.S.) B. P. Graf von Fridag.
(L.S.) C. P. Frh. zu In- und Kniph.
(L.S.) Houwo Bonno Penborg.
(L.S.) N. von Altena.
(L.S.) Hermannus Hitjer.
(L.S.) Haycko George Ewen.
(L.S.) H. B. vom Appell.
(L.S.) A. Franz Frh. von Wedel.
(L.S.) Ludewig Wenckebach.
(L.S.) Ulrich Harmens.
(L.S.) Gossel Rudolph von Wingene.
(L.S.) Adolph von Lewen.

Allerhöchste Ratification vorstehender Convention.

Nachdem Sr. königl. Majestät Sich die Convention, welche Dero zu Einrichtung derer Sachen in dem Fürstenthum Ostfriesland verordnete Commissarii mit Dero dortigen getreuen Landständen, unter dem 7ten Julii dieses laufenden Jahres, bis auf allerhöchst Dero Approbation und Ratification geschlossen, nach ihrem ganzen Inhalt allerunterthänigst haben vortragen lassen: So declariren Sie hiedurch zuförderst, daß Sie all dasjenige allergnädigst genehm halten, approbiren und bestätigen, was

was besagte Commissarii in Derò höchsten Nahmen 1744 denen Ständen zu Stiftung und Befestigung eines vollkommenen, respective gnädigsten und unterthänigsten Vertrauens, zwischen Ihro, als dem Landesherrn und gedachten Ständen, durch vorläufige Erledigung einiger von vorigen Fürstlichen Regierungen annoch herrührenden Haupt-Gravaminum in Elf unterschiedenen Punkten zugestanden, versichert und versprochen haben, und wollen, daß es bei allen und jeden Artikuln sein beständiges und unveränderliches Verbleiben haben solle.

Nebst dem aber nehmen Sr. königl. Majestät auch hiemit zu allergnädigsten Wohlgefallen an, und acceptiren die Summa von Vierzig Tausend Reichsthaler, jeden zu 54 dort gangbaren Stüber gerechnet, welche Dero getreue Stände des Fürstenthums Ostfriesland Ihro dagegen, aus allerunterthänigster Erkenntlichkeit, jährlich, und zwar Vier und zwanzig Tausend Reichsthaler als ein perpetuum Subsidium, und Sechszehn Tausend Reichsthaler als ein Surrogatum an Gelde, vor die denen Ständen anfänglich angesonnene nachgehends aber in Gnaden nachgelassene Recrutirung der Truppen in natura, wie auch vor die dabey allergnädigst zugesagte Verschonung mit der Werb- und Einquartirung und zugleich vor die mit zu übernehmende Vertretung des ostfriesischen Reichs- und Kreis-Mannschafts-Contingents, einmüthig bewilliget haben, also und dergestalt, daß dieses accordirte Quantum der 40000 Reichsthaler pro ordinario & extraordinario, quartaliter mit Zehen Tausend Reichsthaler in guter unverrufener, dort gäng- und gäbiger Gold- oder Silbermünze, an die königl. Ostfriesische Oberrent-Cammer abgeliefert, und mit dem ersten Quartal,

1744 vom 1sten dieses Monats Julii anzurechnen, der Anfang auf den 1 October dieses Jahres gemacht werden solle.

Wobei die Stände, sowohl wegen der sich abgebetenen Einquartirung, als gewaltsamen Werbung, ganz ohne Sorge seyn können, indem Seine königliche Majestät hierunter solche allergnädigste Landesväterliche Vorsorge tragen werden, daß das Land keine befugte Ursache darüber zu klagen haben solle.

Und wie Seine königl. Majestät zweytens, allergnädigst verstatten, daß sie zu bequemerer Aufbringung obgedachter jährlichen Summe von 40000 Reichsthaler, wie auch zu besserer Bestreitung und Abtilgung der gemeinen Landesschulden, die billigste und convenableste modos collectandi & contribuendi generales ausfinden und in Gang und Uebung bringen mögen, jedoch also, daß dadurch niemand vor dem andern, und weiter als es die Landes-Accorden mit sich bringen, beschweret werde.

Also werden Sie auch drittens, auf den Fall, da sich allgemeine Ueberschwemmungen und Wasserfluthen, oder Haupt-Calamitäten im Lande ereignen sollten, Sich alsdann und so lange solche fürdauren, dergestalt mitleidig gegen Dero getreue Stände und Unterthanen in Ostfriesland bezeigen, daß selbige Dero Landesväterliche Mildigkeit im Werke selbst, durch proportionirte Minderung des Contributions-Quanti zu verspüren haben werden. Was aber übrigens und viertens die ostfriesische Stände allerunterthänigst gebeten, daß Sr. königl. Majestät auch keine weitere Anforderung aus einigen vorherigen Conventionen machen, sondern solches alles, in Ansehung,

sehung, daß das Land so tief verschuldet, gänzlich 1744
schwinden zu lassen, und für getödtet zu erklären, allergnädigst geruhen mögten, darüber werden allerhöchst Dieselbe Sich hiernächst allermildest näher äußern, sobald Sie dieserhalb die benöthigte Nachrichten werden eingezogen haben, und Sich davon hinlänglich werden haben informiren lassen.

Zu Urkund dessen haben Sr. königl. Majestät diese Dero Ratification und Declaration Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Dero königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin den 31 Julli 1744.

(L.S.) Friedrich.

H. H. v. Podewils. C. W. Borcke.

Dies ist also die zwischen dem Könige und den Ständen getroffene Convention, die noch itzo zu den Fundamentalgesetzen der ostfriesischen Staatsverfassung gehöret, und wodurch die wichtigsten Streitigkeiten des vormaligen fürstlichen Regierhauses mit den Ständen gehoben sind. Die Auflösung der kaiserl. Decrete, die Bestätigung der Landesaccorde, die den Ostfriesen zugesicherte Werbefreiheit, die feste Bestimmung der landesherrlichen Subsidien, und die Entlastung von allen Reichsanlagen bleiben die wichtigsten Gegenstände dieser Vereinbarung. Bis den 20. Julii blieben die Stände noch in Aurich versammlet, um sich über einige Landesangelegenheiten ferner zu berathen, giengen dann auseinander und prorogirten den Landtag auf den 6. October (q).

O 3 §. 10.

(q) Die Convention ist besonders abgedruckt. Auch trift man sie in dem gedruckten Diario von 1744 im

1744 §. 10.

Das Jahr 1744. worin sich so viele neue Auftritte in so kurzer Zeit ereignet haben, wird immer eine wichtige Epoche in der ostfriesischen Geschichte machen. Noch in dem Monate May war der Fürst Carl Edzard, der lezte männliche Abkömmling aus dem cirksenaischen Hause, Landesherr über Ostfriesland. Noch war es ungewiß, wie lange ihm die Versehung das Leben fristen würde, und ob er Leibeserben nachlassen würde, oder nicht? Noch in diesem Monate war zwischen den gehorsamen Ständen und patriotischen Ständen eine große Kluft befestiget. Diese wurden gedränget von dem fürstlichen Ministerio und untergedrücket von ihren Mitbrüdern. Von allen Bedienungen wurden sie entfernet gehalten, von Landtagen und ständischen Versammlungen blieben sie ausgeschlossen. Die Güter der reichsten Patrioten oder Renitenten waren confisciret, und selbst die Herrlichkeiten der Stadt Emden waren sequestriret. Die Repräsentanten der gehorsamen Stände verblendeten die Augen des Fürsten und ihrer eignen Constituenten, sie fischten im Trüben, duldeten keine freie Sprache auf Landtagen, vereitelten den Effect der ihren Gegnern verliehenen Amnestie, setzten das ganze Land in Verwirrung, und ließen selbst dem Landesherrn ihre Macht empfinden. Daher der allgemeine Nationalgroll des Ostfriesen wider den Ostfriesen, ein Groll den schon das Kind an der Brust der Mutter einsog. Brüder, und Schwestern, und Schwäger, und Vettern ja selbst Eltern und Kinder haßten und verfolg-

im ersten Stück p. 41—44 und zweiten Stück p. 24—26. und in Ostfries. und Harlingerland von Freese I. 82—91 an.

folgten einander, weil der eine sich zur patriotischen, 1744 der andere zur gehorsamen Parthey hielt. Schwankend war die ganze Landesverfassung. Sie war durch einseitig ausgebrachte kaiserl. Decrete erschüttert. Ob auch diese Decrete zu den Fundamentalgesetzen der ostfriesischen Staatsverfassung zu rechnen seyen? dies war der wichtigste Streitpunkt, welcher Empörung und Blutvergießen erregt hatte, der Streitpunct, worüber so viele Ballen Papier verschrieben waren, und welcher sogar die Cabinetter der vornehmsten Europäischen Höfe in Bewegung gesetzet hatte. Zwar hatten die gravaminirenden Stände es endlich dahin gebracht, daß sie über ihre Beschwerden gehöret werden sollten, wegen des Erfolges ließ sich aber nicht in die Zukunft schauen. Alle diese jetzige und vormalige Unruhen hatten verursachet, daß Ostfriesland mit fremden Truppen besetzet war. In Emden und auf Gretsyl lagen Preußen; in Emden und auf Leerort Holländer; in Reiderland Dänen; in Leer und Norden die kaiserl. Salvegarde, und in Aurich, Berum, Friedeburg und Stickhausen die fürstliche Miliz. So sah es in Ostfriesland aus, wie Carl Edzard dieser wohldenkende Fürst, dieser Herr von dem besten Character, der Ruhe suchte und sie nirgends fand, nach einer zehnjährigen verwirrten Regierung, dahin sank. Mit einmal veränderte sich nun die Scene. Ostfriesland erhielt einen neuen Landesherrn aus einem fremden Hause, und dieser war Friedrich II. der große König, den auch die späteste Nachwelt, so lange Jahrbücher auf diesem Erdball seyn werden, als Regenten, Helden und Weisen verehren und bewundern wird. Mit dieser neuen Regierung stürzte sofort die Scheidewand nieder, die die gehorsamen Stände von den Patrioten abgesondert hatte. Die Sequestration

1744 der Emder Herrlichkeiten wurde aufgehoben. Die vornehmsten der vorigen Renitenten oder Patrioten erhielten ihre confiscirten Güter wieder, die dänischen Monatsgelder hörten auf, und der bisherige so lange prorogirte Landtag war geschlossen. Nun wurde allen landtagsfähigen Ostfriesen ein allgemeiner freier Landtag verstattet. Hier versammleten sich die bisher von den Landtagen ausgeschlossenen Emder, und die vormaligen Renitenten aus der Ritterschaft, aus den Städten und von dem platten Lande, zugleich mit denen die sich bisher die gehorsamen Stände genannt hatten. Hier hörte man zum erstenmale wieder eine freie Sprache, die man seit vielen Jahren nicht vernommen hatte. Hier redete jeder ungescheut, wie er dachte. Die Repräsentanten der gehorsamen Stände verschwanden, und ihre Stellen wurden, nicht etwa durch Cabalen, nicht durch Bestechungen, nicht durch Drohungen, nicht durch tumultarische Veranstaltungen, sondern durch eine stille einstimmende Wahl der Nation wieder mit Patrioten besetzet. Fast alle neue Glieder des Administrations-Collegii, und die Ordinairdeputirten waren solche Männer, die sich vorzüglich als Patrioten ausgezeichnet hatten. Selbst von dem Appelle, der für vogelfrei erkläret war, der von der kaiserl. Amnestie alleine ausgeschlossen war, und von dem der ausgebrochene Bürgerkrieg seine Benennung hatte, gelangte zur Administratur. Der Zeitraum, worin er von seinen Gütern verbannet war, wurden für die Jahre seines Marterthums geachtet. Zu seiner Entschädigung erhielt er aus der Landescasse ein Geschenk von 10000 Gulden. Auch gegen den Kreis-Directorialrath Homfeld bezeigten sich die Stände dankbar. Ihm, der so viel für das Vaterland gearbeitet hatte, setzten sie eine ansehnliche

Sum-

Summe, von ohngefehr 10000 Rthlr. aus, wo- 1744
mit seine rückständigen Salariengelder, als vormaliger ständischer Consulent und seine Diäten-Foderung getilget wurden. So belohnten ihn die Stände, und der Landesherr setzte ihn auf den nämlichen Canzlerstuhl, von welchem Brenneisen vorhin die Donnerkeile wider ihn herabgeschleudert hatte. Der Graf Burchard Philipp von Fridag, der so eifrig für die Rechte seines Vaterlandes in Wien gefochten hatte, dem der Eintritt in die ständischen Versammlungen verschlossen war, nahm nun unter den Ständen den Präsidentenstuhl ein, und erhielt an Diäten und Auslagen bei der Wiener Deputation 6000 Reichsthaler. Die Stadt Emden, die zu keinen landschaftlichen Angelegenheiten bisher zugelassen wurde, die keinen Deputirten unter den Ständen und keinen Administrator in dem Collegio hatte, wurde wieder der Sitz in das Administrations-Collegium eingeräumet. Was der Kaiser und die kaiserlichen Commissarien, und das fürstliche Ministerium in zwanzig Jahren und darüber nicht vermogt hatten, das brachten der Etatsminister von Cocceji und der Canzler Homfeld in wenigen Tagen zu Stande. Sie warfen den bisherigen Zankapfel, die kaiserlichen Decrete, weg, giengen zur Quelle, zu den Landesverträgen über, und gründeten darauf zur Zufriedenheit des Landesherrn und der Unterthanen eine neue feste Convention. So wurde die bisherige schwankende Staatsverfassung wieder befestiget, und nach dieser gezogenen Grenzlinie zwischen den Rechten und Pflichten der Stände zu ihrem Landesherrn trat Ruhe und Eintracht wieder in unser Vaterland ein. Hätte es dem Fürsten Georg Albrecht gefallen mögen, den Weg zu betreten, den die königl. Bevollmächtigten einschlu-

1744 gen, wie glücklich hätte er, wie glücklich sein Nachfolger seyn können, wie bald hätte sich das gesunkene Land erholen können? Große Veränderung litt auch der Militairstand. Die fürstlichen Soldaten fügten sich zu der preußischen Fahne. Die kaiserl. Salvegarde wurde auseinander gejaget, und die Dänen fanden selbst gut, die Provinz zu verlassen. Ausser der holländischen Besatzung waren nun keine andern Truppen mehr, als Preußen vorhanden. Alle diese Veränderungen geschahen in einem Zeitraum von zwei Monaten.

§. 11.

Die Stadt Emden war gleich nach Antritt der königl. Regierung sehr begünstiget. Sie, die bisher nichts vermochte, schien jezt alles ausrichten zu können. Dies veranlaßte die Ritterschaft sich näher an Emden anzuschließen. Schon am 30 May fanden sich fast alle Glieder der Ritterschaft in Emden ein, und baten sich eine Abschrift der am 14 May mit dem Könige getroffenen Convention aus, die sie für die Grundlage des jetzigen Emder Wohlstandes hielten. Die Willfährigkeit des Magistrats ihnen diese Abschrift sofort mitzutheilen, bahnte schon sofort den Weg zu einer neuen Verbindung. Diese Union zwischen Emden und der Ritterschaft kam am 18 Jul. zu Stande. Darnach verpflichteten sich beide Theile in allgemeinen Landesangelegenheiten mit gemeinschaftlichen Rath zu handeln, und ohne Vorwissen des einen oder des andern Theis keine auf allgemeine Landesangelegenheiten Bezug habende Sachen vorzunehmen. Besonders verpflichtete sich die Stadt Emden, keine Sachen von Wichtigkeit weder an den Landesherrn gelangen zu lassen, oder bei Landtagen und andern öffentlichen ständischen Ver-

Versammlungen vorzunehmen, bevor nicht davon 1744 dem Präsidenten der Ritterschaft Anzeige geschehen, und mit ihm darüber Rücksprache genommen worden. Dann versprach die Ritterschaft die Intranslocabilität des Aerarii in Emden, und die beständige Besetzung des Collegii mit einem Administrator aus Emden zu unterstützen. Auch versprach sie dahin zu arbeiten, daß die Emder Schatzungsreste niedergeschlagen, oder doch erleichtert werden sollten, und daß es bei der Emder Quote zu 1100 F. bei jeder Schatzung sein Bewenden behalten sollte. Endlich versicherte sie dem Magistrat der Stadt Emden zur Wiederherstellung ihrer vormaligen während der Landesunruhen aber eingegangenen Garnison, wie auch zur Beibehaltung ihres Rechts der Vorbeifahrt behülflich zu seyn. Die Aufrechthaltung der Gerechtsame sowohl der Emder Herrlichkeiten als der übrigen immatriculirten adlichen Güter, eine Schatzungsexemtion von wenigstens 50 Grasen bei jedem immatriculirten Guthe, ein zu behandelndes mäßiges Schatzungsquantum für jedes adliche Guth, das den Besitzern der Herrlichkeiten zustehende jus collectandi in ihren Herrlichkeiten, und endlich die Wiederherstellung des Deichwesens auf dem alten Fuß, dies waren die lezten Punkte, die sich die Ritterschaft und die Stadt Emden wechselsweise zusicherten (r). Wie lange diese Union gewähret hat, ist mir nicht bewußt, wahrscheinlich ist sie mit der neuen Veränderung 1749 stillschweigend aufgehoben.

§. 12.

Die Holländer hatten zwar lange nicht mehr den Einfluß auf die Staatsverfassung und Angelegen-

(r) Emder Acten. Diese Union findet sich vollständig abgedruckt bei Freese I. 91—99.

1744 genheiten dieser Provinz, den sie in dem vorigen Jahrhundert gehabt hatten; dennoch blieben sie immer wegen der Nachbarschaft, wegen ihrer Besazzungen in Emden und Leerort, und wegen ihrer Vorschüsse und der übernommenen Manutenenz der Landesverträge bei dem Schicksal Ostfrieslandes noch sehr interessirt. Die ostfriesische Regierungsveränderung konnte ihnen also wohl nicht so ganz gleichgültig seyn. So viel ist wohl gewiß, daß sie lieber einen kleinen Fürsten, als einen mächtigen König zum Nachbarn hatten. Die Stadt Emden wünschte wegen ihrer vorigen Verbindung mit den Generalstaaten, wegen Aufrechthaltung der Landesverträge, wegen der von ihnen unter staatischer Garantie in Holland aufgenommenen Gelder, und dann wegen ihres Seehandels allen Anstoß mit der vereinigten Republik zu vermeiden. Sie eröfnete schon in einem Schreiben vom 26 May den Generalstaaten, daß der König von Preußen zufolge der dem brandenburgischen Hause verliehenen Expectanz die Possession von Ostfriesland genommen, und sie den König bereits für ihren Landesherrn anerkannt hätte. Dabei führte sie zugleich an, daß sie zufolge der am 14 März mit den königl. Bevollmächtigten abgeschlossenen Convention, dazu verpflichtet gewesen, indessen in dieser Convention sich ausdrücklich ausbedungen hätten, daß die staatische Manutenenz der Landesverträge auf keine Weise dadurch gefährdet werden sollte; wenn nur Ihre Hochmögenden die preußische Succession anerkennen würden: Unter dem 6 Jun. antworteten die Generalstaaten: „Wy hebben altyt Deel genoomen in de Welstand „van Oostfriesland, dat wy hopen en wenschen, „dat door dese Veranderinge de voorige Rust en „Enigheyd aldaar weder sal werden herstelt op de „Gron-

„Gronden van de Accorden, Verdragen en Deci- 1744
„sen, die de fondamentale Wetten van dat Land
„uitmaken. Wy hebben daarby oock met An-
„genamheid vernomen, de Voordeelen, die UE.
„hebben bedongen by een Conventie van den 14
„Meert; by welke ock bedongen soude syn, dat
„onse Garantie of Manutenüe geen het minste Na-
„deel soude lyden, waneer wy het Successions-
„recht van syne Majest. souden erkennen. Dese
„Erkentenisse an hoogstged. Majest. Successie sal
„by ons geen Swarigheid vinden — (s).“ Kalt
war nun freilich wohl diese Antwort; indessen war
sie den Emdern genugthuend. Diese hatten sich
durch ihr Schreiben von einer Höflichkeit, und die
Generalstaaten durch ihre Antwort von einem Com-
pliment entlediget.

§. 13.

Zwischen dem König von Preußen und den Hol-
ländern musten wegen der staatischen Besatzung in
Emden und Leerort, und dann auch wegen der Vor-
schüsse, die die Holländer dem fürstlichen Hause, der
Landschaft und der Stadt Emden vorgestrecket hat-
ten, nothwendig Verhandlungen gepflogen werden.
Denn so leicht, wie die Dänen, die kaiserliche Salve-
Garde und die fürstlichen Truppen verschwunden
waren, ließ sich der Abzug der staatischen Besatzun-
gen nicht gedenken. Schon in dem vorigen Jahre
unterstützten die Holländer die Königin von Ungarn
mit Hülfstruppen, und diese verdoppelten sie in die-
sem Jahre, wie Frankreich die Barrierplätze an-
grif. Zwar saß der König von Preußen nach dem
Breslauer Frieden stille, indessen ließ die im Merz
1744.

(s) Ember Acten.

1744

1744. zwischen dem Kaiser Carl VII. dem Könige von Preußen und einigen Reichsfürsten zu Frankfurt geschlossene Union den Ausbruch eines neuen Krieges mit der Königin von Ungarn befürchten. Auch bald zeigte sich die Würkung dieser Union, wie der König unvermuthet im August die Waffen ergrif, und in Böhmen einfiel, dem Kaiser seine Würde, Deutschland seine Freiheit, und Europa seine Ruhe wieder zu geben. Da der König den Ausbruch dieses Krieges schon bei der ostfriesischen Possessions-Ergreifung, denn damals war schon die Frankfurter Union zu stande gekommen, voraus sah: so wurde er vielleicht dadurch um soviel mehr bewogen, jeden Anstos mit den Holländern zu vermeiden, und mit aller Mäßigung die Tractaten mit ihnen über Ostfriesland einzuleiten. Bereits unter dem 6. Jun. ließ der König durch seinen ausserordentlichen Gesandten im Haag, den Grafen von Podewils den General-Staaten von der ostfriesischen Possessions-Ergreifung Nachricht ertheilen, und zugleich dabei anzeigen, daß Sr. Königl. Majestät geneigt wären, mit Ihro Hochmögenden über derselben Interesse und Convenienz bei diesen Conjuncturen Verhandlungen zu pflegen. Die General-Staaten erwiederten, daß sie den König als rechtmäßigen Lehnsfolger des verstorbenen Fürsten anerkennten, und nichts lieber sähen, als mit Sr. Majestät gute Nachbarschaft und Freundschaft zu unterhalten; indessen wünschten sie, daß die von ihnen übernommene Garantie der Landesverträge, ihre Besatzungen in Emden und Leerort und die Sicherheit ihrer Vorschüsse, dadurch nicht leiden möchten (t). Gleich hierauf ersuchte der Graf von Podewils die Gene-

(t) Ember Acten.

General-Staaten, ihre Truppen aus Ostfrießland zurückzuziehen, und gab ihnen dabei im Namen seines Königes die Versicherung, daß sie für den richtigen Abtrag ihrer Vorschüsse unbesorgt bleiben könnten (u).

1744

§. 14.

Die General-Staaten ernannten sofort Commissarien, die mit dem preußischen Gesandten in Unterhandlung treten sollten. Diese übergaben dem Grafen von Podewils am 30. Jul. folgendes Project. Der König von Preußen möchte ihnen für die richtige Zinszahlung und den Abtrag der Hauptsummen, die dem Fürsten, den Ständen und der Stadt Emden vorgestrecket waren, die Gewähr leisten. Der Betrag dieser Schulden war von Seiten der Stände — 627500 fl.
der Stadt Emden — 532850 —
und des ausgestorbenen Reglerhauses 340000 fl. (v)

Für

(u) Wagenaer Deel 19. Bock 76. p. 479.

(v) Die Stände blieben schuldig

1) den Rest der 1720 aufgenom. 600000 F. mit			40000
2) den Rest der 1721 negotiirten	300000		
1722 — —	150000		
1723 — —	150000		
	600000	mit	587500
			627500

Die Stadt Emden

1) aus einem Anlehn von 1723 zu 500000 den Rückstand mit —	47500
2) aus einem Anlehn von 1740 —	25000
3) aus Vorschüssen von 1728 bis 1734 —	32850
	532850

und

1744 Für die ständische Schuld, hafteten die Landesmitteln überhaupt, und besonders noch die verpfändeten Emder, Leerorter und Norder Pacht-Comtoiren, wobei die General-Staaten besondere Receptoren angestellet hatten (w). Für die fürstlichen Schulden waren die Herrlichkeiten Esens, Stedesdorf und Wittmund und derselben Intraden verpfändet. Auſ-ser

und das fürstliche Haus

1) aus einem Vorschus von 1705 zu 125000 F. den Rest mit	—	20000
2) aus einem Anlehn von 125000 F. den Rest mit	—	120000
3) aus einem Anlehn von 1724 zu	—	200000
Landschaftl. und Emder Acten.		340000

(w) Für das Anlehn von 1720 hatten die Stände drei Pachtcomtoiren verschrieben. Bis auf 40000 F. war dieses Anlehn abgetragen. Diesen Rest führten die Stände 1746 ab, und erhielten die ganze Verschreibung von 600000 F. quittirt zurück. Nun setzten sich die Stände wieder in Possession der für das abgetragene Anlehn verpfändet gewesenen Comtoiren, und dankten die bisherigen staatischen Empfänger ab. Dies nahmen die General-Staaten anfänglich sehr übel. Diese Streitigkeiten wurden aber 1747 dahin beigeleget, daß die Administratoren sich eidlich verpflichteten, aus zwei doppelten Capital- und vier Personal-Schatzungen durch den Landrentmeister unmittelbar an das General-Comtoir im Haag järlich auf Abschlag des Haupt-Stuhls 50000 fl. wie auch die Zinsen richtig abführen zu lassen. Diese holländische Schuld ist dann vor und nach abgetragen, und 1792 völlig getilget. Es ist also die Landschaft von den in den Jahren 1720 bis 1723 negotiirten 1200000 F. weder an Capital, noch an Zinsen das mindeste mehr schuldig. Landschaftl. Acten.

ser der allgemeinen Gewährleistung sämmtlicher 1744
Schulden, bestanden die General-Staaten in Absicht der landschaftlichen Schulden auf die königliche Bestätigung der von ihnen bei den gedachten Comtoiren angestellten Receptoren, und in Absicht der fürstlichen Schulden, auf die Verbindung des Königes, diese Schuld selbst zu übernehmen, oder falls diese Herrlichkeiten einen andern Besitzer erhalten möchten, dieselben zum Abtrag des Hauptstuhls und der Zinsen zu verpflichten. So bald nun ihnen über diese Bedingungen die Versicherung ertheilet seyn würde; so wollten sie zwei Monate nachher ihre Truppen aus Emden und Leerort wieder zurückziehen. Der Graf von Podewils nahm diesen schriftlichen Vorschlag zu sich, eilte nach Berlin hin, und überreichte sie dem Könige. Die königliche Antwort, die der Graf bei seiner Zurückkunft den General-Staaten überbrachte, entsprach dem Wunsch der General-Staaten. Der König verpflichtete sich, alle vorgelegte Bedingungen zu erfüllen. So wurde diese Convention am 21. Aug. geschlossen und unterschrieben (x).

§. 15.

Die holländische Besatzung, die in Emden und Leerort lag, bestand aus den Regimentern Orange Friesland, und Orange Gröningen. Jedwedes Regiment bestand aus zwölf Compagnien. Ihr Chef war der Generalmajor von Veltmann. Wie nun die vorgedachte Convention abgeschlossen war, machte die holländische Besatzung Anstalten zum Abzuge. Am 22. Oct. räumte die Besatzung auf Leer-

(x) Emder Acten und Wagenaar l. c. p. 479—483.

1744 Leerort diese Festung dem preußischen Capitain von Haack ein. Dieser besetzte sie wieder mit seiner Compagnie. Die holländische Besatzung aus Leerort kam am 23. Oct. in Emden an. Vor dem Emder Hafen lag schon eine Flotte von 40 Segeln, um beide Regimenter abzuholen. Am 2. November wurden die sämmtlichen Truppen, nachdem vorher der Bürgerschaft die Hauptwache und einige andere Posten eingeräumet waren, eingeschiffet. Das Regiment Orange Friesland wurde nach Leuwarden, und Orange Gröningen nach Coevorden; Bourtange und der neuen Schanze verleget. So endigte sich die staatische Besatzung, die ohngefähr anderthalb Jahrhundert in Ostfriesland gestanden hatte (y). Von Leerort bemerken wir nur noch, daß mit Abzug der holländischen Garnison, auch der lezte Prediger mit weggezogen, und die bisherige Leerorter Kirchengemeine eingegangen ist (z). Die preußische Besatzung zog 1749 nach Emden. Nach dieser Zeit ist nie wieder eine Besatzung auf Leerort gewesen (a).

§. 16.

Die holländische Besatzung in Emden war ohngefähr 2000 Mann stark. Mit Einschluß der Weiber und Kinder berechnete man sie auf beinahe 5000 Köpfe. Die Löhnung der Besatzung betrug monatlich 18000 fl. Dieses Geld und die sonstigen Einkünfte verschiedener reichen Officiere circulirte

(y) Emder Acten und Ravinga, p. 171.
(z) Das Verzeichniß der Prediger auf Leerort findet man in Reershemii Prediger-Denkmal, 2te Auflage, p. 656.
(a) Emder Acten.

lirte in Emden. Der Eigner machte eine hohe 1744
Miethe von seinen Häusern und Stuben, der Bürger hatte starke Nahrung, der Kaufmann reichen Absatz seiner Waaren, und der Handwerker beständige Arbeit. Selbst die Cämmerei-Casse, zog ansehnliche Summen von der Accise. Es läßt sich daher leicht begreifen, daß die Emder den Abzug dieser Besatzung, zu deren Besoldung die Stadt nichts beitrug, ihr aber vieles einbrachte, ungerne sahen. Der Magistrat hatte sich unmittelbar an den König gewandt, und um Beibehaltung der staatischen Garnison gebeten. Die Gründe waren aus dem gar zu großen Nachtheil, den die Stadt durch den Abzug der Garnison leiden würde, hergenommen. Auch glaubte der Magistrat, daß selbst der König dabei gewinnen würde, indem die Stadt keiner preußischen Besatzung alsdenn bedürfte, und diese Truppen bei dem nun ausgebrochenen Kriege nützliche Dienste leisten könnten. Allein diese Gründe hielt der König nicht hinlänglich, dieses Gesuch zu bewilligen. Im September erhielt der Canzler Hömfeld den Auftrag, dem Magistrat zu bedeuten, daß der Privatvortheil dieser oder jener Stadt dem allgemeinen Interesse nachstehen müste. Indessen könnte die Stadt versichert seyn, daß Sr. königl. Majestät darauf bedacht seyn würden, ihr durch andere Wege wieder Vortheile zuzuwenden (b).

§. 17.

Bei dieser im Septbr. erfolgten abschlägigen Antwort, und bei der Hofnung einer anderweitigen Begünstigung beruhigte sich nun zwar der Magistrat und die Bürgerschaft; indessen hielten sie nun-

(b) Emder Acten.

1744 mehr auf die Wiederherstellung der bei den Landes-Unruhen eingegangenen Emder oder ständischen Garnison auf landschaftliche Kosten an. Ihr Plan bei Wiederherstellung ihrer eigenen Garnison war in dem Geschmack des Zeitalters angeleget, wie Emden sich noch eine Republik zu seyn wähnte, und war der preußischen Militair-Verfassung durchaus nicht angemessen. Aus den Puncten, die sie dem Könige in dem Anfange des folgenden Jahres würklich überreichen ließen, setze ich folgende hieher.

1) Die Garnison muß nach Anleitung der Accorden aus vier Compagnien, jede zu hundert Mann bestehen, doch ist man zufrieden, daß allenfalls nur zwey Compagnien, jede zu 125 Mann angeworben werden, um die Zahl der städtischen Garnison mit der preußischen Besatzung gleich zu machen.

2) Diese Garnison muß mit der königl. Garnison combiniret werden, und bei Bestellung eines Commandanten, ist der siebente Artikel des Vergleichs von 1683 zu beobachten.

9) Das ganze Corps schwöret dem Landesherrn, den Ständen und der Stadt Emden den in denen Accorden vorgeschriebenen Eid.

10) Der Commandant muß reformirter Religion seyn.

11) Täglich ziehet eine halbe Compagnie der königlichen, und eine halbe Compagnie der ständischen Garnison auf. Die Wache wird wechselsweise an einem Tage von einem königlichen, an dem folgenden von einem ständischen Capitain aufgeführet.

16) Um Jalousie und Unfug zu verhüten, muß keine Präeminenz zwischen der königlichen und ständischen Miliz in dem Dienste vorwalten.

18) Die Stände wählen den Gerichts-Schulzen und Krieges-Secretair. Falls Jemand durch

den

den Ausspruch des Krieges-Gerichtes beschweret seyn 1744 möchte; so stehet diesem die Befugsamkeit zu, an den Magistrat zu appelliren. Eine höhere Instanz findet nicht statt.

28) Der präsidirende Bürgermeister theilet täglich die Parole aus.

29) Gehet ein Mitglied des Magistrats der Wache oder einer einzelnen Schildwache vorbey, so widerfahren ihm dieselben Honneurs, die dem zeitigen Commandanten erwiesen werden.

30) Wenn der ganze Magistrat von dem Rathhause herunter kommt, muß die ganze Hauptwache mit dem Capitain unter den Waffen so lange paradieren, bis sämmtliche Magistrats-Personen vorbeigegangen sind.

31) Die Musterung der ständischen Compagnien geschieht von den Deputirten der Stände und der Stadt Emden.

Es läßt sich nun wohl gleich vermuthen, daß der König diesen Plan nicht genehmigen würde. Der Magistrat wurde unbeschieden gelassen, und so kam die gewünschte ständische Garnison nicht zu stande (c).

(c) Emder Acten.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Der auf den 6. Oct. prorogirte Landtag wird eröfnet. Streitigkeiten über die Admission des Kriegesraths Bügel, als königlichen Commissarii. §. 2. Verhandlungen über die königl. Landtags-Propositionen. §. 3. Die Stände entwerfen die noch nicht abgestellten und bei der Huldigung vorbehaltenen Gravamina. §. 4. Der Canzler erhält den königl. Auftrag, die Gravamina zu untersuchen, und darüber den gutachtlichen Bericht abzustatten. §. 5. Die Canzellei in Ejens wird aufgehoben. §. 6. Die wider das Betragen der vormaligen Administratoren angeordnete Untersuchungs-Commission §. 7. nimmt ihren Anfang, wird aber nachher aufgehoben, und die ganze Sache wird niedergeschlagen. §. 8. Streitigkeiten der Stadt Emden mit den Ständen über wechselseitige Foderungen und Gegenfoderungen. §. 9. Fernere Verhandlungen §. 10. und getroffene neue Anordnungen auf dem prorogirten Landtage.

§. 1.

1744 Auf den 6. October war der im Juli abgebrochene Landtag prorogiret. An diesem bestimmten Tage fanden sich denn die Stände wieder in Aurich ein. Die vorigen königlichen Landtags-Commissarien waren der Etats-Minister von Cocceij und der Canzler Homfeld gewesen. Jener war nicht mehr in der Provinz. Statt seiner hatte der König den Kriegsrath Bügel bevollmächtiget. So wie die Stände dieses vernahmen, protestirten sie wider die Person des Kriegesrathes, weil nach den Accorden zu den Landtags-Handlungen bloß Eingebohrne zugelassen werden müsten, und dann auch, weil er einige den Landesverträgen nicht entsprechende Handlungen vorgenommen hatte. Der Canzler Homfeld bemühte sich sehr, die Stände zu überholen, den Kriegsrath als königlichen Mit-Commissarium zu erkennen. Er führte einige Beispiele von ausländischen Landtags-Commissarien unter fürstlicher Regie-

gierung an, und entschuldigte das Benehmen des 1744
Kriegsrathes mit der Unkunde der ostfriesischen Landesverfassung. Dann suchte er die Stände auf den üblen Eindruck aufmerksam zu machen, dem sie sich bei dem König aussetzen würden, wenn sie auf solche geringfügige Formalitäten bestünden. Endlich rieth er ihnen an, den Kriegsrath mit Vorbehalt ihrer Accordenmäßigen Gerechtsame zu admittiren. Allein alle diese Vorstellungen halfen nichts. Die Stände faßten den Schluß, unmittelbar davon an den König zu berichten, den Landtag abzubrechen, und sich auf den 24. November wieder zu versammlen; da sie denn in der Zwischenzeit eine gewierige Resolution zu erhalten hoften. Der Canzler hielt indessen die Stände noch beisammen, und handelte mit ihnen ganzer drey Wochen hindurch bis auf den 28. October über diesen Punct. Es gelang ihm endlich damals einen Vergleich zu treffen, wornach die Stände den Kriegsrath Bügel, nach einem ausgestellten Revers, als königlichen Landtags-Commissarien erkennen und auf dem Landtag zulassen wollten. So lauten die Hauptstellen dieses Reverses: „Da von Seiten der löblichen Landstände wider „mich ex capite juris indigenatus und wegen angege„bener vermeintlichen Gravaminum, Beschwerde „erreget, und die Admittirung meiner Person zu „den Landtags-Handlungen verbeten haben; — so „reservire mich und habe, so viel an mir ist, versi„chern wollen, daß die Agnoscirung des königlichen „Concommissariats ihnen pro futuro weder nachthei„lig seyn soll, noch weniger mir vors künftige daher „einige Qualification zueignen werde, bevor der In„digenat-Punct wird ausgemachet seyn; sondern „die jetzige einzige Agnoscirung meines Concom„missariats zur allerunterthänigsten Respect und Eh-

1744 „ren Sr. königlichen Majestät geschehen zu seyn, in „alle Wege erachten, und hingegen in keinerley Absicht prätendiren wolle, daß dadurch denen ständischen Gerechtsamen zu einigen präjudicirlichen „Folgen, das allergeringste derogiret seyn solle.“ Der König nahm indessen die ständische Remonstration wider den Kriegesrath Bügel ungnädig auf. Dies bewähret das hierauf erfolgte Rescript vom 14. November. Hierin heist es unter andern: „Wir „können nicht finden, mit welchem Fug die Stände „sich anmaßen wollen, Uns, als dem Landesherrn, „vorzuschreiben, was für Personen Wir zu Unsern „Commissarien bei den Landtagen gebrauchen sollen, „da eines theils deren Postulatum, daß keine andere, „als Einheimische, zu denen von Uns dependirenden Bedienungen im Lande emploiret werden mögen, auf den gegenwärtigen Fall gar nicht quadrirt, „und andern theils solches bei der Uns geleisteten „Landes-Huldigung, mittelst einer besonderen Reservation annoch zur künftigen Modification ausgesetzet worden. — Nebst dem muß es schlechterdings in Unserer freien Wilkühr stehen, ob Wir „einem oder anderm von Unseren Räthen bei der „Cammer, oder bei der Regierung die Commission „bei dem Landtage auftragen wollen und wen wir „dazu tüchtig erachten. — Wir sehen dannenhero „den von Euch dem Krieges- und Domainen-Rath „Bügel ausgestellten Revers als ein bloßes Privat-„Werk an, und da Wir also solchen Unserer Seits zu „ratificiren und zu bestätigen, billig Bedenken tragen müssen, so kann und soll derselbe niemals zum „Präjudiz Unserer landesfürstlichen Befugniß angezogen werden.“

Wider dieses Rescript ließen die Stände nochmals eine Remonstration an das Königliche Hoflager

ger abgehen, und erreichten in dem Ausgang des fol 1744
genden Jahres das Ziel ihrer Wünsche, indem der
König statt des Kriegsraths Bügel den Regie-
rungs- und Kriegesrath Ihering, einen gebohrnen
Ostfriesen, als landesherrlichen Mitcommissarium,
ernannte. Diese königliche Verfügung veranlaßte
die Stände zu einer besondern Dankadresse (d).

§. 2.

Am 28. October wurde denn erst der Landtag er-
öfnet. Die königlichen Landtags-Propositionen
betrafen, außer einer Versicherung, daß keine hier-
ländische Bedienung erkaufet werden solle, 1) die
Verruffung und Reduction geringhaltiger Gold- und
Silber-Münzen. 2) Die Beförderung der einländi-
schen Torfgräberrien, und eine zu dem Ende auf
fremden Torf anzulegende Accise, die der Landschaft
zufließen sollte. 3) Die Egalisirung der verschiede-
nen Ellen, Maaßen und Gewichte. 4) Die Ab-
schaffung der bisher gebräuchlichen und die Eigen-
thümer der Methländer so sehr beeinträchtigenden Vor-
und Nachweiden. 5) Die Abstellung der Lieferun-
gen der Natural-Gefälle gegen einen zu behandeln-
den billigen Preiß. 6) Die Vertheilung der in ver-
schiedenen Jahren fälligen Meiden auf den jährli-
chen Canon. Und 7) die monatliche Entrichtung
der königlichen Subsidienin Pistolen oder Ducaten.
Fast alle diese königlichen Propositionen wurden den
ganzen Landtag, der erst 1748 geschlossen wurde,
hindurch geleitet, und am Ende kam nichts heraus.
Das spanische Gold und besonders die Quadrupeln

P 5 wur-

(d) Gedr. Landtag Diarium vom October 1744 p.
1—8 und 51 und 59 und vom October 1745 p.
19 und 63.

1744 wurden nicht verrufen, sondern nur um eine Kleinigkeit reduciret. Weil aber dieses Gold in der That leicht war, und bei den Cassen nicht angenommen wurde: so kam es vor und nach von selbst außer Cours. Bei Egalisirung der verschiedenen Ellen, Maaßen und Gewichte, waren die Stände der Meinung, daß man die Emder Ellen und Maaßen, und das cölnische Gewicht überall einführen müste; doch fanden sie auch dabei so viele Bedenklichkeiten, daß es bei den verschiedenen Maaßen, Ellen und Gewichten sein Bewenden behielt. Auch wurde das Vor- und Nachweiden nicht abgestellet. Auf Abschaffung der Natural-Gefälle gegen ein Surrogat von Gelde, wollten die Stände sich nicht einlassen, sondern hielten sich lediglich an den bisherigen accordenmäßigen Gebrauch und an die Special-Verträge von 1611. Da aber der Preiß der Waaren nachher so sehr gestiegen ist, so trift nun den Landesherrn der Vortheil und die Nachreue die Stände, daß diese Behandlung nicht zu stande gekommen ist (e). Bei Vertheilung der Meiden (f) fanden die Stände in Absicht der Laudemial-Gebühren bei Alienations-Fällen, und des Interusurii viele Schwierigkeiten. Wegen monatlicher Entrichtung der königlichen Subsidien, hielten sie es nicht rathsam von der Convention vom 7. Juli abzuweichen. Die auf den fremden Torf zu legende Accise machte die

(e) Der Anschlag nach dem Mittel-Preiße war für die Tonne Rocken 10 F. Gerste 6½. Malz 5½. Haber 3½ F. u. s. w. gemachet.

(f) Für Ausländer bemerke, daß die Verdoppelung das Canons Meide genannt wird. Gewönlich wird um das 7te oder 8te Jahr der Canon doppelt bezahlt, oder die Meide entrichtet.

die stärkste Bewegung. Die königlichen Commissa- 1744
rien stellten den Ständen den Vortheil vor, der dar-
aus für die landschaftliche Casse und für das ganze
Land entspringen würde. Vorerst, sagten sie, wür-
de die Casse dadurch eine große Einnahme erhalten,
die zum Abtrag der Schulden, oder zu nützlichen
Anstalten verwendet werden könnte; dann würde das
ganze Land dabei gewinnen, weil durch Anschnei-
dung mehrerer Fehne die Wasserleitungen befördert,
Canäle angeleget, der inländische Handel und Schif-
fart belebet, und das wüste Land urbar gemacht wür-
de, wobei so viele Unterthanen immer ihr Brod fin-
den könnten, und endlich würden die großen Sum-
men, die jährlich für fremden Torf auswärts gingen,
in dem Lande selbst circuliren. Allein diese Moti-
ven schienen den Ständen nicht einleuchtend genug
an, auf eine Impostirung des fremden Torfes zu
stimmen. Sie besorgten, daß der auswärtige Torf
alsdenn verdränget und das Land Mangel leiden wür-
de, weil die einländischen Fehnen nicht hinreichten,
den nothwendigen Bedarf zu liefern. Dann hielten
sie den einländischen Torf theurer und dabei schlech-
ter, als den fremden Torf. Auch befürchteten sie,
daß das Stift Münster und die Provinz Gröningen
Repressalien gebrauchen, und die eingehenden ostfrie-
sischen Producte zum Nachtheil des Handels mit
einer Accise belegen möchten. Besonders aber pro-
testirten die Emder, Gretsyler, Norder und Leerer
Deputirten wider eine Accise, weil diese drückende
Last nicht das ganze Land, sondern vorzüglich ihre
Aemter, die nach ihrer Lage den fremden Torf nicht
entbehren könnten, allein oder doch vorzüglich treffen
müste. Endlich wurde durch Mehrheit der Stim-
men eine Accise von drey Gulden auf jede Last, un-
ter der Voraussetzung bewilliget, wenn auf einem

Land-

1744 Landtage den Ständen bewähret werden könnte, daß der einländische Torf in der Qualität und dem Preiße dem ausländischen nicht nachstünde, und die hiesigen Fehnen im Stande wären, das ganze Land mit dem Torf-Bedarf zu versorgen. Dieses ist aber nie nachgewiesen, und so blieb denn auch diese Sache stehen (g).

§. 3.

Durch die am 7. Juli getroffene Convention waren die Haupt-Gravamina gehoben. Es blieben indessen noch verschiedene Beschwerden über, auf deren Erledigung die Stände bestanden. Sie erhielten auch die Versicherung, daß diese ausgesetzten Beschwerden binnen sechs Monaten erörtert und entweder durch einen Vergleich, oder durch den Weg Rechtens abgestellet werden sollten. Mit Ausmachung dieser Beschwerden hatte sich ein ständischer engerer Ausschuß bisher beschäftiget. Am 5. December wurden erst diese Gravamina den königlichen Landtags-Commissarien eingereichet. An der Spitze stellten die Stände die Beschwerden über die Justiz, und besonders über die Jurisdiction und Verfassung des Hofgerichts. Dann ließen sie die allgemeinen Beschwerden sämmtlicher Stände folgen. Die wichtigsten darunter betrafen, die Anlegung neuer Zölle, das Alluvionsrecht, die Nachsteuer oder Gabelle (h), die verbotene Ausführung des rohen

(g) Landtags-Diarium von 1744—1748.

(h) Nämlich von Erbschaften, die aus dem Lande nach Emden verfielen. Diese Nachsteuer war von dem fürstlichen Ministerio, als eine Retorsion des in Emden statt findenden Collateralabzugsgeldes eingeführet. Die Stadt Emden trug in

chen Garns, das gefoderte Aufgeld von beherdischen 1744
Heuren, die doppelte Laudemialgebühren oder sogenannte Auf- und Abfahrtsgelder, die Verstattung der Roßmühlen, die von den Ständen verlangte Errichtung eines mit reformirten und lutherischen Theologen und Juristen zu besetzenden Consistorii, das herrschaftliche Stimmrecht bei Kirchen- und Schulvacanzen, das Geldgeben für Prediger und Schulmeister-Confirmationen, die Confirmationen der Kirchen- und Armenvorsteher, die Geldfoderungen der Beamten für Ehezettel, die Sportelsucht der Landrichter, die Abweichung von der Untergerichtsordnung, den Ausbot der Einwohner wider das fremde Gesindel, das von dem fürstlichen Regierhause verlangte Stimmrecht bei der Wahl der Deich und Syhlachts-Bedienten, das eingeführte Directorium bei der Ober- und Niederemsischen Deichacht, die Cognition, Judicatur und Inhibitionen in Deich- und Syhlsachen, das Schreibgeld der Rentmeister von den beherdischen Heuren, die Contraventionen einiger Beamten wider die Specialverträge, die Stöhrung der Schüttmeister in ihren Amtsverrichtungen, die Beeinträchtigung der Eingesessenen bei den Wegschauungen der Beamten, die Hemmung des freien Fischens und des Vogelfangens und Schießens, die behinderte Cultur des Moorlandes zum Buchweizenbau, den gesperrten freien Gebrauch einiger gemeinen Weiden, und die Exemtion einiger Bedienten von gemeinen Lasten. Die Ritterschaft besonders behauptete ihr Recht über die Qualification ihrer Mitglieder zu cognosciren und sie

in einem besondern an den König gerichteten Memorial auf die Bestätigung dieser ihrer Gerechtsame an, und ließ dieses Memorial abdrucken.

1744 sie zu recipiren, ihren Gerichtsverwaltern in den Herrlichkeiten das Prädicat der Beamten zu geben, Juden aufzunehmen und ihnen das Geleit zu ertheilen. Sie brachte einige Contraventionen wider ihre Civil-, Matrimonial- und Criminal-Jurisdiction an, und verbath sich die von der Canzelei an ihre Beamten erlassene Befehlschreiben, statt der gewöhnlichen Requisitorialen, und der Vorschreibung der Haltung derer Bettage. Dies waren die vornehmsten Gravamina der Ritterschaft. Die Special-Gravamina der Stadt Emden bestanden vorzüglich in der Beeinträchtigung ihrer Jurisdiction ausser ihren Thoren, in der Evocation ihrer in der ersten Instanz unter dem Magistrat stehenden Einwohner, in dem geschmählerten Stapel- oder Vorbeifahrtsrechte (i), in den von Ember Waaren zu Halte und Stickhausen gefoderten Zöllen, und in der von dem fürstlichen Ministerio veranstalteten Aufhebung des in Leer beinahe 150 Jahre etablirt gewesenen Ember Correspondenz-Comtoirs zur Spedirung der nach Deutschland und Holland gehenden Kaufmannsbriefe. Die Stadt Norden wurde wegen der Einmischung des Amtsverwalters in ihre Justiz- und Policey-Verfassung, wegen Jurisdictions-Streitigkeiten mit dem Amtgerichte, wegen der Juden, die zum Nachtheil der Bürgerschaft Handlung trieben und sich gar zu sehr vermehrten, wegen

(i) Besonders klagten die Ember über die Leerer Kaufleute, die ihre Zölle defraudirten und ihr Stapelrecht schmälerten. Dies veranlaßte sie 1745 folgenden Tractat abdrucken zu lassen: Ausführung des der Stadt Emden aus dem Privilegio Kaisers Maximilian I. 1494 zuständigen Rechts der Vorbeifahrt oder Niederlage.

wegen längst versprochenen Einrichtung eines geist- 1744
lichen Cötus und wegen andern Kleinigkeiten ebenfalls veranlasset, besonders zu gravaminiren. Auch hatte die Stadt Aurich ihre separate Gravamina, die sie unter andern aus der verlangten Regulirung der Grenzscheidung der Jurisdiction zwischen dem Amte und der Stadt, den Befreiungen einiger Personen von den bürgerlichen Lasten, ihrer beschränkten Jurisdiction über herrschaftliche subalterne Bediente, der ihr privative zustehenden Bestellung eines Wagenmeisters, der ihr aufgedrungenen Confirmation uud Bestallung der Bürger-Hauptleute und Lieutenants, dem Handel, Wucher und Anzahl der Juden, der Jurisdiction des Parnasses über die Juden, denen den Predigern unmittelbar und nicht dem Magistrat von der Canzellei zugestellten Publicationszetteln, der beschränkten Ausrottung des Holzes auf den Wällen der Kämpe, der Beschädigung der Kämpe durch die Oster-Egelsche Schäferei, und aus der Besetzung der Stadtthore mit einer militairischen Wache hernahmen. Endlich wurden auch aus jedem Amte noch einige Specialgravamina eingebracht, die aber an sich von wenigem Belang waren (k).

§. 4.

Auf die Supplication, womit diese Gravamina überreichet wurden, erhielt der Canzler Homfeld den königl. Auftrag, alle diese Gravamina zu untersuchen, darüber mit den Ständen in Conferenz zu treten, und demnächst seinen gutachtlichen Bericht abzustatten. Sich durch 137 Gravamina (l), so viel waren

(k) Landschaftl. Acten.

(l) Von der Jurisdiction des Hofgerichts waren 19 Beschwerden angebracht. Die allgemeinen Be-

1744 waren ihrer, mit der gehörigen Umsicht hindurch zu winden, sich mit jedem Posten genau bekannt zu machen, sie bis zur ersten Quelle zurückzuführen, und sich dazu mittelst Durchschauung einer unabsehbaren Menge Acten vorzubereiten, das war eine Arbeit, die den Kräften eines einzelnen Mannes fast nicht angemessen war. Die vielen Beschäftigungen, die der Canzler in dem Justiz- und Regierungssache hatte, hinderten ihn ohnedem, so schleunig die Hand an dieses so mühsame Werk zu legen, wie die Stände es wohl wünschten. Erst am 11 Jul. 1747 wurde die erste Conferenz zwischen dem Canzler und einem ständischen engern Ausschusse gehalten. Diese Sessionen wurden einige Tage fortgesetzet, und dann wieder abgebrochen. Der neue zur Continuation der Verhandlung von beiden Seiten beliebte Termin wurde immer von einer Zeit zur andern aufgehoben, und am Ende gar nicht abgehalten. So sind denn alle diese Gravamina auf immer unerörtert liegen geblieben (m). Vielleicht möchten die Beschwerden durch einen Vergleich oder durch den Weg Rechtens ihre Erledigung gefunden haben, wenn die Stände ihre Beschwerden nicht gar zu sehr gehäufet, oder wenigstens die wichtigsten Gravamina vorangesetzet, und die geringfügigsten als Desideria nachgefüget hätten. Wären nun die ersteren zur Zufriedenheit des Landesherrn und der Stände gehoben; so würde die Abstellung der leztern wenige Schwierigkeiten gefunden haben. Indessen kann

Beschwerden waren 43 an der Zahl. Die Ritterschaft hatte 13, Emden 10, Norden 6, Aurich 22, und die Aemter 24 Gravamina.

(m) Landschaftl. Acten.

kann ich dabei nicht unbemerket lassen, daß der 1744 Knauel sämmtlicher Beschwerden, mit der Zeit, durch diese oder jene veränderte Umstände von selbst so abgeholfen ist, daß fast gar keine von denselben mehr übrig geblieben sind. Daher haben die Stände bei Aufstellung der 1786 eingereichten Beschwerden nicht nöthig erachtet, auf diese Gravamina von 1744 zurück zu gehen.

§. 5.

Alle bisher angeführte nach dem Absterben des Fürsten vorgefallene Veränderungen trafen blos Ostfriesland, nicht aber Harlingerland, welches seine besondere Verfassung sowohl damals hatte, als auch noch hat. Diese drei Herrschaften Esens, Stedesdorf und Witmund, standen nur in so ferne mit Ostfriesland in Verbindung, daß sie mit diesem Fürstenthum unter einem Landesherrn standen, und zu gemeinschaftlichen Landeslasten die fünfte Quote entrichten mußten. Nicht das ostfriesische Landrecht, nicht die ostfriesischen Landesaccorde, nicht die staatische Garantie erstreckte sich über diese drei Herrschaften. Sie waren nicht in der mit dem Könige getroffenen Convention mit einbegriffen, und die ständischen Gravamina waren außer ihrem Cirkel. Ihr bisheriges Verhältniß zu dem fürstlichen Hause blieb das nämliche Verhältniß zu ihrem neuen Landesherrn. Ihre vorige Verfassung, ihre Obliegenheiten, ihre Rechte erhielten keine andere Richtung. Nur ihre Gerichtsverfassung litt 1745 eine 1745 Abänderung. Harlingerland hatte beständig sein eignes Ober- und Appellationsgericht, unter der Benennung der Harlingerländischen oder der Esener Canzellei gehabt. Das vormalige ostfriesische Regierhaus wollte Harlingerland aus politischen Grün-

1745 den nicht als eine Pertinenz von Ostfriesland, sondern als ein besonderes Territorium und als ein geldrisches Lehn angesehen haben, um es von dem Reichsmatricular-Contingent zu befreien, und dann auch um alle Verbindung Harlingerlandes mit Ostfriesland zu vermeiden, weil sonst die Harlingerländer dereinst zum Nachtheil des Regierhauses an einigen ostfriesischen Vorrechten Antheil nehmen möchten. Daher suchten die Grafen und nachher die Fürsten alle Verbindung Harlingerlandes mit Ostfriesland und selbst mit dem deutschen Reiche sorgfältig zu vermeiden. So verstatteten sie aus Harlingerland keine Appellationen an die Reichsgerichte, behaupteten ein Privilegium de non appellando, und fanden nicht gerathen, die Esener Canzellei mit der Auricher Canzellei zu verbinden. Die Harlingerländische Canzellei war von jeher in Esens angeordnet. Das ganze Personale dieser Canzellei bestand nur bei dem Absterben des lezten Fürsten, — ehemals scheint sie stärker besetzet gewesen zu seyn, — aus einem Canzellei-Verwalter und einem Secretair. Und dennoch hatte diese Canzellei eine sehr ample Jurisdiction. So standen in der ersten Instanz alle adliche Personen und einige eximirte Bediente in Harlingerland unmittelbar unter dieser Canzellei. Alle Erbschafts- und Vormundschaftssachen gehörten zu ihrem Ressort, und in Esens mußten alle Klagen, deren Object 200 Gulden überstieg, und alle Processe zwischen Bürger und Bürger an die Canzellei abgegeben werden. Das Justizfach des Esener Stadtgerichtes war also sehr schmal. Es hatte auch wohl der Magistrat keine sonderliche Ursache sich darüber zu beschweren. Ich finde wenigstens, daß bei Antritt der königl. Regierung der Esener Magistrat mit einem Kaufmann, mit einem Münzmeister

meister und einem Candidaten der Theologie besetzet 1745
gewesen. Von einem solchen Gerichte lassen sich wohl in wichtigen und kritischen Fällen keine gründlichen Urtheile vermuthen. Von den Amtgerichten Esens und Witmund giengen die Appellationen in Sachen über 50 Gulden, dies war die appellable Summe, an die Canzellei, und von derselben die Revision an die ostfriesische Regierung. So war die Esener Canzellei beschaffen, wie das fürstliche Regierhaus erlosch. Der König fand gut, diese Canzellei eingehen zu lassen. Am 25. Oct. 1745 wurde sie geschlossen. Die Acten wurden nach Aurich transportiret, und der bisherige Canzelleiverwalter Pfitzer erhielt nun als Regierungsrath beständigen Sitz und Stimme in der Regierung. Dies war das Ende der Esener Canzellei; wodurch die Amtgerichte in Witmund und Esens dieselben Einrichtungen und Verfassungen erhielten, die die andern Amtgerichte in Ostfriesland hatten. Der Gerichtszwang des Esener Magistrats blieb indessen noch in einigen Stücken durch die Jurisdiction des Amtgerichts eingeschränket. Einige Harlingerländische Deputirten, unterstützet von dem Regierungsrath Pfitzer, der gerne in Esens in seinen vorigen Posten und bei seinem Gehalte von 300 Rthlr. und wenigstens 500 Rthlr. Sporteln geblieben wäre, suchten zwar die Restitution der Canzellei nach, sie wurden aber abschlägig beschieden (o).

§. 6.

Das Personale des Administrationscollegii war, wie ich vorhin erwähnet habe, durchaus verändert. Blos der Freiherr Carl Philipp von In- und Kniphausen

(o) Regier. Acten.

1745 hausen - Lützeburg hatte als ritterschaftlicher Administrator seinen Posten behalten. Dieser hatte sich immer aller harten Ausdrücke wider die gravaminirenden Stände entäußert, sich der Mitunterschrift bedenklicher Verfügungen des Collegii enthalten, wider Ministerial-Verfügungen die den Landesaccorden nicht entsprachen, jederzeit protestirt, keine Rechnungen assigniret, die ihn einer Verantwortung aussetzen konnten, und sich überhaupt durch sein vorsichtiges Benehmen für den allgemeinen Haß und Verfolgung an beiden Seiten gesichert. Daher war er nicht allein wieder eingewählet, sondern blieb auch von der wider seine vorigen Collegen verhängten Untersuchung allein verschonet. So bald die neue Wahl vorgenommen war, trugen die Stände unmittelbar bei Hofe darauf an, daß die übrigen vormaligen fünf Administratoren von Hane, Westenburg, von Wicht (p), Rösing und von Briesen zur Verantwortung gezogen, und die drei leztern Landrechnungen von 1741 bis 1744 — diese waren bisher so wenig revidiret als quittiret — genau untersuchet werden mögten. Daß die Stände von Passionen nicht so ganz frei gewesen, dies zeiget schon der Inhalt ihrer Bittschrift. „Nach glücklich voll„brachter Erbhuldigung — so lautet unter andern die Supplication — „ist der Stände erste Obsorge „gewesen, ihr unter voriger Regierung sehr verrückt „gewordenes Finanz-Administrationswesen zu her„stellen, und auch die Verwaltung der Landesmittel „dahin untersuchen zu lassen, daß die noch unabge„thanen

(p) Hector von Wicht, ein Bruder des Regierungsraths Matthias von Wicht. Er war erst zulezt in das Collegium gekommen; daher konnte ihn keine schwere Verantwortung treffen.

„ſhanen dreijährigen Landesrechnungen nach landes- 1745
„üblichen Herkommen revidiret, von einer ſtändi-
„ſchen Deputation die Mängel ausgeſetzet, und nicht
„allein in Abſicht der Unwirthſchaft, ſondern auch
„des Eigennutzes der vorigen Adminiſtratoren, den
„Freiherrn von Kniphauſen-Lützeburg beſonders
„ausgenommen, die höchſtverantwortlich in Rech-
„nung gebrachten Poſten ausgemuſtert werden. —
Und am Schluß — „Da durch den gewöhnlichen
„Weg Rechtens die ganze Sache zu ſolcher Weit-
„läufigkeit getrieben werden dürfte, daß das Land
„ſchwerlich die geringſte Erſetzung, dagegen die ſub
„reatu haftenden Adminiſtratoren eine völlige ihnen
„ergötzliche Befreiung erhalten möchten: Als iſt
„unſer allerunterthänigſtes Geſuch: Ew. königl.
„Majeſtät geruhen — da der caſus extraordinarius
„extraordinaria remedia erfordert — allergnädigſt
„zu genehmigen, daß in obbemeldetem außerordent-
„lichen Vorfall, die getreueſten Landſtände zur fer-
„nern Berichtigung und rechtlicher Entſcheidung
„mentionirter Malverſationen, um eine beſondere
„königl. Commiſſion cum praecluſione cuiusve fo-
„ri, evocationis, avocationis, et appellationis,
„allerunterthänigſt imploriren, welche ſub praeſidio
„eines hieſigen einheimiſchen auf die Landesaccorde
„beeidigten Miniſtri in Beiſitzung ſtändiſcher Depu-
„tirten des Grafen von Fridag, des Adminiſtrato-
„ren von dem Appelle, des Syndici von Altena,
„des Bürgermeiſters Wilkens, und der Deputir-
„ten Haaſe und Ewen, wovon keiner derer Beſchul-
„digten, weder mit einiger Feind- noch Freundſchaft
„zugethan, niederzuſetzen, welche die Reos citando
„vor ſich beſcheiden, ſelbige absque ſtrepitu judiciali
„über die gemachten Notaten nicht weniger mit ih-
„rer Defenſion hören und vernehmen, ſich über ein

1745 „gutachtliches Votum vereinbaren, und solches denen „Ständen, um darnach die endliche Entscheidung „bei einer Landtagsversammlung abzufassen, ein„schicken sollen“ (q). Der König gewährte den Ständen ihr Gesuch und trug das Haupt-Commissionsgeschäfte dem Canzler Homfeld auf. So lautet das königl. Commissoriale vom 17 Febr. 1745.

„Wie Wir nun daraus Unserer getreuen Land„stände Sorgfalt für das Wohlseyn ihres Vater„landes gnädigst gerne vernommen; so haben Wir „auch kein Bedenken gefunden, die berührte Unter„suchungs-Commission hiemit zu autorisiren, und „Euch Unserm Canzler Homfeld die Commission „dahin aufzutragen, daß Ihr, als Unser landesherr„licher Commissarius mit denen von Unsern getreuen „Landständen ernannten Deputirten die besagten „Landrechnungen von 1741, 1742 und 1743 vor„nehmet, dieselben ohne Nebenabsichten examinirет, „die unrichtigen Posten notiret, die vorgewesenen „Administratoren über die Notaten mit ihrer Defen„sion, jedoch ohne Weitläuftigkeit — höret und „vernehmet, auch wenn dieses Geschäfte zur gehöri„gen Erledigung wird instruiret seyn, desfalls an „Uns — berichtet, damit sowohl eure Monita, „als auch das gutachtliche Votum der ständischen „Deputirten, und darüber, was Recht und billig „seyn wird, berahmet und beschlossen werden könne. „Wir sind auch geneigt, den gefaßten Schluß — „Unserer Landschaft zum Besten, zur Execution brin„gen zu lassen (q).

§. 7.

(q) Landt. Diar. 3. Stück p. 27.

§. 7.

1745

Die Commission war größtentheils mit solchen Männern besetzet, die sich bei den vorigen Landesunruhen, als die eifrigsten Patrioten ausgezeichnet hatten, und die auch eben darum von den Häuptern der Gegenparthey so sehr verfolget und gehasset waren. Von einer solchen Commission konnten die vormaligen Administratoren keine Nachsicht und keine günstige Beurtheilung erwarten. Auch bei den Ständen konnten sie auf keine Vorsprache rechnen, weil ihnen dazu die Canäle abgeschnitten waren. Die Commission hatte es nämlich bei den Ständen eingeleitet, daß sie, so lange sie ihre Rechnungen nicht würden justificiret haben, bei öffentlichen Versammlungen nicht geduldet werden sollten. Ihnen wurde also grade mit dem Maaße wieder gemessen, womit sie vormals gemessen hatten. Kein Wunder daher, daß sie sich so sehr wider diese Commission sträubten, und auf eine allgemeine Amnestie antrugen. Sie wurden mit ihrem Gesuch enthöret. Am 24. August hielt die Commission ihre erste Sitzung. Sie gieng die drei unabgelegten Rechnungen durch, und machte darüber Monita. Die vorzüglichsten betrafen gezogene hohe Diäten, häufige Verzehrungskosten, quittirte Rechnungen, worinn die causa debendi nicht bemerket waren, Rechnungen ohne speciale Beläge, Cassen widrige Nachsicht bei Pacht- und Schatzungs-Restanten, ungeheure Pacht-Remissionen, die die Pächter von den Administratoren durch Geschenke erkaufet haben sollen, Annahme der Geschenke für ausgestellte Assignationen, und wucherliche Geld-Negotiationen mit den Juden, besonders mit ihrem Agenten Beer. Keinem wurde schärfer zugesetzet, wie diesem Agent Beer. Ihm wurde aus den Rechnungen nachgewiesen, daß er öfters

1745 ausser Provision und Agio blos an Zinsen 30 von hundert gezogen habe. Läugnen konnte er diese Thatsache nicht, sie war klar. Seine Entschuldigungen giengen aber immer dahin aus: „Es war ein Risico, ein Handel, wozu nicht ich die Administratoren, sondern diese mich überholet haben. Ich sah es für einen Zufall an, ob ich den ganzen Vorschuß, oder nur einen Theil, oder gar etwas wieder dafür erhalten würde. Fast immer hab ich die Assignationen auf die Landrentey mit Gelde erkaufen müssen, und so blieb mir wenig von den Zinsen über; muste noch wohl oben drein mit Schaden handeln.“ Ich bemerke hiebei, daß sowohl diese Anschuldigung, als alle übrigen, die sich auf Geschenke und Gaben gründeten, von den Administratoren durchaus entkannt sind. Wie sie sich über alle andere angeschuldigte Positionen verantwortet haben, dies ist zu weitläufig, hier anzuführen. Von dem fernern Gang dieses commissarischen Geschäftes, will ich nur noch anführen, daß die Hitze, womit die Commission ihren Anfang nahm, allmählig verrauchte. Der Canzler Homfeld war mit dem fürstlichen Creditwesen und mit anderer Arbeit so beschäftiget, daß er die Sessionen öfters aussetzen muste. Dadurch gieng die Operation langsam. Wie 1746. der Graf von Fridag verstarb, stockte anfänglich die Commission, weil die angeschuldeten Administratoren sich nicht verpflichtet hielten, sich eher wieder einzulassen, bis ein neues Mitglied von den Ständen ernannt und von dem Könige bestätiget worden. Sie trugen auch zugleich auf Niederschlagung der Commission, welche nach ihrem Vorgeben aus Neid, Rachsucht und falschen Erzählungen erschlichen war, und dann auf ihre Readmission zu den Landtagen unmittelbar bei des Königes Majestät an. Es gelang ihnen

nen, daß von dem Canzler Homfeld und dem Cammer-Director Bügel hierüber ein Bericht gefodert wurde. Der Bericht fiel aber nicht günstig aus. Sie blieben noch von dem Landtage ausgeschlossen und die Untersuchungs-Commission nahm ihren Fortgang. Indessen fand der Auricher Bürgermeister und Administrator von Wicht gerathen, sich von seinen vorigen Amtsgenossen zu trennen, und seine Defension allein und besonders zu führen. Denn wenn er gleich sich nicht völlig so vorsichtig benommen hatte, wie der Baron von Kniphausen, so hatte er sich doch mit den bedenklichsten Posten nie bemengen wollen, und die Assignationen solcher Ausgaben, die den Administratoren vorzüglich zur Last geleget wurden, führten nicht seine Mitunterschrift. Im Oct. 1747 gieng der Advocat Hegeler, dieser hatte das Patrocinium der Administratoren übernommen, nach Berlin. Er würkte unter dem 24. December ein allerhöchstes Rescript aus. Hiernach sollten die vormaligen Administratoren wieder zu den Landtagen zugelassen werden, und wurden zu allen landschaftlichen Bedienungen und Ehren-Aemtern wieder fähig erkläret, jedoch unter der Bedingung, daß die Untersuchungs-Commission ihren Fortgang behalten sollte. So erschienen denn von Hane als ritterschaftliches Mitglied, und die übrigen Administratoren, als Deputirte, am 17ten April zum erstenmal wieder auf dem Landtag. Das vorgedachte königliche Rescript hatte besonders für den Bürgermeister von Wicht die beste Folge. Er stellte sich wieder wahlbar, und trat am 10. May 1748 als Administrator der beiden Städte Aurich und Norden würklich wieder ein. Der Barometer der vormaligen Administratoren fieng nach der Schilderung, die der Advocat, nachherige Krieges-Rath Hegeler,

1745

 von

1745 von dem Personale der Untersuchungs-Commission in Berlin entworfen hatte, immer mehr zu steigen an. Das Ministerium hielt die Commission nicht so ganz partheilos mehr. Dem Canzler und den übrigen Commissarien wurde unter dem 16. Febr. aufgegeben, ohne alle Nebenabsichten und ohne Animosität die Sache schleunig zu beendigen. Im Jun. war die Commission so weit gekommen, daß die Sache zum Hauptgutachten schon reif war, und einer Entscheidung und ihrem Ende nahe stand. Wie aber die Neugierde des Publicums über den Ausgang dieser Sache, die so viel Aufsehen in dem Lande gemacht hatte, auf das höchste gespannt war, wurde auf allerhöchsten Befehl die Untersuchungs-Commission aufgehoben, und die ganze Sache niedergeschlagen (r). Dies werd ich unten noch weiter berühren. Ob die Administratoren sich von allen Anschuldigungen gesäubert haben, und ob sie, wenn nach strengem Rechte, erkannt seyn würde, eine völlige Absolution erhalten hätten; dies will ich nach den vor mir liegenden Acten, eben nicht behaupten. Indessen halt ich mich überzeuget, daß sie sich mehr Unordnung, Unachtsamkeit, unzeitige Nachsicht und Nachläßigkeit als Eigennutz haben zu schulden kommen lassen. Wäre Eigennutz die vorzüglichste Triebfeder ihrer Handlungen gewesen; so müsten sie nothwendig als begüterte Männer von den Posten abgetreten seyn, die sie so lange bekleidet hatten, und doch war von allen diesen fünf Administratoren nur ein einziger reich und bemittelt.

§. 8.

(r) Landschaftl. und Commissions-Acten.

§. 8. 1746

Die Stadt Emden suchte eine große Foderung auf die Landschaft geltend zu machen. Diese Foderungen der Stadt Emden betrugen mit Einschluß der Zinsen 882932 Gulden 8 Schl. Sie rührten von der Wiener Deputation, von vorgeschossenen Proceßkosten, von bezahlten Diäten der emdischen Deputirten bei der hannöverischen Deputation, von der emdischen Garnison, und verschiedenen Expeditionen her. Fast keinen einzigen dieser Posten sahen die Stände für gültig an. Sie entkannten theils die Richtigkeit dieser Rechnungen, theils aber auch ihre Verbindlichkeit zur Zahlung. Dann machten sie eine Gegenfoderung von 518796 F. Es hatte nämlich die Stadt Emden, seit der Zeit das Administrations-Collegium nach Aurich verleget war, keine Schatzungen zu der Landes-Casse entrichtet. Diesen Schatzungs-Rückstand berechneten die Stände nach der sechsten Quote, die Emden zu den allgemeinen Landeslasten entrichten muste. Dagegen gründete sich Emden auf den 1723 mit den Ständen getroffenen Vergleich, wornach sie zu einer jeden einfachen Schatzung nur 1100 Gulden erlegen sollte. Sie zeigten sich bereit, ihren Schatzungs-Rückstand, nach einer darnach aufzumachenden Rechnung, von ihrer Foderung kürzen zu lassen. Ausserdem machte Emden eine große Prätension aus dem Deichbau-Contract vom 8. Aug. 1723. Diesen Deichbau hatte die Stadt für 800000 F. übernommen. Die Wiederbezahlung sollte sie aus einer Deichschatzung der unter den ober- und niederemsischen Deichachten liegenden Länder erhalten. Der Deichschos war auf zwanzig Gulden für jedes Graß Landes bestimmet, und der Anschlag aller Ländereyen in den beiden Deichachten war auf 40000 Gra-

1746 Grasen gemacht. Hieraus folgerte Emden, daß grade so viele contribuable Grasen nothwendig hätten vorhanden seyn müssen, und daß die Landschaft verpflichtet gewesen, den etwaigen Abgang zu ersetzen. Da Emden der Meinung war, daß Kirchen- und Schulländer von dieser Schatzung frei wären, so brachte sie 8879 Grasen in Abgang, und berechnete von den übrigen Grasen nicht das, was sie hätte erheben sollen, sondern was sie nur würklich erhoben hatte. Dagegen behaupteten die Stände, daß die Kirchen- und Schul Länder immer Deichpflichtig gewesen, diese folglich auch diesen ausserordentlichen Deichschos entrichten müsten. Dann vermeinten sie auch nicht schuldig zu seyn, für die Nachsicht der Stadt Emden zu büßen. Nach diesen Grundsätzen führten sie 41135 Grasen 285 Quadrat-Ruthen auf. Hievon hätte Emden erhalten

sollen — —	822715
Aus der Landescasse hatte Emden einen Vorschus von 30000 Rthlr. oder	81000
erhalten. Hiezu Zinsen —	89100
	992815
Nach Abzug der —	800000
muste Emden also noch zurückzahlen	192815 F.

Diese sämmtliche Foderungen und Gegenfoderungen der Stadt Emden und der Stände waren so weit von einander entfernt, und so verwickelt, daß sich in langen Jahren weder eine rechtliche noch gütliche Auskunft gedenken ließ. Dies bewog die Stände des Königs Majestät anzutreten, und auf die Uebernahme einer gütlichen Schlichtung dieser Streitigkeiten anzutragen. In dem Landtags-Schluß vom 12. Nov. 1746 erhielten die Stände die Versicherung, daß der König über diese Streitigkeiten einen

einen Versuch zur Sühne machen lassen würden. 1746
Den Auftrag dazu erhielten in dem Anfange des folgenden Jahres der Canzler Homfeld und der Regierungs-Director Jhering. Ausserordentliche Mühe gaben sich diese beiden Männer dieses Werk zur Zufriedenheit der Stände und der Stadt Emden zu Stande zu bringen. Jhre Arbeit war aber umsonst. Erst 1749 wurden diese Streitigkeiten zwischen den Ständen und der Stadt Emden unvermuthet beigeleget. Dies wird unten weiter ausgeführet werden (s).

§. 9.

Der gleich nach Antritt der königl. Regierung eröfnete Landtag wurde, nach vielfältigen Prorogationen, immer noch fortgesetzet. Die Verhandlungen über die königl. Landtags-Propositionen haben wir vorhin bereits erwähnet. Es traten indessen vor und nach verschiedenen neue Propositionen hinzu. Diese betrafen die Einführung des Magdeburgischen Salzes, die Conservation der Jnseln, die Bestellung zweier Deichgrafen oder Deichinspectoren, ein festzusetzendes Jnspectorat-Gehalt bei dem Administrations-Collegio, die Verbesserung der Pferdezucht, die Rectificirung der Schatzungs-Register, die Anfertigung eines Schulden-Etats, und die Anlegung eines Zuchthauses. Wegen des Magdeburgischen Salzes war den Ständen zugesichert, daß es in Absicht des Preises und der Güte dem Lüneburgischen Salze nicht nachstehen sollte. Nach verschiedenen Proben fanden die Stände bei der Einführung des Salzes Bedenklichkeiten. Zur Conservation der Jnseln setzten sie provisorisch eine Sum-

(s) Landschaftl. Acten.

1746 Summe aus. Die Bestellung der Deichgrafen verbaten sie sich. Sie glaubten, daß die Direction und Aufsicht einer Deichlinie von 70 Stunden lang, nicht das Werk zweier einzelner Männer seyn könne. Jede Deichacht, sagten sie, wäre in Ansehung des Erdreiches der Deiche, des Stromes und der Gewalt des Wassers sehr verschieden. Daher wären von jeher in jeder Deichacht besondere dort angesessene Deichrichter, (t) die von Jugend auf ihre Deiche kennen gelernet, angestellet. Dabei müste es um soviel mehr bleiben, weil in den Landes-Gesetzen ausdrücklich verordnet worden, daß die Deichrichter in ihren Communen selbst gewählet, und ihnen nicht aufgedrungen werden sollten. Es wurde nun zwar den Ständen vorgestellet, daß die Deichrichter allerdings beibehalten werden sollten, allein die Stände befürchteten, daß durch eine solche generale Direction die speciale Aufsicht der Deichrichter sehr leiden möchte. Sie wollten nun zwar denen Deich-Directoren keine theoretische Kenntniß absprechen, sie hielten aber davor, daß in Deichsachen die Erfahrung die beste Lehrmeisterin sey. So verbaten sie sich beständig die Anordnung zweier Deich-Inspectoren. Wegen Verbesserung der Pferde-Zucht kam man nicht weiter, als daß die Stände zugaben, daß es der Pferdezucht nachtheilig sey, wenn jedweder nach Willkühr schlechte Beschäler halten könnte (u). Bei der Rectificirung der Schatzungsregister

(t) Itzo sind in den 36 Deichachten 60 Deichrichter vorhanden. Freese I. 302.

(u) Daher wurden 1754 drei Köhrmeister ernannt. Diesen müssen zu bestimmten Zeiten jährlich die Hengste vorgeführet werden, da sie denn dieselben für gut erklären, oder abköhren. Im Jahr 1791.

register fand man um soviel mehr viele Schwierig- 1744
keiten, weil die königl. Commissarien auf eine generale Vermessung der sämmtlichen Ländereyen drangen, um darnach für jeden Besitzer ein richtiges Ebenmaaß zum Schatzungs-Ertrag ausfündig zu machen. Eine solche generale Vermessung fanden die Stände gar zu weitläuffig und zu kostbar. An der Anfertigung eines richtigen Schuldenetats wurde zwar immer gearbeitet, man kam aber damit eben so wenig, wie mit der projectirten Anlegung eines Zuchthauses vorwärts (v).

§. 10.

Dies waren die wichtigsten Verhandlungen die auf dem Landtage vorzüglich 1746 vorgenommen und zum Theil bis zu dem Schluß des Landtages 1748 fortgesetzet wurden. Außerdem wurden verschiedene Einrichtungen auf diesem Landtage getroffen. So war endlich der auf landschaftliche Kosten veranstaltete Abdruck des bisher in Handschriften nur gebrauchten ostfriesischen Landrechtes 1746 vollendet. Die Stände stellten davon in dem folgenden Jahre 1747 den hiesigen Ober- und Untergerichten 1747
und den Juristen-Facultäten zu Jena, Rinteln, Göttingen, Helmstädt, Leipzig, Wittenberg, Frankfurt und Erfurth Exemplaren zu. Wie sehr sich der Regierungsrath von Wicht, dem die Ausgabe anver-

1791. sind zur Veredlung der Pferdezucht drei ausländische Hengste auf landschaftliche Kosten angeschaffet, ferner sind Prämien auf die vorzuführenden besten Hengste und Stuten ausgesetzet, und dann ist eine besondere ständische Commission zur Verbesserung der Pferdezucht angeordnet. Landschaftl. Acten.

(v) Landtags-Protocoll.

1747 anvertrauet war, durch die Uebersetzung, durch die critischen Anmerkungen und den gelehrten Vorbericht um das Vaterland verdient gemachet hatte, dies war zwar einleuchtend, wurde auch nicht verkannt; indessen traute man ihm, als vormaligen Syndicus der gehorsamen Stände nicht so recht. Eben daher fügten die Stände bei Uebersendung eines jeden Exemplars eine Salvations-Schrift zu. Darin verwahrten sie sich wider etwaige nachtheilige Sätze, die sich in der Version, in den Anmerkungen oder in der Vorrede, befinden möchten. Ferner wurden die wöchentlichen ostfriesischen Anzeigen veranstaltet. Dazu setzten die Stände einen jährlichen Beitrag aus. Das erste Blatt dieser zum gemeinen Besten und zur Beförderung des Handels und Wandels errichteten und noch fortwährenden Anzeigen, erschien am 21. August 1747. Ferner wurde in eben diesem Jahre das Postwesen auf einen ordentlichern und richtigern Fuß eingerichtet. Zu dem Ende wurden in Aurich, Norden, Esens, Leer und Wittmund preußische Postämter angeordnet. Mit dem Münzwesen beschäftigte man sich vorzüglich auf diesem Landtage. Wie unter andern 1747 der holländische Gulden auf 28 Stüber reduciret wurde, stellten die Stände bei der Cammer vor, daß eine solche Reduction dem Handel durchaus nachtheilig wäre, indem der Cours des Geldes sich nach dem unbeständigen Lauf des Wechsels richtete. Ihre Vorstellungen hatten nur die Würkung, daß eine Verordnung erfolgte, wornach Niemand gehalten seyn sollte, den holländischen Gulden über 28 Stüber anzunehmen. Die nachtheilige Folge davon war, daß das holländische Geld mit einmal verschwand, und die Verordnung von selbst erlosch. Einer der wichtigsten Gegenstände dieses Landtages war die Viehseuche. Diese stellte sich

sich erst in dem Anfange des Jahres 1745 hier ein. 1747
Sie hielt viele Jahre hindurch an. Bald wüthete sie heftig, bald ließ sie allmälig nach, und bald stellte sie sich dann hier, dann dort wieder ein. 1746 nahm diese epidemische Krankheit so sehr überhand, daß eine geseuchte Kuh mit 70 bis 100 Reichsthaler bezahlet wurde. In Holland war fast alles Vieh umgefallen. Dies veranlaßte die Holländer in Ostfriesland vieles Vieh aufzukaufen. Der Bauer befürchtete den Verlust seines Viehes durch die Seuche. Sollte sein ganzer Viehstand umfallen; so behielt er nichts. Verkaufte er sein Vieh, so rettete er doch sein Geld. Und so gingen denn viele Kühe in das Ausland. Dadurch wurde der Hof bewogen, schon 1745 die Ausfuhr des Hornviehes zu untersagen. Ob nun eine solche Sperre bei dieser Lage dem Landmann vortheilhaft, oder nachtheilig sey, darüber wurden zwischen der Cammer und den Ständen viele Verhandlungen gepflogen. Nach vorwaltenden Umständen wurde nun die Sperre bald aufgehoben, bald wieder angelegt. So gieng es bis 1761, nachdem die Seuche beinahe sechszehn Jahre lang anhaltend, oder nachlassend, heftiger oder schwächer gewüthet hatte, und endlich dann ganz aufhörte. In den ersten fünf Jahren war die Seuche am heftigsten. Ueberhaupt hat die Provinz durch diese Seuche über 260000 Stück Vieh verlohren (w). Dann gaben

(w) Vom	Frühjahr	1745	bis Trinit.	1747	— 83972 St.
—	Trinit.	1747	—	1748	— . . .
—	—	1748	—	1750	— 57865 —
—	—	1750	—	1752	— 28226 —
—	—	1752	—	1753	— . . .
—	—	1753	bis 1. Jan.	1755	— 26443 —
1. Jan.	—	1755	bis Jun.	1755	— 2786 —
1. Jun.	—	1755	—	1756	— 1693 —

1747 gaben auch einige neue Edicte, als von den Leinen-Manufacturen, von Heide-Brennen, und wegen der gestempelten Calender, um deswillen zu vielen Discussionen Anlaß, weil solche ohne ständische Zustimmung erlassen worden. Auf desfällige ständische Beschwerden, erfolgte unter dem 23. Febr. 1748 folgendes Rescript: „Wir haben, als regierender Fürst von Ostfriesland, zwar nach den Accorden das Fürstenthum zu regieren übernommen, „keinesweges aber Uns denen vom Kaiser und Reich „verliehenen Regalien, und der anklebenden potestati legislatoriae, in so ferne solche denen durch die „Accorden bestätigten Landesgesetzen nicht contrair, „niemalen begeben wollen“ (x).

Ich bemerke übrigens noch, daß der Graf Burchard Philipp von Freitag, Herr zu Gödens (y) auf die-

1. Jun.	—	1756	—	1757 —	21323	—
1. Jun.	—	1757	—	1758 —	10826	—
1. Jun.	—	1758 bis Sept.		1758 —	56	—
1. Jul.	—	1760 bis Jun.		1761 —	27315	—
		Aus Cammer-Acten.			260505	St.

(x) Landschaftl. Prot. und Landschaftl. Acten, wie auch Cammer-Acten.

(y) Almt von Oldenbocum, eine Erbtocher von Gödens, brachte diese Herrlichkeit ihrem Gemahl Franz von Freitag zu. s. 1. Theil 15. Tafel. Dessen letzter Descendent war der Graf Burchard Philipp von Freitag. s. 6. Band p. 254. Seine einzige Schwester Maria Juliana war seine Erbin. Sie war vermählet mit dem Freyherrn Anton Franz von Wedel. So ist dann diese Herrlichkeit Gödens auf die freyherrliche nunmehr gräfliche Familie von Wedel gekommen, die sie noch jetzo besitzet.

diesem Landtage bis 1746 das Präsidium geführet 1747
und nach dessen Absterben am 19. October 1746,
Heinrich Bernhard von dem Appelle, als ältestes
Ritterschaftliches Mitglied das ständische Präsidium
wieder übergenommen habe.

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Nach erlassener Edictal-Citation geben die fürstlichen Feudal- und Allodial-Creditoren ihre Foderungen an. §. 2. Wegen Unzulänglichkeit der Allodial-Masse, wird der Concurs eröfnet. §. 3 Streitigkeiten über die Separation des Feudi von dem Allodio. §. 4. Endlicher Ausgang der fürstlichen Credit-Sache. Die ostfriesische Cammer erhält dieselbe Einrichtung, wie die andern Cammern in den königlichen Staaten.

§. 1.

1747 Schon an verschiedenen Stellen ist angeführet, daß das fürstliche Regierhaus mit einer großen Schuldenlast beschweret gewesen. Bald nach Antritt der königlichen Regierung bereits unter dem 3. Juli 1744 wurde dem Canzler Homfeld und dem Vice-Präsidenten in Minden, Freyherrn von Schellersheim aufgetragen, die fürstlichen ostfriesischen Schulden genau zu untersuchen, und solche Schulden, die dem Könige als Successori singulari, zur Last fallen möchten, von den Schulden, welche die Allodialerben zu tragen hatten, gehörig abzusondern. Durch eine Edictal-Citation vom 28. August wurden sämmtliche Gläubiger des fürstlichen Hauses peremtorisch vorgeladen, um ihre Foderungen gegen den 9. November vor der Commission anzugeben. Nach der geschehenen Angabe untersuchten der Canzlar Homfeld und der mindische Regierungsrath von Culemann die annotirten Foderungen und erstatteten darüber ihr Gutachten nach Hofe. Nachdem durch eine in Berlin niedergesetzte Revisions-Commission das commissarische Gutachten geprüfet war, wurde 1747 eine neue Commission zur ferneren Untersuchung und Berichtigung des fürstlichen ostfriesischen Schuldenwesens und zur Behandlung mit den Credi-

toren

toren angeordnet. Diese Commission bestand aus 1747 dem Canzler Homfeld, dem Cammer-Director Bügel, dem Regierungsrath Pfitzer und dem Cammer-Rath oder Kriegesrath Olck. Von dieser Commission wurden vermöge der unter dem 8. Febr. 1747 erlassenen Patente alle Gläubiger des vormaligen ostfriesischen Regierhauses, welche die Qualität einer Lehnschuld nicht gehörig beigebracht hatten, auf den 15. May vorgeladen, die Verwendung ihrer Vorschüsse zum Besten des ostfriesischen Reichslehns nachzuweisen. Langsam gingen die Schritte der Commission. Der Hof in Berlin wurde deshalb mit häufigen Klagen über Zögerungen behelliget. Dies veranlaßte ein hartes Rescript unter dem 20. Sept. 1748. Hierinn wurde der Commission aufgegeben, ihre Berichte und Gutachten bei hundert Ducaten Strafe posttäglich einzusenden. Keine Entschuldigungen sollten zur Abwendung dieser Brüchen hinreichend seyn, auch nicht einmal die etwaige Abwesenheit des Canzlers. Nach geschlossenen Acten, die mehr als 600 Fascikeln ausmachten, fand sich, daß die Schulden-Masse weit eine Million Reichsthaler überstieg. Die Commission hatte die angegebene Schulden in besondere Classen vertheilet. Darnach waren angegeben, als

1) eigentliche u. unstreitige Lehnschulden (z) 286552 Thlr. 14 — 5 —

R 3 2) staa-

(z) Hierunter stecket auch das lichtensteinische Restant-Capital zu 165000 Thlr. Die Quästion: ob auch dieses Restant-Capital zu den Lehn-Schulden gehöret? ist in der Sentenz vom Jun. 1751. ausgesetzt.

		Thlr.	Schl.	pf.
1747	2) staatische Termin-Gelder —	21330 Thlr.	10 —	— —
	3) an Vorschüssen zur Verbesserung der Lehngüter —	23330 —	— —	— —
	4) an Vorschüssen zur Bezahlung der Lichtensteinischen Schulden —	36172 —	1 —	14 —
	5) an holländischen Schulden	179520 —	— —	— —
	6) an Schulden aus der Emder Convention —	30408 —	— —	9 —
	7) an Foderungen der Kirchen und frommer Stiftungen	37325 —	1 —	7½ —
	8) an Foderungen der fürstlichen Wittwen	15285 —	3 —	5 —
	9) an Vorschüssen zur Bezahlung der Lichtensteinischen Zinsen	37712 —	8 —	1 —
	10) an Allodial-Schulden —	404739 —	25 —	2 —
	dann traten noch hinzu			
	11) völlig illiquide Schulden, und	85297 —	6 —	— —
	12) Foderungen, womit die Creditoren gleich Anfangs abgewiesen waren	4961 —	8 —	— —
	Sämtliche Angaben betrugen also	1162634 Thlr.	4 Schl.	3½ pf.

Verhält-

Verhältnißmäßig war die Zinsenlast nicht groß. 1747
Nur an liquiden Zinsen waren 52254 Rthlr. 3 Schl. 4 Pf. rückständig. Dies ist ein abermaliger Beweis, daß der letzte Fürst ein guter Oeconom gewesen (a).

§. 2.

Um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, wollen wir die Geschichte der fürstlichen Creditsache bis zu deren Ausgang kurz durchführen. Wie die Acten hier geschlossen waren, wurde in Berlin eine besondere Commission niedergesetzet. Diese eröfnete unter dem 22. Juni 1751 die Sentenz. Darnach sind die in dem vorigen §. angeführten Posten unter den Nummern 1. 2. 3. 4. für Lehnsschulden erkannt. Weil auch der König in dem hagischen Tractat den Holländern, in der mit der Stadt Emden geschlossenen Convention den Einwohnern der Stadt Emden und der Emder Herrlichkeiten die Abführung ihrer Schuldfoderungen zugesichert hatte; so wurden auch die beiden folgenden Angaben 5 und 6 als Lehnschulden angenommen, die dem Könige zur Last fallen müsten. Indessen sortiren unter diesen sechs ersten Angaben verschiedene Posten, worüber dem Fiscus wieder der Regreß an das Allodium vorbehalten wurde. Diese betrugen zusammen 209769 Rthlr., womit sich hernach der Fiscus wiederum als Creditor bei dem Allodialconcurs gemeldet hat. Die Angaben der Kirchen und frommen Stiftungen, der fürstlichen Wittwen, die Vorschüsse zur Bezahlung der Lichtensteinischen Schulden, und die Allodialschulden selbsten, wurden schlechterdings an das Allodium verwiesen. Die illiquiden Schulden wurden

(a) Aus den Acten des fürstlichen Creditwesens.

1747 aber vorerst ausgesetzet. Den Schluß der Sentenz setze ich wörtlich hieher:

„Und da nunmehr offenbar am Tage lieget, „daß die Verlassenschaft des leztverstorbenen Fürsten „nicht zureichet, die Schulden zu bezahlen; so wird „hiedurch der Concurs eröfnet, und sollen nunmehr die Allodialcreditoren, von der Regierung „ad liquidandum citiret, und ein Contradictor be„stellet werden. Zur Administration des Allodial„vermögens sollen zwei besondere Curatoren mit „nächsten benennet werden, welche zugleich die se„parationem Feudi et Allodii vornehmen sollen" (b).

§. 3.

Bei dieser Sentenz haben sich die Allodialgläubiger nicht beruhiget. Sie waren der Meinung, daß sie so lange die Vermuthung vor sich hätten, daß ihre Anlehne zum Besten des Lehns verwendet worden, bis das Gegentheil erwiesen worden. Dann schienen ihnen die Gründe, woher dem Könige wegen verschiedener übernommenen Schulden, die sich zusammen 209769 Rthlr. betrugen, der Regreß auf das Allodium vorbehalten worden, nicht triftig genug an. Diese und andere Punkte mehr veranlaßten die Creditoren, die Appellation wider die vorgedachte Sentenz zu interponiren. Dieses Appellatorium ist nach dem Ausbruch des siebenjährigen Krieges auf allerhöchsten Befehl sistirt. Zwar ist nachher diese Sache wieder in den Gang gebracht, und besonders hat man sich mit der Separation des Feudi von dem Allodio sehr beschäftiget, allein dies war grade der Knoten, der unauflöslich zu seyn anschien. Die Creditoren suchten nämlich zu behaupten,

(b) Fürstl. Creditacten.

ten, daß alle Güter, welche die Vorfahren des 1747 fürstlichen Hauses vor der kaiserlichen ersten Belehnung eigenthümlich besessen, zu der Allodialcasse gezogen werden müßten. Dahin rechneten sie auch alle nachher acquirirte Länder, als ganz Harlingerland, alle eingedeichte Polder, und alle anerkaufte Domainen-Güter. Der königl. Cammerfiscal behauptete das Gegentheil. Man stritt sich über diese Sätze so weitläufig herum, daß die Separation des Lehns von dem Allodio nicht zu Stande gekommen ist (c).

§. 4.

Endlich wurde 1774 in Berlin eine Commission angeordnet, um einen Vergleich mit den Allodialgläubigern zu vermitteln. Die Creditoren wurden auf den 24 October verabladet, mit der beigefügten Andeutung, daß die Erscheinenden sich die Mehrheit der Stimmen gefallen lassen, und diejenigen, welche sich nicht einfinden, oder aber ihre Erklärungen nicht abgeben würden, für Mitzustimmende geachtet werden sollten. Weil indessen die mehresten Allodialgläubiger Eingebohrne waren: so wurde in Aurich zugleich eine subdelegirte Commission angeordnet. Diese bestand aus den beiden Präsidenten der Regierung und Cammer von Derschau und Colomb. Denen in Berlin sich eingefundenen Creditoren geschah der Antrag, daß ihnen aus dem fürstlichen Allodialfond (d), welcher unter der Verwaltung

(c) Fürstl. Creditacten.

(d) Dieser bestand vorzüglich aus der fürstlichen Mobiliarnachlassenschaft. Die Meublen und die Bibliothek, die aus 7947 Büchern und ohngefähr 1200

1747 tung der Regierung beruhte, und damals aus ohngefähr 150000 Rthlr. bestand, 26 Procent ihres liquiden Capitals ausgezahlet werden sollten. Dagegen sollten sie auf alle fernere Ansprüche an Zinsen, und an ein weiteres Allodium, als welches nun von der ostfriesischen Regierung administriret würde, förmlich Verzicht thun; wogegen denn Sr. königl. Majestät Höchstderoselben fiscalischen Ansprüche an das fürstliche Allodium zum Besten der transigirenden Creditoren sich begeben wollten. Diesen Antrag ließen sich die Gläubiger in Berlin gefallen. Nach einigen Verhandlungen bei der subdelegirten Commission in Aurich traten auch die mehresten der hiesigen Gläubiger diesem Vergleich bei. Bei dem Empfang der beglichenen Summe begaben sie sich aller Ansprüche an den König und den Fiscum und auf alle etwaige Ansprüche des ostfriesischen Allodii. Es haben also die Feudalgläubiger, die Emder Conventionisten, und die Holländer ihre liquiden Foderungen völlig bezahlt erhalten. Dagegen sind die Allodialgläubiger mit 26 Procent von dem Hauptstuhl und dreißigjährigen Zinsen abgefunden. Und diesen durch Mehrheit der Stimmen abgeschlossenen Vergleich haben sich denn auch die nicht consentirenden Allodialgläubiger gefallen lassen müssen. So lautet die am 21. März 1778 publicirte Finalsentenz: „Erkennet die Immediat-Commission für „Recht, daß, nachdem die subdelegirte Commission „unter dem 29. December 1774 die zur Behand„lung an sie gewiesene ostfriesischen Allodial-Credi„toren in Ansehung des von den mehresten Gläubi-

„gern

12000 Bänden bestand, waren in Aurich, und nachher 1754 wurden die Prätiosa in Berlin verkauft.

„gern angenommenen Vergleichs für einwilligend 1747
„geachtet hat, nunmehr auch alle übrige fürstliche
„ostfriesische Allodial-Creditoren dem vorgedachten
„Vergleich beizutreten schuldig und mit ihren Ein-
„reden zu präcludiren seyn." So endigte sich die
fürstliche Credit-Sache (e).

§. 5.

Unter fürstlicher Regierung beschäftigte sich die Cammer, oder wie man sie damals noch hieß, die Ober-Rentey, lediglich mit landesherrlichen Domainen, mit Mercantil-Sachen und mit der Polizey. So bald aber in dem Mercantil- und Polizeysache neue Veranstaltungen getroffen, oder Verordnungen publiciret werden sollten: so gehörete solches zu dem Ressort der Regierung. So bald der Kriegsrath Bügel in Ostfriesland kam, suchte er die Ober-Rentey, die nun das Prädicat einer königlichen Krieges- und Domainen-Cammer erhielt, auf preußischen Fuß einzurichten. Dies befremdete die Stände. Sie zeigten bei dem Hoflager an, daß man in dieser Provinz nie andere Ober-Gerichte, als das Hofgericht und die Canzellei gekannt habe, und die Cammer nie eine Jurisdiction in dem Finanz- und Policey-Fach gehabt habe. Sie wiesen durch eine rechtskräftige hofgerichtliche Sentenz vom 31. März 1732 nach, daß ein Cameral-Decret um deswillen cassiret sey, weil nach der Verfassung der Cammer keine Jurisdiction zugestanden werden könnte. Sie klagten daher über die Jurisdictions-Anmaßungen der Cammer, und bathen sie anzuweisen, sich aller Citationen, Inhibitionen und Cognitionen gänzlich zu enthalten. Besonders war

(e) fürstliche Credit-Acten und Freese I. 46—49.

1747 war es ihnen empfindlich, wenn die Cammer in Deich-Sachen Verfügungen machen wollte. In einer 1745 nach Hofe erlassenen Vorstellung berichteten sie unter andern, daß die Räthe bei der Cammer nicht das mindeste von dem Deichbau verstünden, und nicht die geringste Kenntniß von dieser Seeküste hätten. Den Beweiß führten sie durch eine kurz vorher erlassene Cameral-Verordnung, wornach die von Hamburg und Norwegen mit Holz befrachteten Schiffe nicht in einen Hafen einlaufen, sondern so fort bei dem Deiche, wo das Holz gebrauchet werden sollte, anlegen sollten. Dies war nun freilich eine Verordnung, die sich auf gänzliche Unkunde der untiefen Seeküste gründete. Solche Protestationen, Beschwerden und Vorstellungen kamen täglich vor. Sie gingen fast immer dahin aus, daß die Cammer nie auf die Justiz verpflichtet wäre, und nie eine Jurisdiction gehabt hätte, man sie also nicht als ein Landes-Collegium ansehen könnte (f). So dachte auch besonders die Stadt Emden. Wie unter andern die Cammer eine gewisse Stelle in dem Uphauser Almanach anstößig fand, und sich berechtiget hielt, den Umdruck des Bogens zu verlangen; antwortete der Magistrat unter dem 20. Febr. 1747. „So wenig Ursache wir haben, Ew. Wohlgeborn „und Hochedelgeborn zu mißgönnen, daß Dieselben „von Sr. Königl. Majestät immediat ihre Depen„denz haben, so leichte und geneigt werden Sie be„greifen, daß solches keine Subordination zwischen „der hochlöblichen Cammer und dieser Stadt, oder „deutlicher zu reden, einige Dependenz der Stadt „von der Cammer zuwege bringen könne; und in „solcher Absicht bestehen wir nicht ohne Raison

„da-

(f) Landschaftliche Acten.

„darauf, daß, wenn einige Bedeutung, zur Nach- 1747
„achtung über dieses oder jenes zu bewerkstelligen,
„die Verfügung von der hohen Landes-Regierung
„unter allerhöchsten königl. Namen und nicht von
„den Gliedern der Cammer an uns gelangen möge,
„immassen wir gerne gestehen, daß solches zu Dero-
„selben Departement gehören sollte, wir noch zur
„Zeit nicht belehret seyn (g).

Die Stände hatten nicht das mindeste Zutrauen zu der Cammer. Sie glaubten, daß in jeder neuen Veranstaltung ein Keim zur Untergrabung der Landesverträge und ihrer Gerechtsame verborgen läge. Zu verschiedenen malen gaben sie dieses öffentlich zu verstehen. So druckten sich unter andern die Stände in ihrem Landtags-Gutachten vom 21. April 1747 aus: „Wir bezeugen unsere ungefärbte De-
„votion über Ew. Königl. Majestät überall vorwal-
„tenden landesväterlichen Eifer zur vollkommensten
„Gerechtigkeit und Billigkeit, schätzen jedoch diese
„Provinz, vor andern, darinn unglücklich, daß
„man wegen der vielen schmerzhaften Proceduren
„der Cammer, sich der Erfüllung der allertheuer-
„sten königl. Intention nicht versichert halten mag,
„sondern gar leicht auf allerhand Besorgnisse gera-
„then kann ꝛc. (h).

Und in dem Gutachten vom 19. October 1747.
„Die Stände bitten ferner allersubmissest, Ew. kö-
„niglichen Majestät wollen doch, in Ansehung der ge-
„äußerten Besorgniß wider die Cammer, landes-
„väterlich beherzigen, wie oft und viel die allerge-
„horsamsten Landes-Stände, wegen der Proceduren
„der besagten Cammer, Ew. königlichen Majestät
„vom

(g) Cammer-Acten.
(h) Gedrucktes Landt. Diarium 7. Stück. p. 37.

1747 „vom Beginn Dero Regierung an, aus allen ihren „Versammlungen, haben imploriren müssen. — „Und daher wollen denn Allerhöchstdieselbe, ohne „Anführung mehrerer Specialien, in landesväterli„cher Huld, bemerken, wenn denen gesammten „Ständen, zu ihrem wahren Leidwesen, das zu „wünschende Vertrauen zu der Cammer fehlet (i).“

Und wie die Stände vernahmen, daß ein Ressort-Reglement zwischen der Regierung und der Cammer gemacht werden sollte; so bathen sie um die Mittheilung eines solchen Reglements, um sie darüber vorläufig zu hören; und dann auch, daß überhaupt ein solches Regulativ so eingerichtet werden möchte, daß doch der Cammer keine ausgedehntere Macht gegeben würde, als es die Landes-Accorden erlaubten. Dieses Mißtrauen der Stände stieg täglich in dem Grade, wie das Ansehen und die Autorität der Cammer immer mehr heranwuchs. Wie der Kriegsrath Bügel, der den Vorsitz in dem Cammer-Collegio hatte, 1747 das Prädicat eines Cammer-Directors erhielt, und bald nachher die Cammer anfing Rescripte zu ertheilen, mit der Unterschrift: Namens und wegen Sr. königlichen Majestät, von der Zeit an, wurde sie allmälig als ein Oberlandes-Collegium angesehen. Zwar wurde nun der Styl in den ständischen Berichten an die Cammer gemäßigter, doch wurden die Zwistigkeiten dadurch nicht gehoben, vielmehr nahm das Mistrauen auch selbst nach dem Absterben des Cammer-Directors Bügel immermehr zu (k). Er starb 1748. Ihm folgte der Geheimerath und Cammer-Director

(i) Landtags-Diar. 8. Stück p. 35.
(k) Landschaftl. Acten.

Director Lenz (l). Unter ihm erhielt die Cammer 1747 grade die Einrichtung, wie in den übrigen königlichen Staaten, so daß sie auch jetzt, eben so wohl wie die Regierung, ein Oberlandes-Collegium ist.

(l) Daniel Lenz wurde 1695 zu Stendal gebohren, studirte in Halle, wurde 1719 Auditeur bei dem Marggraf Friedrichschen Cürassier Regiment, dann Regiments-Quartiermeister, ferner Hofrath in Schwedt, nachher Ober-Gerichtsrath in der Altmark und hierauf Kriegs- und Domainenrath in Gumbinnen im Königreich Preußen. 1748 wurde er, als Geheimerrath und Cammer-Director, bei der ostfriesischen Cammer angesetzet. 1751 wurde er zum Präsidenten dieser Cammer ernannt. 1767 suchte er seine Dimission nach, die er Ehrenvoll von dem Könige erhielt. Er starb im May 1768 auf seinem Gute Riede in Chursachsen an einem Schlagflusse. Er war, dies Zeugniß wird ihm Niemand, der ihn gekannt hat versagen, ein hellsehender, kluger, und arbeitsamer Mann, ein Mann, der bei allen seinen Geschäften das Interesse seines Königes stets vor Augen hatte. Von seinem Witz und seiner Laune zeugen einige geschriebene Gedichte und die gedruckte kleine Abhandlung: Beweiß, daß die Westphälinger Christum gekreuziget haben.

Fünf

Fünf und dreyßigstes Buch.

Von 1747 bis 1756.

Erster Abschnitt.

§. 1. Der bisher prorogirte Landtag wird geschlossen, §. 2. und ein neuer Landtag ausgeschrieben. Eine zu verbessernde Einrichtung bei der Verwaltung der Landesmitteln soll der Hauptgegenstand der ständischen Berathschlagungen seyn. §. 3. Die Stände beschliessen, das Administrations-Collegium von Emden nach Aurich zu verlegen, dem Könige die Oberdirection über das landschaftliche Cassenwesen anzutragen. §. 4. Eine Reformation des Emder Stadtwesens zu bewirken, §. 5. und die Accise-Pachten abzuschaffen, und suchen über diese ihre gefaßte Schlüsse die königliche Genehmigung nach. §. 6. Der König übernimmt die Oberdirection der Landesmitteln, und genehmiget die übrigen Landtags-Schlüsse. §. 6. Der dritte Stand wählet neue Administratoren ein. Die Untersuchungs-Commission wider das vörige Auricher Collegium wird aufgehoben. §. 7. Königl. Landtags-Abschied. §. 8. Das Administrations-Collegium wird nach Aurich verlegt, und das Personale des Collegii durch eine neue Wahl verändert. §. 9. Bemerkungen über diese große Veränderungen. §. 10. Nach vorhergegangener Einleitung der Stände §. 11. schlägt der Cammer-Präsident den Emder Deputirten eine Reformation des Emder Stadt-Wesens vor. Der Magistrat beschweret sich hierüber bei dem Könige. §. 12. Wird von der Bürgerschaft bei einem ausgebrochenen Tumult bestürmet. §. 13. Muß dem tumultuirenden Pöbel eine Amnestie ertheilen, und submittiret sich den königlichen Propositionen. Emden höret auf statum in statu zu seyn. §. 14 und 15. Reform des Emder Stadtwesens. §. 16. Anfertigung eines Competenz-Etats für die Stadt. §. 17. Aussöhnung und Vergleich zwischen Emden und den Ständen. §. 18. Folgen dieses Vergleiches.

§. 1.

1747 Am 2. November 1747. gaben unvermuthet die königl. Commissarien den Ständen in Conformität eines

eines allerhöchsten Rescripts zu erkennen, daß wegen 1747 Zögerungen und Unzulänglichkeit, der ständischen Entschließungen auf die sämmtlichen Landtagspropositionen, keine Prorogation weiter statt finden könnte, und der Landtag geschlossen werden sollte. Diese Eröfnung machte die ständische Versammlung bestürzt. Auf den Fall, wenn der Landtag würklich geschlossen werden sollte, setzte sie eine Deputation nieder. Mit dieser sollten die Administratoren sich in wichtigen Landesangelegenheiten berathen, und darüber im Namen der Stände Entschlüsse fassen. Indessen trugen die Stände in dem Landtags-Gutachten im Nov. 1747 auf die abermalige Prolongation des Landtages an. Diesmal bewürkten sie auch noch die Prolongation auf den 17. April 1748 und 1748 in dem Landtags-Abschiede vom 27. April erhielten sie die Versicherung, daß ihnen die in accordenmäßiger gebührender Ordnung zu suchende Prorogation des Landtages nicht versaget werden sollte. Nun wurde zwar der Landtag auf den 15. October abermals prorogiret; aber ganz wider Vermuthen erfolgte am 3. September ein königliches Rescript des Einhalts: „Fügen hiemit zu wissen, daß Wir gut ge„funden haben, anstatt des bisher prorogirten Land„tages, nach so vielfältigen Prorogationen, einen „neuen Landtag auszuschreiben. — Wegen des Ter„mins wird Unsere nähere Verordnung erfolgen." Der Baron von Wedel und der Landsyndicus Kettler erhielten hierauf den ständischen Auftrag, sich schleunig nach Berlin zu verfügen. Dorten sollten sie über die widrigen Berichte genaue Erkundigung einziehen, das bisherige ständische Benehmen rechtfertigen, und besonders der Ausschreibung eines neuen Landtages vorzubeugen, und die Fortsetzung des jetzigen Landtages zu bewürken suchen. In Berlin tra-

1748 sen sie schon im October ein. Der Zeitpunct ihrer Anwesenheit war ihnen gar nicht günstig. Sie fanden den vormaligen Administrator von Briesen, den Consulent der vormaligen Administratoren Hegeler, und den Regierungsrath Bacmeister daselbst vor. Diese waren ihnen zuvor gekommen. Sie erfuhren zu ihrer Bestürzung gleich bei ihrer Ankunft, daß Bacmeister (a) wieder die Bestallung als Inspector bei dem Administrations-Collegio erhalten hatte, und dies war grade der Mann, den die itzigen Repräsentanten der Stände so sehr verfolget hatten. Noch schmerzhafter fiel es ihnen, daß der Consulent Hegeler und der Administrator von Briesen günstig in Berlin aufgenommen wurden, und daß die wider die Administratoren verhängte Inquisition niedergeschlagen werden sollte. Sie spürten bald, daß ihre

(a) Heinrich Sigismund Bacmeister war bei dem Absterben des Fürsten Regierungsrath und Inspector Collegii. Er verlor bei Antritt der königlichen Regierung beide Stellen, und wurde durch Mitwürkung einiger ständischen Glieder zugleich mit dem Regierungsrath von Wicht arretiret. Bis 1748 war dem Regierungs-Director Ihering das Interims-Inspectorat anvertrauet. Dieser wurde von dem Inspectorat dispensiret, und nun wurde Bacmeister 1749 wieder würklicher Inspector. Bei der Justizveränderung 1750 hatte er gegründete Hofnung wieder als Regierungsrath angesetzet zu werden. Er war seiner Sachen so gewiß, daß er eigenmächtiger Weise das Inspectorat niederlegte. Der König nahm diesen übereilten Schritt ungnädig auf, und untersagte dem Großcanzler von Cocceji, je Backmeister als Regierungsrath in Vorschlag zu bringen. Er verließ hierauf schleunig Ostfriesland, und wurde Hofgerichtsassessor in Stade.

ihre Anwesenheit nicht von Nutzen seyn würde, und 1748 sie sich außer Stande befünden, den angelegten Plan umzustürzen, und den zu befürchtenden neuen Landtag zu verhüten. Diese ihre Besorgniß wurde dadurch vergrößert, wie sie eine Allerhöchste Resolution erhielten, worrach sie angewiesen wurden, ihre Rückreise zu beschleunigen und ihre Committenten auf ruhigere Gedanken zu bringen. Im December traten sie ihre Rückreise an, und brachten beunruhigende Nachrichten ihren Constituenten zurück (b). Konnte, mögte man fragen, den Ständen und besonders deren Repräsentanten, den Administratoren es nicht gleichgültig seyn, ob der alte Landtag proroqiret, oder ein neuer ausgeschrieben werden sollte? War es etwa Starrsinn, daß sie sich so sehr wider einen neuen Landtag sperrten? Nein. Aus verschiedenen Umständen bemerkten sie, daß an einer Aenderung in der ständischen Verfassung und an einer neuen Wahl ständischer Officianten gearbeitet wurde. Beides konnte, wie ich gleich zeigen werde, nicht auf einem prorogirten, wohl aber auf einem neuen Landtage bewerkstelliget werden. Die für Aufrechthaltung der Landesverträge und für die vaterländische Freiheit stets eifernden Administratoren waren gehässig bei der Cammer, weil sie sich jeder Cameralverfügung, auch welches wohl nicht zu entkennen ist, selbst in gleichgültigen Sachen widersetzten, und noch mehr gehässig, bei den vormaligen Administratoren, deren vormalige Plätze sie nun einnahmen, und die durch ihre Veranlassung zur Verantwortung gezogen waren. Emden war vorzüglich nicht gelitten, weil sie noch immer sich ein republikanisches Ansehen gab, und der Magistrat frei

(b) Landschaftl. Acten.

1748 frei dachte, sprach und schrieb. Emden zu demüthigen, und sich durch eine neue Einrichtung größern Einfluß in die landschaftlichen Angelegenheiten und mehrere Autorität bei dem Administrationscollegio zu verschaffen, dies wünschte die Cammer. Die Remotion der zeitigen Administratoren, dies war es, was die vormaligen noch theils lebenden Administratoren und noch andere Personen bezielten, welche ebenfalls sich nach einer Administratur sehnten. Ausserdem lag den vorigen Administratoren die Niederschlagung der wider sie verhängten Untersuchung sehr am Herzen. Das Ziel dieser sämmtlichen Wünsche ließ sich auf einem prorogirten Landtage nicht füglich erreichen. Auf dem prorogirten Landtage war der Canzler Homfeld königl. Commissarius. Dieser hatte sich längst mit der Cammer überworfen, und war den vormaligen Administratoren so ungünstig, wie er den zeitigen Administratoren gewogen war. Auch hatte er selbst als königl. Bevollmächtigter die Convention mit den Ständen abgeschlossen. Selbige aufrecht zu halten, und seinen guten Nahmen in dem Lande zu erhalten, dies hieng genau mit einander zusammen. Durch seine Einleitung würde also wahrscheinlich der angelegte Plan gescheitert seyn. Dann erschienen auf einem prorogirten Landtage, dieselben Deputirten, die einmal ihre Vollmachten übergeben hatten. Auch diese Deputirten waren größtentheils Anhänger der zeitigen Administratoren und eifrige Vertheidiger der Landesprivilegien, und diese würden sich denn ebenfalls dem Plan wenigstens durch die Majorität widersetzet haben. Es war also ein neuer Landtag nöthig, wo ein anderer königl. Commissarius ernennet werden mußte, und wo neue Deputirte sich aus den Städten, und dem dritten Stande einfinden konnten.

§. 2.

§. 2. 1748

Alle angewandte Bemühungen der Administratoren, einem neuen Landtag vorzubeugen, waren fruchtlos. Auf den 16. Januar 1749 wurde dieser Landtag nach Aurich ausgeschrieben. Die königl. Landtags-Commissarien waren, der Regierungsrath Coldewey und der Kriegesrath Colomb (c). „Die Deliberanda — so lautet das Landtagsausschreiben — „werden hauptsächlich die bei der Ad„ministration der Landesmitteln eingeschlichenen Mis„bräuche und Unordnungen zum Augenmerk haben, „dergestalt, daß ein jeder Deputatus seine Mei„nung deshalb ungescheut vorzutragen, auch auf „billige Remedirung zu insistiren befugt seyn soll, „wobei er sich Unsers königl. kräftigen Schutzes völ„lig versichert halten kann." Am 10 Januar 1749 wurde denn der Landtag in einer ungemein zahlreichen Versammlung der Stände eröfnet. Folgendes ist der Hauptinhalt der vorgelesenen Landtagsproposition: „Wir haben in Hofnung, daß Unseren so „vielfältig gethanen ernstlichen Erinnerungen und „Befehlen, wegen Abschaffung der nirgends erhör„ten, und zum gänzlichen Ruin des dritten Standes „gereichenden Misbräuchen und unverantwortlichen „Unordnungen bei Verwaltung der Landesmittel, „endlich nachgekommen werden dürfte, acht proro„girte Landtage allergnädigst bewilliget. Wir ha„ben aber auch mit vielem Misfallen wahrgenom„men, wie alles, was Wir heilsames auf den Land„tagen verlangen lassen, zu keinem Effect gekom„men, sondern lauter Widerspruch und Aufschub ge„funden, die Unordnungen indessen mehr und mehr

 „ein,

(c) Nachheriger Cammerpräsident von Colomb.

1749 „eingerissen und der publique Fond den Credit ver„lohren, mithin das Land zu seinem Ruin eile. Wir „wollen demnach nunmehr unsern getreuen Landes„ständen selbst überlassen, ihren Zustand zu erwä„gen, und die dienlichen Mittel zur Abwendung „fernern bösen Folgen, zu ergreifen, und solche zu „Unserer allerhöchsten Approbation gelangen zu las„sen" (d). Kurz, die Abstellung aller bisherigen Mißbräuche und Unordnungen sollte der Gegenstand der ständischen Berathschlagungen seyn. Von Eigennutz und daraus fließenden unrechtmäßigen Handlungen war gar die Rede nicht. Sie, die damaligen Administratoren, waren fast alle reich und bemittelt. Sie bedurften der Landescasse nicht, sich zu erholen. Als ehrliche Männer waren sie bekannt. Auch hatten sie keinen einzigen Posten verdunkelt, die Einnahme richtig berechnet, und die Ausgabe mit gültigen Belägen justificiret. Nur die aufgeschwollenen Reste der Schatzungen und der Pachten, und dann die nicht gehörig abgeführten holländischen Schulden waren ihnen zur Last geleget. Sie wiesen aber nach, daß auch dieser Vorwurf nicht so sehr gegründet wäre. Denn die alten bei Antritt ihrer Bedienung 1744 schon vorhanden gewesenen Pacht- und Schatzungsrestanten hätten sie nicht alle heben können, weil so viele Debenten verarmet, und auch manche Rückstände irrig oder wenigstens dunkel wären. In Absicht der neuen Rückstände aber hätten sie wegen der Viehseuche vielen Restantiarien Remiß und Aufschub ertheilen müssen. Auf die hollän-

(d) Landtags Diarium von 1749 p. 39—42. Dieses gedruckte Diarium ist ein Auszug aus dem Landtags-Protokoll.

holländischen Zinsen und auf Abschlag des Haupt- 1749
stuhls hätten sie von 1744 bis zur Eröfnung des Landtages 140301 Gulden bezahlet, und mehr hätte ihr Cassenzustand nicht erlauben wollen (e). Daß sie als ehrliche Männer abgetreten sind, dies ist schon daraus sichtbar, daß nicht die mindeste Untersuchung wider sie verhänget ist. Die abgelegten Landrechnungen sind richtig befunden, und quittirt. Indessen ist nicht zu verkennen, daß das landschaftliche Cassenwesen einer bessern Einrichtung bedurfte. Durch Unterschleife der Schatzungsheber, durch Pacht-Defraudationen, durch Verdunkelung der Schatzungsregister, und durch gar zu große Nachgiebigkeit der Administratoren bei Remissionen und Dilationen war die Einnahme nicht so ergiebig, wie sie seyn sollte. Auch war noch kein landschaftlicher Etat angefertiget. Ja es fehlte sogar an einem Register der landschaftlichen Schulden. Die Administratoren wußten so wenig, wie der Landrentmeister die genaue Summe der Schuldenmasse anzugeben. Von vielen Capitalien waren die Zinsen zehn, funfzehn und zwanzig Jahre aufgeschwollen. Nach Bewandtniß der Umstände, wie ein Gläubiger mehr oder weniger des Geldes benöthiget war, stärker oder schwächer auf die Zahlung drang, oder Gönner und Freunde in dem Collegio hatte oder nicht, erhielt er größere oder minder beträchtlichere Abschlag-Zahlung der Zinsen. Das waren denn freilich Unordnungen und Misbräuche, die nothwendig gehoben werden mußten, und zum Theil wahrscheinlich bereits würden gehoben gewesen seyn, wenn die Administratoren nur betriebsamer gewesen wären.

(e) Landschaftl. Acten.

1749

§. 3.

So wie die Stände den Anfang machen wollten, sich über eine bessere Einrichtung bei den Landes-Mitteln zu berathen, brachten zwei ritterschaftliche Mitglieder von Hane und von Freitag in Proposition, daß die Translocation des Aerarii, und folglich auch des ganzen Administrations-Collegii von Emden nach Aurich von Stund an festzusetzen, und sowohl darüber, als über das ganze landschaftliche Cassenwesen die königliche Manutenenz, Oberaufsicht und Direction zu erbitten sey. Die mehresten Glieder der Ritterschaft stimmten dieser Proposition bei, und so wurde sie, obgleich die Ritterschaft in der 1744 mit Emden getroffenen Union die Intranslocabilität des Aerarii den Emdern zugesichert hatte, ein ritterschaftliches Votum. Erst traten hierauf die Städte Norden und Aurich, und dann auch durch Mehrheit der Stimmen der dritte Stand diesem Voto bei. Es ist wohl sicher zu vermuthen, daß auf diese so ganz unerwartet angebrachte Proposition die mehresten Deputirten vorbereitet gewesen, weil sie in so kurzer Zeit und fast ohne alle Debatten in einen durch Mehrheit der Stimmen gefaßten Landtagsschluß übergieng. Nur Emden protestirte heftig. Ihre Deputirten sagten, daß nach der ersten Einrichtung und nach den Accorden der Sitz des Administrations-Collegii in Emden seyn müste, sie auch 1744 die königliche Versicherung erhalten hätten, daß das damalige Administrations-Collegium von Aurich nach Emden verleget und dorten verbleiben sollte. Sie wären daher der festen Meinung, daß die Stände zu solchen denen Accorden und dem königlichen Worte widerstreitenden Handlungen nicht ermächtiget seyn. Dabei zeigten sie an, daß sie sich unmittelbar an des Königes Majestät wen-

wenden wollten, und bathen daher inständigst, bis 1742 zur erfolgten Königlichen Resolution diese Sache ruhen zu lassen. Allein dieses Dilations-Gesuch, so billig es auch anschien, fand bei der ständischen Versammlung keinen Eingang. Es wurde vielmehr beschlossen, ohne Zeitverlust, den Landeskasten nach Aurich herüber zu bringen, und auch selbst die so nahe bevorstehende Pacht-Verheurung in Aurich vorzunehmen (f). Die so schleunig beschlossene Translocation des Aerarii gründete sich diesmal wohl hauptsächlich in der Jalousie der mehresten ständischen Glieder wider die Stadt Emden; indessen ist doch wohl nicht zu verkennen, daß Aurich zum Sitz des Administrations-Collegii angemessener ist, als Emden, indem jene Stadt mitten in der Provinz lieget, diese aber öfters in den Wintertagen gar nicht zugänglich ist. Da auch die Regierung und Cammer in Aurich angeordnet sind; so würde manche Zögerung in den zwischen diesen beiden Landescollegien und dem Administrationscollegio vorkommenden Geschäften veranlasset werden, wenn letzteres an einem andern Orte stehen sollte. Der Grund, warum bei Errichtung des Collegii solches in Emden etabliret worden, war wohl, daß der Landesherr bei entstehenden Unruhen sich der Landesmitteln nicht bemächtigen sollte; und dieser Grund fiel nun, nach veränderter Regierung, von selbst weg. So viel ist wohl ausgemacht, daß die Verlegung des Administrations-Collegii von Emden nach Aurich sich leichter rechtfertigen läßt, als die folgenden Schritte, welche die Stände wider Emden vornahmen.

(f) Landt. Protokoll.

1749

§. 4.

Emden noch mehr zu kränken, beschlossen die Stände, jedoch nach einigen Debatten und durch Mehrheit der Stimmen, bei dem König auf die Reformation des Emder Stadt-Wesens anzutragen, und um solches auf einen den andern Städten Ostfrieslandes ähnlichen Fuß einzurichten, oder welches einerlei ist, die Privilegien und Vorzüge der Stadt Emden vor den Städten Norden und Aurich aufzuheben. Dies hielten sie für das einzigste Mittel, wodurch Emden allmälig ihren Gläubigern gerecht werden könnte. Und hierauf gründeten sie ihr Gesuch. „Dies sind — erwiederten die Emder Deputirten „unfreundliche, lieblose und unbillige Ge„sinnungen. Zur Untersuchung der emdischen pri„vativen Haushaltung und Egalisirung dieser „Stadt mit den andern Städten dieses Fürsten„thums halten wir die Stände so wenig befugt und „qualificirt; als wenig man billig und recht finden „würde, wenn Emden sich einfallen ließe, um eine „Annullirung derer den übrigen Ständen privative „zustehenden oder wohlhergebrachten Rechten Ihro „Königl. Majestät allerunterthänigst anzuflehen." So triftig auch diese Einreden der Emder Deputirten waren; so wenig richteten sie aus. Vielmehr giengen die Stände noch einen Schritt weiter. Sie bestanden darauf, daß von dem ersten April an keine Emder Deputirten zu Landtags- und Landrechnungsversammlungen verschrieben werden sollten, auch kein Administrator als Repräsentant der Stadt Emden Sitz und Stimme in dem Collegio haben sollte, wenn nicht vor Ausgang März die Stadt auf Abschlag ihrer Schuld 10000 Thlr. baar zur Landes-Casse abgeführet haben würde. Emden hatte bisher die Richtigkeit der ständischen Ansprüche auf sie

zum

zum Theil nicht entkannt, und dann eine Gegenfo- 1749
derung formiret, die größer war, wie ihre Passiv-Schuld. Da diese Rechnungen und Gegenrechnungen so sehr verwickelt waren, so hatten die Stände 1746 zur Beilegung dieser Streitigkeiten sich die königl. Vermittelung erbethen, die auch von des Königes Majestät übernommen war. Die Emder Deputirten fanden sowohl wegen der Illiquidität der Schuld, als auch wegen des von den Ständen selbst an den König genommenen Recurses das itzige ständische Postulatum einer Abschlags-Zahlung, und die angehängte Drohung so seltsam als ungerecht. Sie protestirten dawider und erklärten sich, so bald nur ihr Quantum Contributionis ausgemittelt seyn würde, solche zur Landes-Casse zu entrichten. Auch dieser Protest war ohne Würkung (g).

§. 5.

Ein Hauptgegenstand dieses Landtages war eine bessere Einrichtung bei den Landesmitteln zu treffen. Die Stände waren fast einstimmend der Meinung, daß es dem Lande am zuträglichsten wäre, wenn man das ganze Pachtwesen wegen der damit verknüpften Unordnungen und Misbräuche abschafte, und die bisherigen Executoren ihrer Dienste entließe, dagegen aber andere einträglichere und den Eingesessenen minder lästigere Contributions-Mittel ausfindig machte und einführte (h). Daher wurde denn auch die Abstellung der Accise-Pachten ein ständisches Conclusum. Ueber diese sämmtliche gefaßten Schlüsse wegen Verlegung des Administrations-Col-

(g) Landt. Diar.
(h) Landt. Diar.

1749 Collegii, der dem Könige zu übertragenden Oberdirection, der Reformation des Ember Stadtwesens, und Abschaffung der Accise-Verpachtungen, hatten einige ständische Mitglieder unter sich eine Vorstellung an den König entworfen. Diese bereits unterschriebene Vorstellung wurde am 1. Febr. der ständischen Versammlung vorgelegt und vorgelesen. Der ständische Präsident von dem Appelle, der Freyherr von Kniphausen, und die Ember Deputirten protestirten dawider, weil die Vorstellung nicht Ordnungsmäßig in Comitiis concertiret worden. Ihnen wurde erwiedert, daß man sich in öffentlicher Versammlung über sämmtliche Puncte berathen und darüber Schlüsse gefasset hätte, und diese Vorstellung den Conclusis conform wäre. Man ließ es daher bei der Vorstellung bewenden, und sandte sie mit einer Estafette nach Berlin. Diese allerunterthänigste Bittschrift ist so wichtigen Einhalts, daß ich sie hier ganz hersetze. „Wir unterschriebene treugehorsamste Stände imploriren Ew. „Königl. Majestät in tiefster Submission, daß es „Ew. Königl. Majestät in Gnaden gefallen möge:

„1) Den Landes-Kasten und das Administrations-Collegium, noch unter diesem Landtage, aus „Emden weg, und anhero nach Aurich zu verlegen, „als woselbst dieses Collegium ehemals gewesen, die „Stadt Aurich auch mitten in der Provinz lieget, „wo ein jeder aus denen Aemtern am leichtesten hinkommen kann.

„2) Daß Ew. Königl. Majestät die Oberdirection und höchste Aufsicht, auch Manutenenz aller zu machenden guten Ordnung bei diesem Collegio zu übernehmen, in Gnaden geruhen mögen. „Dieses wesentliche Stück der landesherrlichen Hoheit exerciren Ew. Königl. Majestät in allen Dero

„übri-

„übrigen Provinzen, die dabei blühen und ihre 1749
„Wohlfahrt dabei täglich höher treiben, wannenhero
„wir ein gleiches Glück aus dieser neuen Verfassung
„sicher erwarten.

„3) Da die Stadt Emden, bei ihrer jetzigen
„Einrichtung, zu Grunde gehet, und so wenig die
„Landes-Onera tragen hilft, als die Zinsen von ih-
„ren schuldigen Capitalien abzahlet, dem ganzen Lan-
„de also daran gelegen ist, daß die Stadt conservi-
„ret bleibe; als bitten Ew. Königl. Majestät wir
„allerunterthänigst, das Stadtwesen in Emden re-
„formiren, und solches auf den Fuß setzen zu lassen,
„wie es in andern Städten Ostfrieslands gebräuch-
„lich ist, alsdann sich bald finden wird, daß die
„Stadt zu denen Landes-Mitteln contribuiren, und
„ihren Creditoribus allmälig gerecht werden könne.

„4) Weil wir die Verpachtungen derer Accisen,
„specialiter die Beibehaltung der Executoren, dem
„Lande höchst schädlich zu seyn befinden: so bitten
„wir um allerhöchste Approbation, daß die Execu-
„tores a dato an, und auf ewig abgeschaffet seyn,
„die Pachtungen gleichergestalt, von künftigen Mo-
„nath Augusti an, gänzlich cessiren mögen.

„Wir werden einen engern Ausschuß ernennen,
„welcher fordersamst, mit denen von Ew. Königl.
„Majestät zu setzenden Commissariis einen bessern
„Modum contribuendi ausfündig mache, und zu
„Ew. Königl Majestät allergnädigster Approbation
„in Vorschlag bringe.

„Dieses halten wir für die solidesten Mittel,
„unser Vaterland aus seinem Verfall wieder aufzu-
„helfen, und uns in Stand zu setzen, daß wir nicht
„allein die schuldige Zinsen alle Jahr richtig abfüh-
„ren, sondern auch die Capitalia selbst allmählig
„tilgen können.

„Den

1749 „Den Fond dazu haben wir theils in unserer ge„wöhnlichen Schatzung, die aber einer starken und „baldigen Revision bedürftig ist, theils in derjeni„gen Collection, die wir in Platz der Accise-Ver„pachtung aussinden wollen, welche zwei Hebungen „uns hinlänglich die Mittel reichen, obigen End„zweck zu erhalten, wenn nur Ew. Königl. Majestät „Höchste Direction des Werks dazu kömmt.

„Wir bitten uns dieses, als eine hohe Königl. „Gnade, aus, und verharren in allertiefster Sub„mission (i).

Die königl. Resolution auf die vorgedachte Bittschrift war schon unter dem 6. Febr. in Berlin ausgefertiget, und durch die Unterschrift des Königes vollzogen. So lautet sie: Sr. Königl. Majestät approbiren

„1) daß der dortige Landes-Kasten, mit der „ganzen dazu gehörigen Registratur, sogleich, und „ohne allen Anstand, von Emden weg, und nach„her Aurich gebracht werde.

„2) Nehmen Sr. Königl. Majestät die Dero„selben angetragene Oberdirection der Landesmitteln „über Sich, und werden keinen andern Gebrauch „davon machen, als nur allein die Wohlfahrt des Lan„des dadurch zu befördern.

3) Da Hochgedachter Sr. Königl. Majestät „nicht unbekannt ist, wie die Stadt Emden derge„stalt in Schulden vertiefet stecket, daß selbige, so „wenig zu den Landes-Lasten contribuiren, als ihren „gutwilligen Creditoren die jährlichen Zinsen von den „erborgten Capitalien abzahlen kann, mithin dar„ber zu Grunde gehet, dem dortigen Lande aber „höchstens daran gelegen ist, daß gedachte Stadt „con-

(i) gedrucktes Diar. p. 53 — 55.

„conserviret bleibe; als werden Höchstdieselben die 1749
„Verfassung des dasigen gemeinen Wesens besser
„einrichten lassen, und alle diensame Mittel vorkeh-
„ren, um dieser Stadt zu helfen.

„4) Approbiren Sr. Königl. Majestät, daß
„dorten die so genannten Executoren abgeschaffet
„und die Schatzungs-Reste durch ordentliche Ge-
„richtsdiener beigetrieben werden. Es soll auch die
„Accise auf dem platten Lande, und derselben Ver-
„pachtung vom 2. Aug. c. a. anzurechnen, cessiren.
„Denen Städten aber recommandiren Höchstdieselbe
„ihr Contributions-Quantum durch eine ordentliche
„Accise auf Administration zu colligiren, als wobei
„dieselbe gewis wohl fahren werden. Inzwischen
„wollen Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät er-
„warten, was der engere Ausschuß für einen neuen
„Modum collectandi ausfündig machen wird, und
„werden nächstens jemanden von Dero Räthen zum
„Commissario ernennen, der sich dieser Arbeit mit
„unterziehen soll (k).

§. 6.

Die vorigen Administratoren, die vorzüglich diese Revolution bewürket hatten, ließen ihr eigenes Interesse keinesweges aus den Augen. Ihr Wunsch war, die Wiedererlangung ihrer vorigen Bedienungen, und dann die Aufhebung der Untersuchungs-Commission über die Land Rechnungen von 1741 bis 1743. Bei den ritterschaftlichen und städtischen Administraturen konnte noch zur Zeit keine Veränderung vorgenommen werden, weil die adlichen Administraturen nicht auf einem Landtage, sondern verfassungsmäßig auf einem Rittertage vergeben werden musten,

(k) gedruckt. Diarium p. 61 und 62.

1749 nusten, und man in Absicht der städtischen Administraturen erst das Verhalten der Stadt Emden abwarten wollte, ob sie vor Ausgang Merz die verlangte Abschlagszahlung mit 10000 Rthlr. abführen würde? Bloß also nur unter dem dritten Stande konnte eine neue Administraturen-Wahl zu stande gebracht werden. Ganz unvermuthet gab der dritte Stand am 26. Januar der ständischen Versammlung zu vernehmen, daß derselbe eine Verwechselung der Administratoren nothwendig gefunden und von Briesen und Ewen zu Administratoren erwählet habe. Einige ständische Glieder sahen diese unerwartete Handlung des dritten Standes unförmlich an, weil eines theils die Administratur-Wahl constitutionsmäßig im May vorgenommen werden müste, andern theils aber die königliche Landtags-Proposition nicht auf eine Veränderung der ständischen Officianten gerichtet war. Durch diese Protestation ließen sich die Deputirten des dritten Standes nicht stören. Sie erwiderten, daß sie für dieses mal, jedoch ohne alle Consequenz, grade so handelten, wie man 1744 gehandelt hätte. Schon am 30 Jan. wurden diese neu erwählten Administratoren von den königlichen Landtags-Commissarien confirmiret, am 8. Februar verpflichtet, und an dem nähmlichen Tage in das Collegium eingeführet. Nachher trugen die Stände darauf an, daß über sämmtliche von dem vormaligen Auricher Collegio geführte Landrechnungen keine weitere Nachforschungen angestellet werden möchten; die wegen der Landrechnungen von denen Jahren 1741 bis 1744 angeordnete Commission völlig aufzuheben sey, und dann es auch endlich bei der von den jetzigen Administratoren geschehenen Justification ihrer bisherigen Landrechnungen nach schon erfolgter Erledigung der Monitorum möge belassen

lassen werden (l). Alle diese Anträge erhielten nach- 1749
her die königliche allerhöchste Genehmigung, auch
wurde dem vormaligen fürstlichen Inspector und
Hofgerichts Assessor Bacmeister, statt des bisheri-
gen Interims-Inspectors, des Regierungs-Direc-
tors Ihering, das Inspectorat wieder anvertrau-
et (m).

§. 7.

Am 26. Februar wurde dieser so merkwürdige
Landtag vorerst geschlossen. In dem königlichen
Landtags-Abschiede vom 26. Februar wurde es noch-
mals bei dem ohne allen ferneren Anstand nach Au-
rich zu verlegenden Landeskasten, bei der dem Kö-
nige aufgetragenen Oberdirection bei denen Landes-
Mitteln, bei Verbesserung des Emder Stadtwesens
und bei Abschaffung der Accisen gelassen. Die von
den Ständen zur Einrichtung einer bessern Ordnung
bei denen Landesmitteln niedergesetzte Deputation
sollte mit einem von dem Könige zu ernennenden
Commissario:

1) Sämmtliche Mängel der bisherigen Verwal-
tung der Landesmittel untersuchen, solche durch
ein erforderliches Menage-Reglement und
Competenz-Etat von Einnahme und Ausga-
be

(l) Selbst die Stände, die so sehr wider das Em-
der Collegium eingenommen waren, musten also
gestehen, daß die Monita gehoben waren. Ein
unverwerfliches Zeugniß, daß die Administrato-
ren dieses Emder Collegii als redliche Männer
abgetreten sind.

(m) Landt. Acten und gedrucktes Diarium p. 15. 17.
21. und 63.

1749 be abhelfen und ein zuverläßiges Schulden-Register der Landschaft formiren.

2) Einen bequemen modum contribuendi an statt der Accise-Pachten ausfindig machen.

3) Bestimmen, wie die Schatzungen ohne Executoren beizutreiben seyn,

4) und überlegen, wie die Revision des Catastri zum neuen Schatzungswesen am füglichsten zu Stande zu bringen sey?

In Absicht der Stadt Emden wollten Sr. königl. Majestät das Vermögen und die Kräfte der Stadt untersuchen, und ausfündig machen lassen, wie viel sie, nach ihrem verschuldeten Zustande, zu den allgemeinen Landeslasten beitragen könne? Endlich wurde auf das ständische Prorogationsgesuch dieses Landtages noch vorerst die königl. Genehmigung ausgestellet. Dies sind die vorzüglichsten Punkte, die der Landtagsabschied enthält. Ueber das nachgefügte ständische Gutachten, worin um Sistirung aller in den vorigen Zeiten geführten Landrechnungen, um die Aufhebung der Untersuchungscommission über die Landrechnungen von 1741 bis 1744., um die königl. Genehmigung, es bei der Justification des Emder Collegii wegen der von demselben geführten Rechnungen, nach der bereits geschehenen Erledigung der Monitorum, zu belassen, und um Approbation der Diäten und Reisekosten des Freiherrn von Wedel und Landsyndici Kettler bei ihrer vorjährigen Berliner Deputation angetragen war, erfolgte zu gleicher Zeit am 26 Febr. die königl. Resolution. Hierin wurde der lezte Punkt völlig abgeschlagen, weil die Verschickung nur von dem Emder Administrations-Collegio, nicht aber von den sämmtlichen Ständen beschlossen war. Dagegen

gegen wollten Sr. königl. Majestät in Absicht der 1749 drei ersten Punkte noch vorher von den Ständen, eine genaue Anzeige der Nahmen derjenigen, welche dabei interessiret waren, und dann des Objecti, so niedergeschlagen werden sollte, gewärtigen (n). Hiebei bemerke ich, daß über alle diese Punkte nachher die königl. Genehmigung erfolget ist. Uebrigens führe ich hier nur gleich an, daß die von den Ständen nachgesuchte Prorogation verstattet, der prorogirte Landtag am 26 November eröfnet, und am 11ten December völlig geschlossen worden. Nach dem königlichen Landtagsausschreiben, sollte die Ausfindung einer verbesserten Schatzungshebung, und dann die Combination des Hofgerichts mit der Regierung die Gegenstände der ständischen Deliberationen seyn. Beide Punkte kamen aber nicht zu Stande, sondern wurden ausgestellt. Indessen wurde auf diesem Landtage der Vergleich zwischen den Ständen und der Stadt Emden abgeschlossen. Diesen Vergleich werde ich nachher erwähnen (o).

§. 8.

Das landschaftliche Archiv, und das Aerarium wurden so wie die Stände auseinander gegangen waren, sofort von Emden nach Aurich geführet. Am 12 März wurde die erste Session in dem nun nach Aurich verlegten Collegio gehalten. Die Veränderung des ganzen Personale des Administrationscollegii war auf diesem Landtage nur vorbereitet, das Project war aber noch nicht zur Reife gediehen und konnte nur Schrittweise ausgeführet werden. Blos

 bei

(n) Gedr. Diar. p. 68—73.
(o) Landschaftl. Acten. Von diesem prorogirten Landtage ist das Diarium nicht abgedruckt.

1749 bei dem dritten Stande waren nur noch neue Administratoren eingewählet. Die Ritterschaft mußte einen Rittertag, und der Städtenstand den Entschluß der Stadt Emden wegen ihres baaren Beitrages abwarten. Die auf dem Landtage vorgenommenen Handlungen entsprachen nicht der Denkungsart des Freiherrn von Kniphausen Lütetsburg. Er entsagte freiwillig auf dem Rittertage am 23 April der Administratur-Bedienung, und nahm von seinen bisherigen Amtsgenossen in dem Collegio einen rührenden Abschied. Seine Stelle wurde wieder mit Diederich Caspar Arnold von Hane besetzet. Wegen der zweiten ritterschaftlichen Administratur entstanden weitläufige Irrungen. Der Ausgang davon war, daß von Appelle die Administratur verlohr, und seine Stelle wieder mit dem Häuptling von Langhaus, Gerd Sigismund von Closter besetzet wurde. Da Emden die verlangten 10000 Rthlr. noch nicht zur Landcasse abgeführet hatte: so fanden die Stände gut, Emden von allen ständischen Versammlungen, und von dem Administrationscollegio auszuschließen. Da nun die städtische Administratur wieder mit zweien Administratoren besetzet werden mußte; so ernannte Norden ihren Bürgermeister Bonno Adolph Westenburg, und die Stadt Aurich ihren Bürgermeister Hector von Wicht zu Administratoren. Der König genehmigte die vorläufige Exclusion der Stadt Emden von Verwaltung der Landesmittel, und so nahmen von Wicht und Westenburg, als städtische Administratoren, Session in dem Collegio. So war denn nun das Administrations-Collegium wieder in Aurich etabliret; so war Emden, welche Stadt vorhin einen beständigen Repräsentanten in dem Collegio gehabt hatte, gänzlich von der Administratur ausgeschlos-

schlossen; so hatten die minder beträchtlichen Städte 1749 Norden und Aurich, die nur bisher einen gemeinschaftlichen Administratoren gehabt hatten, ihre zwei besondern Administratoren; so erhielt Bacmeister das verlohrne Inspectorat wieder, und das ganze Personale der Administratoren war durchaus verändert. Sämmtliche vorige 1744 entlassene und nun noch lebende Administratoren — Rösing war verstorben — als von Hane, Westenburg, von Wicht und von Briesen, nahmen wieder ihre vorigen Sitze in dem Collegio ein. Von Closter und Ewen waren neue Administratoren. Es blieb also auch kein einziger der bei Antritt der königl. Regierung ernannten Administratoren mehr übrig. Nur der Landsyndicus, der Landrentmeister und die beiden Secretarien behielten ihre Plätze. Dagegen wurde der Pedell, und drei Boten entlassen, und an deren Stellen wurden drei bei dem vorigen Auricher Collegio gestandene Boten mit dem vormaligen Pedell wieder angesetzet. Auch dem ständischen Agenten Pape in Berlin wurde seine Agentie genommen, und selbige einem dortigen Kriegescommissair Brandes wieder anvertrauet (p).

§. 9.

Beabsichtigten die Stände bei allen diesen vorgenommenen Veränderungen lediglich die Wohlfarth des Vaterlandes? war ächter Patriotismus die Grundlage ihrer Handlungen? oder ließen sie sich auch von ihrem Privatinteresse, von Rachsucht und andern Nebenabsichten leiten? Dies stell ich der Beurtheilung des Lesers aus den angeführten Thatsachen anheim. Ob indessen die Folgen dieser Reform

(p) Landschaftl. Acten.

1749 dem ganzen Lande nachtheilig, oder vortheilhaft gewesen, dieses ist noch wohl kurz zu bewähren. Ich will nicht untersuchen, ob die Stände berechtiget gewesen, den Landeskasten von Emden wegzuziehen, ob sie befugt gewesen, Emden von allen ständischen Versammlungen zu verdrängen und aus dem Collegio auszuschließen, auch nicht, ob mit gutem Fuge die Veränderung des Personale bei dem Administrationscollegio vorgenommen worden? Nur glaub ich, daß es auf das Interesse der Landschaft keinen großen Einfluß haben konnte, ob das Administrationscollegium seinen Sitz in Emden oder Aurich hatte. Vielmehr ist es unverkennbar, daß die Lage der Stadt Aurich dazu viel bequemer war, als Emden. Auch gewann und verlohr die Landschaft nicht das mindeste durch das veränderte Personale des Collegii, wenn nur die Landesmittel richtig verwaltet wurden. Auch wurde Einnahme und Ausgabe dadurch nicht alteriret, daß Emden keinen Sitz in dem Collegio hatte, weil durch Norden und Aurich die beiden städtischen Administraturen wieder besetzet waren. Ohnehin hatte die Exclusion der Stadt Emden keine sonderliche Folge, da sie bald nachher wieder in das Collegium eintrat. Litte nun gleich durch diese Reform eine einzelne Stadt, litten einzelne Familien, die wieder andern Platz machen mußten; so kann man doch nicht behaupten, daß das ganze Land dabei verlohren habe. Von perennirenden Folgen und wichtiger dem Lande war die dem Könige übergetragene Oberdirection der Landesmittel. Darnach fiel der 7 Artikel der am 7 Jul. 1744 abgeschlossenen Convention aus. Zufolge dieses Artikels sollte die Einwilligung und Erhebung und Verwaltung der gesammten Landesmittel den Ständen und dem Administrationscollegio schlechterdings überlassen werden,

und

und wollte der Landesherr so wenig in Krieges- als 1749 Friedenszeiten, sich einiger Cognition oder Direction darüber anmaßen. Nunmehr aber mußte dann über jede neue Einrichtung, die auf Verwaltung der Landesmittel Bezug hatte, und über alle außerordentliche oder nicht etatsmäßige Ausgaben die landesherrliche Genehmigung nachgesuchet werden. Hieraus folget denn auch schon von selbst, daß dadurch der bisher beschränkte Einfluß der Cammer auf die landschaftlichen Angelegenheiten sehr erweitert werden mußte. Die den Ständen vorhin überlassene so ganz willkührliche Disposition über die Landesmittel hat der Landschaft gewis nicht zum Vortheil gereichet, und ist ihr besonders in den unruhigen Zeiten nachtheilig gewesen, wie sich die Administratoren selbst über ihre Constituenten, die Stände, erhoben hatten. Nach übertragener Oberdirection ließen sich keine Unrichtigkeiten mehr gedenken, den unnützen Verschwendungen wurde Einhalt gethan, und den Misbräuchen und Unordnungen wurde ein Riegel vorgeschoben. Allerdings ist und bleibet daher diese landesherrliche Oberdirection über die Landesmittel dem Lande heilsam und nützlich, so lange sie den klaren Ausdrücken des ständischen Antrages und der königlichen Acceptation entspricht, oder in den Schranken bleibet, die ihr nach der damaligen Absicht und Idee des Königes und der Stände angewiesen ist. Durch diese Oberdirection und durch die übrigen Veränderungen ist also die Landesverfassung nicht erschüttert. Die Landesverträge blieben in ihren Kräften, dienten nachher, so wie noch itzo, zur Grundlage bei allen vorkommenden Streitigkeiten, wurden zu verschiedenen malen, und besonders bei der Huldigung 1786, von neuen bestätiget, nur wurde blos der siebente Artikel der

1749 Convention von 1744 abgeändert. Nicht so in Emden. Dort wurde das ganze Stadtwesen reformiret.

§. 10.

Nach Antritt der königl. Regierung verschwanden die Benennungen: gehorsame Stände und Renitenten, fürstlich gesinnte Stände und Patrioten. Der Nahme war verloschen, aber der Geist der Unduldsamkeit, und der Verfolgung blieb noch immer tief eingewurzelt. Vor Erlöschung des fürstlichen Regierhauses hatten die gehorsamen Stände die Macht in den Händen und drängten hart ihre Mitbrüder, die anders dachten, die anders handelten, wie sie. Nach Antritt der königl. Regierung wendete sich das Blatt. Die vormaligen Patrioten oder alten Stände erhielten die Oberhand. Diese unterdrückten und verfolgten nun ihre vormaligen Widersacher, entfernten sie von allen landschaftlichen Aemtern, und setzten sie vorerst außer den Wehrstand. Rache und Interesse belebten nun die gehorsamen Stände von neuen. Sie hatten seit einiger Zeit an einer Miene gearbeitet, die sie auf dem Landtage 1749 sprengen ließen. Die alten Stände oder Patrioten sanken nieder, und die vormaligen gehorsamen Stände erhoben sich aus ihren Trümmern empor. Die Stadt Emden, welche bei allen wichtigen Veränderungen die erste Rolle übernommen hatte, und welche denn auch auf dem Landtage 1744 alle zum Sturz der sogenannten gehorsamen Stände abzweckende Maaßregeln ausgesonnen und ausgeführet hatte, war ihnen besonders gehässig. Um die Stadt zu kränken, verlegten sie den Landeskasten nach Aurich, um ihr allen Einfluß in Landessachen zu benehmen, nahmen sie ihr die Administratur

1749

strater und schlossen sie von allen ständischen Versammlungen aus, und um ihr die Maske einer republikanischen Gestalt, die der Magistrat auch bei veränderter Regierung ungerne ablegen wollte, zu entreißen: so trugen sie auf eine Reformation des Ember Stadtwesens an. Der Magistrat hatte bisher theils allein, theils mit Concurrenz der Vierziger die unbedingte freie Disposition in dem öconomischen- Finanz- und militairischen Fächern. Dem Magistrat die Hände zu binden, und ihn unter Curatel zu setzen, dies war die Absicht der Stände. Und diese ihre Absicht glaubten sie um so viel eher erreichen zu können, weil ihnen die Cammer nicht ungewogen war, und diese, besonders wegen der beständigen Mißhelligkeiten, zwischen ihr und dem Magistrat, gar zu gerne einen Binde- und Löseschlüssel längst gewünschet hatte. Wie nun die Reformation des Ember Stadtwesens eingeleitet, bewürket und ausgeführet worden, dies werden wir jezt erzählen.

§. 11.

Nachdem dieses alles gehörig eingeleitet war, so proponirte im Anfang Febr. der geheime Rath Lenz denen auf dem Auricher Landtage anwesenden Ember Deputirten in einer Privatconferenz 1) die Hauptwache, den Hafen und zwei Thore der königlichen Garnison einzuräumen, 2) dem Könige die Confirmation der von den Vierzigern jährlich einzuwählenden Magistratspersonen nach allerhöchst Deroselben Gutfinden anheim zu stellen, 3) die Direction des Stadtwesens, eben so wie es die Landschaft gethan, Sr. königl. Majestät zu übertragen, und 4) sich allen landesväterlichen Verordnungen zu unterwerfen, und nicht mehr Statum in statu zu formiren.

1749 Diese unerwartete Proposition betäubte die Emder Deputirten. Sie standen, wie versteinert, und wußten keine passende Antwort vorzubringen. Sie reiseten schleunig nach Emden ab, und theilten ihren Constituenten, dem Magistrat und den Vierzigern, oder, wie es scheint, nur den vier Präsidenten der Vierziger den Vortrag des Präsidenten Lenz mit. Der Magistrat und die Vierziger hielten sich überzeugt, daß diese Proposition auf den Umsturz ihrer städtischen Verfassung, und auf eine völlige Abweichung der Convention vom 14 März 1744 abziele. Sie wandten sich hierauf unter dem 5. Febr. unmittelbar an den König. Ihre Schlußbitte gieng dahin, die Convention aufrecht zu erhalten. „Sollten aber — fügten sie hinzu — Sr. königl. „Majestät Willensmeinung seyn, mit dieser Stadt „eine so große Veränderung vorzunehmen; so ist „man zwar diesseits viel zu schwach, sich dagegen „zu sträuben, nur bitten wir allerunterthänigst, dem „geheimen Rath Lenz aufzugeben, darüber legaliter „zu tractiren, und die Stadt nicht zu übereilen" (q).

§. 12.

Der Magistrat hatte seit einiger Zeit eine Gährung unter verschiedenen Bürgern gespüret. Diese fiengen an, den Magistrat und die Vierziger für kleine Tyrannen anzusehen, unter deren Despotie sie seufzten. Bei ihnen wurde der Wunsch rege, ein solches Joch abzuschütteln. Wer ihnen diese Idee beigebracht hatte, dies gehet nicht aus den Acten hervor. Indessen war der Magistrat einigermaßen davon unterrichtet. Dies bewog denselben, die Proposition des geheimen Raths Lenz vorerst noch

(q) Cammer- und Ember Acten.

noch zu verheimlichen. Zu dem Ende versammlete 1749 sich der Magistrat, oder vielmehr ein enger Ausschuß, nicht auf dem Rathhause, sondern in aller Stille auf der abgelegenen Klunderburg, um sich über die Proposition ferner zu berathen. Hier war denn auch das vorgedachte Schreiben an den König entworfen. Unterdessen war in der Stadt das Gerücht ausgebreitet, daß dem Magistrate Punkte vorgeleget wären, die zum Vortheil der Bürgerschaft gereichen sollten. Aller angewandten Wachsamkeit ohnerachtet, war auch der Versammlungsort, die Klunderburg, ausgespähet. Auf einmal fand sich hier eine ganze Schaar Bürger ein. Sie umzingelten die Klunderburg und verlangten von den anwesenden Magistratsgliedern zu wissen, was vorgienge? und worüber sie sich berathschlagten? Eine kluge vorsichtige Antwort besänftigte diesmal die Bürger. Sie giengen auseinander. Dies fiel am 5 Febr. vor. Die Explosion der indes noch fortwährenden Gährung brach drei Tage nachher, am 8 Febr. aus. Der Magistrat war nun mit den Vierzigern am Nachmittage auf dem Rathhause versammlet. Mit einmal liefen Bürger und Pöbel zu, und drangen auf den sogenannten Rummel des Rathhauses. Sie verlangten mit Ungestüm, ihnen die Resolution des Magistrats auf die demselben vorgelegten Punkte zu eröfnen, und drangen darauf, daß der Magistrat sämmtliche Artikel schlechterdings bewilligen sollte. Der in der Rathsstube bloquirte Magistrat sandte den Syndicus von Altena und den Stadtprocurator Voß zu den Bürgern ab. Nach einem kurzen Wortwechsel wurde lezterer die Treppe heruntergeworfen. Noch ein härteres Schicksal mußte der Syndicus von Altena erdulden. Er wurde geschlagen, ihm wurden die Kleider von dem Leibe

herun-

1749 heruntergerissen, und nun sollte er aus dem Fenster gestürzet werden. Ihn rettete sein Körperbau. Sein breiter Rücken konnte nicht durch den schmalen Kreuzrahm des Fensters gebracht werden. Dadurch gewann er so viel Zeit, daß einige aus dem Haufen, die Achtung für seine Person hatten, für ihn sprachen, ihn umzingelten, und mitten durch den Haufen nach seinem Hause abführten (r). Der Magistrat war noch immer eingeschlossen, und von aller Hülfe entblößet. Der Major von Kalkreuth blieb ruhiger Zuschauer und ließ sein Bataillon nicht anrücken. Auf die Bürger-Compagnien konnte der Magistrat sich noch weniger verlassen, weil eben die, welche unter den Bürgerfahnen standen, größtentheils an dem Auflauf Antheil nahmen, oder wenigstens gegen ihre Mitbürger nicht fechten wollten. Gute Worte waren die einzig möglichsten Mittel den aufbrausenden Pöbel zu besänftigen. Dies geschah, und dadurch wurde nun zwar die Evacuation des Rathhauses bewürket; allein nun durchströmte der Pöbel die Stadt, bestürmte einige Häuser, schlug Fenster ein, und begieng vielfache Excesse. Die, welche die Convention vom März 1744 unterschrieben hatten, waren vorzüglich der Wuth des Pöbels ausgesetzet, „weil, so heißt es in dem nach Hofe gegangenen Cameral-Zeitungsberichte, die Emder Bürgerschaft mit gutem Grunde dafür hält, daß diese Convention alleine eingerichtet ist, den Zwang des Magistrats über sie zu stabiliren" (s).

§. 13.

(r) Der Syndicus von Altena nahm bald nach diesem Auftritt seine Dimission, und wurde darauf Landrichter in Gödens.

(s) Cammer- und Emder Acten.

§. 13.

1749

Am 10 Febr. fand sich der geheime Rath Lenz in Emden ein. Er veranstaltete eine Zusammenkunft des Magistrats, der Vierziger und der Deputirten der Aemter und Gilden. Im Namen des Königes wiederholte er die in Aurich dem Ember Magistrat gemachte Propositionen. Zuförderst mußte der Magistrat folgendes Publicandum ergehen lassen: „Kund und zu wissen sey hiemit, daß heute dato „Bürgermeister und Rath der Stadt Emden aus „Consideration für die gute Bürgerschaft und beson„ders auf dienstliche Intercession der hiesigen Schif„ferzunft resolviret haben, daß sie, soviel an ihnen, „die am 8ten dieses auf dem Rathhause vorgenom„menen Insulten an Niemand der Thäter auf irgend „eine Weise rächen wollen." So mußte denn der Magistrat, der noch vor 25 Jahren dem Kaiser getrotzet, die Cabinetter vieler europäischen Höfe in Bewegung gesetzet, seinen Landesherrn befehdet, und seinen Mitständen Gesetze vorgeschrieben hatte, nun dem Pöbel, der ihn so grob beleidiget hatte, verzeihen, und auf alle rechtliche Ahndung Verzicht leisten! An dem folgenden Tage, am 11ten Febr. submittirten sich Bürgermeister und Rath und die Vierziger den königlichen Propositionen. Darnach überließen sie den königlichen Truppen die Besetzung der Hauptwache, der Thore und des Hafens. Sie standen dem Könige die Befugsamkeit zu, die jährliche Wahl des Magistrats zu bestätigen oder zu verwerfen. Sie übertrugen dem Könige die Oberdirection über den Empfang und die Ausgabe und die neue Einrichtung des Stadtwesens. Endlich erklärten sie, daß die Stadt fernerhin keinen Statum in statu formiren, sondern sich den königlichen Verordnungen unterwerfen wollte. So zog denn Emden

1749 den ihr republikanisches Gewand aus, und legte es zu den Füßen ihres Landesherrn nieder, welcher hierauf vermöge der übertragenen Oberdirection einen besondern Commissarium loci anordnete. Dieser erste königliche Commissarius loci war der Kriegesrath Krüger aus Cleve (t).

§. 14.

Wie diese große Veränderung nun in Emden zu Stande gebracht war, muste für die innerliche Ruhe der Stadt gesorget werden. Diese zu erhalten, wurde die auf Leerort unter dem Commando des Hauptmann von Weiß stehende Garnison schon im Febr. nach Emden verlegt, und am 3. März wurde durch Trommelschlag bekannt gemacht, daß jeder sich stille halten sollte. Bei Vermeidung harter Ahndung wurden alle Conventikeln untersaget. Nun sollte denn auch das Policey- und Cämmerey-Wesen umgeschmolzen und besser eingerichtet werden. Zur Untersuchung der in diesen Fächern vorschwebenden Mängeln und um solchen abzuhelfen, erhielten der geheime Rath Lenz, der Kriegesrath Hitier, und der Regierungs-Fiscal Hegeler, das königliche Commissorium. Diese Commission nahm am 11. Jul. ihren Anfang. Vor ihr erschienen einige Deputirte aus dem Magistrate, die vier Präsides des Vierziger Collegii, und sechs Deputirten von den Amts Gilden, oder aus der Bürgerschaft. Diese waren ein Eisenhändler, Brantweinbrenner, ein Höcker, ein Zwirnmacher, Nadelmacher und ein Schifsrheder. Da grade diese sechs Deputirten vorzüglichen Antheil an dem Auflauf genommen hatten: so konnte der Magistrat sich von diesen keine ihm

(t) Cammer- und Emder Acten.

ihm günstige Aeußerungen versprechen. Der Magistrat und selbst einige Bürger protestirten anfänglich wider diese Bevollmächtigten der Bürgerschaft; allein dieser Protest hatte nicht die mindeste Würkung. Diese Deputirte brachten nun achtzehn verschiedene Puncte vor, deren Aenderungen oder Abschaffung sie verlangten. Sie trugen nämlich auf die Aufhebung der Hovetlingen-Cammer, auf die Abstellung der gerichtlichen Commissionen in den Wirthshäusern, weil die Partheien die kostbaren Zechen bezahlen musten, und auf die Abschaffung der bürgerlichen Krieges-Cammer an. Ferner bestanden sie darauf, daß die Vierziger von den Deputirten der Zünfte erwählet werden müßten, und kein Vierziger eine Bedienung bekleiden sollte, die von dem Magistrat abhienge, sodann, daß die Privilegien der Judenschaft eingeschränket, ihre Zahl genau bestimmet, und ihnen das Hausieren gänzlich untersaget werden sollte. Weil die übrigen angebrachten Gravamina, — die mehresten derselben betrafen die Justiz, und fanden größtentheils bei der nachherigen Justiz Reform ihre Abänderung, — ausgesetzt und nicht erörtert wurden: so übergehe ich sie. Dagegen finde ich nöthig, zur Erläuterung der vorgedachten Beschwerden, noch etwas hinzuzufügen. Von der Benennung, dem Personale und den Amtspflichten der Häuptlingen-Cammer hab ich bereits in dem dritten Bande auf der 107. Seite gehandelt. Ich beziehe mich dahin. Nur kann ich nicht unbemerket lassen, daß diese Hövetlingen, denen die Aufsicht bei Reinigung der Gassen und der offenen Plätze oblag, wegen der von ihnen auserkannten Brüchen, Sporteln und einiger Plackereien, besonders aber wegen ihrer häufigen Schmausereien, wobei die Bürgerschaft nicht zugezogen wurde, sehr verhaßt waren.

1749

1749 waren. Folgende Feste wurden jährlich auf der Hövetlingen-Cammer zu gewissen bestimmten Jahreszeiten stattlich gefeiert: Zwei Kirzen-Kauf-Mahlzeiten, eine Häring-, und eine Erdbeeren-Mahlzeit, zwei hochachtbare Magistrats-Mahlzeiten, eine Kummel-Mahlzeit und eine Lachs-Mahlzeit. Diem noctemque continuare potando nulli probrum. So schreibt Tacitus von den alten Germaniern, und so finden wir es bei der Hövetlingen-Cammer wahr. Auch in die Emder Bürger Krieges-Cammer (u), muß ich den Leser einführen. Die Emder Bürgerschaft war in vier Regimenter abgetheilet, die zusammen 23 Compagnien ausmachten. Jede Compagnie war ohngefähr 80 Mann stark. Bei jedem Bürger-Regimente stand ein Capitain, oder auch Colonel genannt, ein Lieutenant und ein Fähnrich. Diese vier Capitains, ein Wachtmeister und ein Secretair machten die Bürger Krieges-Cammer aus. Ihre Haupt-Incumbenz bestand in Regulierung der Stadt-Wachen, in Schlichtung der Streitigkeiten auf den Wachen, und dann vorzüglich in vorzukehrenden Anstalten zur Sicherheit der Stadt. Jeder Capitain erhielt jährlich ein Gehalt von 50 Thlr. Auch hatten sie den Genuß des Grases von den Wällen. Seit dem Antritt der königlichen Regierung, zog täglich eine Compagnie auf. Diese bezog die Bürger-Wache, und patroullirte durch die Stadt. Schildwache durfte indessen kein Bürger stehen, dazu hatte die Stadt andere Leute. Diese wurden Bürger-Soldaten, oder Bürger-Wächter genannt. Sie trugen eine grauliche Uniform, erhielten auch keinen Sold, sondern ihnen wurde für jede Nachtwache fünf Stüber ausgezahlet.

Vor

(u) Von ihrer Errichtung, 3. Band, p. 257.

Vor der Thüre eines jeden Bürgermeisters, muste 1749
ein solcher Bürger-Wächter Schildwache stehen.
Nur aus 32 Mann bestand dieses ganze Corps.
Außerdem hatte der Magistrat, wie 1744 die holländische Garnison auszog, noch 80 Mann angenommen. Man nannte sie gewöhnlich Croaten.
Sie hatten keine Uniform. Wöchentlich erhielt jeder 28 Stüber. Ihre Obliegenheit war, täglich mit der Bürger-Compagnie aufzuziehen, die Thore zu besetzen, und Schildwache zu stehen. So sah das Emder Militair-Wesen (v) vor dieser Reform von 1749 aus. Die Mehrheit der Bürgerschaft war auch dem Militairwesen und der Kriegeskammer nicht gut, und daher bestand sie auf die gänzliche Abstellung dieser Kriegeskammer. Aber einstimmend, indessen aus verschiedenen Gesichts-Puncten, stürmten fast alle Zünfte auf die arme Judenschaft loß. Die Materialisten verlangten, daß die Juden nicht mit Toback, Kaffe, Thee, Talch, Wachs und Färber-Waaren handeln sollten; die Krämer, daß sie keine offene Laden halten, und keine Stoffen, Tressen, Bänder, Nesseltuch, Zwirn und

(v) Daß die Stadt auch noch so ziemlich mit Krieges-Bedürfnissen versehen gewesen, gehet aus dem bei den Acten liegenden Inventario hervor. Darnach waren außer Schiffs-Canonen und Mörsern 17 metallene und 47 eiserne Kanonen. Außer einer Menge Steinkugeln, 41038 eiserne Kanonenkugeln, 26503 Pfund Schies-Pulver, einige Bomben, 3000 Hand-Granaten, 2753 Pfund Schroot, 12800 Feuersteine, 4000 Fußangeln und andere Kriegesmaterialien vorhanden. Unter andern fanden sich auch 172 Eissporne vor. Etwa zu einer Nachahmung Friedrich Wilhelms des Großen zu einer Eislandung?

1749 und Leinwand verkaufen sollten; die Kupferschmiede, daß sie kein altes Kupfer aufkaufen sollten; die Peruquenmacher, daß sie keine Haare einhandeln und Peruquen verkaufen sollten; die Schneider, daß sie sich des Einkaufs alter Kleider und des Verkaufs derselben enthalten sollten; und die Goldschmiede, daß sie nicht mit Juwelen, Gold und Silber handeln, auch nicht Pitschiere stechen sollten, und alle Zünfte, ohne Unterschied, daß kein Jude mehr hausieren sollte (w).

§. 15.

Unter dem 27. August ergieng ein allerhöchstes Rescript an die königliche Commissarien, Lenz, Hitier und Hegeler. Hierinn wurden sie auf ihren abgestatteten Bericht von den Beschwerden der Emder Burgerschaft umständlich beschieden. Darnach sollte denn die zum Druck der Bürgerschaft gereichende Hövetlingen-Kammer gänzlich abgeschaffet werden. Alle bisherige Officia sollten von dem Magistrat wahrgenommen und unter denselben vertheilet werden. Zu dem Ende sollte dem Magistrat die sämmtlichen Acten abgeliefert werden. Die Döle oder das Schützenhaus sollte verkaufet oder verheuret werden. Nach der zweiten Beschwerde sollten keine Commissionen künftig in den Weinhäusern vorgenommen, sondern auf dem Rathhause abgehalten werden. Nach der dritten Beschwerde sollte auch die Bürger Krieges-Kammer völlig abgeschaffet werden, damit die ohnedem genug belastete Bürgerschaft mit unnöthigen Kosten und Versäumniß ihrer Nahrung verschonet bliebe. Jedoch könnte man geschehen lassen, daß die Bürgerschaft in

(w) Ember und Cammer-Acten.

in vier Regimenter und in zwölf Compagnien verthei- 1749
let bliebe. Ferner wurde auf das vierte Gravamen, dem Magistrat untersaget, sich mit der Wahl der Vierziger zu befassen. Es sollten vielmehr die Vierziger von der Bürgerschaft selbst gewählet werden (x), und dann sollte es den Vierzigern freygestellet bleiben, die Magistrats-Personen jährlich einzuwählen. Auf das fünfte Gravamen sollte kein Vierziger in dem Collegio bleiben, wenn er ein von dem Magistrat abhängendes Officium erhielt. Hievon sollte allein die Administratur-Bedienung, die mit dem Stadtwesen nichts zu schaffen hätte, ausgeschlossen bleiben. Endlich sollten nach dem 6. und 7. Gravamen mit der Zeit die Juden-Familien eingeschränket werden; auch sollte näher untersuchet werden, in wie ferne ihnen das Hausieren zu untersagen sey. So wurden denn, nach Anleitung dieses Immediat-Rescripts ausser einigen andern Aenderungen die Hoevetlingen-Kammer und die Krieges-Kammer abgeschaffet; indessen blieb die Bürgerschaft noch in vier Regimenter abgetheilet (y).

§. 16.

Die Einnahme und Ausgabe der Emder Stadt-Cämmerei, wurde zwar richtig berechnet, und mit gültigen Belegen justificiret; allein der Rentmeister hob nur, was ihm eingeliefert wurde, und be-

(x) So wurden denn auch an dem gewöhnlichen Wahltage am 1. Jan. 1750 die damals vacante 15 Stellen in dem Vierziger Collegio von der Bürgerschaft wieder besetzet. Die Schiffer haben indessen darauf renunciiret, weil sie mit der ganzen Sache nichts weiter zu schaffen haben wollten.

(y) Cammer und Ember Acten.

1749 stritt theils nach seinem Gutfinden, theils nach näherer Anweisung von dem Magistrat die nothwendigsten Ausgaben, so weit es der Cassenzustand erlaubte. Da nun aber die Stadt dem Könige die Ober-Direction über ihr Finanzwesen übertragen hatte; so muste nothwendig bei der Cämmerey-Casse eine bessere Ordnung eingeführet werden. Zu dem Ende wurde im August ein besonderer Competenz-Etat angefertiget, wornach die sämmtlichen Ausgaben mit 41550 Thlr. 48 Str. jährlich bestritten werden mußten. Eben so hoch wurde denn auch die Einnahme berechnet. Da sich indessen bei der Einnahme ein Ueberschuß von 2000 Thlr. vorfand; so offerirte die Stadt Emden diesen jährlichen Ueberschuß aus eigener Bewegung der königlichen Ober-Rentey, wohin denn diese 2000 Thlr. nachher immer abgeliefert wurden (z). Der schlimmste Punct war nun noch zurück, und dieser war das Emder mißliche Credit-Wesen auf eine geschickte Art auseinander zu setzen. Wie dieser so stark geschürzte Knoten gelöset worden, dies werde ich unten erzählen.

§. 17.

Vorhin ist bereits angeführet, daß der am 26. Februar abgebrochene Landtag am 26. November wieder eröfnet worden. Auf diesem prorogirten Landtage söhnten sich die Stände mit der Stadt wieder aus. Wenn man die Animosität einiger ständischen Mitglieder wider Emden, das Interesse der beiden Städte Norden und Aurich, um Emden aus dem Administrations-Collegio verdränget zu halten, ferner die streitige Emder-Quote zu den Landeslasten, diesen mehr als hundert Jahren zwischen Emden und

(z) Cammer- und Emder-Acten.

und den Ständen schwebenden Zankapfel, und endlich das so sehr verwickelte Liquidations-Geschäfte über die Foderungen und Gegenfoderungen der Landschaft und der Stadt Emden erwäget: so wird der Leser sicher vermuthen, daß durch lange Vorbereitung und mühsame Arbeiten der Weg zu einem Vergleiche gebahnet, und dann endlich zu stande gebracht werden. So war es aber nicht. In einer einzigen Session war das Aussöhnungs-Geschäfte vorgenommen und vollbracht. Der Stifter dieses wichtigen Vergleichs war der Geheimerrath und Cammer-Director Lenz, ein Mann, der mit außerordentlichen Fähigkeiten zu Unterhandlungen begabet war, und der eben so geschickt war, einen Plan zu entwerfen, als ihn auszuführen. Am 28. November brachte der Geheimerath Lenz eine Vereinbarung der Stadt Emden mit den Ständen bei einem ständischen engern Ausschuß in Vorschlag. Dieser engere Ausschuß referirte davon an die Stände. Wie diese dabei viele Schwierigkeiten fanden; so verfügte sich der Geheimerath Lenz selbst am 4. December zu der ständischen Versammlung. Er stellte den Nachtheil der bisherigen Mishelligkeiten vor, und erboth sich durch seine Vermittelung die Streitigkeiten zu verebnen. Die Stände nahmen seine Mediation an. Noch an demselben Morgen am 4. December, wurde der Vergleich getroffen, die Urkunde angefertiget, abgeschrieben, unterschrieben und besiegelt. Von einer so schleunigen Operation ist in der ostfriesischen Geschichte kein ähnliches Beyspiel vorzufinden. Die Hauptstellen aus diesem so merkwürdigen Vergleiche sind folgende:

1749

„1. Alle und jede Foderungen zwischen dem Lande und der Stadt Emden sollen gänzlich gegen einander gehoben, und auf ewig mortificiret seyn.

1749 2. und 3. Emden hält sich ihr Recht vor, aus dem Deich-Contract von 1723 dem Deich-Schoß von den Pastorei-Kirchen-Armen und Schul-Ländern, welche unter der Ober- und Niederemsischen Deichacht belegen sind, ingleichen den von einzelnen Interessenten restirenden Deichschoß zu 20 Gulden von jedem Grase mit Zinsen und Kosten zu fodern, unterwirft sich aber über diese in Proceß befangenen Puncte der königlichen immediat-Entscheidung. Bis dahin sollten diese zwischen Emden und den Deichachts-Interessenten vorschwebende Processe sistiret werden.

4. Emden verpflichtet sich vorerst sechs Jahre lang vom 1. Januar 1750 an, jährlich 3600 Rthlr. und also vierteljährig 900 Rthlr. ohne einige Exception, Compensation, Gegenrechnung oder Abkürzung unmittelbar der Land-Rentei zu entrichten.

5. Nach Ablauf der bestimmten sechs Jahre wird man von beiden Seiten von neuen auf eine gerechte und billige Abfindung bedacht seyn.

6. die Streitfrage, ob Emden für die Länder der sogenannten kleinen Deichacht einen besondern Beitrag zu entrichten habe? wird bis zur Regulirung eines neuen Schatzungs-Catastri ausgestellet.

7. Auch ist wegen der Administratur der dreyen Städten folgende Ordnung auf die sechs Vergleichungs-Jahre vom 10. May 1750 an beliebet.

Im Jahre	1750	sitzen im	Collegio	Emden u. Norden
	1751	—	—	Emden u. Norden
	1752	—	—	Emden u. Aurich
	1753	—	—	Norden u. Aurich
	1754	—	—	Emden u. Norden
	1755	—	—	Emden u. Aurich.

damit

damit solchergestalt in sechs Jahren Emden fünf 1749 Jahre, Norden vier und Aurich drei Jahre einen Administrator bei dem landschaftlichen Collegio habe.

8. Dieser Vergleich wird dem Geheimenrath Lenz zur Bewürkung der königlichen Genehmigung und Garantie zugestellet (a)."

§. 18.

Bei diesem Vergleiche bemerke ich, daß die nachgesuchte königliche Genehmigung erfolget ist, die Streitigkeiten mit den Deichachts-Interessenten nachher gehoben sind, und die Streitfrage wegen des Beytrages von der kleinen Deichacht noch immer ausgestellet geblieben ist. Uebrigens waren denn durch diesen Vergleich alle Foderungen und Gegenfoderungen der Stände und der Stadt Emden getödtet, die Streitigkeiten über den Emder Beitrag waren aus dem Wege geräumet, und Emden erhielt wieder Siz und Stimme in dem Administrations-Collegio (b). Zwar war der Vergleich über den Emder Beitrag, und über den städtischen Administratur-Turnum nur provisorisch auf sechs Jahre getroffen, indessen ist es bis auf den heutigen Tag dabei verblieben. Auf der Landrechnungs-Versammlung May 1755 wie nunmehr die sechs Jahre abgeflossen waren, bestanden die Städte Norden

 den

(a) Landschaftl. Acten.

(b) Nämlich vom May 1750 an, bis dahin blieben die Administratoren von Norden und Aurich in dem Collegio sitzen, indessen erhielt, ausweise der Landrechnung der vormalige Administrator von Wingen das völlige Salarium von 1749 bis 1750, obschon er dieses ganze Jahr hindurch vaciret hatte. So günstig dachte man nun wieder für Emden.

1749 den und Aurich darauf, daß Emden besser zu einem Beitrag herbeigezogen, und der Administrator-Turnus geändert werden müßte. Die Ritterschaft und der dritte Stand ließen es indessen bei dem Vergleich von 1749 bewenden, und verlängerten denselben wiederum auf sechs Jahre. Norden und Aurich brachten 1762 wiederum die Abänderung des Turni und die Erhöhung des Emder Beitrages in Anregung. Emden behauptete dagegen, daß sie, als die Hauptstadt des Landes, immerhin vorher einen perpetuellen Administrator in dem Collegio gehabt habe, und verlangte in ihre alte Rechte wieder einzutreten. Dagegen wollten Norden und Aurich ihr nicht den geringsten Vorzug einräumen. Die andern Mitstände hielten diese Debatten für häusliche Streitigkeiten zwischen dem Städten-Stande, und wollten sich daher damit nicht befassen. Indessen trat die Ritterschaft und der dritte Stand den Städten Norden und Aurich wegen Verhöhung des Emder Beitrages bei. Dagegen glaubte Emden, daß ihr eine Verminderung zustatten kommen müste, weil seit Errichtung des Vergleichs von 1749 ihre Umstände während des siebenjährigen Krieges durch die schwere Einquartierungen, durch Unterhaltung der Hospitäler, und dann auch durch außerordentlichen Aufwand zum Seebau und Abnahme der Accise sich sehr verschlimmert hätten. Den Vorwurf, daß Emden in den ältern Zeiten die sechste Quote zu den Landeslasten entrichtet habe, lehnten die Emder Deputirten durch ein dargelegtes Verhältniß des damaligen Flors und der jetzigen Entkräftung der Stadt, und denn der so sehr in der vorigen Periode und dem jetzigen Zeitalter abweichenden Volksmenge ab, indem nach ihrer Angabe vormals die Stadt 20000 Menschen gezählet hatte,

die aber nun auf 8000 Köpfe verringert worden. 1749
Wenn man aber sicher annehmen könnte, daß die Volksmenge in dem ganzen Lande sich über ⅓. vermehret habe; so glaubten sie, daß Emden nach ihren Umständen und der Volksmenge eben so viel und noch mehr zu den Landeslasten beitrüge, wie vormals. Da sich nun die Stände wegen des Beitrages mit Emden nicht einigen konnten; so wurde dem Administrations-Collegio aufgegeben, den Proceß wider Emden anzustellen. Die mit der Duplic geschlossene Acten wurden 1763 von der Cammer zur allerhöchsten königl. Decision nach Berlin gesandt. Inmittelst wurden die Stände und Emden wegen Kriegeskosten, deren Ersatz Emden von der Landschaft verlangte, in neue Streitigkeiten verwikkelt. Die Landschaft bezahlte diese Kosten nicht, und Emden hielt ihren Beytrag der jährlich zu entrichtenden 3600 Rthlr. zurück. Am 4 Jun. 1766 wurden diese Streitigkeiten ausgeglichen. Nach diesem Vergleiche ließen die Stände den Rückstand des Emder Beitrages zu 4547 Rthlr. schwinden, und stellten der Stadt Emden eine Obligation von 16000 Rthlr. aus, die sie bis zur Ablösung mit 5 Procent zu verzinsen übernahmen. Dagegen leistete Emden auf ihre Foderung von den aus ihrer Cämmereicasse zum allgemeinen Landesbesten verausgabten Kriegeskosten (c) Verzicht, und versprach außer dem bestimmten Beitrag der 3600 Rthlr. zu dem damals ausgeschriebenen außerordentlichen Surrogat fernerhin 1300 Rthlr. jährlich so lange zu entrichten, als dieses extraordinaire Surrogat statt finden sollte. Uebrigens wurde der Vergleich vom 4

 Decem-

(c) Zur Bestreitung der Kriegeskosten war ein extraordinaires Surrogat bewilliget.

1749 December 1749 bis May 1777 wieder prolongiret und der zur königlichen Entscheidung stehende Proceß aufgehoben. Bis 1782 war der Vergleich von 1749 stillschweigend verlängert. Nachher ist der Emder Beitrag 1782 1784 und 1791 wieder in Anregung gebracht. Die Verhandlungen sind aber immer gestocket, so daß bis hiezu der Vergleich sowohl in Absicht des Emder Beitrages, als des Administratur-Turni keine Abänderung gelitten hat (d).

(d) Landschaftl. Acten.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Absterben der verwittweten Fürstin Sophie Willhelmine. §. 2. und der Prinzessin Friderike Willhelmine. §. 3. Der Großcanzler von Cocceji führet unter königlicher Zusicherung, daß die Landesverträge dadurch keine Aenderung leiden sollen, den Codex ein. §. 4. Der Kaiser ertheilet Ostfriesland ein Privilegium de non appellando. §. 5. Das ostfriesische Hofgericht wird mit der Regierung combiniret. §. 6. Anordnung eines Pupillen- und Criminalcollegii, Einführung einer Hypotheken-, Deposital-, Criminal-, und Ausmienerordnung, Einführung des ersten Theils des allgemeinen Landrechtes. §. 7. Innere Einrichtung der Regierung, und der Untergerichte. Anordnung eines Consistorii. Abstellung der Landgerichte. §. 8. Neuer Landtag. Kurze Geschichte dieses vierzehnjährigen Landtages. §. 9. Abstellung der Accise und Einführung des Consumtions- Gelds oder Surrogats. §. 10. Ansetzung der Receptoren. §. 11. Verbesserte Einrichtung des verwirrten Schatzungswesens. §. 12. Anfertigung eines landschaftlichen Steuer- oder Competenz-Etats, §. 13. wie auch eines Schuldenetats. §. 14. Das zerrüttete und verwirrte Emder- Creditwesen, §. 15. veranlasset erst eine commissarische Untersuchung, dann die Eröfnung des Concurses und endlich einen gütlichen Vergleich mit den Creditoren, §. 16. welche nach dem siebenjährigen Kriege abgefunden werden. §. 17. So werden auch die Gläubiger, welche zu dem Deichbau der Stadt Emden Gelder vorgestrecket hatten, nach einer getroffenen gütlichen Behandlung befriediget.

§. 1.

Auf dem Schlosse zu Aurich starb am 7 September die verwittwete Fürstin von Ostfriesland Sophia Willhelmine, Tochter des Margrafen Georg Friedrich Carl von Brandenburg- Bayreuth. Sie war gebohren am 4 Jun. 1714. vermählet mit dem lezten Fürsten damaligen Erbprinzen, Carl Edzard, am 25 May 1732 wurde Wittwe am 25 May 1744 und starb im 36 Jahre ihres Alters. Nach dem Absterben ihres Gemahls empfohl sie sich der königlichen Protection. Der König ladete sie ein, nach Berlin zu kommen. Dort sollte sie einen ihrem

1749

1749 em Stande angemessenen Aufenthalt haben. Ihre schwache Leibesconstitution erlaubte es ihr aber nicht, von dieser königlichen Gunst Gebrauch zu machen. Dagegen bewohnte sie mit königlicher Genehmigung die ganze innere Burg des Auricher Schlosses. Ein Theil der fürstlichen Equipage, das Silber, Tafelzeug und die besten fürstlichen Meublen waren ihr Zeit ihres Lebens überlassen. Auch blieben die fürstlichen Gärten bei Aurich, nämlich die Julianenburg und Carolinenburg, wie auch die Orangerie, zu ihrer Disposition. Das ihr von dem Fürsten geschenkte Lustschloß Nanienholz, nachher Willhelminenholz genannt, blieb ihr Eigenthum. Zu ihrem Hofstaate gehörten ihr Hofmarschall von Larray, die Hofmeisterin von Wurmb, vier Hoffräulein von Berlichingen, von Ungern-Sternberg, von Larray und von Weselau, ferner eine Cammerjungfer, ein Küchenmeister, Silberdiener, zwei Laquaien, und andere Bediente. Wegen ihrer kränklichen Umstände mangelte ihr Kraft und Lust, vielen Aufwand zu machen. Daher konnte sie von ihren jährlichen Einkünften zu 7426 Rthlr. (e) nicht nur die sämmtlichen Kosten bestreiten, sondern auch noch so viel erübrigen, daß die von ihr als regierende Fürstin gemachte Schulden, die sich ohngefähr 8000 Rthlr. betrugen, bei ihrem Absterben getilget waren. Gleich nach dem Ableben des Fürsten wurde sie krank und äußerst

(e) Sie hatte an Witthums-Geldern — 6000 Rthl.
— — von der Morgengabe — 200 —
für die ihr ausgesetzten Naturalien — 648 —
— für Torf — — — 500 —
— für zwei Weiden — 12 —
— für Wildpret — 66 —

7426 Rthlr.

äußerst schwach. Sie war beinahe ganz verlähmt. 1749
In dem Anfange des folgenden Jahres 1745 war
sie lahm, blind und wassersüchtig. In Begleitung
ihres Hofmarschalls von Larray (f) trat sie eine Reise
nach Achen an, um sich der warmen Bäder zu bedienen.
Im October kam sie wieder nach Aurich
zurück. Sie war soweit wieder hergestellet, daß sie
in der Stube auf und nieder gehen konnte. Auch
war ihr Gesicht etwas wieder gestärket. Mit einem
solchen siechen Körper quälte sie sich bis am 28 Aug.
1749. Ein sie damals getroffener Schlagfluß war
der Vorbote ihres Todes und das Ende ihres Leidens,
welches dann am 7 September erfolgte. Ihr
Erbe war ihr Bruder der Marggraf Friedrich von
Bayreuth, Schwager des Königes von Preußen.
Der Marggraf sandte seinen geheimen Rath von
Rothkirchen nach Ostfriesland. Dieser ließ Willhelminenholz
verkaufen, berichtigte die Erbmasse,
und nahm mit sich nach Bayreuth, was übrig geblieben
war. Nach ihrem Absterben giengen die zu
ihrem Hofstaate gehörende Bediente auseinander.
Die vier Hoffräulein erhielten zusammen eine Pension
von 426 Rthlr. (g). Die Leiche der verwittweten
Fürstin wurde in der fürstlichen Gruft beigesetzet.
Die Inschrift auf der an dem Sarge angebrachten
silbernen Platte lautet: Hic. Patrem. Filium.
Inter. Et. Filia. Coniux. Orba Utroque. Ante.
Diem. Hoc. Tamen. Simul. ac. Viribus Orba.

Sophia

(f) Thomas Isaac von Larray wurde bei Antritt der königl. Regierung, Drost zu Esens, und blieb Hofmarschall bei der verwittweten Fürstin. 1748 nahm er seine Dimission, ließ sich erst in Varel und dann in Gravenhaag nieder.

(g) Regier. und Cammer-Acten.

1749 Sophia Willhelmina. Brandenburgica. Exacto. Viduitatis. Aerumnosae. Quinquennio. Ossa. Reponi. Iussit. Cuius. Excelsi. Animi. Dotibus. Addidisset. Nou. Parem. Et. Animo. Et. Corpore. Frisonum. Fasti. Loquerentur. Not. D. 4. Iun. MDCCXIV. Denat. d. 7. Spt. MDCCXLIX. U. O. U. (h).

§. 2.

In dem folgenden Jahre starb auch die Prinzessin Friderike Willhelmine, eine Tochter des Fürsten Christian Eberhard. Sie war am 4ten Octbr. 1695 gebohren. Nach dem Tode ihres Vaters 1708 nahm ihre Tante, die Fürstin von Nassau Idstein, sie zu sich und erzog sie an ihrem Hof. Nachher wurde sie Canonissin zu Herforden. Wie sie nach Erlöschung des ostfriesischen Mannstammes sich Hofnung zur Succession gemachet habe, dies ist vorhin schon angeführet. Durch das Absterben des Fürsten verlohr sie viel. Sie bediente sich vorhin der fürstlichen Equipagen. Ihre Hoffräuleins, Jungfern und Domestiquen besoldete der Fürst, und ihre ganze Oeconomie war auf Kosten des Fürsten eingerichtet. Nach dessen Absterben mußte sie sich mit der Apanage von 1500 Rthlr. behelfen. Sie blieb in Aurich und bewohnte einige Zimmer auf dem Schlosse. Hier starb sie an einem hitzigen Fieber am 29ten Jul. 1750. Die, welche sie gekannt haben, schildern sie als eine kluge, gutmüthige und leutselige Dame. Sie war die lezte Prinzessin von dem fürstlichen Hause, die sich in Ostfriesland aufgehal-

(h) Ostfries. Wochenblätter von 1794 p. 344. Ein Kupferstich von ihr, welchen Fritsch gestochen, findet sich vor dem ostfriesischen Gesangbuch von 1739.

gehalten hatte, und in der fürstlichen Gruft beige- 1749
setzet war. Ihre noch lebende einzige Schwester, Maria Charlotte, verwittwete Gräfin von Ostfriesland und Erichingen, die in Dierdorf residirte, war ihre Universalerbin. Diese wollte sich zu den verlangten Abzugsgeldern von dieser kleinen Erbschaft nicht verstehen. Sie behauptete, daß ein Abschoß nur von der Nachlassenschaft der Unterthanen, nicht aber von der Erbschaft einer Prinzessin gefodert werden könnte, die in einem Lande verstorben wäre, worinn ihre Vorfahren Reichsfürsten gewesen, und wovon sie selbst bis an ihr Ende Nahmen und Titel geführet hätte. Sie sträubte sich um so viel mehr wider diesen Abschoß, weil die Grafen von Runkel niemals eine Gabelle von Ostfriesland gefodert hätten. So hitzig auch dieser Streit betrieben wurde, so unerheblich war derselbe. Die Baarschaften bestanden in 45½ Str. die activa in einer landschaftlichen Obligation von 2000 Rthlr. und das Geschmeide der Prinzessin betrug nach der angefertigten Taxe 1470 Rthlr. Alles dieses wurde von der Schuldenlast weit überwogen. So theilten sich die Creditoren in die Masse, die Gräfin Maria Charlotte erhielt nichts, und von der Gabelle war keine Rede mehr (i).

§. 3.

Am 8 Jan. 1749 wurde den Ständen aufgegeben, einige Deputirte zu ernennen, um mit dem Canzler Homfeld wegen Verbesserung des Justizwesens und besonders wegen Einführung des Fridericianischen Codex Verabredungen zu treffen. Wie diese Deputation niedergesetzet war, trug der Canzler

(i) Regier. und Cammer- Acten.

1749 ler vor, daß die Regierung und das Hofgericht nothwendig combiniret werden mußten, um die bisherigen Collisionen zwischen diesen beiden Landescollegien zu heben, und dann auch, daß, zur Verkürzung der Processe die Appellationen an die Reichsgerichte und die Verschickungen der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte, abzustellen seyn. Alle diese Propositionen, die Einführung des Codicis, die Combination des Hofgerichts mit der Regierung und die Abstellung der Appellationen an die Reichsgerichte waren nicht nach dem Geschmack der ständischen Deputirten. Besonders schüzten sie wegen der beiden lezten Punkte den Abgang der ständischen Instruction vor. Sie glaubten nicht berechtiget zu seyn, sich hierauf ohne Autorisation ihrer Committenten einzulassen. Wie nun der Canzler auf eine cathegorische Erklärung drang und dabei zu erkennen gab, daß widrigenfalls Sr. königliche Majestät ohne weitere Zuziehung der Stände darunter Verfügungen machen würden; so beschwerte sich die Deputation durch eine Immediatvorstellung bei dem Könige. Die nachher hierauf erfolgte allerhöchste Resolution gieng dahin, daß Sr. königl. Majestät sowohl die Combination der beiden Obergerichten, als auch die Abstellung der Appellationen an die Reichsgerichte dem gemeinen Besten nöthig und vorträglich erachteten, und daher die Deputation beides zu befördern suchen müsten. Mittlerweile traf der Großcanzler von Cocceji am 29 August selbst in Aurich ein, um die neue Einrichtung bei der Justiz zu treffen. Der Großcanzler machte mit der Visitation des Hofgerichts den Anfang, und wohnte den Sessionen bei, wozu er auch die ständischen Deputirten zuzog. Er gab öffentlich den sämmtlichen Gliedern des Hofgerichts das Zeugniß, daß sie ge-

wiegte

wiegte und geschickte Männer wären, und er kein
Collegium bisher gefunden, welches im Ganzen ge- 1749
nommen, mit solchen rechtskundigen Männern be-
setzet wäre. Nur mißfiel ihm die Proceßordnung,
weil sie die Processe verewigte (k), daher drang er
auf die Einführung des Codicis. Indessen hatten
das Hofgericht und die ständische Deputation eine
Verbesserung der Hofgerichtsordnung ausgearbeitet.
Sie war aus der Hofgerichtsordnung und aus dem
Codex zusammen gesetzet. Eben so war auch die
bisherige Untergerichtsordnung umgearbeitet. Man
glaubte mit diesem Opfer dem Großcanzler ein Ge-
nüge zu thun. Dieser fand dieses projectirte Zwit-
terwerk nicht annehmlich, und bestand auf die Ein-
führung des Codicis. Wenn indessen das Hofge-
richt und die Deputation einen Plan entwerfen könn-
ten, welcher der königlichen Intention zur Verkür-
zung der Processe eben so entsprechen würde, wie der
Codex, so wollte er sich solchen gerne gefallen lassen.
Um die Deputirten und dem Hofgericht eine practi-
sche Kenntniß von der neuen Proceßordnung zu ver-
schaffen, ließ er eine Probe mit dem Constitutioni-
ren und Referiren bei der Regierung vornehmen und
dazu einen Ausschuß aus der ständischen Deputa-
tion und das ganze Hofgericht einladen. Den Ein-
wand der Deputirten daß der Codex mit den Lan-
desverträgen und der Landesverfassung nicht über-
ein kommen mögte, schwächte der Großcanzler da-
durch,

(k) Einem anwesenden ständischen Deputirten machte der Groscanzler den Vorwurf, daß er und seine Vorfahren in einer Sache 36 mal appelliret hätten. Dies geht natürlich auseinander, erwiderte der Deputirte, weil wir 36 mal gravirt gewesen sind.

1749 durch, daß der Codex nur blos die Proceßordnung enthielte, sich aber auf keine Materialien, vielweniger auf Landesverträge und Landesverfassung ausdehnte. Sr. königl. Majestät, sagte der Großcanzler ließen es bei den Accorden, Concordaten und allen Landes-Fundamentalgesetzen bewenden, nur sollten die Processe abgekürzet werden. Nach einigen Verhandlungen erklärte sich am 8ten Sept. das Hofgericht, daß es den Codex, als eine Proceßordnung, und in so fern sie auf die Landesverfassung keinen Einfluß hätte, annehmen und sich darnach richten würde. Auch stimmte die ständische Deputation bei. Hierauf erklärte nochmals der Großcanzler, daß den Eingesessenen und den Ständen ihre Rechte ungekränkt bleiben, und die Einführung des Codicis nur blos die Verkürzung und Verminderung der Processe bezielen sollte. Hierauf ließ der Groscanzler unter dem 18 Sept. durch ein gedrucktes Publicandum bekannt machen. „Sr. königliche „Majestät haben nöthig gefunden, den Codicem „Fridericianum auch in Ostfriesland einzuführen — „wobei Sr. königl. Majest. zugleich declariren, daß, „wenn nach introducirtem Codice bei denen gericht„lichen Handlungen sich finden sollte, daß etwas „darinn wider die Accorde enthalten, solches notiret „und durch eine besondere Constitution geändert wer„den sollte. Es befehlen also Sr. königl. Majest. „Dero Regierung und Hofgericht a dato Publica„tionis an nach dem Codice Fridericiano als einem „ewigen und beständigen Gesetze zu halten — und „sollen sich auch alle Untergerichte bei 100 Gold„gülden Strafe darnach richten." Am 24 Sept. wurde das Hofgericht auf den Codex vereidet. So einleuchtend auch der Vorzug des Codicis vor der bisherigen Hofgerichtsordnung und der Untergerichts-

ord-

ordnung ist, so scheint es doch, daß einige Unter- 1749
gerichte sich nicht haben in diese Neuerung fügen wollen. Einige Richter hielten noch die Hofgerichtsordnung und die Untergerichtsordnung bei. Daher entstanden neue Verwirrungen. Dies veranlaßte den König in der Regierungs-Instruction von 1751 §. 1. wiederholend zu befehlen, daß der Codex bei allen Ober- und Untergerichten, als ein ewiges Gesetz gelten sollte (l).

§. 4.

Die Hauptabsicht des Königes bei Einführung des Codicis in seinen Staaten war die Verkürzung der Processe. Diese königl. Absicht konnte in Ostfriesland nicht erreicht werden, so lange die noch nicht aufgehobenen Appellationen an die Reichsgerichte statt fanden. Daher suchte der König bei dem Kaiser für Ostfriesland ein illimitirtes Privilegium de non appellando nach. Unter dem 15 Febr. 1750 ertheilte der Kaiser für Ostfriesland ein solches Privilegium. So lautet die Hauptstelle dieses kaiserl. Diploms. „Wir Franz von Gottes Gnaden, „erwählter römischer Kaiser — Wenn Uns der „Durchlauchtigste Großmächtigste Fürst, Herr „Friedrich, zu Preußen König — geziemend vor„gestellet, was maßen die Regierungs-Canzellei, „das Hofgericht, Revisions- Appellations- und üb„rige Instanzen der Grafschaft Ostfriesland durch„gehends mit solchen gelehrten, tapfern, emsigen „und gewissenhaften Männern besetzet seyn, daß so„wohl die Ostfriesen als Ausländer sich allda ohn„partheiischer schleuniger Rechtspflege zuverlässig zu „erfreuen haben; und daher Uns ersuchet, — aus

 „solch

(l) Landschaftl. Acten.

1749 „solch und mehr triftigen Ursachen ein besonders „privilegium de non appellando illimitatum auf „die Grafschaft Ostfriesland cum annexis und sämmt- „lich darinnen befindliche Rechts- oder Gerichts- „Stellen zu ertheilen: So haben Wir — sothanes „Privilegium de non appellando illimitatum zu „verleihen und zu ertheilen gnädigst entschlossen: „thun das — und wollen, daß nun hinführo zu „ewigen Zeiten von keinem Bey- oder Endurtheil, „Erkenntniß, Decret oder Abschied der Regierungs- „Canzellei, Hofgericht, Revisions- Appellations- „und übrigen Instanzen der Grafschaft Ostfriesland, „von Niemanden, wes Würden, Standes oder „Wesens er sey, an Uns und Unserer Nachkommen „Hof- und Cammergericht oder Jemand andern, re- „spectu erwehnter, sämmtlicher Rechts- und Ge- „richtsstellen der Grafschaft Ostfriesland eine Appel- „lation, Provocation, Querel oder Reduction statt „haben sollte, unangesehen aller Constitutionen, Ge- „setz und Ordnungen, die hiewider gemacht seyn, „oder künftig gemacht werden mögten; dann Wir „denenselben allen und jeden — hiemit abkürzen und „widersprechen, und alles, was dawider gehandelt „würde, zernichten und gänzlich abthun. — Ge- „bieten darauf u. s. w." (m). Nach Publication dieses kaiserlichen Privilegii wurden denn aus Ost- friesland keine Processe weiter an die Reichsgerichte versandt. Die Versendung der Acten an die Ju- risten-Facultäten war schon in dem Codex untersa- get, indessen glaubten die Stände nach Anleitung des 25ten Artikels des ostfriesischen Accordes berech- tiget zu seyn, die Acten an die Juristen-Facultä- ten

(m) Abgedruckt in den ostfries. Wochenblättern Jahr- gang 1750. No. 51.

ten gelangen zu lassen, wenn zwischen ihnen und 1750 dem Landesherrn ein Proceß entstehen sollte. Die Bewilligung dieses ihres Gesuchs konnten sie aber nicht erlangen. Seltsamer war indessen ihr nachher angebrachtes Gesuch, von den Cammerzielern aus dem Grunde befreiet zu werden, weil sie nunmehr mit den Reichsgerichten nichts zu schaffen hätten. Weil aber Ostfriesland durch das erhaltene Privilegium de non appellando nicht aus der Verbindung mit dem Kaiser und dem Reich gesetzet war, so wurden sie mit dem Exemtionsgesuch enthöret. Ich bemerke hiebey beiläufig, daß Ostfriesland anfänglich im Jahre 1520 für jeden Zieler zu 59½ Kaisergulden oder 39 Thlr. 16 Gg. angeschlagen, nachher aber auf 45 Thlr. 89 Kreuzer erhöhet worden. Von 1720 an mußte aber diese Provinz nach der sogenannten Usual-Matrikel 160 Thlr. 86⅔ Kreuzer entrichten. Dagegen traf der König 1767 die Verfügung, daß der Zieler wieder auf 45 Thlr. 89 Xr. erniedriget wurde. So werden denn auch noch itzo aus der Landescasse jährlich für die beiden Zieler 91 Thlr. 88 Xr. bezahlet (n).

§. 5.

Zwar war nun der Codex eingeführet, und die Processe nahmen einen schleunigern und richtigern Gang, indessen blieb zur völligen Einrichtung der Justiz noch vieles zu veranstalten über. Um dazu die nöthigen Anstalten zu treffen und die Justiz-Verfassung auf einen soliden Fuß zu setzen, erhielten der clevische Regierungs-Präsident von Körnen, und der ostfriesische Cammer-Präsident Lenz unter dem 6. April 1751 den königlichen Auftrag. Der Canzler

(n) Landschaftl. Acten und Freese I. 56.

1751 ter Homfeld war von dieser Commission wohl um deswillen ausgeschlossen, weil er sich mit dem Groß-Canzler von Cocceji bei dessen letztern Anwesenheit gestoßen hatte. Die erste Sorge dieser königlichen Commissarien war, die Combination der Regierung mit dem Hofgerichte zu stande zu bringen. Fruchtlos hatte daran bisher der Großcanzler gearbeitet, obgleich er die Versicherung ertheilet hatte, daß die Zahl der hofgerichtlichen Glieder nicht eingeschränket, die Besoldungen nicht vermindert, und die Jurisdiction nicht geschmälert werden sollte. Der Unwille des Hofgerichts, sich mit der Regierung incorporiren zu lassen (o), und die Besorgnis der Stände, daß die Landesprivilegien dadurch leiden möchten, legten dem Großcanzler so viele Hindernisse in den Weg, daß er seinen Plan, wo nicht aufheben, dennoch aussetzen muste. Nach Abreise des Großcanzlers hatten indessen die Stände auf dem Landtage im Decemb. 1749 sich die Vereinigung des Hofgerichtes mit der Regierung unter gewissen Bedingungen gefallen lassen. Noch hatte man sich aber über diese Bedingungen nicht vereinbaret, noch war kein fester Plan über eine solche Combination angeleget, wie den Ständen, oder eigentlich der ständischen Deputation bekannt gemacht wurde, daß am 23. Aug. 1751 die königl. Commission eröfnet wer-

(o) Das Hofgericht wollte sich vorzüglich auch um deßwillen nicht mit der Regierung combiniren lassen, weil die Sporteln wegfielen. Nach seiner eigenen Angabe hatte im Durchschnitt jeder gelehrte Assessor über 200 Thlr. der erste Secretair über 800 Thlr. und der Vicesecretair ohngefähr 220 Thlr. an Sporteln jährlich zu genießen. Landschaftl. Acten.

werden sollte. Die königl. Commissarien, die bei- 1751
den Präsidenten von Könen und Lenz veranlaßten am 23. August in dem Regierungs-Saale eine Zusammenkunft der Regierung und des Hofgerichts. Auch beschieden sie die ständische Deputation auf die Regierung. Die Commissarien trafen die Verfügung, daß sämmtliche Hofgerichts-Assessoren und Regierungs-Räthe nach dem Alter ihrer Bedienungen sich um den Tisch setzten. Hierauf wurde diese Session mit einer Rede eröfnet, die von dem Nachtheil der bisherigen Collisionen zwischen diesen beiden Landes-Collegien, und dem Vortheil, welcher aus derselben Vereinbarung fließen würde, handelten. Dabei wurden der ständischen Deputation verschiedene angenehme Versicherungen von aller billigen Willfahrung der königl. Commission ertheilet. Da nun die Glieder des Hofgerichts und der Regierung, die ihnen nach dem Alter ihrer Bedienung angewiesenen Plätze so friedlich eingenommen hatten, so nahm der Cammer-Präsident Lenz diesen Vorgang als eine förmliche Combination dieser beiden Landes-Collegien an. Er stattete zu dieser so glücklich vollbrachten Combination seinen Glückwunsch ab, und trat hierauf mit seinem Mitcommissario ab. Die ständischen Deputirten konnten sich in diesen Vorfall nicht finden, ihnen stockte das sonst so geläufige Protestiren, die Regierungs-Räthe staunten über diese schnelle Verwandlung, sahen sich schweigend an, blieben sitzen, und — von nun an war die Combination der Regierung und des Hofgerichts vollbracht. Einige Tage nachher vereinbarte man sich über die Einrichtung des neuen Obergerichts. Es sollte die königliche Regierung genannt werden. Die Hofgerichts-Assessoren hießen nun Regierungs-Räthe. Nur der adliche Hofrichter Edzard Jacob Tiarda

1751 von Starkenburg, und die beiden adlichen Hofgerichts-Assessoren von Wedel und von Freitag behielten ihre Charactere, als Hofrichter und Hofgerichts-Assessoren. Die Ritterschaft erhielt die Versicherung, daß diese Ehrenstellen und die damit verknüpften Gehalter nicht eingehen sollten. So haben wir denn noch itzo einen Hofrichter und zwei adliche Assessoren. Dem Vice-Hofrichter Schnodermann, wurde der Character eines Regierungs-Directoris beigeleget. Die Regierung wurde in zwei Senate abgetheilet. Chef der Regierung blieb der Canzler. Dieser präsidirte, wenn das Plenum versammlet war. Der Regierungs-Director hatte den Vorsitz in dem ersten Senat. Mit den Gehaltern wurde keine Aenderung getroffen. Der Canzler und die vormaligen vier Regierungs-Räthe wurden, wie vorhin, aus der königlichen Casse bezahlet, dagegen wurden die aus der Landescasse bisher bestrittene Salarien des Hofrichters, der beiden adlichen Assessoren und der vormaligen gelehrten Assessoren, nunmehrigen Regierungs-Räthe, ferner aus der Landescasse genommen (p). Uebrigens erhielten die Stände die Zusage, daß bei Besetzung der vacanten Stellen vorzüglich auf Eingeborne Rücksicht genommen werden sollte. So viel von dem Ende des 1590 errichteten Hofgerichts, und dem Anfang der neu eingerichteten Regierung, als des nunmehrigen einzigen

(p) Aus der Landescasse wurden der Hofrichter, die beiden adlichen Assessoren, fünf gelehrte Assessoren, der Secretair, Vicesecretair und Pedell mit 5280 Thlr. besoldet. So erhalten dann auch itzo noch die adlichen Ehrenmitglieder, fünf Regierungs-Räthe, zwei Secretarien und ein Pedell vorgedachte Salarien aus der Landrentey.

zigen Ober-Landes-Justiz-Collegii dieser Provinz (q). 1751

§. 6.

Da für Unmündige, Minderjährige und blödsinnige Personen bisher nicht gehörig gesorget war: so führte die zur Einrichtung des Justizwesens in Ostfriesland verordnete königl. Commission ein besonderes Pupillen-Collegium ein. Zu Pupillen-Räthen, wurden einige Regierungs-Räthe genommen. Vor diesem Pupillen-Collegio gehören die Vormundschaften der von eximirten Personen nachgelassenen Pupillen. Bisher hatten die in den Contracten-Protocollen ingressirten Verschreibungen bei Concursen die Praeferenz. Weil aber diese Einrichtung sehr mangelhaft war, und so wenig die Eigenthümer der Grundstücke, als die Gläubiger darinn gehörige Sicherheit fanden; so führte die Commission auf allerhöchsten Befehl die schlesische Hypotheken-Ordnung vom 4. August 1750 ein. Darnach musten denn bei jedem Gerichte, nach Vorschrift dieser Ordnung die Grund- und Hypothequen-Bücher eingerichtet werden. Auch musten alle in den Contracten-Protokollen noch offenstehende Credita in diese Hypothequen-Bücher übertragen werden. So mühsam, so weitläufig dieses Werk für die Beamte war, so lucrativ war es ihnen auch. Zu gleicher Zeit wurde auch die Deposital-Ordnung vom 4. August 1750 eingeführet. Dann ließ die Regierung die Churmarkbrandenburgische Criminal-Ordnung, vom 1. März 1717, die erneuerte Wechsel-Ordnung vom 30. Jan. 1751 und dann in dem folgenden Jahre die verbesserte und erneuerte Ausminer,

(q) Landschaftl. Acten.

1751 miner-Ordnung, vom 24. Jun. 1752 zur Nachachtung publiciren. Endlich wurden die bisherigen Collisionen zwischen der Regierung und der nun bereits völlig eingerichteten Cammer durch das auch in Ostfriesland eingeführte Ressort-Reglement vom 19. Jun. 1749 (r) gehoben. Nun hatte diese Provinz zwar eine neue Proceß-Ordnung, den Codex, es fehlte ihr aber noch ein gutes Gesetzbuch. Diesem Mangel abzuhelfen, bewirkte der Großcanzler, daß auch das 1749 edirte Project des Corporis Iuris Fridericiani oder das allgemeine Landrecht in Ostfriesland eingeführet wurde. Den Ständen war schon in dem Ausgang des Jahres 1749 nachgelassen, ihre Monita wider dieses Landrecht abzufassen, und die Abweichungen von dem statutarischen Rechte und den Observanzen einzusenden. Allein diese Arbeit war zwar eifrig angefangen, wurde aber so schläfrig fortgesetzet, daß am Ende nichts herauskam. Der erste Theil behandelte blos die Familienrechte und Vormundschaften. Da bei diesen beiden Objecten nicht das ostfriesische Landrecht, sondern das römische Recht den Richtern bisher zur Richtschnur gedienet hatte, so konnte das ostfriesische Pro-

(r) Wider die Einführung dieses Ressort-Reglements haben die Stände auf dem Landtage am 10. December 1749 sich nach Hofe gewendet. Sie erhielten hierauf unter dem 2. Jan. 1750 die königliche Resolution, daß, da in dem Reglement (§. 13) verordnet worden, daß in denen Provinzen, worinn die Cammern bisher keine Justiz-Sachen gehabt, dieselben auch sich damit nicht befangen sollten, es also auch wegen der Cammer in Aurich, die sich nie in Justiz-Sachen gemenget, keiner besondern Remonstration der Supplicanten bedurft hätte. Landschaftl. Acten.

Provinzial-Recht mit dem preußischen allgemeinen Landrechte nicht in Collision kommen. Es konnten also die Stände den ersten Theil dieses allgemeinen Landrechts ohne Bedenklichkeit um so viel eher annehmen, weil der Großcanzler aus der Quelle des in diesen Materien in Ostfriesland blos geltenden römischen Rechtes geschöpfet, und, ich möchte fast behaupten, des Lauterbachs Compendium nur übersetzet und dabei einige Controversen festgesetzet hatte. So war denn nun auch der erste Theil des allgemeinen Gesetzbuches in Ostfriesland recipirt (s). Daß die beiden andern später herausgekommenen Theile nie Gesetzeskraft erhalten haben, ist bekannt. 1751

§. 7.

Endlich wurde die Justiz-Verfassung bei der neu etablirten Regierung und den Untergerichten nach der publicirten Regierungs- und Untergerichts-Instruction vom 18. November 1751 genau bestimmt. Darnach blieb zwar der Canzler Homfeld Chef der Regierung; indessen wurde noch der Clevische geheime Regierungsrath von Derschau, als Präsident bei der Regierung angeordnet. Nach Absterben des Canzlers sollte die Canzlerstelle aber eingehen, und der Präsident Chef der ganzen Regierung seyn. Die Titulatur der Regierung war nun Canzler, Präsident, Director und Räthe. Unter der Direction des Canzlers stand das Hoheits-Departement, wozu die geistlichen, Kirchen und Schulsachen, die Collecten, die Gränzstreitigkeiten mit Auswärtigen, die Beeidigung der Bedienten und die Belehnungen gehören. Der Canzler hatte das Prä-

(s) Aus den verschiedenen Edicten, und Regier. und Landschaftl. Acten.

1751 Präsidium in Hoheitssachen, ferner auch in Gegenwart des Präsidenten bei den Relationen in dem weiten Senat, dann in dem Consistorio und in dem Pupillen-Collegio. Alle Verordnungen der Regierung, die zu dem Departement des Canzlers gehörten, wurden von demselben allein, die übrigen aber von dem Präsidenten und dem Director unterschrieben. Dagegen war der Präsident, Chef der Justiz und des Criminal-Faches (t). Die Criminal-Sachen gehörten blos vor den ersten Senat. Alle in dem ersten Senat sitzende Regierungs-Räthe waren zugleich Criminal-Räthe. Ihnen wurden noch vier andere Criminal-Räthe zugeordnet, wozu Regierungs-Advocaten genommen wurden. Zum Ressort des zweiten Senats wurden gleich nachher die vormundschaftlichen und geistlichen Sachen verwiesen. Die in diesem Senate sitzenden Räthe, waren also zugleich Pupillen- und Consistorial-Räthe. Ausser diesen war das Consistorium noch mit dem General-Superintendenten und einem geistlichen Consistorial-Rath besetzet. Dann wurden bei der Regierung Referendarien und Auscultatoren angesetzet. In Absicht der Justiz hatte der erste Senat der Regierung privative die erste Instanz in allen Ehe-Lehns- und geistlichen Sachen, und dann in Processen, wo eine eximirte Person Beklagte war. Von den Sentenzen des ersten Senats giengen die Appella-

(t) So waren die Limiten zwischen dem Canzler und Präsidenten in dem Rescripto instruct. wornach Canzler und Präsident die Direction der Regierung ohne alle Streitigkeit zu führen haben, von 1756 bestimmt. Anfänglich waren sie nach der Regierungs-Instruction von 1751. anders bestimmt.

pellationen an den zweiten Senat. Die dritte oder 1751 Revisions-Instanz war bei der Regierung in Minden, wenn das Objectum litis keine 400 Thlr. austrug; war das Object größer, so wurden die Acten an das Ober-Appellations-Gericht in Berlin versandt. War die erste Instanz bei den Untergerichten, so war die zweite Instanz bei dem ersten Senat, und die dritte Instanz bei dem zweiten Senat der Regierung. Auch erhielten die Untergerichte oder die Magiſträte ihre besondern Anweisungen, wie sie sich in den vorkommenden Gerichts- und besonders Proceß-Sachen verhalten sollten. Es ist hier nicht der Ort dies alles anzuführen. Nur bemerke ich, daß die drei Landrichter zu Leer, Norden und Esens, aus ihrer Activität gesetzet wurden, indem die Landgerichte nun völlig aufgehoben und die fiscalischen Sachen denen Beamten jedes Orts beigeleget wurden. Die Stadt Emden erhielt wegen des Justiz-Wesens ein besonderes Reglement. Darinn wurden ihre Privilegien in Ansehung ihrer Jurisdiction bestätiget. Dem Magistrat wurde das Recht, Veniam Aetatis, und in der Stadt so wohl, als in den Herrlichkeiten Moratoria zu ertheilen, bestätiget. In Verlöbniß- und Ehesachen behielt der Magistrat die privative Jurisdiction in der ersten Instanz. Auch behielt die Stadt die Criminal-Jurisdiction. Dann wurde dem Magistrat die Jurisdiction über die sogenannte kleine Deichacht beigeleget, und endlich der Regierung untersaget, keinen Emder Bürger in der ersten Instanz zu evociren. Dann war eine besondere Sportel-Ordnung sowohl für die Regierung, als die Untergerichte, wornach sich Richter und Advocaten achten musten, angefertiget. Wie der Großcanzler 1749 die Justiz-Visitation vornahm, musten sich die Consulen-

ten,

1751ten, Procuratoren und Advocaten examiniren lassen. Einige Consulenten und Advocaten, welche sich durch ihre Inaugural-Dissertationen den Grad eines Doctors der Rechtsgelahrtheit erworben hatten, hielten es, so sehr ihnen auch von dem Großcanzler zugesetzet wurde, ihrer Würde nachtheilig, sich einer Prüfung zu unterwerfen (u). Diesen wurde bei Strafe der Karre alle Advocatur und Verfertigung der Schriften untersaget. Denen übrigen examinirten Advocaten, Consulenten und Procuratoren wurden Advocatur-Stellen bei der Regierung und den Untergerichten angewiesen. Bei der Regierung wurden zwölfe, und bei den Untergerichten dreißig Advocaten angesetzet. Außer diesen recipirten Advocaten durfte nun Niemand als Rechtsbeistand bei den Gerichten zugelassen werden (v). So war denn nun das bisherige Justizwesen durch die Combination der Regierung und des Hofgerichts, durch die innere Einrichtung der neuen Regierung, des Consistorii, des Criminal Collegii und des Pupillen-Collegii, durch die Abstellung der Landgerichte, durch die Errichtung eines Advocaten-Corps, durch das kaiserliche Privilegium de non appellando, und durch Einführung des Codicis, des ersten Theils des allgemeinen Landrechtes, der Regierungs- und Untergerichts Instruction, und der Hypotheken-, Deposital-, Criminal-, Wechsel-, Sportel- und Ausmiener-Ordnungen ganz umgeschmolzen und neu eingerichtet.

§. 8.

(u) Unter denen, die vor dem Codex flüchteten, war auch J. G. von Angelbek, itziger ordentlicher Rath von Indien, und Gouverneur von Malabar.

(v) Regier. und Untergerichts-Instruction, von 1751 und Reg. Acten.

§. 8.

1751

Um eine bessere Einrichtung des landschaftlichen Steuerwesens zu stande zu bringen, schrieb der König auf Ansuchen der Stände einen neuen Landtag auf den 15. März 1751 aus. Dies war der dritte neue Landtag unter der königlichen Regierung. Dieser Landtag wurde jährlich bis 1758 fortgesetzet. Nachher wurde um Bestimmung eines Termins des prorogirten Landtages angehalten. Hierauf erfolgte unter dem 22. April 1760 folgende Allerhöchste Resolution an die hierländische Cammer: „Da „Wir ein vor allemal declariret, daß alle Landtage „in Unsern mit Krieg befangenen oder bedrohten „Provinzen, salvo tamen iure statuum, suspendi„ret seyn, und bis zu ruhigerern Zeiten ausgesetzet „bleiben sollen; so muß es auch dabei sein Bewen„den haben. — Ihr könnet indessen den Ordinair„Deputirten in Unserm höchsten Namen versichern, „daß solches den Ständen an ihren Juribus keines„weges präjudiciren solle.“ Nach getroffenem Frieden, ist dieser Landtag 1763 und 1765 wieder fortgesetzet, und am 28. Sept. 1765 völlig geschlossen. Dies ist die kurze Geschichte dieses 1751 angefangenen Landtages. Erst die Einrichtung des landschaftlichen Steuerwesens, dann die jährliche Schatzungs-Einwilligung, ferner 1756 der Ankauf des eingedeichten Bunder-Polders, 1757 einige Vorbereitungen auf den Fall einer feindlichen Invasion. 1758 die Herstellung des landschaftlichen Credits, nach erfolgter feindlichen Evacuation, 1763 das Servis- und Brodgeld für die Emder Garnison, und endlich 1765 der Ankauf des Witmunder Polders, waren die vorzüglichsten Gegenstände dieses vierzehnjährigen Landtages. Von Anfang dieses Landtages bis zu dem Schluß 1765, waren der Regie-

1751 gierungsrath Coldewey und der Kriegesrath Colomb königliche Landtags-Commissarien (w).

§. 9.

Zufolge der königlichen Landtags-Proposition vom 15. März 1751 sollten 1) eine Behandlung des Surrogats mit den Communen um solches als ein Fixum anzunehmen und unter sich zu repartiren, 2) die Einführung eines neuen Hebungs-Modi durch Schatzungs-Heber, und dann 3) die Verbesserung des Schatzungswesens Vorwürfe der ständischen Deliberationen und der Landtags-Schlüsse seyn. Zur Bestreitung der landschaftlichen Ausgaben flossen bisher zwey verschiedene Steuern, die verpachteten Accisen und die Schatzungen in die Landescasse. Die Accise oder der Impost auf gewisse bestimmte Consumtibilien wurde von dem Administrations-Collegio öffentlich zweymal in dem Jahre im Frühjahr und Herbst verpachtet. Daher hatte man jährlich eine Sommer- und eine Winter-Pacht. Der das mehreste both und für das offerirte Pacht-Quantum Vorstand leisten konnte, erhielt den Zuschlag. Ostfriesland war in 6 Kluften eingetheilet. Da nun jede Kluft besonders verpachtet wurde; so hatte man, wenn nicht etwa einer zwey Kluften pachtete, immer sechs Pächter (x). Von dem Imposte, den der redliche Mann, der richtig seine accisbare Waare angab, würklich erlegte, floß nicht die Hälfte, wenigstens nicht ⅓. in die Landescasse. Denn von diesem Impost ging zuvörderst der Vortheil ab, den der Pächter von der Pacht hatte und auch

(w) Landschaftl. Acten.
(x) Von der Einrichtung dieses Accisewesens s. 1. Band p. 513 2. Band p. 3 und 338.

auch für seine Arbeit und für seine Risico haben mu- 1751
ste. Daß eine solche Pacht einträglich gewesen, fol-
get auch schon daraus, daß ein Pächter gewöhnlich
in gewissen Vogteien oder in Communen Unterpäch-
ter ansetzte, die denn ebenfalls nicht umsonst zu ar-
beiten dachten, und ihren Nutzen von der Unterpacht
zogen. Wollte nun der Pächter keinen Schaden
leiden, so mußte er die Abgänge bei Uebernahme der
Pacht in Anschlag bringen (y). Diese bestanden
in den Gehältern, die er den Pacht-Officianten
entrichten mußte, in den Procenten die er gewöhn-
lich seinem Bürgen, der für ihn bei dem Collegio
Vorstand leisten mußte, abgab, in der Befreiung
der Beamten und Gerichts-Bedienten von der Ac-
cise für die Manutenenz der Pacht Comtoiren, und
noch mehr in den häufigen Accise-Defraudationen,
und dann auch in den Proceßkosten, wenn er die
Defraudationen nicht nachweisen konnte, und sach-
fällig wurde (z). Diese Abgänge trafen mittelbar
die Landescasse. Wenn man nun die häufigen Re-
missionen, die die Pächter bald aus diesem, bald
aus jenem Grunde erhielten, und dann die großen
Rückstände der Pacht, die so öfters, wenn Pächter
und

(y) So mußte zum Beyspiel der Pächter der Ember-Kluft 9. Contoir-Schreiber mit 20 F. monatlich und 4 Pacht-Dienern oder Collectoren mit 16 F. monatlich besolden. Dies machte alleine schon eine Summe von beinahe 3000 F. jährlich aus. Außerdem hatten die Pächter ihre Visitatoren, die ebenfalls ein Gehalt zogen. Die sämmtlichen Salarien-Gelder aller Comtoir-Schreiber und Pachtdiener betrugen 12288 F.

(z) Die Pächter hatten bei dem Collegio zwey Procuratoren, welche sie besoldeten und ihre vielfältige Processe wahrnehmen mußten.

1751 und Bürgen verarmet waren, denn mit der Caution nahm man es damals so genau nicht, hinzufüget; so ist wohl nicht die Hälfte der Accise, welche der redliche Mann zahlte, zur Landescasse gekommen. Dann war das Accisewesen den Eingesessenen lästig und unangenehm. Der Kaufmann mußte zugeben, daß die Visitatoren oder sogenannte Kiecker, so oft es ihnen gefiel, sein Waaren-Lager durchwühlten. Er mußte seinen Handlungs-Etat dem Pächter offen legen, der so gut, wie er selbst, den Absatz seiner Waaren berechnen konnte. Jeder Haußvater mußte auf Befehl eines solchen gemeinen Kerls seinen Keller öfnen. Wollte der Haußvater ein Schwein schlachten, wollte er Wein oder Bier einlegen, wollte er Seife oder Salz in sein Hauß bringen, wollte er Korn zur Mühle schicken; so mußte er sich erst an das Pacht-Comtoir wenden, und von dem Comtoir-Schreiber einen Accise-Zettel lösen. Welche lästige Unbequemlichkeiten! War nun gar ein solches Pacht-Comtoir zwey Stunden und darüber, wie es sich zutragen konnte, von dem Wohnort des Haußvaters entfernet; so mußte der aus solchem Zeitverlust entspringende Nachtheil, besonders zur Zeit der Ernte, für den Landmann beträchtlich seyn. Sich von solchen Unbequemlichkeiten zu entlasten, hatten viele Haußväter, ja öfters ganze Communen sich mit den Pächtern über ein gewisses Quantum vereinbahret; durch dessen Entrichtung sie die Accise-Freiheit erhielten. Dies alles hatten die Stände auf dem Landtage am 31. Juni 1749 einstimmend veranlasset, zum Besten der Landescasse und zum Nutzen und Frommen der Eingesessenen die Verpachtung der Accisen künftig einzustellen, und dagegen einen bessern modum collectandi ausfündig zu machen. Dies Geschäfte war, nach

erfolg-

olgter königlichen Genehmigung, der Cammer, 1751
n Administrations-Collegio und einer ständischen
putation aufgetragen. Man vereinigte sich, daß
jede Stadt, Flecken und Commun ein gewis-
fixirtes Quantum statt der Accise übernehmen
te, und machte den Anschlag, daß diese Contri-
tion jährlich 46806 Rthlr. aufbringen mußte.
amit nun überall das Ebenmaaß nach Verhält-
der Menschen-Zahl, des Gewerbes und der
nsumtion, soviel möglich, getroffen werden möch-
wurden verschiedene Maasregeln genommen.
dem ganzen Lande wurde im Juni 1749 eine
nscription aller Häuser und Familien veranstaltet.
e Einwohner, jedoch mit Ausschluß der Kinder
er 10 Jahren wurden verzeichnet (a). Dabei
ßte der Stand und das Gewerbe eines jeden Hauß-
ers, und die Größe und Qualität der von ihm
utzten Ländereyen genau angegeben werden. Je-
Stadt, Flecken und Commun mußte ein solches
rzeichniß selbst anfertigen, und es von dem Pre-
er des Orts und den Gerichtsbedienten attestiren
en. Diese eingesandte Verzeichnisse brachte die
ndische Deputation in Tabellen, und diese Ta-
en wurden denen Beamten wieder zugestellet, um
mit Zuziehung eines oder mehreren Heerdbesi-
s, eines Warfemanns und eines Profeßionisten
jeder Commun zu revidiren. Da aus den
ntoir-Büchern hervorging, wie viel jeder Ein-
ssene, er mochte mit dem Pächter in Accord ge-
nden, oder jedesmal Accisezettel gelöset haben, an

Y 2 Accise

a) Nach den eingekommenen Listen fanden sich au-
ßer der Stadt Emden 15259 contribuable Fami-
lien und 46564 contribuable Personen über 10
Jahre vor.

1751 Accise entrichtet hatte, so war im September den abgegangenen Pächtern sämmtlicher Kluften aufgegeben, die Accord- und Monat-Bücher aller ihrer Comtoiren, dem Administrations-Collegio einzusenden. Der auf 46806 Rthlr. statt der Accise festgesetzte jährliche Beitrag wurde erst nach Maasgabe des bisherigen Pacht-Quanti unter den sechs Kluften repartirt. Dann wurde das auf eine Kluft repartirte Quantum wiederum unter den Communen, die unter einer solchen Kluft sortirten, vertheilet. Hiezu wurden denn die vorgedachten Tabellen und dann die Comtoir-Bücher zum Grunde geleget. Die Subrepartition des den Communen zugewiesenen Quanti wurde den Communen selbst überlassen. Dieser neue Beitrag war indessen nur vorerst als eine Probe auf ein Jahr vom 10. May 1750 bis 1751 provisorisch beliebet. Weil nun diese Contribution statt der Accise eingeführet und ein Surrogat derselben war, und sie denn zur freien Consumtion diente; so nannte man sie gleich Anfangs, so wie auch noch jetzt, bald Consumtions-Geld, bald schlecht weg das Surrogat. Bei dieser Neuerung konnte es nicht an vielfachen Beschwerden theils ganzer Communen über das ihnen zugewiesene und ihnen zu hoch dünkende Quantum, theils einzelner Eingesessenen über die Subrepartition fehlen. Ein so großes Heer der eingekommenen Beschwerden war ein schwerer Stein des Anstoßes das provisorisch angeordnete Surrogat, als ein Fixum, einzuführen. Dieses zu bewürken, war der Haupt-Vorwurf des Landtages vom 15. März 1751. Die ganze Nation und auch selbst die Cammer waren einmal für Abschaffung der Accise, und so kam ohne viele Schwierigkeiten der ständische Schluß, das Surrogat, indessen nur vorerst auf zwey Jahre als

als ein Fixum zu übernehmen, um soviel eher zu 1751
Stande, weil denen Communen, welche in der Totalität gegen andere beschweret seyn möchten, die mögliche Abstellung ihrer Klagen und eine Erleichterung zugesichert wurde. Wie der Landtag geschlossen war, mußte nun die Behandlung mit den Städten Norden und Aurich und mit jeder Commun in dem ganzen Lande über ein jedoch nur vorerst auf zwey Jahre zu fixirendes Quantum vorgenommen werden. Diese Arbeit zu erleichtern, hatte man gewisse Principia festgesetzet. So sollte zum Beispiel Niemand, wes Standes und Würden er auch seyn mögte, von dem Surrogat befreiet seyn. Nur die, welche königl. Häuser bewohnten, Soldaten, Kinder unter 12 Jahren, und kundbare Armen machten eine Ausnahme von der Regel (b). Commercianten sollten mit ⅓ unter der Pachtliste frei stehen. Da sich die Consumtion auf dem platten Lande nach der Größe und Bauart des Landes und nach dem Umfange der Oeconomie richtet, so war eine Tabelle angefertiget, wornach jedweder Landmann sich bei entstehender Streitigkeit einer festgesetzten Taxe unterwerfen mußte (c). Die Behandlung nach allen

(b) Nachher traten approbirte Hebammen, Colonisten, auf 15 Jahre und eingekommene Ausländer auf 2 Jahre hinzu.

(c) So muß zum Beispiel der Besitzer von 15 Grasen Marschbauland 3 Reichsthaler, von Marschgrünland 2¾ Thlr., schlecht Marschgrünland 2½, Heideland 1½ Thlr., ein Besitzer von 200 Grasen nach vorerwehnter Beschaffenheit respective 18, 16, 15 und 13 Reichsthaler entrichten. Erster hält 3 Personen, und lezter 10 Personen in seiner Haushaltung frey. Für jede übrige Person wird ⅓ Thlr. entrichtet. Nach dieser Proportion ist die ganze Tabelle formiret, die noch itzo zur Richtschnur dienet.

1751 diesen Grundsätzen, wurde nun mit den beiden Städten Norden und Aurich und sämmtliche 274 Communen vorgenommen. Diese Arbeit vollendete das Administrations-Collegium in einem Zeitraum von 8 Wochen am 12 Jul. Das Surrogatum sollte nach dem ersten Anschlag 46806 Thlr. aufbringen, hievon konnten aber die Beiträge der in jedem Cassenjahre ausgestorbenen, verarmten und verzogenen Familien in Abgang gebracht werden. Weil nun nach diesem Grundsatz der Cassenertrag schwankend und ungewiß wurde; so wurde das Surrogat auf 43728 Thlr. 14 Schl. $7\frac{1}{2}$ Wpf. heruntergesetzet, dagegen mußte aber jede Stadt und Commune ihren behandelten und übernommenen Beitrag ohne Abgang (d) zur Casse liefern. Von diesem Quanto hatte die Ritterschaft 142 Thlr. für ihre Familien, nicht für ihre Herrlichkeiten, mit denen als Communen besonders über einen Beitrag gehandelt wurde, übernommen, die übrigen 43586 Thlr. 14 Schl. $7\frac{1}{2}$ Wpf. waren nach geschehener Behandlung auf die beiden Städte und auf das platte Land verlegt. Jede Commune und die beiden Städte haben hierauf die auf sie gefallene Beiträge unter ihre Interessenten selbst vertheilet, davon Register angefertiget, und solche dem Administrationscollegio zur Hebung eingesandt. Dies ist die Geschichte der in dem ganzen Lande, jedoch mit Ausschluß der Stadt Emden, die ihre besondere Accisverfassung behielt, und ihren behandelten Beitrag mit 3600 Thlr. zur Landescasse entrichtete, zum wahren Besten der Landschaft

(d) Gewöhnlich übersteiget das in dem Consumtionsregister angesetzte Quantum den Cassenertrag. Mit diesem Plus bestreitet die Commun den etwaigen Abgang.

schaft und eines jeden einzelnen Eingesessenen abge- 1751
schaften Accise und des dagegen eingeführten Con-
sumtions-Geldes oder Surrogats. Jedweder er-
kannte den Vortheil, dieser jedoch nur provisorisch
auf zwei Jahre getroffenen neuen Einrichtung (e).
Daher wurde sie einstimmend erst bis 1755 und
dann bis 1759 verlängert, und endlich ist es bis
auf den heutigen Tag bei dem Surrogat geblieben,
nur ist das generale Quantum, wie der neu einge-
reichte Bunder-Polder hinzugetreten ist, um 300
Thlr. verhöhet (f).

§. 10.

In der Hebung herrschten bei der Landescasse viele Verwirrungen. Diese abzustellen, war der zweite Vorwurf des Landtages. Die Hebung der Accispacht gieng noch so ziemlich ordentlich auseinder. Das Pachtquantum erhellete aus den Pachtprotokollen. Dieses lieferte der Pächter unmittelbar, freilich nach Abzug der ihm gewöhnlich verstatteten Remissionen, an die Landrentey ab. Blieb er im Rückstand, so ließ der Landrentmeister von ihm, oder wenn er nicht pfandbar war, von dem Bürgen die Gelder durch den landschaftlichen Executor beitreiben. Mißlicher sah es mit der Schatzungshe-

 bung

(e) Zwar kamen damals, so wie noch itzt täglich Beschwerden über das Surrogat aus den Städten, Flecken und Dörfern ein. Diese betreffen aber nicht das Surrogat an sich, denn Niemand wünschet die Accise zurück. Es sind nur Klagen die in der Rücksicht angebracht werden, daß der Querulant in Absicht seiner Mitcontribuenten zu hoch angeschlagen ist.

(f) Landschaftl. Acten.

1751 bung aus. Der Schatzungsertrag, welchen jede Commune nach den Registern von 1663 und 1672 entrichten mußte, wurde durch einen Privatheber bei den Häusern gesammlet. Dieser Privatheber war der zeitherige Bauerrichter, oder wie er in einigen Communen genannt wird, der Rottmeister oder Schüttmeister. Weil nun das Bauerrichter-Amt jährlich wechselte, so war in jeder Commune alle Jahr ein neuer Schatzungeheber oder Sammler. Bald war nun ein solcher Schatzungsheber ein vernünftiger Mann, bald ein einfältiger Tropf, bald ein junger Mann, dann wieder ein betagter Greis, auch wohl gar eine Wittwe, und, wie es sich öfters zutrug, ein Mann, der weder lesen noch schreiben konnte. Dies mußte nothwendig schon Unordnungen veranlassen. Aber Unterschleife verärgerten diese mißliche Sache. Das Administrations-Collegium wußte nun zwar nach den Registern von 1663 und 1672 den Cassenertrag einer jeden Commune, kannte aber nicht den Betrag jedes einzelnen Interessenten in der Commune, weil die 1663 und 1672 catastrirte Haushaltungen und Grundstücke nicht umgeschrieben waren, sondern noch auf den alten Nahmen standen. Daher wußten vor und nach die Schatzungsheber die Listen, wornach sie die Schatzungen einsammleten, so zu erkünsteln, daß sie mehr hoben, als der Cassenertrag war. Diese Kunstgriffe wurden ihnen besonders in solchen Communen bei der Personal-Schatzung erleichtert, worinn sich nach 1663 mehrere Haushaltungen angesetzet hatten. Vorzüglich kamen ihnen die sogenannten gültigen und ungültigen Abgänge zu statten, die sie zwar der Landrentey von ihrer Hebung in Abgang brachten, aber nicht immer völlig ihrer Commune validiren ließen. So hatte denn der Schatzungsheber ein

Plus,

Plus, und dieses Plus steckte er in die Tasche. 1751
Dann lag der Schatzungsheber zum Nachtheil der Landescasse mit dem Executor nicht selten unter einer Decke. Dieses hängt so zusammen, der Schatzungsheber berechnete sich nicht unmittelbar mit dem Landrentmeister. Er mußte seine gehobene Gelder und die Restanten-Liste dem landschaftlichen Executor einliefern. Diese Restanten-Liste war öfters falsch. Sie enthielt fingirte Nahmen von solchen Personen, die nicht vorhanden waren, oder es waren Leute darinn aufgeführet, die bezahlet hatten. Diese wurden nun von dem Executor, wenn er sich mit dem Landrentmeister berechnete, für Leute angegeben, die nicht pfandbar waren. Eben so verfuhr der Executor mit den richtigen Restanten. Er wußte sich mit den Restantiarien für ein Geschenk abzufinden, und gab bei der Landrentey an, daß sie nicht executionsfähig wären. Hatte ein gewissenloser Executor einen zwar redlichen aber einfältigen Heber vor sich, so half er sich mit Verdunkelung seines Buches. Desto strenger verfuhr er nicht selten mit solchen Leuten, die ihm nicht opfern wollten. Es waren acht solcher Executoren in dem Lande. Sie standen in Eid und Pflicht des Administrations-Collegii, und mußten Caution stellen. Sie hatten keine festen Gehälter, sondern lebten von Executions-Gebühren, und besonders bei der Schatzungshebung von Unterschleifen (g). Diese überall ge-

(g) Wie die Stände um Niederschlagung der 15592 F. womit die Executoren in Rückstand geblieben, angehalten hatten, erhielten sie unter dem 22 Nov. 1752 eine allerhöchste Resolution, worinn es unter andern so heißt: Es befremdet Uns sehr, daß ihr für diese Executoren, welche die größten Blut-

1751 häßige Executoren waren von den Ständen mit landesherrlicher Genehmigung auf dem Landtage 1749 abgeschaffet. Dagegen war einer jeden Stadt, jedem Flecken, Amte, Vogtey und Commune freigelassen, einen besondern Schatzheber, der dem Administrationscollegio angezeiget werden mußte, zu bestellen. Ein solcher Schatzungsheber sollte keine Abgänge, als nur die gewöhnlichen, in Rechnung bringen. Dagegen sollte er für seine Bemühung 2 Procent der Landrentey abzuziehen berechtiget seyn. Der Schatzheber ließ nun durch einen von der Commune bestellten Läufer den Schatzungsertrag eincassiren, hatte selbst die parate Execution wider die Restantiarien, und lieferte die theils in der Güte gehobenen, theils durch executivisch Verfahren beigetriebenen Schatzungen dem Landrentmeister ein. Hätten ganze Aemter oder nur ganze Vogteien sich über einen Schatzungsheber vereinbaren können; so mögte vielleicht diese neue Einrichtung ausführbar gewesen seyn. Allein es hatten sich nur gar wenige Communen zusammen geworfen. Hiedurch kam die Landrentey von dem Regen in die Traufe. Sie mußte über die Schatzungen und deren Restanten, statt daß sie vorhin sich mit 8 Executoren abgegeben hatte, sich nun mit 250 Schatzungshebern berechnen. Da gewöhnlich fünf doppelte Schatzungstermine eingewilliget wären, und nachher das Surrogat, welches anfänglich in vier Terminen entrichtet wurde, hinzutrat; so mußte der Landrentmeister in einem Jahre 2250 mal liquidiren. Eine solche Liquidation war um so vielmehr mühsam, weil auch ein

Blutigel des Landes gewesen, intercediren mögen. — Sie verdienen eben so wenig, als andere Diebe Mitleiden. Landschaftl. Acten.

ein solcher Schatzungsheber öfters weder lesen noch 1751 schreiben konnte, und auch nachtheilig für die Landschaft, weil der Heber keine Caution stellte. Um nun diese Verwirrungen abzustellen, so entschlossen sich die Stände, jedoch durch Mehrheit der Stimmen, neun Receptoren anzunehmen. Diese sollten aus denen ihnen angewiesenen Districten nach den von den Communen jährlich anzufertigenden und von dem Administrations-Collegio zur Hebung zu autorisirenden Registern, die Schatzungen und das Surrogat heben, wider die saumseligen Debenten mit Execution verfahren, die gehobenen Gelder der Landrentey abliefern, und monatlich mit einem dem Administrations-Collegio einzusendenden Cassenextract abschließen. Die Salariengelder für diese sämmtlichen Receptoren waren anfänglich auf 2000 Thlr. festgesetzet. Vor Antritt ihrer Bedienung mußten sie zur Sicherheit der Landescasse einen hinlänglichen Vorstand leisten. Die Auswahl der Subjecte war dem Administrations-Collegio überlassen. Dieses bestellte am 28 Jul. 1751 diese neun (h) Receptoren, die sogleich ihr Amt antraten (i). Um alle Irrungen bei dem Rechnungswesen zu vermeiden, wurde auch noch ein besonderer Calculator und zwei Canzellisten angeordnet, dagegen wurde die Zahl der bisherigen 23 Ordinairdeputirten auf 13 heruntergesetzet (k). So war denn nun auch bei dem

(h) Nachher wurde die Ober- und Niederreider-Receptur getrennet, und so sind denn itzo zehn Receptoren.

(i) Die Instruction für die Receptoren findet sich abgedruckt in den historischen politischen Beiträgen, die preußischen Staaten betreffend 1 Theil p. 168.

(k) Landschaftl. Acten.

1751 dem landschaftlichen Cassenwesen eine richtigere und bessere Ordnung eingeführet.

§. 11.

Auch die Einrichtung des Schatzungswesens selbst bedurfte einer Verbesserung, und dies war denn der dritte Gegenstand des Landtages. Seit hundert Jahren und darüber wurden in dieser Provinz zweierlei Schatzungen aufgebracht, eine Personal- und eine Capitalschatzung. Die Personalschatzung war eine Familien- oder Kopfschatzung. Sie richtete sich nach der Größe der Haushaltung, wobei denn auf den Stand und das Vermögen des Hausvaters Rücksicht genommen wurde. So wie sich also eine Haushaltung vermehrte, oder verringerte, und die Umstände des Hausvaters besser oder schlimmer wurden, stieg und fiel auch die Personalschatzung. 1663 wurden in dem ganzen Lande alle Familien aufgenommen und geschätzet. Von jeder Commune ward das Schatzungsquantum der darinn vorhandenen Familien zusammen gezogen, und diese addirte Summe machte denn den Cassenertrag der Personalschatzung einer Commune aus. Dagegen wurde die Capitalschatzung von Häusern und Grundstücken erleget. 1672 wurden alle Häuser und Grundstücke verzeichnet, und auf ein gewisses Schatzungsquantum angeschlagen. Nach diesem Catastro mußte jede Commune die Capitalschatzung, so auf den in ihrer Mark liegenden Grundstücken und Häusern haftete, aufbringen. Die Schatzungs-Ausschreibungen richteten sich von jeher nach dem Bedürfniß der Casse und der vorkommenden Ausgaben. Bald wurden 8 dann 10 und wohl gar 20 einfache Capitalschatzungen in einem Jahre ausgeschrieben. Die Personalschatzungen wurden immer dop-

doppelt gegen eine Capitalschatzung genommen, so, 1751 daß wenn 4 Capitalschatzungen eingewilliget waren, auch acht Personalschatzungen entrichtet werden mußten. Um etwaigen Irrungen vorzubeugen, wenn man etwa diese oder jene Ausgabe oder Landeslast nach den dazu ausgeschriebenen Schatzungen berechnen wollte, bemerke ich im Vorbeigehen, daß man vormals nach einfachen Terminen gerechnet habe, itzo aber immer doppelte Termine ausgeschrieben werden. Daher sind itzige 5 Schatzungen den vorigen 10 Capital- und 20 Personalschatzungen äqual. Das Schatzungswesen war bei den verstatteten Abgängen, und bei den Unterschleifen der Schatzungsheber und der Executoren so verworren, so verdunkelt geworden, daß die Landrentey den wahren Cassenertrag aus den Schatzungen nicht mehr anzugeben vermochte. Mit diesen Abgängen hatte es folgende Bewandniß. Schon seit vielen Jahren, und größtentheils schon in dem vorigen Säculo hatten fast alle Communen sich über ihren Cassenertrag nach den Registern von 1663 und 1672 beschweret. Die eine, weil sie in Rücksicht der benachbarten Communen zu hoch angeschlagen war, eine andere, weil sie nicht so viele Grasen Landes hatte, als in dem Catastro angeführet waren, wieder eine andere, weil viele Familien verarmet waren, und dergleichen Gründe mehr. Das Administrations-Collegium hatte diese Umstände untersuchet, und durch Decrete für diese und jene sich vor und nach beschwerende Commune ein gewisses Quantum festgesetzet, welches sie von ihrem Schatzungsertrag in Abgang bringen konnte. Dies nannte man gültige Abgänge. Dagegen erhielt diese oder jene Familie von dem Prediger des Orts ein Attest ihres Unvermögens, welches theils in der Wahrheit, theils in einer Begün-

stigung,

1751 stigung, theils in unzeitigen Mitleiden gegründet war. Auf einen solchen Armenzettel erzielt der diese Familie die Schatzungs-Exemtion. Diese wurde denn wieder von dem Cassenertrag abgezogen, und immer der Commune validiret, wenn auch längstens diese Haushaltung ausgestorben oder verzogen war, und andere Familien sich dagegen angesetzet hatten. Dieses nannte man ungültige Abgänge. Durch diese gültigen und ungültigen Abgänge war denn nun der wahre Cassenertrag verdunkelt, und die Landschaft verlohr dadurch über $\frac{1}{3}$ ihrer Einnahme. Seit 1750 bemühte sich das Administrations-Collegium den wahren Schatzungsertrag ausfündig zu machen. Man nahm zu den Registern von 1663 und 1672 seine Zuflucht, und brachte für einen jeden doppelten Schatzungstermin die Summe von 67954 F. 7 Sch. heraus.

An gültigen Abgängen fand man		13472	8	2
und an ungültigen	—	6404	2	$17\frac{1}{2}$
	also	19877	—	$19\frac{1}{2}$

vor. Darnach war denn für jeden doppelten Termin der Schatzungscassenertrag 48077 F. 6 Sch. $\frac{1}{2}$ Wpf. Aber auch ein solcher Termin floß bei einer Schatzungsausschreibung nicht rein zur Casse, weil der Executor Restanten von solchen Leuten, die nach seiner Angabe entweder nicht pfandbar waren, oder denen zur Abwendung ihres Ruins Frist verstattet werden mußte, in Abgang brachte. So fanden sich bis zur Erlöschung des fürstlichen Hauses

— —		146113 Th.	18	9
und seit der königl. Regier.		54797	20	$17\frac{1}{2}$
	also	200911	12	$6\frac{1}{2}$

oder 542460 F. 9 Sch. $6\frac{1}{2}$ Wpf. an Schatzungsre-

stan-

stanten vor (l). Um das Schatzungswesen in Ord- 1751
nung zu bringen, war man bisher mit außerordentlicher Mühe beschäftigt gewesen, die Schatzungsregister nach der Grundlage des Catastri von 1672 zu revidiren. Die Cammer hatte die Veranstaltung getroffen, daß jeder Besitzer liegender Gründe die wahre Anzahl der Diematen oder Grasen seiner Commune angeben und durch den Bauerrichter des Orts attestiren lassen sollte. Diese Listen waren denen Beamten von den Bauerrichtern zugestellet. Die Beamten mußten diese Listen mit Deputirten aus den Dörfern durchgehen und die Mängel bemerken. Nach diesen aus allen Aemtern eingegangenen Listen sollte denn nun die Revision der Schatzungsregister vorgenommen werden. Weil man aber gleich Anfangs viele Unrichtigkeiten in diesen Listen vorfand, und dann die Grasen und Diematen in verschiedenen Districten nach der Größe gar zu sehr von einander abwichen; so konnte unmöglich ein genaues und richtiges Catastrum angefertiget werden, wenn nicht sämmtliche Länder vorher vermessen werden sollten. Der Zeitverlust, und die schweren Kosten, welche mit einer solchen generalen Vermessung verknüpfet waren, veranlaßten die Cammer und das Administrationscollegium von der Vermessung abzustehen. Man nahm nun wieder zu den Personal- und Capitalschatzungsregistern von 1663 und 1672 seine Zuflucht. Mit diesen verglich man die Register, wornach die leztern Schatzungsheber die Schatzungen gesammlet hatten. Zu dem Ende mußten die Bauerrichter und Schatzungsheber aus jeder Commune die

(l) Die alten Restanten vor königl. Regierung und auch zum Theil die neuern sind nachher niedergeschlagen.

1751 die Register einsenden, und, um Unterschleiffe zu vermeiden, beeidigen. Man nahm hierauf folgende Hauptgrundsätze an. Alle gültige Abgänge sollten künftig denen Communen validiret, dagegen sollten die ungültigen Abgänge, wenn nicht deren Richtigkeit und der Bedarf der Commune sofort bescheiniget werden könnte, ausgeworfen werden. Denn sollte zwar das Capitalregister von 1672 zur Grundlage dienen, wenn sich aber finden sollte, daß das lezte Hebungsregister des Schatzungshebers den Cassenertrag der Capital- und Personalregister von 1663 und 1672 nach Abzug der gültigen Abgänge überstiege; so sollte ein solches Plus auch fernerhin der Commune zur Last bleiben. Uebrigens sollten Grundstücke die 1672 nicht registriret, und wovon bis hiezu keine Capitalschatzung entrichtet werden, bis zu einer generalen Revision auch fernerhin diese Exemtion zu genießen haben. Auch bei der Personalschatzung sollte das Catastrum von 1663, verglichen und mit den leztern Hebungsregistern, zum Grunde geleget werden. Da nun die Menschenzahl und deren Vermögensstand beständigen Abwechselungen unterworfen ist, so sollte jede Commune, so wie sie den Abgang zu tragen hat, auch den Zuwachs zu genießen haben. Nach diesen Grundsätzen wurde nun nach geschlossenem Landtage jede Commune vorgenommen. Mit ihr wurde der Schatzungsertrag behandelt, oder, nach vorwaltenden Umständen, fixiret. Darnach wurde denn jedweder doppelte Capital- und Personal-Schatzungsertrag aus dem ganzen Lande auf 19525 Thlr. 11 Sch. $13\frac{1}{2}$ Wpf. angesetzet. Hiezu mußte jede Stadt, Flecken und Commune ihren behandelten oder fixirten Beitrag, nach denen jährlich dem Administrations-Collegio einzusendenden Specialregistern, die

anfäng-

anfänglich beschworen wurden, und daher bei vor- 1751 kommenden Streitigkeiten, noch itzo zur Richtschnur dienen, entrichten. Nach diesen Registern hebt denn der Receptor in seiner Receptur die Schatzungen, und sendet die gehobenen Gelder der Landrentey ein. So kam denn auch das Schatzungswesen in Ordnung (m).

§. 12.

Noch fehlte es an einem landschaftlichen Steueretat, wornach das Administrations-Collegium sich bei dem Empfang und der Ausgabe zu richten hätte. Ein solcher Etat wurde 1750 angefertiget. Weil aber damals das Schatzungswesen noch nicht berichtiget war, und die ungültigen Abgänge noch vallidiret wurden: so bedurfte dieser Etat schon in dem folgenden Jahre eine Abänderung. Nach diesem für das Jahr 1751 bis 1752 angefertigten neuen Etat war die Einnahme aus fünf Schatzungsterminen, aus dem Surrogat und dem Beitrag der Stadt Emden auf — 148221 Thlr. 1 Sch. 10. Witt. bestimmet, und mit derselben Summe wurden die Ausgaben balanciret. Diese Ausgabe bestand in den königl. Subsidien, den Salariengeldern des vormaligen nun mit der Regierung combinirten Hofgerichts, den Salariengeldern des Administrations-Collegii und der Ordinairdeputirten, den außerordentlichen Ausgaben, den currenten Zinsen, und dem Abtrag der Capitalien. Ein solcher landschaftlicher Competenz- oder Steueretat wird noch jährlich angefertiget, und zur königl. Approbation nach Hofe gesandt. Vorgedachtes zuerst angesetzte Etatsquan-

(m) Landschaftl. Acten.

1751 quantum hat sich vor und nach, besonders nach dem Ankauf des Bunder-Polders und des Friedrichs-Polders verändert, so daß nun die jährliche landschaftliche Einnahme aus den Schatzungen, aus dem Surrogat, dem Beitrag der Stadt Emden, und aus den Einkünften der beiden Poldern sich ohngefähr 160000 Thlr. beträgt (n).

§. 13.

Der landschaftliche Competenz- oder Steuer-Etat mußte sich nothwendig auf den Schulden-Etat der Landschaft gründen. Dieser war im Febr. 1751 ebenfalls angefertiget. Darnach war die Landschaft an zinstragenden Capitalien zufolge der

ausgestellten Verschreibungen	415834	1	—
an rückständigen Zinsen	270673	22	10
und außerdem noch besonders			
an der holländischen Schuld	317141	5	10
und an rückständigen Zinsen	37449	17	12
also überhaupt schuldig	1041098	19	12
Hiezu traten noch verschiedene Foderungen aller Art hinzu mit —	178635	23	$11\frac{1}{4}$

Folglich war die ganze Schuldenlast der Landschaft — 1219734 Thl. 16 Schl. $3\frac{1}{4}$ Wtt.

Nach angefertigtem Steuer-Etat, wurde nun 1751 mit Abführung der currenten Zinsen der Anfang gemacht, und seit dieser Zeit sind bis auf den heutigen Tag alle currente Zinsen richtig aus der Landrentei bezahlet. Da die so sehr aufgeschwollenen rückständigen Zinsen nicht auf einmal entrichtet werden

(n) Landschaftl. Acten.

den konnten; so wurde veranstaltet, daß mit den 1751 currenten Zinsen immer auch ein gewisser Theil des Rückstandes abgeführet würde. Die mit dieser Einrichtung so sehr zufriedene Gläubiger verstatteten außer den Holländern, die ihre völlige Befriedigung erhielten, der Landschaft den Abzug von ein Viertel der rückständigen Zinsen. Die welche itzt, oder in den folgenden Jahren, den ganzen Rückstand oder den größten Theil desselben auf einmal verlangten, ließen sich mit der Hälfte, oder auch mit zwei Drittel begnügen. 1783 war der ganze Zinsenrückstand getilget. Die Zinslos stehende Foderungen verschiedener Art zu 178635 Thlr. wurden nach genauer Untersuchung theils als unrichtig ausgeworfen, theils aber wurden die illiquiden behandelt, und die liquiden successive abbezahlet. Die Capitalien, besonders die, welche zu 6 Prc. standen, wurden abgeführet, so weit es der Cassenzustand erlaubte. Man würde auch damit weit gefördert seyn, wäre nicht der siebenjährige Krieg dazwischen gekommen, nach dessen Beendigung 1764 die Kriegesschulden mit 606663 Thlr. auf den Etat gebracht wurden. Dieser ganzen vorhin bemeldeten neuen Einrichtung hat man es zu verdanken, daß der geschwächte landschaftliche Credit wieder hergestellet wurde, und die landschaftliche Obligationen, die für 60 Prc. weniger angekauft und verkauft wurden, den vollen Werth erhielten (o).

§. 14.

Schon seit vielen Jahren drückte eine so schwere Schuldenlast die Stadt Emden, daß nach aller Wahrscheinlichkeit auch eine späte Nachkommenschaft sich

 nie

(o) Landschaftliche Acten.

1751 nie von diesen Schulden entledigen würde. Das ärgste war, daß der Magistrat selbst nicht angeben konnte, wie viel die Stadt schuldig war. Nie war ein Verzeichniß oder Lager-Buch der Passiv-Schulden angefertiget. Zinsen wurden nach Willkühr bezahlet. Einige Gläubiger erhielten auf Abschlag Zinsen, andere zogen ihre völlige Zinsen, und wieder andere erhielten gar nichts. 1710 sistirte die Cämmerei-Casse völlig die Zinszahlung. Damals fieng der Magistrat an ein Schulden-Catastrum aus den Verschreibungen, die die Gläubiger vorzeigen musten, anzufertigen. Und hierauf setzten der Magistrat und die Vierziger den Zinsfuß auf 3 Prc. herunter. Dieses eigenmächtige Verfahren mußten sich die Gläubiger wohl gefallen lassen, weil eine Denunciation keine Würkung hatte. Bald nachher fühlte sich die Cämmerey-Casse zu schwach, auch diese 3 Prc. auszuzahlen. Die Gläubiger wurden in zwei Classen abgesondert. Die, welchen eine hypothekarische Sicherheit in den Obligationen verschrieben war, oder welche vorzüglich begünstiget wurden, standen in der ersten, und die übrigen Gläubiger in der letzten Classe. Erstere nannte man Präcisisten, weil für ihre richtige Zinszahlung auf den Verfallstag genau gesorget werden sollte, und letztere Numeristen, weil ihre Verschreibung blos eine Numer in dem Catastro hatte. Diese erhielten nun gar keine Zinsen mehr. Endlich hatten denn auch die Präcisisten vor und nach dasselbe Looß. Die Emdischen Obligationen hatten keinen Werth. Für 8 bis höchstens 9 proc. wurden sie mit allen rückständigen Zinsen verkaufet, und für einen solchen Preis in den Erbtheilungen angenommen. Auswärtige Gläubiger hatten oft Hülfe bei fremden Mächten gesuchet. Emder Schiffe wurden arretiret und nicht eher los

gelas

gelassen, bis die Gläubiger befriediget waren. Einige 1751 Creditoren, die es bei den Justiz-Collegien durchzusetzen wusten, erhielten Execution und Immission in die Güter der Emder Privat-Bürger. Niemand wollte mehr sein Geld in den unsichern Handel wagen, und reiche Familien sehnten sich darnach, die Stadt zu verlassen. Ein förmlicher Banquerott und der gänzliche Ruin der Stadt Emden war allem Anschein nach die unvermeidliche Folge des Emder zerrütteten Credit-Wesens. So war das Emder Creditwesen bei dem Antritt der königlichen Regierung beschaffen (p).

§. 15.

Wie Emden 1749 dem Könige die Ober-Direction ihres Stadtwesens übertragen hatte, und hierauf der Competenz-Etat für die Stadt-Cämmerey ausgearbeitet war, wurde mit Untersuchung des Emder-Creditwesens 1750 der Anfang gemacht. Dieses Geschäfte wurde von dem Cammer-Präsidenten Lenz und dem Commissario Loci Kriegesrath Krüger mit Zuziehung einiger Deputirten aus dem Magistrat und der Bürgerschaft vorgenommen. Man sonderte die liquiden Schulden von den illiquiden ab. Letztere setzte man aus und dann belief sich die vorgefundene richtige Schuldmasse 881532 Rthlr. Von diesen Schulden waren in 30. und gar zum Theil in 40. Jahren keine Zinsen entrichtet. Aus dem angefertigten Competenz-Etat ergab sich, daß mit Niederschlagung sämmtlicher alten bisher aufgeschwollenen Zinsen von dem Hauptstuhl nur 17 procent bezahlet werden konnte, wenn anders der Etat erfüllet, und die Ausgabe die Einnahme

 nicht

(p) Cammer- und Emder-Acten.

1751 nicht übersteigen sollte. Bei diesen Umständen war ein förmlicher Concurs unvermeidlich. Dieser wurde 1751 bei der Regierung eröfnet, und eine Edictal-Citation wider alle auf die Stadt-Cämmerey Spruch und Foderung habende Creditoren erlassen. Der Magistrat, welcher ungerne den öffentlichen Concurs sahe, bewürkte es bei der Anwesenheit des Königes in Emden, daß die bereits ausgefertigten Edictalien wieder eingezogen, und der Concurs vorerst sistirt wurde. Da aber der Magistrat kein Mittel fand, die Stadt aus diesem Labyrinthe heraus zu helfen, so wurden in dem folgenden Jahre 1752 die Edictal-Citationen abermals erlassen. Bei der Angabe wurden von denen in dem Lager-Buche registrirten Schulden 827772 Thlr. 2 Schl. und denn noch außerdem eine Foderung des Grafen von Kauniß, des fürstlichen Allodii wegen prätendirter vormaligen landesherrlichen Zöllen und dann Indemnisations-Foderungen, zusammen mit ohngefähr 428000 Thlr. annotiret. Es betrugen also sämmtliche Angaben ohngefehr 1250000 Thlr. Da aber letztere illiquide Posten nicht justificiret werden konnten, auch zum Theil zurückgenommen wurden: so blieben die zuerst gedachten 827772 Thlr. der Gegenstand des Concurses. Diese wurden von dem Magistrat bis auf einige wenige Puncte eingestanden. 1753 wurde bei fortwährenden Concurs-Proceß in Berlin eine besondere Commission zur Regulirung des Creditwesens niedergesetzet. Der Chef war der geheime Etats-Minister Graf Reuß. 1755 war indessen die wichtigste Frage, wie und woher die Creditoren ihre Befriedigung erhalten sollten? noch unerörtert. Der König kam bald nachher in Emden, erkundigte sich genau nach dem Emder-Creditwesen, fand den gerichtlichen Concurs nachthei-

theilig, gab der Regierung auf den Concurs-Proceß wiederum zu sistiren, und verstattete dem Magistrat sich mit den Creditoren in der Güte zu setzen, und die Stadt auf die beste Weise aus den Schulden zu ziehen. Der Magistrat bemühte sich hierauf, Namens der Stadt, die Creditoren zu einem Vergleich zu bewegen. Von denen sich angegebenen 380 Creditoren zeigten 261, also schon die mehresten, sich bereitwillig, die Zinsen schwinden zu lassen, und sich mit 20 procent zu begnügen. Die übrigen Creditoren wurden auf Veranlassen des Magistrats von der Regierung citiret, um sich ebenfalls zu erklären. Noch traten 48 Creditoren diesem Vergleich bei. Es hatten daher 309 Creditoren, die außer den Zinsen 666410 Thlr. zu fodern hatten, sich zur Annahme der 20 procent erkläret; dagegen blieben nur 71 Creditoren, die sich theils nicht eingefunden, theils dissentiret hatten, nur übrig. Deren Foderungen betrugen 147912 Thlr. Es trat daher die Frage ein, ob die dissentirenden Creditoren verpflichtet wären, dem Schlusse ihrer Mit-Creditoren, die den mehresten Theil so wohl in Absicht der Personen-Zahl als des Schuld-Quanti ausmachten, beizutreten? In der Regierungs-Sentenz vom 24. Januar 1756 wurde diese Frage um soviel mehr affirmative entschieden, weil sämmtliche Gläubiger unter sich von einerley Gattung und Classe waren. Dieser Spruch ist im Appellatorio am 2. December 1756 bestätiget, und die hierauf interponirte Revision ist am 3. Februar 1757 für desert erkläret (q).

1751

§. 16.

Zum Abtrag dieser 20 procent hatte Emden nur 52000 Thlr. an landschaftlichen Obligationen ver-

q) Regierungs-Acten.

1751 vorräthig. Hiemit konnte noch nicht einmal ⅕. dieser reducirten und beglichenen Passiv-Schulden abgeführet werden. Die Stadt-Cämmerey hatte aber Hofnung in Berlin Gelder zu negotiiren, und mit diesem Anlehn sollten denn die Gläubiger abgefunden werden. Mit dem eingetretenen siebenjährigen Krieg verschwand aber auch diese Hofnung. Die Cämmerey fand außerhalb ihren Ringmauern keinen Credit, und innerhalb der Stadt verschwanden die mehresten Baarschaften in Contributionen und Verpflegung der französischen Truppen. Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges kam Emden endlich aus ihrem verworrnen Labyrinthe. Noch während des Krieges hatte der Magistrat viele Obligationen zu 10 bis 12 procent eingelöset. Andern Creditoren cedirte der Magistrat die 52000 Thlr. landschaftliche Obligationen, womit 260000 Thlr. zu 20 procent abgeführet werden konnten, und die übrigen Creditoren ließen sich neue Verschreibungen ausstellen, und begnügten sich mit der Verzinsung. So endigte sich das Ember Creditwesen zu dem größten Nachtheil der Gläubiger. Es gereichet nun freilich wohl der Stadt Emden nicht zur Ehre, daß sie funfzig-jährige rückständige Zinsen unbezahlt gelassen und den Hauptstuhl nur mit dem fünften Theil abgeführet hat; allein der Vorwurf, den man aus dieser Behandlung, welche nach den damaligen Umständen nothwendig war, den Repräsentanten der Stadt machen kann, wird gewiß dadurch sehr verringert, wenn man bedenket, daß eben sie das mehreste dadurch verlohren: Denn eben die Einwohner der Stadt, und darunter die Magistrats-Personen, die Vierziger, und die angesehensten Bürger lieferten die größte Zahl der Gläubiger aus. Fast die ganze behandelte Schuld war eine Ember National-

tional-Schuld. So mußte der Ember Bürger im 1751 dritten und vierten Gliede büßen, was seine Vorfahren verschuldet hatten (r).

§. 17.

Wie Emden 1723 den Deichbau aus patriotischer Gesinnung übernommen hatte, negotiirte sie, um dieses große Werk anzufangen, vorzüglich in Holland, ansehnliche Summen Geldes. Der Magistrat ordnete eine besondere Deichachts-Casse an. Hierin floß die Einnahme von der eingewilligten Deichschatzung zu 20 Gulden von jedem Graß Landes, und hieraus wurden denn wieder die Ausgaben zu dem Deichbau und der Abtrag der Zinsen bestritten. Diese Deichcasse war nicht mit zu dem 1751 eröfneten Concurse gezogen. Da aber auch die Creditoren, welche zur Herstellung der Ober- und Niederemsischen Deich-Gelder vorgestrecket hatten, auf die Zahlung drangen: so wurden auch wider diese 1752 besondere Edictales erlassen. Aus der Deichcasse waren anfänglich vor und nach einige Gläubiger befriediget, die größten Posten waren aber noch rückständig. Die Angabe bei diesem Special-Concurse liefert eine Summe von 532875 Gulden holländisch aus. Die Concursmasse bestand aus den vorräthigen Geldern in der Deichcasse und aus denen wegen nicht entrichteter Deichschatzung eingezogenen Ländern. Diese wurden verkauft, und hieraus wurden die Creditoren, nach getroffener Behandlung, mit 50 procent von dem Hauptstuhl und Nachlaß aller aufgeschwollenen Zinsen befriediget. So entledigte sich auch die Stadt dieser Creditoren (s).

(r) Cammer- und Ember-Acten.
(s) Regierungs- und Cammer-Acten.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Der König kömmt zum ersten mal in Ostfriesland, §. 2. und erklärt durch ein öffentliches Patent den Emder Hafen zu einem Freyhafen oder Porto Franco. §. 3. In Emden wird eine ostindische Compagnie errichtet. §. 4. Obgleich die Holländer sie nicht mit gleichgültigen Augen angesehen, §. 5. so kommt sie doch zu Stande. Sie sendet verschiedene Schiffe nach China, die mit reichen Ladungen nach Emden zurück kamen. §. 6. Nach dem Ausbruch des siebenjährigen Krieges wird die Compagnie wieder aufgehoben. §. 7. Außerdem wird in Emden eine bengalische Compagnie errichtet, die sich aber nur wenige Jahre erhalten hat. §. 8. Zweite und lezte Reise des Königes nach Ostfriesland. §. 9. Errichtung des Zuchthauses. §. 10. Bedeichung des neuen Wunder-Polders. §. 11. Dieser Polder wird nach einigen Behandlungen §. 12. von der Landschaft angekauft. §. 13. Hohe Wasserfluthen.

§. 1.

1751 In diesem Jahre genoß der Ostfriese das Glück, zum ersten mal in seinem Vaterlande seinen Landesherrn, den großen König Friedrich zu sehen. Zu den Feierlichkeiten, welche zu dem Empfang des Königes veranstaltet waren, gehören vorzüglich drey große Ehrenbogen. Der eine stand auf der Gränze, der andre in Aurich. Beide waren auf landschaftliche Kosten erbauet (t). Der dritte war in Emden errichtet. Die Form des leztern war ein colossalischer Adler mit der Inschrift:

O Koning! groot van Macht,
Van Goedheit, van Verstand,

Meer

(t) Die eben nicht sinnreichen Inschriften auf den Ehrenbogen an der Gränze und in Aurich sind abgedruckt in dem Reichspostreuter von 1751 N. 93.

Meer Vader in ons Hart,
Als Koning van ons Land.

Außerdem waren in allen Dörfern, durch welche der König fuhr, kleinere Ehrenbogen errichtet. Allein in der Stadt Emden standen 39 Ehrenbogen. So gar die Fischweiber hatten einen besondern Bogen. Dieser war mit getrockneten See- und Fluß-Fischen ausgeschmücket, und hatte folgende Inschrift:

Wy Vrouwen van't groen
Zyn weinig in getal,
Wy konnen niet veel doen,
By deze Wonderval:
Leev lang, gy Koning onse Vader!

Sonderbar waren doch einige in den Dörfern und besonders in Emden publicirte Cameral-Verordnungen. So lauten sie: In keinem Hause darf an der Straße eine zerbrochene Fensterscheibe seyn. Alle Fensterladen, auch in unbewohnten Häusern, müssen geöfnet werden. Niemand darf vor dem Fenster stehen. Jeder Hausvater stellet seine Familie vor seinem Hause. Männer, Frauen, Kinder und Gesinde ziehen ihre besten Kleider an. Bettler, Barfüßer und Hunde dürfen sich nicht sehen lassen, und so weiter. In der Instruction, welche der Ember Magistrat erhielt, war unter andern verordnet, daß eine Küche, worinn für die königl. Tafel gekocht werden sollte, auf der öffentlichen Straße ohnweit des königl. Quartiers erbauet werden mußte. Und der eilfte Artikel dieser Instruction lautet wörtlich so: Vor des Königes Zimmer stehet eine wohl aussehende Schüsselwäscherin mit einer andern feinen Magd zu ihrer Aufwartung. Alles dieses ist glücklich ausgeführet. Am

1751 13 Jun. frühmorgens fuhr der König aus Lingen, wurde von einer ständischen Deputation (u), an der Gränze empfangen, und traf um zwei Uhr in Oldarsum an. In der Suite des Königes waren die königl. Brüder der Kronprinz August Willhelm, der Prinz Ferdinand von Braunschweig, der Oberstlieutenant von Balbi, noch einige Flügeladjutanten und der Cabinetsrath Eichel. In Oldarsum wurde der König von dem Magistrat empfangen, und nach Emden begleitet. Wie der König erst in Oldarsum und dann um drei Uhr in Emden eintraf, wurden die Kanonen von den Stadtwällen abgebrannt. In dem Hafen flaggten alle Schiffe. Noch an demselben Abend verlieh der König dem Magistrat, der Ritterschaft und den Directoren der asiatischen Compagnie Audienz, besah an dem folgenden Tage die Merkwürdigkeiten der Stadt, fuhr am Mittag mit seiner Suite die Emse bis zu der Knocke herunter, und ließ sich gegen Abend in einem kleinen Dorfsschiffe, weil bei dem stillen Wetter und der Ebbe das Jagdschiff nicht in den Hafen einlaufen konnte, wieder nach Emden zurück rudern. Am 15 Jun. reiseten Sr. königl. Majestät nach Aurich, speißten auf dem Schlosse mit einigen ostfriesischen Edelleuten, und kamen des Abends wieder nach Emden zurück. Am 16 Jun. trat der König seine Rückreise über Lingen wieder an (v).

§. 2.

(u) Die ständische Deputation folgte dem Könige nach Emden, von Emden nach Aurich, und dann wieder nach Emden zurück. Auf der Gränze wartete sie wieder den König ein, und empfahl diese Provinz der fortwährenden königl. Gnade.

(v) Europ. Staats-Secret. Jun. 1751. Ember-Almanach 1751. und landschaftl. Acten.

§. 2. 1751

Der König ließ sich besonders angelegen seyn, den verfallenen Handel wieder empor zu bringen. Zu dem Ende erklärte er den Hafen zu Emden zu einem Freyhafen. So lautet das Patent vom 15 Nov. 1751. „Wir haben besonders, um das „wahre Beste unserer Stadt Emden und derselben „Commercium zu befördern, — aus allerhöchst „eigner Bewegung resolviret, den Hafen zu Emden „zu einem Porto Franco zu declariren; also und der„gestalt, daß alle daselbst ankommende Schiffe und „Kaufmannsgüter, sowohl einheimische, als frem„de, von welchen Puissancen, Republiken, Staa„ten, Ländern und Nationen leztere nur immer seyn „mögen, bei ihrem Ein- und Auslaufen in den Ha„fen zu Emden frei von allen Impoſten und Aufla„gen seyn, mithin alle diejenigen Rechte, Immuni„täten und Vortheile zu genießen haben sollen, wel„che einem Porto Franco beigelegt zu werden pfle„gen: Wannenhero dann auch außer dem gewöhn„lichen leidlichen Hafen- oder sogenannten Tonnen„und Backengelde, so von den Schiffen entrichtet „wird, alle diejenigen Waaren, welche von den an„kommenden fremden oder einheimischen Schiffen „zu Emden eingeführet, oder auch von dort wieder„um abgeführet werden mögen, und nicht in Em„den oder in Ostfriesland consumiret werden, von „Licent und allen andern Imposten gänzlich eximiret „und befreiet seyn sollen; was aber in Emden oder „in andern ostfriesischen Städten, oder auf dem „platten Lande consumiret wird, und aus Emden „kömmt, muß in Emden den Licent entrichten (w).“ — Von

(w) Aus dem besonders abgedruckten Patente. Man trift es auch in der Edictensammlung 1751 — 1755 Col. 173 an.

1751 Von dieser Zeit an ist also der Emder Hafen ein Freyhafen.

§. 3.

Um den Handel zu beleben, wurde ein Paquetboot von Emden auf London angeleget. Den Plan hatte ein Kaufmann von der Velde entworfen. Kaum war aber die erste Passage-Chaloupre, genannt der König von Preußen, ausgelaufen; so entstanden zwischen dem Schiffscapitain und den Rhedern solche Zwistigkeiten, daß die ganze Entreprise sogleich in der ersten Geburt erstickte. Der Titel eines Commerzendirectors, den der Entrepreneur von der Velde erhielt, war die einzige unbedeutende Folge dieser Geschichte. Wichtiger war die in Emden errichtete Asiatische- oder Chinesische-Compagnie. Ein Kaufmann Jerome Jaques aus Orleans hatte sich in Amsterdam niedergelassen, und dort das Bürgerrecht erhalten. Dieser zeigte schon 1748 dem Magistrat in Emden an, daß er mit Zutritt verschiedener angesehenen auswärtigen Handlungshäusern und Privat-Kaufleuten in Emden eine ostindische Compagnie unter preußischem Pavillon errichten wollte. So wie die Holländer dieses erfuhren; suchten sie die Ausführung dieses Werks zu vereiteln. Sie sandten einen Kaufmann Looß nach Emden. Sein Auftrag war, den Jerome Jaques, als einen nichtswürdigen Projectmacher, verdächtig zu machen. Weil aber dieser von dem preußischen Gesandten im Haag dem Magistrat empfohlen war; so mißlang dieser Anschlag. Der Plan wurde nach Berlin gesandt. Geprüft war dorten dieser Plan, aber verworfen, es sey, weil er unausführbar anschien, oder weil an einer allgemeinen preußischen Handlungs-Compagnie gearbeitet wurde, oder weil

holländ-

holländische Intriguen obsiegten. Ein Kaufmann 1751 in Emden, Heinrich Thomas Stuart, entwarf hierauf ein neues Project zu einer ostindischen Compagnie, und erhielt unter dem 4 October 1750 die königl. Octroy auf zehn Jahre. Stuart warb nun eine Menge Theilnehmer an. Diese hielten am 24 May 1751 ihre erste Versammlung in Emden. Die Directoren dieser Compagnie überreichten dem Könige bei seiner Anwesenheit in Emden den näher ausgearbeiteten Plan. Unter den königlichen Begünstigungen, welche die Compagnie erhielt, waren ohngefähr folgende die vornehmsten. Die auf zehn Jahre ertheilte Octroy wird der Compagnie auf zwanzig Jahre verliehen. „Die Compagnie kann so viele Schiffe ausrüsten, als ihr gutdünket. So lange die Octroy währet, soll Niemand dem Interesse der Compagnie zuwider sich einer andern Octroy zu erfreuen haben. Die Compagnie ist frei und independent, dergestalt, daß sie von ihrem Thun und Lassen Niemand anders, als denen Interessenten in einer allgemeinen Versammlung Rechenschaft zu geben hat. Der Compagnie ist erlaubt, solche Verordnungen unter sich zu machen, als sie zur guten Einrichtung und Direction ihres Handels und Schiffarth nützlich zu seyn erachtet. Ihr wird auch die Gerichtsbarkeit über ihre Officianten und Subalternen verliehen, und soll keine Appellation ad effectum suspensivum statt finden. Der Compagnie wird ein großes und kleines Siegel, um ihre Expedienda zu Wasser und zu Lande bekräftigen zu können, zugestanden. Der Compagnie ist erlaubt, im Nahmen Sr. königl. Majestät mit den Souverains und andern Mächten in Indien Tractaten und Allianzen zur Beförderung und Ausbreitung ihres Commercii zu schließen. Alle Producte, welche zur Fahrt nach

1751 nach Indien erfordert, und von auswärtigen Provinzen eingeführet werden, sind von allen Zöllen, Imposten und Abgaben befreiet; wie denn auch die aus Indien mitgebrachten und verkauften Waaren, bei ihrer Versendung aus Emden, eben dasselbe Vorrecht zu genießen haben sollen. Die von der Compagnie ernannten sieben Directoren werden bestätiget, und wird der Compagnie überlassen, nach Befinden mehrere zu erwählen. Sr. königl. Majestät erlauben der Compagnie, so oft sie etwas zu bitten oder vorzuschlagen habe, solches unmittelbar bei Dero allerhöchsten Person anbringen zu dürfen" (x).

§. 4.

Es ist bekannt, und auch schon in dieser Geschichte beiläufig angebracht, wie sehr die Holländer sich angelegen seyn lassen, die Aufhebung der ostindischen Handlungs-Compagnie in Ostende zu bewürken. Die Ember Compagnie konnte ihnen eben wenig gleichgültig seyn. Weil sich nun besorgen ließ, daß die Holländer auch dieser Hindernisse in den Weg legen würden; so ließ der König den Generalstaaten von dieser neu errichteten Ember Compagnie Nachricht ertheilen, und sie ersuchen, „daß „sie die Schiffe, die unter seiner Flagge, in ihre „Hafen in Europa oder Ostindien und besonders auf „dem

(x) Cammer-Acten und folgende kleine Piecen. Nachricht von der octroyrten Asiatischen-Compagnie in Emden Frankfurth 1751. Schreiben eines englischen Negotianten an einen Kaufmann in Berlin die preußische Handlungs-Compagnie betreffend 1751., und der brandenburgische Patriot, oder Beurtheilung der Embischen Handlungsgesellschaft 1751.

„dem Vorgebürge der guten Hofnung kommen soll- 1751
„ten, freundschaftlich behandeln und sie unter an-
„dern mit Wasser versehen lassen mögten. Hierauf
antworteten sie am 2 December 1751 „daß sie ge-
„sinnt blieben, die Freundschaft mit des Königes
„Majestät zu unterhalten, und sie daher seinen Un-
„terthanen das Einlaufen in alle solche Hafen ihres
„Staates, die allen Völkern offen stünden, nicht
„verweigern würden. Indessen könnten sie nicht
„umhin, dem Könige vorzustellen, daß die hollän-
„dische ostindische Gesellschaft, seit vielen Jahren,
„eine ausschließende Octroy, auf Ostindien zu han-
„deln erhalten hätte, wodurch allen Unterthanen ih-
„res Staats, und auch nahmentlich denen, die in
„dem Dienste der Compagnie gewesen, Handel und
„Schiffarth untersaget worden. Daher wären sie
„auch willens, die Handlungsgesellschaft, bei die-
„ser ihrer Octroy zu handhaben, und erwarteten von
„der Gerechtigkeitsliebe des Königes, daß er nicht
„zugeben würde, daß Unterthanen ihres Staats,
„und besonders solche, die in dem Dienste der hol-
„ländischen ostindischen Compagnie vorhin gestan-
„den, mit seinen Schiffen nach Ostindien führen.
„In solchem Falle würde die Compagnie nicht unter-
„lassen können, die Placaten, welche zur Manu-
„tenenz der Octroy streckten, zur Ausführung zu
„bringen, und solche Unterthanen ihres Staats
„strenge, und selbst mit dem Tode zu bestrafen“ (y).

§. 5.

Daß die Emder Asiatische - Chinesische - Compagnie keinen Vorschub, wohl aber Nachtheil von den

(y) Wagenaer Deel XX. Boek 80. p. 406.

1751 den Holländern zu erwarten hatte, läßt sich schon aus vorstehender Antwort abnehmen. Indessen nahm die Compagnie ihren Anfang und Fortgang. Ein bekannter Dichter und würdiger Mann besang diese errichtete ostindische Handlungs-Compagnie:

Heut stürme die Lyra ein Lied im Tonmaaß erborgt von Syrenen,
Nachahmend der Ruder Geräusch, das Rauschen der wallenden Wogen;
Heut, da sich der preußische Staat, o Tag, der noch nimmer besungen!
Mit Thetis vermählt.

Und am Schlusse:

Hat Cäsar, bewundert vom Volk, wie Friedrich die Länder beglücket?
War Handlung und Tugend die Frucht, von seinen zerstörenden Siegen?
Nein, Cäsar war einzig nur Held. Mein Held nimmt die Krone zum Muster
Von Salomons Haupt (z).

Die Piaster, welche für die Compagnie gemünzet wurden, haben auf der einen Seite das Brustbild des Königes mit der Umschrift: Fridericus Rex Borussiae. Auf der Kehrseite stehet das Wappen der Compagnie, welches ein Schiff in der See vorstellet. Ueber dem Wappen ist der preußische Adler. Schildhalter sind zur Rechten ein Wildemann, und zur Linken ein Chinese, der einen Ball Stoffen unter dem Arm hält. Unter dem Schilde liegt ein Mercuriusstab und ein Palmzweig mit den Buchstaben

(z) Andenken für meine Freunde p. 195.

staben K. P. A. C. V. E. (a) und etwas niedriger: Confidentia in Deo et Vigilantia. Die Compagnie hatte indessen zwei Schiffe in England angekauft. Diese wurden in Emden zu einer Reise nach China ausgerüstet. Das erste Schiff erhielt den Nahmen, König von Preußen (b). Dieses gieng am 21 Febr. unter Seegel und lief ohngefähr im November desselben Jahres in den Hafen von Canton in China ein. Am 4 Oct. verließ das zweite Schiff, die Burg von Emden genannt, die Ember Rehde, und seegelte ebenfalls nach Canton hin. Das Schiff der König von Preußen trat am 14 Jan. 1753 aus Canton die Rückreise an, traf am 6 Jul. erst auf der Ember-Rehde ein, und seegelte demnächst, wie es gelöschet war, in dem Hafen ein. Die Mannschaft mußte zum Theil entlassen werden, weil sie wegen ihrer Unbändigkeit nicht auf dem Schiffe in Zaum gehalten werden konnte, und man eine Meuterei befürchtete. Die mitgebrachte reiche Ladung bestand vorzüglich aus roher Seide, seidenen Stoffen, Thee, Porcellain, und Apotheker-Waaren. Die Carga sowohl von diesem Schiffe, als von den übrigen ist immer besonders abgedruckt. Die Waaren wurden in Emden im Ausgang Augusts öffentlich verkaufet. Unter der großen Zahl fremder Kaufleute aus Hamburg, Bremen, Frankfurth a. M., Holland und Braband und einiger Standespersonen, die sich in Emden bei dem Verkauf einfanden, war auch der Churfürst Clemens August von Cöln, beglei-

1751

1752

1753

(a) Vielleicht: königl. preuß. Asiatische-Compagnie von Emden.

(b) Hielt 521 Last, führte 36 Kanonen, hatte 160 Matrosen und 20 Officiere, kostete völlig ausgerüstet 75000 Thlr. und nahm für 700000 F. holl. baar Geld mit.

1753 begleitet von dem Grafen von Metternich und dem Oberstallmeister Rolle. Der Churfürst wohnte dem Verkauf selbst mit bei, kaufte viele Waaren, befuhr den Dollart, und schenkte bei der Rückreise am 1 September der catholischen Kirche in Emden 100 Ducaten. Der Verkauf der sämmtlichen Waaren und besonders des Porcellain, welcher um 20 Procent theurer, als in Kopenhagen, bei einer ähnlichen Licitation, ausgebracht wurde, fiel zwar nach Wunsch aus, Kunstverständige wollten aber behaupten, daß dieses Schiff zu klein gewesen sey. Dies bewog die Compagnie, ein größeres Schiff, welches die Anlage auf 66 Kanonen hatte, in Holland anzukaufen. Das Schiff war unter einem fremden Nahmen erhandelt. Wie es aber bekannt wurde, daß es für Rechnung der Emder-Compagnie angekaufet war, machten die Holländer verschiedene Schwierigkeiten, es abseegeln zu lassen. Nach vielen Verhandlungen gelang es der Compagnie, das Schiff nach Emden zu bringen. Hier wurde es ausgerüstet, und erhielt den Nahmen Prinz von Preußen. Dieses dritte Schiff verließ am 31 Decbr. den Emder Hafen, und seegelte nach Canton. Dem Prinzen von Preußen folgte wieder der König von Preußen. Dieses Schiff trat seine zweite Reise im Febr. 1754 an. Am 28 May kam die Burg von Emden aus

1754 Canton zurück. Die Waaren wurden am 17 Jul. und den folgenden Tagen öffentlich verkauft. Auch diesmal war eine starke Concurrenz einländischer und ausländischer Kaufleute. Seine zweite Reise trat dieses Schiff im December desselben Jahres an.

1755 Am 10 Jul. 1755 seegelte der aus Canton zurückgekommene Prinz von Preußen wieder in die Emse ein. Dieses Schiff hatte das Unglück, bei Borckum auf den Strand geworfen zu werden. Es war in

so

so großer Gefahr, daß der größte Theil des Schiffs- 1755 volks Anstalt machte, sich in die Chaloupe zu werfen, und das Schiff zu verlassen. Der Capitain ließ aber die Kanonen auf das Volk richten, und zwang es zum Gehorsam. Bei einer hohen Nachmittagsfluth und einem günstigen Südwestwinde wurde das Schiff wieder flott. Es hatte indessen das Ruder verlohren und die Cajütte war völlig ruinirt. So beschädigt kam es in Emden an. Mit dem Verkauf der reichen Ladung wurde am 25 Aug. in Emden der Anfang gemacht. Unter dem 11 Aug. verordnete der König, daß keine andere Theee und ostindische Porcellainwaaren in die preußischen Provinzen eingelassen werden sollten, als nur diejenigen, welche die octroyrte Emder Ostindische Gesellschaft einbringen würde. Dabey wurde aber zugleich verordnet, daß zu mehrerer Aufnahme der einländischen Seidenfabriken keine ostindischen Seidenwaaren zum einländischen Gebrauch weder durch die Emder-Compagnie, noch sonsten eingebracht werden sollten (c). Die Compagnie hatte noch immer günstige Aussichten. Sie kaufte ein viertes in Amsterdam neugebautes Schiff, und taufte es Prinz Ferdinand. Es wurde in Emden equipirt, stach am 9 April in See, und seegelte wie die vorigen nach Canton. Am 12 Jun. 1756 lief der König von Preußen und zwei Tage nachher die Burg von Emden wieder in die Emse ein. Ersteres Schiff war am 28 Nov und lezteres am 30 Decbr. 1755 von Canton in China ausgeseegelt. Am 23 Aug. und den folgenden Tagen wurden die Waaren verkauft (d).

(c) Wochenblatt von 1755 p. 358.
(d) Cammer- und Emder-Acten.

1755

§. 6.

In dem Dienste der Compagnie stand ein Holländer Peter Mayer. Dieser gieng nach Holland zurück. Durch einige Kunstgriffe und unerlaubte Correspondenz gelang es ihm, viele bei der Emder Ostindischen Compagnie engagirte Matrosen an sich zu locken. Dies war so viel nachtheiliger für die Compagnie, weil bei der damaligen englischen und französischen See-Armatur nicht leicht Matrosen angeworben werden konnten. Dieser Umstand, noch mehr Uneinigkeiten unter den Interessenten und vielleicht trübe Prospecte wegen des nun ausgebrochenen siebenjährigen Krieges machten die Compagnie muthlos. Die neue Ausrüstung der beiden lezt zurückgekommenen Schiffe verzögerte sich. Die Seeofficiere und die befahrnen Matrosen verließen vor und nach den Dienst und suchten anderwärts unterzukommen, und die Actien der Compagnie fielen von einem Monath zum andern. Inzwischen kam das leztere Schiff Prinz Ferdinand im Frühjahr 1757 zurück. Weil damals Ostfriesland von den Franzosen occupirt war, lief es in einen englischen Hafen ein. Die in England verkaufte Ladung soll über 600000 Thlr. eingebracht haben, dies war das lezte Retourschiff. Gleich nachher wurde die Compagnie aufgehoben und die Interessenten giengen auseinander. So endigte sich die Emder asiatisch-chinesische-Handlungsgesellschaft (e).

§. 7.

Die guten Aussichten, die die asiatische- oder chinesische-Handlungsgesellschaft anfänglich vor sich hatte, veranlaßten einige reiche Kaufleute, vorzüglich

(e) Cammer- und Emder-Acten.

züglich Brabander, in Emden eine Bengalische 1755 Compagnie, die mit der asiatisch-chinesischen-Compagnie in keiner Verbindlichkeit stehen sollte, zu errichten. Sobald sie die königl. Octroy unter dem 21 Jan. 1753 erhalten hatten, rüsteten sie ein Schiff aus. Es hieß Prinz Heinrich von Preußen, hielt 800 Lasten, führte 30 Kanonen, hatte 120 Mann am Bord und war mit einer sehr reichen Cargaison versehen. Der Capitain, welcher das Schiff führte, hieß Mathieu Clinckaert. Ober-Cargas waren, Young, Chanlay und Broutaert. Zufolge der ihnen ertheilten schriftlichen Instruction war ihnen ausdrücklich zur Pflicht gemacht, grades Weges nach Bengalen zu fahren, und nirgends anders, als an dem grünen Vorgebürge zu landen, wenn nicht die äusserste Noth sie zwingen sollte, in einen Hafen einzulaufen. Im Ausgang December 1754 seegelte dieses Schiff von der Emder Rehde ab. Nach einer glücklichen Farth von 5 Monathen, war das Schiff am 23 May 1755 auf der Höhe der Insel Ceylon. Es hatte den Bengalischen Meerbusen vor sich, und konnte wenigstens in 14 Tagen an den Ort seiner Bestimmung gelangen. Die Cargas liessen sich aber in die Chalouppe setzen, und trieben unter einer fremden Flagge Handel auf St. Thomas, Madras und Masulipatan. Am 18 Jun. kamen sie wieder an Bord. Sie überholten nun den Capitain, in den Hafen von Masulipatan einzulaufen. Hier setzten sie einen großen Theil ihrer kostbarsten Cargaison ab, und nahmen andere Waaren zum Theil für ihre eigene Rechnung wieder ein. Erst im Ausgang August wurden die Anker wieder gelichtet. Am 10 Sept. landete das Schiff zu Goulpy in dem Ausfluß des Ganges. Hier fiel der Handel nicht

1755 günstig aus; weil die besten Waaren, und besonders Gold, Silber und Kupfer in Masulipatan ausgeschiffet waren. Indessen vertauschten die Cargas, die nun mit dem Capitain völlig einverstanden waren, so gut sie konnten, ihre Waaren, und fuhren der Küste von Coromandel wieder entlangs, um bald in diesem, bald in jenem Hafen Handel zu treiben. Die Absicht war, alsdenn nach dem Ganges zurück zu seegeln, dorten für Rechnung der Compagnie Waaren einzunehmen und dann die Rückreise nach Emden anzutreten. Wie sie nun die Küste von Coromandel verlassen hatten, und nach dem Ganges hinsteuerten, gerieth das Schiff am 18 Aug. 1756 auf eine Sandplatte, und scheiterte. Equipage und der größte Theil der Waaren, die aber noch vor und nach geplündert wurden, wurden gerettet. Der Capitain starb gleich nachher, zwei Carga wurden unsichtbar, der dritte Chanley aber gieng auf eine Indische- dänische- Factorey. Hier wurde er vorgefunden, und von dem Capitain des zweiten Bengalischen Schiffs mit seinen Papieren 1762 nach Emden gebracht. Mit einem großen Verlust der Compagnie, mit einem weitläuftig in Paris geführten Proceß über die Assecuranz, und der Festungsstrafe des der Baraterie beschuldigten und in Inquisition gerathenen Carga Chanlay endigte sich die fatale Geschichte dieses Schiffes. Das zweite weit kleinere und mit einer minder beträchtlichen Cargaison versehene Schiff der Bengalischen Compagnie hieß der König von Preußen. Im Jan. 1760 verließ es, geführt von dem Capitain Loodt, die Ember Rehde, und seegelte nach Bengalen hin. Am 25 Jan. 1762 kam es wieder in Emden an. Der Ertrag der in Emden öffentlich verkauften Waaren betrug 770000

F.

F. holl. Nach Austheilung der Dividende gieng die 1755 Compagnie auseinander (f).

§. 8.

In diesem Jahre begnadigte der König mit seiner hohen Anwesenheit zum zweiten und lezten mahle diese Provinz. Sr. königl. Majestät trafen am 14 Jun. in Emden ein. In der königl. Suite waren Prinz Ferdinand von Braunschweig, einige Generale und Flügeladjutanten, der Abbe Prades, und der geheime Cabinetsrath Eichel. Am 15 Juny fuhr der König nach der Knocke, bestieg daselbst ein seegelfertiges Schiff, speißte zu Mittage auf diesem Schiffe, und ließ sich dann mit einer Chalouppe wieder nach Emden rudern. Hierauf verfügte sich der König nach dem Schiffszimmerwerft, sah ein großes Schiff vom Stapel laufen, nahm die Merkwürdigkeiten des Rathhauses in Augenschein, und trat an dem folgenden Tage am 16 Jun. die Rückreise wieder an. Die Freudensbezeugungen die man in Norden über die Anwesenheit des Königes in dieser Provinz anstellte, nahmen einen tragischen Ausgang. Man schoß aus einer durchgesägten rostigen Kanone. Diese borst. Zwei Menschen blieben auf der Stelle, und fünfe wurden sehr verwundet (h).

§. 9.

Schon auf dem Landtage 1746 war die so nothwendige Errichtung eines Zuchthauses in Proposition gebracht. Der König hatte dazu Leerort bestimmt. Weil aber diese Festung eine gar zu starke Reparatur

(f) Cammer-Acten und Haerlem. Cour. 1755 n. 25.
(h) Ein bekanntes Stachelgedicht enthält den ganzen traurigen Vorfall.

1755 bedurfte: so brachten die Stände die Burg zu Gretsyl in Vorschlag, und erboten sich zur ersten Einrichtung 300 Thlr. herzugeben, und dann auch zu dem Behuf des Zuchthauses jährlich etwas auszusetzen. Dieser Vorschlag wurde späterhin genehmiget, und erst in diesem Jahre 1755 ausgeführet. So wurde denn die Gretsyler Burg, das Stammhaus der vorigen Regenten dieses Landes, in ein Zuchthaus umgeschaffen. Dieses dem Lande heilsame Institut wurde aus einem jährlichen Beitrag der Landschaft von 200 Thlr. aus einem Beitrag von 50 Thlr. aus Harlingerland, aus der Einnahme von dem ostfriesischen Wochenblatte, aus den Bruchgeldern von den nicht gelieferten Sperlingsköpfen und aus den Zinsen einiger Capitalien unterhalten. Der Landschaft wurde die Mitaufsicht über das öconomische Wesen dieses Instituts zugestanden. Wie 1778 die Gretsyler Burg, die 225 Fuß lang und 200 Fuß breit war, und an einigen Stellen Mauern von 12 Fuß in der Dicke hatte, abgebrochen wurde, ward das Zuchthaus nach Emden auf das Gödenster Haus (i), verleget (k).

§. 10

(i) Oder die ehemalige neue Münze. Tiadens gelehrte Ostfr. I. 150.

(k) Cammer- und landschaftliche Acten. Außer der Gretsyler Burg sind vor und nach fast alle fürstliche Häuser abgebrochen. So wurde 1755 das Esener Schloß, 1756 das Iblower Jagdschloß, 1763 die Schlösser zu Frideburg und Witmund, 1764 das Berumer Schloß und Sandhorst, von welchem leztern noch ein Flügel stehet, und 1767 die alte Emder Burg abgebrochen. Auch gieng 1764 der vormalige schöne Lustgarten, die Julianenburg ein, und wurde an verschiedene Personen

§. 10.

1755

Im Jahre 1752 wurde der neue Bunder Polder in Reiderland eingedeichet. Der Deich wurde auf königliche Kosten geleget. In der Arbeit standen täglich über 1800 Mann. Wie diese Labay machen wollten, rückte ein Commando von 70 Mann mit vier Kanonen aus Emden nach Reiderland. Dadurch wurden die Arbeiter im Zaum gehalten und zu ihren Pflichten hingewiesen. Im Ausgang May war der Kay-Deich fertig, und im November war die Arbeit vollendet. Dies ist der größte Polder, welcher jemals in Ostfriesland eingedeichet worden. Er hält 2026 Diematen (l), 57 Ruten. Hiervon wurden im April 1755 ohngefähr 400 Diematen an Privatpersonen verkauft. Gleich hierauf entwarf der Hofrath du Buis in Cleve einen Plan, zu einer Tontine. Diese sollte 300000 Thlr. aufbringen, und für diese Summe sollte der Gesellschaft der noch übrige ganze Polder oder 1625 Diematen 367 Ruten erb- und eigenthümlich mit allen seinen Nutzungen überlassen werden. Die Societät war in drei Classen getheilet. In der ersten waren Personen unter 20 Jahren, in der zweiten von 20 bis 40 und in der dritten Classe von 40 Jahren und darüber. Das Kaufpretium sollte aus 600 Actien, jede zu 500 Thlr. bestehen. Die erste Classe sollte 300, die zweite 200 und die dritte 100 Actien nehmen. Den Theilnehmern der ersten Classe sollte aus den Einkünften des Polders $3\frac{1}{2}$, der zweiten Classe 4 und

sonen in Erbpacht verliehen. Nur die Pewsumer Burg, deren Thurm aber abgebrochen ist, und das Auricher Schloß, stehen noch itzo.

(l) Jedes Diemat zu 400 Ruten rheinländisch.

1755 und der 3ten 5 p. C. Zinsen von der Einlage der Actien entrichtet werden. Bei Sterbefällen sollte den überlebenden der Antheil der verstorbenen Mitglieder ihrer Classe accresciren, und endlich sollte der längstlebende einer jeden dieser Classe die sämmtlichen Nutzungen der ganzen Classe zu genießen haben, und das Erbeigenthums-Recht des Polders nach Maasgabe des eingelegten Capitals erhalten, weshalb denn die drei Classen das Land unter sich vertheilen sollten. Diese drei letztlebende Personen sollten von selbst in den Stand des Adels gesetzet seyn, und die Jurisdiction über ihre Districte haben. Uebrigens sollten über alles das, was der Societät zugesichert worden, sowohl des Königes Majestät, als die Stände zu ewigen Tagen die Garantie übernehmen. Die clevische Cammer sandte dieses Project nach Hofe. Es wurde unter dem 1. Sept. 1755 von dem Könige genehmiget. Der Cammer-Präsident Lenz theilte im October den Administratoren und ordinair Deputirten diesen Plan mit. Diese erklärten sich hierauf zur Uebernahme der Garantie. Allein die Societät kam nicht zu stande, und so scheiterte dieser Plan (m).

§. 11.

1756 Im Febr. 1756 wurde dem Administrations-Collegio angetragen, den Bunder Polder für die Landschaft anzukaufen. Diese 1625 Diematen waren bisher von der Cammer verschiedenen Eingesessen, theils in Zinspacht, theils in Erbpacht verliehen. Diese Zeit- und Erbpachten betrugen über 12000 Thlr. darnach wurde das Kaufpretium nach dem Ertrag von 5 p.C. auf 240000 Thlr. bestimmt.

(m) Cammer- und landschaftl. Acten.

stimmt. Der Antrag schien dem Administrations- Collegio nicht unannehmlich zu seyn, nur fand es bei Auszahlung des Kaufpretii, denn der König bestand auf die baare Entrichtung desselben, Bedenklichkeiten. Der Cammer-Präsident Lenz schlug dem Collegio eine Negotiation von der churmärkischen Landschaft, die er bewirken wollte, vor. Da der Credit der ostfriesischen Landschaft in Holland dadurch gestiegen war, daß die Landrentei nunmehr seit 1749 nicht nur richtig die Zinsen der holländischen Schuld, sondern auch jährlich auf Abschlag des Hauptstuhls eine ansehnliche Summe abtrug: so glaubte man, daß die Holländer den Abtrag des Hauptstuhls nicht so sehr verlangen, und sich mit den Zinsen begnügen würden. Weil aber seit 1749 die Administratoren sich eidlich hatten verpflichten müssen, zwei jährlich zu hebende Schatzungen lediglich zur Abführung der laufenden Zinsen und zur Abschlags-Zahlung des Capitals zu verwenden: so mußte von den General-Staaten eine Entlassung dieser eidlichen Verbindlichkeit vorhergehen. Die Bereitwilligkeit der churmärkischen Landschaft zu dem Vorschusse von 240000 Thlr. besorgte der Cammer-Präsident Lenz, so wie das Administrations-Collegium den Verzicht der General-Staaten auf vorgedachte eidliche Verpflichtung. Nur verlangten die General-Staaten in ihrer Reselution vom 30. März 1756, daß die Zinsen prompt entrichtet werden sollten, und hielten sich ihr Recht vor, nach vier Jahren den successiven Abtrag des Hauptstuhls wieder zu verlangen. Der Plan war denn, daß aus den beiden holländischen Schatzungen nur die holländischen Zinsen bestritten werden sollten, und daß der ansehnliche Ueberschuß und die Einkünfte des Polders zu dem allmähligen Abtrag des von der churmärkischen

1756

1756schen Landschaft zu negotiirenden Capitals verwendet werden sollten. Auf dem seit 1751 angefangenen und nun auf den 29. April 1756 protogirten Landtag wurde der Ankauf des neuen Bunder-Polders unter vorgedachten Bedingungen und Bestimmungen den Ständen vorgeleget, und von ihnen genehmiget. Hierauf wurde sogleich der Kaufcontract angefertiget, und am 4. May von den Ständen unterschrieben. Die Unterschrift des Königes erfolgte zu Potsdam am 11. May (n).

§. 12.

Zufolge dieses Kaufcontracts wurden den Ständen für die behandelte Kaufsumme von 240000 Thlr. die noch übrigen 1625 Diematen des neuen Bunder Polders, und der ganze Deich und dessen in und auswendige Bärme in Eigenthum überlassen. In Absicht der Erbpächter behielt es bei dem mit ihnen getroffenen Contracten sein Bewenden, indem die Stände in das völlige Recht, welches der König bisher gehabt hatte, wieder eintraten. Dagegen konnten die Stände mit den Zeit-Pächtern, nach geendigten Pacht-Contracten gutdünklich verfahren. Dann war den Ständen zugesichert, diesen gekauften Antheil des Polders, so wie Sr. Kön. Majestät solchen bisher genutzet und gebrauchet hatten, frei von allen Belästigungen und Prästationen zu ewigen Tagen, zu nutzen und zu gebrauchen. Besonders war den Ständen zugestanden, so viele Warfen und Handwerksleute anzusetzen, als ihnen gutdünken möchte, die Zeit und Erbpächter durch parate Execution zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und die freie Jagd auf dem ganzen Polder zu exerciren. Daß

(n) Landschaftl. Acten.

1756

Daß dieser Contract zu ewigen Tagen unverbrüchlich gehalten werden sollte, darüber gaben Sr. Kön. Majestät Dero königliches Wort für Sich, Dero Erben und Nachfolgern im Reich und Landen. Wie der Kaufschilling aus dem von der churmärkischen Landschaft geleisteten Vorschuß (o) bezahlet war, wurde am 24. September einer ständischen Deputation der Polder von dem Cammer-Präsidenten Lenz in dem Namen des Königes in Bunde feierlich übergeben. Es wurden dabei alle Zeit- und Erbpächter vorgefodert. Diese musten durch einen Handschlag den Deputirten, Namens der Landschaft, die schuldige Treue, Gehorsam und den richtigen Abtrag ihrer Pachten versprechen. Alle Zeit- und Erbpachts-Contracten wurden der Deputation eingehändiget, und der Deich wurde ihr schaufrey überliefert. Hierauf verfügten sich der Präsident und die Deputirten nach Emden, und bewürkten die Intabulation des Kaufcontrakts bei dem dortigen königlichen Amthause. Auch dieses Protokoll nebst dem Documente der geschehenen Intabulation wurde ebenfalls der Deputation feierlich übergeben. Dieser Polder, welcher anfänglich der Königs-Polder hieß, wurde nun, so wie noch itzt, der landschaftliche Bunder-Polder genannt (p).

§. 13.

Seit der königlichen Regierung bis hiezu, sind zwei hohe Wasserfluthen eingetreten. Die erste brach am 11. Sept. 1751 nach einem Sturm aus. West-Nord-

(o) Diese 240000 Thlr. sind 1776 der churmärkischen Landschaft aus einem von dem Haupt-Banco-Directorio vorgestreckten Anlehn zurück gezahlet.

(p) Landschaftl. Acten.

1756 Nord-Westen ein. Schon zwischen drei und vier Uhr gieng das Wasser in der oberemsischen Deichacht über die Kappe des Deiches, obschon das Wasser noch bis fünf Uhr wachsen mußte. Das Wasser soll nach den damals gemachten Bemerkungen höher gestanden haben, als bei der Neujahrs- und Catharinenfluth. In Emden stand das Wasser in einigen Häusern zehn bis zwölf Fuß hoch. Viele Schiffe scheiterten im Angesicht einer Menge Menschen. Die Sylen bei Bingum, Kloster Muhde und Ditzum waren weggerissen. Besonders aber waren auch die Norder-Deiche stark beschädiget. Die zweite Fluth brach bei einem schweren Sturm am 7. Oct. 1756 ein. Der Wind hatte zehn Tage vorher stark aus Süden mit einem westlichen Strich gewehet. Dadurch war vieles Wasser aus der spanischen See in den Canal getreten. Die Nordsee schwoll immer hoch an, und immer höher, so wie der Wind mehr westlich lief. Mit einem heftigen Sturm, der sich am 7. October aus Nordwesten erhob, wurde eine ungeheure Masse des angeschwollenen Wassers an diese Küste gedränget. Aus untrüglichen Zeichen bemerkte man, daß das Wasser die Höhe der Fluth von 1717 überstiegen hat. Ganze dreißig Stunden hindurch hielt dieser Sturm an. 397 starke Bäume in den königlichen Gehölzern wurden mit den Wurzeln niedergerissen. In Emden war die lange Brücke ganz weggespület, alles Holzwerk an dem Herrnthor war ruinirt, die Stadtmauer hatte hin und wieder Löcher, und die Thüren der Gasthaus Syhle waren aufgesprengt. Der Schaden an öffentlichen und Privatgebäuden war sehr beträchtlich. Die Kapen, welche Emden auf Band, Borkum und Rottum unterhalten muste, waren vernichtet, und Baacken und Seetonnen waren weggetrieben.

ben. Die Herstellung dieser Seeanstalten, setzte die Emder Cämmerei sehr zurück. In Oberledingerland waren viele Durchbrüche. Fast ganz Oberledingerland stand unter Wasser. Einige Menschen und vieles Vieh verlohren ihr Leben in den Wellen. So waren auch die Norder-Deiche und die Norddummer Ems-Deiche durchgebrochen. In Esener Amte verlohren die Deiche beinahe den vierten Theil ihrer Erde. Zwar litten diese Deiche dadurch ungemein, blieben indessen von Durchbrüchen verschonet. Die kostbaren Holzungen an der Niederemse waren ruinirt. Der Schaden, den die niederemsische Deichacht dadurch erlitten hat, war auf 60000 Thlr. angeschlagen. Diese so sehr verschuldete Deichacht wurde durch diesen wiederum erlittenen Schaden so sehr zurückgesetzt, daß das ihr auf drei Jahre ertheilte Moratorium noch auf einige Jahre verlängert werden mußte. Traurig war es anzusehen, wie Trümmern von Schiffen, Waaren und Leichen nach gelegtem Sturm an der Küste herumtrieben. Blos an der Esener Küste waren zwölf Schiffe theils versunken, theils gestrandet, und an dem Carolinen Deich in Witmunder Amt waren eilf Schiffe vergangen. Das ostindische Retourschif, der König von Preußen, wurde auf der Ember Rhede von seinen Ankern losgerissen, stieß auf ein anderes Schif und bohrte es in den Grund. Hierauf wurde es auf ein so genanntes Haupt geworfen, und lag, dem Anschein nach ohne Rettung verlohren, ganz auf der Seite. Sonderbar ist es, daß ein Schif über die bei Leer liegende und ganz unter Wasser gesetzte Insel Nesse, welche 120 Ruthen breit ist, weggeschlagen wurde, und auf der andern Seite oben auf dem Deich sitzen blieb. Ein großes Glück war es für diese Provinz, daß nach dem Sturm eine

1756

1756 gute stille und trockene Witterung eintrat, die bis im December anhielt. Diese günstige Witterung wurde zur Herstellung der Deiche genutzet. Sie wurden noch vor dem Winter in guten haltbaren Stand gebracht (q).

(q) Cammer-Acten.

Sechs

Sechs und dreyßigstes Buch.

Von 1756 bis 1758.

Erster Abschnitt.

§. 1. Ausbruch des siebenjährigen Krieges. §. 2. Der König nimmt ein Anlehn von der ostfriesischen Landschaft auf, welches aber noch während des Krieges wieder abgeführet wird. §. 3. Die Furcht für eine feindliche Invasion veranlasset die Niedersetzung einer Landes-Deputation und einige auf eine Invasion Bezug habende Vorkehrungen. §. 4. Der Emder Commandant von Kalkreuth trift Defensions-Anstalten. §. 5. Die Franzosen rücken in Ostfriesland ein. Der Chef, Marquis Dauvet nimmt sein Haupt-Quartier in Oldersum. §. 6. und erläßt verschiedene Verordnungen. §. 7. Emden geht mit Capitulation über, und wird von den Franzosen besetzet. §. 8. Der König von Frankreich läßt den General-Staaten zu ihrer Beruhigung versichern, daß er Ostfriesland nicht für sich, sondern für die Kaiserin Königin in Besitz genommen habe. §. 9. Stände und Einwohner von Ostfriesland werden angewiesen, der angeordneten Kaiserlichen Administration zu gehorsamen. §. 10. Erste Einrichtungen und Verordnungen der kaiserlichen Administration. §. 11. Zustand und veränderte Verfassung dieser Provinz. §. 12. Abwechselungen der Garnisonen in den Städten und Flecken. §. 13. Der General Dauvet trift verschiedene Anordnungen, §. 14. und läßt Emden befestigen. §. 15. Regierung und Cammer müssen dem Grafen von Pergen, Chef der kaiserlichen Administration, einen eidlichen Revers einreichen.

§. 1.

Auf den schnellen Wachsthum der preußischen Staaten von der Regierung Friedrich Wilhelm des Großen an bis auf seinen noch größern Urenkel, Friedrich den Einzigen, blickten längst mächtige Monarchen mit ungünstigen Augen hin. In ihren Cabinettern wurde heimlich ein Plan zu der 1756

1756 Zerstückelung der preußischen Staaten bearbeitet: Aber Friedrichs Scharfsicht durchschaute die tiefsten Mysterien der Cabinetter. Er, auch mitten im Frieden stets zum Kriege vorbereitet, kam durch einen raschen Entschluß seinen Feinden zuvor. Er, der von allen Seiten angegriffen werden sollte, ward selbst der angreifende Theil. An der Spitze seiner sieggewohnten Krieges-Schaaren fiel er im August 1757 1756 in Sachsen ein. Wittenberg, Torgau, Leipzig, und selbst Dresden öfneten ihm ihre Thore. Dies war der Anfang des blutigen siebenjährigen Krieges, worin der so tapfere, als weise Monarch sein Schwerdt wider die Ungarn, Panduren, Croaten, Russen, Calmucken, Cosacken, Schweden, Franzosen, und das deutsche Reich so glücklich führte, daß ihm diese zahllose von dem caspischen Meere an bis zu dem pyrenäischen Gebürge zusammen gezogene Kriegesheere auch keinen Fußbreit Landes abgewinnen konnten, des Krieges, worinn er der wider ihn verhängten Reichsacht Hohn sprach, den von dem Pabst geweihten Degen verachtete, und dem Giftbecher eines Glasau so wie dem Hochverrath eines Warkotsch entging; des in aller Absicht so merkwürdigen Krieges, der sich 1763 durch den glorreichen hubertsburger Frieden endigte. Mehr oder weniger ist diese oder jene Provinz der preußischen Staaten der Geißel und den Drangsalen dieses Krieges ausgesetzet gewesen. Mit Ostfrieslands Schicksale in dieser so sehr critischen Epoche beschäftigen sich blos nächstfolgende Blätter.

§. 2.

Der erste Feldzug hatte nicht den geringsten Einfluß auf Ostfriesland. Die gefüllten Schatzkammern und ein reichhaltiges Depot verursachten

daß

daß die preußischen Truppen, mit allem überflüßig 1757. versehen, den zweiten Feldzug eröfnen konnten. Dennoch verlangte der König im März 1757 ein Anlehn von 100000 Thlr. wovon die Zinsen mit 5 procent entrichtet werden sollten, von Ostfriesland. Diese Gelder wurden unter Garantie der Landschaft aufgenommen, und im April nach Berlin gesandt. Da der König damals schon voraus sah, daß er die westphälischen Provinzen nicht decken konnte; so mag vielleicht diese Geld-Negotiation nicht sowohl in einer Bedürfniß, als in einer Vorsorge des Königes, daß der Feind nicht so viele Baarschaften vorfinden sollte, gegründet gewesen seyn. Es ist dieses um so viel wahrscheinlicher, weil der König dieses Anlehn mit den verfallenen Zinsen 1759 ehe die Franzosen diese Provinz geräumet hatten, also noch während dieses Krieges, und wie die königlichen Cassen schon mehr erschöpfet, folglich auch die Bedürfnisse größer waren, zurückzahlen lassen (a).

§. 3.

Schon am 16. Januar 1756 hatte Preußen und England zu London einen Vertrag abgeschlossen, worinn beide Mächte die Gewährleistung ihrer Staaten sich zugesichert und sich verpflichtet hatten, zu verhüten, daß keine fremde Truppen den deutschen Boden betreten sollten. Wie die Franzosen anfingen, sich zu rüsten, entwarf der König einen Plan Wesel zu behaupten, um daraus den Waffenplatz der Verbündeten zu machen, wodurch man den Uebergang über den Rhein stets in seiner Gewalt behalten konnte. Die Armee sollte an einem bequemen Orte hinter der Lippe zusammen gezogen

 wer-

(a) Landschaftliche Acten.

1757 werden. Das hannöverische Ministerium bestand aber darauf, daß man sich lediglich auf die Vertheidigung der Weser einschränken müsse. Der König muste nun seinen Plan aufgeben. Er ließ einen Theil der Weseler Werke schleifen, die zahlreiche Artillerie nach Magdeburg bringen, und die Garnison ausmarschieren (b). Im Frühjahre 1757 setzte sich das französische Heer unter Anführung des Marschall d' Etree's in Bewegung. Im Ausgang März gingen die Franzosen ungehindert bei Düsseldorf über den Rhein, nahmen im April das ganze Herzogthum Cleve und die von den Preußen verlassene Festung Wesel in Besitz. Ganz Westphalen war nun den Franzosen offen. Der Herzog von Cumberland commandirte zwar die im Frühling zusammen gezogene alürte Armee, die aus Hannoveranern, Hessen, Braunschweigern, Bückeburgern und Preußen zusammen gesetzet war, war aber seitwärts zur Weser hingezogen. Und wie konnte diese kleine Observations-Armee von ohngefähr 40000 Mann dem anfließenden gewaltigen Strom eines französischen Heeres, welches weit über 100000 Mann stark war, Gränzen setzen (c)? Gerecht war nun die Furcht der Ostfriesen vor einer feindlichen Invasion. Und diese Invasion schien unvermeidlich an, wie gegen Ausgang April bereits die französischen Vorposten in Lingen standen. Nun packte die Regierung ihre Deposital-Gelder, die Cammer ihre Domainen- und Krieges-Casse, und das Administrations-Collegium den ganzen vorräthigen Bestand ein. Diese Gelder wurden

(b) Hinterlassene Werke Fridrichs II. dritter Band Cap. 5. p. 100.

(c) Von Archenholz p. 80 Historie des Krieges zwischen Preußen und Oesterreich 1. 131.

den schleunig auf Wagen nach Oldenburg gebracht. 1757.
Aber auch dort hielt man diese Gelder nicht sicher. Der Transport sollte auf Antrag der Cammer weiter hinauf nach Hamburg gehen. Das Administrations-Collegium war indessen der Meinung, daß eine feindliche Invasion vielleicht auch mit einigen Unkosten verknüpfet seyn könnte. Es ließ die landschaftlichen Gelder in Oldenburg stehen, um bei einem dringenden Nothfall sich derselben schleuniger bedienen zu können. Auch ließ es das mit abgesandte landschaftliche Archiv zurückkommen, weil man glaubte, daß die landschaftlichen Protokolle eben nicht die Lectüre der Franzosen seyn möchten. Indessen fand die Cammer gerathen, die königlichen Gelder in drey Portionen abzusenden. Die eine blieb in Oldenburg, die andere wurde nach Jever und die dritte nach Delfsyl gebracht. Dann wurde eine Deputation niedergesetzet, welche während der Kriegesunruhen das Wohl des Vaterlandes beherzigen und alle dabei vorkommende Vorfälle regulieren sollte. Diese Deputation bestand aus dreyen Gliedern der Regierung, dreyen Gliedern der Cammer, und dem ganzen Administrations-Collegio, mit Zuziehung des ständischen Präsidenten von dem Appelle. Hiebei bemerke vorläufig, daß, weil Harlingerland ebenfalls die Lasten dieser Invasion tragen mußte, nachher auch ein besondrer Deputirter aus Harlingerland zu dieser Commission mit zugezogen wurde. Dann wurde den damals versammelten Ständen von dem Cammer-Präsidenten Lenz die Frage zur Beantwortung vorgeleget, ob diese Provinz bei einem zu befürchtenden Einfall feindlicher Truppen sich im Stande befinde, sich zu rüsten und einer feindlichen Invasion zu widerstehen? Einstimmend wurde diese Frage verneinend

1757 beantwortet. Die Deputirten der Stadt Emden wurden besonders befraget: ob der Magistrat und die Bürgerschaft gesonnen seyn, der Garnison zur Defension der Stadt behülflich zu seyn? Da sich Wesel nicht hat halten können, erwiderten die Deputirten, so sind alle unsere Defensions-Anstalten bei dem Mangel am Geschütz und Ammunition und bei der Schwäche der Besatzung von keiner Würkung. Auch sie lehnten, und gewiß aus richtigen Gründen, die Mitvertheidigung der Stadt ab. Nur allein die Insulaner auf der Insel Borkum waren vollen Muths. Sie suchten bei der Cammer die Erlaubniß nach, sich gegen etwaige Streifereien zu bewafnen, und ihre Insel zu vertheidigen. Ihr Gesuch wurde aber abgeschlagen (d).

§. 4.

Der Commandant der Stadt Emden, Oberst von Kalkreuth, sah auch wohl ein, daß er mit seiner schwachen Mannschaft die Stadt, zu deren Besatzung wenigstens 5000 Mann erfordert wurden, und die auch unter voriger Regierung eine Garnison von drey holländischen Regimentern nebst drey detaschirten Compagnien Infanterie und einem Detachement Cavallerie gehabt hatte, nicht vertheidigen konnte. Er hatte auch solches dem Könige unmittelbar vorgestellet. Demohnerachtet machte er Miene sich zu vertheidigen. Er ließ alle Beurlaubte schleunig hereinfodern, zog die in Aurich stehende Compagnie des Hauptmanns von Ruisch an sich, ließ Anstalten vorkehren, um im Nothfall die Gegend um Emden herum unter Wasser zu setzen, ließ Schanzkörbe anfertigen, die vorhandenen 17 metallenen

(d) Landschaftl. Acten.

lenen Kanonen — die übrigen waren verkauft, — auf- 1757. pflanzen, und mit unbrauchbarem Pulver laden. Zwar war noch ein Vorrath von 15000 Pfund Pulver vorhanden. Dieser feuchte gelegene Vorrath war aber schon vor 60 Jahren angeschaft. Dies waren die Defensions-Anstalten, die der Oberste von Kalkreuth mehr zum Schein, als zur würklichen Vertheidigung der Stadt, traf (c).

§. 5.

Die Franzosen rückten nun immer der ostfriesischen Gränze näher heran. Bereits am 1. May kamen der Dûc de Mazarin und der General Milfort mit einer kleinen Escorte über die Emse nach Leer. Dort brachten sie die beunruhigende Nachricht hin, daß 3000 Mann commandiret wären, für den König von Frankreich Possession von Ostfriesland zu nehmen. Sie zogen einige Erkundigung von dem Zustand des Landes ein, und gingen bald wieder über die Emse zurück. Seit dieser Zeit ließen sich öfters einige kleine Commando an der Gränze sehen. Wie man nun täglich einer feindlichen Invasion ausgesetzet war, vertheilte das Administrations-Collegium den aus den eifrig beigetriebenen Resten neu gesammleten Bestand unter die Administratoren, den Syndicus, Landrentmeister und Secretairen. So viele Köpfe, so viele Portionen. Grade so verfuhr der Erzvater Jacob, wie er vor seinem Bruder Esau flüchtete, und seine Heerden in verschiedene Divisionen abtheilte, damit, wenn die eine genommen würde, er sich doch die andere sicherte. Am 28. Juni rückte der Marquis Dauvet mit einigen Truppen in Wehner ein. Durch

(c) Landschaftl. Acten.

1757 einen Eilboten erscholl die Nachricht in Aurich. Regierung, Cammer und das Administrations-Collegium säumten nicht, sich sofort zu versammlen. Man berathschlagte sich lange, was bei diesen Umständen zu thun sey. Das Resultat wurde endlich protocollirt, und dieses war: — Man will sich paßiv verhalten. Unterdessen ging der Marquis Dauvet mit 1000 Mann am 29. Juni über die Emse und nahm sein Hauptquartier in Oldarsum (f).

§. 6.

Der Marquis Dauvet, Marechal des Camps der Armee Seiner allerchristlichsten Majestät, und Chef der französischen Truppen in Ostfriesland, beschied die Cammer zu sich nach Oldarsum. Das Schreiben war sehr höflich abgefasset — Ie me flatte, so schloß der General sein Schreiben, que vous ne manquerez pas, de vous rendre à mon invitation. I'ay l'honneur d'etre trez parfaitement votre tres humble & tres obeissant Serviteur. Auf dieses Schreiben verfügten sich Deputirte aus der Regierung, Cammer und dem Administrations-Collegio nach dem Hauptquartier. Der General verlangte binnen zwey Tagen ein von den Beamten genau aufzunehmendes Verzeichniß der in ihren Districten vorräthigen Kornfrüchte aller Arten, verordnete, daß die Häuser der Eingesessen, die ihre Kornfrüchte falsch angeben, oder sie verbergen würden, der Plünderung übergeben werden sollten, verboth bei Lebensstrafe die Durchgrabung der Deiche, und Oefnungen der Syhlen; untersagte ebenfalls bei Lebensstrafe die Ausfuhr der Kornfrüchte, der Fourage, der Pferde und des Hornviehes; befahl die

(f) Landschaftl. Acten.

die Ablieferung aller in der Provinz befindlichen 1757
Flinten und anderer Waffen, und versprach, daß
die unter seinem Befehl stehende Truppen die genau-
ste Mannzucht halten, und die Eingesessen ohne An-
sehung der Religion oder des Standes ruhig verblei-
ben, und kräftig dabei geschützet werden sollten.
Zufolge dieser abgedruckten Verordnung wurde die
Sperre wegen der untersagten Ausfuhr angeleget,
und die Verzeichnisse des vorräthigen Getraides
wurde dem General zur rechten Zeit eingereichet.
Dann wurden die Eingesessen aufgefodert, nach Ol-
darsum, oder wo sonst das Hauptquartier befindlich
seyn sollte, Wein, Bier, Brantewein, Hühner,
Eier und andere Victualien, gegen baare Bezah-
lung täglich feil zu bieten. Inzwischen muste sich
auf Verlangen des Feldmarschals von d' Etre'e eine
Deputation nach der Armee verfügen. Dahin rei-
sten von Seiten der Cammer der Präsident Lenz,
von Seiten der Regierung der Regierungsrath Pfi-
tzer, und von Seiten der Stände, der Freyherr von
Wedel und Administrator Ewen ab. Nach einer
kurzen und unbedeutenden Audienz, wurden sie von
dem Marschall wieder entlassen. Beide leztere kehr-
ten nach Ostfriesland wieder zurück. Der Cammer-
präsident Lenz gieng aber nach Berlin. Dort hielt
er sich bis zum Abzug der Franzosen auf. Der Re-
gierungsrath Pfitzer blieb aber auf Veranlassung der
ostfriesischen Landesdeputation in dem Hauptquartier
zurück, um bei vorkommenden Fällen das Beste des
Landes zu bewürken (g).

§. 7.

Unterdessen wurden Anstalten zur Belagerung
der Stadt Emden vorgekehret. Zu dem Ende
muß-

(g) Landschaftl. Acten.

1757 mußten nach Uphusen 4000 Faschinen auf Befehl des Generals geliefert werden. Am 3 Julii wurde das Hauptquartier nach Uphusen verleget. Mit der Garnison in Emden sah es sehr mislich aus. Sobald die Franzosen in Oldarsum eingerücket waren, nahm das Ausreißen seinen Anfang. Mit und ohne Gewehr desertirten vor und nach einzelne Soldaten und ganze Schaaren. Am 3 Juli. hatte der Commantant Oberste Kalkreuth nur 180 Soldaten mehr. Dennoch machte er Miene, sich zu vertheidigen, und ließ ein paar Kanonen abfeuern. Vielleicht lebte er in der Hofnung, daß er von zwei armirten englischen Schiffen, die in dem Gesichte der Stadt die Anker ausgeworfen hatten, unterstützet werden würde. Der Magistrat fand indessen rathsam, den Obersten zur Einstellung aller Feindseligkeiten zu bewegen, und auf die best möglichste Weise eine Capitulation zu bewürken. Zu dem Ende wurden einige Deputirte in das Hauptquartier gesandt. Diese fanden den General Dauvet zu einer Capitulation geneigt, und kehrten mit dem Brigadier Francois von Harcourt, Comte de Lillebone nach Emden zurück. Es kam sofort eine Capitulation zu Stande. Darinn sicherte der Graf von Lillebone der Stadt die Unverletzbarkeit ihrer Privilegien, ihrer Rechte, ihrer Religionsübung, ihrer Handlung, und ihrer Jurisdiction, und dann die beste Mannszucht unter der künftigen französischen Besatzung überhaupt zu. Hierauf folgten vier Specialartikel:

1. „Alle Bürger, Eingesessene, Fremde und andere, welche sich aus Furcht vor einer Belagerung entfernet haben möchten, sollten friedlich wieder zurückkehren, zu welchem Ende ihnen die etwa nöthigen Pässe zugestellet werden sollen. 2. Binnen vier und zwanzig Stunden soll der Magistrat einen genauen

nauen Etat der königl. Einkünfte, und der Einnah- 1757
me und Ausgabe der Stadt einreichen. Bei Arrest-
strafe soll nicht das geringste von diesen Fonds ver-
äußert werden. Die Emder Herrlichkeiten sind mit
in dieser Capitulation eingeschlossen. 3. Der Ma-
gistrat soll den Eid der Treue und des Gehorsams
der Kaiserin Königin in die Hände des comman-
direnden Generals der französischen Hülfstruppen ab-
legen. 4. Magazine, Artillerie, und Munition,
welche erweißlichermaßen der Stadt gehören, indessen
etwa von der Besatzung genützet seyn mögen, sollen
auf dem nämlichen Fuß zur Disposition des Chefs
der französischen Truppen verbleiben." Nur provi-
sorisch und auf den Fall war diese von dem Comte
de Lillebonne und den vier Bürgermeistern unterschrie-
bene Capitulation getroffen, wenn nämlich auch die
Capitulation mit der Garnison zu Stande kommen soll-
te. Und diese war auch sofort ohne Schwierigkeit
entworfen. Sie wurde von der einen Seite von dem
Comte de Lillebonne, und von der andern Seite von
dem Obersten von Kalkreuth und dem Major von
Treskow unterschrieben. Folgende Artikel enthielt sie.

1. „Alle Officiere sollen Kriegsgefangene seyn.
2. Ihre Equipage und ihre sonstigen Sachen ver-
bleiben ihr Eigenthum. 3. Die Officiere müssen
ihre Activ- und Passivschulden mit den Bürgern
der Stadt liquidiren. 4. Die Officiere können in
der Stadt frei herum gehen, und geben ihr Ehren-
wort, sich nicht aus dem Bezirk der Stadt zu ver-
fügen. 5. Sie müssen die Schlüssel zu dem Arse-
nal, zu den Magazinen und Kriegsbedürfnissen, wel-
che dem Könige von Preußen gehören, dem Major
der Truppen Sr. allerchristlichsten Majestät überrei-
chen. Auch müssen sie die Kriegscasse überliefern,
und

1757 und auf ihr Ehrenwort versichern, daß nicht das geringste davon verhehlet worden. 6. Unterofficiere und Soldaten, welche sich in der Stadt befinden, sollen Kriegsgefangene seyn. Erstere haben die nämliche Freiheit, die in dem Artikel 4. denen Officieren zugestanden ist, leztern wird ein Quartier angewiesen werden, worinn sie aufgehoben werden." Endlich wurde in einem nachgefügten Artikel denen Officieren und Gemeinen die Continuation ihres Soldes, so wie solche von dem Könige erhalten, zugesichert. Wie der General Marquis Douvet beide ihm in dem Hauptquartier überreichte Capitulationen durch seine Subscription ratificiret hatte, wurden ihm von dem Magistrat die Schlüssel der Stadtthore überliefert. Hierauf erfolgte der Einzug in der besten Ordnung. Sobald nun die Franzosen Emden besetzet hatten, lichteten die armirten englischen Schiffe ihre Anker und entfernten sich. Bei ihrem Abzuge nahmen sie zwei mit Korn beladene und nach Emden destinirte Schiffe weg. Diese den Emder Kaufleuten zustehende Schiffe brachten sie nach Delfsyl auf, und erklärten sie unter dem Vorwande, weil nunmehr Emden in feindlichen Händen war, für gute Prisen. Diese Schiffe sind aber hernach auf Ansuchen des Emder Magistrats von der englischen Admiralität wieder zurückgegeben (h).

§. 8.

Sobald die Franzosen in Ostfriesland eingerücket waren, breitete sich ein Gerücht in Holland aus, daß die Franzosen sich dieses Fürstenthums nicht als kaiserl. königl. Hülfstruppen, sondern im Namen des Königes von Frankreich bemächtiget hätten. Dies beun-

(h) Cammer-, landschaftl. und Emder-Acten.

beunruhigte die Holländer sehr, weil sie ungerne das ihnen benachbarte Ostfriesland in dem Besitz einer Seemacht sahen. Ihnen diesen Argwohn zu benehmen, erhielt der französische Minister im Haag, Graf von Afry den königlichen Befehl, den Generalstaaten folgende Note einzureichen: „Sr. aller„christl. Majestät könnten leicht erachten, daß das „Gerücht, als ob sie die Stadt Emden und Ost„friesland in Dero eignem Nahmen in Besitz ge„nommen hätten, auch bei Ihro Hochmögenden er„schollen seyn würde: Sr. Majestät hätten ihm dem„nach ausdrücklich befohlen, den Herrn Generalstaa„ten zu declariren, daß diese Einnehmung von Ost„friesland in Ihrem Nahmen ohne Ihren Befehl „und aus Misverständniß des Commandanten Ih„rer Truppen geschehen sey; daß bereits die Ordre „nach Emden ergangen, diesen Irrthum zum Vor„theil der Kaiserin Königin zu verbessern. Sr. „Majestät erklärten nochmals dem zufolge, daß Sie „nicht einen Fuß breit Landes im deutschen Reiche „verlangten, und ließen überdem noch Ihro Hoch„mögenden versichern, daß Sie sich niemals von „den Versicherungen der Freundschaft und des Wohl„wollens entfernen würden, welche Sie so oft Ihro „Hochmögenden wiederholen lassen. Die Republik „könnte sichere Rechnung darauf machen, daß die „an ihren Grenzen sich itzo befindenden Truppen „gleichfalls zur Erhaltung ihrer Rechte, Freiheit „und der Handlung dienen sollten, im Fall sich je„mand unterstehen würde, sie in dem ruhigen Be„sitz aus Haß gegen die Neutralität, welche die ver„einigten Provinzen mit so vieler Klugheit ergriffen, „zu stören" (i).

1757

§. 9.

(i) Danziger = Beiträge zur neuen Staats = und Kriegsgeschichte, 2 Band p. 116.

1757 §. 9.

Ostfriesland war denn also von den französischen Hülfstruppen für die Kaiserin Königin in Besitz genommen. Sie, die Kaiserin, hatte gleich nach der Occupation des Herzogthums Cleve eine besondere Administration des Policey- Militair- Cameral- und Justizwesens in den eroberten preußischen Ländern angeordnet. Auch diese Administration erstreckte sich denn nun auch über Ostfriesland. So lauten die wesentlichen Stellen dieser Verordnung, die auch hier abgedruckt und publiciret wurde. „Wir, Maria Theresia, von Gottes Gnaden, römische Kaiserin — Urkunden und bekennen hiemit jedermänniglich: Demnach die mit Uns in Freundschaft und Defensivbündniß stehende Krone Frankreich — den werkthätigen Entschluß gefasset, Unsere gerechten Waffen wider Unsern öffentlichen Feind und Stöhrer des allgemeinen Friedens in Teutschland, den König von Preußen — zu unterstützen, und in solcher Absicht einen Theil ihrer mit Unsern Truppen vereinigten Armee in die Unserm Feind entzogenen Länder eintreffen, und solche in Unserm Nahmen in Besitz nehmen lassen: So erheischet nicht nur Unser höchster Dienst, sondern auch die selbsteigene Aufrechthaltung dieser eroberten Länder, daß zur Einführung guter Ordnung und Vermeidung alles willkührlichen Verfahrens, eine von Uns bevollmächtigte Administration darinn aufgestellet werde. — Da Wir nun — Unsern würklichen Cämmerer, und bevollmächtigten Minister an verschiedenen Reichskreisen und Höfen, Johann Anton — Grafen von Pergen — zu Unserm Administrations-Präsidenten — ausersehen und ernennet haben; als ertheilen Wir Ihm hiemit vollkommne Gewalt und Vollmacht, in Unserm Nah-

„men

„men alles dasjenige, was zu dem Ende, wie oben 1757
„stehet, gereichet, gleich, als ob es von Uns selbst
„geschehen, zu verfügen und zu verordnen. — Ge-
„bieten demnach allen und jeden obberührter Länder,
„Ständen und Einwohnern — Unsern Administra-
„tions-Präsidenten und dessen Verordnungen, den
„unweigerlichen Gehorsam und Vollzug also gewiß
„zu leisten, als lieb ihnen ist, Unsere Ungnad und
„schwere Bestrafung zu vermeiden." — Wien den
23 April 1757 (k). Dies zu lesen, dies anzuhö-
ren, mußte gewiß jedem ehrlichen preußischen Un-
thanen hart fallen!

§. 10.

Präsident und Chef dieser angeordneten kaiser-
lichen Administration war also der Graf von Pergen.
Der geheime Rath, Freiherr von Kinkel auf Trap-
pensee war Director. Ihnen waren einige kaiserl.
Räthe untergeordnet. Der Director Freiherr von
Kinkel fand sich am 4 Jul. in Aurich ein. Er ließ
an dem folgenden Tage die drey Landescollegia auf
das Schloß versammlen. Er eröfnete ihnen, daß
auch in dieser Provinz die kaiserliche Administration
von nun an eingeführet werden sollte, und daß er
als Director dieser Administration einige vorläufige
Einrichtungen sofort treffen würde. Dabei versprach
er Jedermann und besonders den versammleten Glie-
dern der Regierung, Cammer und Landschaft die
kaiserl. königl Gnade und Huld, und allerhöchst
Doroselben mächtigen Schutz. Zugleich befahl er
ungesäumt alle Cassenabschlüsse ihm zuzustellen. Mit
der Hebung sollte vor der Hand auf dem vorigen
Fuße

(k) Ostfries. Wochenblatt 1757 p. 222.

1757 Fuße fortgefahren werden; indessen sollte bei schwerer Ahndung ohne Vorwissen der Administration nichts verausgabet werden; vielweniger sollte sich Jemand unterfangen, baare Gelder wegzusenden, oder abhanden zu bringen. Die Justiz sollte indessen bei der vorigen Verfassung bleiben, so daß so wenig vorerst mit der Proceßordnung, als den bisherigen Gesetzbüchern eine Veränderung vorgenommen werden sollte. In den Fällen, wenn in der dritten Instanz bei dem Obertribunal in Berlin die Urtheile abgefasset werden, schlug der geheime Rath Kinkel die Versendung der Acten an eine unpartheiische Juristenfacultät vor. Indessen sollten die Sentenzen, Rescripte und Verfügungen der Regierung nicht mehr im Nahmen des Königes von Preußen erlassen werden. Uebrigens sollte ohne vorhergegangene Censur und Genehmigung der kaiserlichen Administration nichts zur Presse geliefert werden. Endlich zeigte der Freiherr von Kinkel an, daß zwischen Sr. allerchristlichsten Majestät und der Kaiserin Königin eine Convention getroffen worden, wornach die Einkünfte dieses Landes unter diesen beiden Mächten getheilet werden sollten. Wenn also dereinst ein französischer Commissair sich einfinden möchte, so müßten auch demselben die Etats, und was er sonst zur Einsicht verlangen sollte, vorgeleget werden (l). Hierauf ließ der Freiherr von Kinkel noch an dem nämlichen Tage folgendes Manifest durch den Abdruck allgemein machen: „Nachdem Ihro kaiserl. „königl. Majestät zu der Regierung derer durch De„ro combinirte- und Auxiliair-Truppen eroberten „preußischen Ländern eine eigene Administration an„geordnet haben: Als werden

1. „sämmt-

(l) Landschaftliche Acten.

1. „sämmtliche drei Landescollegia und alle 1757 Eingesessene bei vorfallenden Angelegenheiten, welche die Regierung und Verwaltung dieser Lande betreffen, sich an dieselbe zu wenden (m), und von daher weitere Verordnung zu gewarten, ansonsten aber sich ruhig und stille und gegen die ergehende Gebote und Verbote gehorsamlich zu verhalten haben. Hiernächst

2. „wird denenselben aller fernere Briefwechsel mit den preußischen und deren alliirten Staaten bei schwerer, auch Befinden nach, Leibes- und Lebensstrafe hiemit untersaget. So sollen auch

3. „weder von Herrschaftlichen- noch Landescassen ohne der Administration Genehmigung einige weitere Auszahlungen geschehen. Und gleichwie es

4. „wegen verbotener Ausfuhr des Getraides, „sodann der Pferde und des Hornviehes sein noch„maliges Bewenden hat; also kann hingegen alles „andere Commercium ferner frei und ungehindert ge„trieben werden, und ein jeder sich dabei der Kai„serin Königin Majestät Allerhöchsten Schutzes ge„trösten" (n).

Dies war denn die erste Einrichtung der kaiserlichen königlichen Administration in Ostfriesland.

§. 11.

Nach der Aeußerung des Baron von Kinkel mußte auch dem französischen Commissariat alles

(m) Alle Vorstellungen, Bittschriften und Eingaben wurden auf ausdrücklichen Befehl des geheimen Rath Kinkel inwendig ohne alle Titel und Curialien abgefasset. Auswärts hatten sie die Aufschrift: An die Allerhöchstverordnete Administration.

(n) Wochenblatt 1757. p. 220.

1757 das, was selbiges verlangen würde, nachgewiesen werden. Für einen solchen Commissarius gab sich ein gewisser Bernhard aus. Wie dieser mit Durchsehung der ihm eingehändigten Acten, Rechnungen und Etats beschäftiget, und vielleicht schon auf Geldspeculationen bedacht war, fand sich der französische Intendant des Finanzwesens in den eroberten Provinzen de la Porte, am 13 Jul. in Aurich ein. Dieser ließ den Pseudo-Commissair, den unberufenen Bernhard, greifen, und nach Emden bringen. Er selbst de la Porte zog von dem Zustande des Landes, von der Staatsverfassung und dem Finanzwesen genaue Erkundigung ein. Er verweilte nur einige Tage in Aurich und brach dann wieder mit seiner Canzellei nach der Hauptarmee auf. Er ließ den Commissair-Ordinateur Dümourier zurück. Diesem lag die Versorgung sämmtlicher in Ostfriesland liegenden Truppen und die Aufsicht über alle Lieferungen ob. Unter ihm stand eine ganze Schaar Untercommissairs und Garde-Magazins. Chef der hiesigen französischen Truppen war der Marquis Dauvet. Dies war das Personale, womit sich die Regierung, Cammer und Landschaft vorzüglich beschäftigen mußte. In allgemeinen Landesangelegenheiten wandte man sich an die kaiserl. Administration, oder auch wohl bewandten Umständen nach, an den Baron von Luce, Ober-Intendanten der Justiz, Policey und der Finanzen bei der französischen Armee und an den Intendanten de la Porte; wegen Lieferungen an den Commissair-Ordinateur Dümourier, und in allen Militairsachen an den Marquis Dauvet. Oefters traf es sich auch, daß die drey Landescollegien sich über eine und dieselbe Sache zugleich an die kaiserliche Administration, an den Marquis Douvet und an Dümourier wenden mußten.

ten. Ein schlimmer Umstand war es, daß der Ba- 1757
von Kinkel nur einige Tage in Aurich verweilte, nach
Cleve zurück gieng und seine Canzellei unter der Auf-
sicht des Secretair Weiß zurück ließ, der General
Dauvet in Emden sein Hauptquartier hatte, und
auch Dümourier sich in Emden aufhielt. Daher
mußten alle Vorstellungen und Eingaben an die kai-
serliche Administration dem Secretair Weiß einge-
händiget werden, und dieser erhielt die Resolutionen
und Verfügungen, die er selbst zu treffen sich nicht
getraute, erst aus Cleve zurück. In Sachen die
keinen Verzug litten, war auch selbst der kleine Ab-
stand zwischen Emden und Aurich, in welcher lez-
ten Stadt die aus der Regierung und Cammer und
Landschaft niedergesezte Deputation etabliret war,
nicht selten nachtheilig. Dümourier suchte zwar die-
sen Fehler dadurch zu heben, daß er beständig we-
nigstens zwei Glieder aus der Deputation von Sei-
ten der Landschaft um sich hatte, auch öfters einige
Glieder aus der Regierung und Cammer zu sich nach
Emden beschied; aber diese konnten und durften öf-
ters keine Schlüsse fassen, bevor sie die in Aurich
vorhandenen Acten nachgesehen, oder gar mit dem
Pleno Rücksprache genommen hatten. Mißverständ-
nisse zwischen der kaiserlichen Administration, dem
General Douvet und dem Commissair-Ordinateur
Dümourier, da einer niederriß, was der andere
baute, hinderten auch öfters die gute Sache, so wie
sie denn auch zuweilen zum Nutzen und Frommen
des Landes gereichten. Vielleicht möchten Einver-
ständniß und Harmonie unter ihnen dem Lande nach-
theiliger gewesen seyn, als Uneinigkeiten, die die
Veranlassung gaben, daß einer dem andern auf den
Dienst paßte. Aber traurig war es, wenn in sol-
chen gefährlichen Zeitläuften selbst in den Landes-

Cc 3 colle-

1757 collegien Uneinigkeiten herrschten. Canzler und Präsident stritten sich, wer ein Mitglied der Deputation seyn sollte. Erst war der Präsident angesetzet, und wie nachher der Canzler behauptete, daß diese Angelegenheit zur Hoheit gehörte, so trat er wieder in die Stelle des Präsidenten. Dann verlangte die Regierung, daß die Cammer und das Administrationscollegium in Angelegenheiten, welche auf die itzige Invasion Bezug hatten, ohne ihre Concurrenz nichts antragen, vornehmen und beschließen sollten. Dagegen hielten die Cammer und das Administrations-Collegium dafür, daß sie Sachen die lediglich zu ihrem Ressort gehörten, auch ohne Concurrenz der Regierung abmachen könnten. Ueberhaupt machten die Regierungs-Deputirten durchgehends langsame Schritte, und wollten immer mit ihrem Collegio in Sachen, die keinen Verzug litten, erst Rücksprache nehmen. Solche Verstöße verursachten, daß die Conferenzen mit den Deputirten der Regierung endlich gar abgebrochen wurden. Der Nothstand schafte wieder Einigkeit, und so nahmen im August zwischen der Tripeldeputation die Conferenzen wieder ihren Anfang. In diesen Conferenzen wurden denn die allgemeinen Landesangelegenheiten und solche Sachen, worinn ein Collegium ohne Beirath des andern sich nicht getraute, etwas zu beschließen, vorgenommen. Werfen wir nun einen Blick über die Landesverfassung, so finden wir sie folgendergestalt. Die Provinz war für die Kaiserin Königin occupirt, und mit französischen Hülfstruppen besetzet. Der Chef dieser Truppen dirigirte alle Militairangelegenheiten. Lieferungen von Fourage und Lebensmitteln, respicirte das französische Kriegs-Commissariat. Geldcontributionen gehörten vor das französische Kriegs-Commissariat und die

1757

.e kaiserliche Administration. Die erste und ober-
e Landesregierung war die kaiserliche Administra-
on. Ihr war die Regierung, die Cammer und
as Administrations-Collegium untergeordnet. In
er Verfassung dieser Collegien waren keine wesent-
.chen Veränderungen gemacht. Die Regierung
prach nach den bisherigen statutarischen und subsi-
iarischen Rechten, und decretirte, vor wie nach,
ach dem Codex. Die Cammer und das Admini-
trations-Collegium behielten ihre Etats unverän-
erlich und richteten sich darnach in der Einnahme
und Ausgabe. Nur mußte, auf Anordnung der
kaiserlichen Administration bei der Landrentey von
den Kriegskosten, die die Ausgabe vermehrten, und
neue Fonds zur Einnahme nothwendig erzeugten,
eine besondere Rechnung geführet werden. So war
auch bei der Cammer eine Administrationscasse, die
von der Oberrenteycasse getrennet war. Dem bishe-
rigen Oberrentmeister und Kriegsrath Hitjer wurde
die Verwaltung beider Cassen mit Vermehrung sei-
nes vorigen Gehalts und dem Character eines Ge-
neral-Administrations-Einnehmers anvertrauet. Alle
übrige Officianten der Regierung, Cammer und
Landschaft, wie auch die Magisträte, und Beamte
blieben in ihren Posten und in ihren vorigen Ver-
hältnissen. Nur existirte nicht mehr eine königlich
preußische Regierung, eine königl. preußische Cam-
mer. Alle Unterschriften lauteten nunmehr schlecht-
weg ostfriesische Regierung, ostfriesische Cammer.
Jedes Collegium behielt indessen sein Fach. Nur
in allgemeinen Landesangelegenheiten traten die De-
putirten der Regierung, Cammer, und das Admi-
nistrationscollegium zusammen. Die Unterschriften
unter ihren Verfügungen hießen: Deputirte der
drei Landescollegien. Unter der nämlichen Rubrik

 wur-

1757 wurden auch die Rescripte von der kaiserlichen Administration, von der Generalität und dem Kriegscommissariat an sie gerichtet. Nun aber wurde denn nicht mehr des Königes und des königl. Hauses in den Kirchengebetern gedacht, nun hörten alle Correspondenzen und Verbindungen mit den Obercollegien und dem Ministerio in Berlin auf, nun flossen die landesherrlichen Einkünfte von Ostfriesland, die vorhin nach Berlin giengen, in die kaiserlich königliche Administrationscasse, nun verschwand der schwarze Adler von den Wochenblättern; Calender wurden ungestempelt abgedruckt, und bald nachher wurden auch die königlichen Wappen vor den Posthäusern abgenommen, und an deren statt die kaiserlichen Wappen mit der Unterschrift: kaiserliches Postamt Souveguardia, angeschlagen. Da mußten denn auf Befehl des kaiserlichen Oberpostcommissairs Heger die Postknechte ihre blauen Oberröcke ablegen, und ein gelbes Oberkleid mit schwarzen Aufschlägen, und gestickten doppelten Adler auf dem linken Arm, anlegen. So hatte sich in so kurzer Zeit der Zustand und die Verfassung in dieser Provinz geändert (o).

§. 12.

Nach der Uebergabe Emdens bestellte der General Marquis Dauvet den Brigadier Marquis de Chastres (p) zum Commandanten dieser Stadt. Es rück-

(o) Landschaftl. und Cammer-Acten.

(p) Dieser ist im Octob. 1758 zum Marechal de Camp ernannt. Auricher privilegirte Zeitung von 1758. 12 Stück. Ich führe diese hier gedruckte politische Zeitung nur an, um ihre Existenz anzuzeigen. Sie nahm im Jul. 1758 ihren Anfang und gerieth schon im May 1759 in stecken.

rückten bald nachher mehrere Truppen ein. Diese 1757 verlegte der General durch das ganze Land. Er traf die Anordnung, daß diese Truppen nur kurze Zeit in den Quartieren blieben und die Garnisonen immer wechselten. So folgte zum Beispiel in Aurich eine Garnison der andern. Am 5. Julii trafen in Aurich 150 Mann blaue Dragoner von dem Regiment du Roi, am 22. Jul. 8 Esquadron oder der Rest dieses Regimentes, am 20. August 2 Esquadron von dem Regimente d' Archiac, am 17. October noch 2 Esquadron von demselben Regimente, am 20. Oct. das Infanterie-Regiment Perigord, am 24. October das Infanterie-Regiment Cambresi, am 1. December die Regimenter d' Archiac und Perigord, und einige Compagnien von dem Regimente d' Eu, am 3. December die Hälfte des Regiments du Roi; am 14. December 200 Mann Cavallerie von dem Regiment Colonel General, am 22. Decemb. 160 Mann von dem Regimente d' Eu. 1758 am 21. Jan. 60 Cavalleristen von dem Regiment Lüsignan, am 1. März die Hälfte dieses Regiments, am 3. März noch ein Corps von Lusignan; am 4. März das ganze Cuirassier-Regiment von Bourbon Bousset ein. So wie nun eine Garnison eingetreten war, marschirte gewöhnlich die andre wieder aus, so daß Aurich nur wenige Tage während dieser Invasion ohne Besatzung gewesen ist. Auf eben diese Art wechselten die Garnisonen in Emden, Norden, Esens, Witmund, Leer und Reiderland (q).

§. 13.

In diesen Zeitläuften konnte es nicht an verschiedenen Verfügungen und Verordnungen fehlen. So

(q) Landschl. Acten.

1757 mußte aus jedem Amte in Ostfriesland und Harlingerland, auf Befehl des General Dauvet sich eine begüterte Person, als Geissel stellen. Diese zehn Geissel fanden sich am 4. Jul. in Emden ein. Ihnen wurde ein geräumiges und anständiges Quartier angewiesen, worinn sie zusammen wohnen mußten. Die Hälfte von ihnen erhielt die Erlaubniß frei in der Stadt herum zu gehen, die andre Hälfte mußte aber immer unter dem Dache bleiben. Mit dieser Freiheit und diesem Zwang wechselten sie täglich unter sich ab. Wie nachher aber mehrere Truppen in Ostfriesland einrückten, erhielten diese Geisseln die Erlaubniß, wieder zu den ihrigen zurück zu kehren. Unter dem 10. Jul. untersagte der General bei Leib- und Lebensstrafe den An- und Verkauf, besonders aber die Ausfuhr alles Getraides, der Pferde und des Horn-Viehes. Weil dadurch nun der ganze einländische Handel stockte; so erklärte er sich in einem abgedruckten Publicando vom 14. Julii, daß der An- und Verkauf der Pferde, des Viehes und des Getraides vor wie nach frei bleiben, die Ausfuhr aber auf das strengste verboten seyn sollte. Auch gab er unter dem 15. Jul. bei Strafe der zu verfügenden militarischen Execution allen Eingesessen auf, ihre Gewehre und sonstige Waffen den Magisträten und Beamten ihres Distrikts sofort abzuliefern (r). Alle diese Gewehre und Waffen wurden am 13. August nach Emden abgeliefert. Ferner verordnete der General im August, daß ein großes Hospital in Emden an der Butfenne angeleget werden

(r) Nach dem aufgenommenen Inventario waren nach Emden abgeliefert 5071 Flinten und Kugelbüchsen, 550 Pistolen, 1271 Säbel, und 148 Picken. Emder Acten.

den sollte; auch wurden bald nachher in Aurich auf dem Schlosse, in Norden in der lateinischen Schule, und dann in Leer, und Wehner Lazarethe eingerichtet. Diese Anstalten wurden auf landschaftliche Kosten getroffen. Daß der General Marquis Dauvet ein gutdenkender Mann gewesen, bewähret die strenge Disciplin, die er unter seinen Truppen hielt, und daß keine Klagen so wenig über Unordnungen, als Erpressungen eingiengen. Wo er konnte, suchte er den Beschwerden der Eingesessenen abzuhelfen. Wie zum Beispiel gegen den 21. Julii eine große Menge Wagen und Pferde zur Anfüllung der Magazine in Wehner gestellet werden sollten, setzte er sofort diese erlassene Verordnung auf eine geraume Zeit aus, damit der Landmann zur Einführung des Heues und zur Sammlung des Getraides in der bevorstehenden Ernte diese Zwischenzeit nutzen möchte. So verstattete er auch unter dem 5. Aug. die freie Ausfuhr des Rapsaamens, und unter dem 9. October gab er die Ausfuhr der Pferde wieder frey. „Da Wir — so lautet seine Verordnung — „das „Commercium dieser Provinz, wovon der Handel „und die freie Ausfuhr der Pferde einen hauptsäch„lichen Theil ausmachet, gerne in Aufnahme brin„gen wollen; so setzen Wir hiedurch, daß der Pfer„dehandel so wohl innerhalb, als außerhalb dieses „Landes hinführo frey gegeben, mithin dawider keine „Hinderung, es sey unter welchem Vorwand es „wolle, gemacht werden solle (s).

1757.

§. 14.

(s) Landschaftl. Acten und aus den gedruckten Verordnungen.

1757

§. 14.

Der General Dauvet fand nöthig, die Stadt Emden zu befestigen. Zu dieser Fortification wurden im Ausgang Jul. die vorläufigen Anstalten getroffen. An diesem Werke mußten vom 4. August an täglich 400 Mann arbeiten. Die Zahl dieser Arbeiter wurde nachher vermehret, und zuletzt bis auf 600 Mann erhöhet. Diese Arbeiter mußten wechselsweise aus den Aemtern gestellet werden. Die Landschaft war angewiesen, erst 200 Schubkarren und dann vom 23. August an 30000 eichene Pallisaden von 10 Fuß zu liefern. Weil nun so viele eichene Pallisaden in dem Lande nicht vorräthig waren; so mußte sich der Commandant der Stadt Emden, Marquis de Chastres, mit Erlen, Bicken und einigen Eichen begnügen. Diese Fortificationen dirigirte der französische Artillerie-Hauptmann le Beuf. Nicht blos an der Landseite, sondern auch von der Seite der Emse wurde Emden befestiget. Hier wurde auf dem großen Kirchhofe längst der Wassermauer eine große Batterie aufgeworfen, und diese wurde mit den schwersten Kanonen bepflanzet. Dies geschah, weil verschiedene englische Kriegs-Schiffe öfters an der ostfriesischen Küste kreuzten. Allerdings besorgte der General eine englische Landung. Seine Verfügungen und Verordnungen bewähren es. So ließ er schon im Jul. Monate den Beamten und Magiströten bei Leib- und Lebensstrafe anbefehlen, ihn sogleich zu benachrichtigen, wenn sich englische Schiffe sehen lassen sollten. Dann legte er im August zu Risum und Larrelt eine Besatzung von 120 und 150 Mann ein, stellte in Emder- und Gretsyler-Amte starke Postirungen an dem Deiche, und richtete im September auf dem Deiche bei Gretsyl eine Batterie auf. Lauter Anstalten zur

Abweh-

Abwehrung einer Landung. Uebrigens wurde mit 1757 der Fortification bis im Anfang Novemb. eifrig fortgefahren (t).

§. 15.

Auch von der kaiserlichen Administration wurden außer den vorhin erwähnten Veranstaltungen noch verschiedene Verfügungen getroffen. So sicherte sie durch ein abgedrucktes Avertissement unter dem 21. Jul. der emdischen asiatischen Compagnie die kaiserliche Protection und die Bestätigung der ihr anfänglich verliehenen Octroy in allen Stücken zu. Dann gab sie der Kammer auf, die vor der Invasion auswärts versandten königlichen Gelder, von Oldenburg, Jever und Delfsyl wieder zurück kommen zu lassen. Dieser Befehl wurde auch sofort befolget. So fielen 34357 Thlr. königliche Gelder in die Hände der Feinde. Ferner veranstaltete sie, daß, von August an, monatlich der Cammer-Cassen-Etat an den Grafen von Pergen nach Cleve abgesandt wurde. So mußte denn monatlich der Bestand an die kaiserliche Administrations-Casse abgeliefert werden. Dahin flossen denn auch auf ausdrücklichen Befehl der kaiserlichen Administration die aus der Landescasse zu entrichtenden königlichen Subsidien. Am 12. September fanden sich der Präsident der kaiserlichen Administration, Graf von Pergen, und der Director, Freiherr von Kinckel aus Cleve in Aurich ein. Sie ließen sich so wohl von der Cammer, als der Landschaft eine genaue Nachweisung von den verausgabten Kriegeskosten, von der Einnahme und dem zeitigen Bestand geben. Auch befohlen sie, daß alle von der französischen

(t) Landschaftl. Acten.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die französische Invasion veranlasset die Lieferung von Victualien, Fourage und andern Bedürfnissen. §. 2. Der Commissair-Ordinateur Dümourier läßt Magazine anlegen, und trift zur Verpflegung der französischen Truppen verschiedene Verfügungen. § 3 und 4. Diese Magazine werden auf landschaftliche Kosten vor und nach angefüllt. §. 5. Die großen Ausgaben werden vorzüglich durch Kopfschatzungen und ein erzwungenes Anlehn bestritten. §. 6. Da denn die Getraide- und Fourage-Lieferungen beständig fortgesetzet werden. §. 7. Von der gefoderten Kriegessteuer zu 360000 Livr. §. 8. wird durch freiwillige Beiträge und Executionen der erste Termin aufgebracht, §. 9. auch muß dem Marschall von Richelieu für ausgestellte Salve-Garde-Patente eine Gratification zugesichert werden.

§. 1.

1757 Eine solche feindliche Invasion war nothwendig mit Lieferungen und Contributionen verknüpfet. So bald der Marquis Dauvet in Oldarsum eingerückt war, mußte Mund-Provision und Fourage in das Hauptquartier geliefert werden. Täglich wurden 1280 Pfund Rindfleisch, 2000 Kannen Bier, 700 Rationen oder 14000 Pfund Heu, 700 Rationen oder ohngefähr 29 Tonnen Haber, 700 Rationen oder 7000 Pfund Stroh, 200 Pfund Weitzenmehl, und 2000 Stück Torf gefodert. Wein, Gemüse und andere Bedürfnisse wurden baar bezahlet. Diese Lieferungen wurden erhöhet, so wie gleich nachher die Truppenzahl sich vermehrte. Erst wurde diese Lieferung öffentlich den Minstannehmenden ausverdungen, nachher aber einem französischen Commissair Ditler überlassen. Schon am 5. Juli verlangte der General Dauvet zum Behuf der anzulegenden Magazine die ungesäumte Herbeischaffung von 100000 ledigen Korn-Säcken. Ein von dem General Dauvet empfoh-

lener

sener Commissair Gedeschaux übernahm die Liefe- 1757 rung zu 31 Str. für jedes Stück. Dies lieferte schon eine Summe von mehr als 150000 Gulden aus. Nun mußten schleunige Vorkehrungen zur Herbeischaffung der nothwendigen Baarschaften getroffen werden. Der kurz vor der Invasion unter den landschaftlichen Officianten versteckte Bestand wurde gleich wider der Landescasse abgeliefert, die nach Oldenburg abgesandte landschaftliche Gelder ließ man zurückkommen, die Schatzungs- und Surrogat-Reste wurden strenge und unter Bedrohung einer militairischen Execution beigetrieben, und von der Regierung nahm das Administrations-Collegium 4400 Thlr. Deposital-Gelder, als ein Anlehn, auf. So half sich das Administrations-Collegium aus der ersten dringendsten Noth, soviel es in seinen Kräften stand. Nur konnte es noch zur Zeit den Sack-Lieferanten Gedeschaux nicht befriedigen. Dieser machte aber einen kurzen Proceß. Er ließ von denen in Emden befindlichen Geisseln dreye auf die Hauptwache setzen, bedrohte sie mit harter Gefängnißstrafe und zwackte so vom 7. bis 12. Juli von ihnen 30520 Thlr. theils baar, theils durch gültige Wechsel auf Abschlag heraus (v).

§. 2.

Diese vorgemeldete Verfügungen waren von dem General Dauvet selbst getroffen. Wie aber der Commissair-Ordinateur Dumourier am 18 Juli in Emden eintraf, unterzog er sich allein dem Geschäfte der Lieferungen und der Verpflegung der französischen Truppen. Er untersuchte zuvörderst die Kräfte der Provinz, und erkundigte sich zu dem Ende

(v) Landschaftl. Acten.

1757 Ende nach der Verfassung des Landes, dem Zustande des Handels, dem Vorrath des Getraides, und der Anzahl der Wagen und Pferde. Dann verlangte er, daß beständig zwey ständische Deputirte sich bei ihm in Emden aufhalten sollten. Seine erste Verordnung war: daß künftig Lieferungen von Fleisch, Bier und Brod aufhören, und dagegen den Truppen einige Gratificationen gereichet werden sollten. Dabei veranstaltete er, daß dreymal in der Woche in den Oertern, worin Garnisonen lagen, öffentliche Märkte von Kuchen, Früchten, Fischen, Butter und andern Mund-Provisionen gehalten werden sollten. Den einquartirten Truppen durfte der Wirth weiter nichts als Feuer, Licht, Salz, und Geräthe zum Kochen reichen. Die Cavallerie erhielt ihre Rationen an Heu und Haber aus den Magazinen. Solche Magazine wurden vor und nach vorzüglich in Emden, Aurich, Norden, Leer, Wehner und Jemgum angelegt. Sehr unzufrieden war Dümouriet mit der von dem General Dauvet verlangten Säcke-Lieferung. Nur ohngefehr die Hälfte war dem Annehmer Godeschaux abgeführet. Er befahl, daß dieser Rest nicht ausgezahlet, der bezahlte erste Termin der Landschaft wieder ersetzet, und ohne seine Ordre fernerhin nicht das mindeste geliefert werden sollte. Dabei gab er der ständischen Deputation auf, sich für jede Lieferung quittiren zu lassen. Der vorgedachte erste Termin von der Säcke-Lieferung ist auch würklich der Landschaft nachher theils baar, theils in Commissariats-Quittungen zurückgezahlet (w).

§. 3.

(w) Landschaftl. Acten.

§. 3.

1757.

Die Lieferungen waren es, die das Land am mehresten drückten, und die niedergesetzte Landes-Deputation vorzüglich beschäftigten. Unter dem 31. Juli verlangte Dumourier auf Ordre des General-Intendanten von Luce die Lieferung von 25000 Scheffel Weitzen, 25000 Scheffel Roggen, 25000 Scheffel Gersten, 100000 Scheffel Haber und 300000 Rationen Heu. Den ersten Schritt, den die Landes-Deputation vornahm, war ein bei dem Feldmarschall d' Estre'es sowohl, als bei dem General-Intendanten de Luce angebrachtes Verminderungs-Gesuch. Unterdessen mußten schleunige Anstalten zur Anschaffung eines Theils des gefoderten Getraides und Heues getroffen werden. Ein von Dumourier empfohlener Commissair Francois Meyer, übernahm die Hauptlieferung auf Kosten der Landschaft. Dieser Meyer war ein getaufter Jude, und ein Knief Gonie vom ersten Range. Ohngefähr 1764 endigte er seine irdische Laufbahn in dem Zuchthause zu Altona. Die Zahlung der von ihm vor und nach herbeigeschaften Fourage und des Getraides erhielt er immer abschlägig aus der Landrentei. Wie schon am 16. August kein Geld-Vorrath in dem Aerario war, ließ Meyer einige Kriegesräthe und Administratoren mit militairischer Execution belegen. Durch diese und andere Mittel wußte er es einzuleiten, daß er selten im Vorschuß war, oder doch seine etwaige Vorschüsse bald getilget wurden. Nicht so schnell, wie das Krieges-Commissariat es wünschte, gieng es mit Herbeischaffung des Getraides und der Fourage. Daher verordnete das Commissariat unter dem 12. August, daß binnen drey Tagen in einige bestimmte Maga-

1757 zine 45000 Rationen Heu und 600 Säcke Mehl geliefert werden sollten, und unter dem 24. August wurden wiederum 4120 Lasten Haber, und 100000 Rationen Heu in einigen wenigen Tagen verlanget. Die Landes-Deputation sahe kein Mittel in so kurzer Zeit den Haber und das Heu zu liefern; daher war sie genöthiget, um den Drohungen und Chicanen des Commissariats auszuweichen, dem Meyer die ganze Lieferung zu überlassen. Dieser wuste es durch Drohungen und andere Kunstgriffe so einzuleiten, daß ihm außerordentlich hohe Preiße bewilliget wurden. Weil damals grade die französische Intendance die Ausfuhr des Getraides bei Leib und Lebensstrafe verboten hatte, und durch diese angelegte Sperre die Preiße wahrscheinlich fallen mußten: so konnte bei diesen Aussichten dem Meyer ein großer Gewinn nicht entstehen. Allein die kaiserliche Administration war über diesen Handel sehr unzufrieden. Sie beschwerte sich über die Prellerei des Meyers bei dem General-Intendanten de Luce. Die Würkung davon war, daß Meyer sich gefallen ließ, von dem Contracte abzustehen, und sich mit einem Geschenke zu begnügen. Man ließ ihn nun zwar mit dem Ankauf des erforderlichen Getraides und der Fourage fortfahren; er kaufte aber nichts mehr für eigene Rechnung, sondern gab den Verkäufern Assignationen auf die Landschaft. So erhielt der Bauer die Bezahlung unmittelbar aus der Land-Rentey. Um nun die Landschaft durch gar zu hohe Preiße nicht in eine tiefe Schuldenlast zu setzen; so wurde mit Bewilligung der kaiserlichen Administration auf verschiedene Producte ein Maximum gesetzet. So wurde die Last Haber auf 25 Thlr., die Last Roggen auf 70 Thlr., und das Fuder Heu auf 2 Thlr.

2 Thlr. gesetzet. Ueber diese fixirte Preiße durfte 1757 der Landmann nicht fodern (x).

§. 4.

So sah es bis im Anfang September mit der Lieferung aus. Am 9. September machte der Commissair Ordinateur Dümourier der Landes-Deputation bekannt, daß außer den in der Provinz stehenden Truppen, die vier Bataillonen Infanterie und sechs Esquadronen Cavallerie ausmachten, noch 20 Bataillonen und acht Esquadronen zur Beziehung der Winterquartiere einrücken würden. Zur Verpflegung dieser Truppen verlangte er am 14. September 1180000 Rationen Heu und 1088000 Rationen Haber (y) womit vor und nach in kurzer Zeit die neu angelegten Magazine gefüllet werden sollten. Alles Protestiren und Remonstriren der Deputirten aus den dreyen Landes-Collegien würkte nicht das mindeste. Dümourier bezog sich auf den von dem Feldmarschall von Richelieu gemachten unabänderlichen Dislocations-Plan der Armee und auf seine Pflicht, für die Versorgung der auf Ostfriesland repartirten Truppen zu wachen. Meyer wurde nun wieder herbeigeholet, um die Landschaft aus der dringenden Noth zu retten. Dreist weg, ohne zu erröthen, foderte er für seine Bemühung 5 Stüber von jeder Ration. Dies machte eine

(x) Landschaftl. Acten.

(y) Die Ration Heu mußte nach der Verordnung 15 Pfund, oder wenn Stroh dabei war 15 Pfund an Heu und 5 Pfund Stroh wiegen. Jede Ration Haber hielt $6\frac{2}{3}$. Krug Emder Maaße. Das Heu wurde von französischen Soldaten in Rationen gebunden.

1757 Summe von 250000 F. von jeder Million aus. Man einigte sich endlich auf einen Stüber. Doch dieser Contract wurde bald nachher von Dümourier, es sey aus eigener Bewegung oder auf abermalige Instanz der kaiserlichen Administration, cassiret. Indessen mußte dem Meyer eine näher zu behandelnde Indemnisation versprochen werden, die er, wie ich hier gleich bemerke, im December mit 5000 Thlr. baaren Geldes erhielt. Meyer kaufte nun selbst und durch seine Commissionaire in Ostfriesland und in der Provinz Gröningen so viele Fourage für Rechnung der Landschaft auf, als er beitreiben konnte. Es waren nun bereits 9 Magazine angeleget, nehmlich in Emden, Norden, Aurich, Leer, Greetsyhl, Dornum, Witmund, Wehner und Jemgum. Dümourier befahl die schleunige Anfüllung dieser Magazine, und vertheilte auf jedes Magazin eine bestimmte gewisse Quantität. Zu dem Ende mußten täglich 500 Wagen vom 20. September an in Bereitschaft stehen. Seine Befehle waren mit keinen Complimenten vergesellschaftet. Bei dem mindesten Verzug der nicht zu stellenden Wagen, sollte sogleich die Execution erfolgen. Je metterois, so lautet seine Drohung, les executions militaires les plus vigoureuses chez les principaux du Pays sans distinction des membres d' aucune Administration, et je confonderois egalement dans la dite execution militaire les Officiers de la Regence, ceux de la Chambre des Domaines & ceux de la Chambre des Etats (z).

§. 5.

Alle diese Lieferungen waren natürlicher Weise mit beträchtlichen Kosten verbunden. Die Herbeischaf-

(z) Landschaftl. Acten.

schaffung der nöthigen Baarschaften sezte die Landes- 1757
deputation, besonders aber die landschaftlichen Deputirten, mit welchen sich das Commissariat vorzüglich beschäftigte, in große Verlegenheit und erweckte ihnen manchen Verdruß. Der landschaftliche Bestand, die schleunig beigetriebenen Reste, und das Anlehn aus der Depositalcasse hatten nur wenige Wochen zu den dringendsten Ausgaben hingereichet. Die Administratoren nahmen im August zur Anticipation der beiden ordinairen Schatzungstermine, die erst im Oct. und Januar fällig waren, ihre Zuflucht, und ließen diese Termine durch die Receptoren strenge beitreiben. Zugleich wurde unter dem 5 Aug. eine Kopfschatzung veranstaltet. Zu dieser Contribution mußten sowohl in Ostfriesland, als in Harlingerland geistliche und weltliche, Eigner und Heuerleute, Handwerksgesellen, Knechte und Mägde, kurz, alle Eingesessene ohne Unterschied einen gewissen, nach dem Vermögen und Stande, bestimmten Beitrag liefern. Außer Kindern unter zwölf Jahren war Niemand eximirt. Die Taxation und Classification aller in der ersten Instanz unter der Regierungs-Jurisdiction sortirenden Eingesessenen wurde von der Landescommission gemacht. Die übrigen Eingesessenen wurden von Bevollmächtigten in jedem Orte unter der Direction der Magistrate und der Beamten angeschlagen. Diese Contribution war so leidlich und der Anschlag so gering, daß die Kopfschatzung nur 26930 Thlr. ertrug. Noch war aber das ganze Quantum nicht eingekommen, wie die Landesdeputation einen zweiten Termin der Kopfschatzung ausschreiben und beitreiben ließ. Außerdem schritt man noch zu einem einländischen Anlehn von 60000 Thlr. welche mit 5 Procent verzinset werden sollten. Bei den unsichern

1757 Aussichten hatte die Landschaft keinen einländischen Credit. Niemand war zu einem Vorschuß geneigt. Der gegenwärtige Nothstand veranlaßte hierauf die Landesdeputation diese 60000 Thlr. auf die Ritterschaft, Städte und Aemter zu vertheilen. Die Ritterschaft mußte 1000 Thlr., Emden 6000, Norden 2000, Aurich 3000 Thlr. aufbringen, von dem Reste zu 48000 Thlr. mußte jedwedes Amt, so wie auch Harlingerland ein gewisses bestimmtes Quantum übernehmen. Die Ritterschaft, die Städte, und die Aemter sollten nun von den begüterten Interessenten die auf sie vertheilten Summen herbeischaffen. Allein dies gieng sehr langsam. Dumourier fand einen kürzern Weg. Er ließ sich das Verzeichniß der Personen geben, welche freiwillig unter Garantie der Landschaft in dem vorigen Jahre dem Könige 100000 Thlr. vorgestrecket hatten. Diese sollten denn nun auch binnen wenigen Tagen, unter Bedrohung der militairischen Execution, diese 60000 Thlr. aufbringen. Die Furcht vor Vollziehung dieser Drohung veranlaßte die begütertsten Eingesessenen, sich zu dem Vorschusse zu bequemen. So wurden denn diese 60000 Thlr. vor und nach zusammen gebracht, und der Landrentey eingeliefert. Indessen reichten diese Gelder zur Bestreitung der damaligen Cassenbedürfnisse noch lange nicht hin. Daher sah sich die Landesdeputation nach einem Anlehn in Holland um. Doch davon weiter unten (a).

§. 6.

Mit der erwähnten Kopfschatzung, und dem Anlehn der 60000 Thlr. gieng es nicht so frisch vorwärts, wie Dumourier es wünschte. Die Magazine

(a) Landschaftl. Acten.

zine wurden nicht so schleunig gefüllt, als er es befoh- 1757
len hatte, und die Entschlüsse der Landesdeputation, die nicht immer gleichstimmend dachte und handelte, blieben auf seine Vorschläge länger zurück, wie er es vermuthete. Unangenehme Verfügungen und harte Ausdrücke des Dümourier waren die Folgen dieser Zögerungen, welche doch mehrentheils sich auf die Ohnmacht gründeten. So fand sich Dümourier am 10 Sept. bei der versammleten Landesdeputation ein. „Mit dem Anlehn, sagte er, und allen sonstigen Sachen geht es gar zu schläfrig zu. Was heute resolvirt ist, wird morgen umgestoßen. Mit Deliberationen lassen sich die Truppen nicht abspeisen. Nirgends hab ich ein Land gefunden, welches so geneigt ist, sich durch eigene Uneinigkeit ins Verderben zu stürzen. Sie müssen und sollen fortmachen.“ Diese Anrede veranlaßte die Deputation, den vorgedachten Contract mit Meyer abzuschließen. Wie am 20 September die Deputation sich berathschlagte, ob und auf welche Art die verlangten Wagen zur Füllung der Magazine, herbeigeschaffet werden könnten, fand sich Dümourier wieder in der Versammlung ein. „Wenn die Commission, sagte er, schläft; so ist es meine Schuldigkeit zu wachen. Binnen einer Stunde, meine Herren, werde ich Ihnen meine Ordre einhändigen, und dann sollen die Executionen wie Hagel aus dem Himmel fallen. Für die Truppen muß gesorget werden, und wenn auch ganz Ostfriesland darauf gehen sollte.“ An dem folgenden Tage waren die Wagen gestellet. Da auch die Deputirten der Regierung gewohnt waren, über die in Vortrag gebrachten Angelegenheiten mit ihrem Collegio Rücksprache zu nehmen, so befahl Dümourier, daß die Commission sofort auf jede an sie gerichtete Ordre einen Entschluß

 fassen,

1757 fassen, und die so kostbare Zeit nicht mit Relationen an ihre Collegia verderben sollte. Besonders drang er stark darauf, daß 192 Lasten Roggen und 245 Lasten Weitzen ungesäumt in die Magazine geliefert werden sollten. Am 8 Oct. fand er sich wieder in der Versammlung der Landesdeputation ein. „Die Zeit rückt heran, sagte er, daß die Truppen die Winterquartiere beziehen werden. Da müssen denn durchaus die Magazine gefüllet seyn. Weitzen- und Roggenlieferung leidet keinen Verzug. Besser thun Sie, meine Herren, ihre Pflichten zu erfüllen, und denen ihnen vorgeschriebenen Befehlen nachzukommen, als das Papier mit ihren unnützen Klagen zu beklecksen." Einige Mitglieder der Deputation aus der Regierung, Cammer und dem Administrationscollegio erhielten hierauf militairische Execution. Jedem wurde ein Unterofficier und sechs Mann eingeleget. Dabei ließ Dümourier drohen, daß, wenn binnen zwei Tagen das Korn nicht herbeigeschaffet worden, die Executionen verdoppelt werden sollten. Den Administratoren gab er auf, sofort eine Vertheilung dieser Lieferung auf die Aemter zu machen, da denn die Subrepartition durch die Beamten verfüget werden könnte. Diese Vertheilung kam auch sofort zu Stande; denn Dümourier hatte eine Wache vor dem Collegio gestellet, die nicht eher abziehen sollte, bis diese generale Vertheilung gemachet worden. Indessen gieng es nun auf die Beamten los. Einige wurden nach Aurich abgeholet, und als Gefangene auf dem Rathhause bewachet. Meyer entledigte nun wieder die Deputirten und Beamten von ihrer Noth. Er nahm den größten Theil der Lieferung an, und so wurden vor und nach die Magazine gefüllet. Uebrigens glaubte Dümourier der gelieferten Gerste entbehren zu können.

nen. Er gab am 26 Oct. 180 Lasten zurück, die 1757
die Landschaft öffentlich verkaufen ließ (b).

§. 7.

Bisher war noch von keiner Geldcontribution die Rede gewesen. Schon seit einiger Zeit hatte man in banger Erwartung einer solchen Auflage entgegen gesehen. Unter dem 24 September ließ der General-Intendant de Luce der ständischen Versammlung eröfnen, daß, da alle eroberte Provinzen auf eine gewisse Geldtaxe zur Kriegssteuer gesetzet worden, auch die Provinz Ostfriesland davon nicht verschonet werden könnte. Ostfriesland sollte demnach 320000 Thlr. jeder Reichsthaler zu 3 französischen Livres oder 42 Stüber ostfriesisch gerechnet, oder 960000 Livres aufbringen. Außerdem wurde annoch für jeden Soldaten ein Camisol, ein paar Schuhe, und für jedes Bataillon 25 Caputröcke verlanget. Sodann sollten auch noch 3510 Klaftern Holz geliefert werden. Die verlegene Landesdeputation entwarf sofort eine Vorstellung, worinn sie die mißliche Lage dieser Provinz schilderte, und die Unmöglichkeit anzeigte, eine so große Contribution aufzubringen. Sie bath um Verringerung dieser Kriegssteuer, und um Nachlaß der Fourage-Lieferungen. Diese Vorstellung gieng durch Couriere an den Marschall von Richelieu und an den General-Intendanten de Luce ab. Abschriften dieser Vorstellung wurden an die kaiserliche Administration, an den General-Subdelegirten der französischen Intendance de la Porte, an den Commissair-Ordinateur Dümourier und an den in Paris stehenden dänischen Gesandten von Wedel-Frys, den Bruder des hiesigen

Frei-

(b) Landschaftl. Acten.

1757 Freiherrn von Wedel, gesandt. In allen diesen Vorstellungen wurde um Unterstützung des bei dem Marschall von Richelieu angebrachten Gesuchs gebeten. Alles dieses half aber nicht das mindeste. Am 13 Oct. gieng bereits das Antwortsschreiben von dem General-Intendanten de Luce ein. Hierin wurde der Landesdeputation gemeldet, daß so wenig von der Geldcontribution, als von der Getraide- und Fouragelieferung das mindeste nachgelassen werden könnte. Er drang vielmehr darauf, daß der erste Termin dieser Steuer bereits am 20 Oct. abgeliefert werden sollte. Ich bemerke nur noch hiebei, daß diese Contribution zur Besoldung und Verpflegung der österreichischen und französischen Truppen dienen sollte, die in Ostfriesland die Winterquartiere beziehen würden. Daher sollte diese Contribution unter der österreichischen und französischen Generalität, nach Verhältniß ihrer Stärke, vertheilet werden. So viel hatten indessen die ständischen Klagen bewürket, daß an dieser Contribution, die auf die Fortification der Stadt Emden verwandten und noch zu verwendenden Kosten, und dann von nun an alle Ausgaben an Lieferungen von Roggen, Weizen und Mehl gekürzet werden könnten. Indessen waren die von dem Commissariat zu vergütenden Preiße so niedrig bestimmt, daß die Landschaft bei den fortdauernden Lieferungen des Getraides beträchtlichen Schaden leiden mußte (c).

§. 8.

Die so sehr verlegene Landesdeputation hatte bereits seit einigen Wochen zu einer Geldnegotiation in Holland einen Versuch gemacht; sie kam aber, wie

(c) Landschaftl. Acten.

wie ich nachher weiter anführen werde, gar nicht 1757 vorwärts. Dies war ein schlimmer Umstand, weil man keinen sonstigen Fond zur Entrichtung dieser großen Contribution ausfündig zu machen wußte. Da de Lucè darauf drang, daß schon im Oct. der erste, und im November der zweite Termin dieser Contribution abgeführet werden sollte, so bestand Dümourier auf schleunige Vorkehrungen zur Herbeischaffung der benöthigten Baarschaften. In der Verlegenheit, worinn die Landesdeputation war, schlug er vor, daß die vermögendsten Familien in dieser Provinz diese Gelder nur vorschießen, und dagegen eine Versicherung von der Landschaft zur Rückzahlung erhalten sollten. Was er vorschlug, mußte angenommen, mußte ausgeführet werden. Er befahl denn, daß man ein Verzeichniß der reichsten Eingesessenen aufmachen und ihm einreichen sollte. Am 17 Oct. wurde ihm eine solche Liste mit beigefügtem Anschlag, wie viel jedes Individuum vorschießen sollte, eingehändiget. Er fand weder die Listen, noch die Anschläge zweckmäßig. Er hatte selbst eine Designation entworfen. Hierauf waren lediglich solche Personen verzeichnet, von denen er wußte, daß sie entweder baares Geld, oder doch wenigstens Credit hatten. Um das Personale der Contribuenten nicht zu weit auszudehnen, und also durch den kürzesten Weg zu dem Ziele zu gelangen, hatte er Niemand unter 1000 Thlr. vorgeschlagen. Sein Anschlag stand mit den Vermögensumständen der verzeichneten Contribuenten, so viel ich urtheilen kann, im richtigen Verhältniß. Da muß denn doch wohl ein schlechtdenkender Einwohner dieser Provinz seine unpatriotische Hand mit an den Dümourieschen Pflug geschlagen haben! Diese von ihm angefertigte Designation übergab er der Landes-

depu-

1757 deputation. Die Mitglieder derselben stutzten. Sie wußten nichts anders zu antworten, als daß sie diese Sache reiflich überlegen, und das Resultat ihrer Meinung ihm ungesäumt mittheilen wollten. „Hier ist nichts zu deliberiren, zu erwägen — erwiederte Dümourier — die Herren sollen schlechterdings meine Designation und meinen Vorschlag gut heißen, oder ich will sofort von jeder verzeichneten Person die Gelder mit militairischer Execution herbei holen lassen.“ Alle Remonstrationen halfen nichts. Es erfolgte die erzwungene Acceptation. So viel gab indessen Dümourier bald darauf nach, daß die gefoderte Contribution auf das ganze Land vertheilet, und also jede Stadt und jedes Amt angewiesen werden könnte, ein gewisses Quantum zu übernehmen; indessen sollten die von ihm angegebenen Personen mit den verzeichneten Summen bei Ermangelung der Zahlung immer vor dem Riß stehen bleiben. Eine solche auf eine Stadt oder Amt repartirte Summe sollte durch freiwillige Subscription der begüterten Interessenten des Amtes oder der Stadt beigebracht werden. „Da es nur ein Vorschuß ist, sagte Dümourier, welchen die Landschaft wieder zurück zahlen muß; so muß man eine solche Person, die sich nicht gutwillig dazu verstehen will, für einen Rebellen und Verräther des Vaterlandes halten, und sein Vermögen confisciren. Und Sie, meine Herren Landesdeputirten! setzte er hinzu, werden ihren Landesleuten mit einem guten Exempel vorzugehen wissen.“ Um etwaige Ausfälle zu decken, und dann auch um andere nothwendige Kriegskosten zu bestreiten, verhöhte auf Befehl des Dümourier die Landesdeputation die gefoderten 320000 französ. Ecus jede zu drei Livres gerechnet, auf 345000 Thlr. courant, und diese Summe vertheilte sie denn auf Ost-

fries-

friesland und Harlingerland. Letzterm fiel davon 1757
50000 Thlr. zur Last. Dies war die veranlassende Ursache, warum, wie es an sich auch billig war, von Harlingerland ein besonderer Deputirter, nämlich der Bürgermeister Block aus Esens, Mitglied der niedergesetzten Landesdeputation wurde. Schon im Anfang November wurde der erste Termin durch freiwillige Beiträge, auch wohl durch Executionen, die Dümourier wider die zuerst von ihm verzeichneten Personen ergehen ließ, aufgebracht (d).

§. 9.

Außer dieser Geldcontribution wurde die Landschaft mit Salvegarde-Patenten belästiget. Der Marschall von d'Etreés hatte im Ausgang Jul. 120 Salvegarde-Briefe für diese Provinz ausstellen lassen. Dafür mußten an die kaiserliche Administrationscasse 3630 Thlr. aus der Landrenten entrichtet werden. Wie nun aber der Herzog von Richelieu den Marschallstab erhalten hatte: so wurde die Landschaft strenger angezogen. Der Marschall von Richelieu, dessen Gierigkeit grenzenlos war, und den seine eigenen Soldaten, wie uns Carl Duclos berichtet (e), Papa Marodeur nannten, foderte für sich 150000 Livres Salvegarde-Gelder. Die dafür auszustellenden Salvegarde-Briefe sollten bis den 1 May 1758 gültig seyn, und bis dahin keiner Erneuerung bedürfen. Um die Landesdeputation zu dieser Contribution desto eher zu überholen: so versprach der Marschall, daß statt der bereits nach Ostfriesland beschiedenen 20 Bataillonen, und acht Esquadronen, nur vier Bataillonen und acht Esqua-

(d) Landschaftl. Acten.
(e) Geheime Memoiren 3 Theil p. 59.

1757 quadronen einrücken sollten, falls die Landschaft 150000 Livres für Salvegarde-Patente entrichten würde. Diese Erleichterung von der gedachten schweren Einquartierung war der Landesdeputation so willkommen, daß sie sogleich dem Regierungsrath Pfitzer, der sich noch als ostfriesischer Deputirter bei der Hauptarmee befand, aufgaben, den Marschall bei seinem gegebenen Wort zu halten, und demselben die verlangten 150000 Livres zu versprechen; doch sollte er erst nur 50000 Livres bieten, und dann, bewandten Umständen nach, immer höher steigen. Diesen Auftrag richtete der Regierungsrath Pfitzer glücklich aus. Für die Zusicherung von 8000 Ducaten und ein Geschenk von 1500 Thlr. an die französischen Secretaire befreite er diese Provinz von einer gar zu schweren Einquartierung. Die gedruckten Salvegarde-Patente waren in Halberstadt am 20 Oct. von dem Marschall unterschrieben. Achtzig Exemplare wurden hierauf nach Ostfriesland gesandt. Der Marschall von Richelieu hatte gesagt, die Patente könnten immer für schweres Geld verkaufet werden. Einer andern und richtigern Meinung war der Regierungsrath Pfitzer. „Ich hätte — schrieb „er bei Uebersendung der Patente — wohl 200 „Stück erhalten können, wenn sie nur von irgend „einem Werthe gewesen." Damit nun doch der Leser ein so theures Stück Papier kennen möge, so setze ich die Abschrift eines mit dem gedruckten Wappen des Herzoges versehenen und von ihm unterschriebenen Patentes hieher.

Sauvegarde *Oestfrise*

Louis Francois Armand du Plessis, Duc de Richelieu et de Fronlac, Pair et Marechal de France, Chevalier des Ordres du Roi, Premier Gentil

til homme de la Chambre de sa Majesté, Gouver- 1757
neur de Guyenne, General de l'Armée Françoise
en Allemagne.

Il est défendu à tous Officiers, Cavaliers, Dragons et Soldats, de faire aucun tort ni dommage dans des Biens, Chateaux, Maisons, Prairies, Champs et Iardins de

— — — — — — —

ni exiger aucune Voiture ni Chevaux sans Ordre exprès de Nous, sous peine de désobéissance et de punition, les ayant pris sous la Sauvegarde du Roi et la nôtre: En consequence le Cavalier ou Soldat en Sauvegarde recevra par jour, sçavoir le Cavalier trois livres et le Soldat quarante sols. Fait à Halberstadt le 20 Oct. 1757.

Bon jusques premier May prochain.

Diese Salvegarde-Patente wurden nun in dem Lande und vorzüglich in solchen Oertern, worinn Besatzungen lagen, vertheilt (f).

(f) Landschaftl. Acten.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Graf von Pisa wird von der Kaiserin Königin zum Gouverneur von Ostfriesland bestellt. Er trift mit zwei Bataillonen Oesterreicher und einem Artillerie-Corps in Ostfriesland ein, und nimmt sein Standquartier in Emden. §. 2. Die Chefs der französischen Truppen, erst Marquis Dauvet und dann der Brigadier Courbisson nehmen ihr Hauptquartier in Aurich. Liste der französischen und oesterreichischen Truppen in Ostfriesland. §. 3. Die Niederlage der Franzosen bei Rosbach. §. 4. Hat einen wolthätigen Einfluß auf Ostfriesland, in Absicht der dadurch erleichterten Einquartierungen und verminderten Lieferungen. §. 5. Frankreich will durch eine geheime Convention mit Dänemark, Ostfriesland an Dänemark abtreten, der Plan kommt aber nicht zu Stande. §. 6. Dümourier befreiet zwar die Landschaft von der Foderung des Marschall von Richelieu für die Salve-Garde Patente, zwingt sie aber zu einer Gratification für den General Regisseur. §. 7. Die Landesdeputation suchet wegen der Contributionen und sonstigen Beldsigungen eine Erleichterung bei dem französischen Krieges-Minister in Paris nach. §. 8. Die Kaiserl. Administration beleget die beiden holländischen Schatzungen mit Arrest, dadurch scheitert eine neue Geld-Negotiation in Holland. §. 9. Die Landschaft trägt den Rest der großen Contribution von 390000 Livres ab. §. 10. Franzosen und Oesterreicher machen Anstalten zum Abzug. §. 11 und 12. Brechen auf, und verlassen fliehend Ostfriesland.

§. 1.

1757 Die Kaiserin Königin hatte den General-Major, Grafen von Pisa, zum Gouverneur von Ostfriesland bestellt (g). Dieser kam an der Spitze eines Korps Oestereicher in Ostfriesland, und rückte am 23. Octobr. in Emden ein. Dieses Corps bestand aus zwei Bataillonen und einem Artillerie-Corps.

Das Lotharingische Bataillon war stark		609	—
das Platzische	— —	534	—
und das Artillerie-Corps	—	110	—
das ganze Corps bestand also aus		1235	Mann

Graf Pisa, nunmehriger Gouverneur von Ostfriesland,

(g) Danziger Beiträge 3. Band p. 243.

land, traf gleich bei seiner Ankunft die Anordnung, 1757 daß die Franzosen und Oesterreicher wechselsweise auf die Hauptwache ziehen, und die Oesterreicher das Bolten und das neue Thor, dagegen die Franzosen das Norder und das Herren-Thor besetzen sollten. Die von den Franzosen angefangene und bis hiezu eifrig betriebene Fortification der Stadt Emden, setzte er unter der Direction seines Ingenieur-Capitains Flammont eifrig fort. Nur war er nicht überall mit den von den Franzosen angelegten Werken zufrieden. Verschiedene von ihnen errichtete Batterien, ließ er wieder umreissen, und neue wieder anlegen. Den Landmann befreite er von der Last an den Festungswerken zu arbeiten; dagegen setzte er 200 Oesterreicher und 100 Franzosen in die Arbeit, wofür jeder täglich 9 Stüber aus der Landescasse erhielt. Dieses Fortifications-Wesen endigte sich erst im März 1758 wie die Oesterreicher und Franzosen diese Provinz räumten. Diese Befestigung der Stadt Emden, hat überhaupt 23146 Thlr. an baarem Gelde gekostet (h).

§. 2.

In Ostfriesland lagen denn nun zwei Bataillonen Oesterreicher, und verschiedene französische Regimenter, als das Infanterie-Regiment von Comresi, das blaue Dragoner-Regiment du Roi, und die rothen Dragoner von Harcourt. Mit diesen Regimentern war Marquis Dauvet gleich Anfangs in Ostfriesland eingerücket. Ihnen waren im August nachgefolget das Cürassier-Regiment von Dargiac und zwei Infanterie-Regimenter von d'Eu und Perigord. Nun aber wurden noch vier Batallionen und acht Esquadronen erwartet. Man befürchtete so gar, daß der Marschall von Richelieu sich

(h) Landschaftl. Acten.

1757 nicht so genau an sein Wort binden, und die
der Truppen, welche in Ostfriesland die Wi
Quartiere beziehen sollten, unter diesem oder je
Vorwande vermehren würde. An einem sol
Vorwande würde es dem Herzoge um so viel we
ger gefehlet haben, weil mit der Auszahlung
8000 Ducaten für die Salve-Garde Patente v
einer Zeit zur andern gezögert wurde. Allein die
bisherigen günstigen Umstände hatten sich zum Nach
theil der Franzosen so geändert, daß der Herzog
nicht viele Truppen entbehren konnte. Er sah sich
vielmehr genöthiget, das Cavallerie-Regiment von
dem Comte de Scey oder die blauen Dragoner, und
das Cürassier-Regiment von d'Archiac, sodann die
beiden Infanterie-Regimenter Perigord und Cam
bresi im Ausgang November an sich zu ziehen. In
dessen waren die Cavallerie-Regimenter Orleans,
Colonel-General und Belfonce am 16. Novem
wieder eingerücket. Wie er bei dem herannahenden
Winter für keinen Angrif besorgt zu seyn schien; ließ
er die schweren Cavallerie-Regimenter Lusignan
und Bourbon-Busset nachfolgen, die am 24. De
cember in Ostfriesland eintrafen. In diesem Win
ter bis zu dem Abzuge in dem folgenden Frühjahr
standen in Ostfriesland die Cavallerie-Regimenter

Colonel-General —	12	Compagnien
du Roi —	8	—
Orleans — —	8	—
Lusignan — —	8	—
Bourbon — —	8	—
Belfonce — —	8	—
das Infanterie-Regiment d'Eu	16	—
und Oestereicher —	10	—
Zusammen	78	Compagnien

Dr

Der Graf von Pisa war Chef der Oesterreicher und 1757 Gouverneur von Ostfriesland. Emden war sein Hauptquartier. Befehlshaber der französischen Truppen blieb Marquis Dauvet, der um etwaige Collisionen mit dem Grafen von Pisa zu vermeiden, kurz vor dem Einmarsch der Oesterreicher sein Stand-Quartier nach Aurich verleget hatte. Bald darauf gieng Marquis Dauvet noch im November zur Hauptarmee zurück. Der Brigadier Courbisson wurde nun zum Befehlshaber der französischen Hülfstruppen in Ostfriesland ernannt. Auch dieser hatte bis zum Abmarsch sein Stand-Quartier in Aurich (i).

§. 3.

So mißlich war die itzige Lage der Sachen in dem abgewichenen Sommer und in diesem Herbste beschaffen, daß allen menschlichen Aussichten nach unser Vaterland, wo nicht auf immer dem preußischen Scepter entrissen, dennoch auf lange Zeit der Gewalt der Feinde und deren Erpressungen unterliegen mußte. Nach der unglücklichen Schlacht bei Collin, am 18. Jun. drangen von allen Seiten Oesterreicher, Russen, Schweden, Franzosen und Reichstruppen zur Eroberung der preußischen Staaten heran. Für uns ist besonders der Feldzug der Alliirten unter dem Ober-Befehl des Herzogs von Cumberland wichtig. Der Herzog, am 26. Jul. bei Hastenbeck geschlagen, mußte ganz Westphalen und die hannöverischen Staaten den Franzosen Preis geben. Er floh bis an den Ausflus der Elbe. Seine ganze Armee würde verlohren gegangen seyn, hätte er nicht am 10. September die berüchtigte

(i) Landschaftl. Acten.

1757 Convention zu Klester Seven durch Vermittelung des Grafen von Lynar abgeschlossen. Nun mußten die Hessen, die Braunschweiger und Gothaer in ihr Vaterland zurückkehren, und der Herzog mußte, nach aufgehobenen Feindseligkeiten, mit den Trümmern seiner Armee, den hannöverschen Truppen bei Stade unthätig stehen bleiben. Die Franzosen konnten nun immer weiter hervordringen. Der Marschall von Richelieu, der Braunschweig und Hannover in Besitz genommen, und bereits sein Hauptquartier nach Halberstadt verleget hatte, sandte den Kern seiner Truppen zur Armee des Prinzen von Soubise, der in Verbindung mit den Reichsvölkern auf Sachsen losrückte. Soubise hatte nichts weniger vor, als den König mit dessen kleinen so sehr geschwächten Armee aufzuheben. Schon glaubte er, daß die preußische Armee vor ihm das Gewehr strecken würde, schon träumte er den König gefangen im Triumph nach Paris führen zu können, wie der auch bei dem größten Unfall nie verzagte, sich stets gleich bleibende Krieges-Held Friederich unvermuthet hervor brach und den ungeheuren Schwarm von 60000 Franzosen und Reichstruppen am 5. November bei Rosbach auseinander stäubte. Weggeworfene Waffen erleichterten die schändliche Flucht der siegträumenden Franken und Reichsländer, und eine finstere Nacht rettete die Trümmer der geschlagenen und zerstreuten Armee vor dem Schwerdte der Sieger. Grade damals war Pitt, als erster Staats-Minister, in das englische Parlament getreten. Er vernichtete die bei Kloster Seeven geschlossene Convention, die bisher weder von England noch von Frankreich ratificiret war. Nun formirte sich sogleich wieder die alliirte Armee. Hessen, Braunschweiger und einige preußische Cavallerie-Regimenter

ter stießen zu den bei Stade stehenden Hannovera- 1757
nern, und der so kluge, als tapfere Herzog Ferdinand von Braunschweig wurde ihr Anführer (k).

§. 4.

Die Niederlage der Franzosen bei Rosbach, und die vernichtete Convention von Kloster-Seeven, hatte den wohlthätigsten Einflus auf Ostfriesland. Der Herzog von Richelieu wurde dadurch genöthiget, wie ich oben bereits bemerket habe, vier Regimenter, die in Ostfriesland lagen, wieder an sich zu ziehen. Sicher würde diese Provinz mit einer stärkeren Einquartierung belästiget geworden seyn, wären die Franzosen nicht bei Rosbach geschlagen, und wäre nicht die Convention von Closter-Seeven wieder aufgehoben worden. Die Folge von dieser erleichterten Einquartierung war, die Ersparniß der Gratificationen. Es mußten nämlich monatlich den französischen Truppen ohngefähr 15000 Thlr. und dann dem kaiserlichen Ober-Kriegescommissair von Longon monatlich für die beiden oestereichischen Bataillone 2111 Thlr. an Gratificationen aus der Landes-Casse entrichtet werden. Je schwerer nun die Einquartierung geworden wäre, desto höher würde die Position der Gratifications-Gelder gestiegen seyn. Dann mußte auch nothwendig eine gemäßigtere Einquartierung die Lieferungen des Getraides und der Fourage verringern. Dümourier bestand nun nicht mehr so sehr auf die völlige Herbeischaffung der 1180000 und 1088000 Rationen an Heu und Haber; indessen reichte doch der in den Magazinen befindliche Vorrath zu dem Bedarf der in der

(k) Hinterlassene Werke Friedrichs II. Archenholz, und Tempelhof, und Danziger Beiträge.

1757 Provinz liegenden Truppen für den Winter nicht hin. Auch fehlte es noch an einem hinlänglichen Vorrath von Weitzen. Zu dem Ende wurde auf Vorschlag des Dumonrier der Commissair Meyer um Weitzen und Fourage, deren Quantität aber doch nicht beträchtlich war, einzukaufen, nach Gröningen gesandt. Im Anfang December wurde der Ankauf von Weitzen und von Rocken, welcher in dem Lande aufgekaufet wurde, von dem Ober-Krieges-Commissariat völlig sistiret. Meyer kehrte nun aus Gröningen zurück, und prellte auch diesmal, nach seiner Gewohnheit, die Landschaft. Er drang am 17. December auf eine Liquidation. Statt einer ordentlichen Rechnung, legte er dem Administrations-Collegio aus seiner Brief-Tasche eine Menge durcheinander geworfenen Reçus vor. Hieraus mußten die Administratoren selbst eine Rechnung aufmachen. Bis am 20. December waren die Administratoren damit beschäftiget, wie Dümourier mit einer finstern Miene in das Collegium trat. Ungehalten über die Zögerung befahl er, daß die Administratoren nicht eher auseinander gehen sollten, bis dem Meyer die Assignation seiner Forderung eingereichet worden. Seine Drohung würksam zu machen, stellte er eine Wache vor das Collegium hin. Da Meyer sich auf keine Monita einlassen wollte: so mußte denn die Rechnung, so wie sie lag, assigniret werden. Meyer stack ohngefähr 9000 Thlr. in seine Tasche, und so war die Sache abgemacht. Beiläufig kann ich nicht umhin noch anzuführen, daß Meyer bald nachher mit einem wohlgespickten Beutel diese Provinz verließ. Weil er aber 39 Lasten Waitzen, die er ebenfalls bezahlt erhalten, nicht abgeliefert hatte; so wurde er in dem folgenden Jahre von der Landschaft in Gröningen

arre-

arretiret. Nachdem er durch gestellten Vorstand 1757 seines Arrestes entlediget war, entwich er heimlich aus Gröningen, und verursachte durch seine Flucht einen kostbaren Proceß zwischen der Landschaft und seinen Bürgen. Indessen hatten nun die Lieferungen hiemit ein Ende. Dabei bemerke ich noch, daß auf alle Landesproducte außer Butter und Käse, deren Ausfuhr immerhin verstattet worden, bisher die Sperre angeleget war; doch wurde im November die freie Ausfuhr von Erbsen, Bohnen und Gerste zum Besten des Landmannes wieder verstattet. Auch dieses war wahrscheinlich eine Folge der Rosbacher Schlacht und der dadurch verminderten Einquartierung (l).

§. 5.

Nach der Niederlage der Franzosen bei Rosbach und nach dem am 5. December über die kaiserliche Armee erfochtenen glorreichen Sieg bei Leuthen, hatte der König am Ende dieses durch sieben Hauptschlachten und zahlreiche Treffen so merkwürdigen Feldzuges fast alle seine Staaten von den Feinden gesäubert. Die Russen hatten Preußen geräumet, die Schweden Pommern verlassen, und die Franzosen sich von den brandenburgischen Gränzen zurückgezogen. Die Reichsarmee war zerstreut, und die Kaiserin Königin besaß nach der Uebergabe der Stadt Breslau keinen Flecken mehr in Schlesien (m). Der französische Staats-Rath, und besonders der Dauphin sehnte sich nach dem Frieden zwischen Preußen und Oestereich. Der Graf von Bernis erhielt den Befehl zwischen den Höfen Wien

(l) Landschaftl. Acten.
(m) Tempelhof, Archenholz rc.

1758 und Berlin den Frieden zu bearbeiten, oder doch wenigstens Frankreich aus diesem Kriege zu ziehen. Während der Zeit, daß man sich bemühte, die Kaiserin Königin zu einer Aussöhnung zu bringen, arbeitete der Graf von Bernis auf den Fall, wenn der Wiener Hof sich nicht sollte zu einem Frieden bewegen lassen, an der Stiftung einer Waffen-Union mit Dänemark. Die Tractaten wurden heimlich von Cabinet zu Cabinet, und selbst ohne Zuziehung des dänischen Gesandten an dem französischen Hofe betrieben. Die Bedingungen waren, daß Frankreich der Krone Dänemark die Provinz Ostfriesland abtreten, und einen Vorschuß von sechs Millionen zahlen sollte. Wie die Auszahlung erfolgen sollte, wurde der Generalcontrolleur der Finanzen Wortbrüchig. Wir erlangten zwar, schreibt Düclos, den Vortheil, daß Dänemark verhindert wurde, das Anerbieten der Engländer anzunehmen, aber diese Sache machte unserer Regierung keine Ehre. So stand Ostfriesland auf dem Punkt, eine dänische Provinz zu werden n).

§. 6.

Der Marschall von Richelieu wurde in dem Anfange dieses Jahres zurück berufen, um das Obercommando dem Grafen von Clermont abzutreten. Der Marschall hatte sich mit dem Regierungsrath Pfitzer, Namens der Landes-Deputation, für die Salve-Garde Patente auf 8000 Ducaten beglichen, wovon die eine Hälfte im Februar, die andere im März in Cöln oder Amsterdam mit gültigen Wechseln bezahlet werden sollte. Ich bemerke nur

(n) Carl Düclos geheime Memoiren, 3. Theil p. 59 und 61.

nur noch hiebei, daß die kaiserliche Administration 1758 mit diesem Vergleiche sehr unzufrieden gewesen, theils weil derselbe ohne ihr Vorwissen abgeschlossen war, theils aber weil sie die Prätension des Marschalls ungerecht hielt, indem seit dem 1. November von keiner Provinz Salve-Garde Gelder mehr gefodert worden. Die nahe bevorstehende Abreise des Marschalls, vielleicht auch die Unzufriedenheit der kaiserlichen Administration, bewog den Marschall durch den Brigadier Courbisson am 22. Januar auf die Zahlung andringen zu lassen. Dagegen eröfnete Dümourier der Landes-Deputation, daß der Marschall nächstens die Armee verlassen würde, und rieth ihr an, mit dilatorischen Ausflüchten diese Sache aufzuhalten. Die nach Anleitung des Dümourier dem Brigadier Courbisson ertheilte schriftliche Antwort, mishagte demselben so, daß er nun in einem drohenden Ton anhob: „Die Landschaft muß wohl bedenken, sagte er, daß sie es mit einem Marechal de France zu thun hat, der die Macht in Händen hat, das beizutreiben, was er verlangt und was ihm versprochen worden.“ Dagegen munterte Dümourier die Landes-Deputation auf, sich standhaft zu halten, weil sie nach der nächst bevorstehenden Abreise des Marschalls, nichts mehr von ihm zu besorgen hätte. Schon wankte die Deputation zwischen den courbissonischen Drohungen und den Trostgründen des Dümourier, wie letzter dem Administrations-Collegio aufgab, sich durchaus nicht mit dem Brigadier Courbisson auf Bezahlung der Salve-Garde Patente einzulassen, widrigenfalls er sofort eine Contribution von 200000 Thlr. ausschreiben wollte. Am 7. Februar redete der Brigadier Courbisson in einem gemäßigtern Tone. Er eröfnete der Deputation, daß der Marschall gegen

baa-

1758 baares Geld, oder gültige Wechsel die 8000 Ducaten auf die Hälfte erniedriget habe. Damit der Brigadier nicht seine Absicht erreichen sollte, gab Dümourier der Landes-Deputation bei Strafe des doppelten Ersatzes auf, nicht das mindeste aus der Landescasse zu bezahlen, so lange nicht der letzte Termin der Geld-Contribution völlig entrichtet worden. Um nun den Regierungsrath Pfitzer, der als ostfriesischer Deputirter noch bei der französischen Armee in dem Hauptquartier war, keiner Ungelegenheit auszusetzen; so wurde derselbe auf Anrathen des Dümourier schleunig zurück berufen. Die Folgen von allen diesen Einleitungen und Verfügungen des Dümourier waren, daß die Landschaft von der Zahlung der unnützen Salve-Garde Patente verschonet blieb. Glücklicher, wie der Marschall, war der General Regisseur Grand-Maison. Diesem sollte auf Befehl des General-Intendanten de Luce eine Gratification von 2 Stüber von jeder Ration für Anlegung und Completirung der Magazine in den eroberten Provinzen ausgezahlet werden. Hierwider protestirte die Landes-Deputation, weil Grand-Maison niemals in Ostfriesland gewesen war, und nie ein ostfriesisches Magazin gesehen hatte. Diese Protestation würkte aber nichts weiter, als daß de Luce die zwey Stüber auf sechs Denier erniedrigte. Wie nun auch Dümourier der Landes-Deputation scharf zusetzte, den Grand-Maison zu befriedigen; so wurde er endlich mit 7000 Thlr. abgefunden (o).

§. 7.

Außerdem war diese Provinz durch beständigen Vorspann und Fuhren sehr belästiget. Keine darauf

(o) Landschaftl. Acten.

auf Bezug habende Verordnung schien dem Ostfrie- 1758
sen drückender zu seyn, als die, welche in dem An-
fange dieses Jahres von dem Krieges Commissariat
ertheilet wurde. Darnach sollten 180000 Ratio-
nen Fourage nach Frisoite geführet werden. Hiezu
wurden 11822 Pferde, und 5906 Wagen erfodert.
Es waren aber in der ganzen Provinz nach dem bei
Anfang der feindlichen Invasion aufgenommenen
Verzeichniß nur 12559 Pferde vorhanden. Diese
richtige Bemerkung veranlaßte Dümourier, daß er
darin nachgab, daß der Transport vor und nach ge-
schehen könnte. Der abwechselnde Frost mit dem
weichen Wetter machte indessen den Transport so be-
schwerlich, daß nur ein Theil der Fourage nach Fri-
soite gebracht wurde. Am 27. Februar wurde der
Transport völlig eingestellet, weil die alliirte Armee
immer näher heran drang. Dann ließ der Graf von
Pisa in Stickhauser Amte einen neuen Weg nach
dem Stifte Münster anlegen, wozu die Untertha-
nen Hand- und Spanndienste leisten mußten. Wie
aber der Weg nicht haltbar zu seyn schien, so gab
der Graf sein Vorhaben auf, und so waren Kosten
und Mühe verlohren. Aber zu bedauren dürfte es
vielleicht seyn, daß der Graf ein andres Project auf-
gab, und dieses war, ein Trecktief von Emden nach
Aurich anzulegen. Vielleicht dürfte er in sechs
Wochen bei einer günstigen Witterung dieses nütz-
liche Werk, welches schon seit zweyhundert Jah-
ren zu verschiedenen malen in Anregung gekommen,
glücklich zu Stande gebracht haben. Er ließ es
aber bei einer Anordnung, daß täglich zwey Schiffe
von Emden auf Riepe fahren mußten, bewenden.
Alle diese Belästigungen, besonders aber die große
Geld-Contribution veranlaßte die Landes-Deputa-
tion eine Vorstellung an den französischen Krieges-
Mini-

1758 Minister Paulmy d' Argenson nach Paris im Febr. abgehen zu lassen. Hierin wurde der Nothstand dieser Provinz geschildert, und auf Erleichterung und Nachsicht angetragen. Weil sich aber die Umstände durch den bald darauf erfolgten Abzug der Feinde änderten; so ist keine Antwort darauf eingegangen (p).

§. 8.

Da die Getraide- und Fourage-, Holz- und Torflieferungen, die Fortification der Stadt Emden, die Gratificationen an die Befehlshaber der Truppen, die Anlegung der Magazine und der Lazarethe, und besonders die große Geld-Contribution beträchtliche Summen erforderten: so mußte nothwendig durch den Geld-Mangel die Landschaft hart gedränget werden. Die Landes-Deputation lebte noch immer in der Hofnung, daß die Holländer, welche in den vorigen Zeiten diese Provinz durch Vorschüsse aus ihren Drangsalen gerettet hatten, auch diesmal sich zu einem Anlehn willig zeigen würden. Schon gleich nach dem Einrücken des Marquis Dauvet hatte das Administrations-Collegium sich an seinen vormaligen Agenten Johnson in Haag gewandt, um für die Landschaft Gelder zu negotiiren. Diese Negotiation kam nicht zu stande. Unter Zustimmung der kaiserlichen Administration ging der damalige Inspector des Administrations-Collegii, Kriegesrath Colomb im Anfang October nach dem Haag, um ein Anlehn von etwa — 400000 Gulden Holl. auszuwürken. Die Einkünfte des landschaftlichen Bunder Polders, und eine bis zum Abtrag des Anlehns zu hebende Kopfschatzung sollten

(p) Landschaftl. Acten.

ten die Gläubiger für den Hauptstuhl und für die 1758
Zinsen sicher stellen. Die Holländer fanden bei einer solchen Hypothek zwar keine Bedenklichkeiten vor, waren auch zu dem Anlehn geneigt, nur verlangten sie die Garantie der Wiener, Pariser und Berliner Höfe, weil die Aussichten auf das künftige Schicksal und auf die Verfassung dieser Provinz nach geendigtem Kriege düster und ungewiß waren. Die Landes-Deputation suchte hierauf die Bewürkung der preußischen, französischen und kaiserlichen Genehmigungen dieses Anlehns bei dem General-Directorio in Berlin, bei dem französischen General-Intendanten de Luce und bei der kaiserlichen Administration nach. Der Geheimerath von Kinkel hielt aber die französische Garantie durchaus unnöthig, weil diese Provinz nach der kundbaren Convention zwischen der Kaiserin Königin und Frankreich für Oesterreich acquiriret war. Auch über diese Bedenklichkeiten des Freyherrn von Kinkel würden sich die Holländer hinweggesetzet haben, wenn er nicht die beiden holländischen Schatzungen, die zum Abtrag der holländischen alten Schuld schon seit so vielen Jahren bestimmet waren, mit Arrest beleget hätte. Die Remonstrationen des Administrations-Collegii, daß diese Schatzungen den General-Staaten zur richtigen Zinszahlung und zum successiven Abtrag der noch zum Theil rückständigen Vorschüsse von 1721 bis 1724 verpfändet worden, und sogar die Administratoren durch einen ausgestellten Revers sich verpflichtet hätten, diese Schatzungen lediglich zu dem bestimmten Behuf zu verwenden, halfen nicht das mindeste. Es ist ein allgemeines Principium, erwiederte die kaiserliche Administration, daß alle auf öffentliche Fonds haftende Zinsen und Pensionen sistiret und zu den Revenuen des Eroberers,

so

1758 so lange der Krieg währet, gezogen werden. Dadurch sank nun der Credit der ostfriesischen Landschaft in Holland. Kein Holländer wollte sich auf ein Anlehn einlassen. So kam der Kriegesrath Colomb, nach einer viermonatlichen Abwesenheit, unverrichteter Sachen, nach Ostfriesland zurück (q). Indessen saßen die General-Staaten nicht stille. Sie beschwerten sich über dieses Verfahren bei dem Pariser Hofe. Der Staatsminister Graf von Bernis gab ihnen die Versicherung, daß nach der unwankelbaren Zuneigung des Königes zu der vereinigten Republik, es nicht verstattet werden würde, daß so wenig in diesem, als in jedem andern Falle, durch die französischen Truppen, die Eingesessen der Niederlande benachtheiliget werden sollten. Der kaiserliche Gesandte im Haag, Baron von Reischach gab auf die ihm vorgestellten Beschwerden zu vernehmen, daß ihm und seinem Hofe nicht bewußt sey, daß ein Theil der ostfriesischen landschaftlichen Gefälle den Staaten verpfändet sey. Die Folgen dieser Verhandlungen waren, daß der kaiserlichen Administration und der französischen Generalität in Ostfriesland aufgegeben wurde, alle, den holländischen Foderungen auf Ostfriesland, nachtheilige Verfügungen einzustellen (r).

§. 9.

Die große Geldcontribution von 960000 Livres machte der Landesdeputation die größte Bekümmerniß. Diese Contribution sollte in drei Terminen entrichtet werden. Der leztere war im December 1757 fällig. Wie die Zahlung nicht erfolgte, ließ das fran-

(q) Landschaftl. Acten.
(r) Wagenaar T. 22. Boek 84. p. 364-366.

französische Commissariat militairische Executionen 1758 in den Aemtern ergehen. Grade die Personen, welche von Dümourier vorhin aufgezeichnet waren, wurden zuerst vor den Riß gestellet. Durch Bitten und Abschlags Zahlungen wurden indessen mehrentheils die verhängten Executionen wieder aufgehoben. Diese Abschlags-Zahlungen wurden theils baar aus den gehobenen holländischen Schatzungen, den wiederholten Kopfschatzungen und den Rückständen des ausgeschriebenen Vorschusses zu 345000 Thlr., theils durch Abrechnung wegen des in die Magazine gelieferten Roggen und Weitzens, jedoch nur nach den von dem General-Commissariat fixirten geringen Preisen (s), bestritten. Die Administratoren durften kein Mittel unversucht lassen, baares Geld bei der Casse zu schaffen. Dümourier wußte sie in beständiger Bewegung zu halten. So verordnete er am 21 Jan. daß falls er die Glieder des Administrations-Collegii nicht Vor- und Nachmittags versammlet fände, sie durch Soldaten aufgeholet werden sollten. Je größere Fortschritte die alliirte Armee machte, desto härter wurde auf den Abtrag der Contribution gedrungen. Am 21 Febr. erklärte Dümourier, daß, wenn nicht vor dem Ende dieses Monathes der ganze Rückstand abgetragen worden, er das ganze Administrations-Collegium nach Canada senden wollte. Ein schlimmer Umstand war es, daß Dümourier sich zuletzt nicht mehr mit den Abgängen von Lieferungen befassen wollte, sondern die

(s) Dieser Verlust war beträchtlich. So hatte zum Beispiel die Landschaft die Last Weitzen ohne Transport und Nebenkosten mit 460 Livr. bezahlt und erhielt von dem Grand-Munitionair de Vivres nur 200 Livr. zurück.

1758 die Landschaft auf die Magazine hinwies, woraus sie sich nachher wieder erholen könnte. Indessen erhielt das Administrations-Collegium durch einige, von einem angesehenen Kaufmann ausgestellte und von dem Commissariat acceptirte Wechsel wieder einige Nachsicht. Dadurch war am 1 März die Contribution bis auf 90858 Liv. abgetragen. Nun wurden alle andere Ausgaben sistirt. Alles baare Geld, so wie nur 1000 Thlr. in der Casse waren, mußte gleich abgeliefert werden. Am 18 März waren nur noch ohngefähr 9000 Livr. rückständig. Dieser Rest wurde an dem folgenden Tage, am 19 März abgeführt. Dies war der Tag, wie die Franzosen Emden räumten, und dann die Provinz verließen. So war dann nun die große Contribution von 960000 Livres oder 320000 Thlr. theils baar, theils durch Abrechnungen an geschehenen Lieferungen, Gratifications-Geldern, Rachats, und Fortificationskosten völlig entrichtet (c).

§. 10.

Herzog Ferdinand von Braunschweig brach am 17 Febr. mit der nun wieder zusammen gezogenen allirten Armee von Lüneburg auf. Graf St. Germain sah sich, aus Furcht, von dem Herzog abgeschnitten zu werden, genöthiget, am 25 Febr. Bremen zu verlassen, und sich nach Osnabrück zurückzuziehen. Die ganze französische Armee erhielt hierauf von dem neuen Befehlshaber, dem Grafen von Clermont, Ordre, Zelle, Braunschweig und das ganze Churfürstenthum Hannover zu räumen, und sich unter den Kanonen von Minden und Hameln zu versammlen. Am 3 März gieng Graf von Clermont

(c) Landschaftl. Acten.

mont über die Weser nach Hameln zurück und über- 1758
ließ Minden seinem Schicksal. Am 14 März wurde Minden den Alliirten übergeben. Diese Eroberung von Minden war das Signal zur allgemeinen Flucht. Während der Zeit, da sich die durch das Schwerd, Desertion und Krankheit so sehr geschwächte französische Armee unter die Kanonen von Wesel zurück zog, wurde auch die Landgrafschaft Hessencassel und das Fürstenthum Ostfriesland geräumet (u). Die nähern Umstände des feindlichen eilfertigen Abzuges müssen wir noch kurz auseinander setzen. Wie der Graf St. Germain Bremen geräumt hatte, war Ostfriesland von der Seite nicht mehr gedeckt, indessen schien der Graf von Pisa sich noch mit der Hofnung zu schmeicheln, sich in Emden halten zu können. Er ließ daher die Fortification der Stadt Emden mit doppeltem Eifer fortsetzen, und verordnete unter dem 27 Febr. daß alle in dem Lande befindliche Magazine ungesäumt nach Emden gebracht werden sollten, dagegen wurde der bis dahin fortgesezte Transport der Fourage nach Frineite gänzlich aufgehoben. Auch der in Aurich stehende Befehlshaber der französischen Truppen, der Brigadier von Courbisson, brach am 2 März mit seinem Regimente d'Eu nach Emden auf. Ihm mußten die Landescasse und einige Administratoren folgen. Wie der Transport der Magazine nach Emden nicht so rasch gieng, als der Graf von Pisa und das französische Commissariat es wünschten, auch ohnedem einige Landleute sich bei dem Fuhrwesen schwierig zeigten; so wurde verordnet, daß der, welcher auf irgend eine Art den Transport hindern möchte, so-

 fort

(u) Tempelhof 2 Band p. 16 — 19. Archenholz p. 217. — 219. Danziger Beiträge 10 B. p. 353.

1758 fort aufgeknüpfet werden sollte. Mit welchem Eifer nunmehr der Rest der grossen Geldcontribution beigetrieben wurde, dies ist bereits oben angeführet. Zulezt befahl der General Pisa, daß bei Leib- und Lebensstrafe 400 Ochsen oder Kühe herbeigeschaffet und in der Gegend von Emden längstens gegen den 25sten März aufgestallet werden sollten. Allein dieser Befehl wurde nicht befolget. So lange blieben die Truppen nicht in dieser Provinz. Noch am 17 März war die Vertheidigung der Stadt Emden bis auf den lezten Blutstropfen die allgemeine Losung der Franzosen und Oesterreicher. Aber die Nachricht von der Uebergabe Mindens und der Ankunft zweier englischen Kriegsschiffe, wovon das eine schon unter Delfsyl lag, und das andre sich in der Ferne auf der Emse sehen ließ, beschleunigten den feindlichen Abzug. Erst am 18 März spürte man Anstalten, die auf einen eilfertigen Abmarsch Bezug hatten (v).

§. 11.

Am 19 März brachen die Franzosen aus Emden auf. Sie zogen über Oldarsum nach Leer und vereinigten sich mit den Cavallerie-Regimentern, die sich dorthin gezogen hatten. Ihnen folgten am 20 März die Oesterreicher. Der Graf von Pisa blieb zulezt mit einem kleinen Commando einige Stunden in Emden zurück. Der Landschaft überlieferte er die vorräthigen Magazine, und dem Magistrat die ganze bei der Occupation vorgefundene Artillerie. Hierauf gab er dem Magistrat die Schlüssel der Stadtthore zurück, und folgte dann selbst seinen beiden Bataillonen. Weil die Witterung die Wege verdorben hatte; so sollte die Bagage

(v) Landschaftl. Acten.

gage mit Schiffen die Emse herauf transportiret 1758
werden. Einige englische Chalouppen, die sich hinter Nesserland sehen ließen, waren aber die veranlassende Ursache zur Abänderung der bereits zur Einschiffung getroffenen Anstalten. Ein Theil der Bagage war nur eingeschiffet, der Rest sollte aber mit Wagen verführet werden. Weil die so schleunig verlangten Wagen nicht in der vorgeschriebenen Zeit in Bereitschaft standen, ließ der Graf von Pisa seinen Unwillen den in Emden anwesenden Administratoren empfinden. Diese fanden sich kurz vor dem Auszug der Oesterreicher bei dem Grafen ein, um von ihm Abschied zu nehmen. Der Graf ließ sie arretiren. Sie mußten mit den beiden Bataillonen zu Fuße mit nach Oldarsum marschiren. Hier wurden sie unter Bedeckung eines Commando von zwei Officieren und zwölf Gemeinen eingeschiffet. Kaum waren sie am Bord, wie sich eine mit Kanonen bewafnete englische Chalouppe sehen ließ. Diese verfolgte das Schiff und nöthigte es in Coldeborg einzulaufen. Die beiden Administratoren von Hane und Ewen sprangen über Bord und retteten sich über den Schlamm nach Hatzum. Da die österreichischen Officiere nicht Muth genug hatten, sie über den Schlamm zu verfolgen, so gewannen sie durch diesen abgekürzten Weg den Vorsprung, erreichten glücklich Hatzum, und verbargen sich in einer Scheune. Hier tief in Heu versteckt, entgiengen sie den forschenden Augen der österreichischen Officiere, welche sich viele Mühe gaben, sie aufzusuchen. Nicht so glücklich war der dritte Administrator Zurmühlen. Dieser, ein schwerleibigter Mann, blieb in dem Schlamm stecken. Die, vor den nachsetzenden Engländern, nun fliehenden Oesterreicher schossen auf ihn. Die Engländer dagegen hielten ihn für einen Fran-

1758 zosen oder Oesterreicher. Auch schossen auf ihn. So saß denn der Administrator Zurmühlen im eigentlichen Verstande zwischen zwei Feuern. Durch ein gegebenes Zeichen mit dem Schnupftuch stellten die Engländer das Schießen endlich ein. Sie näherten sich ihm, zogen ihn, von zwei Streifschüssen verwundet, aus dem Schlamm heraus, und brachten ihn nach dem unter Delfsyl liegenden Kriegsschiffe. Hier wurde er verbunden, und denn am 21 März nach Emden gebracht, wo er denn bald wieder hergestellet wurde. Am 22 März brachen die Franzosen und Oesterreicher, die sich jenseits der Emse in Weener vereiniget hatten, früh Morgens auf, und verließen gegen Mittag die Gränze unsers Vaterlandes (w).

§. 12.

Der Abzug der Franzosen und Oesterreicher glich einer förmlichen Flucht. So eilfertig verließen sie diese Provinz, daß sie zum Theil ihre Bagage nicht ordentlich gepacket hatten, und nicht das mindeste von dem Vorrath aus den Magazinen mit nahmen. Vielmehr ließen sie eine große Quantität Reiß, welcher von dem französischen Commissariat auf seine eigene Kosten angeschaffet war, im Stich. Auch ließen sie sogar außer dem gesäuerten und zum Backen gemengten Mehl, viele hundert gebackene Brode zurück. Allerdings war den Franzosen und Oesterreichern die Eilfertigkeit, womit sie diese Provinz verließen, nicht zu verargen. Denn eine englische Flotte, zwei Kriegsschiffe sahe man schon, konnten leicht landen, auch war bereits der General von Wangenheim nach Lingen abgegangen, um den Fein-

(w) Landschaftl. Acten.

Feinden den Rückweg über die Emse abzuschneiden, 1758 und diesem General waren sie würklich nur mit genauer Noth entwischet (x). Wie furchtsam die Franzosen waren, und wie eilfertig es bei dem Abzuge hergegangen, bewähret folgender Umstand. Wie das leztere französische Detachement mit 15 Karren und Wagen im Begriff stand, bei Leerort über die Emse zu gehen, riefen einige muthwillige Jungen: schwarze Husaren! schwarze Husaren! Sie geriethen dadurch in ein solches Schrecken, daß sie einige Koffer und Kisten aufbrachen, die besten Sachen herausnahmen, und sich schleunig in die Pünte warfen. Der Pöbel machte sich gleich über die auf den zurückgelassenen Wagen und Karren befindliche Bagage her, und plünderte und raubte was er vorfand. Die wachsamen Beamten in Leer thaten indessen dem Plündern mit den Gerichtsbedienten und einer aus Leer aufgebotenen Bürgermannschaft Einhalt. Alles was gerettet wurde, ließen sie vorerst, vorläufig nach Leerort in Verwahrsam bringen. Den Engländern fiel das Schiff, worinn die Administratoren gewesen waren, und noch ein andres in die Hände. Die in den Schiffen vorräthige Bagage und einiges baares Geld gehörte vorzüglich zweien österreichischen Officieren, dem Oberstlieutenant von Schulheim und dem Hauptmann Oda. Wie nachher der englische Commandeur Holmer das gute Betragen der Oesterreicher in Emden rühmen hörte, war er so artig, daß er den österreichischen Officieren die Bagage und das Geld nach einem sichern Ort wieder zustellen ließ. Die Oesterreicher haben

(x) Tempelhof II. 19. und Danziger Beiträge 6 B. p. 107.

1758 haben also bei dem Abzuge nichts verlohren, was die Franzosen außer den Magazinen von i Bagage im Stich gelassen haben, ist nicht betr lich gewesen (y).

(y) Landschaftl. Acten. Was Archenholz I. von dem Abzug der Franzosen erzählet, ist t unrichtig, theils übertrieben.

Vier-

Vierter Abschnitt.

§. 1. Franzosen und Oesterreicher haben bei ihrer Anwesenheit in Ostfriesland die beste Mannzucht gehalten. §. 2. Ursachen des rühmlichen Betragens der Oesterreicher und Franzosen in Ostfriesland. §. 3. Berechnung der verausgabten Krieges-kosten. §. 4. Herzog Ferdinand von Braunschweig sichert durch den Sieg bei Crevelt diese Provinz für eine neue Invasion. §. 5. Das Administrations-Collegium läßt das in den Magazinen vorräthige Getraide öffentlich verkaufen. §. 6. Auf dem ausgeschriebenen Landtag wird an einem Plan zur Aufrechthaltung des landschaftlichen Credit-Wesens und Tilgung der Kriegeskosten gearbeitet, kömmt aber nicht zu Stande. §. 7. Die Administratoren gerathen wegen ihres Benehmens, während der feindlichen Invasion, in Inquisition, werden aber von den Anschuldigungen, nach genauer Untersuchung völlig entbunden. §. 8. Merkwürdige Inquisitions-Processe wider den ständischen Präsidenten von dem Appelle. §. 9. und besonders wider den Krieges-Rath Hitjer. §. 10. Untersuchung und Revision der Kriegeskosten.

§. 1.

Franzosen und Oesterreicher hatten denn nun Ost-friesland geräumet. Von den Civil-Proceduren der Franzosen hörte man, besonders in der Epoche, wie der Marschall von Richelieu das Obercommando führte, aus andern Provinzen Klagen über Klagen. „Richelieu, schreibt Archenholz (z), ließ Städte und Dörfer entweder ausplündern und verheeren, oder bedrohte sie mit Feuer und Schwerd, um von den wehrlosen Einwohnern unerschwingliche Contributionen zu erpressen. Die Excesse dieser itzt nicht mehr im Zaum gehaltenen Franzosen, waren so groß, daß sie fast den Greueln der Cosaken gleich kamen. Reiche Leute wurden auf ausdrücklichen Befehl vornehmer Officiere jämmerlich geprügelt, um Brandschatzungen für ihre Mitbürger zu bezahlen; man schändete Weiber und Mädchen, und

1758

(z) Archenholz I. 90.

1758 spielte gleichsam mit dem Leben der Menschen." So nicht in Ostfriesland. Franzosen und Oesterreicher haben hier die beste Mannszucht gehalten, die sich nur denken läßt. Niemand ist an seiner Ehre, seinen Rechten, seinem Gottesdienst und seinem Eigenthum gekränket. Für Mishandlungen, Plünderung und Diebstäle war jeder Eingesessens so sicher, wie mitten im Frieden. Die Entwendung eines silbernen Löffels ist, so viel man weiß, das einzige Beispiel einer vorgefallenen gesetzwidrigen Handlung, welche die Thäter nach einer schweren Züchtigung mit der Infamie und Verbannung büßen mußten. Noch mehr! So schleunig auch der Aufbruch erfolgte; so ist doch kein Officier, kein Gemeiner mit Hinterlassung irgend einer Schuld abgezogen. Jeder Privat-Gläubiger war befriediget. Einen ädlen Zug des General Courbisson kann ich nicht unbemerket lassen. Bei der schleunigen Flucht war ein Theil seiner Bagage, nach der Angabe 10000 Livres am Werthe verlohren gegangen. Dagegen hatte ein Bauer, der Vorspann geleistet hatte, zwei Pferde im Stiche gelassen. Diese Pferde ließ der General öffentlich verkaufen, und sandte aus Cleve den Kaufpreis nach Ostfriesland zurück. Die Justiz, die Policey, der Handel und das Kirchenwesen, hatten nicht die geringste Aenderung erlitten. Selbst in Kleinigkeiten sorgte der als Gouverneur dieser Provinz angestellte Graf von Pisa für die Abstellung alles Unwesens. So untersagte er unter andern allen Officieren bei schwerer Ahndung das Jagen, wie die Cammer anzeigte, daß die Jagd verdorben würde (a). Sehr wünschten einige französische Officiere, daß

(a) Bei Ihlow und in der Gegend um Aurich waren nach der Relation der Oberförsters von 190 Hir-

daß der catholischen Geistlichkeit einige Kirchen, und 1758
zwar nur in der Zeit, wenn die Protestanten keinen Gottesdienst darinn hielten, eingeräumet werden möchten. In Emden, Wener, und Bingum wurde darauf angetragen, und in Esens verlangte der Commandant nur den Saal in dem Waisenhause. Allenthalben fanden sie Widerspruch. Hier verbath man sich durch Complimente eine solche Entheiligung, dort provocirte man auf den westphälischen Frieden. Erst Marquis Dauvet, nachher der Graf von Pisa, ein sonst eifriger Catholike, verordneten aber, daß die catholische Geistlichkeit sich nicht unterfangen sollte, die Protestanten auf irgend eine Art zu beeinträchtigen. So wurde denn der catholische Gottesdienst theils in Sälen, theils unter Gezeltern, und theils unter freiem Himmel gehalten. Wie weit edler, weit vernünftiger denkt man itzt. So räumte der Lutheraner 1795 dem Rohanischen Emigranten-Corps die Schloscapelle in Aurich zur feierlichen Haltung der Messe ein, der Reformirte gab seine Kirche zu einem Lazarethe her, und der Magistrat und die Bürgerschaft ladete den reformirten Prediger, der nun Feierabend hatte, ein, wechselsweise mit ihren Predigern, die lutherische Canzel zu besteigen. Kurz, die Aufführung der Franzosen sowohl, als der Oesterreicher war untadelhaft. So lautet das landschaftliche Protokoll vom 23. März: „Den Franzosen und Oesterreichern muß „es zum immerwährenden Ruhm nachgesaget wer„den, daß sie an keinem Orte, so wenig in der Zeit, „da sie hier in dem Lande gelegen, als bei ihrem eil-

ferti-

Hirschen, nur 23 mehr übrig. Indessen sollen die Bauern mehr weggeschossen haben, wie die Franzosen.

1758 „fertigem Auszug, Jemand an seiner Person oder „an seinen Gütern gekränket, vielweniger Plünde„rungen oder sonstige Feindseligkeiten ausgeübet ha„ben. Bei so bewandten Umständen können wir „diesen fremden und kostbaren Gästen eine gute Reise „nach ihrem Vaterlande wünschen, indessen wird ihr „Andenken wegen ihres höflichen Betragens sowohl, „als der großen Kosten, so sie dem Lande veranlas„set haben, lange unvergeßlich bleiben (b).

§. 2.

Warum mögen denn wohl die Franzosen sich hier so artig betragen haben, da zu eben der Zeit andre Provinzen ihren Excessen und Gewaltthätigkeiten unterlagen? Die nächste Ursache ist wohl bei den Chefs der Truppen zu suchen? Der Marquis Dauvet wird von denen, die mit ihm umgingen, als ein leutseliger, höflicher und gefälliger Mann beschrieben, der sich ein Vergnügen daraus machte, die Belästigungen, welche der Krieg nothwendig mit sich führte, so erträglich zu machen, wie es ihm möglich war. Nicht so höflich, nicht so artig war sein Nachfolger, der Brigadier Courbisson, aber Uneigennützigkeit und Aufrichtigkeit adelte seinen Character. Bei dem alten Grafen von Pisa fand man die guten Eigenschaften des Marquis Dauvet und des Brigadier von Courbisson vereiniget. Er war ein braver, aufrichtiger, uneigennütziger und höflicher Mann. Alle diese Chefs hielten auf eine strenge Mannszucht. Zwar schien der Commissair Ordinateur Dümourier, der die privative Aufsicht über alle Lieferungen hatte, ein strenger und harter Mann gewesen zu seyn; allein ihm lag ob, die Befehle, die

(b) Landschaftl. Acten.

die er von dem General-Intendanten aus der Haupt 1758 armee erhielt, zu befolgen. Wollte er diese Befehle ausführen, und sich ausser Verantwortung setzen, so mußte er poltern, lärmen, drohen, und auch dann und wann zu Executionen schreiten, um die ständische Deputation in Bewegung zu halten. Allein die Drohungen schreckten nur, thaten aber nicht wehe, und die Executionen waren zwar lästig, aber doch leidlich, und von kurzer Dauer. Indessen ist nicht zu entkennen, daß er den Untercommissionairen zum Nachtheil der landschaftlichen Casse, gar zu vielen Spiel-Raum gelassen hat. Dagegen ist er auch öfters der Landesdeputation durch seinen Betrieb von vielem Nutzen gewesen. Wir wollen nur unter andern dem Leser die von dem Marschall von Richelieu gefoderte Salvegarde-Gelder, die von dem General Dauvet begehrte Sacklieferung, und die gleich nach seiner Ankunft getroffene Einrichtung zur Verpflegung der Truppen in Rückerinnerung bringen (c). Dennoch ist es wohl zu vermuthen, daß

(c) „Er war — ich schreibe das Zeugnis, das ihm sein Sohn gegeben, welches ich aber auf seinem Werth oder Unwerth beruhen lasse, einer der tugendhaftesten Menschen in Frankreich, fand wenig Vergnügen an seinem Amte, als Krieges-Commissair, ob gleich er es mit vielen Talenten verwaltete. Seine große, stolze und ernste Seele haßte das an sich kleinigliche und der Rechtschaffenheit gefährliche Detail." Da wir seiner so oft gedacht haben, so bemerke ich noch von ihm, daß er ein gelehrter Mann gewesen. Dies bewähret der Unterricht, den er seinem Sohn im Englischen, Italiänischen, Spanischen und Griechischen selbst ertheilet hat, und seine poetische Nachahmung des Gedichtes Richardts. Noch in diesem Feldzuge wurde er zum Intendanten bei der Armee

1758 daß Dümourier, durch dessen Hände alle Rechnungen gegangen, und der Meister der Krieges-Casse war, nicht so ganz mit leeren Händen diese Provinz wird verlassen haben. So viel ist wenigstens aus den Acten ersichtlich, daß er ein ihm und seinem Sohne (d) von der Landschaft gemachtes Neujahr-Geschenk von 300 Pistolen, nicht ausgeschlagen hat. Eine andere Ursache des löblichen Betragens der Feinde mag vielleicht in dem Mißverständniß liegen, das zwischen dem General Dauvet und Dümourier herrschte. Einer paßte dem andern auf den Dienst, und jeder bestrebte sich in seinem Fache sich so zu betragen, daß er vor aller Verantwortung sich decken konnte. Eine Jalousie zwischen der österreichischen und französischen Generalität frommte auf eben diese Art dem Lande. Ausserdem hatte die kaiserliche Administration auf das Betragen der Franzosen ein wachsames Auge. Sie verordnete zu dem Ende, daß alle von der französischen Generalität an die ostfriesische Landes-Collegia gelangende Aufträge und Verfügungen ihr mitgetheilet werden sollten. Nicht selten arbeitete sie einigen harten zur Enervirung des Landes gereichenden Foderungen entgegen. Selbst

mee ernannt, wurde aber nachher von diesem Posten verdrängt, wie er sich mit dem Grafen Broglio überworfen hatte. Der berüchtigte Foulon wurde sein Nachfolger. Nachher erhielt er das Departement von Paris als Commissair-Ordonnateur, und starb 1769. Leben des General Dümourier, 1. Buch p. 8—25.

(d) Sein damals zwanzig jähriger Sohn, der in dem französischen Freiheits-Kriege berühmte General Dümourier, war sein Adiunct, und war mit ihm in Ostfriesland. Leben des General Dümourier, p. 14 und 17.

Selbst die große Geldcontribution war gar nicht 1758 nach ihrem Geschmack, doch konnte sie dieselbe nicht hintertreiben. Baar Geld war zuletzt wenig mehr in Ostfriesland vorhanden, doch konnte diese Provinz noch stärkere Contributionen tragen, wenn sie auswärts Gelder hätte negotiiren können. In Holland fand man Credit, wenn die Wiener, Pariser und Berliner Höfe die Garantie für das Anlehn hätten übernehmen wollen. Aber die kaiserliche Administration suchte diese Quelle zu verstopfen, indem sie die französische Garantie nicht zugeben wollte, und wie sich die Holländer auch über diese Schwierigkeiten wegsetzten; so ließ sie die holländische Schatzungen mit Arrest bestricken, um die ostfriesische Landschaft creditlos zu machen. Ihre Absicht war, die Provinz nicht in gar zu große Schulden zu stecken, denn je größere Summen durch eine Geldnegotiation herein flossen, desto stärker hätte die Contribution seyn können. Da aber nach der zwischen der Kaiserin Königin und Frankreich getroffenen Convention, die Einkünfte von Ostfriesland während dieses Krieges unter diesen beiden Mächten getheilet werden sollten, so möchte man sagen, daß die kaiserliche königliche Administration durch dieses Benehmen wider ihr eigenes Interesse gehandelt habe. Dieses Räthsel läßt sich lösen, wenn diese Provinz, wie der Graf von Kinkel sich ausdrücklich verlauten lassen, nach Endigung des Krieges, dem Fürsten von Kaunitz Rittberg von der Kaiserin Königin zugedacht worden. Dieser Fürst, dem keine ausgesogene Provinz behagen konnte, soll als der erste Staatsminister in den innländischen Geschäften, der kaiserlichen Administration aufgegeben haben, mit Ostfriesland säuberlich zu verfahren. Endlich hat der geheime Rath von dem Apelle, der während der ganzen

1758 ganzen Invasion sich in Emden aufhalten mußte, die Haupteinrichtungen dirigirte und fast allein alle dort vorkommende Rechnungs-Sachen führte, so wohl die französische als oesterreichische Generalität, besonders aber den Dümourier so einzunehmen gewußt, daß seine zum Besten des Landes gemachte Vorschläge gemeiniglich bei ihnen Gehör fanden. Die Stände überhaupt, und die Stadt Emden besonders haben diesem außerordentlich thätigen Greise, das öffentliche Zeugniß gegeben, daß er zur Milderung des Schicksals dieser Provinz, der Stadt Emden und vieler einzelnen Privatpersonen ein großes beigetragen habe (c).

§. 3.

Des guten Betragens der feindlichen Truppen ohnerachtet war doch diese Provinz durch die schweren Contributionen so mitgenommen, daß es zulezt überall am baaren Gelde fehlte. Aus den nachher abgenommenen Kriegesrechnungen ergiebt es sich, daß für Ostfriesland und Harlingerland 734801 Thlr. aus der Landes-Casse baar verausgabet worden. Folgende Posten liefern diese Summe aus:

1) Von den ausgeschriebenen Vorschüssen
   a) der 60000 Thlr. } sind eingegangen 361522
   b) der 345000 Thlr. }
2) die Kopfschatzungen haben eingebracht 122497
3) aus dem landschaftlichen Bestande sind genommen — 116570
4) noch haben einige Schatzungs-Termine ausgeliefert — 122260

5) von

(c) Landschaftl. Acten.

	1758
5) von der Ember Concurs-Casse sind vorgeschossen —	19399
6) noch blieben an unbezahlten Posten rückständig —	68860
	811118
Dagegen sind nach Abzug der Feinde aus den Magazinen gelöset	76317
	734801

Dies ist also der Verlust, den Ostfriesland und Harlingerland bei dieser ersten Invasion gelitten haben. Diese vorgedachten Gelder sind zu der Anschaffung der Fourage und des Getraides, zur Anlegung der Magazine und der Lazarethe, zu der Fortification der Stadt Emden, zu den Gratificationen der Officiere, an Rachats für ersparte Fourage (f), und zu der großen Contribution verwendet. Da selbst diese Contribution zu den Winter-Douceurs der hier gelegenen Truppen bestimmt war; so läßt sich leicht der Schluß machen, daß aus Ostfriesland zu der generalen Krieges-Casse der oesterreichischen oder auch der französischen Armee nichts geflossen ist. Aber auch dem Könige kam diese Invasion theuer zu stehen. Die Kammer mußte den weggesandten Bestand zurückkommen lassen.

Ausser

(f) Nach dem Reglement des Herzoges von Richelieu erhielt täglich ein Marschall de Camps 20 Rationen, 60 Scheite Holz, 5 Pfund Lichter, ein Brigadier 16 Rationen und 50 Scheite Holz und so weiter. Die Ration wurde zu 40 Stüter ostfr. das Scheit Holz zu 3 Str. und das Pfund Lichter zu 12 Stüber evalviret.

1758 Ausser diesem Bestand welcher betrug, zog die kaiserliche Administration aus der Krieges und Domainen-Cammer von den vor- und nach eingegangenen königlichen Intraden — 34357 — 20 — 10
81484 — 12 — 17½

Folglich machen 115842 Thlr. 6 — 7½ baaren Geldes den königlichen Verlust bei dieser ersten Invasion aus (g).

§. 4.

In gar kurzer Zeit hatte sich die Krieges-Scene völlig geändert. Die Franzosen, welche noch im März an dem Ausfluß der Emse und der Weser standen, zogen sich bis an den Rhein zurück. Graf Clermont sahe sich sogar genöthiget, bei Wesel über den Rhein zurück zu gehen, und seine Armee an dem jenseitigen Ufer in Cantonirungs-Quartiere zu legen. Auch jenseits des Rheins sollten die Franzosen angegriffen und verfolget werden. Dies war der Plan des Herzogs Ferdinands von Braunschweig. Im Anfang May erhielt der Cammer-Präsident Lenz von dem Könige aus Troppau den Befehl, alle auf der Emse befindliche Schiffe zusammen zu bringen und den Strom herauf, so weit sie kommen konnten, in das Stift Münster zu schicken, da denn der Herzog Ferdinand das übrige verfügen würde. Es wurden hierauf alle Schiffe, mit Ausschluß derjenigen, die geladen waren, oder wegen ihrer Größe nicht weit über die Grenze in das münsterische kommen konnten, gepresset. Bei Halte lagen die mehresten Schiffe, 79 an der Zahl. Da diese

(g) Landschaftliche und Cammer-Acten.

diese Schiffer nicht die Emse herauf fahren wollten, 1758
und rebellirten; so wurden nur wenige Schiffe theils
gepresset, theils in der Güte zusammen gebracht.
Die Absicht des Herzogs Ferdinands war, diese
Schiffe von Münster aus mit Wagen nach dem
Rheine zu transportieren, um sich derselben zur
Schlagung einer Brücke zu bedienen. Diese Absicht
scheint damals der Cammer-Präsident nicht
vermuthet zu haben, weil er ausdrücklich verordnet
hatte, daß jedes Schiff, welches gepresset werden
sollte, wenigstens vier Lasten führen müßte. Sobald
der Herzog dieses von dem angestellten Conducteur,
den er zu Münster zu sich kommen ließ, erfuhr,
daß die Schiffe auf die Art nicht transportfähig
wären, gab er sie wieder frey, und ließ den
Schiffern zu ihrer Entschädigung 1330 Thlr. auszahlen
(h). Es ist bekannt, daß der Prinz Ferdinand
am 2. Juni bei Emmerich über den Rhein
gieng und am 23. Juni die Franzosen bei Creveld
schlug. Dadurch wurde denn auch diese Provinz
auf eine geraume Zeit für einen abermaligen feindlichen
Besuch gesichert.

§. 5.

Unter den Vorfällen, die sich gleich nach dem
feindlichen Abzuge zutrugen, gehöret ein von vielen
Landleuten in Emden erregter Tumult. Diese foderten
ihre abgelieferten Gewehre mit Ungestüm zurück,
und wollten so gar das Rathhaus stürmen.
Die Bürgerschaft trat aber in die Waffen, und jagte
die Bauern auseinander. Von dieser Zeit an bezogen
täglich 60 Mann von den Bürger-Compagnien
die Wache, um die Stadt für dergleichen Un-

Gg 2 ruhen

(h) Cammer-Acten.

1758 ruhen zu sichern und den Pöbel in Ordnung zu halten. Ich bemerke hier nur, daß bald nachher die Gewehre jedem Eigenthümer wieder zugestellet worden. Das erste, was die Landes-Deputation nach Abzug der Oesterreicher und Franzosen vornahm, war, daß sie durch Estafetten dem Departement der auswärtigen Affairen, dem General-Directorio und dem Herzog Ferdinand von Braunschweig berichtete, daß der Feind diese Provinz geräumet habe. Da das letztere Detaschement der Franzosen einen Theil seiner Bagage bei dem schleunigen Abzug vor der Emse im Stich gelassen hatte, und davon einige Sachen von dem Pöbel spoliiret waren; so ließ die Deputation in den Wochenblättern ein Publicandum ergehen, wornach jedweder, welcher von dieser Bagage etwas unter sich hätte, oder wissen möchte, wo etwas davon anzutreffen sey, bei Vermeidung schwerer Strafe solches sofort anzugeben habe. Das Administrations-Collegium, welches die von dem Feinde zurückgelassene Magazine in Empfang genommen hatte, ließ nun die vorräthige Fourage und das Getraide inventarisiren. Nach der angefertigten Designation war an Weitzen 44 Lasten 5½. Tonne, an Rocken 82 Lasten 6¼. Tonne, an Gerste 1 Last 9 Tonnen, an Haber 688 Lasten und 3 Tonnen, an Heu 2510 Fuder 121260 Rationen, 4229 Säcke, jeder zu 200 Pfund, gemengtes Mehl, 122 Säcke mit Reis, und 15 Lasten ein viertel Tonne gemengtes Korn vorhanden. Das alliirte Krieges-Commissariat wollte diese Magazine an sich kaufen, konnte sich aber mit der Landschaft nicht über den Preis einigen. Daher verzog sich der schon am 1. April beschlossene öffentliche Verkauf bis in May herein. Dieser Verzug gereichte der Landschaft zum großen Nachtheil, weil besonders

ders das Heu mehrentheils und dann auch einiges 1758 Getraide in den Magazinen verdorben war. Indessen brachte doch der Verkauf des vorräthigen Getraides und der Fourage wie auch einiger Utensilien über 76000 Thlr. ein. Mehr würde die Landschaft gelöset haben, wenn das aus den ostfriesischen Magazinen angefüllte Frisoiter Magazin auch hätte öffentlich feil geboten werden können. Schon hatte die Landschaft zu dem Verkauf dieses Magazins Veranstaltung getroffen, es war aber zu spät, weil die alliirte Armee sich dieses Magazins nach dem Rückzuge der Franzosen bemächtiget hatte. Die Landschaft machte daher eine Schaden-Rechnung von 9666 Thlr. Hierauf wollte sich das Feld-Krieges-Commissariat nicht einlassen. Es verwieß die Landschaft auf die hannöverische Krieges-Canzeley. Viel wurde hierüber geschrieben. Das Resultat von allen diesen Verhandlungen war, daß das Magazin als eine gute Prise angesehen wurde, weil es in feindlichen Händen gewesen und in einem fremden Territorio erbeutet worden (i).

§. 6.

Der 1751 neu eröfnete Landtag war bis 1756 fortgesetzet. Die bisherigen Krieges-Unruhen machten nun eine Versammlung der Stände nothwendig. Daher trugen sie auf die Fortsetzung des Landtages an. Auf den 1. Juni wurde dieser prorogirte Landtag ausgeschrieben. Nach der königl. Landtagsproposition, sollten auf diesem prorogirten Landtage die Stände auf hinlängliche und gute Mittel bedacht seyn, wie das landschaftliche Credit- und Cassenwesen in den Stand zu setzen sey, daß solches vor-

(i) Cammer- und landschaftl. Acten.

1758 vorerst wenigstens mit den Zinsen ihren Creditoren gerecht werden könne. Dabei waren zugleich die Stände aufgefodert, dahin zu sehen, daß zur Herstellung des Credits und zur Bestreitung der hergeschossenen beträchtlichen Geldsummen, soviel nur immer möglich, Rath im Lande geschaffet, und kein Geld in fremde Länder negotiiret werden sollte. Zur Tilgung der Kriegsschulden wurden verschiedene Mittel in Vorschlag gebracht, dahin gehörten Kopfschatzungen, die Verdoppelung der Surrogat-Termine, eine Accise auf Thee, Kaffe, und Toback, und eine Vermögenssteuer. Leztere fand den mehresten Beifall. Darnach sollte jedweder nach dem Verhältnisse seines Vermögens gewisse Procente beitragen, woran er seine bisherigen Contributionen und Lieferungen kürzen sollte. Aus diesen Beyträgen sollten denn vor und nach die Kriegsschulden getilget werden. Wie aber eine solche Vermögenssteuer einzurichten sey, darüber konnten sich die Stände nicht einigen. Die Landtags-Commissarien ertheilten hierauf unter dem 22 Jun. folgende Resolution:

„Geben unsern treugehorsamsten Ständen, anstatt des sonst gewöhnlichen Landtags-Abschiedes, „hiemit zu erkennen, daß wir das ständische Gutachten vorab von Unsern Landtagscommissarien an „Unser Hoflager zu Berlin einsenden, und sodann „Unsere fernere Resolution den treugehorsamsten Landesständen eröfnen lassen werden, um diese wichtige Sache in reife Erwägung zu nehmen, auch „die dissentirenden Meinungen der Stände zu entscheiden; bis dahin also die Stände auseinander „gehen können."

Da sich aber die königl. Resolution, wahrscheinlich wegen der fortwährenden Kriegsunruhen verzögerte, und dann nachher die Conflanzische Invasion hin-

hinzutra, wodurch die Landschaft in eine neue Schul- 1758 denlast gerieth, so blieb diese wichtige Sache noch einige Jahre ausgestellt (k).

§. 7.

Unmittelbar bei dem Könige waren Anschuldigungen eines pflichtwidrigen Betragens der Administratoren, des ständischen Präsidenten von dem Appelle, und des Kriegsrath Hiltier während der feindlichen Invasion angebracht. Der gerechte Unwille des Königes über das, so wie es angebracht war, höchst strafbare Betragen dieser Männer veranlaßte eine strenge Untersuchung. Diese war dem Mindischen Regierungsrath Frederking und dem Hoffiscal Müller aufgetragen. Gleich bei Eröfnung des vorerwähnten Landtages gaben die königl. Commissarien zu vernehmen, daß die bei der feindlichen Anwesenheit niedergesetzte Landesdeputation, die aus einigen Gliedern der Regierung, der Cammer und aus dem Administrations-Collegio bestanden hatte, nun völlig aufgehoben sey, und Sr. königl. Majest. sich vorbehielten, von der geführten Wirthschaft und von allen andern vorgenommenen Verrichtungen der Deputation nähere Erkundigung einzuziehen. So war denn nunmehr diese Deputation aufgehoben. Nicht aber die ganze Deputation, sondern aus derselben blos die Administratoren und der ständische Präsident von dem Appelle geriethen in Inquisition. Am Schluß des Landtags am 22 Jun. wurde den Ständen bekannt gemacht, daß, da das Verfahren der Administratoren während der Kriegsläufte untersuchet werden sollte, die ritterschaftlichen Administratoren von Hane und von Clo-

(k) Landschaftl. Acten.

1758 Closter, der städtische Administrator Zurmühlen, und die dritten Standes-Administratoren von Briesen und Ewen suspendirtt werden sollten. Damit nun aber das landschaftliche Cassenwesen, und die übrigen landschaftlichen Angelegenheiten nicht stokken mögten, so sollte von Freese, als Interims-Administrator der Ritterschaft angestellet werden. Der Administrator von Wicht, der vom May 1757 bis 1758, folglich während der feindlichen Invasion vaciret hatte, und also auch kein Mitglied der Deputation gewesen war, sollte städtischer Administrator bleiben, und dann der bisherige zweite städtische Administrator Haaß, der ohnedem auch unter dem dritten Stande mit Landgütern angesessen war, sollte Interims-Administrator des dritten Standes seyn. Dieser blieb also allein in seinem Posten als Administrator, wiewohl er unter einen andern Stand versetzet wurde. Dies Verfahren schien den Administratoren hart und unbillig an, weil sie zwar angeschuldiget, aber noch nicht gehöret waren. Sie mußten es sich indessen gefallen lassen. Dieser Vortrag wurde von den Landtags-Commissarien erst bei dem Schluß des Landtages, wie die mehresten Deputirten schon abgereiset waren, angebracht. Die Stände befremdete dieser Vortrag um so viel mehr, weil sie glaubten, dadurch an ihrem Wahlrechte gekränket zu seyn. Die königlichen Commissarien gaben ihnen aber die Versicherung, daß diese Suspension nur provisorisch und dem Wahlrecht und der sonstigen ständischen Gerechtsame durchaus unpräjudicirlich seyn sollte. Die bestürzten wenigen Deputirten, denn von dem großen dritten Stande waren nur zwei Deputirte mehr anwesend, ließen nach einigen unbedeutenden Remonstrationen es endlich dabei bewenden; indessen wurden auf ihrem Antrag

noch

noch drey Interims-Administratoren zugefüget. 1758 Diese waren Freitag von Gödens, der Bürgermeister Stoschius aus Emden, und der dritten Standes-deputirte Harringa. So bestand denn das Interims-Administrations-Collegium aus sechs Administratoren. Diesen, ausgenommen von Wicht und Haaß, welche ihr Fixum behielten, wurden tägliche Diäten ausgesetzet. Nachlässigkeit in dem Amte, unzeitige Nachgiebigkeit bei den Foderungen des Feindes, halsstarrige Widerstrebung der zum Besten des Landes abzweckenden Cammeral-Verfügungen, Partheilichkeit bei Repartition der Contributionen, unrichtige Berechnung und ungültige Verwendung der Ausgaben, und gar interessirte Handlungen, waren die Hauptbeschuldigungen, die den suspendirten Administratoren von den Denunciaten zur Last geleget waren. Sie verantworteten sich sowohl bei der zur Untersuchung der Kriegskosten niedergesetzten Commission, als bei der dem Regierungsrath Frederking und dem Fiscal Müller aufgetragnen Inquisitions-Commission. Wie sie nun glaubten, ihr ganzes Betragen, während der feindlichen Invasion gerechtfertiget zu haben; trugen sie bei Hofe unter dem 10 April 1759 auf die Beschleunigung einer Resolution an. Wir gerathen — sagten sie in ihrer Bittschrift — durch die Anschläge unserer Denuncianten in die Gefahr, noch auf ein ganzes Jahr unserer Aemter privirt zu werden, weil wir an dem bevorstehenden 10 May, dem verfassungsmäßigen Wahltage, vor erfolgter Decision nicht wahlfähig sind." Schlimm war allerdings ihre Lage. Denn wenn die Stände zur neuen Wahl schreiten sollten; so war es leicht möglich, daß sie die einmal neu eingewählten Administratoren auch hernach für andere Jahre continuiren lassen mögten, und so konnten sie auch

1758 völlig gereiniget von dem angeschuldigten Verbrechen, dennoch auf immer ihrer Bedienung verlustig seyn. Auf diese Bittschrift erfolgte eine allerhöchste Resolution, daß am 10 May für diesmal keine förmliche und feste Administratorenwahl vorgenommen, sondern vor der Hand bei dem interimistischen Collegio es sein Bewenden behalten sollte. Dies geschah auch, nur wurde, da der suspendirte Administrator von Briesen mittlerweile verstorben war, von dem dritten Stand der Domainen Rath- und Rentmeister Warsing, als Interims-Administrator eingewählet. Endlich erfolgte unter dem 19 Jun. 1759 die königl. Resolution, wornach, — dies sind die eigentlichen Worte des allerhöchsten Rescripts — r) die bisher suspendirt gewesenen Administratoren cum omni causa restituirt, jedoch aber die bisherigen Interims-Administratoren so lange continuiren sollen, bis die Sentenz wegen der gegen erstere angebrachten Beschuldigungen publiciret worden. Bald nachher unter dem 16 Jul. erfolgte diese Sentenz aus dem Staatsrathe. So lautet diese merkwürdige Sentenz: „In Untersuchungssachen „wider die landschaftlichen Administratoren erkennen „Sr. königl. Majestät in Preußen nach eingeholtem „rechtlichen Gutachten von dem hiesigen Criminal-„Senat zu recht, daß ermeldete Administratoren „von aller fernern Schuld und Strafe ratione aller „wider sie insgemein geschehene und das Object der „vorgewesenen Untersuchung betreffende Anschuldi-„gungen zu entbinden, dieselbige auch in ihre vori-„gen Chargen und Bedienungen zu restituiren, und „deren bisherige Suspension wieder aufzuheben sey." Die suspendirten Administratoren waren denn nun gerechtfertiget, traten wieder in ihr Amt ein, und erhielten sogar ihre während der Suspension und ihrer

ihrer Unthätigkeit fällig gewordene Gehälter, auf 1759
nachher erfolgten königl. Befehl, ausgezahlet. Die beiden dritten Standes-Administratoren von Briesen und Ewen konnten an diesem Triumph keinen Antheil nehmen. Sie waren beide während der Suspension verstorben. Die Administratoren der Ritterschaft und des Städten-Standes traten denn wieder ihre Aemter an, so wie die beiden Interims-Administratoren des dritten Standes als würkliche Administratoren wieder eingewählet wurden. Noch hatten die älteren Administratoren in dem folgenden Jahre einen neuen Kampf zu bestehen. Unvermuthet war unter dem 10 April 1760 eine Verordnung ausgebracht, daß diejenigen Administratoren, welche schon zehn Jahre gesessen, einmal gewechselt, und damit in dem Wahltermine, am 10 Mai verfahren werden sollte. Die Billigkeit, daß mehrere, als einerlei Familien, zu einem Stück Brod gelangen — dies sind die eigentlichen Ausdrücke des Publicandi — war dieser Verordnung zum Grunde geleget. Die Administratoren hielten sich überzeugt, daß man jede Gelegenheit hervorsuchte, sie aus ihren Aemtern zu verdrängen. Sie remonstrirten wider diese Verfügung bei Hofe, erhielten zur Resolution, daß des Königs Willensmeinung nie gewesen, die Stände in ihrem Wahlrechte zu beschränken, und wurden darauf wieder eingewählet. Ich bemerke nur noch hiebei, daß alle diese Administratoren bis an ihr Absterben in ihren Posten geblieben sind, indem die Stände sie am 10 May jeden Jahres haben continuiren lassen (l).

§. 8.

(l) Landschaftl. Acten.

1758

§. 8.

Härter war das Schicksal des Geheimenraths und ständischen Präsidenten von dem Appelle. Er hatte sich in Aurich eingefunden, um bei dem auf den 1. Juni ausgeschriebenen Landtag das ständische Präsidium zu übernehmen. Den Tag vorher wurde er arretiret. Vor seine Stube wurde eine Schildwache gestellet, und diese hatte die gemessenen Befehle, Niemand während des Landtages zu ihm zu lassen. Nach geschlossenem Landtage wurde der Stubenarrest in Haußarrest auf einer Oberetage gemildert, auch erhielt er die Erlaubniß, daß seine guten Freunde ihn besuchen konnten. Ihm war Schuld gegeben, daß er die Direction der öffentlichen Angelegenheiten während der feindlichen Invasion eigenmächtig an sich gezogen, sich mit dem Commissair Ordinateur Dümourier und auch dem Commissair Meyer in einen gar zu vertrauten Umgang eingelassen, und an ihren Sünden mit Theil genommen habe. Ferner wurde er beschuldiget, daß er die Feindschaft zwischen der französischen und östereichischen Generalität nicht zum Besten des Landes genutzet, mit Vertheilung der großen Geld-Contribution partheiisch verfahren, auf Kosten der Landschaft durch vielfältige in der Ausgabe von ihm nicht zu justificirende Posten sich bereichert, und von der Emder Deichschoß-Casse sich seine Deichschuld zu 15050 F. habe remittiren lassen. Endlich legte man ihm zur Last, daß er zwar zur Verminderung der gefoderten Contribution den Geldmangel vorgeschützet, aber zur Ursache angegeben habe, daß die Landschaft kurz vor dem ausgebrochenen Kriege und nachher den Bunder-Polder angekaufet, und dem Könige 100000 Thlr. vorgeschossen habe. Hieraus wurde gefolgert, daß er seinem Landesherrn auf eine höhni-

höhnische Art den Vorwurf gemachet, als wenn er 1758 das Land selbst ausgesogen habe, — ein seltsamer Schluß! Ueber diese und mehrere andere Anschuldigungen, wurde er erst summarisch und dann ad articulos von der Criminal-Inquisitions-Commission vernommen. Schon am 25. August war die Special-Inquisition geschlossen. Auf seine Unschuld, auf seine gerechte Sache, setzte er ein solches Zutrauen, daß er auf Defensionalen feierlich Verzicht that. Wie man in dem folgenden Jahre 1759 wieder eine feindliche Invasion befürchtete, wurde er von Aurich nach Emden abgeführet, und dort in sichere Verwahrsam gebracht. Am 28. Juli des Abends spät wurde ihm ganz unvermuthet angedeutet, daß er als Arrestant zu Schiffe auf königlichen Befehl weiter transportiret, und schon an dem andern Morgen zeitig eingeschiffet werden sollte. Er verlangte die Einsicht der königlichen Ordre. Sie wurde ihm aber abgeschlagen. Er bath um Aufschub bis an den Mittag, um seine Sachen in Ordnung zu bringen. Auch dieses sein Gesuch wurde nicht verstattet. So mußten denn er und mit ihm der ebenfalls in Inquisition gerathene Kriegesrath Hitier sich am 29. Juli einschiffen lassen. Ein Unter-Officier und acht Soldaten wurden ihnen zur Bedeckung mit gegeben. Sie wurden beide nach Stade geführet. Kaum waren sie daselbst angelanget, so wurde der Geheime Rath von dem Appelle schon seines Arrestes zufolge der unter dem 16. Juli, also schon 13 Tage vor seiner Abführung in Berlin eröfneten Sentenz, entlassen. Freilich konnte man bei seiner Abführung von dieser Sentenz schon Nachricht in Aurich haben, ob aber diese Nachricht damals würklich eingegangen, und ob von dem Appelle, wie gesagt wird, selbst schon von der Sentenz vor-

1758 vorläufig unterrichtet gewesen, und eben darum auf die Vorzeigung der königlichen Ordre, die auch nicht bei den Acten liegt, bei seiner so sehr eilfertigen Abführung bestanden habe? dies kann ich weder bejahen noch verneinen, weil es nicht aus den Acten hervorgehet. Nach der vorbemeldeten auf eingeholtes Gutachten des Criminal-Senats in Berlin eröfneten Sentenz, wurde ihm der bisherige Arrest, welcher nun relaxiret werden sollte, zur Strafe angerechnet, der Landschaft wurde wegen einiger nicht hinlänglich gerechtfertigten Posten, der Regreß wider ihn vorbehalten, und dann sollte der ihm von der Deichcasse verstattete Remiß wieder aufgehoben werden. Von dem Appelle sah bei der Rückkunft in sein Vaterland nun seinen Fehler wohl ein, daß er so schlechterdings auf die Acten, wie sie lagen, submittiret hatte. Seine Unschuld völlig in das Licht zu setzen, sahe er sich nun genöthiget, ulteriorem defensionem nachzusuchen. Hierin führte er aus, daß ihm sein voriger Arrest nicht zur Strafe angerechnet werden könnte, ihm vielmehr Genugthuung gebühre, und daß ihm der Ember Magistrat, wegen des großen Vortheils, den er der Stadt während der feindlichen Invasion geleistet habe, als eine Remuneration für seine Bemühungen den Deichschoß auf eine rechtsbeständige Art remittiret habe. Daß der Magistrat dazu befugt gewesen, erwieß er mit dem königlichen Rescripte vom 22. Junl 1757 nach: So lautet dasselbe: „In Zurückerinnerung der getreuen Dienste, welche Uns und Unserm königlichen „Hause der Supplicant seit vielen Jahren erwiesen, „und in allermildester Commiseration über die ihn „landkundig betroffene besondere Unglücksfälle, wird „es Uns keinesweges entgegen seyn, sondern vielmehr zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn

„der

„der Emder Magistrat dem Supplicanten die aus- 1758
„geklagte Foderung ganz oder zum Theil zu remitti-
„ren sich entschliessen wird.“ Wegen des der Land-
schaft wider ihn vorbehaltenen Regresses vertheidigte
er sich männiglich. Hierbei wieß er denn vorzüglich
nach, daß grade diese Posten, wenn sie sich sonst zu
einem Regreß qualificirten, nicht ihm, sondern der
bisherigen Deputation zur Last lägen. Auf diese von
dem Geheimenrath von Appelle selbst entworfene
ulteriorem defensionem ist, meines Wissens, keine
Sentenz erfolget, wenigstens findet sich eine solche
Sentenz nicht in den Acten vor. Es scheint diese
Sache nach dem Absterben des Geheimenraths liegen
geblieben zu seyn. Also ist bei der Inquisition nichts her-
ausgekommen (m). Außer dem ständischen Präsiden-
ten

(m) Aus den bei der Cammer vorhandenen Inquisi-
tions-Acten und aus landschaftlichen Acten Ich
kann nicht umhin, die Biographie dieses in der
ostfriesischen Geschichte so merkwürdigen Mannes
hier kurz anzuführen. Er, Heinrich Bernhard von
dem Appelle, stammte aus einem uralten adlichen
Geschlecht in dem Herzogthum Lüneburg ab. Der
Ritter, Heinrich von Mazendorf und von dem
Appelle, welcher in der Mitte des 13 Säculi leb-
te, und von dem er in grader Linie abstammte,
war der Stammvater seiner Familie. Sein Va-
ter Eberhard Justus von dem Appelle erbte von
seiner Gemahlin Adelgunde von Diepholz das ost-
friesische adliche immatriculirte Gut Midlum. Er
selbst war 1686 gebohren, wurde 1717 ritter-
schaftlicher Administrator, und verlohr diese Be-
dienung, wie das Emder Collegium bei den da-
maligen innerlichen Unruhen einging. Welche
Rolle er bei diesen innerlichen Unruhen, die man
noch bis auf den heutigen Tag, nach ihm, den
Appell-Krieg nennet, wie seine Güter confisciret
waren, und er als ein Verbannter sich in Emden
auf-

1758 ten von dem Appelle geriethen noch zwey ritterschaftliche Glieder, der Freyherr von Kniphausen Lütetsburg und der Freyherr von Wedel, in Inquisition. Sie waren beschuldiget, daß sie während dieser Kriegesläuften eine Recommendation von dem Grafen Kauniß aus Wien eingeholet hätten. Das eigentliche Factum war, daß der in Paris stehende dänische Gesandte, Graf Wedel-Fryß aus eigener Bewegung eine Vorsprache des Königes von Dännemark bei den Wiener und Pariser Höfen zur Schonung

anshalten mußte, dies ist in dem vorigen Bande erzählet. Nach veränderter Regierung 1744 wurde er wieder in den Besitz seiner confiscirten Güter eingesetzet, gelangte auch wieder zur ritterschaftlichen Administratur. Bei der Reform 1749 verlohr er wieder diese Stelle, und so hatte er bis an seinen Tod keine mit einem Gehalt verknüpfte Bedienung. Denn die ständische Präsidenten-Stelle, die ihm als Aeltestem der Ritterschaft nachher zufiel, brachte ihm nichts ein, und Geheimerrath war nur ein Titel, womit er von dem Könige von Preußen einige Jahre vor dem Absterben des letzten Fürsten begnadiget war. Er war ein schöner wohlgebildeter Mann, angenehm in Gesellschaften und selbst in den Tagen seines Trübsals stets aufgeräumt. In Geschäften war er thätig. Sie auszuführen, dazu hatte er Geschick und Muth. Er schrieb gleich schön latein, französisch, holländisch und deutsch. Als Gelehrter hatte er eine Sammlung alter ostfriesischen Urkunden, und Stammregister der adlichen ostfriesischen Familien nachgelassen. Er starb im achtzigsten Jahre seines Alters 1766. Ihn überlebte sein Sohn Mauritz Wilhelm von dem Appelle. Dieser war Geheimerrath, Hofgerichts-Assessor und zuletzt ständischer Präsident. Er starb 1792. Mit ihm erlosch die adliche ostfriesische Familie derer von dem Appelle.

nung ihrer Güter während dieses Krieges aus Zunei- 1758
gung gegen seinen Bruder und Vetter erwürket
hatte. Der Staatsrath in Berlin fand nach eingeholtem Gutachten des Criminal-Senats darinn
nicht das Verbrechen vor, welches die Denuncianten darinn gesuchet hatten. Nach der Sentenz vom
16. Juli, wurden die Freyherrn von Kniphausen
und Wedel von den Anschuldigungen völlig entbunden (n).

§. 6.

So merkwürdig, als aus verschiedenen Gesichts-Puncten ungemein lehrreich ist die wider
den Kriegesrath Hitier angestellte Criminal-Inquisition. Er war Ober-Rentmeister und hatte zugleich als Kriegesrath Sitz und Stimme in der
Cammer. Unter den vielen Verbrechen, deren er
angeschuldiget war, waren folgende die wichtigsten:
Er soll dem Feinde die vor der Invasion versandten
königlichen Gelder entdecket, mit den Gliedern der
kaiserlichen Administration, und dann auch mit dem
Grafen von Pisa einen gar zu vertraulichen Umgang
gehabt, und den Cammer-Präsidenten und die
Kriegesräthe, mit denen er, ausweise der Acten,
vor der Invasion in beständiger Fehde verwickelt
war, haben stürzen wollen. Dann soll er königliche
Gelder zu seinem Privat-Nutzen verwandt, und sich
eine freye Disposition über die ihm anvertraute Casse
angemaßet haben. Ferner soll er einen Anschlag
gemacht haben, das emdische ostindische Compagnie-Schif dem Feinde in die Hände zu spielen, auch soll
er dem Feinde zu der Zufuhr behülflich gewesen seyn.
Endlich wurde ihm zur Last geleget, daß er von der
kaiser-

(n) Cammer Acten.

1758 kaiserlichen Administration eine Zulage von 600 Thlr. und den Titel eines General-Empfängers der Administration angenommen, und sich eines Cassen-Siegels mit der Umschrift: Sigillum Administrationis Caesareae Regiae in Frisia Orientali bedienet haben. Ein ganzes Heer anderer minder wichtigen angeschuldigten Verbrechen übergehe ich. Während der Inquisition, die der Regierungsrath Frederking und der Regierungs-Fiskal Müller führten, wurde er in seinem Arreste hart gehalten. Mit dem ständischen Präsidenten von dem Appelle hatte er das nehmliche Schicksal. Mit ihm wurde er erst nach Emden, und dann weiter nach Stade abgeführet. Hier wurde er auch des Trostes beraubet, einen Gefährten des Misgeschicks zu haben. Von dem Appelle erhielt die Freiheit wieder, er aber wurde nach Magdeburg gebracht. In Magdeburg wurde ihm die am 16. Juli 1759 ausgesprochene Criminal-Sentenz publiciret. Zufolge dieser Sentenz sollte er als Kriegesrath cassiret, aller seiner Aemter und Würden entsetzet und mit ewiger Festungsstrafe beleget werden. Aus dem bei den Acten liegenden Criminal-Gutachten erhellet, daß der Criminal-Senat zwischen dem Schwerte und der ewigen Festungsstrafe gewanket habe, und daß nur einige Mitigantia ihm das Leben gerettet haben. Er wurde hierauf würklich auf die Festung gesetzet, nachher aber nach Berlin abgeführet. Dort saß er bis im October 1760 in der Hausvogtei. Wie der russische General, Graf von Totleben sich damals Berlin bemeisterte, zog dieser ihn aus der Hausvogtei, und setzte ihn auf freien Fuß. Er flüchtete hierauf nach Holland, und erhielt nachher die Erlaubniß, eine neue Defension führen zu dürfen. Diese viele hundert Seiten starke und dennoch kör-

nigte

nigte ulterior defensio ist in der Ausführung ein 1758 wahres Meisterwerk. Der Schriftsteller desselben Wlömer (o) führte darinn aus, daß blos ein Personalhaß wider den Kriegesrath Hitier die Grundlage der ganzen Inquisition gewesen, und alle seine Handlungen in ein schiefes Licht gestellet worden, daß er bei seiner dermaligen Lage nicht anders sich habe benehmen können, wie er verfahren hatte, und endlich, daß grade die Handlungen, die ihm zum größten Verbrechen angerechnet worden, die Treue gegen den König und das Beste der Provinz beabsichtiget haben. So war er unter andern angeschuldiget, daß er den Franzosen die freye Zufuhr dadurch verschaffet hätte, daß durch sein Betrieb die englischen Schiffe, die unter den Kanonen von Delfsyl lagen, und bereits zwey Emder Schiffe genommen hatten, wieder abgesegelt wären. Dieses ist — so lautet das Criminal-Gutachten — unstreitig seine größte und strafbarste Vergehung, weshalb er als ein perduellionis Reus mit der Todesstrafe zu belegen ist. Wahr ist das Factum, sagte der Defensor, die Absicht des Kriegesraths aber ist gewesen, den Emder Seehandel zu sichern, und der Provinz Zufuhr zu verschaffen, damit die Eingesessenen nicht verhungerten." Wenn es ihm zur Last geleget wurde, daß die königlichen in Delfsyl, Jever und Oldenburg gestandene Gelder, dem Feinde in die Hände gefallen; so wieß der Defensor nach, daß wenn die Cammer des Kriegesraths Hitjer kurz vor der Invasion ertheilten Rath befolget hätte, die Gelder nach Magdeburg oder Berlin zu senden, die Casse gerettet worden wäre. Auch alle übrige An-

(o) Der jetzige geheime Finanzrath Wlömer in Berlin.

1758 Anschuldigungen wurden so gerechtfertiget. Folgendes ist der wörtliche Schluß dieser Defension: „Es dienet zu einem schrecklichen Exempel, wie weit „das Unglück eines ehrlichen Mannes, absonderlich „aus einer entfernten Provinz, wo die Augen des „Herren und seiner nächsten Diener der Gerechtigkeit nicht unmittelbar hinschauen können, poussiret „werden kann, wenn ein ganzes Collegium, welches statt seines Herrn da ist, sich zu seinem Verderben vereiniget hat." Nun nahm die Sache eine andere Wendung, eine fast beispiellose Wendung. Der Mann, der durch den Ausspruch partenloser, redlicher und einsichtsvoller Männer aus besonderer Gnade mit der Todesstrafe verschonet, und mit einer ewigen Festungsstrafe beleget war, wurde nun, ohne neue beigebrachte Beweisesmittel blos durch Enthüllung der ihn umgebenen Schatten von den angeschuldigten Vergehungen losgesprochen. Die Sentenz erfolgte unter dem 6. September 1763. Darinn wurde er von den wider ihn angebrachten schwersten Beschuldigungen gänzlich absolviret, die übrigen minder wichtigen Anschuldigungen sollten von einer anderweitigen unpartheiischen Commission näher untersuchet werden. Dabei wurde ihm ein sicheres Geleit zugestanden. Diese Commission wurde dem Regierungsrath Homfeld und dem Advocato Fisci Reiner anvertrauet. Vor ihnen hat Inculpat, theils durch Zeugen, theils durch Documente seinen Defensional-Beweiß angebracht, und demnächst bei dem Staatsrath ein Supplementum ulterioris Defensionis einführen lassen. Nach der von dem Tribunal gesprochenen und von dem Könige bestätigten Sentenz, vom 4. April 1769 wurde der Kriegesrath Hitier nicht nur von aller Verantwortung und Strafe freigesprochen, sondern auch die

dem

dem Fisco vorbehaltene actio civilis für unstatthaft 1758
erkläret. Auch wurde bald nachher der dem Kriegesrath Hitier gezogene und zwölf Jahre lang in den Hauptrechnungen übergetragene Defect gestrichen. So lautet das allerhöchste Rescript d. d. Berlin den 23. Januar 1770. „Und da auch, nach der von „Euch eingeschickten Sentenz, der rc. Hitier von aller „ihm zugemutheten Verantwortung frey gesprochen „worden; so cessiren allerdings die ihm gezogene „Defecte von 69400 Thlr. 20 Schl. 7½. W., wel„che also künftig aus der Rechnung weggelassen „werden können." Wenige Jahre nachher legte der Kriegesrath Hitier sein Haupt nieder, und starb, stets unschuldig in seinem Gewissen, nun auch gerechtfertiget vor der Welt (p).

§. 10.

Außer diesen Inquisitionen wurde, nach Abzug der Feinde, eine Untersuchung der Kriegeskosten vorgenommen. Die erste Revision der sämmtlichen Kostenrechnungen wurde von dem Inspector und dem interimistischen Administrations-Collegio, mit Ausschluß der suspendirten Administratoren, veranstaltet. Zur näheren Untersuchung dieser Rechnungen, wurde auf allerhöchsten Befehl unter dem 2. August 1759 eine besondere Commission angeordnet. Diese war den beiden hiesigen Präsidenten von Derschau und Lenz und dem Ober-Rechnungs- und Kriegesrath von Tielkau aus Berlin anvertrauet. Diese Commission setzte sich im August 1759 in Activität. Da die Rechnungen aus unzähligen Posten bestanden, und diese Posten öfters mit der größten Eilfertigkeit bei den damaligen Zeitläuften einge-

(p) Aus den Acten bei der Regierung und Cammer.

1758 genommen und verausgabet waren, da ferner verschiedene Posten sich auf Drohungen gründeten, und die Frage intricat blieb, ob man den feindlichen Verfügungen sich unterwerfen, oder das äußerste abwarten sollte? da endlich einige Positionen von der Art waren, daß keine Quittungen darüber erfolgen konnten; so ließen sich über die Kriegeskosten-Rechnungen, die theils in Emden, theils aber und hauptsächlich in Aurich geführet waren, leicht Monita machen. Die Commission legte denn vor und nach dem Geheimenrath von dem Appelle und den Administratoren 986 Monita vor. Das weitläuftige Verfahren über diese Monita streckte sich bis 1763 hinein. Das Resultat dieser weitläuffigen Operationen lief aber auf eine Kleinigkeit hinaus. Dem Geheimenrath von dem Appelle war ein Defect von ohngefähr 3000 Thlr. (q) und den sämmtlichen Administratoren von 391 Thlr. gezogen. Daß letztere eine solche Bagatelle zu ihrem Privat-Nutzen sollten verwandt haben, ist gar nicht denkbar, und jener hat sich gewiß mit öffentlichen Geldern während der Invasion nicht bereichert. Er, der nach seinem Stande in keinem Artikel den geringsten Aufwand machte, war so arm, daß er nach Abzug der Feinde einige geringfügige während der Invasion gemachte Schulden nicht bezahlen konnte, und der Wirth in Aurich nach Relaxation seines Arrestes ihm den Tisch versagte. Außer seinem bekannten unin-

(q) Hierunter steckte noch unter andern eine Ausgabe von 1500 Thlr., wovon ihm der entwichene Commissair Meyer die Quittung gestohlen hatte. Daß dieses Vorgeben sehr wahrscheinlich ist, erhellet aus dem abgelegten Zeugniß einiger Administratoren, die diese Quittung in Händen gehabt, und gesehen haben.

uninteressirten Character, bleibet der nach seinem 1758 Tode eröfnete Concurs seine beste Defension. So wie denn sich die große Criminal-Inquisition mit dem Triumpf der Denunciaten geendiget hatte, so waren auch der Ausgang der Untersuchung und Revision der Kriegeskosten ein unbedeutender Geld-Beitrag (r), Verdruß, Mühe und Arbeit.

(r) Der dem Geheimenrath von Appelle gezogene Defect zu 3000 Thlr. ist nachher theils compensiret, theils niedergeschlagen.

Druckfehler im siebenten Bande.

Seite	—	Zeile	
19	—	31	statt der lies aber.
47	—	7	— ihre — seine.
65	—	28	— schleifen — schließen.
66	—	15	— Anemant — Annmaet.
109	—	7	— die Schiedsrichter — den Schiedsrichtern.
120	—	13	— violenta, violenta — violenta, vinolenta.
130	—	21	— vor ihren — vor ihrem.
146	—	27	— ungnädige — ungewöhnliche.
154	—	27	— bescheinigen — beschönigen.
155	—	28	— Gliestra — Glinstra.
203	—	29	— als den Herzog — als Herzog.
239	—	24	— hören — lösen.
251	—	29	— hatte — hofte.
276	—	20	— halten — behalten.
283	—	3	— Bartman — Bertram.
299	—	23	— Anzapfungen — Anzäpfungen.
300	—	18	— und — um.
316	—	12	— Selbstliebe an — Selbstliebe.
362	—	26	— ein solches — einen solchen.
390	—	18	— keine — eine.
440	—	4	— und — um.
478	—	32	— Heineccius — Heumann.
484	—	14	— rkennen — erkennen.

Druckfehler im achten Bande.

Seite	—	Zeile	
31	—	33	statt — die Stadt Emden, ließ — die von der Stadt Emden.
52	—	4	st. vor, l. für.
64	—	23	st. Fridach, l. Friedrich.
86	—	22	st stipulato, l. stipulatu.
93	—	23	st. nach ausweise der, l. nach den.
119	—	10	st. Sperrung, l. ohne Sperrung.
136	—	4	st. Reichslehn, l. Reichs-Mannlehn.
143	—	1	st. Belehnung, l. Belohnung.
164	—	4	st ihnen, l. ihm.
183	—	34	st. Hugenpoert, l. Hugenpoet.
209	—	3	st. weiter als, l. weiter nicht, als.
241	—	4	st. abgeholfen, l. abgeloffen.
325	—	29	st Körnen, l. Kannen.
328	—	8	st. Schnoderman, l. Schnederman.
372	—	7	st. welcher, l. welches.
407	—	19	st. Characier, l. Character.
419	—	18	st. Gonie, l. Genie.
484	—	27	st. Reiner, l. Reimer.

